HDI
HW 2FJ7 T

2 Bd KE 25679 (1)
8.-

Digitized by Google

10/2

1313.a.

Digitized by Google

Hannover's
Staatshaushalt.

Dargestellt

von

W. Lehzen,
früherem Vorstande des Finanz- und Handels-Ministeriums.

Erster Theil.

Die Einnahmen.

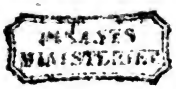

Hannover.
Hahn'sche Hofbuchhandlung.

1853.

Udgaaet af Finansministeriets
Bibliotek 1929

Digitized by Google

KE 25679 (1)

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
MAR 5 1953

Coolidge (E) fund

Digitized by Google

Vorwort.

Das Ubbelohde'sche Werk über die Finanzen des Königreichs Hannover beruht auf einem glücklichen Gedanken und hat über den Zweck und den Kreis hinaus, welchem es zunächst dienen sollte, großen Nutzen geschafft. Aber seit seinem Erscheinen sind fast 20 Jahre verflossen, und in diese Periode fällt eine Reihe der wichtigsten Ereignisse für unsern Staatshaushalt, welche denselben beinahe ganz umgestaltet haben: die erste Vereinigung, die Trennung und die Wiedervereinigung der Cassen, die Gründung des Steuervereins, die Entstehung des Domanial-Ablösungs-Fonds, der Bau der Landeseisenbahnen u. s. w. Begreiflich machte daher bei denen, welche ein Werk wie das Ubbelohde'sche zu benutzen in der Lage sind, sich das Bedürfniß nach einer neuern Darstellung unsers Finanzwesens fühlbar. Von mehreren Seiten, besonders von Ständemitgliedern, erging nun die Aufforderung zur Bearbeitung einer solchen Darstellung an den Verfasser, der in seiner früheren dienstlichen Stellung als Schatzrath und als Vorstand des Finanz-Ministeriums, so wie als mehrjähriges Ständemitglied mit unserm Staatshaushalte sich zu beschäftigen Anlaß gehabt hatte. Als er sich dazu entschloß, glaubte er, wie die hauptsächlichste Anregung von Stände-

Digitized by Google

mitgliedern ausgegangen war, so auch bei der Bearbeitung vorzugsweise die Rücksicht festhalten zu müssen, das Werk für den ständischen Gebrauch nutzbar zu machen. Daraus erklärt sich Vieles in Bezug auf den Inhalt des Buchs und die Form der Behandlung, namentlich die große Menge von Anführungen ständischer Actenstücke.

Uebrigens will dies Werk das Ubbelohde'sche keineswegs entbehrlich machen; vielmehr schließt es sich ihm möglichst an und setzt fort, wo letzteres abbricht; nur wo Ergänzung für die Zwecke des Buchs nöthig schien, geht es auf die Zeit vor 1834 mit thunlichster Beschränkung zurück.

Dem ersten Theile soll, wenn er sein Ziel nicht verfehlt, demnächst ein zweiter folgen, welcher die Ausgaben darstellt.

Schließlich erfüllt der Verfasser noch eine angenehme Pflicht der Dankbarkeit, indem er seinen Freunden, besonders den Mitgliedern des Königlichen Finanz-Ministeriums, dem Herrn Geheimen Finanzrathe Bar, dem Herrn Oberbergrathe Jugler, und den Herrn Finanzräthen Stach, Houth-Weber und Erxleben, ohne deren gütige große und ausdauernde Hülfe die Arbeit nicht zu Stande gebracht sein würde, den verbindlichsten Dank ausspricht.

Hannover im December 1852.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung ..... 1—40

Zustände von $18^{34}/_{37}$ Seite 1—5; von $18^{37}/_{41}$ S. 5—11; von $18^{41}/_{49}$ S. 11—29; von $^{49}/_{52}$ S. 29—38; Gesammtbetrag der Einnahmen und Ausgaben; Umfang des ständischen Bewilligungsrechts S. 39.

Erster Theil.

Einnahmen.

Erste Abtheilung. Die **Domainen** ..... 43—96

Verwaltung 43. Bestand des Grundvermögens 49. Roh- und Rein-Einnahmen 49. Ablösungen von $18^{32}/_{50}$ 50.

A. **Einnahmen.** I. Gutsherrliche Gefälle 52. — II. Pachtgefälle 54. — III. Korngefälle 58. Ehemalige Landes-Kornmagazine 59. — IV. Forst-Einnahmen 61. Verwaltung der Domanialforsten 61. Größe und Beschaffenheit 63. Materialertrag 66. Geldertrag 70. — V. Hoheits-Einnahmen 74. — VI. Sporteln und Accidenzien 76. Remissionen und Ausfälle 76.

B. **Ausgaben.** 1) Für die Hauptverwaltung der Domainen 80. — 2) Für die örtliche Verwaltung 84. — a. Allgemeine Verwaltungsausgaben, Proceßkosten 84. — b. Abgaben und Lasten 86. — c. Kosten der Forstverwaltung 87. Vergleichung des Brutto- und Nettoertrages der Domanialforsten 90. — d. Baukosten 92.

Zweite Abtheilung. Die **Bergwerke** und **Salinen** ... 97—208

Abschnitt 1. Die **Bergwerke** ..... 97—198

Capitel 1. Der **Oberharz** ..... 98—174

Eigenthümlichkeiten der dortigen Zustände 98. Organisation der Arbeit, Ansprüche auf Beschäftigung im herrschaftlichen Dienste 101. Entfernung überzähliger Arbeiter 105. Harzverwaltung 106. Allgemeine Kosten und Mittel zu deren Bestreitung 110.

1) Silberbergwerks-Haushalt ..... 111—145

a. Grubenbau: Gewerkschaftlicher und herrschaftlicher Betrieb 112. Zehntschulden und Zehntvorräthe 113. Grubenbezirke 115. Arbeiterzahl 117. Metallproduction 117. Aussichten für die Zukunft 120. Versuchsbaue 121. Neue Stollenanlage 123. —

Digitized by Google

Seite

b. Aufbereitung: Anstalten 126. Verbessertes Verfahren 128. Folgen 129. — c. Hüttenproceß: Verfahren, Anstalten 130. Ergebnisse 134. Zahl und Löhnung der Arbeiter 135. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Sliberbergwerks-Haushalts 135. — d. Verwerthung der Bergproducte, Zehnt-Casse, Berghandlung 140.

2) Eisenhütten-Haushalt ..... 145—158
Eisensteinsbergbau 145. Eisenhütten, Verwaltung 146. Gegenstände der Production und Verfahren 147. Erzeugnisse 152. Vertrieb 155. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben 155.

3) Forst-Haushalt ..... 158—166
Verwaltung 158. Umfang und Beschaffenheit der Forsten 159. Materialertrag 160. Geldertrag 161. Holzabgaben ohne oder gegen geringen Entgelt 161. Ausgaben 164.
Anhang. 1) Die Wasserwirthschaft 166. — 2) Der Bauhof 170. — 3) Die Bergschule 171.

Capitel 2. Der Communion-Unterharz ..... 174—180
Umfang 174. — 1) Rammelsberger Bergbau 175. — 2) Gittelder Eisenhütte 179. — 3) Oterſche Fabriken 180.

Capitel 3. Die Kohlenbergwerke ..... 181—196
I. Die Steinkohlenwerke 183. — 1) Am Osterwalde 185. — 2) Zu Brünnighausen 186. — 3) Am Deister 188. Am Daberge 188. Am Süerßer Brinke 189. Bei Egestorf 191. Bei Hohenbostel 191. Bei Feggendorf 192. — 4) Zu Rehburg 193. — 5) Zu Borgloh 194. — II. Die Braunkohlenwerke 196.

Capitel 4. Der Kalkberg bei Lüneburg ..... 197—198

Abschnitt 2. Die Salinen ..... 198—208
Zahl, Lage, Beschaffenheit und Production 198. — 1) Sülbeck 200. — 2) Sülze 201. — 3) Rothenfelde 202. — 3) Lüneburg 203. — Rein-Einnahme 205. Salzpreise 206. Salzhandel 206.

Dritte Abtheilung. Die Wasserzoll- und Schifffahrts-Gefälle ..... 209—240
Umfang, Gegenstand und Verwaltung 209. Brutto-Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse 212. — 1) Der Brunshäuser Zoll 214. — 2) Die Oberelbeschen Zölle 216. Verträge zur Erleichterung der Schifffahrt auf der Oberelbe und ihren Nebenflüssen 223. — 3) Die Weserzölle 225. — 4) Der Leezelzoll 230. — 5) Der Emszoll, Geschichte, Suspension desselben 230. Auf dem Emszolle ruhende Lasten 234. Anlegung des neuen Fahrwassers der Stadt Emden 234, Note 2. — 6) Schifffahrtsgefälle 235. Differenzialbelastungen 236. Schifffahrtsverträge 238.

Digitized by Google

Seite

Vierte Abtheilung. Die **Posten** . . . . . 241—258

Umfang, Regalität, Postzwang 241. Taxen 244. Reformen nach Außen. Deutsch-Oesterreichischer Postvertrag 245. Andre Verträge mit Nachbaren 246. Reformen im Innern 247. Portotaxen 247. Regelung der Dienst-Einnahmen 250. Organisation der Postverwaltung 251. Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse 253.

Fünfte Abtheilung. Die **Eisenbahnen** . . . . . 259—307

Entstehungsgeschichte 259. Verwaltung 277. I. Bau. 1) der älteren Landeseisenbahnen: Bauzeit, Länge und bauliche Beschaffenheit der Bahnen. Hochbauten 278. Bahnhöfe zu Hannover und Harburg 280. Betriebsmaterial 283. Anlagekosten 284. — 2) Bau der Süd- und Westbahn 286. — II. Betrieb. Umfang 288. Grundsätze 290. Verabredungen mit andren Verwaltungen. Norddeutscher Eisenbahnverein 291. Fahr- und Frachttarif 292.

1) Einnahmen 293. — Verkehr: a. Personenverkehr 294. — b. Güterverkehr 295. Verhältniß des Verkehrs und der Einnahmen auf den einzelnen Bahnen 297.

2) Ausgaben. a. Betriebskosten 298. — b. Herauszahlungen an andre Verwaltungen 303. Betriebsüberschüsse 304.

Sechste Abtheilung. **Chaussee-** und **Brückengelder** der Chausseebau-Verwaltung . . . . . 308—313

Erhebungsgrundsätze 308. Ertrag 310. Kosten der Erhebung 312.

Siebente Abtheilung. Die **Lotterien** . . . . . 314—315

Zahl und Einrichtung der Lotterien 314. Ertrag, Kosten und Ueberschüsse 315.

Achte Abtheilung. Die **Sporteln** der Oberbehörden . . . . 316—317

Neunte Abtheilung. **Zinsen** von Activcapitalien . . . . . 318—325

Capitalienbestand 1834: a. der vormaligen Königlichen Generalcasse 318. — b. der Generalsteuercasse 320. — Zustand von $18^{49}/_{50}$: 1) Domanial-Ablösungsfonds 321. — 2) Commerz-Capitalienfonds 322. — 3) Sonstige Activa 324.

Zehnte Abtheilung. **Uebrige unmittelbare Einnahmen** der Generalcasse . . . . . 326—329

1) Renten 326. — 2) Strafgelder, welche von den Oberbehörden erkannt werden 327. — 3) Vom Intelligenz-Comtoire zu Hannover 328. Nachweisung wegen des Beitrages der Niederländischen Regierung zu den Seebeleuchtungskosten, und wegen der Zahlungen aus andren Cassen 329.

Elfte Abtheilung. Die **Steuern** . . . . . 330—400

Entwickelung seit 1817 330. — 1) Die Grund- und Häusersteuer,

Digitized by Google

Seite

auch Mahl- und Schlachtsteuer: a. Die Grundsteuer 340. — b. Die Häusersteuer 346. — c. Die Mahl- und Schlachtsteuern 348. — 2) Persönliche directe Steuern 349. — 3) Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangssteuern 357. Landzölle 357. Geschichtliches 358. Entstehung des Steuervereins 362. Verhältnisse zum Zollvereine 369. Jetzige Zustände 373. — 4) Branntweins-Fabrikationssteuer 380. — 5) Biersteuer 384. — 6) Salzsteuer 385. — 7) Stempelsteuer 386. Steuerverwaltung 387. Steuerertrag 398. Rückstände und Remissionen 398.

Schluß. Vergleichende Betrachtung der Einnahmen 400

Anlagen.

1. Haushalt vom 1. Juli $18^{34}/_{41}$ ..... 402—403
2. Königliche General-Casse. Haushalt vom 1. Juli $18^{41}/_{49}$ ..... 404—407
3. General-Steuer-Casse. Haushalt vom 1. Juli $18^{41}/_{49}$ ..... 408—409
4. Königliche General-Casse und General-Steuer-Casse. Zusammenstellung ihrer Einnahmen und Ausgaben. Haushalt vom 1. Juli $18^{41}/_{49}$ 410—411
5. Auszug aus dem Landes-Verfassungsgesetze vom 5 September 1848, §§ 78—100 (Capitel VI. Von den Finanzen.) ..... 412—419
6. Haushalt von $18^{50}/_{51}$. Budgetmäßige und wirkliche Brutto- und Netto-Einnahmen ..... 420—443
   A. des Currentfonds ..... 420—439
   B. der Capitalienfonds der Königlichen General-Casse..... 440—443
7. Uebersicht der zur freien ständischen Bewilligung stehenden Ausgaben 444—447
8. Uebersicht des cultivirbaren Areals im Königreiche überhaupt und des Domaniums insbesondere ..... 448—449
9. Uebersicht des Flächengehalts der unter Verwaltung der Domainen-Cammer stehenden Domanialgrundstücke..... 450—451
10. Uebersicht der Ablösungen von Domanialgerechtsamen von $18^{32}/_{50}$.. 452—453
11. Uebersicht der gutsherrlichen Gefälle des Domaniums im Jahre $18^{49}/_{50}$ 454—455
12. Uebersicht der Pachtgegenstände und Pachtgelder des Domaniums im Jahre $18^{51}/_{52}$ ..... 456—457
13. Uebersicht der Forstgrundflächen im Königreiche 1850..... 458—459
14. Uebersicht der Betriebsverhältnisse der Oberharzischen Silberbergbaugruben im Jahre 1847..... 460—461
15. Uebersicht der Production und des Geldhaushaltes der Kohlenbergwerke des Domaniums $18^{51}/_{52}$ ..... 462—463
16. Uebersicht des Personen- und Güterverkehrs auf den Eisenbahnen unter Hannoverscher Verwaltung $18^{41}/_{51}$ ..... 464—465
17. Uebersicht der Einnahmen von den Eisenbahnen unter Hannoverscher Verwaltung $18^{44}/_{51}$ ..... 466—467
18. Uebersicht der Einnahmen u. Ausgaben des Eisenbahnbetriebes $18^{43}/_{51}$ 468—469
19. Uebersicht der Vertheilung der Steuern $18^{18}/_{49}$ ..... 470—471
20. Uebersicht der Steuer-Einnahmen von $18^{35}/_{51}$ ..... 472—473

Digitized by Google

Einleitung.

Als das Staatsgrundgesetz vom 26. September 1833 die Vereinigung der Königlichen General-Casse und der General-Steuer-Casse aussprach, hatten beide ein Deficit, was für jene auf 180,000 ℛ, für diese in Folge der Steuer-Ermäßigungen zum Betrage von fast 200,000 ℛ, die $18^{30}/_{33}$ eingetreten waren, auf 140,000 ℛ veranschlagt werden mochte, jedoch durch mehrere neue Ausgaben zur Ausführung von Vorschriften des Staatsgrundgesetzes noch bedeutend sich vermehren mußte. Dringende Aufgabe war daher die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben. Das Deficit der Königlichen General-Casse wurde einstweilen durch den vom Könige auf drei Jahre aus der Kron-Dotation bewilligten Zuschuß von jährlich 150,000 ℛ gedeckt und sollte nach Ablauf dieser Periode durch Ersparungen in der Civil-Verwaltung, das Deficit der General-Steuer-Casse dagegen sollte durch Ersparungen am Militair-Etat beseitigt werden. Mit diesen letzteren wurde der Anfang gemacht, indem das Regulativ für den Militair-Etat, dessen Festsetzung das Grundgesetz vorschrieb, gleich in der ersten ständischen Diät, die in Gemäßheit der neuen Verfassung zusammentrat, vereinbart ward [1]). Die dauernde Ersparung war auf jährlich 140,000 ℛ berechnet, allein durch transitorische Ausgaben wurde für eine geraume Zeit

[1]) Actenstücke V. 1. S. 201, 413.

Digitized by Google

noch mehr als die Hälfte derselben wieder hinweggenommen. Nichts desto weniger hätte diese Ersparung, verbunden mit Herstellung der in letzter Zeit durch jene Ermäßigungen etwas gestörten Ordnung im Steuerwesen, vorerst allenfalls hingereicht, wenn nur für die bisherigen Bedürfnisse der General-Steuer-Casse zu sorgen gewesen wäre; allein die grundgesetzlichen Bestimmungen über gleichmäßige Tragung der Staatslasten machten eine andere Regelung des Militair-Einquartierungswesens unvermeidlich, welche provisorisch durch Uebernahme der Cavallerie-Bequartierungslast, des Services, der Kriegerfuhren und ähnlicher Leistungen auf die Landes-Casse bewerkstelligt wurde und einen Mehraufwand von jährlich etwa 300,000 ℔ veranlaßte, der nur durch Steuer-Erhöhung gedeckt werden konnte. War aber schon dies ohne wesentliche Aenderung des bisherigen Steuersystems kaum möglich, so drängte dazu außerdem sowohl die bevorstehende Einführung eines neuen Münzfußes, als auch der am 1. Mai 1834 mit Braunschweig zur Bildung eines gemeinsamen Steuergebiets geschlossene Vertrag [1]). Durch das Gesetz vom 8. April 1834 [2]) wurde an die Stelle des Conventions- der Vierzehnthaler-Münzfuß gesetzt. Dieses forderte eine Reihe anderer, für den Staatshaushalt wichtiger Anordnungen, die man jetzt gleich zu treffen um so mehr sich beeilte, als man durch einige derselben — das Posttax-Gesetz, das Weggelds-Gesetz und die Gebührentaxen für die Gerichte, Pupillen-Collegien und Consistorien — auch eine Einnahme-Vermehrung bezweckte. Die beabsichtigten neuen Steuergesetze traten dagegen nicht so rasch, wie gehofft war, in Wirksamkeit; vielmehr kamen die Gesetze über die directen Steuern und den Licent erst von Neujahr, und das mit Braunschweig gemeinsame Abgabensystem erst vom Juni 1835 an zur Ausführung. Durch die Steuer-Vereinigung mit Oldenburg auf Grund des Vertrags vom 7. Mai 1836 erhielt es ein Jahr später seine weitere Entwickelung.

---

1) Actenstücke V. 2. S. 95.

2) Actenstücke V. 1. S. 290, 428 und V. 2. S. 204.

Digitized by Google

Das Budget für das Jahr vom 1. Juli $18^{34}/_{35}$ umfaßte zum ersten Male den gesammten Staatshaushalt [1]). Seine Aufstellung war selbst für die Regierung eine neue Arbeit; noch mehr aber war seine Prüfung für die Stände neu und schwierig. Sie unterzogen sich ihr mit Eifer und Umsicht; indeß konnte dieselbe, wie bedeutend und geübt auch die Kräfte waren, die sich daran versuchten, doch um so weniger gleich erschöpfend sein, als das den Ständen bisher fast unbekannte Material außerordentlich groß war, und die Regierung von der bisher geübten Zurückhaltung, wohl aus Gewohnheit, sich nicht gleich völlig frei machen konnte. Hierdurch fanden sich die Stände selbst noch bei der Prüfung des Budgets für $18^{35}/_{36}$ an tieferem Eindringen in manche wichtige Gegenstände gehindert [2]); in der folgenden Diät aber wurde ihren Anträgen auf detaillirtere Vorlagen von der Regierung meistens entsprochen, und die Prüfung des Budgets für $18^{36}/_{37}$ [3]) konnte nun desto gründlicher sein.

Die Vereinigung der Cassen erfolgte am 1. Juli 1834, wenigstens im Wesentlichen. Denn wenn auch die bisherigen beiden Hauptcassen noch ferner äußerlich getrennt blieben, und die für den Chausseebau bestimmte General-Wegbaucasse fortdauerte, so wurde doch über alle Einnahmen und Ausgaben der neuen General-Casse von jener Zeit an nur eine einzige Hauptrechnung geführt, das Schuldenwesen verschmolzen und, was das Wichtigste war, die Verwaltung aller Cassen lediglich dem Finanz-Ministerium untergeben. In Folge hiervon ward das Schatz-Collegium aufgehoben, an dessen Stelle nach den Bestimmungen des Grundgesetzes ständische Commissarien traten, die jedoch zunächst nur auf die Dauer des Landtags gewählt wurden [4]).

Die Verschmelzung des Schuldenwesens machte eine veränderte Regelung desselben nöthig, die bald zu einigen andern wichtigen Maßregeln, zu einer ausgedehnten Herabsetzung des Zinsfußes, zur Ver-

[1]) Actenstücke V. 2. S. 53, 691, 693, 715.

[2]) Actenstücke V. 3. S. 129, 309.

[3]) Actenstücke V. 4. S. 48, 537, 551.

[4]) Actenstücke V. 2. S. 4, 722.

Digitized by Google

wandlung der kündbaren Schulden in unkündbare und zu einem neuen Tilgungsplane mit bedeutend erhöhetem Fonds zur Tilgung der älteren Landesschuld führte[1]).

Die Bearbeitung der Pläne zur neuen Organisation des Civildienstes hatte die Regierung in den ersten Jahren nach Erlaß des Grundgesetzes stark und fast unausgesetzt beschäftigt. Sie sollten schon 1836 an die Stände gebracht werden; doch waren sie bis dahin nicht fertig geworden. Erst in der Diät von 1837 legte das Ministerium den Ständen die Grundzüge der beabsichtigten neuen Einrichtungen nebst den Besoldungs-Regulativen und dem Entwurfe eines Pensions-Gesetzes vor[2]), womit der Plan zu einer Hof- und Staatsdiener-Wittwencasse verbunden war[3]). Je länger und begieriger diese Pläne erwartet waren, mit desto größerer Spannung wurden sie aufgenommen, aber desto minder fühlte man sich auch durch dieselben befriedigt. Wenige nur mochten von ihrer Verwirklichung eine wahrhafte Besserung der Staatsverwaltung sich versprechen zu dürfen glauben; Keiner wohl konnte hoffen, daraus die verheißene Ersparung von jährlich 160,000 ℔ hervorgehen zu sehen[4]). Indeß blieben sie auch nur Pläne; denn noch waren die Cammern mit ihrer Berathung nicht zu Ende, als der König Wilhelm IV. am 20. Juni 1837 starb, und sein Nachfolger 9 Tage später die Stände vertagte. Kaum blieb ihnen noch Zeit, das bewilligte Budget[5]) wieder an die Regierung gelangen zu lassen. Sie waren die letzte Versammlung nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes.

---

[1]) Actenstücke V. 2. S. 197, 734. V. 4. S. 176, 634 und V. 5. S. 182, 559. Dagegen wurde durch die im Jahre 1837 erfolgte Tilgung der neuern Landesschulden eine jährliche Ausgabe von 200,000 ℔ erspart.

[2]) Actenstücke V. 5. S. 2, 416, 475; desgl. S. 52, 504.

[3]) Daselbst S. 63, 445. — Ein andrer schon 1835 vorgelegter Plan (Actenstücke V. 1. S. 310) ward dadurch beseitigt.

[4]) Bericht der ständischen Commission vom 16. Mai 1837 und besonders das (von Stüve und den beiden Lang abgegebene) votum dissensus dazu. Hannov. Portefolio Band II. S. 242.

[5]) Actenstücke V. 5. S. 205, 529.

Digitized by Google

Der Staatshaushalt, welcher 1834 so ungünstig schien, hatte sich in den verflossenen 3 Jahren über Erwartung gut, ja glänzend gestaltet [1]). Allerdings war bei dem Budget für $18^{34}/_{35}$, mit Hülfe des Zuschusses von 154,000 ℛ aus der Kron-Casse, auf ungefähres Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben gerechnet; aber die Voraussetzung, unter der dies geschah, daß nämlich das neue Steuersystem schon mit dem 1. Juli 1834 in Wirksamkeit treten würde, ging nicht in Erfüllung, und man hielt sich nun auf ein Deficit von 240,000 ℛ gefaßt. Statt dessen stellte es sich schließlich nur auf etwa 50,000 ℛ. Für die Jahre $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$, wo die neue Steuer-Gesetzgebung und die Zolleinigung mit Braunschweig und Oldenburg bereits ins Leben getreten war, hoffte man auf einen Ueberschuß von je 5000 bis 6000 ℛ; allein ungeachtet die laufenden dauernden Ausgaben sehr bedeutend gesteigert, namentlich ansehnliche Summen für Ausgleichung der Militairlasten, für Dotirung der Schulden-Tilgungs-Casse, für die Strafanstalten und das Landdragoner-Corps bewilligt waren, betrug dennoch der Ueberschuß in jenen beiden Jahren reichlich 1 Million Thaler [2]). Er wurde zur Bezahlung der Ansprüche hiesiger Unterthanen an die Westphälische Regierung [3]), zum Neubau und zur Erweiterung der Strafanstalten, zu außerordentlichen Chaussee-Anlagen und zur Tilgung von Landesschulden verwendet.

In der Mitte des Jahres 1837 trat, wie für die öffentlichen Verhältnisse des Königreichs überhaupt, so auch für das Finanzwesen ein Zustand der Rechtsunsicherheit und Verwirrung ein. Das Patent vom 5. Juli 1837 stellte die verbindliche Kraft des Staatsgrundgesetzes in Frage; das Patent vom 1. November erklärte dieselbe für erloschen und die Verfassung von 1819 für wiederbestehend.

---

1) Eine Uebersicht seiner Ergebnisse enthält die Anlage 1.

2) 446,000 u. 558,000 ℛ. — Actenstücke V. 5. S. 198 und VI. 1. S. 123. 301.

3) Gesetz vom 8. Mai 1838; die Verhandlungen darüber sind vertraulich gepflogen.

Digitized by Google

Hiermit waren die Bestimmungen, worauf die Cassen-Vereinigung und die Cassen-Verwaltung, die Aufhebung des Schatz-Collegiums und die Einführung ständischer Commissarien zur Mitwirkung bei Verwaltung der Landesschulden und zur Beachtung des verfassungsmäßigen Ganges des Staatshaushalts beruhete, für unwirksam erklärt; allein die Cassen-Vereinigung bestand, die Verfügung über die General-Casse lag einzig in den Händen der Regierung, die ständischen Commissarien waren hinweggefallen, und das Schatz-Collegium, der Nerv der Verfassung von 1819, war nicht vorhanden.

Sollte wirklich die Verfassung von 1819 wieder als geltend betrachtet werden können, so mußte vor Allem die Cassen-Trennung und das Schatz-Collegium hergestellt werden. Aber die Zurückführung des alten Zustandes war nicht möglich, und auch nicht einmal Absicht der Regierung; denn die unausbleibliche Folge davon wäre ein Deficit der General-Casse gewesen, welches 250,000 ℛ jährlich übersteigen mußte, wenn die Kron-Dotation den durch das Staatsgrundgesetz bestimmten Betrag behalten sollte, und wenn auch weder auf Apanagen und ähnliche Verwendungen, noch auf Einnahme-Verminderungen oder Ausgabe-Vermehrungen, die doch auf die Dauer nicht zu verhüten waren, Rücksicht genommen wurde [1]). Das Schatz-Collegium aber war der Regierung viel zu lästig und gefährlich gewesen, als daß sie dessen Herstellung nicht aus allen Kräften hätte zu vermeiden suchen sollen. Sie entwarf daher zur Regelung der Verhältnisse einen Plan, der den Namen des alten Zustandes trug, in Wahrheit aber einen ganz neuen schuf, der fast alle Mängel der Verfassung von 1819 und des Staatsgrundgesetzes, aber die Vorzüge weder der einen noch des andern hatte. Das Schatz-Collegium sollte nicht hergestellt, selbst die grundgesetzlichen Commissarien der Stände sollten nicht wieder eingeführt, sondern statt ihrer nur Commissarien auf die Dauer eines Landtages mit sehr beschränkten Befugnissen gewählt werden.

---

[1]) Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes herausgegeben von Dahlmann. S. 255, 289 u. flgde.

Digitized by Google

In dieſem Sinne wurden der im Anfange des Jahres 1838 — wie es hieß, nach Maßgabe des Patents vom 7. December 1819 — berufenen Stände-Verſammlung Vorſchläge gemacht[1]). Allein ſelbſt eine gefügigere Verſammlung als dieſe hätte ſich ſchwerlich darauf einlaſſen mögen. Zwar wurde eine Commiſſion angeordnet, die auch ihr Geſchäft beendete; aber nur in der erſten Cammer kam die Sache zur Berathung; die Bedenken und Beſchlüſſe der zweiten Cammer über ihre Competenz führten bald zur Vertagung, ohne daß ein Ergebniß erzielt war. Nur zu der von der Regierung beantragten proviſoriſchen Beſtellung von ſtändiſchen Commiſſarien zur Mitwirkung beim Landesſchuldenweſen[2]), ſo wie zu einigen Geſetzen, welche ſchon in der Diät von 1837 berathen und erledigt waren, hatten die Stände ihre Zuſtimmung gegeben[3]).

Als dieſe im Jahre 1839 wieder zuſammentraten, wurde jene Verfaſſungsvorlage zurückgenommen und erklärt[4]), daß es nun ganz nach der Verfaſſung von 1819 gehen ſolle, ſoweit nicht die Verhältniſſe durch das Staatsgrundgeſetz ſo weſentlich verändert ſeien, daß ungeachtet der im Principe erfolgten Herſtellung des alten Rechts der frühere Zuſtand nicht ohne Weiteres hergeſtellt werden könne. Ueber dieſe Verhältniſſe ſollten neue Beſtimmungen und zwar durch gütliche Vereinbarung getroffen werden, nämlich über Herſtellung des Schatz-Collegiums, über Theilung der Einnahmen und Ausgaben und der Caſſenvorräthe zwiſchen der Königlichen General- und der General-

---

1) Actenſtücke VI. 1. S. 30. — Das Beſonderſte dieſer Vorſchläge in Bezug auf die Finanz-Verhältniſſe war, daß der König die Domainen und ſonſtigen Einnahmequellen der vormaligen Königlichen General-Caſſe zu freier Verfügung zurücknehmen, dagegen zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe einen jährlichen Beitrag von vorerſt 2,300,000 ℛ, jedoch nach Abzug der Apanagen und ähnlicher Leiſtungen, ſo wie der Schloßbau-Koſten leiſten wollte.

2) Actenſtücke VI. 1. S. 59, 98.

3) Darunter von finanziellem Intereſſe beſonders die Geſetze über Aufhebung des Häuslings-Dienſtgeldes und über die Civildiener-Witwencaſſe (Actenſtücke V. 5. S. 63, 445. — VI. 1. S. 81, 294).

4) Actenſtücke VI. 2. S. 6.

Digitized by Google

Steuer-Caſſe, ſo wie über das Landesſchuldenweſen. Bei dieſem letzteren ſollte keine Trennung wieder eintreten, ſondern der ganze Schuldenbetrag auf der General-Steuer-Caſſe haften bleiben. Hinſichtlich der Einnahme-Theilung ſollte ziemlich der frühere Zuſtand hergeſtellt werden, jedoch die Verbindung der Landzölle mit den Eingangsſteuern gegen Zahlung einer jährlichen Averſional-Entſchädigung an die Königliche Caſſe von 230,000 ℛ fortdauern. Anlangend aber die Ausgaben, ſo wurde geradezu ausgeſprochen, daß der König ſelbſt den Zuſtand vor 1834 als verpflichtend nicht anerkenne, indem eine richtige Vertheilung der nothwendigen Ausgaben auf die Königliche Caſſe und die Landes-Caſſe damals nicht ſtattgefunden habe, daß daher auf den alten Zuſtand nicht zurückgegangen werden könne, ſondern eine neue Vertheilung vorgenommen werden müſſe.

Bei den Vorſchlägen zu dieſer Theilung wurde nun, unter völliger Umkehr der alten Rechtsgrundſätze, der völlig neue Satz zur Anwendung gebracht, daß zur Beſtreitung der Landes-Ausgaben von den Einkünften der General-Caſſe nur dasjenige verwendet zu werden brauche und nach dem Ermeſſen des Königs verwendet werden ſolle, was davon nach Vorwegnahme der nach Gutbefinden deſſelben beſtimmten Ausgaben für das Königliche Haus und den Hof übrig bleibe. Was Sachkundige für unmöglich gehalten hatten [1]), ſollte nun geſchehen; man wollte zum Voraus und dauernd die in den einzelnen Jahren oft um mehrere hunderttauſend Thaler ſchwankenden Einnahmen der Königlichen Caſſen als ſtändige behandeln, und ihnen danach ein gewiſſes Maß von Ausgaben zutheilen, den ganzen übrigen Bedarf der Staats-Verwaltung aber auf die Landes-Caſſe legen, welche dadurch im Vergleich zur Königlichen General-Caſſe um jährlich 500,000 bis 600,000 ℛ benachtheiligt werden mußte [2]). — Indeß ließen die Stände ſich auf dieſe Vorſchläge nicht ein, baten vielmehr den König, ihnen neue Vorlagen über die Regelung der Verfaſſung im Allgemeinen zu machen. Dieſem Geſuche kam der Bundes-Beſchluß

[1]) Vertheidigung, S. 272.
[2]) Hannoverſches Portefolio, I. S. 236, III. S. 319.

Digitized by Google

vom 5. Septbr. 1839 zu Hülfe. Die Stände wurden demnach vertagt, eine landesherrliche Commission zur Ausarbeitung eines Verfassungs-Entwurfs unter Berücksichtigung der Arbeiten der ständischen Commission des Jahres 1838 niedergesetzt, und darauf der im März 1840 wiederberufenen Stände-Versammlung ein neuer Verfassungs-Entwurf zur freien Berathung übergeben [1]). Das Capitel von den Finanzen unterschied sich aber nicht wesentlich von den Vorschlägen des Jahres 1839 und erregte selbst bei den damaligen Ständen große Bedenken. Zwar nahmen sie es nichts desto weniger in vielen Stücken an, doch wichen sie auch in sehr erheblichen Puncten davon ab. Nach dem Willen der Regierung sollte die gesammte Schuld ungetheilt auf die General-Steuer-Casse gelegt werden, die Ausgaben-Vertheilung zwischen dieser und der Königlichen Casse dauernd sein, und eine dreijährige Budget-Bewilligungs-Periode stattfinden. Die Stände beschlossen dagegen die Sonderung der Schulden, eine nur zeitweilige Ausgaben-Vertheilung, für das Mal auf 6 Jahre, und eine zweijährige Budget-Dauer. Soweit die Schulden der vormaligen Königlichen Casse noch unverändert waren (etwa 2,600,000 ℛ), wurden sie dieser wieder zugewiesen; der während der Cassen-Vereinigung in Landesschuld umgewandelte Theil derselben aber (etwa 1,380,000 ℛ) sollte eine Schuld der Königlichen Casse an die General-Steuer-Casse bilden und von jener verzinset und allmälig abgetragen werden [2]). Da indeß die Vertheilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen der Königlichen und der Landes-Casse, vermöge der dabei zum Grunde gelegten Anschläge, zu dem Resultate geführt hatte, daß die General-Steuer-Casse das berechnete Deficit der Königlichen Casse mit jährlich 134,000 ℛ decken sollte, so bestritt erstere in Wahrheit auch die Verzinsung und Tilgung jenes Theils der Königlichen Schuld.

Von den Umständen gedrängt, die einen Abschluß des Verfassungswerks nothwendig machten, willigte die Regierung in die von Ständen verlangten Aenderungen ein.

---

1) Actenstücke VI. 3. S. 1.
2) Actenstücke VI. 3. S. 473, 608.

Digitized by Google

Gleichzeitig mit den Beschlüssen über das Verfassungswerk unterzogen sich die Stände auch, obwohl dazu von dem Cabinette Vorschläge nicht gemacht waren, einer Theilung der Cassenbestände, soweit sie aus der Zeit bis 1. Juli 1839 herrührten, und gelangten dabei zu einem für die Königliche Casse höchst günstigen Resultate [1]), was sich jedoch im Einzelnen nicht überall mehr prüfen läßt, da die hiezu erforderlichen Specialberechnungen, aus denen das Ergebniß gewonnen sein muß, sich selbst bei den ständischen Acten nicht finden [2]). Die Abrechnung für die Jahre $18^{39}/_{40}$ kam erst 1844 nach langem und bitterem Streite zwischen Regierung und Ständen zur schließlichen Erledigung. Letztere wollten damals die Sache nicht auf die Spitze treiben, obwohl sie dazu mit Aussicht auf Erfolg Gelegenheit hatten, und boten daher die Hand zum Vergleiche, den die Regierung auch zum Wohle des Ganzen nicht ablehnte [3]).

Der Gegenstand, um den es sich dabei handelte, war ein sehr bedeutender. Die Einnahmen in der Periode von $18^{35}/_{41}$ hatten, immer wachsend, die budgetmäßigen Ausgaben, obwohl auch diese zum Theil ansehnlich erhöhet waren, jährlich zuerst um mehr als 400,000 ℛ, dann um nahe eine Million überstiegen. Von $18^{33}/_{37}$ trug freilich auch der obenerwähnte Zuschuß aus der Kron-Casse hiezu bei; dagegen fiel derselbe nicht nur späterhin weg, sondern es wurden selbst gemäß der Verkündung durch das Patent vom 1. Novbr. 1837 in der Zeit von $18^{37}/_{39}$ jährlich über 100,000 ℛ an der Personen- und Gewerbesteuer erlassen. Nichts desto weniger brachten die neugeregelten Steuern und ganz besonders die mit Braunschweig und Oldenburg gemeinschaftlichen Abgaben stets weit mehr als veranschlagt war. Dies unterlag freilich volkswirthschaftlich und selbst staatswirthschaftlich großen Bedenken, indem nun eine Menge außerordentlicher Ausgaben

---

1) Actenstücke VI. 3. S. 470.

2) Drei Denkschriften, das Finanzwesen des Königreichs Hannover betreffend, (als Manuscript gedruckt Mai 1842).

3) Actenstücke VIII. 1. S. 856 u. 996. — VIII. 2. S. 161, 331, 962 u. 1086.

Digitized by Google

gemacht wurden, die zwar einem großen Theile nach nützlich oder doch nicht zu tadeln sein mögen, einem andern Theile nach aber schwerlich zu loben sind [1]). Auch verfuhr die Regierung seit 1837 bei Verwendung derselben nicht selten eigenmächtig und auf nicht zu rechtfertigende Art, wozu sie um so leichter sich veranlaßt finden konnte, als von 1837 bis 1841 keine Prüfung des Budgets von Seiten der Stände mehr stattfand, sondern nur das Budget von $18^{37}/_{38}$ im Ganzen, mit unerheblichen Abweichungen, fortbewilligt wurde, und die ständischen Commissarien, welche den Haushalt beaufsichtigen sollten, hiezu nicht im Stande waren, noch weniger aber die Mittel besaßen oder in den Ständen finden konnten, etwaigen Ungehörigkeiten der Regierung wirksam entgegenzutreten.

Das Verfassungsgesetz wurde am 6. Aug. 1840 vollzogen und hat 8 Jahre bestanden. Aber weit entfernt, die vermeintlichen oder wirklichen Mängel des Staatsgrundgesetzes zu heilen und eine kräftige Regierung zu gründen, wie es gesollt hatte, schuf es vielmehr einen völlig unhaltbaren Zustand, der, wenn nicht noch eben zur äußersten Zeit Hülfe geschafft wäre, sicher zum Verderben geführt hätte. Insbesondere schwächte es die Regierung dergestalt, daß sie immer mehr von den Ständen abhängig werden mußte, und beachtenswerther Weise führten hiezu am meisten gerade diejenigen Einrichtungen und Bestimmungen des Verfassungsgesetzes, welche an die Stelle der am heftigsten angegriffenen Vorschriften des Staatsgrundgesetzes getreten und von der Regierung am entschiedensten als diejenigen gepriesen waren, durch welche das wahre Wohl der Krone und der Unterthanen bedingt sei.

Dahin gehört, was den Staatshaushalt betrifft, vor Allem die Cassen-Trennung mit ihren Folgen, namentlich der Ausgaben-Vertheilung und dem Schatz-Collegium. Fast alle Schranken des ständischen Bewilligungs-Rechts, die das Staatsgrundgesetz gezogen hatte, waren wegen der Cassen-Trennung wieder weggeräumt, und wie unvermeidlich und unbedenklich dies auch sein mag, wenn Regierung und Stände

[1]) Anhang. Anlage 1.

Digitized by Google

nur Ein Interesse haben, so gefährlich mußte es werden, wenn sie, einander gegenübergestellt, verschiedene Interessen geltend zu machen angewiesen waren. Dies eben aber war durch die Cassen-Trennung geschehen, und zugleich war durch die temporaire Ausgaben-Vertheilung, sowie durch die Bewilligung eines Zuschusses zur Deckung des Deficits der Königlichen General-Casse auf nur 6 Jahre den Ständen das Mittel in die Hände gegeben, ihrem Willen Folge zu verschaffen. Und damit dies Mittel ja nicht ungenutzt bliebe, war das Schatz-Collegium da, dessen Organisation und Stellung ihm gleichmäßig die Möglichkeit gab wie die Pflicht auflegte, die ständischen Interessen und Zwecke gegen die Regierung wahrzunehmen [1]). Was der kundige und scharfblickende Verfasser der Vertheidigung des Staatsgrundgesetzes als nothwendigen Erfolg des vormaligen Schatz-Collegiums, wenn dasselbe 1834 nicht aufgehoben worden wäre, vorausgesagt hatte [2]), ging bei dem neuen Schatz-Collegium sehr bald fast buchstäblich in Erfüllung. Die ständischen Schatzräthe saßen regelmäßig alle in der ständischen Finanz-Commission, bildeten darin die Mehrzahl und brachten in derselben, folgeweise aber auch fast immer in der Stände-Versammlung ihre Ansicht in Finanzsachen und sehr oft auch in andern Angelegenheiten, wenn sie es wollten, zur Geltung.

Die Regierung erkannte früh schon diese Gefahr, und versuchte die Kraft des Schatz-Collegiums wenigstens theilweise dadurch zu lähmen, daß sie ihm eine Dienst-Anweisung gab, die es zu der Regierung fast ganz in die Stellung anderer Mittelbehörden bringen sollte. Allein das Schatz-Collegium hielt sich zur Befolgung dieser, ohne ständische Zustimmung gegebenen Dienst-Instruction nicht schuldig; und als nun die Regierung sich an die Stände wandte, traten diese auf die Seite des Schatz-Collegiums. Erst nach vielen vergeblichen Schritten der Regierung, ihren Willen durchzusetzen, kam im Jahre 1844 eine Vereinbarung zu Stande, die, obwohl damals überhaupt

---

[1]) Actenstücke VI. 2. S. 14. — VI. 3. S. 392.

[2]) Vertheidigung, S. 276 flgd.

Digitized by Google

ein versöhnlicherer Geist die Verhandlungen beherrschte, dennoch fast ganz im Sinne der Stände ausfiel [1]). Der Einfluß des Schatz-Collegiums in den Ständen war aber um so wichtiger, je reicheren Stoff zu Streitigkeiten mit der Regierung die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes und die Ereignisse darboten.

Gleich in der ersten auf Grund des Landes-Verfassungsgesetzes im Juni 1841 berufenen Stände-Versammlung kam es zu einem mit Bitterkeit und Leidenschaftlichkeit geführten Kampfe. Das Cabinet reizte durch Beanstandung von Wahlen und durch die Fassung einiger Schreiben die Stände-Versammlung, und vornämlich die zweite Cammer durch den Ton der Debatten und absichtliches Hinschleppen der Verhandlungen. Ja sie faßte zuletzt einen Beschluß, der die verfassungsgesetzlichen Stände für incompetent erklärte. Als nun wenig Tage vor dem Schlusse des Rechnungsjahres das Einnahme-Budget noch unerledigt war, forderte das Cabinet schleunig eine vorläufige Zustimmung der Stände zur Ausschreibung der Steuern; als aber noch am 30. Juni keine Aussicht diese zu erlangen sich zeigte, ward die Stände-Versammlung — unter Unfähigkeits-Erklärung der Mehrzahl zweiter Cammer — aufgelöset. Die Steuern wurden darauf ohne ständische Bewilligung für das nächste Jahr, wie es das Verfassungsgesetz zuließ, ausgeschrieben. Um der Wiederkehr ähnlicher Incompetenz-Verhandlungen vorzubeugen, bestimmte nun die Verordnung vom 5. November 1841 [2]), daß jeder Deputirte zur Stände-Versammlung einen Revers, wodurch er die Rechtsbeständigkeit des Landes-Verfassungsgesetzes anerkenne, unterschreiben, widrigenfalls aber nicht zugelassen werden solle. Hiedurch ward der nächste Zweck erreicht, keineswegs aber weiteren Zwistigkeiten zwischen Regierung und Ständen vorgebeugt. Die drei Diäten von 1842, 1844 und $18^{46}/_{47}$ bieten davon nur zu viele Beispiele, von denen aber, wie wichtig sie

---

[1]) Actenstücke VIII. 1. S. 321, 563, 1024 und VIII. 2. S. 1041, 1072.

[2]) Gesetzsammlung von 1841, Abth. I. S. 262, — aufgehoben durch die Verordnung vom 26. April 1848 (Gesetzsamml. Abth. I. S. 135).

Digitized by Google

auch übrigens ſein mögen, hier doch nur ſolche hervorgehoben werden können, welche mit dem Finanzweſen zuſammenhängen.

Nachdem die erſte Diät des neuen Landtags wieder mit ſcharfen Aeußerungen von beiden Seiten in Bezug auf Wahlanſtände, die das Cabinet bei mehreren namhaften Abgeordneten hatte eintreten laſſen, begonnen war, führten gleich die Militair-Ausgaben zu einem harten Zuſammenſtoße. Von der kriegeriſchen Ausſicht im Herbſte 1840 hatte die Regierung Anlaß genommen, nicht nur beträchtliche Rüſtungen zu machen, ſondern auch einem längſt gehegten Wunſche gemäß den Beſtand des Heeres und namentlich der Cavallerie anſehnlich zu vermehren. Dafür forderte ſie nun von Ständen als einmalige Bewilligung 1,296,000 ℔, wovon vorläufig ſchon ungefähr 875,000 ℔ verwandt waren, und als dauernde Erhöhung des Militair-Etats jährlich 186,630 ℔. Nur mit vieler Schwierigkeit gelang es, die Stände zur Nachbewilligung des größten Theils der einmaligen Ausrüſtungs- und Augmentationskoſten, ſo weit ſie ſchon verausgabt waren (etwa 809,000 ℔), und zu einer Erhöhung des Militair-Etats um jährlich etwa 13,500 ℔ für bundesgeſetzmäßige Vermehrung der Infanterie und Artillerie, ſo wie zu einer Bewilligung auf vier Jahre von etwa 21,000 ℔ für den Generalſtab zu bewegen, wogegen ſie jede Bewilligung zu noch weiteren Verwendungen und insbeſondere zur Cavallerie-Augmentation entſchieden ablehnten [1]). Da nun aber dennoch der König eine Augmentation, wenn gleich in beſchränktem Maße, eintreten ließ und die Koſten (jährlich etwa 90,000 ℔) halb aus den Erſparungen des ordentlichen Militair-Etats und halb aus der Königlichen General-Caſſe beſtreiten zu wollen erklärte: ſo ſprachen Stände ihr Bedauern über dies Verfahren aus und das Vertrauen, daß davon noch werde abgeſtanden werden, da ſowohl die Augmentation wie jene Verwendung der Erſparungen dem Militair-Regulative von $18^{33}/_{34}$ widerſtreite. Daneben behielten ſie ſich wegen

1) Actenſtücke VIII. 1. S. 177, 369, 517, 631, 810, 996. — VIII. 2. S. 15, 885, 1051 u. 1135.

Digitized by Google

der auf die Königliche General-Caſſe gelegten Ausgabe die Erörterung dieſes Punctes bei der verfaſſungsgeſetzlichen neuen Ausgaben-Vertheilung im Jahre 1847 bevor [1]). Dieſer Gegenſtand iſt während der ganzen Dauer der Verfaſſung von 1840, ja nachwirkend ſelbſt noch ſpäter Stoff zu den ſchlimmſten Mißhelligkeiten und Verwickelungen geblieben und erſt 1851 endſchaftlich erledigt [2]).

In eine ähnliche unangenehme Lage brachte ſich die Regierung, den Ständen gegenüber, durch die Verwendungen zum Schloßbau. Hiezu waren im Jahre $18^{37}/_{38}$ — mit nachträglicher Genehmigung der Stände — 130,000 ℔ und, da die Regierung 1838 den auf zehn Jahre zu vertheilenden Bedarf noch zu 800,000 ℔ anſchlug, in den Jahren $18^{38}/_{42}$ je 80,000 ℔ verwandt. — Im Jahre 1842 nahm nun die Regierung noch 840,000 ℔ in Anſpruch, wovon ſie vorläufig ſchon 270,000 ℔ eigenmächtig aus den Ueberſchüſſen der Jahre $18^{34}/_{41}$ hatte verwenden laſſen. Die Stände ließen ſich jedoch hierauf nicht ein, ſondern erklärten nicht nur, daß ſie ihre Bewilligung, abgeſehen von den anfänglich außerordentlich verwandten 130,000 ℔, über die Geſammtſumme von 800,000 ℔ nicht ausdehnen würden, ſondern zogen auch die ohne ihre Genehmigung verausgabten 270,000 ℔ hievon ab, und bewilligten für die nächſten fünf Jahre nur noch jährlich 42,000 ℔ [3]).

Ein anderer Anlaß zu mehrjährigem ſcharfen Streite war die Frage über den Anfangspunct der Caſſen-Trennung und die damit eng zuſammenhängende Theilung der Caſſenbeſtände von $18^{39}/_{41}$ [4]). Die Regierung wollte den neuen Zuſtand ſchon vom 1. Juli 1840, die Stände aber erſt vom 1. Juli 1841 an beginnen laſſen. Auch hiebei behielten die Stände im Weſentlichen die Oberhand, wie ſchon vorhin erwähnt wurde; und die Regierung mußte es ſogar hin-

---

1) Actenſtücke VIII. 2. S. 20, 906.

2) Actenſtücke XI. 2. S. 33, 232.

3) Actenſtücke VIII. 1. S. 335, 723.

4) Actenſtücke VIII. 1. S. 377, 524, 856 und VIII. 2. S. 331, 962, 1086.

Digitized by Google

nehmen, als jene geradezu erklärten, daß die für das Militair und den Schloßbau ohne ständische Bewilligung gemachten Verwendungen mit den Bestimmungen des Landes-Verfassungsgesetzes nicht im Einklange ständen, und Stände die zuversichtliche Erwartung hegten, daß ein ähnliches Verfahren wie bei jenen Ausgaben in Zukunft nicht wieder eintreten würde.

Gemehrt wurde dies unfreundliche Verhältniß zwischen Regierung und Ständen noch durch die Verhandlungen über einige sonstige Geldbewilligungen, nicht sowohl weil dabei um große Summen, wie vielmehr weil um Grundsätze gestritten wurde, und die Stände einige Male ihr Recht in der Sache in schroffer Form geltend machten. Dies geschah unter andern bei den Verhandlungen über die Besoldung des Präsidenten des Ober-Steuer- und Schatz-Collegiums [1]), über die Gehalts-Zulagen für die Ober-Steuerräthe [2]) und den Königlichen Schatzrath [3]), so wie insbesondere bei der Nachbewilligung für die Hafen-Anlage zu Brunshausen [4]). Dagegen lehnte die Regierung den ständischen Beschluß ab, für die Stadt Hamburg nach dem Brandunglücke von 1842 die Summe von 100,000 ℔ zu bewilligen.

Wichtiger jedoch waren die Streitigkeiten über die Nachbewilligung des Budgets für $18^{41}/_{42}$, zu welcher das Recht ständischer Seits in Anspruch genommen, vom Cabinet aber geleugnet wurde; Streitigkeiten, die nach mehreren scharfen Wechselreden damit endeten, daß jeder Theil bei seiner Ansicht beharrte, und Stände das Budget, jedoch mit einer Ausnahme, um ihrer Meinung Geltung zu verschaffen, nachbewilligten [5]). Einen ähnlichen Verlauf nahm der Streit über die Specialisirung des Budgets. Den Ständen schien das Budget von $18^{42}/_{44}$ nicht überall genugsam die einzelnen Positionen

---

1) Actenstücke VIII. 3. S. 1240, 1438.

2) Daselbst S. 864, 1240, 1284, 1378, 1504, 1594.

3) Actenstücke VIII. 2. S. 492, 987.

4) Daselbst S. 997.

5) Actenstücke VIII. 1. S. 535, 607, 802, 1022 und VIII. 2. S. 1050.

Digitized by Google

zu sondern; sie nahmen daher eine Scheidung derselben vor, wozu das Cabinet ihnen die Befugniß wiederholt und zwar um so lebhafter bestritt, als das Schatz-Collegium sich lediglich nach den ständischen Beschlüssen richtete. Allein die Stände hielten ihre Behauptung fest und verfuhren darnach [1]). Noch bedeutender und folgenreicher waren die das Eisenbahnwesen betreffenden Vorgänge. Die Regierung hatte sich endlich 1841 entschlossen, den Bau von Eisenbahnen im Königreiche wirksamer wie bisher zu befördern, wollte ihn aber, wenigstens den Worten nach, weder auf Kosten der öffentlichen Casse noch durch Actien-Unternehmer ausführen lassen, sondern einen Mittelweg gehen, nämlich ihn zu einem Regierungs-Unternehmen mit Zuziehung der Privatspeculation machen. Zur Sicherheit aber sollten von der General-Steuer-Casse die Zinsen des Anlage-Capitals bis zu einem gewissen Betrage garantirt werden. In diesem Sinne wurden Anträge an die Stände gebracht. Diese beschlossen jedoch, den Bau der Eisenbahnen zum Landes-Unternehmen zu machen, auf dasselbe aber nicht nur dem Schatz-Collegium eine fortlaufende Einwirkung und Controle von solcher Art zu verschaffen, welche diesem gewissermaßen eine Mitverwaltung geben mußte, sondern außerdem noch aus ihrer Mitte der Eisenbahn-Direction zwei Commissarien beizuordnen, welche sich von der Verwaltung beständig in Kenntniß erhalten, die ständischen Beschlüsse überwachen, die Rechte der Stände während ihrer Vertagung wahren und von Allem in jeder Diät Bericht erstatten sollten. Die Regierung wandte hiergegen Nichts ein, und begann den Bau, suchte dann aber die ständischen Beschlüsse durch Einrichtungen zu lähmen, die ihnen angeblich nicht zuwider liefen, wenn sie auch nicht auf denselben beruheten. Das Schatz-Collegium war jedoch hiervon nicht zu überzeugen, und das Cabinet mußte nun die Angelegenheit in nächster Diät wieder an die Stände bringen, welche ganz das Verfahren des Schatz-Collegiums billigten. Allerdings ließen die Stände die ohne ihre Ermächtigung von der Regierung getroffenen

[1]) Actenstücke VIII. 1. S. 935, 1045 und VIII. 2. S. 486, 980.

Digitized by Google

Einrichtungen beſtehen, aber nur proviſoriſch auf zwei Jahre und mit ſolchen Beſchränkungen, daß der Zweck der Regierung meiſt vereitelt wurde; und wenn gleich nach Ablauf der erſten Periode die Zuſtimmung von Zeit zu Zeit erneuert ward, ſo blieb doch die Sache bis zur Aufhebung der Eiſenbahn-Hauptcaſſe im Jahre 1849 ſtets ſchwebend und die Entſcheidung in der Gewalt der Stände [1]). Zum Wohle des Eiſenbahnweſens ward übrigens bei der Ausführung ſowohl von Seiten der Regierung als des Schatz-Collegiums mit Umſicht und Mäßigung verfahren, ſo daß aus dem Conflicte kein erheblicher materieller Nachtheil erwuchs. Einzelne Puncte blieben jedoch fortdauernd Gegenſtand des Streits zwiſchen Regierung und Ständen, und erhielten erſt mit der Caſſen-Vereinigung in Folge des Verfaſſungsgeſetzes von 1848 ihre Erledigung, namentlich das Verhältniß der Poſt zur Eiſenbahn-Verwaltung [2]).

Bei einigen Conflicten ſtand der Regierung vorzugsweiſe die zweite Cammer gegenüber, die erſte aber mehr zur Seite. Dies war vornehmlich der Fall, wo es ſich um Exemtionen von öffentlichen Laſten und um die Beſoldungsverhältniſſe der höheren Staatsdiener handelte. Beiſpiele der erſten Art geben die Verhandlungen, bei Gelegenheit des Volksſchul- ſowie des Wegbau-Geſetzes, über die Heranziehung der Befreieten zum Schulverbande und zu den Schullaſten, ſowie zu den Wegelaſten; ein Beiſpiel der andern Art bietet der Widerſpruch zweiter Cammer gegen die von der Regierung beantragte Herabſetzung der Beſoldungsſteuer, welche von erſter Cammer angenommen ward. Allerdings drohete einige Male auch ein ſehr gefährlicher innerer Zwieſpalt in der zweiten Cammer auszubrechen, beſonders bei der Gewerbeordnung, wo man Seitens der Regierung die abweichenden Intereſſen von Stadt und Land wohl mit zu weniger Vorſicht und Schonung in die Schranken gerufen hatte, und bei der

[1]) Actenſtücke VIII. 1. S. 50. Vertrauliche Erwiederung der Stände vom 24. Juni 1842. — Actenſtücke VIII. 2. S. 84, 926. — VIII. 3. S. 1179. — IX. S. 175, 878.

[2]) Actenſtücke VIII. 3. S. 1382, 1566, 1591.

Digitized by Google

Aufhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer, wodurch der Haushalt mancher Städte empfindlich getroffen ward. In Bezug auf die Gewerbeordnung wurde der heftig entbrannte Kampf nicht durch Vermittelung, sondern durch Stimmenmehrzahl gegen die Städte entschieden, was seine nachtheiligen Folgen noch 1848 zeigte. Bei der letztern Sache aber gaben die städtischen Abgeordneten, die überwiegenden Gründe für Beseitigung des Licents anerkennend, der Mehrheit nach, obwohl diese weiter als selbst die Regierung ging und für unbedingte Aufhebung jener Steuern nach Ablauf von zwei Jahren sich erklärte, während das Cabinet sie nur theilweise und allmälig hatte beseitigen wollen.

In der Diät von 1844 war bei Regierung und Ständen im Ganzen ein friedfertiger Geist vorwaltend; in der überlangen nächsten Diät aber wurde durch die Masse des Stoffs zu Mißhelligkeiten jeder Art und wohl auch zuweilen durch das Verfahren beider Theile das Verhältniß je länger desto übler, und endete zuletzt mit einem argen Mißklange, als auf den ständischen Antrag um Gewährung der Oeffentlichkeit — welcher in beschränkterer Weise schon 1844 gestellt und zurückgewiesen war — die Königliche Antwort in herber Form das harte „Niemals“ aussprach.

Auf diese Zustände wirkten in verschiedener Beziehung theils schärfend, theils mildernd die Ergebnisse des Haushalts wesentlich ein. Diese waren finanziell fast durchgängig sehr befriedigend, wenn gleich man sie zu überschätzen leicht in Gefahr kommen kann, da sie wegen Vielheit und Verwickelung der Cassenverhältnisse schwer rein zu übersehen sind. Um ein bestimmtes Bild davon zu gewinnen, muß man vier selbstständige Haupt-Cassen ins Auge fassen, zunächst die in Folge der Cassen-Trennung hergestellte Königliche General-Casse, dann die General-Steuer-Casse, ferner die auf Grund der ständischen Beschlüsse und des Gesetzes vom 4. Mai 1843 eingerichtete Eisenbahn-Hauptcasse und endlich die Casse des Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds. Zur Vollständigkeit des Bildes würde zwar noch die Berücksichtigung einiger anderen Cassen, die mehr oder minder selbstständig

Digitized by Google

neben jenen beiden ersten Hauptcassen standen, namentlich der Oberharzischen Zehnt-, der Berghandlungs- und der General-Wegbau-Casse, sowie der Schuldentilgungs-Cassen und der verschiedenen Capitalienfonds gehören; indeß würde dadurch die Verwickelung ohne entsprechenden Vortheil gemehrt werden, da die Einwirkung dieser Cassen und Fonds auf den Gesammthaushalt theils aus den Haushalts-Ergebnissen der Königlichen General- und der General-Steuer-Casse in der Hauptsache sich ergiebt, theils nicht erheblich ist. Deshalb wird hier davon abgesehen werden.

Die Königliche General-Casse sollte nach der neben dem Landes-Verfassungsgesetze gemachten Einnahmen- und Ausgaben-Vertheilung, ohne die Zahlung der Jahrgelder für den Kronprinzen, ein jährliches Deficit von 100,000 ℛ haben. Dasselbe durch Ersparungen an den Ausgaben der Civil-Verwaltung zu decken, wie 1832 hinsichtlich des damaligen Deficits der König vorgeschrieben hatte, davon war im Jahre 1840 nicht die Rede; vielmehr beschlossen die Stände, neben dem Ersatze der Jahrgelder von 30,000 ℛ in Golde, einen dem berechneten Deficit gleichen jährlichen Zuschuß aus der General-Steuer-Casse an die Königliche General-Casse vorerst auf sechs Jahre leisten zu lassen. Statt des vorausgesetzten Deficits [1]) hatte die Königliche General-Casse aber einen Ueberschuß, der sich, selbst ohne den Zuschuß der Landes-Casse, in den ersten beiden Jahren auf etwa 225,000 ℛ jährlich belief und, ungeachtet die Ausgaben, namentlich an Besoldungen, Pensionen, für die Militair-Augmentation, durch Erhöhung des Zinsfußes für die Schatullcasse-Capitalien u. s. w. ansehnlich vermehrt wurden, selbst $18^{43}/_{44}$ noch gegen 82,000 ℛ betrug. Als nun im folgenden Jahre die Ausgaben (für Wasserbau- und Criminalkosten, Pensionen und zur Schulden-Tilgung) wieder um 100,000 ℛ gesteigert wurden, die Einnahmen aber um eine etwa gleiche Summe zurückschlugen, so trat allerdings ein Deficit ein, was ohne den Zuschuß der General-Steuer-Casse gegen 120,000 ℛ betragen

[1]) Eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben enthält die Anlage 2.

Digitized by Google

hätte; allein schon im Jahre $18^{45}/_{46}$, wo die Einnahmen um 175,000 ℔ stiegen, war trotz abermaliger Ausgaben-Vermehrung nicht nur das Deficit wieder verschwunden, sondern es blieb selbst noch ohne den Zuschuß der Landes-Casse ein Ueberschuß von mehr als 33,000 ℔. In den Jahren $18^{46}/_{49}$ hingegen hatte die General-Casse beständig ein bedeutendes Deficit, was $18^{46}/_{47}$ besonders durch die Mißerndte und ihre Folgen veranlaßt wurde und ohne den damals noch fortdauernden Zuschuß aus der General-Steuer-Casse 212,000 ℔ betragen haben würde. In den beiden letzten Jahren aber, wo es theils durch Wegfall dieses Zuschusses, theils durch Rückgang der Einnahmen in Folge der Natur- und Zeitereignisse bewirkt ward, stieg es noch höher, trotz dem daß wenigstens $18^{48}/_{49}$ erhebliche Ausgabe-Einschränkungen vorgenommen wurden.

Die Regierung hätte nun zwar durch die Ueberschüsse der Jahre $18^{41}/_{44}$ und $18^{45}/_{46}$ von 942,000 ℔ die Mittel zur Deckung des Deficits und selbst zur Erstattung des Zuschusses der General-Steuer-Casse, worauf die Stände nach dem Verfassungsgesetze wohl nicht ohne Grund Anspruch machen konnten, in Händen gehabt; allein schon $18^{46}/_{47}$ waren davon zu außerordentlichen Ausgaben 745,000 ℔ verwendet, also keine 200,000 ℔ mehr vorhanden. Auch schwand schon damals die Aussicht auf künftige Ueberschüsse, ja selbst die Möglichkeit, den Haushalt in bisheriger Weise fortzusetzen, da eine nachhaltige Verminderung der Einnahmen, z. B. der Wasserzölle, Salinen und Sporteln, höchst wahrscheinlich war, und der Zuschuß der General-Steuer-Casse mit dem 1. Juli 1847 aufhörte. Die Regierung mußte also entweder eine abermalige Zuschuß-Bewilligung von den Ständen erwirken, oder die Ausgaben erheblich beschränken. Zu dem ersteren war, in Hinblick auf die bisherige Wirthschaft der General-Casse und auf das gespannte Verhältniß mit den Ständen, sehr wenige Hoffnung; das andere aber war, wenn auch vielleicht dauernd möglich, doch sehr schwierig und jedenfalls durch Maßregeln bedingt, deren Ergreifung mehr Selbstüberwindung forderte, als man zu beweisen wahrscheinlich geneigt war. Indeß hatte die Regierung doch die

Digitized by Google

Absicht, den letztern Weg zu betreten oder wenigstens den Versuch zu machen, durch einstweilige Ausgabe-Beschränkungen das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, als die Begebenheiten des Jahres 1848 dazwischen traten und zur Wiedervereinigung der Cassen führten.

Die Haushalts-Ergebnisse der General-Steuer-Casse in der Periode von $18^{41}/_{49}$ waren noch befriedigender als die der Königlichen General-Casse und übertrafen alle Erwartungen, die man vorher hegen konnte [1]). Die Befürchtungen, denen man sich eine Zeitlang überließ, als das Herzogthum Braunschweig vom 1. Januar 1842 an mit Ausnahme des Harz- und Weser-Districts, und vom 1. Januar 1844 an völlig aus dem Steuervereine schied, die Befürchtungen, daß hierdurch der hohe und bis dahin immer gewachsene Ertrag der gemeinsamen Steuern bedeutend abnehmen werde, gingen nicht in Erfüllung; und wenn auch die Jahre $18^{42}/_{49}$ keine so große Einnahme lieferten als das ganz ungewöhnliche Jahr $18^{41}/_{42}$, so blieben doch stets noch ansehnliche Ueberschüsse, außer im Jahre $18^{46}/_{47}$, wo die Rechnung ein Deficit von etwa 137,000 ℛ zeigte, was jedoch nicht sowohl in der temporairen Einnahmen-Verminderung während jenes Theuerungs-Jahres, als vielmehr in einer vorübergehenden Ausgabe-Vermehrung ihren Grund hat, die besonders dadurch entstand, daß man mehrere Ausgaben auf das ordentliche Budget übernahm, die richtiger auf die Ueberschüsse der Vorjahre verwiesen worden wären, wie namentlich eine Bewilligung von 125,000 ℛ zur Erleichterung des damaligen Nothstandes. Es blieben aber, abgesehen von jener Ausnahme, so beträchtliche Ueberschüsse, ungeachtet die budgetmäßigen Ausgaben, sowohl die dauernden als die vorübergehenden, von $18^{41}/_{49}$ um etwa 500,000 ℛ jährlich erhöhet wurden. Dies geschah bei den Verwendungen für die Strafanstalten, für die Irrenanstalt, für die Landgendarmerie, durch Bezahlung der (bis dahin unentgeltlich im Hoheitsdienste geleisteten) Gefangen- und Krankenfuhren, bei den Ausgaben

[1]) Anlage 3.

Digitized by Google

für die Justizpflege (behuf des Criminal- und des Retardatensenats beim Ober-Appellations-Gerichte, sowie durch Vermehrung der Arbeitskräfte bei den Justiz-Canzleien), ferner für die Gymnasien, für Volks-, Gewerbe- und Navigations-Schulen, für den Chaussee- und Landstraßen-Bau, zur Hebung der Garn- und Leinen-Fabrikation, durch Uebernahme der Leggekosten auf die Landes-Casse ꝛc., durch Entschädigung des Domaniums für aufgehobene Domanial-Gefälle (Juden-Schutzgelder u. s. w.), durch Verbesserung der Gehalte der untern Steuerbeamten und der Medicinal-Personen, durch die Ausgaben für den Militair-Etat, den Zeughausbau und die Bundesfestungen Ulm und Rastatt, durch beträchtliche Vermehrung der Schulden-Tilgungsmittel, durch Zahlungen zum Schloßbau, zur Errichtung einer Blinden-Anstalt, zu den Vorarbeiten für die Eisenbahnen, durch eine Prinzessinnen-Steuer und manche andre Ausgabe mindern Belanges. Im Jahre 1842 kam es allerdings zur Sprache, ob nicht bei dem das ordentliche Bedürfniß weit übersteigenden Einnahmen-Ertrage eine fühlbare Steuer-Verminderung eintreten solle; indeß sahen sowohl Regierung als Stände vorerst davon ab, da man bei der aus dem Ablaufe der Steuer-Vereinigungs-Verträge und dem Austritte Braunschweigs aus dem Steuer-Verbande hervorgehenden Unsicherheit hinsichtlich der indirecten Besteuerung und bei der Ungewißheit über die künftigen Ausgaben der Landes-Casse für die eben damals beschlossenen Eisenbahnen eine nachhaltige Einnahme-Schmälerung für zu bedenklich hielt [1]). Nachmals kam man nie ernstlich und in umfassender Weise darauf zurück, weil die Steuern im Ganzen ohne Druck getragen wurden, und Regierung und Stände es erwünscht fanden, viele nothwendige oder nützliche Ausgaben, zu denen man ohne Ueberschüsse wohl nicht oder doch nur mit Schwierigkeit Rath geschafft hätte, aus den vorhandenen verfügbaren Mitteln bestreiten zu können. Was dennoch an Steuer-Erleichterungen bewilligt wurde, war daher eben nicht erheblich, wie z. B. die Ermäßigung der persönlichen directen Steuern

[1]) Actenstücke VIII. 1. S. 836, 952.

Digitized by Google

für einige Pflichtige der untern Classen, und der Erlaß der Ein- und Durchgangs-Abgabe für Materialien zum inländischen Schiffsbau; oder auch nur temporair, wie der Erlaß der Eingangs-Abgaben auf einige Lebensmittel in dem Theuerungs-Jahre $18^{46}/_{47}$. Erst die im Jahre 1846 beschlossene Aufhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer, sowie die Herabsetzung der Durchgangs-Abgabe auf 1 *ggr* vom Centner war von größerer Bedeutung; doch kamen beide Maßregeln, letztere wenigstens vollständig, erst 1848 zur Ausführung.

Unter den Verwendungen aus den Ueberschüssen [1]) sind die wichtigsten die für den Eisenbahnbau und die Harburger Hafen-Anlage. Die Bahn von Hannover auf Braunschweig ist (mit einem Kosten-Aufwande von fast 1,400,000 ℛ) ganz aus diesen Mitteln erbauet, und es beruhet nur auf den über das Eisenbahnwesen getroffenen eigenthümlichen Bestimmungen, daß von der verwendeten Summe 1 Million Thaler der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Casse überwiesen, der Rest aber als ein der Eisenbahn-Hauptcasse aus der Landes-Casse vorgestrecktes Darlehn bezeichnet ist. Die Kosten des Hafenbaues bei Harburg aber, welche ebenfalls, soweit sie nicht als Anhang des dortigen Bahnhofes betrachtet wurden, sämmtlich aus den Ueberschüssen bezahlt sind, haben über 450,000 ℛ betragen, und die sonstigen außerordentlichen Ausgaben belaufen sich auf mehr als 550,000 ℛ, so daß reichlich 2,400,000 ℛ aus den Ueberschüssen bezahlt worden sind.

Die Schulden wurden von $18^{34}/_{48}$ um mehr als 6 Millionen Thaler oder richtiger um mehr als $8^{1}/_{2}$ Millionen Thaler vermindert [2]).

---

[1]) Anlage 3.

[2]) Die Schulden der Königlichen und der Landes-Casse, ohne die Eisenbahnschulden, betrugen:

am 1. Juli 1834	21,373,000 ℛ,
am 1. Oct. 1847	15,263,000 ℛ,
waren also vermindert um	6,110,000 ℛ,
außerdem waren Tilgungsmittel, statt zur Abtragung von Schulden, zu Darlehnen an die Eisenbahn-Cassen verwandt	2,486,000 ℛ.
zusammen	8,596,000 ℛ.

Von $18^{48}/_{51}$ dagegen sind die Schulden, ohne die Eisenbahnschulden, um fast 3 Millionen (2,917,000) ℛ wieder vermehrt.

Digitized by Google

Außerdem ward bis 1839 bei etwa 14 Millionen Thaler Capital der Zinsfuß auf $3\frac{1}{2}$ Procent reducirt, woraus der Caſſe eine jährliche Erſparniß von 70,000 ℛ erwuchs [1]).

Um aber eine Vergleichung des Caſſenhaushalts in den Jahren $18^{41}/_{49}$ mit dem der Perioden von $18^{34}/_{41}$ und nach 1849 vornehmen zu können, genügt die einfache Zuſammenſtellung des Ergebniſſes der Königlichen General-Caſſe- und der General-Steuercaſſe-Rechnungen nicht; denn da beide Caſſen mit einer Menge und zum Theil bedeutender Zahlungen aus der einen Caſſe in die andere belaſtet waren, ſo muß man dieſe gegenſeitigen Leiſtungen zunächſt abſetzen. Das iſt in der beigefügten Ueberſicht (Anlage 4) geſchehen. Aus derſelben im Zuſammenhalt mit der Anlage 1 ergiebt ſich einerſeits, daß in allen 15 Jahren von $18^{34}/_{49}$ ein Ueberſchuß geweſen iſt, mit Ausnahme des Jahres $18^{34}/_{35}$, wo der Uebergang aus dem alten in den neuen Zuſtand gemacht wurde, und des Theuerungs-Jahres $18^{46}/_{47}$; daß ferner die Geſammt-Ueberſchüſſe nicht nur zur Deckung des Deficits jener beiden Jahre, ſondern ſelbſt zur Beſtreitung der darauf angewieſenen höchſt bedeutenden außerordentlichen Ausgaben von faſt $3\frac{1}{4}$ Million Thaler bis auf die Summe von nicht völlig 360,000 ℛ ausgereicht haben, daß aber auch dieſes Deficit nur ſcheinbar iſt und in Wahrheit ſich in einen anſehnlichen Ueberſchuß verwandelt, da unter den außerordentlichen Ausgaben mehr als $2\frac{1}{2}$ Million Thaler ſich befinden, die zur Schuldentilgung verwandt ſind. Andrerſeits zeigt die Ueberſicht, daß die Einnahmen im Anfange und am Ende beider Perioden in den Jahren $18^{35}/_{36}$ (das Jahr $18^{34}/_{35}$ kann aus den oben erwähnten Gründen nicht zur Vergleichung dienen) und $18^{48}/_{49}$ nicht ſehr verſchieden, nämlich in dieſem letzteren Jahre nur etwa 66,000 ℛ größer als in jenem; die Ausgaben dagegen im Jahre $18^{48}/_{49}$ faſt 500,000 ℛ höher als $18^{35}/_{36}$ waren; daß die höchſten Einnahmen in das Jahr $18^{41}/_{42}$ mit faſt 7 Millionen, die geringſten in das Jahr $18^{48}/_{49}$ mit etwas mehr als $6\frac{1}{4}$ Millio-

[1]) Actenſtücke VI. 2. S. 302

Digitized by Google

nen; die höchsten Ausgaben in das Jahr $18^{46}/_{47}$ mit $6^{1}/_{2}$ Millionen und die geringsten Ausgaben in das Jahr $18^{37}/_{38}$ mit $5^{3}/_{5}$ Millionen fallen. Im Durchschnitt betrugen die Einnahmen von

$18^{34}/_{41}$ jährlich 6,370,867 ℔ und von

$18^{41}/_{49}$ „ 6,522,184 ℔;

die Ausgaben dagegen von

$18^{34}/_{41}$ jährlich 5,714,033 ℔ und von

$18^{41}/_{49}$ „ 6,173,283 ℔;

endlich die Ueberschüsse von

$18^{34}/_{41}$ jährlich 656,834 ℔ und von

$18^{41}/_{49}$ „ 348,900 ℔.

Die Eisenbahn-Hauptcasse trat um die Mitte des Jahres 1843 ins Leben. Sie befaßte in gesonderter Rechnung den Bau und den Betrieb der, wie oben schon erwähnt wurde, ein Landes-Unternehmen bildenden Eisenbahnen [1]). So wie sie getrennt von der General-Steuer-Casse dastand, so bestand neben und unabhängig von ihr und von allen andern Cassen die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Casse. Hiedurch ist viel Künstlichkeit und Verwickelung in das Cassen- und Rechnungswesen gekommen, was sich selbst nach der Cassen-Vereinigung im Jahre 1849 nicht ganz hat wieder beseitigen lassen. Auch beruhet es darauf, daß für die Kosten des Baues und Betriebes der Eisenbahnen, obwohl beide Landes-Unternehmen sind, die General-Steuer-Casse nur eine mittelbare Haft übernahm (Garantie leistete), der Eisenbahn-Hauptcasse verzinsliche Darlehne gab ꝛc. Uebrigens ist die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Casse bestehen geblieben, als die Hauptcasse im Jahre 1849 aufgehoben ward. Letztere bezog die zum Bau und zur ersten Einrichtung des Betriebes erforderlichen Einnahmen fast ein Jahr lang lediglich aus den Ueberschüssen der General-Steuer-Casse, demnächst fast einzig aus Anleihen. Zuerst konnten diese unter sehr günstigen Bedingungen gemacht werden; als aber in der zweiten

[1]) Die Bahn von Wunstorf nach Bremen ist indeß auf gemeinsame Kosten von Hannover und Bremen gebauet und der Betrieb wird ebenfalls auf gemeinsame Rechnung beider Staaten geführt (Staatsverträge vom 14. April 1845).

Digitized by Google

Hälfte des Jahres 1846 die Verhältniſſe des Geldmarkts ungünſtig für den Schuldner wurden, und nichtsdeſtoweniger auf einmal eine bedeutende Summe (4 Millionen Thaler) herbeigeſchafft werden ſollte, mußten allerdings Opfer gebracht werden; doch blieben dieſelben beträchtlich hinter denen zurück, die andere Staaten unter ähnlichen Umſtänden damals zu bringen hatten [1]). Ohne Zweifel hätten aber nicht nur dieſe Opfer noch weſentlich gemindert, ſondern die Anleihen überhaupt zum großen Theil vermieden werden können, wenn damals die Königliche und die General-Steuer-Caſſe nicht getrennt und die ſeit ihrer Wiedervereinigung befolgten Grundſätze in Geltung geweſen wären. Durch Ablöſung von Domanial-Rechten in Gemäßheit der Geſetze vom 10. November 1831 und 23. Juli 1833 waren nämlich bis 1. Juli 1846 gegen $10\frac{1}{2}$ Millionen Thaler aufgekommen und davon zum Ankaufe von Grundſtücken und zur Ablöſung von Reallaſten des Domaniums nur etwa $2\frac{1}{4}$ Millionen wieder verwandt [2]). Von dem Reſte waren während der erſten Caſſen-Vereinigung 800,000 ℛ bei der damaligen Operation der Herabſetzung des Zinsfußes der Landesſchulden benutzt, die übrigen $7\frac{1}{2}$ Millionen aber nachher allmälig ausgeliehen und zwar über 5 Millionen an Credit-Caſſen und Privatperſonen, wobei großentheils für die Schuldner ſehr günſtige Bedingungen und namentlich nur geringe Zinſen bedungen waren. Stände erſuchten zwar 1844 die Regierung, ſich mit dem Domanial-Ablöſungs-Fonds bei den Eiſenbahn-Anleihen zu betheiligen, was auch den Erfolg hatte, daß der Eiſenbahn-Hauptcaſſe $\frac{1}{2}$ Million Thaler, und als Stände im Jahre 1846 jenes Geſuch dringend erneuerten, nochmals eine gleiche Summe vorgeſtreckt wurde; nachher aber wollte die Regierung weitere Darlehne nur unter Bedingungen geben, auf

1) Actenſtücke VIII. 3. S. 1451, 1462 und IX. 1. S. 988.

2) Actenſtücke IX. 1. S. 302. Die eingehenden Geldcapitalien und die für veräußerte Theile der Subſtanz des Domaniums aufgekommenen Kaufgelder ſind nach Anleitung des Verfaſſungsgeſetzes von 1840 § 131 unter dem Namen Domanial-Ablöſungs- und Veräußerungs-Fonds zu einem abgeſonderten Vermögen vereinigt, deſſen Zinſen in die General-Caſſe fließen.

Digitized by Google

die das Schatz-Collegium, welches die Eisenbahn-Anleihen aufzunehmen hatte, nicht eingehen zu dürfen glaubte, und so blieb es bei jener Betheiligung, selbst wie nicht lange darauf die Eisenbahn-Casse nur mit großer Belästigung die nöthigen Capitalien anzuschaffen, der Ablösungs-Fonds aber seine Bestände nur unvortheilhaft unterzubringen wußte [1]).

Als die Stände 1842 den Bau der Eisenbahnen auf Landes Kosten beschlossen, hatten sie die Absicht, zur theilweisen Bestreitung des Aufwandes ein Papiergeld (Eisenbahn-Cassenscheine) zu schaffen. Die Regierung lehnte dies jedoch ab, da sie gewiß sehr mit Recht diese Maßregel sowohl grundsätzlich als wegen der von Ständen bezweckten Einrichtung für sehr bedenklich hielt. Darauf sahen Stände davon ab; zwar kamen sie 1846 nochmals, wenn auch nur im Allgemeinen, darauf zurück; indeß hatte sich mittlerweile ihre eigene Ansicht von der Räthlichkeit der Papiergeldsschaffung dergestalt geändert, daß, als zu dieser Zeit die Regierung Versuche zur Creirung von Papiergeld machte und der Residenzstadt die Erlaubniß zur Ausgabe von solchem ertheilte, Stände ihrerseits sich dagegen erklärten, und zwar nicht lediglich weil die Regierung ohne ihre Zuziehung gehandelt hatte [2]). Diese Ansicht dauerte auch noch 1848, wo dadurch veranlaßt Stände die Aufnahme der Bestimmung in das Verfassungsgesetz bewirkten, daß ohne ihre Genehmigung kein Papiergeld ausgegeben werden solle [3]).

Der Eisenbahnbetrieb, welcher gegen Ende des Jahres 1843 begann und, so wie der Bau allmälig fortschritt, sich weiter ausdehnte, erstreckte sich etwa vier Jahre später nicht nur auf die Hannoverschen Eisenbahnen, sondern auch vertragsmäßig auf die im Auslande belegenen Theile der Bahnen von Hannover nach Braunschweig, nach Bremen und nach Minden. Er ward von Anfang an auf

---

1) Actenstücke VIII. 2. S. 782 und VIII. 3. S. 1374.

2) Actenstücke VIII. 2. S. 103, 785 und VIII. 3. S. 1376.

3) Actenstücke IX. 1. S. 1228.

Digitized by Google

Staatsrechnung geführt, denn wenn gleich 1842 Stände hofften, daß er demnächst zweckmäßig Privat-Unternehmern überlassen werden könne, so überzeugten sie sich durch die Gründe der Regierung und durch Erfahrung doch schon 1846, daß davon wenigstens in geraumer Zeit noch nicht die Rede sein dürfe. Nachher ist eine solche Maßregel als unzweckmäßig allseitig stillschweigend anerkannt und gar nicht wieder in Frage gekommen.

Durch den Bau der Eisenbahnen ist der Landes-Casse zwar eine Schuld von etwa 13 Millionen oder richtiger, da die der General- und den Tilgungs-Cassen zustehenden Forderungen abzusetzen sind, von etwa $9^1/_4$ Millionen Thaler aufgelegt [1]); indeß ist dieselbe, auch ganz abgesehen von dem volkswirthschaftlichen Nutzen der Anlage, selbst für den Staatshaushalt kaum eine Last zu nennen, da mit dem Ueberschusse der Betriebsauftünfte (außer in dem Jahre $18^{47}/_{48}$) nicht nur die Zinsen des ganzen verwendeten Capitals, sondern selbst fast noch die gesetzlich der Schuldentilgungs-Casse mit $^1/_2$ Procent der sämmtlichen angeliehenen Capitalien zu leistenden jährlichen Beiträge haben bezahlt werden können.

Die zahlreichen und höchst wichtigen Aenderungen, welche das Jahr 1848 in der Verfassung des Landes herbeiführte, trafen auch die Finanz-Verhältnisse desselben. Die beiden folgenschwersten unter diesen letztern waren die Wiedervereinigung der Königlichen General- und der General-Steuer-Casse, sowie die aus der Minister-Verantwortlichkeit entspringende veränderte Stellung des Finanz-Ministeriums und der Domainen-Cammer. Die Cassen-Vereinigung hatte der König schon im März 1848 zugestanden, in Anerkennung daß sie zum Wohle des Landes wie des Königlichen Hauses gleich nothwendig und auf die Dauer unvermeidlich sei. Von dem nämlichen Gedanken durchdrungen hatte die öffentliche Meinung sie gefordert, und die Stände theilten diese Ansicht, als ihnen in der bald nachher beginnenden Diät eine

[1]) bis 1851 durch Tilgung schon auf weniger als $8^1/_2$ Million Thaler gemindert.

Digitized by Google

völlige Umgestaltung der Vorschriften des Landes-Verfassungsgesetzes über die Finanzen regierungsseitig vorgeschlagen wurde [1]). Durch diese Vorschläge, welche von Ständen ohne irgend eine erhebliche Aenderung genehmigt wurden, ging man im Wesentlichen auf die Bestimmungen des Grundgesetzes von 1833 zurück; nur in drei Hauptpuncten wich man davon ab. Zuerst nahm man die Vorschrift nicht wieder auf, daß aus dem Krongute (Domanium) ein Complex von Gütern oder Forsten zur Bildung der Kron-Dotation ausgeschieden werden solle; denn die Erfahrung hatte sie als unausführbar und nachtheilig erwiesen [2]). Sodann entfernte man die Vorschrift, welche

---

[1]) Actenstücke IX. 1. S. 167. 1172. Verfassungsgesetz vom 5. September 1848, §§ 78—100. (Anlage 5).

[2]) Die Belege wird die Darstellung über die Domainen liefern (S. 43); hier nur einige Andeutungen. Die Grundstücke, welche im Einzelnen verpachtet zu werden pflegen, geben eine jährliche Brutto-Einnahme von 300,000 ₰, die großen Pachtgüter insgesammt eine solche von 350,000 ₰. Die Forst-Einnahme hat zuletzt Brutto zwar über 650,000 ₰ betragen, Netto aber beträgt sie zur Zeit nur 330,000 ₰. Daß die im Einzelnen verpachteten, über das ganze Land zerstreueten Grundstücke sich zur Kron-Dotation nicht eignen, bedarf kaum der Bemerkung; es müßten also die Forsten und, so weit zur Ergänzung nöthig, die großen Pachtgüter dazu genommen werden. Dies könnte aber nicht ohne schwere Gefahr, ja nicht ohne sichere große Uebel für die Krone und das Land geschehen. Denn die Ausmittelung ihres Rein-Ertrages auf irgend zuverlässige und dauernde Weise ist nicht möglich, was bei den Forsten am leichtesten einleuchtet, deren Ertrag beständig im Steigen ist und in einem einzigen Jahre nachhaltig um 80,000 ₰ hat vermehrt werden können. Allein wäre auch $18^{34}/_{37}$ eine Feststellung allenfalls möglich gewesen: nach den Erfahrungen von $18^{37}/_{48}$, insbesondere über die Einnahmen- und Ausgaben-Vertheilung zwischen der Königlichen und der Landes-Casse ist nicht mehr daran zu denken, wenn nicht immer dem Mißtrauen eine offene Wunde erhalten werden soll. Sehr bald würde eine neue Ausmittelung des Rein-Ertrages der Kron-Dotations-Güter gefordert werden, und sie ließe sich dauernd gewiß nicht ablehnen. Glücklich genug, wenn dann nicht auch eine neue Feststellung der Kron-Dotation selbst verlangt würde. Geschähe dies aber, so möchte das Maß von 1833 und 1848 wohl nicht wieder erreicht werden. Allein selbst hiervon abgesehen: welches Personal müßte die Kron-Dotations-Verwaltung haben, und welche ungeheure Kosten würden dadurch nutzlos veranlaßt werden! Welchen Pensions-Etat würde sie allein durch die Forst-Verwaltung unausbleiblich bekommen! Zu diesem Allen rechne man noch die unvermeidlichen, das Verhältniß zwischen König und Land schwer bedrohenden Conflicte zwischen der

Digitized by Google

$18^{33}/_{37}$ zu so vielen Streitigkeiten und üblen Folgen Anlaß gegeben hatte, daß das Ausgabe-Budget nach Haupt-Dienstzweigen aufgestellt, und die für jeden Haupt-Dienstzweig bewilligten Summen als ein Ganzes betrachtet werden sollten, deren Verwendung dem zuständigen Minister überlassen bleibe, mit Ausnahme nur der darin enthaltenen Besoldungen und Pensionen, hinsichtlich deren er an die darüber zu vereinbarenden Regulative gebunden sein sollte [1]). Eine dritte Aenderung endlich traf die, die ständische Controle über den Staatshaushalt regelnden grundgesetzlichen Bestimmungen, welche ihren Zweck nicht erfüllt hatten. Da das 1841 hergestellte Schatz-Collegium bei vereinigtem Staatshaushalte unter einem verantwortlichen Minister nicht bestehen bleiben konnte, dennoch aber wo möglich eine zugleich wirksame und nicht auf schädliche Weise hemmende Controle eingerichtet werden sollte, so ward ein neues Schatz-Collegium gebildet, welches unter dem Vorsitze des Chefs der obersten Steuer-Verwaltung aus zwei von den allgemeinen Ständen auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern und den beiden General-Secretarien der allgemeinen Stände-Versammlung besteht, die Rechnungen der General-Casse und der dazu gehörigen Neben-Cassen zu prüfen, den Gang des Staatshaushalts zu überwachen und an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens Theil zu nehmen hat. Außerdem haben die von Ständen gewählten beiden Mitglieder bei Verwaltung der Steuern als stimmführende Mitglieder des Ober-Steuer-Collegiums mitzuwirken und gemeinschaftlich mit den beiden General-Secretarien die im § 181 des Landes-Verfassungsgesetzes dem Schatz-Collegium beigelegten Befugnisse zum Schutze der Verfassung auszuüben [2]).

Kron-Dotations- und der Landes-Verwaltung, und man wird, anderer Uebel nicht einmal zu gedenken, die Aussonderung eines gewissen Domainen-Complexes für die Kron-Dotation gewiß als ein großes Uebel ansehen müssen.

[1]) Die Beseitigung dieser Schranke des ständischen Bewilligungsrechts haben Einige als sehr bedenklich, ja gefährlich bezeichnet; aber ohne Grund. Vergl. den Schluß dieser Einleitung.

[2]) Gesetz vom 12. September 1848. Actenstücke IX. 1. S. 917, 1113.

Digitized by Google

Die durch das Verfassungsgesetz vom 5. Septbr. 1848 sanctionirten Bestimmungen über die Finanzen des Königreichs sollten am 1. Juli 1849 ins Leben treten. Allein die dazu erforderlichen gesetzlichen Anordnungen, zu welchen die Vorlagen den Ständen im Februar 1849 gemacht wurden, kamen damals in Folge der Auflösung zweiter Cammer nicht zu Stande. Als sie aber nach Wiederversammlung der Stände im November 1849 die Genehmigung derselben erhalten hatten, wurde am 1. Januar 1850 das bisherige Schatz-Collegium aufgehoben, das neue errichtet und die Cassen-Vereinigung vollzogen. Vermöge der vorher getroffenen Einrichtungen konnte die letztere hinsichtlich des Cassen- und Rechnungswesens jetzt noch dergestalt bewerkstelligt werden, als ob sie schon am 1. Juli 1849 geschehen wäre[1]). Sie war insofern vollständiger wie die frühere, als nicht nur die bei der letzteren immerfort gebliebene thatsächliche Trennung der Königlichen General- und der General-Steuer-Casse jetzt aufhörte, sondern auch die General-Wegbau-Casse und die Eisenbahn-Hauptcasse mit der neuen General-Casse verschmolzen wurden[2]). Auch wurden in Gemäßheit eines ständischen Antrags[3]) und der daraus hervorgegangenen Vorschrift im §. 86 des Verfassungsgesetzes von 1848 die Landesherrlichen Lehnsauskünfte der General-Casse zugewiesen. Eine Folge hiervon war die Aufhebung des Lehns-Ministeriums, dessen Geschäfte, soweit sie überhaupt blieben, auf das Finanz-Ministerium übergingen. Die heimgefallenen Lehngüter, welche nicht wieder verliehen werden mußten, wurden dem Domanium und die heimgefallenen Geldlehne, sowie die Lehns-Allodifications-Capitalien[4]) dem Domanial-Ablösungs-Fonds einverleibt. Dagegen wurde 1850 die Königliche Kron-Casse, welche bis dahin immer, auch während der Cassen-Vereinigung von $18^{34}/_{41}$, neben der General-Casse verwaltet war, völlig davon getrennt.

1) Actenstücke X. 1. S. 4, 465. — XI. 1. S. 17, 404, 591, 592.
2) Gesetz vom 16. Decbr. und Bekanntmachung vom 17. Decbr. 1849.
3) Actenstücke IX. 1. S. 1174.
4) etwa 178.000 ℛ. Actenstücke XI. 2. S. 222. — XI. 4. S. 512.

Digitized by Google

Das erſte Budget der wiedervereinigten General-Caſſe ward für das Jahr $18^{49}/_{50}$ aufgeſtellt; doch konnten die Stände, denen es im März 1849 vorgelegt ward [1]), wegen ihrer gleich darauf erfolgenden Vertagung und nachherigen Auflöſung daſſelbe damals weder prüfen noch bewilligen; und als bei Wiederverſammlung des Landtags im November deſſelben Jahres die Regierung die Vorlage erneuerte, ſo beſchränkten ſich Stände wegen Kürze der Zeit darauf, daſſelbe im Ganzen unter einigen Bevorwortungen zu bewilligen [2]), was nach Lage der Sache gewiß angemeſſen war, da die Regierung bei Aufſtellung des Budgets, durch die Umſtände gedrängt, zu eilfertig hatte verfahren müſſen, die erſte Hälfte der Bewilligungsperiode faſt abgelaufen war, und das Budget für das nächſte Jahr ſchon nach kurzer Friſt vorgelegt werden mußte. Die Zwiſchenzeit bis dahin benutzte die Regierung, die Mängel des frühern Budgets zu verbeſſern und den Ständen eine vollſtändige zweckmäßige Prüfung deſſelben zu erleichtern, welche von dieſen denn auch in umfaſſender Maße vorgenommen wurde [3]). Das Budget für $18^{50}/_{51}$ iſt daher als die Grundlage des Staatshaushalts in der mit Wiedervereinigung der Caſſen beginnenden neuen Periode zu betrachten.

Man muß aber nicht überſehen, daß das Budget grundſätzlich nur die ordentlichen laufenden Einnahmen und Ausgaben enthält, daß dagegen die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben in dem Capitalien-Fonds der General-Caſſe zur Verrechnung kommen. Dieſer hat jetzt 4 Abtheilungen (Anlage 6):

1) den vorzugsweiſe ſ. g. Capitalien-Fonds der General-Caſſe, welcher als Einnahmen beſonders die etwa verfügbar gebliebenen Ueberſchüſſe vom laufenden Haushalte, wiedereingehende Capitalien der General-Caſſe und ähnliche Zuflüſſe, als Ausgaben aber diejenigen, welche auf jene Mittel ein für alle Mal oder beſonders angewieſen ſind, verrechnet;

1) Actenſtücke X. 1. S. 709.
2) Actenſtücke XI. 1. S. 346, 589.
3) Actenſtücke XI. 1. S. 1191, 1827.

2) den Bau-Fonds der Süd- und Westbahn;

3) den Fonds von verkauften Domanial-Gebäuden und Inventarien [1]) und

4) den Commerz-Capitalien-Fonds.

Außerdem würde auch der Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds, oder wenigstens der Holzbestandgelder-Fonds hieher gezogen werden können; doch werden beide in den Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen über den Staatshaushalt abgesondert gehalten, was bei jenem ersteren Fonds darauf beruhet, daß seine Mittel im Wesentlichen erhalten werden müssen und daher nur als ein Vermögensstamm zu betrachten sind. Mit ihm aber war der Holzgelder-Fonds sonst vereinigt, und wenngleich dies seit $18^{48}/_{49}$ geändert ist, so hat sich doch im Cassen- und Rechnungswesen der Holzgelder-Fonds als Anhang des Domanial-Ablösungs-Fonds erhalten.

Bei Vergleichung des Budgets von $18^{50}/_{51}$ mit denen von $18^{34}/_{41}$ darf man jedoch nicht unbeachtet lassen, daß jenes sowohl unter den Einnahmen als den Ausgaben neue Rubriken mit bedeutenden Summen enthält; unter den Einnahmen vornämlich die Auftünfte von den Eisenbahnen und von den Chausseen, unter den Ausgaben die Zahlung an die Königliche Kron-Casse, eine der veranschlagten Chaussee- und Brückengelds-Einnahme gleiche Summe, die Zinsen für die Eisenbahn-Schulden, die Zahlung an die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Casse, und den an den Capitalien-Fonds abzuliefernden Ueberschuß des Eisenbahn-Betriebes.

Auch ist das Budget nicht mit den in den Anlagen gegebenen Haushalts-Uebersichten zu verwechseln, da diese das Ergebniß der wirklichen Einnahmen und Ausgaben enthalten, welche von den Budget-Anschlägen theilweise erheblich, und regelmäßig zu Gunsten des Haushalts abweichen. Dies ist nicht nur fast ohne Ausnahme von

---

[1]) Den Anlaß zur Einrichtung dieses nachmals analog erweiterten Fonds s. Actenstücke V. 5. S. 530.

Digitized by Google

$18^{34}/_{49}$, ſondern auch von $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ der Fall geweſen, ſo daß $18^{49}/_{50}$ ſtatt des veranſchlagten Deficits von etwa 130,000 ℛ ſchließlich ſich ein Ueberſchuß von ungefähr 560,000 ℛ, und $18^{50}/_{51}$ ſtatt des anſchlagsmäßigen Deficits von etwa 400,000 ℛ ein Ueberſchuß von 364,000 ℛ ergeben hat.

Einen ſo günſtigen Zuſtand, wie ihn die Jahre $18^{48}/_{51}$ ſchließlich ergaben, konnte man vorher durchaus nicht erwarten. Als im März 1848 die Caſſen-Vereinigung in Frage kam, war dringend zu fürchten, daß das anſehnliche Deficit der Königlichen General-Caſſe durch den Ueberſchuß, welchen die General-Steuer-Caſſe bis dahin allerdings noch regelmäßig gehabt hatte, dauernd nicht würde gedeckt werden können. Dieſe Befürchtung lag um ſo näher, als die Bewegungen des Jahres 1848 und ihre Folgen die Einnahmen, beſonders von den indirecten Steuern, den Waſſerzöllen, Poſten und Eiſenbahnen ſtark minderten, die Ausgaben aber ſteigerten. Selbſt manche gewöhnliche Ausgaben wuchſen und außerordentliche kamen hinzu, unter ihnen eine ſehr große durch den Krieg gegen Dänemark. Zur Deckung der unabweislichen Bedürfniſſe mußte zu einer Anleihe geſchritten, die Caſſe mit neuen Zahlungen für Zinſen und Schuldentilgung belaſtet und, bei der Ungewißheit des Erfolgs der Anleiheverſuche, ſelbſt noch auf Erhebung einer beträchtlichen außerordentlichen Steuer Bedacht genommen werden, ungeachtet der Credit erſchüttert, der Geldmarkt durch gleichzeitige Anleihegeſchäfte faſt ſämmtlicher Deutſchen Staaten gedrückt, der Erwerb geſchmälert und das Verlangen der Steuerpflichtigen auf Erleichterung gerichtet war. Bei den Maßregeln, die nun ergriffen werden mußten, zeigte ſich aber gleich der heilſame Einfluß der Caſſen-Vereinigung und der dadurch bewirkten Aufhebung des früheren Zwieſpalts in der Richtung und den Intereſſen der Regierung und des Landes. Denn war auch die Caſſen-Vereinigung noch nicht wirklich erfolgt, ja ſelbſt noch nicht einmal förmlich beſchloſſen, ſo ward doch thatſächlich ganz ſo verfahren, als ob ſie ſchon zu Stande gekommen wäre. Dies war von unmittelbarer Wichtigkeit, beſonders bei Anſchaffung der nothwendigen außerordentlichen Geld-

Digitized by Google

mittel. Die Anleihe-Operation hatte einen — vollends im Vergleich mit ähnlichen Unternehmungen anderer Staaten — unverhofft raschen und günstigen Erfolg und machte die außerordentliche Steuer-Erhebung entbehrlich, zumal es auch gelang, von den eigenen Capitalmitteln der General-Casse (des Domanial-Ablösungsfonds) einen ansehnlichen Betrag verfügbar zu machen [1]). Die laufenden Einnahmen stellten sich ebenfalls meistentheils besser, wie zu erwarten gewesen. Doch war damit die Verlegenheit keineswegs beseitigt. Durch die fortwährende Kriegsbereitschaft nach beendigtem ersten Feldzuge, durch die Entsendung eines Hannoverschen Armeecorps nach Altenburg auf Anordnung der Reichsgewalt, und durch den 1849 von Neuem ausbrechenden Krieg wurden abermals große Summen in Anspruch genommen, welche wiederum aus dem Capitalvermögen der General-Casse entnommen werden mußten und die Zinsen-Einnahme noch weiter verminderten. Aber selbst abgesehen von diesen und anderen außerordentlichen und vorübergehenden Ausgaben (für die Deutsche Flotte, die Abgeordneten zur National-Versammlung, die Centralgewalt in Frankfurt u. s. w.) drohete auch für die gewöhnlichen und bleibenden Ausgaben nachhaltige Deckung zu fehlen, um so mehr, da dieselben in nächster Zeit noch erheblich wachsen mußten. Dies Mißverhältniß zwischen Einnahmen und Ausgaben wurde dadurch noch übler, daß die politischen Verhältnisse es fast unmöglich machten, einen festen Plan zur Herstellung des Gleichgewichts zu entwerfen und durchzuführen. Schon die für das Königreich verheißenen innern Reformen, namentlich die Aenderungen in der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, mußten auf den Staatshaushalt eine Rückwirkung üben, deren Umfang nicht zu übersehen war; noch mehr aber die begonnene Umgestaltung der Verfassung Deutschlands. So lange diese nicht wenigstens in den Grundzügen feststand, ließ sich mit einiger Sicherheit gar nicht vorausbestimmen, welche Ausgaben dem einzelnen Staate künftig obliegen, und welche Mittel zur Be-

[1]) Actenstücke X. 1. S. 140.

Digitized by Google

ſtreitung derſelben ihm zu Gebote bleiben würden. Kam ein Bundesſtaat mit ausgedehntem eignen Haushalte, namentlich mit ſelbſtſtändigem Beſteuerungsrechte zu Stande, ſo mußte das Finanzweſen des Einzelnſtaats nothwendig ſich anders geſtalten, mit dem des Bundesſtaats möglichſt in Uebereinſtimmung gebracht werden. Für jenen waren daher während der Ungewißheit neue Einrichtungen kaum ſtatthaft, jedenfalls höchſt mißlich. Selbſt hinſichtlich der directen Steuern war dies der Fall, vollends aber hinſichtlich der indirecten Abgaben. Für Hannover beſonders war die Frage über Zolleinigung und Aufhebung der Flußzölle von entſcheidender Wichtigkeit. Gegen Ende des Jahres 1848 ſchien ſie ſchon vor Feſtſtellung der politiſchen Verfaſſung Deutſchlands proviſoriſch erledigt werden zu ſollen; indeß kam es dazu nicht, und wenn gleich dieſe Wendung der Dinge für die finanziellen Intereſſen Hannovers erwünſcht ſein mußte, ſo hinderte doch die bleibende Ungewißheit die Ergreifung zweckdienlicher Maßregeln zur dauernden Ordnung des Staatshaushalts. Es konnte daher den Ständen bei Vorlegung des Budgets von $18^{49}/_{50}$ nur ein einſtweiliges Auskunftsmittel, die Bewilligung einer außerordentlichen Steuer empfohlen werden. Die Vertagung der Stände im März und die Auflöſung der zweiten Cammer im April 1849 vereitelten jedoch die Ausführung dieſer Maßregel; und als im November deſſelben Jahres den wiederverſammelten Ständen das Budget von Neuem vorgelegt wurde, war zur Beſtreitung des ordentlichen Bedarfs für $18^{49}/_{50}$ die Erhebung jener Steuer nicht weiter erforderlich, da die unerwartet hoch gewordenen Ueberſchüſſe der General-Steuer-Caſſe aus den Vorjahren zur Deckung des Deficits ausreichten. Zwar beantragte das Miniſterium dennoch die Ermächtigung zur Erhebung einer außerordentlichen Steuer, um mit dem Ertrage derſelben einen Theil der noch immer fortwährenden außerordentlichen Kriegskoſten zu bezahlen; Stände lehnten dieſelbe aber ab und genehmigten dagegen die Aufnahme fernerer Anleihen, welche denn auch aus dem Domanial-Ablöſungs-Fonds gemacht wurden. Erſt im Frühjahre 1850, als die Ausſicht auf eine politiſche Neugeſtaltung Deutſchlands in den Hinter-

Digitized by Google

grund getreten war, konnte die Regierung zu Maßregeln schreiten, um das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalte herzustellen. Dazu schlug sie den Ständen die Erhöhung der Eingangs-Abgaben auf einige Hauptverzehrungs-Artikel und der Fabrikations-Abgabe auf Branntwein vor, wozu sie die Einwilligung der Oldenburgschen Regierung vorläufig erlangt hatte. Obwohl aber die Stände hierzu ihre Einwilligung gaben, so ward der Zweck doch nicht erreicht, weil die Oldenburgsche Regierung wegen des Zerwürfnisses mit ihren Ständen deren Zustimmung nicht zu erwirken vermochte, und es würde daher nochmals zu außerordentlichen Hülfsmitteln haben gegriffen werden müssen, wenn nicht der ungewöhnlich hohe Ertrag der bisherigen indirecten Abgaben dieser unangenehmen Nothwendigkeit überhoben hätte. Späterhin wäre die Regierung wahrscheinlich veranlaßt gewesen, auf jene Steuer-Erhöhung zurückzukommen und deren Genehmigung in Oldenburg weiter zu betreiben, hätte nicht der Zolleinigungs-Vertrag mit Preußen vom 7. September 1851 die Lage der Dinge wesentlich geändert. So ist denn in Folge dieser Umstände eine völlige und dauernde Ordnung des Staatshaushaltes bis jetzt (Ende 1852) nicht eingetreten; doch sind die Wege angebahnt, um den nothwendigen festen und regelrechten Zustand herbeizuführen.

Wir wenden uns jetzt zur Betrachtung der Einnahmen im Einzelnen. Dabei wird zwar der Zustand des Jahres $18^{50}/_{51}$ als Regel zur Grundlage genommen werden; doch kann dieses aus Ursachen, welche die folgende Darstellung ergeben wird, nicht unbedingt geschehen. Die in der Anlage 6 gegebene Nachweisung über den General-Casse-Haushalt des Jahres $18^{50}/_{51}$ soll die anschaulichere Uebersicht der einzelnen Einnahmen und ihres gegenseitigen Verhältnisses, sowie des vom Brutto-Ertrage zu bestreitenden Erzeugungs- und Verwaltungs-Aufwandes erleichtern. Hierzu schien eine Nachweisung in der gewählten Form geeigneter als das Budget, da letzteres mit unbedeutenden Ausnahmen nur die Rein-Einnahmen angiebt, wogegen die Brutto-Einnahmen und die davon zu bestreitenden Productions- und

Digitized by Google

ähnlichen Ausgaben in besonderen Special-Budgets nachgewiesen werden. Diese Einrichtung unseres Budgets hat man oft auffallend gefunden und getadelt; sie beruhet jedoch auf practisch wichtigen Gründen. Das Budget nämlich enthält genau dieselben Rubriken wie die General-Casse-Rechnungen, und das ist durchaus nothwendig, wenn nicht die Rechnungsprüfung außerordentlich erschwert werden soll. Dieser zumal auf ständischem Standpuncte sehr große Vortheil wiegt den formellen Mangel reichlich auf, daß unser Budget weder alle Einnahmen noch alle Ausgaben in einer einzigen Zusammenstellung vor Augen bringt, wie es die Anlage thut. Während das Budget in Einnahme und in Ausgabe nur eine Summe von etwa $7\frac{1}{2}$—$7\frac{3}{4}$ Millionen Thaler ergiebt, zeigt jene Uebersicht eine Brutto-Einnahme von fast 13 Millionen und eine im Budget nicht erscheinende Ausgabe von mehr als $4\frac{1}{2}$ Millionen Thaler. Beim Anblick dieser großen Summen ist Manchem schon ein schweres Bedenken über das ständische Bewilligungsrecht gekommen; doch völlig ohne Grund. Denn man darf nicht, wie es so oft irrig geschieht, glauben, daß jene Summen der völlig freien ständischen Bewilligung unterliegen. Vielmehr ist, was die Einnahmen betrifft, das Bewilligungsrecht nicht nur durch § 95 des Verfassungsgesetzes vom 5. September 1848 auf die zur Bestreitung der Landes-Ausgaben neben den Einnahmen von dem Krongute und den Regalien erforderlichen Steuern und Abgaben beschränkt, sondern überdies bei den hauptsächlichsten Einnahmen dieser letzten Art, z. B. bei den indirecten Steuern, bei den Eisenbahn-Aufkünften ꝛc., durch Staatsverträge oder die Natur der Abgabe selbst fast wirkungslos gemacht. Von den Ausgaben aber beruht ein sehr großer Theil auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen, darf also nach Vorschrift im § 91 des Verfassungsgesetzes von 1848 nicht verweigert werden. Ein anderer sehr bedeutender Theil stellt sich lediglich als nothwendiger Aufwand zur Erhaltung des Staatsvermögens und zur Gewinnung der Einnahmen dar, und ein weiterer Theil endlich noch ist als unumgänglich nothwendig zu betrachten, wenn nicht die Verwaltung des Staats schlechthin

Digitized by Google

gehemmt, und dieser selbst also erschüttert oder gar zerrüttet werden soll. Hiernach schon erstreckt sich das freie Bewilligungsrecht hinsichtlich der Ausgaben auf nur etwa 850 bis 900,000 ℛ (Anlage 7), also auf ungefähr $^1/_{14}$ der sämmtlichen Ausgaben. Aber selbst unter diesen Ausgabeposten befinden sich noch viele, welche die Stände niemals ohne den empfindlichsten unmittelbaren Nachtheil für das Land verweigern können, z. B. die Ausgaben für den Neubau der Chausseen, für Landstraßen und Gemeindewege, für Landbauten, Forstculturen ꝛc. Nach Absatz derselben bleibt das ständische Bewilligungsrecht nur bei weniger als 200,000 ℛ, und es springt daher leicht in die Augen, welche Bewandtniß die oft berufene Furchtbarkeit des ständischen Bewilligungsrechts hat. Allerdings ist dasselbe wichtig, ja schlechthin nothwendig, wenn Stände bestehen sollen; aber die Gefahr für das Staatswohl, welche von einigen Seiten darin gefunden wird, hat es offenbar nicht.

Erſter Theil.

Einnahmen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erſter Theil.

Einnahmen.

Erſte Abtheilung.

Die Domainen.

Das Verfaſſungsgeſetz vom 5. September 1848 unterſcheidet (§§ 78 und 86), wie es auch ſchon das Staatsgrundgeſetz gethan hatte, das Königliche Domanium oder Krongut und die Regalien, indem es unter jenem das privatrechtliche Eigenthum aller Art, unter dieſen hingegen die Einnahmequellen verſteht, welche auf der Natur des Staatsverbandes ruhen und mit gewiſſen Pflichten der Staatsgewalt verknüpft ſind, namentlich alſo Zölle und Poſten [1]). Gewöhnlich begreift man jedoch, auch in der Geſchäftsſprache der Behörden und Stände, unter Domanium nur denjenigen Theil des Kronguts, der von der Domainen-Cammer verwaltet wird, und in dieſem Sinne iſt die Bezeichnung hier ebenfalls gemeint. Die Rein-Einnahmen des Domaniums in dieſer Bedeutung ſind die unter der erſten Rubrik des Einnahmebudgets aufgeführten Ueberſchüſſe von den Amts-Caſſen.

Die Verwaltung der Domainen, welche bis 1823 von der Rentcammer geleitet ward, die neben dem Miniſterium ſtand, aber freilich auch eine Menge wichtiger Regierungsrechte zu üben hatte,

[1]) Vertheidigung des Staatsgrundgeſetzes S. 241.

Digitized by Google

wurde bei der Behörden-Organisation im Mai jenes Jahres auf das Ministerium, die neu errichtete Domainen-Cammer und die Landdrosteien übertragen, bei welchen letzteren zu diesem Zwecke besondere Domanial-Deputationen gebildet wurden, die theils der Domainen-Cammer untergeben, theils unabhängig von derselben waren. Die Erfahrung zeigte bald die Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtung. Bei den Organisationsplänen der Jahre $18^{34}/_{37}$ beschloß man daher sie zu ändern, aber nicht eine einzige obere Domainen-Verwaltungsbehörde herzustellen, sondern die Verwaltung der Domainen, mit Ausnahme einiger Gegenstände, die an das Ministerium gezogen werden sollten, ganz den Landdrosteien zu überweisen. Damit wäre ein Theil der Uebel, die aus der früheren Einrichtung entsprangen, allerdings beseitigt, größere aber höchst wahrscheinlich herbeigeführt worden. Allein es kam dazu nicht, wie überhaupt die damaligen Organisationspläne unausgeführt blieben. Doch blieb auch der im Jahre 1823 geschaffene Zustand nicht lange mehr bestehen. Vom 3. Januar 1839 an wurde die Domainen-Cammer aufgehoben, den Landdrosteien die Domainen-Verwaltung bis auf einige vorzugsweise hoheitliche Befugnisse wieder entzogen, und die gesammte Domainen-Verwaltung einer neuen Domainen-Cammer anvertrauet [1]). Dieselbe ward bei der Errichtung zwar unter das Finanz-Ministerium gestellt, das Reglement für dieselbe setzte aber schon fest, daß in gewissen näher zu bestimmenden Fällen die Domainen-Cammer unmittelbar an den König zu berichten haben solle [2]), und die Ausdehnung, welcher dieser Vorschrift gegeben ward, so wie die Richtung, welche die Verwaltung der neuen Behörde nahm, führte bald dahin, daß die Cammer sich von dem Finanz-Ministerium fast unabhängig machte und dadurch dieses von der Einwirkung auf die Domainen-Verwaltung so gut wie ausschloß. Der Cammer-Director, welcher den mündlichen Vortrag beim Könige hatte, der dem Finanz-Minister versagt war, mußte zu den Mi-

1) Verordnungen vom 28. December 1838 und 8. März 1839.

2) Reglement vom 21. Mai 1839. §. 5.

Digitized by Google

niſter-Conferenzen, in denen die Beſetzung der Beamtenſtellen berathen ward, zugezogen werden [1]); für die Verwaltung des mächtig anwachſenden Domanial-Ablöſungsfonds wurde ein vom Finanz-Miniſterium unabhängiges, unmittelbar dem Könige untergebenes Collegium, anfangs unter dem Namen einer Abtheilung des Finanz-Miniſteriums, dann als Immediat-Commiſſion gebildet, und der Cammer-Director erſt zum Mitgliede, darauf zum Vorſitzenden dieſer Behörde ernannt [2]).

Das Domanium ward nun immer mehr grundſätzlich als der bevorzugte große Grundbeſitz eines Privatmannes behandelt und verwaltet; jede neue Belaſtung deſſelben, namentlich durch Heranziehung zu Staats- und Gemeinde-Zwecken, möglichſt abgewehrt, überhaupt die thunlichſte Abſonderung deſſelben von andern Staats-Anſtalten und Einrichtungen erſtrebt, den Regierungs-Behörden nicht nur keine Einwirkung auf die Verwaltung geſtattet, ſondern auch wenig Willfährigkeit bei Maßregeln zur Förderung der Landes-Intereſſen bewieſen, wenn die Intereſſen des Domaniums, aus jenem einſeitigen Geſichtspuncte aufgefaßt, entgegen zu ſtehen ſchienen; und die wirklichen oder vermeintlichen Rechte deſſelben wurden, der Regiminal-Verwaltung wie den Einzelnen gegenüber, zuweilen ſelbſt nur des Princips wegen und ohne weſentlichen Vortheil für das Domanium, mit Strenge eben ſo verfolgt, wie es ein Privatmann nur hätte thun können. Bei der Benutzung des Domaniums wurde eine entſchiedene Vorliebe für große Pachtgüter immer herrſchender. Ohne daß der Ertrag des Domaniums dadurch geſteigert worden wäre, ja oft zum augenſcheinlichen Nachtheile deſſelben waren die aus früheren Zeiten herrührenden ſ. g. Haushaltspachtungen beibehalten und zum Theil noch vergrößert, hie und da ſelbſt neue große Pachtgüter geſchaffen. Dies hatte meiſt nur durch Benutzung ſolcher Grundſtücke geſchehen können, die früher ſtückweiſe verpachtet waren. Das Bedürfniß der Landes-Einwohner

1) Verordnungen vom 20. Januar 1838 und 26. Februar 1839.

2) Verordnungen vom 23. Mai 1844 und 21. Februar 1847.

Digitized by Google

aber hätte in vielen Gegenden, namentlich vor manchen Städten und anderen stark bevölkerten, sonstiger Erwerbsquellen entbehrenden Orten die Vermehrung dieser Pachtländereien gefordert. Die Verminderung derselben war besonders für die s. g. kleinen Leute drückend und machte sich um so schwerer fühlbar, als den Haushaltspächtern contractlich jede Afterverpachtung untersagt oder nur in sehr beschränkter Weise gestattet war. Diese Uebel wurden noch dadurch geschärft, daß der Grundbesitz des Domaniums möglichst vermehrt ward. Wo eine Gelegenheit sich darbot, wurden Rittergüter, Bauerhöfe und selbst einzelne Grundstücke angekauft [1]). Bei Theilungen, Servitut-Ablösungen und ähnlichen Auseinandersetzungen suchte man, wo es anging, die Entschädigung des Domaniums durch Grund und Boden zu bewirken. Die so erworbenen Güter wurden regelmäßig im Ganzen verpachtet oder administrirt, und die Höfe und einzelnen Grundstücke meistens den Hauptpachtungen oder den Forsten zugelegt. Auf der andern Seite waren Veräußerungen einzelner Theile des Domaniums, selbst wo sie verfassungsmäßig geschehen durften, grundsätzlich ausgeschlossen. Gegenstände, deren Besitz dem Domanium keinen Vortheil, ja Schaden brachte, wurden beibehalten; Veräußerungen, die zur Förderung allgemeiner Interessen oder zum Nutzen Einzelner sehr wünschenswerth und in manchen Fällen sogar dringendes Bedürfniß gewesen wären, fanden vollends nicht statt. Besonders hart fiel dies an Orten, wo Bauplätze nur vom Domanium gewährt werden konnten. Je starrer aber der Grundsatz der Unveräußerlichkeit als Regel festgehalten wurde, desto übleren Eindruck machten einzelne Fälle von Veräußerungen, wo werthvolle und bedeutende Domanial-Grundstücke

---

1) Die Mittel dazu bot der Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds, die man nach Vorschrift im § 131 des Landes-Verfassungsgesetzes von 1840 vorzugsweise zum Ankaufe von Grundeigenthum verwenden zu müssen glaubte und, wenn auch unvortheilhaft, doch um so bereitwilliger dazu verwandte, je weniger man die verfügbaren großen Capitalien zum wahren Vortheile des Landes nutzbar zu machen geneigt war. Der König selbst trat endlich den schädlichen Ankäufen, zumal der Bauerhöfe — deren Nachtheile er völlig erkannte — durch bestimmte Befehle entgegen.

Digitized by Google

anſcheinend ohne entſprechende Gegenleiſtung an höhere Beamte weggegeben wurden [1]).

Die Beſtimmungen des Verfaſſungsgeſetzes von 1848 über die Caſſen-Vereinigung, über die Aufhebung der Exemtionen — auch des Domaniums — von allgemeinen Staats- und Gemeindelaſten, über das Gemeindeweſen, über die Miniſterverantwortlichkeit u. ſ. w. beſeitigten meiſtentheils die Gründe dieſer Uebelſtände, und es waren faſt nur Folgerungen aus jenen Beſtimmungen, die das Miniſterium auszuſprechen nöthig hatte, als es den Beſchwerden über die Domanial-Verwaltung Abhülfe zu ſchaffen und dieſer für die Zukunft eine ſolche Richtung zu geben ſuchte, wie ſie den Verheißungen des Königs vom März 1848 und den neuen Verfaſſungs-Grundſätzen entſprach. Die Stände billigten den eingeſchlagenen Weg, wenn auch nicht immer beide Cammern in ihren Anſichten und Beſchlüſſen völlig übereinſtimmten [2]).

Die neuen organiſchen Einrichtungen in der Staats-Verwaltung, die in Folge der Vorſchriften des Verfaſſungsgeſetzes von 1848 getroffen werden ſollten, führten auf die Frage zurück, ob die Domainen-Cammer beizubehalten ſei. Ihre Aufhebung und die Verweiſung der Domainen-Verwaltung an die Landdroſteien wurde von manchen Stimmen dringend empfohlen, ja als nothwendig gefordert, jedoch nicht ſowohl in der Anſicht, daß es zur Verwaltung des Domanialgutes einer Centralſtelle überhaupt nicht bedürfe, wie vielmehr in der Hoffnung, daß dadurch die Mißgriffe und Uebel, welche vermeintlich oder wirklich aus der Verwaltung der Domainen-Cammer entſprungen waren, am leichteſten und dauernd beſeitigt werden würden. Indeß entſchieden ſich doch Regierung und Stände für die Beibehaltung der Domainen-Cammer, indem ſie ſich überzeugten, daß das eine Zeitlang herrſchend geweſene Syſtem der Domanial-Verwaltung keineswegs allein Ausfluß des Daſeins einer Centralbehörde geweſen ſei, und

[1]) Actenſtücke XI. 1. S. 1972 und XI. 2. S. 1180.

[2]) Actenſtücke XI. 1. S. 1796.

Digitized by Google

mit Aufhebung dieser Behörde die Möglichkeit seiner Fortdauer oder Wiederkehr nicht werde abgeschnitten werden; daß man sich aber noch weniger der Erwartung hingeben dürfe, als werde die Verweisung der Domanial-Verwaltung an die Landdrosteien die vorausgesetzten Vortheile für die Unterthanen und die Casse haben oder auch nur ohne große Nachtheile geschehen können [1]). Wesentliche Aenderungen in der Organisation der Domainen-Cammer — abgesehen von ihrer verfassungsgesetzlichen Unterordnung unter das Finanz-Ministerium [2]) — hat man ebenfalls nicht für nöthig gehalten; doch sind einige Aenderungen, besonders in Folge des Wegfalls der Ober-Forstämter, nöthig geworden und einige andere werden noch beabsichtigt [3]).

Die örtliche Domanial-Verwaltung der Aemter beruhet noch jetzt ziemlich auf den Grundsätzen, die 1823 aufgestellt wurden. Die Trennung der großen Pachtungen von den Beamtenstellen und die Uebertragung der Gefäll-Erhebung und der Casse- und Rechnungsführung an besondere Beamte (Rentmeister) ist fast völlig durchgeführt; nur noch in drei Fällen sind Beamte zugleich Pächter größerer Domanialgüter und in zehn Fällen Domanial-Rechnungsführer. Das noch jetzt geltende Reglement vom 21. Mai 1838 erweiterte zwar etwas die Zuständigkeit der Aemter, ließ aber übrigens die bisherige Einrichtung in der Hauptsache bestehen. Bei dieser soll es auch nach den Organisationsplänen von 1850 im Wesentlichen sein Bewenden behalten [4]).

---

[1]) Actenstücke X. 1. S. 252.

[2]) Durch die Verordnung vom 15. April 1848 wurde die Immediat-Commission für Verwaltung des Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds aufgehoben und diese Verwaltung wieder dem Finanz-Ministerium übertragen. Die hauptsächlichsten der beabsichtigten übrigen Aenderungen sind durch die mittlerweile erlassene Domanial-Verwaltungs-Ordnung vom 18. Decbr 1852 getroffen.

[3]) Die auf der Göhrder Constitution vom 19. October 1719 beruhende Competenz der Domainen-Cammer, mit Ausschluß der Gerichte in gewissen gutsherrlichen Angelegenheiten zu entscheiden, ist schon durch das Gesetz vom 7. September 1843 aufgehoben.

[4]) Actenstücke XI. 1. S. 92. 1663. Durch die am 18. December 1852 erlassene neue Domanial-Verwaltungs-Ordnung sind zwar das Reglement vom 21. Mai 1838 und die Verordnung vom 8. März 1839 aufgehoben, sehr wesentliche Aenderungen aber nicht getroffen.

Digitized by Google

Der zum Geschäftskreise der Domainen-Cammer gehörige Theil des Kronguts ist, wenn auch durch Ablösung vieler grund- und gutsherrlichen Rechte seit 1833 gemindert, doch immer noch außerordentlich bedeutend.

Er umfaßt allein an Grund und Boden nach den bei der Grundsteuer-Veranlagung gemachten Ausmittelungen [1])

über 200,000 Morgen Garten-, Acker- und Wiesenland, — und

über 1,200,000 Morgen culturbaren Forstgrund,

also mehr als 17 Procent der Gesammtflächen dieser Bodenarten (über 8 Millionen Morgen); außerdem bedeutende Gemeinde- und Koppelweiden für mehr als 10,000 Stück Hornvieh, und Torfmoore, deren Jahresnutzung zu fast 7000 Fuder, jedes zu 2000 Soden gerechnet, angeschlagen ist. Nach einer Uebersicht dagegen, welche die Domainen-Cammer im Jahre 1849, jedoch nicht nach erst damals vorgenommenen Vermessungen, zusammengestellt hat [2]), beträgt die ganze Fläche, nachdem besonders der Forstgrund in Folge von Theilungen u. s. w. bedeutend verkleinert ist,

fast	140,000	Morgen	Garten- und Ackerland,
„	70,000	„	Wiesen,
über	100,000	„	Weiden,
„	750,000	„	culturbaren Forstgrund,
„	150,000	„	Torfmoor.

Die jährliche Brutto-Einnahme beläuft sich an 3,350,000 ₰, und der in die General-Casse fließende reine Ueberschuß an nahe $1\frac{1}{2}$ Million Thaler [3]).

---

1) Anlage 8. Ankäufe von Grund und Boden, zumal cultivirter Grundstücke, finden seit 1848 nicht mehr oder doch nur unter ganz besonderen Verhältnissen ausnahmsweise statt. Actenstücke IX. 1. S. 1019 und X. 1. S. 130.

2) Anlage 9.

3) Unter den Ausgaben stecken überdies manche, die nicht als Productions- und Verwaltungs-Kosten des Domaniums zu betrachten sind, z. B. für Staats-Civilbauten; dagegen fehlen darunter auch einige, z. B. die Kosten der Domainen-Cammer.

Digitized by Google

Früher waren beide Summen höher; es betrugen

	$18^{34}/_{35}$	$18^{37}/_{38}$	$18^{38}/_{39}$	$18^{49}/_{50}$	$18^{50}/_{51}$
1) die Brutto-Einnahmen	2,430,986 ℛ	2,609,923 ℛ	2,561,642 ℛ	2,397,614 ℛ	2,522,597 ℛ
2) die Ausgaben (ohne die Kron-Dotation)	698,847 „	705,102 „	703,952 „	775,893 „	839,310 „
der Ueberschuß	1,732,139 ℛ	1,904,821 ℛ	1,857,690 ℛ	1,621,721 ℛ	1,683,287 ℛ

Die Brutto-Einnahmen von $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ stehen also hinter denen des Jahres $18^{34}/_{35}$ etwa 35,000 ℛ und 49,000 ℛ, hinter denen des (den höchsten Ertrag in der Periode von $18^{34}/_{50}$ erreichenden) Jahres $18^{37}/_{38}$ aber etwa 273,000 ℛ und 221,000 ℛ zurück. Dies ist vornehmlich Folge der Ablösung grund- und gutsherrlicher Gerechtsame nach den Gesetzen vom 10. November 1831 und 23. Juli 1833. Indeß hat dadurch das Krongut im Ganzen oder die General-Casse keinen Schaden gelitten, vielmehr gewonnen. Denn bei den Amts-Cassen sind zwar die Ausfälle sämmtlich, von den wiedergewonnenen Einnahmen aber nur die Ablösungs-Renten und die Aufkünfte von den Entschädigungs-Grundstücken berechnet; die Ablösungs-Capitalien dagegen sind in den Domanial-Ablösungs-Fonds und die Nutzungen (Zinsen) desselben in die General-Casse geflossen. Ueberhaupt nämlich [1]) sind vom 1. Juli $18^{32}/_{50}$, mit Einschluß der während dieser Periode durch Ablösungen constituirten und wieder abgelöseten Geld-Renten, an jährlichen Gefällen abgelöset ..... 624,461 ℛ.

Dafür sind an die Stelle getreten:

1) Renten, einschließlich der inmittelst wieder abgelöseten ..... 229,210 ℛ

2) der Ertrag von 2000 Morgen Land, zu 2 ℛ für den Morgen ..... 4,000 „

3) die Zinsen der Ablösungs-Capitalien = 11,914,000 ℛ, zu $3^1/_2$ Procent ..... 416,990 „

650,200 „

Also ist Gewinn = 25,739 ℛ

[1]) Anlage 10.

Rente, welche bei der Ablösung einen Capitalwerth von 643,475 ℛ repräsentirt.

Den Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ Procent wird man unbedenklich der Berechnung zum Grunde legen können; denn wenn auch ein Theil der Ablösungs-Capitalien nur 3 und $3\frac{1}{4}$ Procent Zinsen trägt, so wird doch ein andrer und immer wachsender Theil unmittelbar und durch Ersparung von Anleihen zum Eisenbahnbaue u. s. w. mittelbar auch höher benutzt. Könnte man den Zinsfuß von 4 Procent annehmen — gleich wie bei Ablösungen für eine Rente ihr 25facher Betrag an Capital gezahlt wird —: so würde die neue jährliche Einnahme von 709,770 ℛ den Einnahme-Ausfall um 85,309 ℛ übersteigen.

Man sieht hieraus, wie unbegründet die von Guts- und Grundherren früher oft geäußerten Befürchtungen, daß sie durch die Ablösungen Schaden an ihren Einnahmen leiden würden, wenigstens in Bezug auf das Domanium selbst unter der Voraussetzung gewesen sind, daß die Ablösungs-Capitalien nur zu $3\frac{1}{2}$ Procent jährlicher Zinsen genutzt werden.

Auch hat sich die von Manchen, z. B. von Ubbelohde in seinem Werke über die Hannoverschen Finanzen S. 46 ausgesprochene Besorgniß, daß die Ablösung der Zehnten und Dienste auf den Ertrag der Domainen nachtheilig wirken werde, keineswegs bestätigt. Eben so wenig ist ein nachtheiliger Einfluß in dieser Beziehung von Abstellung der Weiderechte und Beschränkung der Hude zum Schutze des Futterkräuter-Baues bis jetzt bemerklich geworden, wenn man auch anzuerkennen hat, daß über den Erfolg der diese Gegenstände betreffenden Gesetze vom 15. Juli 1848 in der seitdem verflossenen Zeit eine vollständige Erfahrung noch nicht hat gemacht werden können.

Die den Ablösungs-Gesetzen von 1831 und 1833 unterworfenen Domanial-Gefälle betrugen am 1. Juli 1850 noch etwa 920,000 ℛ, welche ein Ablösungs-Capital von etwa 23 Millionen Thaler darstellen.

Digitized by Google

Abgelöset waren von $18^{32}/_{50}$	624,000 ₰.	
Darunter stecken jedoch neu constituirte Ablösungs-Renten.....	114,000 „	510,000 ₰
geblieben waren	920,000 ₰	
oder nach Abzug der darunter begriffenen Ablösungs-Renten	115,000 „	805,000 „

Die 1832 vorhandenen ablösbaren Gerechtsame hatten also einen Rentwerth von ..... 1,315,000 ₰
oder einen Capitalwerth von..... 32,875,000 ₰

A. Domanial-Einnahmen.

Die hauptsächlichsten Domanial-Einnahmen rühren vom Grund und Boden her, nämlich:

die gutsherrlichen Gefälle,
„ Pachtgelder und
„ Forst-Auftünfte.

Ihnen kommen einige Hoheits-Einnahmen, die Amtssporteln und verschiedene sonstige Gebühren, deren Erhebung und Verrechnung den Amts-Cassen übertragen ist, so wie einige ungewisse außerordentliche Einnahmen hinzu.

I. Die gutsherrlichen Gefälle [1]).

Sie zerfallen in ständige und veränderliche.

Die ständigen Gefälle begreifen:

1) Unablösbare Renten, die erst seit den Ablösungs-Gesetzen

[1]) Anlage 11.

Digitized by Google

	bis 1833 durchschnittlich	$18^{38}/_{39}$	$18^{49}/_{50}$
meistens in Gemäßheit der Verordnung vom 23. Juli 1833 bedungen sind. Sie betrugen	—	—	16,700 ₰
2) Meier-(Eigenthums-)Erbenzins- und Erbpacht-Gefälle.....	227,300 ₰	—	219,200 „
3) Dienstgelder.....	339,100 „	—	270,100 „
4) Sonstige ständige Gefälle aller Art.....	66,800 „	—	142,000 „
Zusammen =	663,200 ₰	711,450 ₰	648,000 ₰

Daß die Gesammtsumme dieser Gefälle bis $18^{38}/_{39}$ gestiegen ist und bis $18^{49}/_{50}$ nur wenig sich vermindert hat, ungeachtet die Zahl der Ablösungen von Meiergefällen und Diensten in den Jahren $18^{32}/_{50}$ nahe an 22,000 beträgt, rührt theils von den neu entstandenen, meist unablösbaren Renten, theils und besonders aber daher, daß viele Ablösungen, und zwar nicht nur von gutsherrlichen Gefällen, sondern auch von sonstigen Gerechtsamen, z. B. von Zehnten, mittelst Rente geschehen sind, und alle diese Renten, je nachdem sie für Meiergefälle, Dienste oder sonstige Gerechtsame aufkommen, unter den Rubriken 2—4 berechnet werden. Auf diese Weise sind von $18^{32}/_{50}$ mehr als 246,000 ₰ hinzugekommen, davon jedoch gegen 114,000 ₰ schon wieder abgelöset und noch etwa 132,000 ₰ geblieben, wovon ungefähr 115,000 ₰ der Ablösung unterliegen. Manche Gefälle, die sonst hier berechnet wurden, sind seit den letzten 25 Jahren aus Rücksicht auf die seit 1826 eingeführte neue Grundsteuer, ohne Ablösung aufgehoben. Von diesen wird später die Rede sein. Außerdem sind 1850 auf eine in den Ständen gegebene Anregung gewisse hieher gehörige An- und Abbauergefälle für die Zukunft aufgehoben [1]).

Die veränderlichen Gefälle bestehen in Weinkäufen und ähnlichen bei Veränderungsfällen zu entrichtenden Abgaben, in Zinsvieh,

[1]) Actenstücke XI. 2. S. 284, 1180.

in veränderlichem Herrendienstgelde und sonstigen ungewissen gutsherrlichen Leistungen. Sie betrugen bis zum Erscheinen der Ablösungs-Gesetze ungefähr 60,000 ℔ jährlich, haben sich aber bis 1850 in Folge der Ablösungen und Fixirungen auf fast 36,000 ℔ vermindert [1]) und sind in beständigem Abnehmen begriffen.

II. Die Pachtgefälle,

welche jährlich fast 800,000 ℔ betragen [2]), kommen zu $^7/_8$ von Grundstücken auf.

Von dem Domanial-Grundbesitz gehören etwa

90,000	Morgen oder	$^2/_3$	des Garten- und Ackerlandes,
22,000	" "	$^1/_3$	" Wiesenlandes,
35,000	" "	$^1/_3$	" Weidelandes,
1,400	" "	$^1/_{100}$	" Torfmoores

zu geschlossenen Gütern (s. g. Haushalts- oder Hauptpachtungen). Der übrige Theil wird im Einzelnen benutzt.

Geschlossene Güter gab es 1851 überhaupt 213 oder ohne die Ostfriesischen Plätze (Bauerhöfe) und Polder 128. Zwei derselben sind im Auslande belegen. Im Osnabrückschen giebt es deren gar keine; in Ostfriesland ist die größte Zahl (85) vorhanden; in den übrigen Landestheilen sind sie gleichmäßiger vertheilt; doch überwiegen in den südlichen Provinzen die größeren, in den nördlichen die kleineren Güter. Ihr Umfang und Ertrag ist außerordentlich verschieden. Während das größte ein jährliches Pachtgeld von fast 15,000 ℔ liefert, giebt das kleinste nur 85 ℔. In den letzten Jahren sind mehrere vereinzelt, als Brackenberg, Bederkesa, Fallersleben, Herzberg, Osterode u. s. w.; viele andere sind verkleinert, um mit den abgetrennten Stücken das Land-Bedürfniß der Umwohner zu befriedigen; ein Gut — die Groß-Voigtei zu Hildesheim — ist verkauft [3]), und die Domaine

[1]) Anlage 11.

[2]) Anlage 12.

[3]) Actenstücke XI. 2. S. 148. 246. Das Gut Hilperdingen soll verkauft werden. Actenstücke XI. 4. S. 1010.

Digitized by Google

Elbingerode ist an die Harzverwaltung abgetreten, welcher seit 1842 das dortige Amt angehört.

Von den geschlossenen Gütern werden 2 auf Rechnung der General-Casse administrirt, das eine (Rotenkirchen) wegen seiner Verbindung mit einem Königlichen Jagdschlosse, einer Fasanerie und ähnlichen Anlagen, das andre (Riede), welches erst vor einigen Jahren angekauft ist, wegen vorzunehmender großer wasserbaulichen und andren Verbesserungen. Das letztere soll jedoch in nächster Zeit verpachtet werden. Alle übrigen werden durch Verpachtung genutzt. Oeffentlich meistbietende Verpachtung findet nur ausnahmsweise statt. So oft ein Gut pachtlos oder sonst verfügbar wird, tritt eine Untersuchung (und demnächst Entscheidung des Finanz-Ministeriums) darüber ein, ob dasselbe als solches beibehalten oder ganz oder theilweise vereinzelt werden soll. Dabei wird sowohl das Interesse der Unterthanen, als das der Casse in Betracht gezogen. Aus Rücksicht auf letzteres empfiehlt sich im Zweifel die Vereinzelung der kleineren Güter, deren jährliches Pachtgeld nicht über 2000 ℛ beträgt. Wird die Wiederverpachtung beschlossen, so geschieht sie regelmäßig entweder unter der Hand, besonders an die bisherigen Pächter, wenn dieselben sich bewährt haben, oder durch Verhandlung mit den gewöhnlich vorhandenen mehreren geeigneten Bewerbern, allenfalls auch durch Versteigerung unter diesen.

Die Grundsätze und Bedingungen, welche bei der Verpachtung als Richtschnur dienen, sind im Wesentlichen so geblieben, wie Ubbelohde in seinem Werke über unsere Finanzen (S. 40 ff.) sie dargelegt hat. Nur hinsichtlich der Verafterpachtung einzelner Stücke ist seit 1848 den Pächtern größere Freiheit eingeräumt. Die Frage, ob den Pächtern hinsichtlich der Unterhaltung der Bauwerke größere Verpflichtungen als bisher aufzuerlegen seien, ist nach ausführlicher Untersuchung kürzlich verneinend entschieden [1]), da nicht angenommen werden zu können schien, daß dadurch für die Erhaltung der Bau-

1) Bei den Ostfriesischen Pächten werden jedoch den Pächtern jetzt etwas größere Baulasten als sonst auferlegt.

Digitized by Google

werke oder die Casse ein Gewinn zu erreichen sein werde, weil die Verminderung der Domanial-Baukosten durch entsprechende Verminderung der Pachtgelds-Einnahmen ausgeglichen werden würde. Auch die neuerlich erörterte Frage, ob die Anlage von Entwässerungen mittelst thönerner Röhren (Drains) auf Kosten des Domaniums auszuführen oder den Pächtern zu überlassen sei, ist vom Finanz-Ministerium vorläufig dahin entschieden, daß dies letztere geschehen solle. Die Domainen-Cammer ist indeß in Stand gesetzt, durch die Pachtbedingungen, namentlich durch Gewährung längerer Pachtzeiten, den Pächtern die Unternehmung solcher Anlagen zu erleichtern.

Die Haupt-Pachtungen bringen jetzt 350,000 ℛ, also reichlich die Hälfte der von Grundstücken überhaupt aufkommenden Pachtgelder (fast 690,000 ℛ) zur Casse. Die zu ihnen nicht gehörigen Garten-, Acker-, Wiesen- und Weideländereien werden dem größten Theile nach durch Verpachtung genutzt. Bei ihnen bildet öffentlich meistbietende Verpachtung auf die ortsübliche Stellungszeit die Regel. Von den Torfmooren, zumal in Ostfriesland, werden einzelne Theile zeitweilig zum Buchweizenbaue, zum Torfstiche, zur Weide u. s. w. ausgewiesen; hin und wieder wird auch unmittelbar auf Rechnung des Domaniums Torfgräberei betrieben. Alle so gewonnene Auftünfte kommen unter der Bezeichnung Pachtgelder von Grundstücken zur Einnahme. Sie befassen jährlich etwa:

1) Pachtgelder von kleinen Pachtstücken . . . . . 295,000 ℛ

2) Vergütung für Grundstücke, die an Angestellte ihres Dienstes wegen überlassen sind, mit Ausnahme jedoch der Forst-Dienstwohnungen, deren Pachtwerth mit 11,200 ℛ unter den Pachtgeldern abgesondert berechnet wird [1] 15,000 „

3) Für verkaufte Werbermaterialien, Gräserei, Heide, Rohr u. dgl., für Buchweizenmoorhauer und sonstige Auftünfte von Torfmooren, Weidegelder u. s. w. 27,000 „

= 337,000 ℛ

[1] Seit $18^{52}/_{53}$ wird auch für die Dienstwohnungen der Amtsrichter und Verwaltungs-Beamten ein besonderer Pachtwerth (12,000 ℛ) unter den Pachtgeldern berechnet.

Digitized by Google

= 337,000 ℛ

Rechnet man hierzu die Einnahme von den Haupt-Pachtungen mit ..... 350,000 „

so erhält man überhaupt ..... 687,000 ℛ

wogegen diese Einnahmen $18^{34}/_{35}$ nur etwa ..... 520,000 „

betrugen, sich also vermehrt haben um ..... 167,000 ℛ

Dies kommt zum Theil von Einziehung von Haushalts-Pachtungen der Beamten her, mehr aber von Grund-Erwerbungen, theils als Entschädigung für abgelöste Gerechtsame (2000 Morgen), theils und besonders durch Ankäufe, wofür von $18^{34}/_{50}$ gegen 2,400,000 ℛ verwandt sind [1]); und einigermaßen auch von Ablösung mancher Reallasten, behuf deren 280,000 ℛ ausgegeben sind, die jedoch, eben so wie die Ankäufe, nicht durchweg solche Grundstücke betreffen, deren Erträge hier in Frage stehen. Einen wesentlichen Antheil an der Einnahme-Verbesserung hat indeß auch die vortheilhaftere Verpachtung der Domainen gehabt.

Die Pachtgelds-Einnahmen von Gegenständen anderer Art belaufen sich insgesammt gegen 100,000 ℛ. Ehemals waren allein die darunter begriffenen Pachtgelder von Zehnten mehr als doppelt so groß. Sie betrugen $18^{34}/_{35}$ fast 230,000 ℛ, dagegen $18^{49}/_{50}$ nicht völlig mehr 30,000 ℛ. Seitdem haben sie sich schon wieder ansehnlich vermindert und sind in stetem Abnehmen begriffen. Die Schmalzehnten sind schon fast ganz verschwunden; unter den Pachtgeldern stecken nur etwa 500 ℛ für Zehntvieh. Von $18^{32}/_{50}$ sind 409 Schmal- und 1792 Fruchtzehnten des Domaniums abgelöset [2]), und dadurch 694,667 Morgen, also fast 24 Procent vom gesammten Garten- und Ackerlande des Königreichs, mit Ausnahme der Landdrostei-Bezirke Osnabrück und Aurich, (2,973,000 Morgen) vom Zehnten befreiet.

---

1) Die Veräußerungen von Domanial-Grundstücken in derselben Periode sind von keiner großen Erheblichkeit. Soweit sie hierher gehören, mögen dafür 200,000 ℛ aufgekommen sein. Actenstücke XI. 2. S. 222.

2) Anlage 10.

Digitized by Google

Jetzt sind die Pachtgelder für Mühlen noch die beträchtlichsten, welche von $18^{34}/_{50}$ (etwa 65,000 ℛ jährlich) fast unverändert geblieben sind. Von 1850 an aber nehmen sie stark ab, z. B. im Jahre $18^{50}/_{51}$ um 3500 ℛ. Der Grund liegt in Veräußerung der Mühlen, die als Regel befolgt wird, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit dazu bietet, oder wenn im Falle der Beibehaltung unverhältnißmäßige Bau- oder ähnliche Kosten aufgewandt werden müßten, es möchten denn gewichtigere als finanzielle Rücksichten, z. B. wasserbauliche, die Veräußerung widerrathen.

Die Pacht-Einnahmen von Fischereien, Schäfereien und Brauereien, zusammen etwa 8300 ℛ, sind sich seit $18^{34}/_{35}$ bis auf die neueste Zeit ebenfalls ziemlich gleich geblieben, jedoch jetzt in Abnahme begriffen, da diese Gegenstände allmälig, sobald es mit Vortheil geschehen kann, veräußert werden, theilweise auch durch Veränderung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse an Werth verlieren.

Das Gesetz vom 17. April 1852 über die Aufhebung der Bann- und ausschließlichen Gewerberechte [1]) wird wahrscheinlich den Brauereien ziemlich ein Ende machen.

III. Die Korngefälle

bestehen größtentheils in (grund- und gutsherrlichen) Zinskörnern, zum kleineren Theile in Pachtgefällen, besonders von Mühlen, und waren vor Einführung der Ablösbarkeit doppelt so bedeutend wie jetzt. Sie bestanden:

in	$18^{31}/_{32}$				$18^{50}/_{51}$			
Weizen	605	Mltr.	2	Hpt. 3 Mtz.	417	Mltr.	—	Hpt. 1 Mtz.
Rocken	26,006	„	—	„ 3 „	15,027	„	3	„ 1 „
Gerste	10,948	„	3	„ 1 „	5,287	„	5	„ 2 „
Weißhafer .	22,303	„	5	„ — „	14,628	„	3	„ 3 „
Menghafer .	7,530	„	1	„ — „	2,820	„	1	„ 2 „

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 29 und XI. 2. S. 249.

Digitized by Google

Rauhhafer	5,094	Mltr.	2	Hpt.	1	Mtz.	2,978	Mltr. 5 Hpt. 3 Mtz.
Erbſen	6	„	1	„	1	„	5	„ — „ 3 „
Bohnen	41	„	5	„	2	„	23	„ — „ — „
Buchweizen	50	„	5	„	1	„	15	„ 3 „ 2 „
Rübſaamen	13	„	1	„	2	„	2	„ 4 „ 1 „

Ein Theil dieſer Korngefälle muß zu Deputaten (an Angeſtellte als Theil ihrer Dienſt-Einnahme) oder zu Vermächtniſſen (an Stiftungen, zu Unterſtützungen u. ſ. w.) verwendet werden; der übrige Theil wird, der Regel nach öffentlich meiſtbietend, verkauft. An Deputaten und Vermächtniſſen wurden $18^{50}/_{51}$ etwa 30 Malter Weizen, 4100 Malter Rocken und 2600 Malter Hafer gegeben. Dieſe Leiſtungen nehmen jedoch ſehr ab, da die Erneuerung aufhörender Deputate und Unterſtützungen grundſätzlich vermieden wird. Der nach der Cammertaxe (die übrigens nur wenig unter den wahren Marktpreiſen zu ſtehen pflegt) berechnete Preis derſelben wird unter den Einnahmen von den Korngefällen berechnet. Er betrug $18^{34}/_{35}$ noch faſt 65,000 fl., $18^{49}/_{50}$ aber wenig über 26,000 fl. und für $18^{50}/_{51}$ anſchlagsmäßig 23,000 fl.

Die Einnahmen für verkaufte Zinsfrüchte ſind natürlich ſehr ſchwankend. Sie betrugen durchſchnittlich im Jahre bis 1834 etwa 150,000 fl., nachher bis 1840 etwa 130,000 fl.[1]), ſind aber ſeitdem, obwohl von 1840 an die Ablieferungen an die Landes-Kornmagazine aufhörten, in Folge der Ablöſungen beſtändig geſunken, wenn nicht vielleicht die beſſeren Preiſe des einen Jahres eine etwas höhere Einnahme als in dem vorausgegangenen bewirkten.

Im Jahre 1840 wurden die Landes-Kornmagazine aufgehoben, als man ſich endlich der Ueberzeugung nicht mehr erwehren konnte, daß dieſe Anſtalten allenfalls zwar zum Beweiſe wohlwollender Geſinnungen der Regierung dienen könnten, übrigens aber nur geeignet

---

[1]) Das Jahr $18^{34}/_{35}$ brachte wegen Verkaufs älterer Vorräthe und das Jahr $18^{38}/_{39}$ wegen guter Preiſe ungewöhnlich hohe Einnahmen, jenes 184,600 fl., dieſes faſt 178,000 fl.

Digitized by Google

ſeien, mit unverhältnißmäßig großen Opfern ſehr kleine oder, richtiger geſagt, gar keine Erfolge zu erreichen[1]). Sie wurden nach einem 1726 begonnenen, aber nach etwa 10 Jahren wieder aufgegebenen verunglückten Verſuche 1740 von Neuem gegründet und ſollten ſtets 40,000 Malter halten, hielten aber oft weniger. In den 63 Jahren von 1740 bis 1803 wurden nur zweimal ($17^{94}/_{95}$ und $17^{98}/_{99}$) Ausmeſſungen, und zwar jedes Mal von etwa 14,000 Malter, daraus vorgenommen, ohne daß übrigens einmal, wie es ſcheint, in der Höhe der Kornpreiſe ($1\frac{1}{3}$ bis $1\frac{1}{2}$ ℛ für den Himten) ſehr dringende Veranlaſſung dazu da war. Im Jahre 1810 nahmen ſie in Folge der Franzöſiſchen Occupation ein Ende, wurden jedoch 1818 hergeſtellt. Indeß fand bis 1840 eine bedeutendere Ausmeſſung aus denſelben nicht wieder ſtatt, ſelbſt $18^{30}/_{32}$ nicht, wo wegen der Theuerung in einigen Gegenden eine nicht unerhebliche Verabreichung von Korn an Bedürftige eintrat[2]). Denn auch damals zeigte ſich wieder, was man ſchon in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wahrgenommen hatte, daß die Verſorgung mit Getreide nicht nur leichter, ſondern auch wohlfeiler durch Ankauf an den großen Marktplätzen, namentlich in den Seeſtädten, als aus den Landes-Kornmagazinen geſchehen konnte. Nichts deſto weniger behielt man dieſe noch faſt 10 Jahre lang bei, ungeachtet man ſchon erkannt hatte, daß ſie weder einem Kornmangel noch einer Korntheuerung entgegenzuwirken vermochten. Trotz der im Jahre $18^{30}/_{32}$ gemachten Erfahrung glaubte man nämlich ſie als Anſtalten zur Verſorgung Armer mit Brodkorn in Theuerungszeiten nicht ganz aufgeben zu dürfen; doch beſchränkte man die Vorräthe, ſo daß 1840 nur noch etwa 20,000 Malter vorhanden waren. Als in dieſem Jahre die Aufhebung der Magazine ausgeſprochen ward, und die Vorräthe nach und nach verſilbert waren, zeigte ſich, daß der Verluſt betragen hatte:

---

1) Die lehrreiche Geſchichte derſelben bis 1834 erzählt ausführlicher Ubbelohde: Ueber die Finanzen. S. 51 flgd.

2) Actenſtücke III. 6. S. 359. 360.

Digitized by Google

1) von 1726 bis 1740		70,077 ℔
2) „ 1740 „ 1810		783,660 „
3) „ 1818 „ 1840		365,887 „
	=	1,160,624 ℔

oder nach Abſatz des Caſſen-Beſtandes und des Erlöſes aus den Vorjahren von rund ..... 152,900 „

mehr als 1 Million Thaler, den Unterſchied der Münzſorten vor und nach 1848 und 1834, ſo wie einen Theil der Baukoſten und die Zinſen des Capitals ungerechnet.

IV. Die Forſt-Einnahmen [1]).

Die Organiſation der Forſtbehörden hat in der neueſten Zeit große durchgreifende Aenderungen erfahren. Die Forſtverwaltung wurde von den 8 Ober-Forſtämtern, deren jedes aus einem Ober-Forſtmeiſter mit einem Secretair beſtand, den Forſt-Inſpectionschefs (adlichen Forſtmeiſtern und bürgerlichen Oberförſtern), reitenden Förſtern, gehenden Förſtern und Unterförſtern, denen dann noch die Forſtaufſeher hinzukamen, geführt. Die Domainen-Cammer hatte zwar die Oberaufſicht und Leitung; in Wahrheit aber führten die Ober-Forſtmeiſter die Verwaltung in höchſter Inſtanz. Für die Stellen derſelben und ein Viertheil der Forſt-Inſpectionschefs-Stellen beſtand eine dem Adel ausſchließlich vorbehaltene bevorzugte Laufbahn; für die Stellen der Forſtſecretaire und der Oberförſter eine ähnliche, in welche nur die Begünſtigteren aus dem Bürgerſtande aufgenommen wurden. In der Laufbahn bis zum reitenden Förſter aufwärts fand keine Scheidung ſtatt; wiſſenſchaftliche Ausbildung oder Nachweis derſelben war nicht erforderlich. Candidaten für dieſe Stellen waren vorzugsweiſe die Feldjäger, welche ihre Ausbildung, gewöhnlich nach

[1]) Ausführlichere gründliche Nachrichten über die Forſten des Kronguts, ſo wie des Königreichs überhaupt enthält das treffliche Werk des leider zu früh verſtorbenen Forſtraths Drechsler: Die Forſten des Königreichs Hannover. Hannover, Helwing'ſche Hofbuchhandlung 1851. — Daſſelbe iſt bei der folgenden Darſtellung (auch hinſichtlich der Harzforſten) viel und dankbar benutzt.

Digitized by Google

vorausgegangener Lehrzeit bei einem Förster, auf der Forstschule — zuerst in Clausthal, dann in Münden — erhielten. Die Verbindung des Forstdienstes mit dem Feldjägercorps verhinderte aber nicht nur die gehörige Ausbildung, sondern führte auch zu einer maßlosen Vermehrung der Forstdienst-Aspiranten, woraus die größten Uebelstände entsprangen, die sich um so schärfer fühlbar machten, als die Anstellung und Beförderung der Forstbeamten bis zum Inspectionschef auf die Ober-Forstamtsbezirke beschränkt war. Zur Begründung eines besseren Zustandes wurden zunächst 1848 die Ober-Forstämter und die adliche Forstcarriere aufgehoben [1]), 1849 aber die Forstverwaltung neu organisirt [2]) und zugleich ein neuer Besoldungs-Etat für die Beamten aufgestellt, wodurch deren Dienst-Einnahmen, die bis dahin in den untern Stellen meistens sehr knapp gewesen waren, angemessen verbessert wurden [3]). Die neue Einrichtung ist, was die Aufhebung der Ober-Forstämter betrifft, am 1. Januar 1849, im Uebrigen aber am 1. Januar 1851 ins Leben getreten. Danach bildet die Domainen-Cammer die Centralstelle; unter ihr führen die Verwaltung 30 Forstmeister, denen 132 Revierförster mit 52 Gehülfen untergeben sind, und unter diesen stehen 75 Förster nebst 171 Unterförstern, so wie 277 Forstaufseher. Zu den Stellen der Revierförster und aufwärts ist Besitz und Nachweis wissenschaftlicher Ausbildung nöthig; für sie besteht eine obere Dienstlaufbahn, für die Stellen der Förster und Unterförster dagegen eine untere Dienstlaufbahn. Die Forstaufseher bilden daneben eine besondere Classe.

Der Geschäftsgang und die Verwaltungsgrundsätze sind noch nicht vollständig neu festgestellt, weil erst weitere Erfahrungen gesammelt werden sollen. Einstweilen gelten noch die Vorschriften des Reglements vom 20. October 1842 und der Instruction vom 16. Januar 1843, welche jedoch bei Aufhebung der Ober-Forstämter einige

---

[1]) Verordnung vom 19. August 1848.

[2]) Verordnung vom 12. Juli 1849. — Bekanntm. vom 10. August 1849.

[3]) Actenstücke XI. 1. S. 1250, 1842; XI. 2. S. 285, 1180 und XI. 4. S. 247, 920.

Digitized by Google

Aenderungen erlitten haben [1]). Auch sind die Verfassungsbestimmungen von 1848 und deren Folgen nicht ohne Einfluß geblieben.

Die Domanial-Forstverwaltung erstreckt sich auf diejenigen Staatsforsten, welche im Gegensatze der Harzforsten gewöhnlich Landforsten genannt werden, ferner auf die Gemeindeforsten im Fürstenthum Hildesheim [2]) und auf die Forsten der Kloster-Cammer [3]); doch steht über die letzteren nicht der Domainen-Cammer, sondern der Kloster-Cammer die obere Leitung zu. Der gesammte Flächengehalt aller dieser Forsten [4]) beträgt in runden Zahlen:

1) Staatsforsten 754,000 Morgen
2) Gemeindeforsten 102,000 „
3) Klosterforsten 44,000 „

= 900,000 Morgen,

wovon bei der neuen Reviereintheilung etwa 840,000 Morgen als bestanden oder doch culturbar berücksichtigt sind.

Von dem Domanial-Forstgrunde sind bestanden oder doch culturbar ..... 704,548 Morgen
unculturbar ..... 49,418 „

= 753,966 Morgen.

Da die bestandene und culturbare Forstgrundfläche des Domaniums (außer dem Harze)

$18^{30}/_{31}$ nach den Grundsteuer-Aufnahmen etwa 1,003,100 Morgen
1850 aber nur ..... 704,500 „

betrug, so hat sie sich um 298,600 Morgen vermindert. Dies hat

---

[1]) Verordnung vom 19. December 1848.

[2]) Verordnung vom 21. October 1815 und Bekanntmachung der Landdrostei zu Hildesheim vom 12. März 1849. — Actenstücke XI. 1. S. 1251, 1843. — Das Nähere siehe unten Seite 73. Künftig werden auch die etwa 4500 Morgen haltenden Forsten der Landgemeinden und ländlichen Kirchen auf dem Eichsfelde hinzukommen. Actenstücke XI. 4. S. 247, 919.

[3]) Verordnung vom 3. Juli 1850. Actenstücke XI. 1. S. 1251, 1843.

[4]) Eine Uebersicht der sämmtlichen Forstgrundflächen des Königreichs enthält die Anlage 13 (vergl. auch Anlage 8).

Digitized by Google

zum Theil darin seinen Grund, daß etwa 30,000 Morgen, die $18^{30}/_{31}$ unter den culturbaren Blößen aufgeführt wurden, jetzt, weil sie nicht cultivirt werden dürfen (s. Seite 65), den unculturbaren Blößen zugesetzt sind; zum größeren Theile aber ist die Verkleinerung der Fläche durch Veräußerungen entstanden. Denn wenngleich weit mehr Forstgrund angekauft als verkauft worden [1]), so ist doch desto mehr bei Theilungen und Auseinandersetzungen mit Servitutberechtigten und Interessenten abgetreten.

Dem Gebirgs- und Hügellande (im Göttingen-, Grubenhagen- und Hildesheimschen, so wie in einem Theile des Calenberg- und Osnabrückschen) gehören etwa 300,000 Morgen an, der übrige Theil ist in der Ebene belegen.

In einzelnen Theilen des Landes finden sich größere zusammenhangende Waldmassen, z. B. im Sollinge fast 100,000 Morgen, in der Inspection Münden 36,000 Morgen, in der Göhrde 20,000 Morgen ꝛc.; doch ist vereinzelte Lage vorherrschend, so daß im Flachlande Forst-Inspectionsbezirke von 25—30 □Meilen, ja einige noch größere vorkommen, was die Verwaltung und Beschützung sehr erschwert.

Im Berglande ist der Buchenhochwald, der Mittelwald und (vorzugsweise im Göttingenschen und Calenbergschen) der Pflanzwald, dagegen in den nördlichen Ebenen das Nadelholz, namentlich die Kiefer, auf besserem Boden der Eichenhochwald und auf Bruchboden der Niederwald (besonders Eller und Birke) vorherrschend.

Von der ganzen culturbaren Fläche zu 704,543 Morgen sind (im Jahre 1850) 611,180 Morgen bestanden, 60,370 Morgen Blöße und 32,993 Morgen Räumden, d. h. Flächen, die weniger als $^1/_4$ des normalen Bestandes halten. Diese Räumden sind vorzugsweise Folge der Viehweide und der Laubnutzung. Die Blößen machen

---

[1]) Seit 1834 sind angekauft für . . . . . 114.500 ℛ.
verkauft für . . . . . 19.500 „
mehr angekauft für . . . . 95.000 ℛ.

Digitized by Google

etwa 9 Procent und die Räumden 4 Procent der culturbaren Fläche aus. Die größte Masse derselben (61,850 Morgen) fällt auf die Fläche des Nadelholz-Betriebes. Die normalmäßige Blößenfläche kann nur zu etwa 7500 Morgen angenommen werden, so daß fast 86,000 Morgen übrig bleiben, die als genügend productiv nicht anzusehen sind [1]).

Im Jahre $18^{20}/_{21}$ wurden die Blößen (ohne die Räumden) zu 310,307 Morgen angegeben. Die Verminderung derselben in 30 Jahren auf etwa $^1/_5$ hat zum größten Theile in Abtretungen bei Theilungen u. s. w.[2]), zum Theil auch darin ihren Grund, daß etwa 30,000 Morgen Blößen, die wegen darauf ruhender Berechtigungen zur Weide, zum Plaggenhiebe u. s. w. gar nicht cultivirt werden dürfen, jetzt dem unculturbaren Forstgrunde zugerechnet sind. Zu einem beträchtlichen Theile aber beruhet sie in Culturen, wie daraus sich ergiebt, daß 1849 an höchstens 20jährigen Beständen vorhanden waren in runden Summen:

Buchenhochwald .	35,000	Morgen
Nadelholz	107,000	„
Mittelwald	**31,000**	„
Niederwald	**24,000**	„
	197,000	Morgen,

außerdem aber an höchstens 40jährigem

Eichenhochwalde	12,000	Morgen
Pflanzwalde	7,000	„
	19,000	„

Zusammen = 216,000 Morgen.

Von dieser Fläche ist allerdings wohl die größere Hälfte (bei einer jährlichen Abtriebsfläche von durchschnittlich etwa 3750 Morgen,

[1]) An einem genügenden allgemeinen Betriebsplane hat es bisher gefehlt. Drechsler a. a. O. S. 29. Zur Vorbereitung und allmäligen Einrichtung desselben ist seit 1850 die Summe von jährlich 5000 ℛ — zu den Kosten für Vermessungen, Taxationen ꝛc. — in das Budget aufgenommen. Actenstücke XI. 1. S. 1844 und XI. 2. S. 352. 356.

[2]) Dagegen sind auch durch Ankauf (für etwa 115.000 ℛ) erhebliche Flächen, meist culturfähige Halden, wieder hinzugekommen (s. oben S. 64, Note 1).

Digitized by Google

in 30 Jahren ungefähr 112,500 Morgen) nur in Folge der regelmäßigen Hauungen wieder in Cultur gesetzt; gegen 100,000 Morgen aber sind außerordentlicher Weise cultivirt. Dies ist vornämlich seit 1841 durch Verwendung von mehr als 200,000 ℔ aus dem s. g. Holzgelder-Fonds geschehen. Dieser Fonds besteht aus dem Erlöse von Holzverkäufen, die außerhalb der regelmäßigen Bewirthschaftung deshalb vorgenommen werden müssen, weil bei Forsttheilungen u. s. w. Abholzungen nöthig werden, oder bestandene Flächen statt Blößen gegen Bezahlung des Bestandes abgetreten werden. Da diese Auskünfte als verfrühete Nutzungen zu betrachten sind, so werden sie zu kostbaren Verbesserungen der Substanz und des Ertrages der Domainen, besonders auch zu außerordentlichen Forst-Culturen verwandt[1]).

Der Material-Ertrag der Domainen-Forsten betrug:

$18^{21}/_{22}$	172,246	Klafter	zu 144	Cubikfuß	Raumgehalt
$18^{30}/_{31}$	176,176	"	" "	"	"
$18^{41}/_{42}$	174,572	"	" "	"	"
$18^{48}/_{49}$	180,000	"	" "	"	"

also vom Morgen der culturbaren Fläche

$18^{21}/_{22}$	1,035,000	Morgen	0,166	Klafter
$18^{30}/_{31}$	914,000	"	0,192	"
$18^{41}/_{42}$	793,341	"	0,220	"
$18^{48}/_{49}$	775,000	"	0,232	"

oder in diesem letzten Jahre von jedem Morgen der bestandenen Fläche (640,000 Morgen) = 0,282 Klafter.

Das gewonnene Material bestand:

	in Bau- und Nutzholz Cubikfuß	Brennholz Klafter	Waasen Schock
$18^{30}/_{31}$	2,160,943	134,006	48,493
$18^{48}/_{49}$	4,879,090	122,252	55,917

nach einem Durchschnitte der 3 Jahre

$18^{46}/_{49}$	3,169,396	125,107	57,275

Reducirt man den durchschnittlichen Material-Ertrag der 3 Jahre

[1]) Actenstücke IX. 1. S. 302. 1019.

Digitized by Google

$18^{46}/_{49}$ auf feste Holzmasse, so ergeben sich 15,592,000 Cubikfuß oder auf jeden Morgen der (zu 704,000 Morgen berechneten) culturbaren Fläche 22 Cubikfuß [1]).

Hat sich nun zwar die Gesammtmenge des Material-Ertrags, in Klaftern ausgedrückt, seit $18^{30}/_{31}$ nicht sehr erheblich vermehrt (um 0,04 Klafter auf den Morgen), so verdient doch Beachtung, daß die Masse des Bau- und Nutzholzes im Durchschnitte der 3 Jahre $18^{46}/_{49}$ um 1 Million Cubikfuß, also um 46 Procent oder, unter Berücksichtigung der Flächen-Verschiedenheit, von $2{,}_{36}$ auf $4{,}_{90}$ Cubikfuß von jedem Morgen der culturbaren Fläche gestiegen ist. Uebrigens läßt sich ein immer zunehmender Material-Ertrag mit Sicherheit erwarten [2]), theils wegen des bessern Wirthschaftsbetriebes, theils wegen des Uebergewichts der jüngern Bestände, besonders von Nadelholz. Es sind nämlich (1849) vorhanden:

	im Alter über 40 Jahre	bis zu 40 Jahren
Eichenhochwald	28,300 Morgen	11,800 Morgen
Buchenhochwald	138,500 "	70,000 "
Nadelwald	70,000 "	158,000 "
Pflanzwald	37,500 "	7,000 "
	im Alter über 30 Jahre	bis zu 30 Jahren (einschließlich)
Mittelwald	6,000 Morgen	43,000 Morgen
Niederwald	8,200 "	32,300 "

Von dem Nadelholze aber werden jährlich zum Abtrieb kommen [3]):

vom Jahre	1850	bis	1880	etwa ...	1,294 Morgen
" "	1880	"	1900	" ...	1,560 "
" "	1900	"	1920	" ...	2,543 "
" "	1920	"	1940	" ...	5,383 "

[1]) Drechsler a. a. O. S. 44.

[2]) Drechsler a. a. O. S. 52 berechnet die Steigerung von 22 auf $37^1/_2$ Cubikfuß, also auf mehr als 50 Procent vom Morgen. Dabei ist noch nicht einmal in Anschlag gebracht, daß bisher, wie sich jetzt immer mehr zeigt, vieles haubare Holz nicht zum Abtriebe gekommen ist. Actenstücke XI. 4. S. 329.

[3]) Actenstücke XI. 2. S. 719.

Digitized by Google

Daß der Ertrag bis jetzt nicht schon bedeutender gewesen ist und auch wahrscheinlich in der Folge nicht so bedeutend sein wird, wie man nach der Erfahrung in einzelnen Gegenden und in Rücksicht auf die Anstrengungen und Opfer, welche der Forst-Cultur gebracht werden, vorauszusetzen sich berechtigt halten möchte, rührt besonders daher, daß weit die größere Hälfte der Domanial-Forsten mit Dienstbarkeiten, vornämlich mit Rechten zur Weide, zur Streunutzung und zum Plaggenhiebe, belastet ist oder aus s. g. Interessenten-Forsten besteht, d. h. Forsten, die sich im gemeinsamen Eigenthume (oder in einem diesem ähnlichen Verhältnisse) des Domaniums und von Interessentschaften (Gemeinden, Gütern u. s. w.) befinden, welche in mehr oder minder ausgedehntem Maße an dem Holzertrage Theil nehmen. Im Jahre $18^{48}/_{49}$ waren von der ganzen culturbaren Fläche nur

330,000 Morgen völlig privativ, dagegen
174,000 " mit Weide ꝛc. belastet und
272,000 " Interessenten-Forsten.

Aber selbst da, wo servitutische Berechtigungen nicht bestehen, pflegt, wenn auch unter angemessenen Beschränkungen, das Sammeln von Leseholz, Laub, Waldbeeren u. s. w. der ärmern Classe, gewöhnlich unentgeltlich, begünstigungsweise erlaubt zu sein.

Der Material-Ertrag wurde $18^{48}/_{49}$ auf folgende Art verwendet:

1) an Berechtigte und Interessenten abgegeben		
Bau- und Nutzholz	4,059,66	Klafter
Brennholz	36,978,32	"
2) zu Deputaten	4,881,98	"
3) an Pächter vertragsmäßig geliefert	1,111,94	"
4) Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem Behuf	2,245,32	"
5) zu Unterstützungen	321,67	"
6) speciell bewilligt zu vollen oder ermäßigten Preisen, auch frei	33,193,11	"
7) meistbietend verkauft	67,519,90	"
8) unter der Hand verkauft	29,687,43	"
	= 179,999,33	Klafter.

Digitized by Google

Außer dem Holze kommen noch einige Nebennutzungen vor. Bis 1849 gehörten dazu auch die Jagden, welche, soweit sie nicht durch das Gesetz vom 29. Juli 1850 aufgehoben sind, nach den jetzigen Verfassungsbestimmungen, der Kron-Dotation zustehen. Gegenwärtig gehören noch dazu die Mast-, Laub-, Gras-, Borke- und ähnliche Nutzungen; doch sind dieselben, wenn schon volkswirthschaftlich von großer Bedeutung, doch als Einnahmequellen unerheblich, da sie zum größten Theile den Anwohnern der Forsten vermöge Verpflichtung oder vergünstigungsweise unentgeltlich oder gegen sehr geringe Vergütung überlassen werden. Ihr Umfang und wahrer Werth läßt sich zwar mit Sicherheit nicht nachweisen; nach einer anscheinend nicht übertriebenen Wahrscheinlichkeits-Berechnung [1]) aber sind die Nutzungen jener Art, welche aus den Domanial-Landforsten gezogen werden, ohne dem Domanium zu Gute zu kommen (abgesehen von gestohlenem Holze), jährlich etwa zu veranschlagen:

für Lesholz auf 27,000 Normalklafter zu 100 Cubikfuß, deren Material-Werth beträgt	45,000 ℛ
für Stucken-, Fall-, Lager- und Pollholz auf 2600 Normalklafter zu 100 Cubikfuß, deren Material-Werth beträgt	7,800 „
für Mast, einschließlich des Eicheln- und Buchenlesens, an Material-Werth	22,130 „
für Kiefernsaamen, an Material-Werth	26,670 „
für Waldstreu, deren Material-Werth beträgt	65,160 „
für Weide, „ „ „ „	94,770 „
für Gräserei, „ „ „ „	10,000 „
überhaupt	272,530 ℛ

Dazu kommt noch der Werth der Waldbeeren (Wachholder-, Krons-, Heidelbeeren ꝛc.), deren Verkaufspreis allein für die Landdrostei-Bezirke Lüneburg und Stade auf 120,000 ℛ und für das ganze Königreich auf 145,000 ℛ jährlich berechnet wird, wovon auf die

[1]) Drechsler a. a. O. S. 70 flgde.

in den Staatsforsten gesammelten Beeren gegen 74,000 ℔ und auf die in den Landforsten gesammelten Beeren 61,000 ℔ fallen. Da indeß der Preis der Beeren meist nur das Arbeitslohn vergütet, so läßt sich ein Material-Werth für dieselben kaum in Ansatz bringen. Die Gestattung dieses Beerensammelns haben Stände im Jahre 1850 der Regierung noch besonders empfohlen [1]).

Die in der General-Casse zur Berechnung gelangenden Forst-Einnahmen bestehen in den Auftünften

für Holz,
für Forst-Nebennutzungen,
in den Forst- und Jagd-Strafgeldern und
in den Forst-Besoldungs-Beiträgen der Hildesheimschen Gemeinden.

Die Einnahmen für Holz begreifen den Erlös von dem, was meistbietend oder unter der Hand verkauft oder vergünstigungsweise gegen ermäßigte Preise, so wie auch an Deputaten und an die Berechtigten gegen eine, gewöhnlich sehr niedrige s. g. Berechtigungs-Taxe abgegeben wird. Sie haben betragen

$18^{34}/_{35}$	$18^{38}/_{39}$	$18^{48}/_{49}$ [2])
360,568 ℔	416,537 ℔	539,168 ℔.

Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß von dem Holze kaum die Hälfte zum wahren Werthe ausgebracht und das Uebrige an Berechtigte und Unberechtigte zu geringeren Preisen oder auch ganz unentgeltlich verabfolgt wird. Für die an Berechtigte und In-

---

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1678.

[2]) Das Jahr $18^{49}/_{50}$, in welchem 526.537 ℔ 5 ßr 7 ₰ zur Berechnung gekommen sind, kann wegen einer dabei vorgefallenen Unregelmäßigkeit nicht wohl zur Vergleichung dienen; siehe Actenstücke XI. 2. S. 715, Nr. 2. Will man übrigens die Einnahmen für Holz bis zum Jahre $18^{49}/_{50}$ mit denen in diesem und in den spätern Jahren vergleichen, so muß man beachten, daß bis $18^{49}/_{50}$ die jährlich etwa 30—35.000 ℔ betragenden Forstproducten-Bereitungskosten von der im Budget der Amts-Cassen als Einnahme erscheinenden Summe bereits abgesetzt sind, wogegen sie seitdem unter den Forst-Ausgaben aufgeführt werden. Actenstücke XI. 1. S. 1249.

Digitized by Google

tereſſenten im Jahre $18^{48}/_{49}$ abgegebenen 41,038 Klafter Bau- und Brennholz ſind nur bezahlt 14,260 ℔, wogegen ihr Werth nach der Forſttaxe (die von der Berechtigungstaxe verſchieden iſt und dem wahren Werthe ziemlich nahe kommt, jedoch etwa 5 Procent unter dem Marktpreiſe zu ſtehen pflegt) 144,560 ℔ und ihr Marktpreis etwa 174,000 ℔ betragen haben würde, ſo daß der Unterſchied ſich auf 130,000 ℔ oder beziehungsweiſe 160,000 ℔ beläuft [1]). Außerdem wirkt auf den Geldertrag vermindernd ſehr ein, daß eine große Menge Holz alljährlich theils ganz unentgeltlich, theils gegen ermäßigte Preiſe an mehr oder weniger Bedürftige überlaſſen wird [2]). Der hierdurch entſtehende Ausfall iſt zu 20,000 ℔ und ſelbſt höher anzuſchlagen [3]). Indeß kann er nicht vermieden werden, wenn größere Uebel verhütet werden ſollen, von denen die größere Befrevelung der Forſten überdies unmittelbar die Einnahmen ſchmälern würde. Unter gewiſſen Verhältniſſen darf daher auch nicht einmal ein öffentlich meiſtbietender Verkauf, welcher ſonſt bei dem nach Befriedigung der Berechtigten und der eigenen Bedürfniſſe des Domaniums bleibenden Holze die Regel bildet, zur Anwendung gebracht werden.

Die Einnahme-Steigerung, ungeachtet der Flächen-Verminderung von beinahe 200,000 Morgen, beträgt $18^{48}/_{49}$ gegen das Jahr $18^{34}/_{35}$ faſt 180,000 ℔ und gegen das Jahr $18^{38}/_{39}$ faſt 124,000 ℔. Im Vergleiche mit dieſem letzteren Jahre würde ſie noch größer ſein, wenn nicht der Sturm im November 1836 einen ungewöhnlich großen Holzverkauf nöthig gemacht hätte, in Folge deſſen $18^{37}/_{38}$ ungefähr 150,000 ℔ mehr als im vorausgegangenen Jahre und $18^{38}/_{39}$ etwa

---

1) Actenſtücke XI. 2. S. 716. — Drechsler a. a. O. S. 63, 65.

2) Hierher läßt ſich auch die Verabfolgung von jährlich etwa 1600 Klaftern zu etwas ermäßigten Preiſen an die Spiegelhütte zu Amelith im Amte Nienover-Lauenförde rechnen, welche ohne dieſe Holz-Verabfolgung unter den dortigen Verhältniſſen eingeſtellt werden müßte, die jetzt aber in jener wenig Erwerbs-Gelegenheit bietenden Sollings-Gegend jährlich 22—23,000 ℔ Arbeitslöhne zahlt.

3) Actenſtücke XI. 2. S. 717.

Digitized by Google

60,000 ℛ mehr als sonst der Fall gewesen sein würde, aufkamen. Diese höhere Geld-Einnahme in der neueren Zeit erklärt sich theils aus der bei weitem größern Masse von Bau- und Nutzholz, theils aus den höhern Preisen dieses letzteren, obwohl dieselben $18^{48}/_{49}$ allerdings etwas gedrückt waren.

Die Forst-Nebennutzungen, einschließlich der Mast, deren Ertrag sonst abgesondert berechnet wurde, lieferten

$18^{34}/_{35}$	$18^{38}/_{39}$	$18^{48}/_{49}$
18,118 ℛ	13,350 ℛ	18,113 ℛ.

Unter diesen Einnahmen werden außer denen für die oben schon erwähnten Forst-Nutzungen auch berechnet die Ueberschüsse von den in den Forsten belegenen Steinbrüchen und von der Ausklengelungs-Anstalt zu Westerhof im Göttingenschen. Letztere ist zwar zunächst nicht des Geldgewinnes wegen, sondern zu dem Zwecke angelegt, um die Domanial- und Privat-Forsten mit reinem Fichtensaamen zu versorgen, doch giebt sie im Durchschnitte längerer Perioden einen kleinen Ueberschuß, der in den 12 Jahren von $18^{13}/_{25}$ 1736 ℛ und von $18^{25}/_{47}$ 1486 ℛ betragen hat.

Die Brutto-Einnahmen für Holz und Nebennutzungen im Jahre $18^{48}/_{49}$ betrugen also rund 560,000 ℛ, oder für den Morgen, je nachdem man nur die bestandene Fläche (640,000 Morgen) oder auch die culturbaren Blößen (116,000 Morgen) in Rechnung zieht, 21 ℊℊ oder 17 ℊℊ 9 ♄.

Die Forst- und Jagd-Strafgelder haben seit Erlaß des Forst-Strafgesetzbuchs vom 25. Mai 1847 sehr abgenommen, während sie bis dahin lange Zeit hindurch ziemlich dieselbe Höhe gehalten hatten. Sie betrugen nämlich

$18^{24}/_{25}$	$18^{34}/_{35}$	$18^{38}/_{39}$
16,250 ℛ	16,800 ℛ	18,300 ℛ,

dagegen $18^{49}/_{50}$ nur 5580 ℛ, und werden wahrscheinlich noch weiter abnehmen, wenn, wie zu hoffen ist, Jagd- und Forstfrevel, theils in Folge des Jagdgesetzes von 1850, theils in Folge der neuen Organisation

Digitized by Google

des Forstdienstes, der Veräußerung kleiner abgelegener und schutzloser Forsthörter ꝛc., sich vermindern.

Endlich die Forst-Besoldungs-Beiträge der Hildesheimschen Gemeinden beruhen auf der Verordnung vom 21. October 1815, kraft deren die dortigen Gemeinde-Forsten der Verwaltung des Domaniums unterworfen sind. Die dafür von den Gemeinden zu entrichtende jährliche Vergütung ($^1/_3$ bis $1^1/_3$ gr vom Morgen) beläuft sich jetzt im Ganzen auf nahe an 3000 ℛ, während die Kosten zu 9000 ℛ anzuschlagen sind, so daß die General-Casse jährlich gegen 6000 ℛ zuschießt[1]).

Indeß ist dies Opfer in Hinblick einerseits auf die Nothwendigkeit[2]) und andrerseits auf den günstigen Erfolg, den die Verwaltung der Hildesheimschen Gemeinde-Forsten durch die Domanial-Forstbeamten gehabt hat auch von den Ständen nicht für zu hoch erachtet. Die Hildesheimschen Gemeinde-Forsten nämlich, welche $18^{21}/_{22}$ nur einen Ertrag von durchschnittlich 13 Cubikfuß fester Holzmasse vom Morgen lieferten, geben jetzt fast 27 Cubikfuß und versprechen für die Zukunft einen noch weit höheren Ertrag[3]).

---

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1251, 1843. Bis zum Jahre $18^{51}/_{52}$ sind diese Beiträge der Gemeinden unter den gutsherrlichen ständigen Gefällen berechnet.

[2]) Ueber die Nothwendigkeit der Verwaltung der Gemeindeforsten von Seiten des Staats in einer Gegend wie das Fürstenthum Hildesheim, wo das Brennmaterial fast lediglich in Holz besteht, s. Stüve: Wesen und Verfassung der Landgemeinden, S. 206, 270.

[3]) Nach Drechsler a. a. O. S. 44, 51 u. s. w. liefern durchschnittlich vom Morgen:

die Staats-Landforsten	22	Cubikfuß	fester	Holzmasse,
dieselben im Hildesheimschen	42	"	"	"
die Klosterforsten fast	22	"	"	"
die Stadtforsten fast	20	"	"	"
die Landgemeindeforsten	12	"	"	"
die Forsten der Standesherren und größern Gutsbesitzer	20	"	"	"
die s. g. Bauernholzungen	10	"	"	"

Eine ähnliche Einrichtung wie im Hildesheimschen soll für die Gemeindeforsten auf dem Eichsfelde (circa 4430 Morgen) getroffen werden. Actenstücke XI. 4. S. 246, 919.

Digitized by Google

V. Die Hoheits-Einnahmen

begreifen:

	$18^{34}/_{35}$	$18^{49}/_{50}$
1) eigentliche Hoheitsgefälle, wofür aufkamen	11,400 ℛ	5,945 ℛ
2) Wege-, Schleusen-, Brücken- und Fährgelder	11,610 „	8,890 „
3) Abgaben von Branntweinbrennereien und Krugnahrungen	14,475 „	11,975 „
4) vom Handel und Gewerbe	13,015 „	5,475 „
5) Strafgelder	19,000 „	9,800 „
6) Häuslingsschutz- und Dienstgelder	45,700 „	— „
überhaupt	115,200 ℛ	42,085 ℛ.

Die Verminderung dieser Einnahmen ist hauptsächlich durch Aufhebung verschiedener Abgaben, die sonst dazu gehörten, herbeigeführt. Schon vor der ersten Cassen-Vereinigung (1817 und 1831) wurden als unvereinbar mit den Steuergesetzen vom 22. Juli 1817 die Lüneburger Accise, der Cammer-Blasenzins im Lüneburgschen, Calenbergschen, Göttingenschen, Grubenhagenschen, Hohaschen und Diepholzischen, so wie die Cammer-Accise von fremdem Branntwein in den Provinzen Calenberg, Göttingen und Grubenhagen aufgehoben. Dem Streite über die Entschädigung dafür (jährlich etwa 12,000 ℛ), welche die Regierung in Anspruch nahm, machte erst die Cassen-Vereinigung von 1834 ein Ende [1]). Eben diese führte endlich auch zur Aufhebung zweier andren Abgaben, welche die Stände mit dem Steuersystem von 1817 gleichfalls für unvereinbar hielten, die Regierung aber nur gegen Entschädigung des Domaniums aufgeben zu dürfen meinte, wozu sich die Stände nicht verstehen wollten. Dies waren das Mortuarium (Besthaupt, Eine Beest) der freien Landbewohner im Bentheimschen, welches etwa 300 ℛ [2]), und das Traficantengeld im Osnabrück-

[1]) Actenstücke I. Bd. 2. S. 136; II. 1. S. 263 flgd.; II. 2. S. 42, 237 und IV. 1. S. 774.

[2]) Actenstücke II. 1. S. 274, 260 und IV. 1. S. 775.

Digitized by Google

ſchen, welches reichlich 1200 ℛ jährlich aufbrachte [1]). Dann wurden vom 1. Juli 1838 an die Häuslings-Schutzgelder (jährlich etwa 15,000 ℛ) [2]) und vom 1. Juli 1849 an die Häuslings-Dienſtgelder (30,000 bis 35,000 ℛ) aufgehoben [3]). Das Schutzgeld der Juden, welches ſchon bei Regelung ihrer Rechtsverhältniſſe durch das Geſetz vom 30. September 1842 aufgehoben werden ſollte, blieb damals noch beſtehen, weil das Cabinet eine Entſchädigung dafür (jährlich 4200 ℛ) verlangte, welche von Ständen abgelehnt ward [4]). Erſt als dieſe ſich $18^{46}/_{47}$ dazu bereit erklärten, wurde die Abgabe durch das Geſetz vom 15. April 1847 beſeitigt [5]). In neueſter Zeit iſt (Cammer-Ausſchreiben vom 24. Februar 1851) eine Beſchränkung der Bienen-Fluchtgelder auf ſtändiſchen Wunſch verfügt [6]). Auch ſind ſchon ſeit mehreren Jahren im Wege der Ablöſung der Abdeckerei-, der Muſikzwang und ähnliche Berechtigungen an vielen Orten abgeſtellt.

Ein weiterer Grund der Verminderung dieſer Hoheits-Einnahmen liegt in der Aufhebung von Fähren, in der Ueberweiſung von Brücken an die Chauſſeebau-Verwaltung und in Ermäßigung der Wege- und Brückengelder. Hierdurch iſt der Anſchlag dieſer Einnahmen für $18^{51}/_{52}$ ſchon unter 6000 ℛ herabgedrückt.

Dazu kommen, beſonders ſeit 1848, Veräußerungen mancher gewerblichen Betriebe, z. B. der Hof-Apotheke zu Celle.

Endlich haben die Strafgelder [7]) vornämlich in Folge des Polizei-Strafgeſetzbuchs vom 25. Mai 1847 bedeutend abgenommen.

---

1) Actenſtücke II. 2. S. 63 und IV. 1. S. 688.

2) Geſetz vom 8. Mai 1838. Daſſelbe war ſchon zwiſchen der Regierung und den Ständen von $18^{36}/_{37}$ vereinbart und wurde nur, wie alle Geſetze, bei denen dies der Fall war, die aber erſt nach dem Thronwechſel publicirt wurden, den 1838 berufenen Ständen wieder vorgelegt. Actenſtücke V. 5. S. 357, 517 und VI. 1. S. 68, 293.

3) Actenſtücke IX. 1. S. 801, 1116, 1127.

4) Actenſtücke VII. 1. S. 253 und VIII. 1. S. 999.

5) Actenſtücke VIII. 3. S. 1560, 1598.

6) Actenſtücke XI. 1. S. 1637 und XI. 2. S. 285, 1180.

7) Hier iſt nur von den Strafgeldern die Rede, welche von den Unterbehörden erkannt werden. Die Strafgelder der Oberbehörden fließen unmittelbar in die General-Caſſe.

Digitized by Google

VI. Sporteln und Accidenzien.

Unter dieser Rubrik kommen die Amtssporteln und eingezogenen (ehemaligen Dienst-) Accidenzien, so wie seit 1. Juli 1839 die Cammer-Fisci- und Verpachtungs-Gebühren, welche bis dahin unter den Gebühren der Oberbehörden (s. unten Abthl. 8) vereinnahmt wurden, zur Berechnung. Letztere haben sich seit 1823 in ziemlich unverändertem Betrage erhalten (jährlich 16,000 bis 18,000 ℛ); jene dagegen, welche im Jahre $18^{31}/_{32}$ ungefähr 121,000 ℛ und $18^{34}/_{35}$ etwa 131,000 ℛ betrugen, sind seitdem auf 150,000 bis 155,000 ℛ gestiegen. Denn ungeachtet die Sportelntaxe vom 13. December 1834 und die Abnahme der Processe bei den Untergerichten eine Verminderung der Amtssporteln bewirkt haben, so ist doch der durch Einziehung von Sporteln und Accidenzien, welche früher von den Beamten bezogen wurden, bewirkte Zuwachs, besonders bis 1837, noch größer gewesen. Im Jahre $18^{31}/_{32}$ wurde der Gesammtbetrag solcher Sporteln und Accidenzien, die planmäßig zur Casse gezogen werden sollten, auf 63,500 ℛ veranschlagt, dabei jedoch früheren Erfahrungen gemäß für die Casse nur auf einen Ertrag von 30,000 ℛ gerechnet[1]). Da dieselben jetzt fast sämmtlich eingezogen sind, die Gesammt-Einnahme aber, ungeachtet der Herabdrückung durch die Taxe von 1834, jedoch mit Einrechnung der hinzugekommenen Fisci- und Verpachtungs-Gebühren um 30,000 bis 35,000 ℛ gewachsen ist, so hat die Wirklichkeit den damaligen Anschlag wohl ungefähr erreicht.

Ehe die Darstellung der Domanial-Einnahmen geschlossen wird, muß noch von den Remissionen und Ausfällen die Rede sein. Unter Remissionen werden hier diejenigen Erlasse verstanden, welche vor Abschluß der Rechnung desjenigen Jahres, in welchem die nicht zur

---

[1]) Ubbelohde a. a. O. S. 82.

Digitized by Google

Hebung kommenden Einnahmen fällig geworden sind, verfügt werden; wogegen die dann rückständig bleibenden Einnahmen, welche später niedergeschlagen werden oder verloren gehen, mit dem Namen Ausfälle oder Register-Verluste bezeichnet zu werden pflegen.

Remissionen, die das Domanium zu ertheilen gesetzlich verpflichtet ist, kommen nur bei den Meiergefällen im Calenbergschen und Hildesheimschen vor[1]); bei Pachtgeldern jedenfalls nur höchst ausnahmsweise, da über Erlaß-Ansprüche regelmäßig in den Pachtbedingungen Vorschriften enthalten sind. Die übrigen Erlasse und Niederschlagungen sind in der Regel nur solche, welche aus Rücksichten der Billigkeit und Schonung (Gnaden-Remissionen), oder wegen Unbeitreiblichkeit der Gefälle verfügt werden.

Ehemals und noch um die Zeit der ersten Cassen-Vereinigung bildeten die Remissionen und Ausfälle einen weit bedeutenderen Gegenstand als gegenwärtig. Die Remissionen an den gutsherrlichen Gefällen, welche vordem nicht nur der Summe nach, sondern auch wegen des Verhältnisses der Gutsherrschaft zu den Gutspflichtigen überhaupt die wichtigsten waren, haben durch die Ablösungsgesetze sehr an Bedeutsamkeit verloren, weil nicht nur viele gutsherrliche Gefälle abgestellt sind, sondern auch das Verhältniß der Gutsherrschaft zu den Pflichtigen sich wesentlich geändert hat. Außerdem sind die Häuslings-Gefälle (Schutz- und Dienstgelder) aufgehoben, von denen bei einer jährlichen Soll-Einnahme von 45,000 bis 50,000 ℛ 30 bis 40 Procent erlassen und niedergeschlagen wurden. Indeß sind die Remissionen und Ausfälle noch immer von Erheblichkeit.

Es betrugen nach einem beziehungsweise 6jährigen und 5jährigen Durchschnitte jährlich:

---

[1]) Die höchst mangelhaften Verordnungen, welche in großer Zahl von 1738 bis 1823 darüber erlassen sind, hat man durch neue zu ersetzen längst die Absicht gehabt, und seit 1836 dazu Entwürfe bearbeitet, die jedoch nicht so weit gebracht sind, daß sie als Gesetze verkündet werden könnten.

Digitized by Google

	die Remissionen von $18^{26}/_{32}$		die Remissionen von $18^{45}/_{50}$		die Ausfälle und Verluste von $18^{45}/_{50}$	
	Summe.	Procente der Brutto-Einnahme.	Summe.	Procente der Brutto-Einnahme.	Summe.	Procente der Brutto-Einnahme.
1) an den gutsherrl. Gefällen	23,450 ℔	6,73	11,275 ℔	1,63	1,445 ℔	0,21
2) an den Korngefällen	13,935 „	3,36	186 „	0,17	255 „	0,20
3) an den Pachtgeldern:						
a. für Hauptpachtungen .	10,920 „	3,61	988 „	0,21	928 „	0,26
b. für sonstige Pachtgegenstände	5,630 „	2,92	3,286 „	0,78	309 „	0,07

Die Remissionen an den vorbenannten Einnahmen überhaupt beliefen sich im Durchschnitte der Jahre $18^{26}/_{32}$ auf jährlich 3,06 Procent, im Durchschnitte der Jahre $18^{45}/_{50}$ aber auf 1 Procent. Die sonstigen Ausfälle und Verluste mögen in jener ersten Periode jährlich 10,000 bis 12,000 ℔ betragen haben; während der letztern Periode war ihr jährlicher Durchschnitt 3600 ℔, so daß unter Hinzurechnung derselben die Gesammt-Summe der Remissionen und Ausfälle von $18^{26}/_{32}$ jährlich 3,80 Procent, von $18^{45}/_{50}$ aber 1,18 Procent beträgt.

Die Remissionen und sonstigen Verluste an den Hoheitsgefällen, so wie an den Sporteln und Accidenzien wurden ehemals unter den allgemeinen Ausfällen, deren Totalbetrag 30,000 bis 35,000 ℔ ausmachte, mitberechnet; von $18^{45}/_{50}$ betrugen sie im Durchschnitte jährlich bei den Strafgeldern (ohne die Forst- und Jagdbrüche) 2650 ℔ oder 16,38 Procent, und bei den übrigen Hoheitsgefällen 640 ℔ oder 1,58 Procent der Soll-Einnahme.

Die Remissionen und Ausfälle an den Forst-Einnahmen waren immer und sind noch jetzt verhältnißmäßig die bedeutendsten, da bei Einziehung von Holzgeldern noch weniger wie bei andren Domanial-Einnahmen mit voller Strenge verfahren werden kann. Sie betrugen jährlich von $18^{26}/_{32}$ (gegen 48,000 ℔) über 11 Procent, $18^{34}/_{35}$

Digitized by Google

(gegen 42,000 ℛ) über 10 Procent, $18^{45}/_{50}$ aber (32,635 ℛ) $5_{,8}$ Procent der Forst-Einnahmen, die Forst- und Jagd-Strafgelder eingeschlossen. Bei letzteren machen jedoch die Remissionen ꝛc. allerdings den verhältnißmäßig größten Theil aus, indem von ihnen $18^{45}/_{50}$ im Durchschnitte jährlich 2310 ℛ oder mehr als 26 Procent der Soll-Einnahme ausgefallen sind.

Rechnet man nun zu den bisher erörterten Remissionen und Verlusten noch die, wenn auch nicht sehr beträchtlichen, an den Sporteln, Accidenzien u. dgl., so ergiebt sich als jährlicher Gesammtbetrag derselben im Durchschnitte von $18^{26}/_{32}$ die Summe von rund 90,000 ℛ oder mehr als 5 Procent, von $18^{45}/_{50}$ die Summe von rund 55,000 ℛ oder etwa $2_{/3}$ Procent der Soll-Einnahmen.

B. Domanial-Ausgaben.

Die in den Rechnungen der Amts-Cassen aufgeführten Ausgaben begreifen weder alle Ausgaben, die überhaupt für das Domanium gemacht werden (Productions- und Verwaltungskosten), noch auch lediglich Ausgaben dieser Art; vielmehr wird ein Theil des für das Domanium erforderlichen Aufwandes unmittelbar bei der General-Casse berechnet, wohin namentlich die Kosten für die Haupt-Verwaltung der Domainen (Domainen-Cammer ꝛc.), so wie die Kosten für die Aemter, soweit diese bei der Domainen-Verwaltung mitwirken, gehören. Dagegen wird ein andrer Theil der in den Amtscasse-Rechnungen erscheinenden Domanial-Ausgaben nicht sowohl behuf des Domaniums verwendet, als vielmehr nur wegen ihrer Verbindung mit wirklichen Domanial-Ausgaben oder aus anderen formellen Gründen unter diesen letzteren mitberechnet, wie namentlich ein beträchtlicher Theil der Baukosten, verschiedene Abgaben und Lasten u. dgl. Aber sowohl jene wie diese Ausgaben, welche, wenn man die sämmtlichen Kosten der Domainen-Verwaltung genau übersehen will, der Strenge nach in Rechnung gezogen oder ausgeschieden werden müssen, lassen sich von andren, mit denen sie zusammenhangen, überhaupt oder mit Sicher-

Digitized by Google

heit nicht trennen. Eine Ausnahme hiervon machen nur etwa die Kosten für die Hauptverwaltung der Domainen, die daher der Vollständigkeit wegen hier erwähnt werden sollen, wenngleich sie im Budget unter den Ausgaben der General-Casse vorkommen.

Dieselben begreifen theils Besoldungen, theils Büreau- und sonstige Verwaltungs-Ausgaben. Zu jenen gehören:

1) die Besoldungen der Domainen-Cammer.

Ein definitiver Etat ist der Hauptsache nach im Jahre 1850 zwischen Regierung und Ständen festgestellt und hat im folgenden Jahre nur einige kleine Aenderungen erlitten. Ueber die Besoldung des Directors ist eine unerledigte Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Cammern geblieben [1]). Abgesehen hiervon beträgt der Etat

1.	für den Director und 10 Räthe, worunter drei für die Forst- und einer für die Bausachen	17,100 ₰	
	und ein Dispositions-Fonds	1,000 „	18,000 ₰
2.	für 2 besoldete Hülfsreferenten in Forst- und Bausachen		1,800 „
3.	für sonstige Hülfsarbeiter.....		1,000 „
4.	für die Subalternen.....		21,850 „
			= 42,750 ₰.

Dazu kommt für die Uebergangszeit in Folge der bisherigen Besoldungsverhältnisse eine transitorische Ausgabe, die für $18^{51}/_{52}$ zu 8610 ₰ veranschlagt, aber in starkem Sinken begriffen war. Im Jahre $18^{34}/_{35}$ umfaßte der Etat: 1 Director, 1 General-Forstdirector, 4 Räthe, 6 Cameralen (Räthe mit beschränktem Stimmrechte), 4 Hülfsarbeiter und das Unterpersonal. Zählt man die Cameralen als Räthe, so ist der jetzige Etat kleiner, ungeachtet die bis 1839 den Landdrosteien anvertrauete Domainen-Verwaltung auf die Cammer übergegangen ist, die Geschäfte derselben in der Forst-Verwaltung durch

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1237, 1838 und XI. 2. S. 344, 1204.

Digitized by Google

Aufhebung der Ober-Forstämter sich bedeutend vermehrt, und auch die Bausachen durch Ueberweisung vieler Staatsbauten, die sonst nicht der Cammer oblagen, sehr zugenommen haben. Der durch die Ablösungssachen seit 1833 eingetretene Geschäftszuwachs mag sich durch die Geschäftsabnahme in Folge Verminderung der gutsherrlichen Angelegenheiten, namentlich der streitigen Meiersachen, die durch Aufhebung der Göhrder Constitution bewirkt ist, vielleicht ausgleichen. Die Kosten aber betrugen $18^{34}/_{35}$, obwohl die Directorstelle nicht besetzt war, 53,500 ℛ.

2) Die Besoldungen der Cammer-Consulenten und Cammer-Procuratoren,

zur Zeit der ersten Cassen-Vereinigung über 8000 ℛ, jetzt etatsmäßig 7000 ℛ. Doch wird diese Summe nicht ganz verwandt und ist als feststehend nicht zu betrachten, weil nach Einführung der neuen Gerichts-Verfassung erst wird entschieden werden können, ob die Anstellung solcher Sachführer für größere Bezirke ferner als zweckmäßig sich darstelle.

Die etatsmäßigen Gehalte gehen bis 1200 ℛ hinauf.

3) Die Besoldungen der Cammer-Oeconomie-Beamten.

Die Cammer-Commissaire und Conducteure, die landwirthschaftskundigen Beistände der Domainen-Cammer, sind gewöhnlich Gutsbesitzer oder größere Pächter, und die Besoldungen, welche sie erhalten — die Commissaire in der Regel bis 300 ℛ, die Conducteure bis 150 ℛ — sollen ihnen nur einige Entschädigung für Geschäfte gewähren, die im Einzelnen nicht füglich remunerirt werden können. Der Etat für dieselben beträgt schon seit langer Zeit jährlich 3000 ℛ. Auch er ist nur als provisorisch zu betrachten, weil erst nach Durchführung der Organisationspläne für die Verwaltung, insbesondere nach Feststellung der demnächstigen Art der Domanial-Verwaltung in unterster Instanz, sich wird beurtheilen lassen, ob besoldete Cammer-Oeconomie-Beamte überhaupt und in welchem Umfange beizubehalten sein werden.

Digitized by Google

4) Die Besoldungen der Landbau-Bediente, deren etatmäßige Summe zur Zeit der ersten Cassen-Vereinigung 14,200 ₰ betrug, sind im Jahre 1845 neu geregelt und belaufen sich jetzt auf 17,700 ₰. Da aber die Landbau-Beamten auch einen Theil der Militair-Bauten, so wie die Bauten der Kloster-Cammer und der Universität besorgen, so erfolgt aus der Kriegscasse und der Haupt-Klostercasse zu ihren Besoldungen ein jährlicher Zuschuß von 2200 ₰, welcher im Budget bei den Einnahmen der General-Casse unter den Zahlungen aus anderen Cassen berechnet wird [1]). Bis zur Cassen-Vereinigung von $18^{49}/_{50}$ zahlte auch die General-Steuer-Casse einen jährlichen Beitrag von 700 ₰, weil die Domanial-Baubeamten die Bauten, welche auf Kosten der Landes-Casse beschafft werden mußten, zu besorgen hatten [2]).

Ehemals gehörten hierher noch

5) die Besoldungen einiger Domanial-Rechnungsführer mit jährlich etwa 2000 ₰, die durch Anstellung von Rentmeistern ausgefallen sind; so wie

6) die Besoldungen der Ober-Forstämter mit der Etatssumme von 21,600 ₰. Sie haben mit Aufhebung der Ober-Forstämter am 1. Januar 1849 ihr Ende erreicht.

Die Büreau- und sonstigen Verwaltungs-Ausgaben befassen außer den gewöhnlichen Büreaukosten der Domainen-Cammer für Schreiberei, Drucksachen, Heizung u. s. w., auch die Domanial-Proceßkosten. Jene betragen, wenn auch mit erheblichen Schwankungen in den einzelnen Jahren, schon seit langer Zeit im Ganzen ziemlich unverändert jährlich 15—20,000 ₰, diese dagegen belaufen sich jetzt ($18^{50}/_{51}$) noch auf etwa 4000 ₰. Sonst betrugen sie mehr, noch $18^{48}/_{49}$ und $18^{49}/_{50}$ über 6000 ₰. Es haben aber die Domanial-Processe neuerlich nicht nur aus den Gründen wie die Processe über-

1) Actenstücke XI. 1. S. 1239.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 1369. 1400.

Digitized by Google

haupt, sondern auch besonders durch Uebergang der zahlreichen Jagd-processe an die Verwaltung der Kron-Dotation und dadurch sich sehr vermindert, daß es seit 1848 zum Grundsatze geworden ist, auf möglichste Verminderung der Domanial-Processe hinzuwirken, neue nicht ohne Noth anhängig zu machen und bereits schwebende oder noch entstehende, wie überhaupt Streitgegenstände, minder wichtige selbst bei völliger Ueberzeugung vom Rechte des Domaniums, thunlichst durch Vergleich zu beseitigen. Die Zahl der Processe betrug

1847 .... = 495, darunter Jagd-Processe 114,
1848 .... = 447, „ „ 98,
1850 .... = 333, „ keine Jagd-Processe.

Bis 1849 wurden unter den in Rede stehenden Büreau- ꝛc. Kosten auch die Büreau-Ausgaben für die Ober-Forstämter (jährlich 1000 ℔ bis 1200 ℔) und die Kosten der Forstschule und des Feldjäger-Corps, deren Etatssumme 1850 ℔ betrug, berechnet. Soweit letztere noch einstweilen fortdauern müssen ($18^{51}/_{52}$ noch 1350 ℔), werden sie im Budget unter den künftig wegfallenden Ausgaben aufgeführt [1]).

Zu den Büreau- und Verwaltungskosten, welche durch die Hauptverwaltung der Domainen veranlaßt werden, sind streng genommen auch die Commissionskosten der Domainen-Cammer zu zählen, wenngleich sie unter den Ausgaben der Amts-Cassen (S. 84) sich finden. Diese Ausgaben waren, wiewohl ihrer Beschaffenheit nach in den einzelnen Jahren sehr ungleich, doch von $18^{34}/_{35}$, wo sie nicht ganz 10,000 ℔ betrugen, bis auf die neueste Zeit nicht über 14,000 ℔ gestiegen. Seit 1848 aber haben sie sich auf etwa 18,000 ℔ erhöhet. Der Grund hiervon liegt in Zunahme der Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Kosten, welche unter dieser Ausgabe-Rubrik berechnet werden, hauptsächlich aber in den oben bei den Hauptpachtungen erwähnten Untersuchungen über die Beibehaltung oder Zerstückelung der

1) Actenstücke XI. 1. S. 1256, woselbst auch die Gründe der Suspension der Forstschule und des Feldjäger-Corps näher dargelegt sind.

Digitized by Google

großen Güter, welche, da jährlich 10 bis 12 solcher Güter pachtlos werden, noch eine geraume Zeit fortdauern müssen.

Die in den Amts-Cassen zur Berechnung kommenden Domanial-Ausgaben sind:

a. allgemeine Verwaltungs-Ausgaben,
b. Abgaben und Lasten der Domainen,
c. Forst-Ausgaben,
d. Baukosten und
e. außerordentliche Ausgaben.

a. Die allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben

sind, trotz einiger Ersparungen an ein paar Ausgabesätzen, seit $18^{34}/_{35}$ bis $18^{49}/_{50}$ von etwa 88,500 ℛ allmälig auf 106,000 ℛ, also um 18,500 ℛ gestiegen, was von Erhöhung der eben erwähnten Commissionskosten der Domainen-Cammer, der Rentmeister-Besoldungen und der Ausgaben für Verbesserung des Domanialguts herrührt.

Den beträchtlichsten Theil dieses Ausgabezweiges bilden die Rentmeister-Besoldungen mit der 1839 festgesetzten Etatssumme von 57,463 ℛ, welche etwa 7000 ℛ höher als die Verwendung im Jahre $18^{34}/_{35}$ ist, wogegen die vorhin (S. 82) angeführte Zahlung von 2000 ℛ an rechnungsführende Beamte aufgehört hat. Im Jahre $18^{50}/_{51}$ waren 134 Rentmeister (darunter 10 Beamte) mit stufenweisen Gehaltssätzen von 150 bis 900 ℛ vorhanden. Für ihre Besoldung wurden überhaupt 56,190 ℛ verausgabt.

Die Stellung und dienstlichen Verhältnisse der Rentmeister sind, abweichend von den im Jahre 1823 getroffenen Anordnungen, durch das Reglement über die Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einnahmen vom 21. Mai 1839 neu geordnet. Dadurch sind die von den Aemtern unabhängigen und selbstständigeren Renteien aufgehoben, und die Rentmeister den Aemtern, außer in Bezug auf die Casse- und Rechnungsführung, untergeordnet. Ihr Geschäftsbetrieb ruhet noch, der Grundlage nach, auf den Vorschriften von 1823; doch sind diese nicht allein durch das Reglement von 1839 und durch

Digitized by Google

das Reglement über die Forstverwaltung vom 20. October 1842, sondern auch im Einzelnen durch nicht veröffentlichte Verfügungen vielfältig geändert. In den letzten Jahren hat man wiederum eine Vereinfachung des Geschäftsganges herbeizuführen gesucht, ohne jedoch, da man die Sicherheit nicht gefährden durfte, ganz in gewünschter Maße zum Ziele zu gelangen.

Die Büreaukosten der Rentmeister sind seit der ersten Cassen-Vereinigung fast gleich geblieben. Sie betragen jährlich 7000 bis 8000 ℛ.

Die Ausgaben für Verwaltung der Kornböden dagegen haben sich seit $18^{34}/_{35}$ von etwa 5250 auf 3500 ℛ vermindert. Daß trotz der starken Abnahme der Zinsfrüchte die Verminderung dieser Ausgabe nicht noch größer gewesen ist, erklärt sich daraus, daß die noch gebliebenen Zinsfrüchte sich auf viele Kornböden vertheilen, und die Kosten derselben nicht ganz in gleicher Maße wie ihr Umfang abnehmen.

Für Meliorationen und Anlagen von ungewöhnlicher Art und großer Kostspieligkeit, z. B. für Einpolderungen von See-Anwüchsen, werden die Kosten in der Regel aus dem Holzgelder-Fonds hergegeben. Hieraus waren dafür von $18^{41}/_{51}$ über 180,000 ℛ verwendet [1]). Zu Meliorationen und Anlagen geringeren Umfangs und minderer Kostbarkeit ist eine Dispositionssumme im Budget der Amtscassen bestimmt. Dazu wurden $18^{34}/_{35}$ ausnahmsweise etwa 8000 ℛ, nachher bis in die neuere Zeit meistens nur 3500 bis 5000 ℛ jährlich, jetzt hingegen werden dafür jährlich 16 bis 18,000 ℛ verwendet. Hauptgegenstände der Ausgabe sind Verbesserungen in Folge von Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen, Anlegung und Unterhaltung von Rieselwiesen, Dämmen, Gräben, Schleusen; Schutz der Grundstücke ꝛc. Es liegt auf der Hand, daß diese Verwendungen wie bisher schon, so auch noch ferner zum Vortheile des Domaniums sehr würden gesteigert werden können; indeß wird man bei Bestim-

1) Anlage 6 a. E.

Digitized by Google

mung der dazu auszusetzenden Mittel immer den Zustand des Staatshaushalts im Allgemeinen ins Auge fassen und sie danach feststellen müssen.

Zu den Verwaltungs-Ausgaben werden endlich noch gerechnet einige Unterstützungen, die sich insgesammt gegen 2500 ℛ jährlich belaufen, an Personen, die der Domainen-Verwaltung angehören, z. B. vormalige Rentmeister und deren Familien; sowie einige sonstige Kosten für Wege, Pröven und Aehnliches. Sonst wurden darunter auch die Kosten einer Blutegelteich-Anlage bei Herrenhausen berechnet, die vor ungefähr 10 Jahren versuchsweise gemacht war, aber ihren Zweck nicht erfüllte und, da ihre Erhaltung von Seiten der Medicinal-Polizei nicht gewünscht wurde, finanziell aber Schaden brachte, im Jahre 1849 durch Veräußerung aufgegeben ward.

b. Abgaben und Lasten der Domainen.

Darunter sind die Grund- und die Häuserſteuer, von denen $18^{50}/_{51}$ jene 99,404 ℛ[1]), und diese 2719 ℛ betrug, nicht begriffen, da dieselben seit der Cassen-Vereinigung weder erhoben werden noch im Budget erscheinen. Die hier in Rede stehenden Leistungen sind theils Hoheits- und Gemeindelasten, theils Leistungen an die Geistlichkeit, an milde Stiftungen, Schulen ꝛc. Erstere bestehen hauptsächlich in Leistungen für den Gemeinde-Wegbau, Hoheitsfuhren und dergl., so wie in den regelmäßig vorkommenden sonstigen Gemeindelasten. Zur Zeit der ersten Cassen-Vereinigung verursachten sie eine jährliche Ausgabe von etwa 8000 ℛ, nachmals etwas weniger ($18^{38}/_{39}$ 5800 ℛ). In neuester Zeit sind sie durch Aufhebung der Exemtionen des Domaniums gestiegen; $18^{50}/_{51}$ glaubte man ihren jährlichen Betrag auf 15,000 ℛ anneh-

[1]) Ohne die Grundsteuer von den Harzforsten zu 5263 ℛ. — Die Grundsteuer-Exemtions-Vergütung wurde 1840 durch Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen zum Rentwerthe von 20.200 ℛ festgesetzt, dieser darauf mit 4 Procent capitalisirt, und hierfür der Zinsfuß auf $3^1/_2$ Procent herabgesetzt. Die so gefundene Summe bezahlte während der Cassen-Trennung von $18^{41}/_{49}$ die Landes-Casse an die Königliche General-Casse. Actenstücke VI. 3. S. 475.

Digitized by Google

men zu müſſen; doch wird er wahrſcheinlich auf 18,000 ℔ ſteigen, obwohl bei Erneuerung der Pacht-Contracte die Pächter und bei neuen Anſtellungen auch die Beamten hinſichtlich ihrer Dienſtwohnungen ꝛc. herangezogen ſind [1]).

Die ehemals nicht unbeträchtliche Zahlung von Brand-Verſicherungsgeldern hat ſchon faſt ganz und wird völlig aufhören, da die Staatsgebäude grundſätzlich jetzt nicht mehr verſichert werden, weil ſie bei der vorhandenen großen Zahl ſich ſelbſt verſichern.

Die Leiſtungen der andren Art befaſſen:

Beſoldungen und Deputate für Geiſtliche und Schullehrer, jetzt anzuſchlagen zu	37,000 ℔
Competenzen für Stifter und Klöſter	12,600 „
Vermächtniſſe an Arme	4,800 „
Leiſtungen für Schulen und Gymnaſien	500 „
Cultuskoſten	6,600 „
	= 61,500 ℔

Sie ſind meiſtentheils Laſten der vormals domcapitulariſchen und ſonſtigen geiſtlichen Güter und ſtehen großentheils ihrer Art und ihrem Umfange nach feſt. Bei andren, wo dies nicht der Fall iſt, hat ſich in neuerer Zeit z. B. bei Verpflichtungen zu Kirchen- und Schulbauten, in Folge der wachſenden Bedürfniſſe durch Zunahme der Bevölkerung ꝛc., noch mehr aber in Folge der ſtets ſich ſteigernden Anſprüche, die Laſt oft vergrößert. Ueberhaupt ſind dieſe Ausgaben ſeit 1834 von 56,800 ℔ auf 61,500 ℔ geſtiegen.

c. Koſten der Forſt-Verwaltung.

Von den Koſten der Forſt-Verwaltung, die in runder Summe 350,000 ℔ jährlich betragen, machen die Beſoldungen faſt $^2/_3$ aus; $18^{50}/_{51}$ betrugen ſie 228,135 [2]). Die definitive dauernde Etatſumme

[1]) Actenſtücke XI. 4. S. 330.

[2]) Davon tragen jedoch die Hildesheimſchen Gemeinden etwa 3000 ℔ und die Kloſter-Cammer 9800 ℔.

Digitized by Google

beträgt nach der Feststellung von $18^{50}/_{51}$ nur 210,210 ℛ; das Uebrige sind aus den bisherigen Verhältnissen entsprungene vorübergehende Ausgaben, die, nach der Erfahrung der letzten Jahre zu urtheilen, rasch abnehmen werden [1]).

Unter den übrigen Forst-Ausgaben nehmen die Forstverbesserungs- (Cultur-) Kosten und die Ausgaben für Bereitung und Benutzung der Forst-Producte, jene mit etwa 40,000 ℛ und diese mit etwa 46,000 ℛ jährlich, die Hauptstellen ein. Außer den hier vorkommenden Ausgaben zu Forst-Verbesserungen wird dazu aus dem Holzgelder-Fonds, je nach dem Bestande desselben und dem Verwendungs-Bedürfnisse, eine etwa gleiche Summe alljährlich verwandt [2]). Letztere pflegt zu außerordentlichen, erstere dagegen zu den gewöhnlichen Forst-Culturen und zu sonstigen Anlagen behuf der Forst-Verwaltung benutzt zu werden. So sind auf Kosten des ordentlichen Etats gemacht:

	Culturen.		Wege.	
	Neue Anlagen.	Nachbesserungen.	Neue Anlagen.	Besserungen.
$18^{47}/_{48}$	2,698 Morg.	3,953 Morg.	40,979 Ruth.	37,823 Ruth.
$18^{48}/_{49}$	3,347 „	3,962 „	39,638 „	34,621 „
$18^{49}/_{50}$	3,517 „	2,580 „	42,061 „	35,263 „

Dazu sind verwandt:

	Interessenten- u. Spann-Diensttage.	Burgfest- u. Hand-Diensttage.	Forststraf- Spann-Diensttage.	Hand-Diensttage.	baares Geld Thlr.
$18^{47}/_{48}$	327	23,363	25	3,535	37,306
$18^{48}/_{49}$	589	17,332	56	1,990	36,390
$18^{49}/_{50}$	240	16,755	7	2,185	34,245

[1]) Die Forst-Besoldungen betrugen $18^{34}/_{35}$ etwa 142,000 ℛ und hielten sich mit geringen Schwankungen auf diesem Betrage bis $18^{39}/_{40}$. Damals wurde, zur theilweisen Befriedigung des längst gefühlten dringenden Bedürfnisses zur Verbesserung der Gehalte, die Anordnung getroffen, daß die Etatsumme jährlich um 3000 ℛ erhöhet werden solle, bis sie 189,250 ℛ erreicht habe. So war sie auf 169,500 ℛ gestiegen, als $18^{50}/_{51}$ der neue Etat eintrat. Actenstücke XI. 1. S. 1250.

[2]) Siehe oben S. 66.

Digitized by Google

Die Forstproducten-Bereitekosten (Hauer-, Rücker-Löhne und dergl.) kommen vollständig erst seit $18^{50}/_{51}$ unter den Forst-Ausgaben vor; bis dahin wurden nur die Kosten der Hauung des Deputatholzes mit 3000 bis 3500 ℛ hier berechnet, die übrigen waren von der im Budget als Einnahme für Holz erscheinenden Summe bereits abgezogen. Dagegen wurden ehemals die Remissionen und Ausfälle an den Holzgeldern unter den Ausgaben berechnet, während sie jetzt von den Einnahmen für Holz vorabgezogen werden. Von $18^{34}/_{50}$ haben sich die Remissionen von etwa 48,000 ℛ allmälig bis 35,000 ℛ vermindert.

Dann gehören zu den allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben noch die Commissionskosten, welche seit $18^{34}/_{35}$ von etwa 4000 ℛ auf 14,000 ℛ besonders dadurch gestiegen sind, daß seit $18^{50}/_{51}$ für Vermessung und Taxation der Forsten behuf allmäliger Aufstellung eines vollständigen Betriebsplans die Summe von jährlich 5000 ℛ bestimmt ist, und die Kosten für Forst-Theilungen und Servitut-Abfindungen, die man sowohl aus forstwirthschaftlichen Rücksichten wie auch besonders zur Verminderung der aus den Interessentschaften hervorgehenden, allen Theilen höchst nachtheiligen Streitigkeiten möglichst zu befördern sucht, jetzt jährlich auf 7500 ℛ anzuschlagen sind.

Die Ausgaben für Unterstützung von Forstbeamten, deren Witwen und Kinder, so wie auch für Wald-Arbeiter sind schon seit einer langen Reihe von Jahren auf höchstens 10,000 ℛ jährlich festgestellt. Sie werden künftig weniger wie bis auf die neueste Zeit dienstunfähig gewordenen Forst-Beamten zu Theil zu werden brauchen, da auf diese jetzt die Grundsätze über Pensionirungen, welche für Staatsdiener überhaupt gelten, Anwendung finden; doch läßt sich deshalb eine Verminderung der Gesammt-Ausgabe kaum erwarten, da durch die neue Forst-Organisation die Zahl der Forst-Aufseher, die als Staatsdiener nicht zu betrachten sein werden, vergrößert ist, und für sie wie für die Wald-Arbeiter und deren Angehörige einerseits die Ansprüche auf Unterstützung sich gemehrt, andrerseits aber die sonstigen Mittel zur Befriedigung derselben abgenommen haben.

Digitized by Google

Endlich noch die übrigen allgemeinen Forst-Ausgaben begreifen [1]) die Verwendungen für außerordentlichen Forstschutz (3000 ₰), der alljährlich an einzelnen Orten durch solche Zunahme der Befreevelungen, daß denselben durch die gewöhnlichen Mittel nicht genügend abgeholfen werden kann, nöthig zu werden pflegt [2]); ferner für Porto und Botenlohn der Forst-Beamten (3000 ₰), für Vertilgung schädlicher Insecten u. dergl.

Eine Vergleichung des Verhältnisses der Forst-Einnahmen und Ausgaben läßt sich auf ganz zutreffende Weise deshalb nicht machen, weil man die Kosten der Central-Verwaltung (bei der Domainen-Cammer und theilweise selbst bei dem Finanz-Ministerium), so wie die Kosten der nicht technischen Local-Verwaltung und Casse- und Rechnungs-Führung (durch die Aemter und Rentmeister) nicht sondern kann. Sieht man aber hiervon ab, so erhält man in runden Zahlen folgendes Ergebniß:

Brutto-Soll-Ertrag	595,000 ₰	
davon abgezogen die Remissionen und Ausfälle	35,000 „	
		560,000 ₰
Budgetmäßige Forst-Ausgaben	346,000 ₰	
außerordentliche Cultur-Kosten	35,000 „	
	= 381,000 ₰	
		= 560,000 ₰

[1]) Actenstücke XI. 2. S. 357.

[2]) Dieser Schutz wird meistens durch die Feldjäger geleistet, welche dafür in der Regel täglich 8 ggr Diäten erhalten. Sonst waren unter diesen Ausgaben auch die Kosten der oft sehr zahlreichen Jagdschutz-Commando's — sofern dieselben nicht etwa als allgemeine Sicherheitspolizei-Ausgaben aus den Dispositions-Fonds des Ministeriums des Innern bestritten wurden — mit begriffen; jetzt fallen sie der Kron-Casse zur Last, sofern sie nach der neuesten Jagd-Gesetzgebung überhaupt noch vorkommen werden.

Digitized by Google

= 560,000 ℔

Davon abgesetzt: = 381,000 ℔

1) der als Einnahme der Amts-Cassen berechnete Miethwerth der Forst-Dienstwohnungen . 11,200 ℔

2) die Zahlung der Kloster-Casse für Verwaltung der Kloster-Forsten [1] ..... 9,800 „

21,000 „

360,000 „

Bleibt Netto-Ertrag ..... 200,000 ℔

Es betragen also die Ausgaben 64,4 Procent des Brutto-Ertrages; und von dem Rein-Ertrage (35,6 Procent) fallen auf je Einen Morgen der culturbaren Fläche (704,000 Morgen) = 6 *ggr* 9½ ₰, der bestandenen Fläche aber etwa = 10 *ggr* [2]).

Unter den Forst-Ausgaben stecken jedoch etwa 17,000 ℔ transitorischer Besoldungen. Setzt man diese ab, so steigert sich der Rein-Ertrag auf ..... 217,000 ℔

oder 39,7 Procent. Rechnet man diesem den Mehrwerth des zu geringeren Preisen oder unentgeltlich abgegebenen Holzes hinzu mit ..... 160,000 „

so ergiebt sich ein Rein-Ertrag von ..... 377,000 ℔

oder von 12 *ggr* 8 ₰ für den Morgen.

Bringt man aber außerdem noch den vollen Materialwerth der Nebennutzungen mit etwa 248,000 ℔ in Rechnung, so erhält man einen Rein-Ertrag von 625,000 ℔ oder (fast) 21 *ggr* 4 ₰ für den Morgen.

Um die Zeit der ersten Cassen-Vereinigung berechneten sich [3]), trotz der um 200,000 Morgen größeren Fläche, der Brutto-Ertrag

---

1) Die Beiträge der Hildesheimschen Gemeinden sind unter den Forst-Einnahmen enthalten.

2) Actenstücke XI. 2. S. 719.

3) Ubbelohde a. a. O. S. 80.

Digitized by Google

auf 425,000 ℛ, die Ausgaben (den Miethwerth der Forst-Dienstwohnungen nicht mit angeschlagen) auf 270,000 ℛ, der Netto-Ertrag also nur auf 155,000 ℛ oder 4 ggr 1 ₰ vom Morgen der culturbaren Fläche. Falls man aber den damaligen Mehrwerth des unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen abgegebenen Holzes hinzurechnet und die unter den Ausgaben steckenden Kosten für die Berg- und Forstschule zu Clausthal absetzt, so erhält man einen Rein-Ertrag von 312,000 ℛ oder 8 ggr 2 ₰ für den Morgen.

d. Die Baukosten

bilden eine bedeutende, aber auch in andern Beziehungen höchst wichtige Last des Domaniums. Sie sind in den verschiedenen Perioden, je nachdem Mittel und Neigung zum Bauen größer oder geringer waren, gestiegen und gefallen, im Ganzen aber fortdauernd gewachsen und wahrscheinlich auch noch nicht auf ihre größte Höhe gekommen.

Ursprünglich erstreckte sich der Domanial-Bau nur auf die Bauwerke, welche entweder zu Zwecken der Domainen-Verwaltung dienten, wozu jedoch auch die Geschäfts-Gebäude der Aemter und die Dienstwohnungen der Beamten im engeren Sinne gerechnet wurden, oder deren Erhaltung dem Domanial-Gute vermöge besonderer Verpflichtung (als Reallast) oblag, was namentlich bei vielen geistlichen Gebäuden der Fall war. Dann kamen andere, z. B. die domcapitularischen Gebäude in Hildesheim und Osnabrück, so wie nach und nach mancherlei Staatsgebäude, namentlich die Geschäftsräume der Landdrosteien hinzu. Indeß lagen bis auf die neueste Zeit die Staatsgebäude keineswegs der Regel nach auf dem Domanial-Bau-Etat, wenn gleich immer mehrere derselben, so weit dies bei der Trennung der Königlichen und der Landes-Casse geschehen konnte, dahin verwiesen wurden. Erst seit 1849 ist als Grundsatz angenommen, daß alle Staats-Bauten, für die nicht besondere Bau-Behörden und Bau-Fonds bestehen, von den Domanial-Bau-Beamten und auf Kosten des Domanial-Bau-Etats zu beschaffen seien. Ausgeschlossen davon sind also noch, um minder wichtige nicht zu erwähnen, die Bauwerke

Digitized by Google

der Harz-, der Kohlenbergwerks-, der Salinen-, der Wasserbau-, der Chausseebau-, der Eisenbahn- und der Post-Verwaltung. Uebrigens umfassen diese Domanial-Bauten mannichfache Gegenstände: Gebäude der verschiedensten Art, zu Wohnungen, zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Betrieben, als Mühlen, Ziegeleien u. s. w., zu dienstlichen Zwecken, Amthäuser, Gefängnisse ꝛc., Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, ferner Befriedigungen, Brücken, Schleusen und sonstige wasserbauliche Anlagen, Wasserabzüge, Wege u. dergl.

Die Baukosten begreifen theils die Diäten und Reisekosten der Bau-Beamten[1]), theils die wirklichen Bau-Ausgaben. Sie beliefen sich in der letzten Zeit vor der Cassen-Vereinigung von 1834 nach einem fünfjährigen Durchschnitte auf jährlich 242,000 ℛ, worunter 13,500 ℛ Diäten und Reise-Kosten. Damals hoffte man für die Folge, wenn erst sämmtliche Gebäude in gehörigen Stand gesetzt und die erforderlichen Neubaue beschafft seien[2]), mit Einschluß der Besoldungen, die Summe von 226,500 ℛ jährlich nicht überschreiten zu müssen. Indeß irrte man sich darin. Das Jahr $18^{34}/_{35}$ forderte (ohne die Besoldungen, welche bei den folgenden Zahlen immer ausgeschlossen sind) 238,000 ℛ, und wenn gleich die folgenden Jahre, mit Ausnahme des Jahres $18^{36}/_{37}$, wo der Novembersturm außerordentliche Verwendungen nothwendig machte, bis zum Landes-Verfassungsgesetze etwas weniger in Anspruch nahmen[3]), so stiegen dagegen die Ausgaben in den nächsten Jahren sehr beträchtlich, und erst die ungünstigen Verhältnisse der Königlichen General-Casse seit $18^{46}/_{47}$ drückten sie etwas wieder herunter, ohne daß sie jedoch auf

[1]) Die Besoldungen derselben sind unter den Kosten für die Hauptverwaltung der Domainen begriffen: s. oben S. 82.

[2]) Diesen Zustand sah man aber als schon vorhanden an; wenigstens wurden in dem den Ständen bei den Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz vorgelegten Etat die Besoldungen, Diäten und Reisekosten zusammen nur zu 26,500 ℛ und die eigentlichen Baukosten nur zu 200,000 ℛ für die Zukunft veranschlagt. Actenstücke IV. 1. S. 116.

[3]) In den 5 Jahren von $18^{35}/_{40}$ betrugen die Ausgaben: 211,000 ℛ, 269,000 ℛ, 234,000 ℛ, 229,000 ℛ, 228,000 ℛ.

Digitized by Google

den alten Stand zurückgekommen wären [1]). Die bei Herstellung der Cassen-Trennung als Regel angenommene Summe von jährlich 300,000 ℔ wurde besonders durch die Aufführung einiger großen Dicasterien-Gebäude (für das Ministerium, das Ober-Appellations-Gericht, die Landdrostei zu Lüneburg u. s. w.) und vieler, zum Theil sehr kostspieligen Pacht-Gebäude meistens weit überschritten. Als der Zustand der General-Casse Einschränkungen unerläßlich machte, ließ man diese vornämlich beim Bau-Etat eintreten, obwohl mit der ausgesprochenen Ueberzeugung, daß diese Maßregel nicht werde von Dauer sein können. Augenblicklich aber schien sie weniger bedenklich und nicht allein der Ersparung wegen, sondern auch deshalb sogar nothwendig, weil die beabsichtigten neuen Organisationen in der Staats-Verwaltung eine Fortsetzung mancher bisher erforderlichen Staats-Bauten überflüssig, dagegen andere neue und höchst umfassende demnächst unvermeidlich machten. So ward der Bau-Etat im Jahre $18^{49}/_{50}$ auf 250,000 ℔ und im Jahre $18^{50}/_{51}$ auf 275,000 ℔ herabgedrückt. Als aber die Organisations-Gesetze so weit vorbereitet schienen, daß zu den dringendsten baulichen Einrichtungen geschritten werden mußte, wurden nicht nur nachträglich für $18^{50}/_{51}$ 50,000 ℔ bewilligt, sondern auch der Bau-Etat für $18^{51}/_{52}$ auf 370,000 ℔ und für $18^{52}/_{53}$ sogar auf 425,000 ℔ erhöhet [2]).

Zugleich half die Bewilligung der Stände einem Uebelstande ab, der gleich nachtheilig auf die Ausführung als auf die Kosten der Bauten, vornämlich der Reparaturen wirkte. Da nämlich das Budget regelmäßig erst um die Mitte des Calenderjahres bewilligt wird, wo schon ein großer Theil der besten Bauzeit verlaufen ist, so geneh-

---

[1]) In den 8 Jahren von $18^{41}/_{49}$ betrugen sie: 300,000 ℔, 300,000 ℔, 337,000 ℔, 388,000 ℔, 372,000 ℔, 300,000 ℔, 344,000 ℔, 317,000 ℔, 303,000 ℔.

[2]) Beim Bau-Etat für $18^{51}/_{52}$ wurde auf Anschaffung eines neuen Münz-Gebäudes mit Rücksicht genommen. Die Baukosten für die Einrichtungen in Folge der neuen Justiz- und Aemter-Organisation wurden (wiewohl noch nicht ganz vollständig) für die Obergerichte auf 325,400 ℔, für die Amtsgerichte und Aemter auf etwa 220,000 ℔ angeschlagen. An letzterer Summe hoffte man

Digitized by Google

migten Stände auf Antrag der Regierung, daß auch schon vorher zur Beschaffung der Gebäude-Unterhaltung ein Credit von 100,000 ℔ benutzt werden dürfe [1]).

Auf dauernde Verminderung des Bau-Etats ist für jetzt keine Aussicht, vielmehr muß man sich auf Erhöhung desselben gefaßt halten; denn wenngleich übereinstimmend mit ständischen Anträgen [2]) die Regierung durch Niederlegung großer Pachtungen, bei welchen die Gebäude einen unverhältnißmäßigen Aufwand fordern, falls diese Maßregel ohne überwiegende sonstige Nachtheile irgend ausgeführt werden kann, durch Veräußerung von Mühlen und ähnlichen Bauwerken, so wie durch möglichste Verminderung der Dienstwohnungen eine nachhaltige, vortheilhafte Herabdrückung der Baukosten herbeizuführen sucht, so ist dies doch von geringem Belange im Vergleiche zu der Vermehrung derselben, welche durch die erhöheten Ansprüche von Seiten der Justiz- und Regiminal-Verwaltung an den Bau-Etat bewirkt wird. Längst schon nehmen die Bauwerke zu Domanialzwecken nur noch den kleineren Theil des Bau-Fonds hinweg, und ihr Antheil daran wird wahrscheinlich immer mehr der verhältnißmäßig geringere werden. Von der Gesammtsumme wurden schon um die Zeit der ersten Cassen-

---

aber noch zu sparen. Uebrigens sollten bestritten werden (Actenstücke XI. 4. S. 247, 552, 920):

1) von den Kosten für die Obergerichte
   a. aus den Bau-Etats von $18^{50}/_{53}$ . . . . . 225,400 ℔
   b. aus den Ueberschüssen der Vorjahre, für Ankauf von Obergerichts-Localen . . . . . 68,000 „
   c. durch vertragsmäßige Beiträge einzelner Städte . . . . . 32,000 „
   — 325,400 ℔.
2) von den Kosten für die Amtsgerichte und Aemter:
   a. aus den Bau-Etats für $18^{52}/_{53}$ u. flg. . . . 190,000 ℔
   b. durch vertragsmäßige Beiträge einzelner Gemeinden . . . . . 30,000 „
   — 220,000 „
   = 545,000 ℔.

[1]) Actenstücke XI. 2. S. 286, 1181.

[2]) Actenstücke XI. 1. S. 1844 und XI. 2. S. 357.

Digitized by Google

Vereinigung und werden noch jetzt gewöhnlich 100,000—125,000 ℔ zur Unterhaltung vorhandener Bauwerke, der Rest aber wird zu Neubauten verwandt, nach Abzug von etwa 25,000 ℔, die zu den Diäten und Reisekosten der Landbau-Beamten erforderlich sind. Im Jahre $18^{49}/_{50}$ wurden für die gewöhnliche Unterhaltung 118,400 ℔ und für Neubaue und größere Reparaturen 104,400 ℔ ausgegeben. Von dieser letzteren Summe fielen:

1)	auf Staatsgebäude, ohne die Bauwerke auf den Aemtern	13,922 ℔
2)	auf geistliche Gebäude und Schulen	10,489 „
3)	„ Amtsgebäude [1]	500 „
4)	„ Pachtgebäude	33,258 „
5)	„ Mühlen, Schleusen ꝛc.	7,683 „
6)	„ Forstgebäude	12,063 „
7)	„ Brücken und Wege	26,480 „

[1]) Neubaue und Hauptreparaturen waren wegen der bevorstehenden Organisationen auf Nothfälle beschränkt.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Die Bergwerke und Salinen.

Abſchnitt I.

Die Bergwerke.

Die Bergwerke des Staats fördern theils Erze und damit verbundene Mineralien, theils Brennſtoffe (Stein- und Braunkohlen). Jene befinden ſich, dem weit überwiegenden Theile nach, auf dem Hannoverſchen Oberharze, dem kleineren Theile nach auf dem Hannover-Braunſchweigſchen Communion-Unterharze. Bei Theilung der Lande Herzogs Heinrich des Löwen unter die Söhne Herzogs Albrecht des Großen 1279 wurde auch der Braunſchweig-Lüneburgſche Harz getheilt. Der dem mittleren Hauſe Braunſchweig gehörige Antheil kam nach dem Tode des Herzogs Friedrich Ulrich 1634 zur weiteren Theilung, die jedoch nur ideell geſchah, ſo daß die Celleſche (jetzt Königliche) Linie $^3/_7$, die Dannenbergſche (jetzt Herzoglich-Braunſchweigſche) Linie $^2/_7$ und die Harburgſche Linie gleichfalls $^2/_7$, nach dem Ausſterben der letzteren aber im Jahre 1642 jede der beiden erſteren Linien noch $^1/_7$ erhielt. Durch den Theilungs-Receß vom 4. October 1788 wurde dieſe Communion hinſichtlich des Oberharzes völlig, hinſichtlich des Unterharzes aber in Bezug auf die Forſten und das Territorium aufgehoben, und es blieben auf dem Unterharze nur einige Gegenſtände, auch hinſichtlich der Hoheit, in Gemeinſchaft, welche noch jetzt den Communion-Harz bilden.

Digitized by Google

Capitel 1.

Der Oberharz [1]).

Jetzt wird mit dieſem Namen gewöhnlich der ganze Bezirk der Berghauptmannſchaft zu Clausthal bezeichnet, ungeachtet derſelbe auch Stücke begreift, die vormals nicht zum Harze gehörten. Den alten einſeitigen (Hannoverſchen) Oberharz nebſt den dazu geſchlagenen Theilen der ehemaligen Grafſchaft Lutterberg (Lauterberg) bilden die Bergſtädte Clausthal, Altenau und Andreasberg mit ihren Umgebungen, den ehemaligen Communion-Oberharz aber die Bergſtädte Zellerfeld, Grund, Wildemann und Lautenthal mit ihren Umgebungen. Ihnen iſt durch die Verordnung vom 8. December 1842 das Amt Elbingerode beigelegt, urſprünglich ein von Grubenhagen relevirendes Gandersheimſches Afterlehn der Grafen von Wernigerode, welches nach dem Ausſterben derſelben 1593 vom Herzoge Julius eingezogen wurde und ſeitdem einen Theil des Fürſtenthums Grubenhagen bildet. Da es aber nicht nur ſeiner Lage, ſondern auch ſeinen ſonſtigen Verhältniſſen nach zum Harze gehört und ſeine Trennung von demſelben zu mancherlei Nachtheilen führte, ſo wurde es in Bezug auf Verwaltung zu der angegebenen Zeit mit dem Harze vereinigt.

Der Berghauptmannſchaftliche Bezirk mit einer Fläche von $11\frac{1}{2}$ □Meilen zählt gegen 35,000 Einwohner, die in den vorhin genannten 7 Bergſtädten, von denen Clausthal und Zellerfeld, geographiſch faſt vereinigt, die großen heißen und zuſammen über 14,000 Einwohner halten, in der Stadt Elbingerode, in mehreren ſ. g. Orten

[1]) Die der folgenden Darſtellung zum Grunde liegenden Nachrichten verdankt der Verfaſſer großentheils den handſchriftlichen und mündlichen Mittheilungen des durch gründliche und vielſeitige Kenntniſſe, auch der Verhältniſſe des Harzes ausgezeichneten Herrn Ober-Bergraths Jugler. Etwaige Irrthümer und Ungenauigkeiten fallen aber lediglich dem Verfaſſer zur Laſt. Wer nähere Belehrung ſucht, findet ſolche, außer in den älteren Werken von Gatterer Gilbert, Stünkel u. A., ſo wie in den bekannten neueren Werken von Hausmann, Zimmermann u. ſ. w., bei Albert: Die Bergwerks-Verwaltung des Hannoverſchen Oberharzes in den Jahren 1831 bis 1836, und bei Kerl: Der Oberharz 1852.

Digitized by Google

(mehr oder weniger dorfähnlichen Anſiedlungen) und in vielen zerſtreuet liegenden Häuſern und Gehöften wohnen. Bodenbeſchaffenheit und Klima haben dem Oberharze ſeine Beſtimmung zum Bergbau und den damit zuſammenhangenden Betrieben angewieſen. Ackerbau kann nur in ſehr beſchränktem Umfange betrieben werden; auch Viehzucht iſt wegen Mangel an Wieſen und Weiden von keiner erheblichen Ausdehnung; vierzehn Fünfzehntel des Bodens ſind Forſtgrund. Gewerbsbetrieb, abgeſehen vom Bergbau und deſſen Folge-Einrichtungen, iſt oder war wenigſtens bis auf die neuere Zeit wenig vorhanden. Selbſt die gewöhnlichen Handwerkswaaren werden größtentheils dem Harze aus der Umgegend zugeführt, meiſt aus den Städten und Flecken am nördlichen und ſüdlichen Rande, Goslar, Oſterode, Herzberg, Lauterberg u. ſ. w. Hier hat ſich auch eine erheblichere Fabrik-Induſtrie entwickelt (Hagelgießereien, Bleiweiß-, Gewehr-, Zündhölzer- und ähnliche Fabriken, Baumwollenwebereien u. ſ. w.), die ſich weſentlich auf die Erzeugniſſe der Bergwerke und Forſten, oder auf die Waſſerkräfte des Harzes ſtützt und zum Theil ihre Anlagen ſelbſt im Harzbezirke liegen hat. Einzelne Fabrik-Unternehmungen dieſer Art befinden ſich auch höher am Harze, namentlich ſeit einigen Jahren in Andreasberg [1]) und Clausthal, ſeitdem man regierungsſeitig ſie dort begünſtigt oder wenigſtens nicht mehr wie ehemals erſchwert hat. Ohne dies konnten ſie auf dem Oberharze nicht entſtehen und gedeihen. Denn abgeſehen auch davon, daß bis 1851 die Bergwerks- und Hütten-Verwaltung zugleich die Regierungsbehörde war, ohne deren Erlaubniß kein Gewerbs-Unternehmen begonnen werden darf, können Gewerbs-Unternehmer faſt nur von jener Verwaltung das zu ihrem Betriebe Erforderliche erhalten: die zu verarbeitenden Rohſtoffe, Brennmaterialien u. ſ. w. Selbſt die Benutzung aller fließenden Gewäſſer ſteht ausſchließlich der Bergwerks- und Hütten-Verwaltung

[1]) Die Deigſchen Fabriken verfertigen wöchentlich etwa 36 Millionen Zündhölzer, 55,000 Büchſen und 45,000 kleine Schachteln, wofür gegen 700 ℛ (jährlich alſo über 36,000 ℛ) Arbeitslohn gezahlt werden und 300 Familien Erwerb finden. Drechsler a. a. O. S. 98.

Digitized by Google

zu, ja der Grund und Boden gehört ihr dem überwiegendſten Theile nach. Daß man aber Fabriken ehemals nicht hervorzurufen, ſondern wohl eher abzuhalten bemüht war und auch noch jetzt ihre Entſtehung keineswegs unbedingt wünſcht, beruht in den eigenthümlichen Verhältniſſen des Harzes, welche dafür auch wohl eine Rechtfertigung enthalten. Denn gewerbliche Unternehmungen der Art, wie ſie ſich auf und am Harze vorzugsweiſe zu entwickeln ſuchen, ſind in der Regel ſehr holzverbrauchend. Holz aber in manchen Gattungen und namentlich Brennholz und Kohlen reichen ſchon jetzt für die Bedürfniſſe nicht aus, welche die Bergwerks- und Hütten-Verwaltung zu decken hat. Dazu kommt, daß faſt alle Harzbewohner Brenn- und zum Theil ſelbſt Nutzholz aus den Forſten des Kronguts frei oder gegen ſehr geringe Bezahlung zu beziehen berechtigt oder wenigſtens im Beſitze ſind. Dieſer Bezug erſtreckt ſich aber nur auf den eignen Bedarf, nicht auf den Verbrauch zu gewerblichen Zwecken, ſofern nicht ein Recht dazu beſonders erworben iſt oder die Verabfolgung begünſtigungsweiſe geſchieht [1]). Den in früherer Zeit entſtandenen, verhältnißmäßig wenigen gewerblichen Unternehmungen hat man einen ſolchen erweiterten Holzbezug in mehr oder minder ausgedehntem Maße ausdrücklich oder ſtillſchweigend wohl immer zugeſtanden. Unter ſolchen Umſtänden iſt es faſt unvermeidlich, daß neu entſtehende Unternehmungen ſolcher Art ihn unmittelbar oder mittelbar auch erhalten. Der Nachtheil, welcher hieraus für die Verwaltung und die Caſſe entſteht, iſt aber nur das geringere Uebel; das größere liegt in dem Reize zur Gründung ſtets neuer Fabriken, die auf ſolche Weiſe begünſtigt werden und in dieſer Begünſtigung eine weſentliche Stütze ihres Beſtehens haben. Das Daſein zahlreicher, nicht dem Bergbau

[1]) So erhalten z. B. die vorhin erwähnten Deigſchen Fabriken jährlich etwa 450 Klafter Fichtenholz, von denen jedes in Folge der Verarbeitung zu etwa 60 ₰ verwerthet wird. Eine ſehr ausgedehnte Begünſtigung haben ſeit lange die Eimermacher zu und bei Oſterode genoſſen, über deren Einſchränkung dieſelben 1852 bei Ständen Beſchwerde führten, welche aber als begründet nicht anerkannt ward.

Digitized by Google

und Hüttenbetriebe angehöriger Fabrikarbeiter iſt aber auf dem Harze gefährlicher als vielleicht irgendwo ſonſt im Lande. Denn ſtockt der Abſatz, ſo finden die erwerbloſen Arbeiter auf dem Harze ſehr ſchwer eine andre Beſchäftigung und faſt nie dauernd in größerer Zahl. Zu ihrer Beſchäftigung bei den bergmänniſchen und Hüttenarbeiten wird in der Regel ihnen die erforderliche Geſchicklichkeit und der Verwaltung die Gelegenheit fehlen. Ihre Verwendung zu denſelben wird daher eine doppelte Laſt (für die Verwaltung und die Caſſe) ſein und um ſo drückender werden, je größer die Vortheile der beim Bergbau und Hüttenweſen beſchäftigten Arbeiter ſind, und je tiefer der Glaube bei den Harzbewohnern wurzelt, daß ihnen von der Landesherrſchaft Arbeit und, wenn es daran fehle, auch ohne dieſelbe das Nothwendige zur Erhaltung des Lebens verſchafft werden müſſe. Dieſer Glaube iſt aus der Entwickelung der Verhältniſſe des Harzes ganz natürlich entſtanden. Der Harz iſt durch ſeine phyſiſchen Verhältniſſe von der Umgegend unterſchieden. Zum Betriebe der Bergwerke und der Hütten wurden im Mittelalter Fränkiſche Coloniſten dorthin gezogen, welche ihre heimathlichen Eigenthümlichkeiten in Sprache und Sitten durch Abſchluß gegen die übrigen Harzbewohner, denen ſie bald weit überlegen wurden, in ſeltenem Grade bis auf die neueſte Zeit hin zu bewahren wußten, wobei theils ihre Beſchäftigung, theils die Vorrechte mancherlei Art, welche dem Bergbau und ihnen ſchon früh verliehen wurden, ſie aufs wirkſamſte unterſtützten. Der Bergbau und Hüttenbetrieb wurde anfangs zwar von Gewerken (Genoſſenſchaften, Actionairen) unternommen; indeß hatten die landesfürſtlichen Behörden von jeher großen Einfluß darauf, und dieſer wuchs ſtets mehr und mehr, je zahlreichere Gewerks-Antheile (Kuxen) in die Hand der Landesherrſchaft kamen, je größer bei immer fortſchreitender Theilung der Kuxen die Schwierigkeit, und je geringer daher das Intereſſe für die Gewerke (Kux-Inhaber) zu Wahrung und eigener Verwaltung ihrer Rechte, je mannigfacher und bedeutender dagegen die Leiſtungen der Landesherrſchaft für den Bergbau und das Hüttenweſen wurden. Im Laufe der Zeit gerieth ſo nicht nur die ganze Anordnung und

Digitized by Google

Leitung des Betriebes, sondern fast auch die Verfügung über die Erzeugnisse desselben und über die Mittel der Gewerke ganz in die Hände der landesfürstlichen Beamten. Diese förderten auf alle Weise die Isolirung des Harzes und seiner Verwaltung von dem übrigen Lande, was ihnen durch die vielen Eigenthümlichkeiten desselben, die man am Sitze der obersten Regierungs-Behörde wenig kannte und zu berühren große Scheu trug, wesentlich erleichtert wurde. So blieb der Harz bis auf unsere Tage eine abgeschlossene kleine Welt für sich. Was hierzu vornämlich beitrug, war der mit oder ohne klares Bewußtsein immer festgehaltene Grundsatz, daß der Harz, um sich selbst zu erhalten, auch seine Mittel, das Erzeugniß seiner Arbeit, ungeschmälert behalten müsse [1]). Hierüber wachten die Harzbehörden mit großer Eifersucht, und der Schleier, welcher für fast Jeden im Lande über den Verhältnissen des Harzes ruhete, setzte sie in Stand, es mit größter Wirksamkeit zu thun. Dagegen mußten sie aber auch die Mittel auf solche Weise verwenden, daß sie den Zweck erreichten. Diese Rücksichten forderten auf der einen Seite möglichste Sicherung eines nachhaltigen Betriebes, und auf der andren eine solche Art des Betriebes, bei welcher alle vorhandenen geeigneten Arbeitskräfte eben so wohl benutzt wie angemessen belohnt und, wenn sie ausgenutzt waren, die arbeitsunfähig Gewordenen mindestens nothdürftig erhalten wurden. Hierauf gründen sich fast alle Einrichtungen der Harz-Verwaltung, deren Besonderheiten man auf den ersten Blick oft für weit zufälliger und unzusammenhangender anzusehen versucht ist, als sie es wirklich sind. Es ist daraus namentlich auch die Maxime entsprungen, möglichst jeden Harzbewohner zu beschäftigen, jeden Arbeiter auf eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Art zu

---

1) Aus der Absicht des Ministeriums, diesem Grundsatze entgegen zu wirken, ging die Errichtung der General-Forst-Casse des Oberharzes hervor, deren Ueberschüsse an die General-Casse in Hannover abgeliefert werden mußten. Indeß wurde der Zweck doch gutentheils dadurch vereitelt, daß man auf dem Harze möglichst viele Ausgaben, welche richtiger wohl aus der Zehnt-Casse bestritten wären, z. B. den größten Theil der Wegbau-Kosten, auf die General-Forst-Casse legte.

Digitized by Google

verwenden und ihn ſo viel, als er zu ſeinem ſtandesmäßigen Unterhalte bedarf, aber auch eben nicht mehr verdienen zu laſſen. Die Durchführung derſelben ſetzte aber nothwendig voraus, daß man den Betrag deſſen, was durchſchnittlich zu einem ſolchen Unterhalte erforderlich iſt, möglichſt genau beſtimmte, und dies war nur thunlich, wenn die unentbehrlichſten Lebensbedürfniſſe den Arbeitern entweder geliefert oder für einen Preis, der ein gewiſſes Maß nicht überſtieg, verſchafft wurden. Daher die Einrichtungen, vermöge welcher die Arbeiter Brodkorn zu mäßigem Preiſe bei eintretender Theuerung [1]), freies Bau- und Feuerholz, freie ärztliche Behandlung und Arzeneien in Krankheitsfällen, Unterſtützung und Verpflegung bei eintretender Arbeitsunfähigkeit u. ſ. w. erhalten [2]). Dies Syſtem, was urſprünglich auf die Berg- und Hüttenleute beſchränkt war, wurde allmälig auf die Waldarbeiter ausgedehnt. Wie man über ſeinen Werth auch urtheilen mag, läugnen läßt ſich nicht, daß es Jahrhunderte hindurch zur Zufriedenheit der Harzbewohner ausgeübt worden iſt; und wenn man es in neuerer Zeit theilweiſe verlaſſen hat und wahrſcheinlich immer mehr aufgeben wird, ſo liegt dies nicht ſowohl in der Ueberzeugung von ſeiner Unzweckmäßigkeit oder Schädlichkeit an ſich, wie vielmehr in der Unmöglichkeit, es fernerhin noch aufrecht zu halten. Es ließ ſich durchführen, ſo lange der Harz in ſeiner Abgeſchloſſenheit beharren konnte, und ſo lange bei den dortigen Betrieben Angebot und Nach-

---

[1]) Aus den Magazinen zu Goslar und Oſterode, von denen jenes in einem gemietheten, dieſes in einem auf Koſten verſchiedener Harz-Caſſen erbaueten Gebäude ſich befindet. Es erhält daraus ein Arbeiter (eine Wittwe oder Waiſe) monatlich 1, und ein verheiratheter Arbeiter monatlich 2 Himten zum Preiſe von 18 ggr 6 ₰ Courant. Den Verluſt tragen im ehemaligen Communion-Oberharz-Bezirke die Landesherrſchaft zu 2/3 und die Gruben zu 1/3; im übrigen Theile des Oberharzes aber die Landesherrſchaft zu 1/2, die Gruben zu 1/3 und die Bergbau-Caſſe zu 1/6. — Eine ähnliche Unterſtützung erhalten die Bergfuhrleute, welche feſte Fuhrlöhne bekommen, durch die ſ. g. Futterzulage, einen Lohnzuſatz, ſobald der Himten Hafer über 12 Mgr. koſtet.

[2]) Hierauf beruhen auch die Begünſtigungen in der Beſteuerung, die durch das Geſetz vom 23. April 1835 den Harzbewohnern zugeſtanden wurden, als der Harz dem im übrigen Königreiche geltenden Steuerſyſteme unterworfen ward.

Digitized by Google

frage, Arbeitskräfte und Arbeitsgelegenheit, Preis und Kosten der Arbeitserzeugnisse ungefähr im Gleichgewichte standen. Seitdem aber die Entwickelung der staatlichen und gewerblichen Verhältnisse den Harz fortschreitend mehr aus seiner abgesonderten Stellung herauszog, zum Gliede eines größeren Ganzen, zum Theilnehmer der Vortheile und Lasten desselben machte, seitdem die Bevölkerung weit stärker als die Arbeitsgelegenheit wuchs, ja letztere zum Theil und zeitenweise selbst abnahm, seitdem die Preise der Bergbau-Erzeugnisse in Folge der Concurrenz sanken und häufiger und stärker wie vormals schwankten: da war das alte System nicht mehr haltbar[1]). Aber mochte man dies nicht erkennen oder nicht eingestehen wollen, man verließ es nicht, sondern setzte es noch eine geraume Zeit fort, bis seine Weiterführung unmöglich ward. Das hatte natürlich nicht ohne üble Folgen geschehen können, die noch jetzt fühlbar sind und muthmaßlich noch geraume Zeit fortwirken werden. Bei Besprechung des Schuldenwesens der Harz-Cassen, der Auswanderungen und einiger andren Gegenstände wird sich Gelegenheit bieten, hierauf zurückzukommen. Jetzt soll nur darauf hingewiesen werden, wie sehr dadurch die uralte Ansicht der Harzbewohner, daß ihnen Arbeit und Unterhalt verschafft werden müsse, auch wenn zu jener in den Zwecken und Bedürfnissen der Bergwerks-, Hütten- und Forst-Verwaltung keine Gelegenheit geboten sei, befördert und gestärkt worden, und wie schwierig es auf der einen Seite ist, ihr wirksam entgegen zu arbeiten, und wie bedenklich auf der andren Seite, Maßregeln zu nehmen, welche dazu nöthigen können, dem noch nicht ausgerotteten irrthümlichen Glauben von neuem nachzugeben oder die, welche ihm — sei es auch verschuldet — angehangen haben, schonungslos den Folgen zu überlassen. Betrachtungen dieser Art, wenn auch daneben wohl andre Gründe, mögen mitgewirkt haben, daß man die Harz-Bevölkerung,

---

1) Ein Umstand, der die Nothwendigkeit, das alte System zu verlassen, sehr beschleunigte, liegt in der Einführung des verbesserten Aufbereitungs-Verfahrens; vergl. S. 128.

Digitized by Google

welche bei den Hauptbetrieben dauernd nicht beschäftigt werden kann, lieber von dort wegzuleiten, als ihr in der Heimath durch Begünstigung neuer Gewerbs-Unternehmungen Arbeit zu verschaffen gesucht hat. Indeß ist man doch von der Abneigung gegen solche Unternehmungen mehr zurückgekommen, so wie auch die Harz-Bewohner allmälig sich an den Gedanken zu gewöhnen anfangen, daß sie, wenn ihnen keine herrschaftliche Arbeit gegeben werden könne, für ihr Fortkommen selbst zu sorgen schuldig seien. Das wirksamste Mittel, diesem Gedanken mehr Verbreitung und Festigkeit zu verschaffen, möchte in fortschreitender Aufhebung der Abgeschlossenheit des Harzes zu finden sein; dasselbe wird aber jedenfalls nur allmälig und mit großer Vorsicht angewandt werden dürfen. Einstweilen muß man sich durch andre Mittel, so gut es gehen will, zu helfen suchen [1]). Auswanderungen haben schon seit längerer Zeit ab und an stattgefunden; indeß weder zahlreich noch mit fühlbarer Wirkung. Seit 1848 hat man Auswanderungen nach Süd-Australien regierungsseitig erleichtert und besonders für rüstige überzählige Arbeiter der Harz-Verwaltung. Die Maßregel hat in den seitdem verflossenen Jahren ungleich gewirkt, je nachdem die Neigung zur Auswanderung größer oder geringer gewesen ist. Wesentliche Hülfe kann man sich davon schwerlich versprechen; doch ist auch die theilweise Erleichterung, welche dadurch herbeigeführt wird, zur Verhütung schlimmerer Zustände von Werth, und es wird daher auf dem betretenen Wege fortgegangen. Zu diesem Zwecke sind seit 1848 ansehnliche Summen im Budget der Harz-Verwaltung ausgesetzt.

---

1) Eine geraume Zeit hindurch hat man sich durch Wegbauten hingehalten, in Folge deren der Oberharz in fast allen Richtungen, allerdings nicht ohne großen Nutzen, mit trefflichen Straßen durchzogen ist, wenngleich die Verwendungen dafür — im Jahre $18^{50}/_{51}$, obwohl schon beschränkt, doch noch über 35,000 ℛ — unverhältnißmäßig groß gewesen sind. Gegenwärtig aber müssen sie schon deshalb vermindert werden, weil die Gelegenheit zu vortheilhaften Wege-Anlagen jener Art seltener geworden ist. Eine nicht übertriebene Schilderung des schlimmen Zustandes der Harzwege noch im Anfange dieses Jahrhunderts giebt Gilbert's Handbuch S. 474.

Digitized by Google

Der auf Rechnung der General-Casse geführte Bergwerks- und Hütten-Betrieb sammt seinen Hülfsgewerben umfaßt drei Haupttheile: den Silberbergwerks-, den Eisenhütten- und den Forst-Haushalt. Alle drei stehen in der engsten Verbindung, ja bilden in Wahrheit ein Ganzes, was man namentlich bei Beurtheilung der Erträgnisse und sonstigen Erfolge nie außer Acht lassen darf. Der Uebersichtlichkeit wegen muß jedoch jeder Haupttheil abgesondert betrachtet werden, und dann von einigen Hülfsanstalten die Rede sein, die allen drei Haupttheilen angehören, aber nicht gleich bei diesen mitberücksichtigt werden können. Vorher indeß ist die Organisation der Verwaltung mit einigen Worten zu schildern.

Die Leitung und Führung des Harz-Haushalts war bis 1818 zwei Berg- und Forstämtern anvertrauet, von denen das eine in Clausthal, das andere in Zellerfeld seinen Sitz hatte. Letzteres war bis 1789 die Behörde für den Communion-Oberharz, blieb aber nach Theilung desselben als einseitige Behörde für seinen bisherigen Bezirk bestehen. Das Berg- und Forstamt zu Clausthal war außer für den einseitigen Oberharz auch zuständig für die Berg- und Hüttenwerke in den Aemtern Elbingerode, Scharzfels, Herzberg, Osterode und Uslar, so wie für die Verwaltung der Elbingeroder Forsten. Für den Bezirk jenseits des Bruchberges hatte in älterer Zeit zu Andreasberg ein besonderes Bergamt bestanden, was jedoch nach der Theuerung und Pest in den Jahren 1624 und 1625, in Folge deren eine bedeutende Beschränkung des Bergwerks-Betriebes in jener Gegend eintrat, aufgehoben und an dessen Stelle eine dem Clausthaler Berg- und Forstamte untergeordnete Deputation gesetzt war. Die Berg- und Forstämter hatten aber nicht bloß die Haushalts-Führung, sondern auch — außer in den 7 Bergstädten — die Gerichtsbarkeit und Regiminal-Verwaltung. In den Bergstädten wurden diese von Richter und Rath geübt. An der Spitze der Berg- und Forstämter stand der Berghauptmann [1]), dem oft ein Vice-Berghauptmann beigeordnet

[1]) In Zellerfeld bis zur Theilung des Communion-Harzes ein Hannoverscher

war [1]). **Die Mitglieder bildeten zwei Classen: Beamte von der Feder und Beamte vom Leder. Jene mußten die Rechte studirt haben [2])** und pflegten erst beim Beginn ihrer Laufbahn sich mit dem Berg- und Hüttenwesen practisch bekannt zu machen. Beamte vom Leder heißen die oberen Betriebsbeamten. Außer ihnen gehörten auch die Oberförster und andre zum Berg- und Forstamte. Die Zahl seiner Mitglieder wuchs im Laufe der Zeit sehr an und betrug im Anfange dieses Jahrhunderts, außer den Forstbeamten, 35, so daß damals die beiden Berg- und Forstämter ohne den Berghauptmann und dessen Vertreter überhaupt 54 Mitglieder zählten. Nach den Einschränkungen des Bergbau- und Hütten-Betriebes im Jahre 1817, in Folge seines damaligen ungünstigen Zustandes, wurde 1818 das Berg- und Forstamt zu Zellerfeld mit dem zu Clausthal vereinigt [3]). Die Staatsdienst-Organisation von $18^{22}/_{23}$ stellte die Harz-Verwaltung, welche bis dahin unter der Rentcammer gestanden hatte, unter das Bergwerks-Departement des Cabinets-Ministeriums. Von 1825 an bildete sich nun auch auf dem Harze die von dem Berghauptmann bis dahin schon geübte Mittel-Instanz in dem neuen berghauptmannschaftlichen Collegium (Berghauptmann und Ober-Bergräthe) vollständiger aus. Die untere Instanz aber verblieb dem Berg- und Forstamte und den Stadt-Magistraten. Nach den Organisations-Plänen von $18^{33}/_{37}$

---

und ein Braunschweigscher. Das Directorium wechselte zwischen den Landesherrschaften wie noch jetzt beim Communion-Unterharze. — Nach dem Reglement des Herzogs Johann Friedrich von 1678 für das Bergamt zu Clausthal (bei Gatterer III. S. 256) soll es nach wie vor dabei sein Bewenden behalten, daß der Geheimrath und Landdrost des Fürstenthums Grubenhagen das ihm aufgetragene Berghauptmannsamt bekleide. Neben ihm werden als Bergamts-Mitglieder Hof- und Bergräthe, der Zehntner und mehrere Betriebsbeamte genannt.

1) Der oft auch vorhandene Bergdrost war eigentlich nur ein adlicher Auditor, welcher kein Stimmrecht in Haushaltssachen hatte und dem nur die Justizsachen überwiesen zu werden pflegten.

2) Der auch um die Harzkunde hochverdiente Professor zu Göttingen, Herr Geh. Hofrath Hausmann, war der erste Bergamts-Auditor, welcher nicht die Rechte studirt hatte.

3) Verordnung vom 10. April 1818.

Digitized by Google

wollte man die obere Regiminal-Verwaltung von dem Haushalte trennen, jene an die Landdroſtei zu Hildesheim verweiſen, dieſe aber einem neuen Berg- und Forſtamte übertragen. Obgleich dieſe Pläne nicht zur Ausführung kamen, ſo blieben ſie doch nicht ohne Einfluß auf die Harz-Verwaltung; denn theils wurde jene Trennung, wenn auch allerdings nicht vollſtändig, doch allmälig mehr und mehr, wenigſtens in der oberſten Inſtanz durchgeführt, ſo daß neben dem ſeit 1831 an die Stelle des Bergwerks-Departements getretenen Finanz-Miniſterium das Miniſterium des Innern immer größere Zuſtändigkeit in den Regiminalſachen des Harzes erhielt; theils ward in dem nicht wohl zu verkennenden Bedürfniſſe einer Umgeſtaltung der Haushalts-Behörde Anlaß gefunden, die erledigte Berghauptmanns-Stelle nicht wieder zu beſetzen, ſondern die Geſchäfte derſelben dem berghauptmannſchaftlichen Collegium zu übertragen, welches ſich nun immer ſchärfer von dem Berg- und Forſtamte ſonderte, und ſeinen Geſchäftskreis je länger deſto mehr erweiterte, aber auch an Perſonal wuchs und zuletzt aus vier Mitgliedern und vielen Hülfs- und Unter-Beamten beſtand. Hieraus entwickelten ſich neue Uebelſtände, die zu den alten ſich geſellend eine gründliche Abhülfe zur dringenden Nothwendigkeit machten. Denn nicht nur ſollte eine mehrgliedrige Behörde, die ſelbſt kein Haupt hatte, in einem überaus zahlreichen andren Collegium das Präſidium und die Leitung führen, ſondern es zerſplitterten ſich auch die Geſchäfte ſowohl der Haushalts- wie der Regiminal-Verwaltung auf das nachtheiligſte zwiſchen der Berghauptmannſchaft und dem Berg- und Forſtamte. Jede Behörde hatte einen Theil von allen dieſen Geſchäften, ohne daß feſtſtand welchen. Die Berghauptmannſchaft war in allen Sachen unmittelbar dem Miniſterium untergeordnet; das Berg- und Forſtamt nur in einigen, in andren dagegen zunächſt der Berghauptmannſchaft; aber es war weder beſtimmt, in welchen dies, noch in welchen jenes der Fall war [1]). Einige Beſſerung des Zuſtandes hatte

[1]) Eigentlich war das Berg- und Forſtamt in Haushaltsſachen nicht der Berghauptmannſchaft untergeordnet; da ihm aber Haushalts- und andre Ver-

Digitized by Google

ſich zwar dadurch ergeben, daß, als in den Jahren 1841 und 1842 erſt die 5 kleinen Bergſtädte und dann Zellerfeld ihre Gerichtsbarkeit abtraten, zur Wahrnehmung der gerichtlichen und Verwaltungs-Geſchäfte in unterer Inſtanz, ſoweit letztere nicht den Städten ſelbſt verblieben, für den ganzen Harzbezirk, mit Ausſchluß der Stadt Clausthal, zwei Berg- und Stadtgerichte, das eine zu Zellerfeld, das andre zu St. Andreasberg errichtet, und das Amt Elbingerode dem Harzbezirke beigelegt wurde. Aber eine völlige Scheidung der Haushalts- und der gerichtlichen und Verwaltungs-Sachen war dadurch nicht erreicht, indem die Gerichtsmitglieder größtentheils auch dem Bergamte angehörten. Hätte ſich dies nun nach und nach wohl geändert, ſo war doch das Gleiche von den ſonſtigen Uebeln der dortigen Behörden-Einrichtung nicht zu hoffen. Unter dieſen beſtand das größte darin, daß das Berg- und Forſtamt nicht nur übermäßig groß, ſondern auch dem überwiegendſten Theile nach aus den Betriebsbeamten, deren Thätigkeit gerade geleitet und überwacht werden ſollte, gebildet war. Daher wurde mit ſtändiſcher Billigung [1]) durch die Verordnung vom 9. Auguſt 1850 die obere Harz-Verwaltung neu organiſirt: die Reginimal-Verwaltung ward in oberer Inſtanz einem Berghauptmann mit einem Referenten, in unterer Inſtanz den örtlichen Behörden; der Bergwerks-, Hütten- und Forſt-Haushalt dagegen einem Berg- und Forſtamte übertragen. In letzterem führt der Berghauptmann mit ausgedehnten Befugniſſen den Vorſitz; außer ihm beſteht es aus 6 ſtimmführenden Mitgliedern, von denen je eins für jeden Haupt-Verwaltungszweig beſtimmt iſt. Das Caſſen-, Rechnungs- und Reviſionsweſen iſt ausſchließlich dem Berg- und Forſtamte untergeben. Beide Behörden ſtehen unmittelbar unter dem Miniſterium, die Berghauptmannſchaft vorerſt noch, nach Verſchiedenheit der Sachen,

waltungsſachen obliegen, und je nach den Perſönlichkeiten das Streben bald auf Erweiterung bald auf Einſchränkung der Zuſtändigkeiten des Berg- und Forſtamtes ging, ſo wurden die Competenz-Grenzen unſicher und immer mehr unerkennbar.

[1]) Actenſtücke XI. 1. S. 1305, 1851.

Digitized by Google

unter den Ministerien des Innern, der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten; das Berg- und Forstamt lediglich unter dem Finanz-Ministerium. Diese Einrichtung ist mit dem 1. März 1851 ins Leben getreten [1]).

Die Verhältnisse der Betriebsbeamten sowohl des Silberbergwerks- als des Eisenhütten-Haushalts wurden, nachdem das neue Berg- und Forstamt ein Jahr lang in Thätigkeit gewesen war, gleichfalls geregelt [2]).

Hinsichtlich der Forst-Beamten war dies schon 1850 geschehen, theils weil die Regelung ihrer Verhältnisse an sich dringlicher war, theils weil es angemessen schien, sie gleichzeitig mit der neuen Organisation des Land-Forstdienstes, mit welchem man den Harz-Forstdienst möglichst gleichstellen wollte, vorzunehmen [3]).

Die allgemeinen Kosten der Harz-Verwaltung ruhen auf der Zehnt-Casse und bestehen seit 1852 (abgerundet) in folgenden Summen [4]):

1) Besoldungen und fortlaufende Remunerationen für die Berghauptmannschaft, das Berg- und Forstamt, die Zehnt-Casse, die Bergschule, die Bau-Beamten, die Berg- und Stadtgerichte, die Polizei-Direction zu Clausthal und Zellerfeld, und sonstige Angestellte, als Aerzte und Wundärzte, so wie für die bei der neuen Organisation überzählig gewordenen Beamten ..... 44,200 ℛ
2) Commissions- und Büreaukosten ..... 5,000 „
3) Für die Regiminal- und Polizei-Verwaltung .... 1,000 „
4) Für die Bergschule ..... 1,200 „

= 51,400 ℛ

[1]) Die Verhandlungen über die Gehalts-Etats der Berghauptmannschaft und des Berg- und Forstamtes finden sich Actenstücke XI. 1. S. 1305, 1851; der Subalternen dieser Behörden und der Bau-Beamten XI. 4. S. 381, 923.

[2]) Actenstücke XI. 4. S. 378. 923, wo auch die Besoldungs-Etats sich finden.

[3]) Actenstücke XI. 1. S. 1316, 1853.

[4]) Actenstücke XI. 4. S. 366.

Digitized by Google

= 51,400 ℔

5) Baukosten ..... 2,300 „

6) Pensionen und Unterstützungen ..... 7,800 „

7) Zur Beförderung der Auswanderung ..... 10,000 „

8) Sonstige Ausgaben, z. B. Beihülfe zu wissenschaftlichen Reisen jüngerer Betriebsbeamte ..... 1,500 „

= 73,000 ℔

Zur Bestreitung dieser Ausgaben sind der Zehnt-Casse zunächst die etwaigen Ueberschüsse des Silberbergwerks-Haushalts und der Eisenhütten, so wie einige unbedeutende Einnahmen an Pachtgeldern für Grundstücke und Gebäude und von der Bergschule zugewiesen. Da jedoch zur Zeit der Silberbergwerks-Haushalt keinen oder nur geringen Ueberschuß liefert, die Ueberschüsse der Eisenhütten aber nur 40,000 bis 45,000 ℔ und jene sonstigen Einnahmen kaum 1500 ℔ betragen, so hat die Zehnt-Casse ein Deficit, zu dessen Deckung in den Jahren $18^{50}/_{52}$ ältere Einnahme-Rückstände verfügbar gemacht sind. Sollte es nun wider Erwarten nicht gelingen, die Ausgaben der Zehnt-Casse zu vermindern oder ihre Einnahmen zu vermehren, so würde, da dauernd ein solches Auskunftsmittel wie bisher nicht anwendbar sein wird, die General-Casse entweder einen Theil der allgemeinen Verwaltungskosten unmittelbar übernehmen oder dazu der Zehnt-Casse einen Zuschuß geben müssen. Dies könnte auch als eine durch den Bergwerks- und Hütten-Haushalt des Harzes der General-Casse aufgebürdete besondere Last um so weniger angesehen werden, als jene allgemeinen Verwaltungskosten für den übrigen Theil des Königreichs ebenfalls der General-Casse obliegen.

1. Der Silberbergwerks-Haushalt.

Derselbe bildet den Anfang und die Grundlage des ganzen Bergwerks-Haushalts, so wie aller seiner Folge-Einrichtungen, war lange Zeit hindurch weit der wichtigste Betriebszweig und behauptet noch jetzt die erste Stelle, wie sehr auch die andren an Bedeutung gewonnen haben mögen.

Digitized by Google

Die Erze, welche der Silberbergbau liefert (Silber, Blei, Kupfer, Arsenik und einige minder bedeutende Producte), finden sich in Gängen oder Lagern, welche die Schichten des Grauwacken- und Thonschiefer-Gebirges durchsetzen, und kommen meistens in Verbindung mit andren Gesteinen vor [1]), welche gewöhnlich die Hauptmasse der Gänge bilden und erst sorgfältig geschieden werden müssen, ehe die Erze verschmolzen werden können [2]). Diese Vorarbeit, die Aufbereitung, ist nicht nur in Bezug auf den technischen Betrieb, sondern auch in andrer Beziehung sehr wichtig. Aus den verschiedenen Arten von Arbeiten ergeben sich die drei Haupt-Abtheilungen des Silberbergwerks-Haushalts: der Grubenbau, die Aufbereitung und der Hüttenproceß.

a. Der Grubenbau.

Ursprünglich war der Bergwerks-Betrieb überhaupt gewerkschaftlich; nach und nach ist er immer mehr herrschaftlich (landesherrlich) geworden, die Aufbereitung [3]) und das Hüttenwesen völlig, der Bergbau zum überwiegenden Theile. Aber auch die Verwaltung des gewerkschaftlichen Antheils ist längst in die Hände der landesherrlichen Beamten übergegangen.

Gewerke werden an Bergwerks-Unternehmungen dauernd nur dann sich betheiligen, wenn diese regelmäßigen und einigermaßen erheblichen Vortheil liefern. Dies wird selten bei älteren Bergwerken der Fall sein, die gewöhnlich in die Tiefe getrieben werden müssen, wodurch die Erzgewinnung immer kostspieliger wird. Sobald eine Grube keinen Rein-Ertrag (Ausbeute) mehr giebt, oder gar Zuschuß zu den Betriebskosten (Zubuße) fordert, werden sich die Gewerksgenossen (Kux-Inhaber) davon loszumachen suchen. Werden die

---

1) Bei St. Andreasberg kommen auch eigentliche Silbererze (Rothgiltigerze) vor.

2) Zimmermann: Die Erzgänge und Eisensteinslager des nordwestlichen Hannoverschen Oberharzes, nebst Karte.

3) Einige Aufbereitungs-Anstalten sind jedoch Eigenthum gewerkschaftlicher Gruben, s. unten S. 128.

Digitized by Google

Zubußen nicht weiter bezahlt, so muß die Grube eingehen. Dies iſt aber oft oder ſelbſt in der Regel nicht ohne großen Nachtheil für andre Gruben möglich, die mit jenen in enger Verbindung ſtehen. Dieſe werden daher gewöhnlich die Zubuß-Gruben übernehmen und den Schaden derſelben tragen müſſen. Manchmal geſchieht dies auch freiwillig, wenn die Zubuß-Gruben noch Hoffnung auf demnächſtige Wiedererlangung von Ausbeute geben; und zuweilen wird auch die bergherrliche Verwaltung aus ſonſtigen Gründen, wegen mittelbarer Einnahmen, die ſie von den Zubuß-Gruben bezieht u. ſ. w., Anlaß zur Uebernahme dieſer letzteren haben. Alle dieſe Urſachen haben auch auf dem Harze dahin gewirkt, die Mehrzahl der Gruben und namentlich die Zubuß-Gruben faſt ganz an die Landesherrſchaft zu bringen [1]). Hierzu hat außerdem noch ein beſonderer Umſtand weſentlich beigetragen. Nach der urſprünglichen Stellung der Landesherrſchaft zu den Gewerken und noch mehr nach der Art und Weiſe, wie nach und nach die größte Zahl der gewerkſchaftlichen Gruben in die Hände der Landesherrſchaft kam, ſo wie bei der durch die Natur des Bergbaues begründeten und durch jene Umſtände noch verſtärkten Gemeinſamkeit des Intereſſes war es faſt unausbleiblich, daß man je länger deſto entſchiedener dahin kam, den Bergwerks- und Hütten-Betrieb, ohne Rückſicht auf das Eigenthum der einzelnen Werke, als ein Ganzes zu betrachten, und für die geſammten Einnahmen und Ausgaben der Gruben und Hütten eine gemeinſchaftliche Haupt-Caſſe (General-Zehnt-Caſſe) zu bilden. Damit wurden nun zwar keineswegs alle Einnahmen und Ausgaben gemeinſchaftlich; vielmehr ward für jedes Werk beſondere Rechnung geführt, und nach dem Ergebniſſe derſelben periodiſch beſtimmt, ob Ausbeute gezahlt werden könne oder Zubuße gegeben werden müſſe. Allein der Rein-Ertrag der Ausbeute-

[1]) Die Zubuße, welche auf die 124 Kuxen der Grube angelegt wird, ſtand ſonſt meiſtens zu dem zu deckenden Ausfalle in gar keinem Verhältniſſe. Seitdem aber 1835 angeordnet ward, daß ſie richtig angeſetzt werden ſolle, haben die Mehrzahl der Gewerken von Zubuß-Gruben ihre Kuxen verfallen (caduciren) laſſen oder ausdrücklich aufgegeben.

Digitized by Google

Gruben wurde regelmäßig, zumal wenn er bedeutend war, nicht vollständig an die Kux-Inhaber vertheilt; sondern um bei dem stark schwankenden und oft rasch wechselnden Ergebnisse den Betrag der Ausbeute nicht gar zu verschieden in den einzelnen Jahren zu machen und um für ungünstigere Zeiten Vorrath zur Betriebsführung und Ausbeutezahlung zu sammeln, hielt man einen Theil des Rein-Ertrages zurück, welcher in den Rechnungen der Haupt-Casse den dazu Berechtigten gutgeschrieben wurde (Zehnt-Vorräthe). Diese Vorräthe benutzte man, theils denjenigen Gruben, die zwar Schaden baueten, aber noch Hoffnung gaben, Vorschüsse zu leisten, ja selbst — um die Kuxen nicht gleich oder ganz werthlos werden zu lassen — den Eigenthümern derselben einige Ausbeute fortzuzahlen; theils um damit die Kosten gemeinsamer Betriebs-Anlagen, als Stollen u. dergl., zu bestreiten, welche bei zunehmender Tiefe und wachsender Erstreckung der Baue immer nothwendiger, zahlreicher und kostspieliger wurden. Der hiervon auf die einzelnen Werke fallende Antheil wurde, wenn er nicht etwa durch deren Zehnt-Vorräthe gedeckt ward, denselben in der General-Rechnung als Schuld (Zehnt-Schulden) zugeschrieben. Da nun aber die gemeinschaftliche General-Zehnt-Casse zugleich herrschaftliche Zehnt-Casse (d. h. die Casse für solche Einnahmen und Ausgaben, welche ausschließlich die Landesherrschaft angingen) war, da ferner die Zubuß-Gruben fast gänzlich an die Landesherrschaft gefallen waren, und da die Zehnt-Casse unter alleiniger Verwaltung und Verfügung der Landesherrschaft stand: so gestaltete sich die Sache thatsächlich so, daß die Zehnt-Vorräthe eine Schuld der Landesherrschaft und die Zehnt-Schulden ein Guthaben derselben wurden. Dies System hatte man nicht allein auf dem alt-einseitigen, sondern auch auf dem Communion-Oberharze befolgt. Hier hatten sich aber die Verhältnisse noch ungünstiger wie dort entwickelt, so daß bei der Theilung im Jahre 1788 die Forderungen der Landesherrschaft an die Gruben gegen 700,000 ℔ Cassen-Münze betrugen. So weit nun Guthaben und Schuld in der Landesherrschaft sich vereinigte, was namentlich bei den eben erwähnten vormaligen Communionwerken

Digitized by Google

durchweg der Fall war, hätte man wohl gethan, beide Posten in den Rechnungen zu streichen. Dies geschah aber nicht. Selbst nach der Westphälischen Usurpationszeit, während welcher die alten Einrichtungen beseitigt worden waren, wurden die beiden General-Zehnt-Cassen mit ihren Forderungen und Schulden vollständig hergestellt, so daß die Rechnungen von 1818 mit einem Activum von 4,730,000 ℔ und mit einem Passivum von 5,164,000 ℔ Cassen-Münze anfingen. Erst nach der Cassen-Vereinigung von $18^{34}/_{35}$ entschloß man sich zur Niederschlagung aller Vorschüsse, zu deren Einziehung keine Aussicht mehr vorhanden war, wonach denn im Ganzen nur ein Guthaben an zwei Gruben von etwa 57,000 ℔ und eine Schuld an acht gewerkschaftliche Gruben von 675,000 ℔ Courant blieb. Seitdem hat der Zustand sich wohl im Einzelnen, dagegen im Ganzen nicht wesentlich geändert. Zur allmäligen Tilgung der Schuld hat man seit 1815 zuweilen Mittel ergreifen wollen, ist aber dazu nicht gelangt; erst 1850 hat die Regierung von Ständen Bewilligungen zur Gründung eines Tilgungs-Fonds erlangt, über dessen Verwendung zwei Jahre nachher ein Plan aufgestellt und von Ständen genehmigt ist. Die gesammten Mittel dieses Fonds sind zu 990,000 ℔, die zu tilgenden gesammten Schulden der Zehnt-Casse aber auf 827,000 ℔ berechnet[1]). Eben damals hat man denn auch, um die Wiederkehr solcher Zustände zu verhüten und die Haushalts-Ergebnisse klar zu halten, eine Scheidung der herrschaftlichen und gewerkschaftlichen Cassen eintreten lassen (vergl. unten S. 141).

Der Oberharzische Silberbergbau wird in zwei, durch den Bruchberg getrennten, unter sich wesentlich verschiedenen Districten betrieben, welche in 3 Gruben-Bezirke getheilt werden, von denen zwei dem Districte diesseits des Bruchberges angehören, und einer den District jenseits des Bruchberges ausmacht. Jedem Gruben-Bezirke steht ein Bergmeister vor, dem für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung des Bergbau- und Aufbereitungs-Betriebes

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1303. 1850 und XI. 4. S. 249. 923.

Digitized by Google

Geſchworene und Einfahrer (ausführende und controlirende Beamte), deren Zahl überhaupt 18 beträgt, untergeordnet ſind. Daneben iſt für die Vermeſſungs- und ähnliche Arbeiten in jedem Bezirke ein Markſcheider, und in zwei Bezirken noch außerdem ein Markſcheider-Gehülfe angeſtellt. In jedem Bezirke finden ſich mehrere Gruben, von welchen je eine oder mehrere im Betriebe zuſammengehören. Ein ſolches Betriebs-Ganzes bilden:

I. Im Diſtricte diesſeits des Bruchberges und zwar

1) im Clausthaler Gruben-Bezirke

a. öſtlich von Zellerfeld die Gruben des Burgſtädter Hauptzuges, die 6 gewerbſchaftlichen: Caroline, Dorothea, Bergmannstroſt, Kranich, St. Margarethe und die nur noch auf Verſuch bauende Grube Gabe Gottes und Roſenbuſch; ſo wie die 4 herrſchaftlichen Gruben: Herzog Georg Wilhelm, König Wilhelm, Anna Eleonore und Charlotte;

b. ſüdlich von den eben genannten, nahe bei Clausthal, die herrſchaftlichen vereinigten 3 Gruben des Roſenhöfer Zuges: Alter Segen, Silberſegen und Thurm Roſenhof;

2) im Zellerfelder Gruben-Bezirke

a. die beiden herrſchaftlichen Gruben des weſtlich von Zellerfeld über Wildemann hinaus ſich erſtreckenden Zellerfelder Hauptzuges: Ring und Silberſchnur und Regenbogen [1]), mit dem herrſchaftlichen großen Verſuchsbaue Ernſt Auguſt bei Wildemann;

b. die beiden herrſchaftlichen Gruben des nördlich von den vorigen ſtreichenden Bockswieſer Ganges: Herzog Auguſt und Johann Friedrich;

c. die unter dem Namen Lautenthals Glück jetzt vereinigten herrſchaftlichen Gruben bei Lautenthal;

---

1) Die beiden Schächte dieſer Grube haben durch den Grubenbrand von 1848, durch den 13 Bergleute bei den Verſuchen zur Hemmung des Uebels und zur Rettung ihrer Cameraden das Leben verloren, eine traurige Berühmtheit erlangt.

Digitized by Google

d. die auf den, östlich von den Bockswieser Gängen streichenden Schulenberger und Festenburger Zügen allein noch und auch nur in schwachem Betriebe bauende Grube Juliane Sophie;

e. die wichtige Grube Bergwerkswohlfahrt auf dem Silbernaaler Zuge, westwärts vom Rosenhöfer, die einzige gewerkschaftliche im Zellerfelder Bezirke; und

f. die auf herrschaftliche Rechnung wieder aufgenommene Grube (herrschaftliche Properzeche) Hülfe Gottes bei Grund;

II. im Districte jenseits des Bruchberges (im St. Andreasberger Gruben-Bezirke, der sich über die Umgegend der Bergstadt, von welcher er den Namen führt, nicht hinauserstreckt;)

1) die Gruben des inwendigen Zuges

a. auf dem Hauptzuge: die gewerkschaftlichen Gruben Samson (mit dem Nebenbaue Felicitas) und Katharina Neufang, und die herrschaftliche Grube Abendröthe;

b. auf den Nebengängen die herrschaftlichen Gruben Gnade Gottes und Bergmannstrost;

2) auf dem auswendigen Gange die herrschaftliche Grube St. Andreaskreuz.

Der Silber-Bergbau beschäftigte 1847 etwa 2600 Aufseher und Arbeiter [1]). Die Löhnung derselben geschieht nach sehr verschiedenen Grundsätzen, wo irgend thunlich im Geding. Der jährliche Gesammtbetrag der Löhne für den Grubenbau übersteigt 200,000 ℛ. Die jährliche Metall-Production beträgt in runden Zahlen:

45,000 Mark Brandsilber,
87,000 Centner Blei und Glötte,
1,200 Centner Kupfer.

Der Verkaufswerth dieser Metalle ist zu 1 Million Thaler, und die Summe der Gruben-Betriebs-Kosten zu 839,000 ℛ zu veranschlagen. Davon fallen ungefähr

[1]) Anlage 14. Im Jahre 1849 dagegen 198 Aufseher und 2692 Arbeiter.

Digitized by Google

	auf die herrſchaftlichen	gewerkſchaftlichen Gruben
Arbeiter und Aufſeher	62 Procent	38 Procent
Silber	40 „	60 „
Blei und Glötte	47 „	53 „
Kupfer	80 „	20 „
Werth der Metalle	44 „	56 „
Betriebs-Koſten	55 „	45 „

Die jährliche Metall-Production betrug im Durchſchnitt der Jahre [1])

	Silber	Blei und Glötte	Kupfer
1801—1805	32,200 Mark	52,700 Ctr.	725 Ctr.
1814—1828 incl.	42,788 „	82,816 „	762 „
1829—1838 incl.	48,338 „	97,548 „	578 „

Die höhere Production der 10 Jahre $18^{29}/_{38}$ rührt von der geſteigerten Production der Jahre $18^{31}/_{36}$ her, wo jährlich 50,000 bis 55,000 Mark Silber und 105,000 bis 110,000 Centner Glötte und Blei dargeſtellt wurden. Die durchſchnittliche Production der folgenden Jahre ſteht derjenigen von $18^{14}/_{28}$ wieder faſt gleich. Dieſe Stätigkeit der Production ſucht man, wenn irgend möglich, zu erhalten, und muß dies thun, weil eine Verminderung zu Betriebs-Einſchränkungen zwingt, die ſofort überhaupt kaum und ſelbſt allmälig nur mit großen Schwierigkeiten und Härten für die Arbeiter ꝛc. auszuführen ſind; eine Vermehrung aber das ſich nicht wieder erſetzende Bergwerks-Capital (die Erzmittel) zu ſtark angreift, was um ſo nothwendiger vermieden werden muß, da wohl nicht zu bezweifeln iſt,

---

[1]) Nach Gatterer: Beſchreibung des Harzes I. S. 257 flgd., und Gilbert: Handbuch für Reiſende III. S. 513 betrug die jährliche Metall-Production des einſeitigen und Communion-Oberharzes zuſammen in runden Zahlen:

	Silber	Glötte	Blei	Kupfer
um 1724	60.500 Mark	12,000 Ctr.	30.000 Ctr.	3.400 Ctr. (zu 116 Pfd.)
$17^{62}/_{63}$	34,125 „	4.350 „	21,500 „	480 „

Dagegen die Metall-Production des Communion-Oberharzes allein:

1724	18.500 Mark	4.500 Ctr.	12 000 Ctr.	400 Ctr.
von $17^{51}/_{55}$	15.200 „	3,750 „	12,000 „	190 „
$17^{62}/_{63}$	9,050 „	2,700 „	7,100 „	270 „

Digitized by Google

daß bei dem Oberharziſchen Silber-Bergbaue der jährliche Verbrauch vom Vorrathe durch Auffindung neuer Erzlager nicht mehr vollſtändig ausgeglichen werden wird. Ungeachtet aber die Production ſeit 35 Jahren ziemlich unverändert geblieben iſt: ſo gilt dies doch nur von der Production im Ganzen; die Erträgniſſe der einzelnen Gruben haben ſich zum Theil ſehr geändert. Einige derſelben ſind ganz eingeſtellt; andre haben in der Metall-Lieferung ſowohl an Maſſe der Erzmittel als an Gehalt derſelben ſehr nachgelaſſen; z. B. die Grube Caroline, die Gruben des Roſenhöfer, ſo wie die des Feſtenburger und Schulenberger Zuges, die Grube Lautenthals Glück und beſonders die Gruben des Andreasberger Bezirks, welche 1819 noch etwa 14,500, jetzt aber nur noch 6,600 Mark Silber liefern. Andre Gruben dagegen ſind neu aufgenommen oder im Ertrage geſtiegen. Zu dieſen gehören vornämlich die Gruben Bergwerkswohlfahrt und Hülfe Gottes, deren günſtige Erfolge nicht nur für die Bergſtädte Grund und Wildemann, denen es ohne ſie an ſicheren Erwerbsquellen gänzlich fehlen würde, höchſt ſegensreich geworden ſind, ſondern auch durch vortheilhafte Einwirkung auf die allgemeinen Betriebspläne eine große Verbeſſerung des geſammten Gruben-Haushalts herbeigeführt haben [1]). Einige Gruben, welche man nicht fortbauen zu können glaubte, haben nachher doch ſich etwas beſſer erwieſen, z. B. die Lautenthaler Gruben, welche 1817 faſt ganz eingeſtellt werden ſollten, doch aber fortgeſetzt wurden und bis 1847 noch etwa 50,000 Mark Silber, 200,000 Centner Blei und 4000 Centner Kupfer geliefert haben. Noch auffallender iſt der Lohn ausdauernden Muthes bei den Gruben des Bockswieſer Zuges eingetreten, welche vor 30 Jahren, von einem Schachtbruche betroffen, der 11 Menſchenleben koſtete, ſchon ſo gut als verlaſſen waren, dennoch aber in Folge der einſichtigen Beharrlichkeit einiger Berg-Beamten wieder-

[1]) Außerdem iſt die Zellerfelder Knappſchafts-Caſſe durch die Ausbeute der gewerkſchaftlichen Grube Bergwerkswohlfahrt, von deren 131 Kuxen ihr 60 gehören, in ſehr gute Lage gekommen.

Digitized by Google

aufgenommen wurden und seitdem noch 75,000 Mark Silber, 200,000 Centner Blei und 700 Centner Kupfer (überhaupt etwa 2 Millionen Thaler an Werth) geliefert haben, jetzt aber noch fortwährend einen jährlichen Ueberschuß von etwa 10,000 ℔ geben.

Vor ungefähr 35 Jahren war die Lage des Oberharzischen Silberbergbaues überhaupt höchst traurig; nicht nur verzehrte er den gesammten Gewinn der Berghandlung, sondern erforderte außerdem noch einen Zuschuß. Die Gruben bei Lautenthal schienen aufgegeben werden zu müssen; die Bockswieser Baue waren verschüttet, und die Theuerung bedrohete die Harzbewohner mit wirklichem Mangel. Nachher besserten sich die Umstände wieder: die Kornpreise fielen, die Preise der Bergwerkswaaren stiegen, neue Erzmittel wurden aufgefunden, und Manches wandte sich günstiger als vorauszusehen gewesen war. So kam der Silberbergbau wieder in, wenn auch nicht glänzende, doch im Ganzen erwünschte Verhältnisse und hat sich seitdem darin erhalten.

Nichts desto weniger läßt sich nicht läugnen, daß derselbe immer schwieriger und mißlicher werden muß, je mehr er in die Tiefe zu dringen genöthigt ist [1]). Die Auffindung völlig neuer Hauptgänge oder Gangstriche läßt sich nicht erwarten, da das erzführende Gebirge des diesseitigen Oberharzes auf mehreren Punkten in der Weise aufgeschlossen ist, daß auf das Vorkommen noch ganz unbekannter bedeutender Gänge nicht zu rechnen ist. Dagegen darf man nach theoretischen und Erfahrungs-Gründen eine fernere Ergiebigkeit der schon bekannten Gänge in einem neuen Felde oder in einer neuen Tiefe wohl hoffen. Es ist daher von größter Wichtigkeit, dieselben dahin zu verfolgen oder dort aufzusuchen. Dies geschieht durch die

---

[1]) Eine sehr gefährliche Schwierigkeit, welche aus der großen Tiefe der Schächte (bis mehr als 350 Lachter) entspringt, die das Befahren derselben nur mit fast übermenschlicher Anstrengung der Kräfte und daher nur den jungen kraftvollsten Arbeitern, selbst diesen aber nicht lange möglich machte, ist seit 1833 durch die wichtige Erfindung des Bergmeisters Dörell, die s. g. Fahrkünste, wo nicht ganz beseitigt, doch in hohem Grade vermindert. Eine Beschreibung derselben vom Erfinder selbst s. bei Albert a. a. O. S. 200.

Digitized by Google

theils selbstständigen, theils auf Kosten einzelner Gruben ausgeführten Hoffnungs- und Versuchsbaue, welche besonders seit 35 Jahren mit großem Eifer und Aufwande betrieben und auf mehreren Punkten durch günstigen Erfolg belohnt sind. Die größere Zahl der Versuche ist (bis 1850) auf Kosten der Bergbau-Casse [1]), der übrige Theil aber — und zu $^1/_3$ auch die Grube Ernst August bei Wildemann — auf Kosten der Zehnt-Casse ausgeführt. Seit 1850 hat man jedoch aus rechnungsmäßigen Gründen die Einrichtung getroffen, daß alle Versuche für die Königliche Zehnt-Casse betrieben werden, die Bergbau-Casse aber einen Beitrag (damals 15,000 ℔) giebt.

Die von $18^{14}/_{48}$ ausgeführten Versuchsbaue (ohne die als solche nicht besonders bezeichneten Arbeiten) und die dafür aufgewandten Kosten sind folgende:

I. vollendete oder wiederaufgegebene Versuche:

1)	Grube Franz August bei Altenau von $18^{13}/_{44}$ ..	46,000 ℔
2)	„ Prinz Regent am Iberge von $18^{15}/_{29}$ ..	21,000 „
3)	„ Spiegelthals-Hoffnung von $18^{17}/_{34}$	92,000 „
4)	„ König Georg im Gemkenthale von $18^{14}/_{17}$	12,000 „
5)	Fortuner Oerter von $18^{26}/_{47}$	30,000 „
6)	Redens Glücker Oerter im Oberthale von $18^{13}/_{26}$	11,500 „
7)	Pelicaner Stollen [2]) von $18^{35}/_{38}$	22,000 „
8)	Kranicher Ort von $18^{33}/_{45}$	10,500 „
		= 245,000 ℔

[1]) Diese Casse, ursprünglich Bergbau-Accise-Casse genannt, weil sie ihre Einnahmen aus Beiträgen und Abgaben bezog, denen vor etwa 150 Jahren die steuerfreien Bewohner des Harzes sich freiwillig unterwarfen, wurde zu dem Zwecke gegründet, um neuen Bergbau rege zu machen. Sie sammelte allmälig ein bedeutendes Capitalvermögen (ungefähr 300,000 ℔), auf dessen Einkünfte (jährlich etwa 22,000 ℔) sie seit 1836, wo ihre ursprünglichen Einnahmen wegen Einführung der Landessteuern auf dem Harze wegfielen, beschränkt ist.

[2]) Dieser 466 Lachter lange Stollen ist von beiden Seiten horizontal durch den Bauersberg getrieben, um der Grube Hülfe Gottes das fehlende Aufschlagewasser zuzuführen, und dient (seit 1840 Schulte-Stollen genannt) auch zur Verbindung für den Verkehr zwischen Grund und Clausthal.

Digitized by Google

II. noch fortgehende Versuche:

1)	für die Grube Gabe Gottes und Rosenbusch von $18^{19}/_{48}$	33,500 ℔
2)	für die Grube Ernst August von $18^{44}/_{48}$	16,500 „
3)	für die Baue bei Lauterberg von $18^{35}/_{48}$	48,000 „
4)	im Rosenhöfer Reviere von $18^{26}/_{48}$	99,100 „
5)	für den Silbernaaler Gang	89,300 „
6)	bei dem tiefen Georgstollen von $18^{35}/_{48}$	56,700 „
7)	bei dem Zellerfelder ersten Stollen-Reviere von $18^{35}/_{48}$	55,000 „
8)	in Lautenthal von $18^{29}/_{48}$	22,000 „
9)	in Andreasberg	8,400 „
		= 428,500 ℔

III. Versuche, deren Kosten unter den Ausgaben der erzfördernden Gruben von $18^{35}/_{48}$ besonders berechnet sind:

1)	bei den Königlichen Gruben des Burgstädter Zuges	6,600 ℔
2)	„ „ gewerkschaftlichen Gruben daselbst	600 „
3)	„ der Grube Juliane Sophie	24,300 „
4)	„ „ „ H. August und Joh. Friedrich	76,500 „
5)	„ „ „ Lautenthals Glück	100 „
6)	„ „ „ Hülfe Gottes	45,700 „
7)	„ den vereinigten Königlichen Gruben des Andreasberger Reviers	3,100 „
8)	bei der Grube Andreaskreuz	9,900 „
9)	„ den gewerkschaftlichen Gruben daselbst	26,300 „
10)	auf einem Zellerfelder Versuch im Hellthale	1,100 „
		= 194,200 ℔

Von $18^{14}/_{48}$ sind daher im Ganzen 867,700 ℔ oder im Durchschnitte jährlich etwa 24,800 ℔ verwandt.

Künftig werden jedoch die Verwendungen für Versuche mehr beschränkt oder richtiger mehr auf eine Anlage concentrirt werden, welche zugleich als großartiger Versuchsbau anzusehen ist, und die Möglichkeit sichern soll, den jetzigen Hauptbetrieb, wie es durchaus

Digitized by Google

nothwendig ist, in größere Tiefe zu führen. Diese Anlage ist der s. g. **tiefste Stollen.**

Sie kam schon vor 80 Jahren in Erwägung, aber nicht zur Ausführung, weil sie zu viel Kosten und Zeit erfordert haben würde und damals noch nicht unbedingt nöthig, vielmehr eine schleunigere Hülfe, als dadurch gewährt werden konnte, sehr dringend war[1]). Man bauete daher von 1775 bis 1799 den tiefen Georgstollen [2]). Kaum aber war er vollendet, so zeigte sich das Bedürfniß eines tieferen Stollens, besonders für die tiefen Gruben des mittleren Burgstädter Reviers. Deshalb bauete man von $18^{03}/_{08}$, sechzig Lachter unter dem Niveau des Georgstollens, die tiefe Wasserstrecke; faßte aber noch im Jahre 1808, von der Noth gedrängt, den Plan zur Verbindung aller Gruben des Burgstädter und Rosenhöfer Zuges mittelst Verlängerung der tiefen Wasserstrecke. Dieses Werk wurde von $18^{07}/_{28}$ ausgeführt.

Zwei im Silbersegener Richtschachte aufgestellte Wassersäulen-Maschinen[3]) heben die Wasser von der tiefen Wasserstrecke $53\,1/2$ Lachter hoch auf den Georgstollen. Noch vor Vollendung der tiefen Wasserstrecke aber waren die Gruben des mittleren Burgstädter Zuges von Neuem bereits so weit niedergebracht, daß die Gewältigung der Grundwasser bis zur tiefen Wasserstrecke zu beschwerlich fiel. Man beschloß deshalb schon 1824 den Bau einer zweiten tiefen Wasserstrecke,

---

[1]) Ubbelohde: Finanzen S. 147.

[2]) Zur Zeit seiner Vollendung hielten die tiefsten Gruben des Burgstädter und Rosenhöfer Zuges erst 153 und $218\,3/4$ Lachter (zu $6\,2/3$ Fuß); der Georgstollen löfete sie in einer Tiefe von 130 bis 140 Lachter. Eine Fortsetzung des Georgstollens vom Zellerfelder Hauptzuge nach dem Spiegelthale und der Bockswiese von 1618 Lachter Länge ist nach 14 Jahren 1835 vollendet. Ihm dient der 100 Lachter tiefe Schacht der (oben unter den wiederaufgegebenen Versuchsbauen erwähnten) Grube Spiegelthals-Hoffnung als Lichtloch.

[3]) Eine genaue Beschreibung derselben von dem Erbauer, dem als ausgezeichnet bekannten Maschinen-Director Jordan, jetzt Bergrath zu Clausthal, enthält Albert a. a. O. S. 235. Sehr zu wünschen wäre, daß eine ähnliche Beschreibung auch von der unten (S. 125) erwähnten Wassersäulen-Maschine im Lautenthaler Richtschachte veröffentlicht würde.

Digitized by Google

gleichfalls 60 Lachter unter dem Georgstollen, und führte dieselbe zwischen dem Wilhelmer, Elisabether und Dorotheer Schachte bis 1835 und 1840 aus. Gleiche Schwierigkeiten bei Gewältigung der Grundwasser bis zum Georgstollen, auf dem Zellerfelder Hauptzuge, veranlaßten den 1836 beendeten Bau eines Flügelorts durch die Gruben jenes Zuges bis zum Schreibfederschächte. Diese Anlagen haben es möglich gemacht, etwa 100 Lachter tiefer in die Erde einzudringen, indem jetzt die Hauptschächte auf den verschiedenen Zügen ein Tiefe von 250 bis 315 Lachter haben. Allein diese Sicherheit in Gewältigung der Grundwasser nimmt von Jahr zu Jahr ab und ist schon jetzt zu Fluthzeiten nur mit Anstrengung aller Kräfte und unter der Voraussetzung möglich, daß die Wassersäulen-Maschinen unausgesetzt ihre Schuldigkeit thun können. Aber noch mehr ist die Sicherheit der Grundwasser-Gewältigung dadurch gefährdet, daß der tiefe Georgstollen fast an der Grenze seiner Tragfähigkeit angelangt ist. Der weiteren Ausdehnung des Bergbaues würde daher ohne neue Hülfe sehr bald ein Ziel gesetzt sein. Um erhalten zu werden, muß er sich dahin ausdehnen, wo noch neue Erzanbrüche zu hoffen sind. Zu dem Ende müssen die Gruben des Burgstädter, Rosenhöfer, Bockswieser und Zellerfelder Hauptzuges, so wie die Gruben Hülfe Gottes und Bergwerkswohlfahrt mehr in die Tiefe getrieben, und es muß auf Wiederaufnahme des alten Wildemanner Bergbaues, des Hüttschenthaler und Festenburger Zuges Bedacht genommen werden. Dieses ist aber nur durch einen Tagesstollen im Niveau der tiefen Wasserstrecke (der tiefsten Lage, die nach den örtlichen Verhältnissen überhaupt möglich ist) erreichbar; durch einen solchen aber wird das fernere Absinken der Gruben auf viele Jahre hinaus gesichert werden. Die Frage, ob das Verhalten der Erzmittel und Gänge nach der Tiefe zu auf eine solche Ergiebigkeit hoffen lasse, daß dadurch die Stollen-Anlage gerechtfertigt werde, darf man nach Gründen der Erfahrung und der Wissenschaft unbedenklich bejahen [1]).

---

4) Der Werth der im Clausthaler und Zellerfelder Reviere zum Abbaue

Digitized by Google

Die Treibung dieſes tiefſten Stollens iſt daher beſchloſſen. Er ſoll, vom Schreibfeder Schachte der Grube Regenbogen anfangend, in der Richtung auf den Ernſt Auguſter und Hülfe Gotteſer Schacht bis zum Mundloche bei Gittelde, ohne die Querſchläge, eine Länge von 5452 Lachter oder, mit Einſchluß einer Verlängerung vom Schreibfeder Schachte bis zur Bockswieſe und der Querſchläge, eine Länge von 7433 Lachter (alſo von faſt 2 Meilen), einen Fall von 5 Zoll auf 100 Lachter, alſo von etwa $3\frac{1}{2}$ Lachter auf ſeine ganze Länge, eine Höhe von beziehungsweiſe $1\frac{1}{4}$ und $1\frac{5}{16}$ Lachter, ſo wie eine Weite von $\frac{7}{8}$ Lachter erhalten. Die Koſten für den Stollen in der kürzeren Längen-Erſtreckung ſind zu ungefähr 500,000 ℛ, alſo zu etwa 90 ℛ für die Lachter veranſchlagt [1]). Das Werk iſt 1851 in der Abtheilung vom Schreibfeder Schachte bis zur Grube Hülfe Gottes in Angriff genommen; die Dauer der Arbeit iſt auf 22 Jahre berechnet.

Bei dieſer Gelegenheit mag noch, ihrer Wichtigkeit und trefflichen Ausführung wegen, eine andre Anlage erwähnt werden, welche für die Gruben Lautenthals Glück einen ähnlichen Zweck wie der neue Stollen für die Gruben des Clausthaler und Zellerfelder Reviers hat. Die Umſtände jener Gruben waren ſo beſchaffen, daß der Betrieb — zum größten Unglück für Lautenthal — faſt ganz eingeſtellt werden ſollte; denn die Lage des Orts und der Berge erſchwert die Waſſerhaltung, weil ein tiefer Stollen hier, unfern des Ausfluſſes der Innerſte ins flache Land, nicht heranzubringen iſt. Man mußte daher an eine andre Hülfe denken, und hat dieſe mittelſt Herſtellung einer (durch die eben ſo ſinnreichen als wichtigen Erfindungen des Maſchinen-

---

noch vorliegenden Erze iſt auf 25 bis 35 Millionen Thaler geſchätzt, wovon ungefähr die Hälfte in den nächſten 20 Jahren zum Abbaue kommen wird.

[1]) Actenſtücke XI. 4. S. 250. 924. — Die Länge des Georgſtollens, einſchließlich der Querſchläge von 376 Lachter, beträgt 9713 Lachter oder etwa $2\frac{1}{2}$ Meilen; die der tiefen Waſſerſtrecke (einſchließlich der Querſchläge von $199\frac{1}{2}$ Lachter) 3448 Lachter, wovon $2239\frac{1}{2}$ Lachter zwiſchen dem Burgſtädter und Roſenhöfer Zuge ſchiffbar ſind. Die Koſten der tiefen Waſſerſtrecke haben etwa 188,000 ℛ Conv.-Münze, alſo 75 bis 80 ℛ pr. Lachter betragen.

Digitized by Google

Directors Jordan verbesserten) Wassersäulen-Maschine gefunden, welche in dem 94 Lachter tiefen neuen Richtschachte die Grundwasser 50 Lachter hoch hebt und im September 1849 in Betrieb gesetzt ist.

b. Die Aufbereitung.

Das Vorkommen der Oberharzischen Erze bringt es mit sich, daß die beiden Zwecke der Aufbereitungs-Arbeiten, Ausscheidung des reinen Erzes von dem unhaltigen Gesteine, und Zerkleinerung der Erze für das Ausschmelzen auf den Hütten, gewöhnlich in Verbindung mit einander verfolgt werden müssen. Die erste Scheidung der Erze von den Bergen (der Wände) geschieht bei den Gruben selbst (auf den Halden); dann werden in den Scheidhäusern und Schauern die Stufferze (reinen Erze) von den zur gewöhnlichen Verarbeitung sich eignenden Walz- und Pocherzen, so wie von den, dem tauben Gesteine zu einem geringen Theile beigemengten Bergerzen geschieden, in den Walzwerken die Wände zerkleint und die Knörper zur eigentlichen Verpochung vorbereitet. Letztere geschieht auf den Pochwerken, wo durch die nach den Erzen verschiedenen Hülfsmittel das beabsichtigte Korn erreicht wird [1]). In den zum Theil mit den Pochwerken verbundenen Erz- und Bergwäschen wird das ausgeförderte Grubenklein und andres bei der Arbeit vorfallende erzhaltige Gestein verwaschen und geschieden. An die Verpochung schließt sich zur Trennung nach dem Gehalte und Korn die Schlämmarbeit; und endlich, wenn die Abfälle (After) für Rechnung der Knappschafts-Cassen nochmals verarbeitet sind, wird der unhaltige Theil von den Betriebswassern fortgeführt. Hierdurch sind die bekannten Beschwerden, besonders an der Innerste im Hildesheimschen, veranlaßt worden. Daß sie sich in neuerer Zeit vermindert haben, rührt wohl hauptsächlich daher, daß die früheren, feineren und an Metall ungleich reicheren After weit nachtheiliger als die jetzigen gröberen und unhaltigeren Massen waren (s. unten S. 129).

[1]) Die Stufferze werden, zur Vermeidung von Verlust beim Transport, auf den Hütten selbst verpocht, die Bergerze und die Abfälle bei der Verpochung ꝛc. aber im Winter verarbeitet.

Digitized by Google

Der Aufbereitungs-Haushalt wird als Theil des Silberbergwerks-Haushalts von den Bergmeistern beaufsichtigt und steht unmittelbar unter einem Pochverwalter, dem Ober-Pochsteiger und Steiger untergeordnet sind.

Die Aufbereitungs-Anstalten liegen in 5 Revieren. Von diesen befinden sich:

I. im Clausthaler Gruben-Bezirke:

1) das Thals-Revier mit den Anstalten auf dem Rosenhöfer Zuge, im Pochthale und auf der Clausthaler Silberhütte;

2) das Innerste- und Polsterthals-Revier mit den Pochwerken u. s. w. an der Innerste oberhalb der Silberhütte, auf der Grube Bergwerkswohlfahrt, auf dem Burgstädter Zuge und im Polsterthale, so wie auf der Altenauer Silberhütte;

II. im Zellerfelder Gruben-Bezirke:

3) das Zellerfelder Revier mit den Anstalten im Zellerfelder Thale, im Spiegelthale, bei Wildemann, unterhalb Grund, und am Schulenberge;

4) das Lautenthaler Revier mit den Pochwerken zur Bockswiese und Lautenthal und auf der dortigen Hütte;

III. im Andreasberger Gruben-Bezirke:

5) das gleichnamige Revier mit den Aufbereitungs-Anstalten bei St. Andreasberg und auf der dortigen Silberhütte.

Es finden sich in den Revieren

	Scheidehäuser.	Erzwäschen.	Waltwerke.	Pochwerke.	Krätzpochwerke.	Schlammwäschen.	Bergwäschen.
1) des Clausthaler Bezirks	11	—	6	27	2	4	2
2) des Zellerfelder Bezirks	7	2	4	12	1	—	3
3) des Andreasberger Bezirks	1	3	—	7	1	—	—
	= 19	5	10	46 [1]	4	4	5

[1]) darunter 4 Stufferz-Pochwerke auf den Hütten.

Digitized by Google

Von diesen sind die Dorotheer Erzwäsche, die Bergwerkswohlfahrter Werkstätten, so wie die Pochwerke der Gruben Samson nebst Felicitas und Katharina Neufang Eigenthum dieser Gruben, die übrigen aber Königliches Eigenthum. Die Verarbeitung der Erze richtet sich jedoch nicht nach der Zugehörigkeit der Aufbereitungs-Anstalt zur Grube, sondern nach den Betriebs-Verhältnissen, so daß die Erze da aufbereitet werden, wo die Umstände es anrathen. Die Verpochung geschieht für Rechnung der Gruben, welche dafür neben den Löhnen eine nach Dauer der Benutzungszeit berechnete Vergütung (Pochzins) bezahlen.

In allen 93 Anstalten waren 1847 überhaupt (ohne die 5 Reviervorsteher — Ober-Pochsteiger) 85 Aufseher und während der Erzarbeit 1666, während der Afterarbeit aber 1465 Arbeiter, und im Jahre 1849 überhaupt 86 Aufseher und 1556 Arbeiter beschäftigt. Da die Arbeiten großentheils ohne erheblichen Kraftaufwand verrichtet werden können, so wird dabei eine große Zahl von Knaben, die mit vollendetem 10. Jahre angenommen zu werden pflegen, und von andren, zu schwereren Verrichtungen unfähigen Arbeitern, namentlich von invaliden Bergleuten, verwandt. Die Bezahlung geschieht in Wochenlohn, und die Gesammtsumme der Löhne beträgt jährlich 75,000 bis 80,000 ℔, wozu noch gegen 10,000 ℔ Fuhrlöhne kommen.

Eine sehr wichtige Verbesserung der Aufbereitung ist seit 1825 durch Ausdehnung der Setzarbeit in der Weise erreicht, daß die Erztheile von den Bergarten nach Verhältniß ihres mechanischen Gewichts geschieden werden, wenn beide mittelst des Wassers und der Setzmaschine gezwungen werden, sich in der Maße zu trennen, daß die leichteren unhaltigen Gesteine sich in den oberen Schichten ansammeln und abgehoben werden [1]). Eine zutreffende Vergleichung der Erfolge des verbesserten Verfahrens mit dem frühern läßt sich jedoch

---

[1]) Ey (weiland Ober-Bergmeister): Ueber den jetzigen Stand des Aufbereitungswesens auf dem Oberharze (in Albert a. a. O. S. 149).

Digitized by Google

nicht unmittelbar anſtellen, beſonders weil durch das Hinzukommen der Gruben Bergwerkswohlfahrt und Hülfe Gottes das Verhältniß des Metallgehalts weſentlich günſtiger als früher geworden iſt. Indeß mag eine ſolche Vergleichung doch Intereſſe genug haben, um hier zu folgen. Es wurden dargeſtellt:

	aus Treiben Röſte			aus einem Treiben Erz:		
	Erz.	Schliech.	Röſte Schliech.	Silber.	Blei.	
jährlich im Durchſchnitte der 21 Jahre	$18^{14}/_{34}$.	7924	6539	$0,_{82}$	5 Mrk. 11 Lth.	$9^1/_2$ Ctr.
desgl. der 4 Jahre	$18^{45}/_{48}$. . . .	$6922^1/_2$	$5254^1/_2$	$0,_{77}$	6 „	9 „ 16 „

Das Ausbringen an Silber und Blei in dieſer letzten Periode ergiebt einen Mehrwerth von etwa 40 ℛ für 1 Treiben; und nach einer Berechnung, die ein genauer Kenner der Oberharziſchen Silberbergwerks-Verhältniſſe für ſehr mäßig erklärt, kann man den Mehr-Ertrag oder eigentlich den Minder-Verluſt an Silber und Blei ſeit Einführung des verbeſſerten Aufbereitungs-Verfahrens insgeſammt zu jährlich 1600 Mark Silber und 5200 Centner Blei oder zu einem Geldwerthe von ungefähr 50,000 ℛ annehmen. Die verbeſſerte Aufbereitung hat vornämlich gedient, den Ausfall an Stufferzen, die ehemals in ungleich größerer Menge, beſonders aus den Gruben Caroline, Dorothea und Margarethe gefördert wurden, zu decken, und dadurch der Nothwendigkeit vorgebeugt, einen raſcheren Abbau der Erzmittel zur Beſtreitung der Betriebskoſten anzuordnen. Ein anderer großer Vortheil des neuen Verfahrens iſt, daß etwa ein Fünftel der früher verpochten Maſſe jetzt der Pocharbeit nicht mehr unterworfen wird, daß deshalb jetzt an Aſtern über 200,000 Cubikfuß weniger in die Innerſte gelangen als ſonſt, und daß die von der Innerſte noch fortgeführten Theile ungleich ärmer an Blei, mithin den Thieren weit weniger ſchädlich ſind als die früheren After (vergl. S. 126). Dieſer Vortheil iſt ein zweifelloſer; dagegen geht der angeführte Geldgewinn für die Caſſe zum Theil wieder durch Mehr-

Digitized by Google

verwendung an Löhnen verloren. Denn die verbesserte Aufbereitung hat (abweichend von dem, was sonst bei bedeutenden Betriebs-Verbesserungen gewöhnlich ist) eine Vermehrung der Arbeiterzahl von 1116 auf 1672, also um fast 50 Procent, und eine Mehrausgabe für Löhne von etwa 30,000 ℔ jährlich herbeigeführt. Hierin liegt aber ein sehr großes Uebel, nicht sowohl wegen der Ausgaben-Vermehrung, sondern weil bei dem Ansteigen der Pocharbeiter-Zahl das früher mögliche und gewöhnliche Einrücken derselben in lohnendere Arbeiten, sobald sie zu diesen fähig waren, namentlich bei dem eigentlichen Grubenbaue, wobei das Verhältniß des Arbeiter-Abganges sich nicht erheblich geändert hat, nicht mehr durchführbar geblieben ist. Daher muß jetzt eine große Zahl von Arbeitern gerade in den kräftigsten Jahren bei solchen Arbeiten ausharren, welche nur ein verhältnißmäßig geringes Maß von Kraft und Gewandtheit erfordern. Folge hiervon ist, daß sie nicht nur zu den schwereren und gefährlicheren Arbeiten unfähiger werden, sondern auch entweder nicht genug für die Bedürfnisse eines gesunden erwachsenen Arbeiters, zumal mit Familie, verdienen oder höher, als die Arbeit werth ist, gelohnt werden müssen. Dieser auf die Dauer unhaltbare Zustand hat seit mehreren Jahren die ernstlichste Aufmerksamkeit in Anspruch genommen und zu sorgfältigen Erwägungen und Versuchen geführt, ihm abzuhelfen, ohne das verbesserte Aufbereitungs-Verfahren wieder aufzugeben. Eine befriedigende Lösung dieser schwierigen Aufgabe ist noch nicht gefunden. Einigen Erfolg hat die Errichtung von Scheidhäusern gewährt, in denen die Scheidarbeit auch im Winter vorgenommen wird, so daß die Zahl der bis dahin allein im Sommer dazu verwendeten Arbeiter etwas verringert werden kann. Bis wirksamere Mittel entdeckt sein werden, sucht man die Auswanderung der überzähligen Arbeiter zu befördern (vergl. oben S. 105).

c. Der Hüttenproceß [1]).

Der Hüttenproceß war ehemals gewerkschaftlicher Betrieb, wovon

[1]) B. Kerl: Die Oberharzer Hüttenprocesse. 1852.

noch Folgen, besonders beim Rechnungswesen, stehen geblieben sind, ungeachtet jetzt längst sämmtliche Hütten der Landesherrschaft gehören. Früher war das Verhältniß verschieden, je nachdem die Hüttenherrn den Gruben-Gewerkschaften die Erze abkauften oder aber sie auf Rechnung der Gruben verhütteten, oder endlich die Gruben ihre Erze auf eigene Rechnung in den Hütten verschmelzen ließen, indem sie die Kosten der Arbeiten und Materialien, so wie einen Hüttenzins für Benutzung der Hüttenwerke, Geräthe ꝛc. bezahlten. Dies letztere ist jetzt Regel. Die von den Gewerken nach dem alten System auch geleistete Vergütung für die Hüttenbeamten ist, nachdem diese auf feste Gehalte gesetzt sind, zur Casse gezogen. Der Hüttenzins von 2 ℔ Cassen-Münze für den Rost geschmolzener Erze (38 Centner) ist zu gering, weshalb man den Hütten die Zugutemachung des ehemals unbenutzt gebliebenen Hüttenrauchs und des Krätzschliechs überwiesen hat. Den ärmeren Gruben wird ein Nachlaß an den Erstattungen für Löhne ꝛc. zugestanden. Nach Beschaffenheit der Erze ist der Hüttenproceß im Clausthaler und Zellerfelder Bezirke von dem im Andreasberger Bezirke verschieden. Die Erze der Gänge diesseits des Bruchberges bestehen hauptsächlich aus Bleiglanz (Blei und Schwefel mit einem Silbergehalte von 2 bis 10 Loth im Centner)[1]. Die Gangarten, mit denen die Erze einbrechen (Quarz, Kalkspath, Schwerspath, Eisenspath und Zinkblende) wirken in sehr ungleicher Weise auf den Schmelzproceß ein. Die wesentlichste Arbeit, die Scheidung des Bleies vom Schwefel, geschieht entweder durch Verbrennung des Schwefels oder durch Zuschlag von Eisengranalien beim Schmelzen[2], wodurch ein Zwischenproduct, der Stein, gebildet wird. Indem die Erze und der Stein in Haufen offen oder unter

[1] In den Erzen der Grube Bergwerkswohlfahrt, bei denen der Silbergehalt durchschnittlich 8 Loth beträgt, steigt er in einzelnen Proben bis zu 10 Mark.

[2] Hierzu werden jährlich (außer 800 bis 1000 Centner alten und Abfall-Eisens) etwa 22.000 Centner neues Eisen verbraucht, wodurch ungefähr 1/5 der ganzen Production der Königlichen Eisenwerke auf dem Harze verloren geht.

Digitized by Google

Schoppen in Brand geſetzt (geröſtet) werden, verflüchtigt ſich der Schwefel; und mit dem Blei verbindet ſich ein Theil des in den Fahlerzen enthaltenen Antimons und das in dieſen vorhandene Silber, wogegen das Kupfer größtentheils in den Stein (Kupferſtein) übergeht. Um das Silber von dem Blei zu ſcheiden, wird letzteres durch die Treibarbeit [1]) in Oxyd (Glötte) verwandelt, welches als Kaufglötte in den Handel gebracht oder durch die Friſcharbeit wieder in metalliſches Blei (Mollenblei) umgeſchaffen wird [2]). Das bei dem Abtreiben aus dem Abſtriche gewonnene Antimonialblei wird ſeiner großen Härte wegen für die Fabrikation von Hagel, Buchdruckerlettern und dergl. beſonders geſucht. Das aus der Verſchmelzung der reinen Schliche zuerſt hervorgehende Blei iſt reiner als das Steinblei, als das aus den Abgängen des Hüttenproceſſes erfolgende Krätzblei und als das Schlackenblei. Aehnlich verhält es ſich mit dem Kupfer. Das Schwarzkupfer wird durch mehrmaliges Umſchmelzen von den Beimiſchungen befreit (Gaarkupfer). Das bei der Treibarbeit erfolgende Blickſilber wird durch das Feinbrennen zu Brandſilber gereinigt. Auf der St. Andreasberger Hütte weicht das Verfahren hauptſächlich darin ab, daß die Gewinnung des Silbers aus den arſenik- und antimonialhaltigen Rothgiltigerzen der vornämlichſte Gegenſtand der Arbeiten iſt.

Für den Hüttenbetrieb ſind nach der neuen Organiſation der Hüttenraiter (als Vorſtand), zehn Hüttenmeiſter nebſt zwei Gehülfen und, zur Wahrnehmung des Rechnungsweſens, vier Hüttenſchreiber beſtimmt.

---

[1]) Dieſe Arbeit geſchieht auf lockern Heerden, zu denen man ſonſt (und in Andreasberg zum Theil noch) Aſche verwandte, jetzt aber den Mergel der Kreideformation bei Aſtfeld, der auf den Hütten ſelbſt verpocht wird (jährlich etwa 18,000 Himten), benutzt.

[2]) Unter den ſeit 80 Jahren gemachten vielen und zum Theil mit Erfolg gekrönten Verſuchen zur Vervollkommnung des Hüttenproceſſes verdient die in neueſter Zeit verſuchte Einführung von Flammöfen nach dem Muſter der Bretagniſchen angeführt zu werden, wenngleich ſie den gehegten Erwartungen nicht entſprochen hat und zu befürchten iſt, daß der mit dem größten Theile der Oberharziſchen Schliche verbundene und ohne unverhältnißmäßige Verluſte

Digitized by Google

Der Silberhütten sind vier vorhanden: die Clausthaler (oder Frankenscharner), die Altenauer, die Lautenthaler und die St. Andreasberger. Auf welcher Hütte die Erze verschmolzen werden sollen, richtet sich neben Belegenheit der Gruben auch darnach, welche Erze am geeignetsten sind, durch gleichzeitige Verschmelzung den Hüttenproceß zu befördern [1]). Doch werden auf der Clausthaler Hütte Kupferarbeiten nicht vorgenommen, die vielmehr besonders auf der Altenauer und Lautenthaler Hütte geschehen. Auf der St. Andreasberger Hütte wird außerdem noch die Gewinnung des Arseniks durch Abröstung der arsenikhaltigen Schliche und die Raffinirung des Arsenikmehls zu Arsenikglas betrieben. Als Nebenarbeiten sind noch die (bisher nur als Versuch behandelte) Darstellung von Kupfervitriol auf der Altenauer Hütte, die Anfertigung von Schlackensteinen [2]) und die Fabrikation von Thonwaaren [3]) zu erwähnen [4]).

---

davon nicht zu trennende Quarz jenem Französischen Verfahren hinderlich sein wird.

[1]) Aus diesem Grunde sind z. B. die ärmern Erze der Gruben des Rosenhöfer Zuges von Wichtigkeit, da sie die Verschmelzung der reichern Erze der Gruben des Burgstädter Zuges befördern, wodurch der Werth jener Gruben, deren Ertrag für sich allein betrachtet ungünstig ist, für den Gesammthaushalt wieder gehoben wird. — Da aber die Schliche verschiedener Gruben mit einander verschmolzen werden, so wird jede zur Hütte gelieferte Schlichsorte erst auf ihren Metallgehalt geprüft. Dies geschieht von einem Hüttenbeamten, dem Hüttenschreiber, für die Hütte, vom Bergprobirer für die Grube und vom Berggegenprobirer zur Controle.

[2]) Die besonders seit dem großen Brande zu Clausthal (1844) auf der dortigen und der Altenauer Hütte aus den Schlacken der Schlicharbeit angefertigten Mauersteine haben sich als brauchbares Baumaterial bewährt.

[3]) Diese auf der St. Andreasberger Hütte betriebene, Thonschiefermehl anwendende Fabrik arbeitete hauptsächlich für die Hütte selbst; sie ist 1848 abgebrannt und über ihre Herstellung noch kein Beschluß gefaßt.

[4]) Mit Zugutemachung der Zinkblende ist man, ungeachtet vielfältiger Versuche seit zwei Generationen, noch zu keinem befriedigenden Ergebnisse gelangt. In den 1820er Jahren wollte eine Englische Gesellschaft (Royal Harz Mining Company) die Sache, so wie auch die Ausführung des tiefsten Stollens unternehmen, doch wurde Nichts daraus.

Digitized by Google

Der Verbrauch an Brennmaterialien beträgt etwa

18,000 Karren (zu 100 Cubikfuß) Holzkohlen, wovon 3 Procent harte Büchenkohlen, der Rest Fichtenkohlen, und zwar 74 Procent Stückenkohlen, 12 Procent Baumkohlen und 11 Procent Stöckerkohlen sind;

66,000 Balgen (zu $2^1/_2$ Cubikfuß) Cokes, welche ausschließlich zu der Verarbeitung des Bleisteins verwandt werden, und ehemals von Stadthagen kamen, jetzt meist von dem Gaswerke zu Hannover bezogen werden;

3000 Malter (zu 80 Cubikfuß) Röstholz und

10,000 Schock Waasen in Bündeln von 42″ Länge und 30″ Umfang, zum Abtreiben des Werkbleies und bei einigen Nebenarbeiten.

Daneben wird auf der Clausthaler und Altenauer Hütte etwas Torf, auf jeder 50,000 bis 100,000 Stück, vom Bruchberge gebraucht. Der Verbrauch von Fichtenzapfen ist in den einzelnen Jahren sehr wechselnd, im Ganzen aber unerheblich.

Die erfolgten Hüttenproducte vertheilen sich für das Jahr 1847 auf die einzelnen Hütten folgender Gestalt:

	Blick-Silber.	Brand-Silber.	Glötte.	Blei.	Hart-Blei.	Kies-Kupfer.	Krätz-Kupfer.
	Mark.	Mark.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
1) Clausthal [1]	20,920	—	8096	31,463	1116	—	—
2) Altenau.....	12,312	11,391	1375	23,947	1358	260	660
3) Lautenthal	8,252	7,827	2915	15,690	260	47	216
4) St. Andreasberg.	7,120	6,564	—	802	200	—	51

und 320 Centner Arsenikglas [2].

---

[1] Im Jahre $17^{82}/_{83}$ wurden auf der Clausthaler Hütte dargestellt 14.000 Mark Silber, 8900 Centner Glötte, 30.000 Centner Blei (Gatterer Thl. II. S. 589).

[2] Die Gewinnung des Arseniks wird seit 1834 betrieben, ohne den früher gefürchteten Silberverlust herbeizuführen.

Digitized by Google

In demſelben Jahre betrug:

1) in Clausthal	die Zahl der Aufſeher	9,	der Arbeiter	197
2) in Altenau	„ „ „ „	8,	„ „	132
3) in Lautenthal	„ „ „ „	5,	„ „	119
4) in St. Andreasberg	„ „ „ „	3,	„ „	54
	überhaupt Aufſeher	25,	Arbeiter	492
im Jahre 1849 dagegen	„ „	20,	„	399

Die Verlohnung geſchah ehemals nur nach Arbeitszeit; jetzt iſt Regel, daß die Schmelzer nach dem Ausbringen an Werkblei und Stein, die Schlackenläufer nach den verſchmolzenen Röſten, die Arbeiter beim Steinröſten nach 100 Centnern geröſteten und 30 Centnern weggelaufenen Steins bezahlt werden; das Sammeln des Hüttenrauchs centnerweiſe, das Silberabtreiben für 100 Centner Werkblei, und das Bleifriſchen für 100 Centner Glötte gelohnt wird. Die Geſammt-Summe der Löhne bei den Hütten beträgt jährlich 225,000 bis 230,000 ℛ.

Zur leichteren Veranſchaulichung der ſämmtlichen Verwendungen für die bisher erörterten 3 Haupttheile des Silberbergbaues folgt hier eine Ueberſicht der Ausgaben aller erzfördernden Gruben, wobei die Verhältniſſe der Jahre 1847 und 1848 in abgerundeten Zahlen zum Grunde gelegt ſind.

	1847	1848
1) Gewinnung der Erze und Geſteine	204,000 ℛ	205,500 ℛ
2) Förderung in und außer den Gruben	46,000 „	53,000 „
3) Unterhaltung der Grubenbaue	40,000 „	43,500 „
4) Abſenken der Schächte	4,200 „	6,000 „
5) Verſuchsbaue der Gruben	12,500 „	20,500 „
6) Künſte zur Waſſerhebung (Radkünſte ꝛc.)	7,000 „	8,000 „
7) Materialien aller Art (beſonders Pul-		
	= 313,700 ℛ	336,500 ℛ

Digitized by Google

=	313,700 ℔	336,500 ℔
der [1]), Oel, Unschlitt, Holz und Eisengranalien	112,000 „	119,000 „
8) Baue außerhalb der Gruben	13,000 „	5,000 „
9) Aufbereitung nebst Scheidung (Löhne)	88,000 „	89,000 „
10) Hüttenkosten	180,000 „	192,500 „
11) Steuern an andre Werke (für Benutzung ihrer Schächte, Radkünste, Pochwerke u. s. w.)	29,000 „	30,500 „
12) Erstattungen an andre Werke (z. B. Aufseher-Löhne)	24,000 „	17,000 „
13) Bergwerks-Gefälle (Zehnten, Stollen-Neuntel, Quatembergeld u. s. w.)	14,000 „	14,000 „
14) Generalkosten (Zahlungen für Aufseher, Grubengebäude, statt ehemaliger Gebühren u. dergl.)	58,000 „	64,000 „
15) Sonstige Ausgaben (z. B. für Drahtseil-Fabrikation [2])	7,000 „	5,500 „
=	838,700 ℔	873,000 ℔
16) Ausbeutezahlungen (zu 3/4)	45,750 „	49,266 „

Im großen Durchschnitte, darf man wohl annehmen, fallen von den gesammten Verwendungen:

1) auf die Grubenbaukosten (1 bis 8) etwa ..... 55,5 Procent,
wovon 1847 auf die Löhne etwa 42 Procent,
„ „ Materialien 13,5 „
auf die Gewinnung der Erze und Berge allein aber etwa ..... 25 „
kamen; = 55,5 Procent,

[1]) Der größte Theil (1000 bis 1100 Centner) des erforderlichen Grubenpulvers wird von den oberhalb Lautenthal und bei Andreasberg belegenen herrschaftlichen Pulvermühlen geliefert. Bis 1835 wurde der Betrieb auf Rechnung der Berghandlung geführt, seitdem ist er der Harz-Verwaltung überwiesen.

[2]) Ueber die für den Harz und selbst in weitern Kreisen wichtige Fabri-

Digitized by Google

= 55,5 Procent,

2) auf die Aufbereitungskosten ..... 10 „

3) auf die Hüttenkosten ..... 21,5 „

4) auf die sonstigen Ausgaben überhaupt ..... 13 „

= 100 Procent.

Von den Ausgaben 1—15 des Jahrs 1847 aber kommen:

auf den Clausthaler Bezirk etwa ..... 53,2 Procent

„ „ Zellerfelder „ „ ..... 33,1 „

„ „ St. Andreasberger Bezirk etwa ..... 13,7 „

„ die herrschaftlichen Gruben etwa ..... 55,2 „

„ „ gewerkschaftlichen „ „ ..... 44,8 „

Für den herrschaftlichen Silberbergbau allein stellten sich im Jahre 1850 die Einnahmen und Ausgaben in runden Summen anschlagsmäßig folgendermaßen [1]):

A. die Einnahmen

I. für Producte:

1) Silber	612,000 ℔	
2) Blei und Glötte ...	362,000 „	
3) Kupfer	28,000 „	
		1,002,000 ℔

II. von gewerkschaftlichen Gruben:

1) Bergwerksgefälle, Ausbeute u. dergl.	25,000 ℔	
2) Steuern (Vergütung für Mitbenutzung herrschaftl. Gruben, Stollen, Teiche ꝛc.)	23,000 „	
3) Pochzins	34,000 „	
4) Hüttenzins	105,000 „	
		187,000 „
		= 1,189,000 ℔

kation und Anwendung von Treibseilen aus geflochtenen Drähten giebt ein Aufsatz des Erfinders selbst Nachricht: Albert, die Bergwerks-Verwaltung ꝛc. S. 215.

1) Actenstücke XI. 1. S. 1291.

		= 1,189,000 ₰
III. andre Einnahmen Königl. Gruben und Werke		10,000 „
IV. Erstattungen für Pulver, Unschlitt und Oel		53,000 „
V. Beitrag der Bergbau-Casse zu Versuchen und Hoffnungsbauen		15,000 „
VI. Ueberschuß der Bergfactoreien		500 „
VII. vom Bauhofe (s. S. 170)		18,000 „
VIII. vom Weggelde		2,000 „
IX. eingezogene Dienst-Emolumente		7,500 „
		1,295,000 ₰.

B. Die Ausgaben

I. für Producte		470,000 ₰
II. Betriebskosten:		
1) der Gruben	358,000 ₰	
2) für Versuche ꝛc.	31,000 „	
3) für Stollen	22,000 „	
4) für Teiche und Gräben	25,000 „	
5) der Pochwerke	72,000 „	
6) der Silberhütten	220,000 „	
7) andrer Werke, insbesondere des Bauhofes	27,000 „	
		755,000 „
III. für Materialien		48,000 „
IV. Besoldungen und Büreaukosten der Betriebsbeamten		31,500 „
V. Pensionen und Unterstützungen		2,000 „
VI. Beitrag zum Magazinschaden		2,000 „
VII. Beitrag zu den Unterstützungs-Cassen		800 „
VIII. für den Wegbau		12,000 „
IX. Kosten der Berghandlung		8,700 „
		1,330,000 ₰.

Digitized by Google

Darnach stellt sich also ein Deficit von 35,000 ℔ heraus, und wenngleich dasselbe beim Budget für $18^{51}/_{52}$ sich in einen Ueberschuß von 10,000 ℔ verwandelt hat, so rührt dieser doch vornämlich von Zugutemachung und Verwerthung älterer Glötte-Vorräthe her, und es ist, wenn nicht etwa die Bleipreise wesentlich steigen, für die Zukunft auf einen Ueberschuß mit Sicherheit nicht zu rechnen, indeß doch zu hoffen, daß auf die Dauer Einnahmen und Ausgaben etwa im Gleichgewichte erhalten werden [1]). Allein wie wünschenswerth, ja nothwendig dies auch sein mag, so wird man doch die Bedeutsamkeit des Silberbergwerks-Haushalts und die Wichtigkeit seiner Erhaltung keineswegs ausschließlich oder selbst nur vorzugsweise nach seinen finanziellen Ergebnissen für die Staats-Casse bemessen dürfen [2]). Regierung und Stände sind daher auch völlig einverstanden, daß der Silberbergwerks-, so wie überhaupt der Harz-Haushalt nicht zunächst vom finanziellen Standpuncte aus, sondern immer wesentlich mit Rücksicht auf die Beschäftigung und das nothdürftige Auskommen der auf diesen Erwerb einmal angewiesenen zahlreichen Harzbevölkerung geführt werden müsse, und eine ausgedehnte Einstellung des Betriebes selbst dann staatswirthschaftlich nicht zu rechtfertigen sein würde, wenn dieser aufhörte, regelmäßig einen Geld-Ueberschuß zu liefern. Gleichwohl soll, nach ebenfalls übereinstimmender Ansicht der Regierung und Stände, auf angemessene Verminderung der Betriebskosten ernstlich hingewirkt und unausgesetzt auf diesem Wege dahin gestrebt werden, daß der Haushalt wieder in den Stand komme, wenigstens regelmäßig mit seinen eigenen Einnahmen seine Ausgaben zu bestreiten [3]).

---

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1301 und XI. 2. S. 397. — Diese Hoffnung wird durch die Ergebnisse der Jahre $18^{50}/_{51}$ bestärkt. Actenstücke XI. 4. S. 378.

[2]) Die große volkswirthschaftliche Wichtigkeit des Hannoverschen Harzes nachzuweisen ist eine vorzügliche Aufgabe des Hausmannschen Werkes, und ihre Lösung so vollständig gelungen, daß hier darauf lediglich Bezug genommen werden darf, besonders auf die Ausführungen S. 52 figd. und S. 375 figd.

[3]) Actenstücke XI. 1. S. 1851. Die Haushalts-Ergebnisse von $18^{50}/_{51}$ haben gezeigt, daß dies Bestreben ernstlich und nicht vergebens gewesen ist. Actenstücke XI. 4. S. 378.

Digitized by Google

d. Verwerthung der Bergproducte. Zehnt-Casse. Berghandlung.

Das Metallerzeugniß der gewerkschaftlichen Gruben wird zufolge des der Landesherrschaft nach den Bergordnungen zustehenden Vorkaufsrechts der Königlichen Zehnt-Casse überlassen. Die Preise dafür waren ursprünglich durch die Bergfreiheiten (für Grubenhagen von 1554, für den Communion-Oberharz von 1556) festgestellt[1]; bei eintretender Veränderung der Metallpreise aber wurden sie so niedrig, daß man den Gruben höhere Preise im Wege der Begünstigung durch die s. g. Grubenprivilegien zugestand, welche bei den Bergrechnungen durch Bergresolutionen von 3 zu 3 Jahren ertheilt zu werden pflegten, und jetzt periodisch, wenn die Umstände es nöthig machen, vom Finanz-Ministerium erlassen werden[2]. Bei den Preis-Bestimmungen wird seit langer Zeit darauf gesehen, ob die Grube in Ausbeute steht, und ob das Silber zur Ausbeute benutzt wird. Darnach beträgt jetzt der Preis:

1) für die Mark Silber:
   bei einer Freibau- und Zubuß-Grube[3] 12 ℛ 23 ßr 2 ₰ Cour.
   „ „ Ausbeute-Grube[4] ..... 11 „ — „ 5 „ „
2) für den Centner Glötte ..... 2 „ 15 „ 10 „ „
   „ „ „ Blei ..... 2 „ 16 „ 5 „ „
3) „ „ „ Kupfer:
   bei den Clausthaler Gruben ..... 22 „ 5 „ 7 „ „
   „ „ St. Andreasberger ..... 18 „ 4 „ 7 „ „

Für die Nebenproducte erhält die Grube als Preis des Rohstoffes bezahlt:

---

1) Gatterer: Anleitung den Harz zu bereisen. Thl. III. S. 139, 150.

2) Sie enthalten außerdem auch sonstige Bestimmungen, z. B. über Befreiung vom Zehnten.

3) Jetzt sind Samson nebst Felicitas, Margaretha und Caroline Zubuß-, Gabe Gottes und Rosenbusch Freibau-Gruben.

4) Eine solche erhält zur Ausbeute 10 ℛ 12 ßr Courant.

Digitized by Google

für den Centner Schwerſpath..... — ℔ 8 ßß
„ „ „ Zinkblende ..... 1 „ — „
„ „ „ Arſenik ..... 1 „ — „

Die Zehnt-Caſſe hatte bis auf die neueſte Zeit hin eine dreifache Eigenſchaft. Sie war

1) landesherrliche Special-Caſſe für den Silberbergwerks-Haushalt und hatte als ſolche den Naturalzehnten von dem Roh-Ertrage der Bergproducte der gewerkſchaftlichen Gruben zu erheben und zu verwerthen [1]), die ſonſtigen bergrechtlichen Einnahmen der Landesherrſchaft zu empfangen und die darauf ruhenden Ausgaben zu leiſten, ſo wie das Vorkaufsrecht in Bezug auf die Metalle der gewerkſchaftlichen Gruben zu üben und darüber mit den Rechnungsführern derſelben (Schichtmeiſtern) abzurechnen;
2) Hauptcaſſe für den geſammten Silberbergwerks-Haushalt;
3) Königliche General-Caſſe für den Harzbezirk, in welcher Eigenſchaft ſie auch die Ueberſchüſſe der Eiſenhütten-Caſſen zu empfangen und den für dieſe etwa erforderlichen Vor- oder Zuſchuß zu leiſten, imgleichen die allgemeinen Koſten der Harz-Verwaltung zu beſtreiten hat.

Seit 1850 iſt die Zehnt-Caſſe, was jene zweite Eigenſchaft anlangt, nur noch Caſſe für den landesherrlichen Theil des Silberbergwerks-Haushalts geblieben, für den gewerkſchaftlichen Haushalt aber eine abgeſonderte Caſſe eingerichtet, beſonders um die bis dahin ſehr verdunkelte Lage des Haushalts klar zu ſtellen, die oben geſchilderten Uebelſtände, welche aus dem Zehntvorrath- und Zehntſchuldenweſen hervorgegangen waren, zu beſeitigen und die Freiheit zur Vereinfachung des ſehr verwickelten Caſſen- und Rechnungsweſens, insbeſondere aber auch zur Durchführung des, in ſeinen gleich näher zu betrachtenden Folgen wichtigen Grundſatzes zu gewinnen, daß die Zehnt-Caſſe eine Unter-Caſſe der General-Landes-Caſſe ſei [2]). Im

[1]) Daher der Name Zehnt-Caſſe.
[2]) Actenſtücke XI. 1. S. 1301.

Digitized by Google

Uebrigen hat dieselbe ihre früheren Functionen behalten; sie ist also noch fortwährend theils Special-Casse für den herrschaftlichen Silberbergwerks-Haushalt, theils General-Casse für den Harzbezirk, mit Ausnahme des Forst-Haushalts. Durch diese beiden Eigenschaften wird die Einrichtung ihres Budgets bedingt, welches sich aus dem Budget des herrschaftlichen Silberbergwerks-Haushalts (S. 137) und dem Budget der allgemeinen Harz-Verwaltung (S. 110) zusammensetzt.

Das Silber wird durch Ausmünzung verwerthet, was bis 1. Juli 1849 auf dem Harze geschah [1]), seit dieser Zeit aber, da die dortige Münze aufgehoben ist, in Hannover geschieht. Der Zehnt-Casse werden von der Münze für die Mark Feinsilber 13 ℛ 19 ℊℊ 6 ₰ bezahlt.

Den Vertrieb des Bleies und Kupfers besorgt die Berghandlung in Hannover. Diese im Anfange des vorigen Jahrhunderts entstandene Behörde ist durch manche Phasen hindurchgegangen und hat ihre jetzige Einrichtung und Stellung ebenfalls 1850 erhalten. Wie vor der Mitte des 17. Jahrhunderts der Vertrieb der Bergwaaren bewerkstelligt wurde, ist nicht mit Zuverlässigkeit bekannt. Von $16^{43}/_{70}$ war der Handel pachtweise einem Ober-Factor überlassen; dann wurden verschiedene andre Einrichtungen versucht, z. B. Commissionshandel gegen eine Provision; hierauf aber ward 1696 wieder ein Pachtverhältniß hergestellt, was mit einiger Unterbrechung bis 1711 dauerte. Dann schloß man mit dem Pächter eine Societät, die jedoch 1714 aufgelöset und statt deren eine Berghandlungs-Administration

---

[1]) Von 1816 bis 1835 sind etwa 8 Millionen in Guldenstücken, und nach Einführung des 14-Thaler-Fußes bis zur Aufhebung der Münze ist eine reichlich so große Summe geprägt. Da aber bis auf die neueste Zeit hin feines Silber vermünzt wurde, so ward das Geld, was sich zum Verkehre nicht eignete, großen Theils bald wieder Tiegelgut; ein offenbarer Verlust, den indeß die Harzer in unbegründeter Vorliebe für ihr Verfahren nie anerkennen wollten. In älterer Zeit war die Clausthaler Münze dem Münzmeister auf seine Rechnung überlassen.

Digitized by Google

errichtet wurde [1]). Diese mußte der Zehnt-Casse ganz dieselben Preise wie früher die Societät der Contrahentschaft bezahlen. Da solche jedoch für die Bedürfnisse der Zehnt-Casse nicht ausreichten, die Berghandlung aber beim Absatze der Bergwaaren bedeutend höhere Preise erlangte, so mußte dieselbe der Zehnt-Casse verschiedene Beihülfen unter mancherlei Namen leisten, wodurch das wahre Verhältniß immer unklarer wurde. Diesen Zustand modificirte die Westphälische Usurpation, 1814 aber stellte man ihn unzweckmäßiger Weise wieder her. Bei der Cassen-Vereinigung im Jahre 1834 that man einen Schritt zur Vereinfachung, aber nur einen halben, der nicht viel besserte. Man traf eine neue Bestimmung der Preise [2]), durch welche nach einem großen Durchschnitte die Zehnt-Casse so viel erhielt, als sie bisher an ständigen Zahlungen aller Art erhalten hatte. Da aber auch so der völlige Bedarf der Zehnt-Casse nicht gedeckt wurde, so mußte ihr die Berghandlungs-Casse einen s. g. außerordentlichen Betriebs-Zuschuß zahlen; und so kam es, daß diese ihr zuletzt immer alle Woche eine bestimmte Summe (regelmäßig 7000 ℛ, also jährlich 364,000 ℛ) sandte, von welcher am Schlusse des Jahrs zunächst der feste Bergwaaren-Preis abgerechnet und dessen Rest dann als Betriebs-Zuschuß behandelt wurde. Eine klare Uebersicht der finanziellen Lage des Haushalts war hierbei kaum möglich. Von 1850 an wurde daher die Einrichtung getroffen, daß die Berghandlung für die von der Bergwerks-Verwaltung gelieferten Producte nicht mehr feste Preise, gleichviel ob diese erlangt werden und eingehen oder nicht, sondern allemal nur das wirklich Erhobene zahlen, ein etwa nöthiger Vor- oder Zuschuß aber aus dem Betriebs-Capitale der Zehnt-Casse oder aus der General-Casse geleistet werden soll [3]).

---

1) Ihr überließ man auch den Vertrieb des diesseitigen $^4/_7$-Antheils an den Producten des Kupferhammers und der Messinghütte zur Ocker, so wie später die Verwaltung der — jetzt sämmtlich wieder aufgegebenen — einseitigen Fabriken, der Messinghütte zu Reher bei Hameln, des Kupferhammers vor Uslar und der Glashütte am Osterwald.

2) Für den Centner Blei 3 ℛ 8 ggr. Glötte 3 ℛ. Kupfer 27 ℛ.

3) Actenstücke XI. 1. S. 1301, 1304. Erst hierdurch hat auch die Harz-

Digitized by Google

Die Berghandlung beſorgt den Verkauf der Bergwaaren theils ſelbſt, theils und vornämlich durch ihre Factoreien an den Hauptabſatzorten, denen die Waaren jetzt entweder unmittelbar aus den Harz-Magazinen oder aus dem Lagerhauſe der Berghandlung zugeſandt werden [1]). Die Preiſe werden auf Vorſchlag der Berghandlung vom Finanz-Miniſterium feſtgeſetzt. Die geſammte Menge, mit Einſchluß des diesſeitigen Antheils an den Erzeugniſſen des Communionharzes, beläuft ſich jährlich auf 12,000 bis 15,000 Centner Glötte, 75,000 bis 85,000 Centner Blei, 3000 bis 3500 Centner Kupfer, 900 bis 1000 Centner Schwefel und 3500 bis 4000 Centner verſchiedener Arten von Vitriol. Die Glötte wird großentheils im Inlande (zur Glaſur von Töpferwaaren ꝛc.) abgeſetzt. Von dem Blei dagegen, was wegen der Concurrenz des Oeſterreichiſchen, Preußiſchen, Sächſiſchen und Naſſauiſchen Bleies nur einen beſchränkten Markt in Deutſchland findet, werden kaum $^3/_{24}$ im hieſigen Königreiche und $^5/_{24}$ in den übrigen deutſchen Staaten, $^{16}/_{24}$ aber außerhalb Deutſchlands, beſonders in Holland, wo es hauptſächlich zur Bleiweiß-Fabrikation gebraucht wird, verkauft. Indeß wird auch der Abſatz im Auslande, zumal zeitenweiſe, durch den Mitbewerb des Spaniſchen, Engliſchen und andren Bleies ſehr erſchwert, ja zuweilen ganz gehindert. Die Factoren bekommen Proviſionen, welche, wie die ſehr bedeutenden Transportkoſten, von der Berghandlung getragen werden. Die jährliche Ausgabe für beide Gegenſtände beträgt gegen 25,000 ℛ. Dazu kommen noch die übrigen Ausgaben der Berghandlung mit etwa 11,000 ℛ, wovon reichlich 80 Procent als Antheil des Oberharzes zu betrachten ſind. Von einem Ueberſchuſſe der Berghandlung kann

---

Verwaltung eine Ueberſicht ihres Betriebes und namentlich der finanziellen Endergebniſſe des Haushalts erlangt, was für ſie von größter Wichtigkeit ſein muß.

[1]) Die großen Speditions-Factoreien zu Goslar und Oſterode, durch welche die Berghandlung ſonſt die Bergwaaren ſowohl empfing als an die Factoreien verſandte, ſind ſeit 1850 aufgehoben, da ſie ſich unter den jetzigen Verhältniſſen nicht nur als überflüſſig, ſondern auch als nachtheilig erwieſen. (Actenſtücke XI. 2. S. 292.)

Digitized by Google

seit der zuerst für $18^{50}/_{51}$ getroffenen neuen Einrichtung nur noch in Bezug auf den Unterharz die Rede sein (Actenstücke XI. 2. S. 397). Früher war derselbe erklärlicher Weise höchst schwankend und wechselnd [1]), z. B. im Jahre $18^{34}/_{35}$ ging der Anschlag auf einen Ueberschuß von 82,000 ℛ; die Casse erhielt aber nichts; dagegen waren für $18^{35}/_{36}$ veranschlagt 36,000 ℛ und es ergab sich ein Ueberschuß von 164,000 ℛ. Nachmals hat er diese Höhe nicht wieder erreicht und ist oft bedeutend geringer gewesen. Doch ist aus den Ablieferungen der Berghandlungs-Casse an die Königliche General-Casse der wirkliche Ueberschuß der ersteren nicht mit Sicherheit zu erkennen, da sie bei erheblichem Gewinne einen Theil desselben als Reserve-Fonds zurückhielt. Dieser betrug 1850 etwa 100,000 ℛ und ward damals mit zu dem Tilgungs-Fonds für die älteren Zehntvorräthe bestimmt [2]).

Der Verkauf der Nebenproducte geschieht, und zwar des Schwerspaths roh von der Grube (Bergwerkswohlfahrt), gemahlen von der Bergfabrikaten-Handlung; ebenso der Verkauf der Zinkblende, wogegen der Arsenik vom Bergamte durch Vermittlung der Berghandlung oder von Handlungshäusern zu Bremen und Harburg verkauft zu werden pflegt [3]).

2. Der Eisenhütten-Haushalt.

Der Harzische Eisenstein-Bergbau wird nicht von der Landesherrschaft, auch nicht von Gewerkschaften, sondern von einzelnen Privatpersonen (Eigenlöhnern) betrieben, die dabei jedoch verschiedenen Beschränkungen unterworfen sind [4]):

---

1) Ueber die Zeit von 1715 bis 1833 s. Hausmann a. a. O. S. 404, und Ubbelohde a. a. O. S. 165.

2) Actenstücke IX. 1. S. 889; XI. 1. S. 1303 und XI. 4. S. 667.

3) Der Erlös dafür wird in der Zehntcasse-Rechnung nicht unter den Einnahmen für Bergwerks-Producte, sondern für sich berechnet.

4) Berg-Ordnung für den Eisensteins-Bergbau bei Elbingerode vom 21. März 1847, mit den Abänderungen vom 8. Juni 1848.

Digitized by Google

1) die Leitung und Aufsicht steht der Landesherrschaft zu und wird von dem Berg- und Forstamte, nach der neuen Organisation durch drei Geschworne, geübt;

2) die Landesherrschaft hat das Vorkaufsrecht hinsichtlich des gewonnenen Eisensteins, der ohne ihre Einwilligung nicht außer Landes verkauft werden darf;

3) die Eigenlöhner müssen mit derjenigen Bezahlung ihres Eisensteins (Langerlohn) sich begnügen, die landesherrlicher Seits nach Maßgabe der mit Gewinnung und Förderung verbundenen Kosten festgesetzt wird.

Dagegen genießen die Eigenlöhner auch mancherlei Begünstigungen, indem sie z. B. das nöthige Grubenholz unentgeltlich erhalten; wenn Stollen angelegt oder ähnliche Vorrichtungen gemacht werden müssen, deren Kosten über ihre Kräfte hinausgehen, Beihülfen bekommen u. s. w. Diese Art des Eisenstein-Bergbaubetriebes ist daraus hervorgegangen, daß die Eisenerze nicht nur überhaupt viel leichter als die übrigen Erze, sondern theilweise selbst auf ganz einfache Weise gewonnen werden [1]).

Eisenerze finden sich am Harze in großer Menge, aber auch von sehr verschiedener Beschaffenheit und Güte. Ihre hauptsächlichsten Lagerstätten sind die bei Elbingerode, ferner die, welche von Lerbach bis über Altenau hinaus liegen [2]), so wie die bei St. Andreasberg und Lauterberg. Durch die Lage derselben ist die Belegenheit der Eisenhüttenwerke bestimmt.

Letztere sind am Oberharze durchweg landesherrlich. Sie werden in drei Administrationen getheilt, denen noch eine vierte, welche, wiewohl ihre Werke außerhalb des Harzbezirkes gelegen sind, doch in Bezug auf die Verwaltung den Harzbehörden untergeben ist, hinzu-

---

[1]) In dem Elbingeroder — dem wichtigsten — Reviere haben die Gruben auf einem Hauptgange die Gestalt von Steinbrüchen (Pingen).

[2]) Zimmermann: Die Erzgänge und Eisensteinslager des nordwestlichen Hannoverschen Oberharzes; mit Karte.

Digitized by Google

gerechnet wird. Jede der drei Oberharzischen Administrationen hat einen Vorstand, dessen Geschäfte bei der vierten Administration künftig von dem dortigen Betriebsbeamten mit wahrgenommen werden sollen. Die Zahl der Hütten-Betriebsbeamten bei allen Werken beträgt 8; außerdem sind 7 Gehülfen da, von welchen Einer zu besonderen Aufträgen und Versuchen bestimmt ist. Nach der Dienst-Organisation von 1852 sollen die Betriebsbeamten von der ihnen früher anvertrauten Rechnungsführung entbunden, und für dieses Geschäft eigene Beamte angestellt werden [1]).

Die drei Oberharzischen Administrationen sind die

1) der Rothehütte für die Werke zu Rothehütte, Mandelholz und Elend, im Amte Elbingerode;

2) der Königshütte für die Werke zur Königshütte bei Lauterberg und zur Steinrenner Hütte bei St. Andreasberg;

3) der Altenauer Hütte für die Werke bei Altenau und Lerbach, zum Silbern-Aal und für das Emaillirwerk in Zellerfeld.

Die der Harz-Verwaltung zugetheilte

4te Administration ist die der Sollinger Hütte im Amte Uslar.

Der Eisenstein wird in der Regel schon bei den Gruben möglichst rein geklaubt den Hütten geliefert und hier, größtentheils nach vorgängiger Zerkleinung und Röstung, in den Hohöfen zu Roheisen geschmolzen (verblasen). Der Hohöfen sind jetzt noch 6 vorhanden, 2 zu Rothehütte, 1 zur Königshütte, 1 zur Steinrenner Hütte, 1 zu Altenau und 1 zu Lerbach. Ehemals waren sie zahlreicher, aber kleiner. Noch 1803 gab es 10 Hohöfen, indem außer den jetzt vorhandenen noch ein dritter zu Rothehütte, zwei zu Elend und einer auf der Sollinger Hütte sich befanden. Die Rothe- und die Königshütte sind die ältesten; doch sind die dortigen Hauptgebäude geschmackvoll und zweckmäßig in den 1820er Jahren neu aufgeführt. Der erste Hohofen zu Elend wurde 1783 gebauet, und 6 Jahre später noch ein zweiter, weil, nachdem bei der Theilung des Communion-

1) Actenstücke XI. 4. S. 380. 923.

Oberharzes im Jahre 1788 die Silberbergwerke und Hütten alle an Hannover gefallen waren, nun das für dieſelben erforderliche Granulireiſen, was bis dahin von der Gittelder Hütte geliefert war, auf den einſeitig-Hannoverſchen Hütten erzeugt werden mußte. Als aber die Entdeckung der Eiſenſteinslager bei Altenau 1794 zur Anlegung der für die Production von Granulireiſen weit günſtiger belegenen dortigen Hütte geführt hatte, ließ man den einen Hohofen zu Elend eingehen und ſpäterhin auch den andren, nachdem noch eine Zeitlang, um das durch Sturm im Anfange dieſes Jahrhunderts maſſenweiſe gefällte Holz zu nutzen, beide Oefen wieder im Betriebe geweſen waren. Die Steinrenner Hütte wurde, um die weite Fortſchaffung des dortigen Eiſenſteins bis zur Königs- oder Rothehütte zu vermeiden, 1788 gegründet, der jetzige dortige Hohofen aber iſt $18^{34}/_{35}$ gebauet. Im Jahre 1789 wurde aus gleichem Grunde die Lerbacher Hütte angelegt, die nun den Eiſenſtein verſchmolz, der bis dahin nach der Sollinger Hütte gebracht war.

Der dritte Hohofen zu Rothehütte ging bei dem Neubau der dortigen Hüttengebäude in den 1820er Jahren ein, und der Sollinger Hohofen wurde vor 12 Jahren wegen Mangels an Holzkohlen und der weiten Entfernung des beſſeren Eiſenſteins aufgegeben.

Das durch die Schmelzung in den Hohöfen erzeugte Roheiſen (im Jahre 1849 überhaupt 110,600 Centner) wird zum Theil ſofort, wenn es aus dem Hohofen kommt, in Gußwaaren und in Granulireiſen verwandelt, zum Theil aber in Stücke (Gänze, Gosſeln), die zu weiterer Verarbeitung beſtimmt ſind, gegoſſen. Hohöfengießereien befinden ſich zur Rothehütte, Königshütte und Altenauer Hütte. Auf der Altenauer Hütte werden in der ſ. g. Potterie Töpfe und ähnliche Waaren gegoſſen, und in dem dazu gehörigen Emaillirwerke bei Zellerfeld mit einem gegen das Schwarzkochen ſchützenden Ueberzuge verſehen [1]). Auch das Granulireiſen wird zur größeren

[1]) Bei der Mangelhaftigkeit der dortigen Gebäude- und ſonſtigen Betriebs-Einrichtungen ſind die bedeutenden Vervollkommnungen der Fabrikate, welche

Hälfte (mit etwa 12,000 Centner) auf der Altenauer Hütte erzeugt; von dem Reſte liefert die Königshütte etwa 6000 und die Lerbacher gegen 3000 Centner. Aus den Hohofenſchlacken wird durch Pochen und Reinigen das Waſcheiſen gewonnen, was zu gleichem Zwecke wie das Granulireiſen dient. Von dem übrigen Roheiſen wird ein Theil (unter Zuhülfenahme von altem Eiſen) in den Cupoloöfen zur Königs-, zur Lerbacher und zur Sollinger Hütte umgeſchmolzen und zu Gußwaaren verwendet [1]). Der größere Theil aber wird zu Stabeiſen (Schmiede- oder Stangeneiſen) verarbeitet. Dies geſchah bisher (Verſuche abgerechnet) ausſchließlich mittelſt des Wärmefriſchens auf die Weiſe, daß das Roheiſen in Friſchfeuern (Eſſen) halb geſchmolzen, dann zuſammengeſchlagen und unter den Hammerwerken weiter ausgeſchmiedet wurde. Solcher Friſchfeuer und Hammerwerke waren bis 1852 überhaupt 21 vorhanden, nämlich 7 im Bezirke der Rothehütter Adminiſtration (davon 4 zu Rothehütte, 1 zu Elend und 2 zu Mandelholz), 6 bei der Königshütte, 2 zum Silbern-Aale und 6 bei der Sollinger Hütte. Seit 1852 aber iſt der Anfang zur Darſtellung von Stabeiſen mittelſt des Puddlingsproceſſes gemacht. Schon längſt hatte man die Nothwendigkeit erkannt, ſtatt oder mindeſtens neben dem Friſchfeuer-Betriebe einen andren Proceß zur Darſtellung von Stabeiſen einzuführen, welcher mindere Productionskoſten veranlaſſe, ohne der anerkannten Güte des Harzer Erzeugniſſes zu ſchaden. Früher beabſichtigte man zu dieſem Zwecke einen großen Puddlingsofen von der in England üblichen Einrichtung zu erbauen, mittelſt deſſen das Roheiſen in halbflüſſigen Zuſtand verſetzt und durch beſtändiges Umrühren unter Luftzutritt von dem Kohlenſtoffe befreiet, dann aber

---

man der Einſicht und unermüdlichen Ausdauer der frühern Vorſtände der Altenauer Hütte, des Ober-Hütten-Inſpectors Bartels und des jetzigen Mitgliedes des Berg- und Forſtamtes zu Clausthal, Bergraths Werlisch, verdankt, doppelt anerkennenswerth.

[1]) Von der geſammten Gußwaarenmenge des Jahres 1849 gingen 34.100 Centner aus dem Hohofen- und 4800 Centner aus dem Cupoloofen-Betriebe hervor.

Digitized by Google

unter Benutzung andrer Oefen zum Schweißen mittelst der Walzwerke weiter verarbeitet wird. Diese Puddelöfen gestatten eine ungleich wohlfeilere Darstellung des Stabeisens als die Frischfeuer; allein sie müssen, wenn sie mit Vortheil betrieben werden sollen, eine bedeutende Größe haben. Dann aber fordern sie viel Brennstoff, und hierin fand ihre Anlage auf dem Harze großes Hinderniß und Bedenken. Denn da dort Steinkohlen gar nicht, Holzkohlen aber nicht in genügender Menge vorhanden sind, und weder jene noch diese so wohlfeil herbeigeschafft werden könnten, daß sich ein voraussichtlich einträglicher Puddelofen-Betrieb darauf gründen ließe, so scheute man sich, eine solche Anlage zu machen, die gegen 100,000 ℛ gekostet haben würde. Zwar hatte man schon 1841 die Erfindung des Würtembergschen Bergrathes v. Faber zu Wasseralfingen, die Hoh- und Cupoloöfen-Gase zum Umschmelzen des Eisens und zu andren metallurgischen Processen zu benutzen, angekauft, und die von 1841/46 auf der Steinrenner Hütte damit angestellten Versuche hatten, wenn auch nicht die Rathsamkeit einer unmittelbaren Anwendung derselben, doch so viel ergeben, daß, wenn man nicht das aus den Hohöfen selbst entweichende Gas benutze, sondern in eigenen Oefen Gas erzeuge, dieses völlig zweckentsprechend zum Verfrischen des Roheisens verwandt werden könne. Dies erschien aber als ein bedeutender Vortheil, weil bei diesem Verfahren nicht nur überhaupt an Brennstoff beträchtlich gespart, sondern auch andres Brennmaterial als Holz- oder Steinkohlen, namentlich Torf, mit Vortheil benutzt werden kann. Ausgedehnte Moore, die einen brauchbaren Torf liefern, finden sich besonders in der Elbingeroder Forst-Inspection und daher in ziemlich günstiger Belegenheit für ein bei Rothehütte anzulegendes Puddlingswerk; allein wenn dieses einen solchen Umfang, in dem es muthmaßlich mit Nutzen betrieben werden könnte, erhalten sollte, so war dazu eine so große Masse von Torf erforderlich, wie man sie bei der Lage jener Moore in bedeutender Höhe und bei den klimatischen Verhältnissen des Harzes alljährlich mit Sicherheit und ohne unverhältnißmäßigen Kostenaufwand zu gewinnen nicht hoffen durfte. Da nun

Digitized by Google

die Versuche zur Verwendung von Halberstädter Braunkohlen zur Gaserzeugung ebenfalls kein günstiges Resultat gaben, so mußte man sich entschließen, den Plan zur Anlegung eines großen Puddelofens mit Walzwerk vorerst fallen zu lassen. Indeß bot sich bald Anlaß dar, denselben — wenngleich verändert und beschränkt — wieder aufzunehmen, indem man das Verfahren zur Darstellung von Stabeisen im Siegenschen und in einigen benachbarten Gegenden Westphalens, so wie in Thüringen und Schlesien näher kennen lernte, wo man statt des früher angewandten Frischfeuerprocesses den Puddlingsproceß eingeführt hat, ohne jedoch Walzwerke damit zu verbinden, indem man nämlich die Frischfeuer zum Schweißen und Wärmen des Puddlingseisens eingerichtet und die Hammerwerke zum Verschmieden desselben beibehalten hat. Es ist daher im Anfange des Jahres 1852 die Herstellung eines solchen Werkes auf dem Harze begonnen und zwar zu Mandelholz, wo zwei Frischfeuer mit ihren Hammerwerken so dicht neben einander liegen, daß der zu erbauende Puddelofen zweckmäßig mitten zwischen beiden seine Stelle erhalten kann. Für das erste Betriebsjahr $18^{52}/_{53}$ ist die Production auf 7000 bis 8000 Centner Stabeisen berechnet.

Das von den Frischhütten erfolgende Stabeisen wird theils als solches in den Handel gebracht, theils noch auf den Hütten verfeinert, namentlich unter den Zain- und Reckhämmern zu Kraus-, Band-, Rund- und ähnlichen Stabeisen-Sorten, oder mittelst der Walz- und Schneidewerke zu gewalztem Zain- und Schneideeisen verarbeitet. Zain- und Reckhämmer finden sich je einer zu Rothehütte und Sollinger Hütte; Walz- und Schneidewerke überhaupt zwei auf der Königs- und auf der Sollinger Hütte.

Draht wird zur Königshütte mittelst der Leierwerke dargestellt. Auch werden auf derselben Hütte geschmiedete Wagenachsen verfertigt, und es ist dort ein Bohr- und Drehwerk vorhanden.

Ehemals waren auch zwei Blechhämmer in Thätigkeit, der eine zur Königshütte, der andre zu Mandelholz; indeß ist jener schon 1800

Digitized by Google

und dieser vor einigen Jahren aufgegeben, da die Beschaffenheit des Harzer Eisens der Darstellung von Blech nicht günstig ist und daher eine Erneuerung und Verbesserung der Werke, die nothwendig hätte vorgenommen werden müssen, wenn sie fortbestehen sollten, nicht rathsam schien.

Auch für die Stahlproduction ist der größere Theil des Harzer Eisens nicht geeignet; doch findet, soweit brauchbares Material dazu vorhanden ist, eine solche statt auf der Königshütte, wo ein Roh- und Raffinirstahlwerk, und auf der Sollinger Hütte, wo ein Gußstahlwerk betrieben wird. Letzteres liefert zwar nicht viel Stahl, aber ein Product, was seiner Güte wegen geschätzt ist.

Die Eisenproduction des Harzes findet nicht im Mangel an Eisenstein, der vielmehr in weit größerer Menge vorhanden ist als er zu Gute gemacht werden kann, sondern im Mangel und in der Kostspieligkeit geeigneter Brennstoffe ihre Beschränkung. Wenn also, wie erwartet werden darf, der jetzt eingeführte Puddlingsproceß im Gasflammofen günstigen Erfolg hat, so wird ein beträchtlicher Theil derjenigen Holzkohlen, welcher jetzt zu den Frischfeuern verbraucht wird, den Hohöfen überwiesen und sonach zunächst die Erzeugung von Roheisen, sodann aber auch die von Stabeisen vermehrt werden können.

Die bisherige Production hat in runden Zahlen und in Centnern, zu 100 Pfd. gerechnet, betragen:

	Gußwaare.	Granulir- und Waseisen.	Roheisen andrer Art.	Stabeisen.	Zaineisen ꝛc.	Draht.
um das Jahr	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.
1803	17,000	25,000	27,000	30,000	5,300	550
jährl. im Durchschnitte d. Jahre						
$18^{14}/_{23}$ ..	14,150	21,000	31,200	35,000	6,600	1030
$18^{24}/_{33}$ ..	21,350	30,000	36,000	39,100	5,650	765
1834	26,000	24,000	32,000	30,800	5,800	400
1849	39,000	23,000	54,000	48,300	15,300	1100

Digitized by Google

	Rohstahl.	Raffinirstahl.	Gußstahl.	Achsen.
1803	350 Ctr.		— Ctr.	— Ctr.
$18^{14}/_{23}$	300 Ctr.	200 Ctr.	— "	— "
$18^{24}/_{33}$	230 "	150 "	— "	— "
1834	290 "	175 "	50 "	— "
1849	100 "	100 "	300 " [1])	365 "

Der Eisenhütten-Betrieb hat während dieses ganzen Jahrhunderts fast unausgesetzt mit schwierigen Verhältnissen, die nur zu verschiedenen Zeiten von verschiedener Art waren, zu kämpfen gehabt, und lediglich den angestrengten Bemühungen der Betriebsbeamten aller Classen, die trotz aller Hindernisse nach steter Vervollkommnung der Hüttenproducte strebten, ist seine Erhaltung zu danken. In den ersten Jahren des Jahrhunderts war die Production weit über das damals Normalmäßige gesteigert, um die ungeheuern Holzmassen, welche der Sturm im November 1800 niedergeworfen hatte und die man auf andre Art nicht verwerthen konnte, thunlichst zu nutzen. Als die Vorräthe aufgebraucht waren, machte sich die Beschränkung in der Holz- und Kohlenabgabe, welche durch die Lichtung der Forsten geboten wurde, sehr unangenehm fühlbar. Dann kamen die Kriegsjahre und nach Herstellung der rechtmäßigen Herrschaft die Theuerung, welche zu Lohnerhöhungen, so wie zu Brot- und Futterzulagen zwang, während der Absatz stockte. Dann minderten die neuen Zolleinrichtungen in den Nachbarstaaten den Absatz, besonders von Gußwaaren, der dorthin stattgefunden hatte; und im eigenen Lande wurde der Markt für Stabeisen durch das immer mehr eindringende Englische Eisen beschränkt. Man wollte daher schon 1832 auf ständischen Antrag das fremde, namentlich das Englische Stabeisen, so wie Guß- und einige andre Eisenwaaren mit beträchtlich höheren Eingangs-Abgaben belegen [2]); doch kam die Maßregel damals noch nicht, sondern erst

---

[1]) Außerdem lieferten die Solinger Werke 350 Centner geschmiedeten Stahl.

[2]) Actenstücke III. 6. S. 628; IV. 1. S. 487, 1002.

Digitized by Google

bei der Steuer-Vereinigung mit Braunschweig zur Ausführung [1]). Von 1838 an wurden mit dem Amte Elbingerode die Eisenhüttenwerke der Rothehütter Administration dem deutschen Zollvereinsgebiete angeschlossen und genossen nun des Schutzes, den die dortige Gesetzgebung besonders seit dem 1. September 1844 der Eisenerzeugung und Verarbeitung gewährt, was sich um so wichtiger für den gesammten Harzer Eisenhütten-Haushalt erwies, je bedeutender die Rothehütter Werke im Vergleiche zu den übrigen sind. Ungefähr um dieselbe Zeit, etwa seit dem Jahre 1835, stiegen die Eisenpreise in England; indeß äußerte Beides doch erst allmälig einigen vortheilhaften Einfluß auf die Production und den Absatz des Harzer Stabeisens; eine geraume Weile blieb noch das Gußwerk die Hauptstütze der dortigen Eisenhütten, dessen Erzeugung daher vermehrt, wogegen die Darstellung von Stabeisen eingeschränkt wurde. Nach und nach aber änderte sich das Verhältniß; mit dem Gußwerke der Harzer Eisenhütten traten die Erzeugnisse der Privatgießereien in immer stärkeren Mitbewerb, da sie das Englische Roheisen zu so geringem Preise beziehen konnten, daß sie selbst beim Cupoloofen-Betriebe das Gußwerk zum Theil noch wohlfeiler als die Harzer Eisenhütten beim Hochofenguſſe zu liefern vermochten. Die Production mußte sich daher wieder mehr auf Stabeisen wenden und es ist vorhin erwähnt, welche Schritte seit 1841 geschehen sind, um eine vortheilhaftere Stabeisenproduction zu bewirken, und daß dieselben ganz neuerlich zur Anlegung eines Puddlingswerks geführt haben. Für die Zukunft hofft die Harzer Eisenhütten-Verwaltung von der Vereinigung Hannovers

---

[1]) Bis dahin hatten an Eingangs-Abgaben entrichtet werden müssen für 100 Pfund

Gußwerk . . . . . 8 ggr — ₰ Steuer und 2 ggr Zoll,
Stabeisen . . . . . 2 „ 8 „ „ „ 3 „ „

jedoch in den Landdrostei-Bezirken Stade, Osnabrück, Aurich und in einem Theile des Lüneburger Landdrostei-Bezirks nur 8 ₰. Das Gesetz vom 21. April 1835 setzte die Eingangs-Abgabe für Gußwerk auf 18 ggr, für Stabeisen auf 1 ℛ 1 ggr; doch wurde in den bezeichneten westlichen Landestheilen die Eingangs-Abgabe für das geschmiedete Eisen auf 4 ggr ermäßigt.

Digitized by Google

mit dem Zollverbande in Folge der höheren Eingangs-Abgaben, vornämlich auf Roh- und Stabeisen, trotz der dann zu bestehenden Concurrenz der Rheinisch-Westphälischen Eisenwerke, eine Erweiterung der Production und des Absatzes zunächst von Stabeisen, mittelbar aber auch von Gußwaaren. Mag nun auch diese Art der Hebung des Eisenhütten-Betriebes nicht in aller Beziehung erwünscht sein, so darf man doch hoffen, daß die Hütten-Verwaltung trotz des Schutzes, den ihre Producte erlangen, nicht ablassen werde, wie bisher mit allen Kräften und erfolgreich darnach zu streben, daß die Harzer Eisenhütten-Producte sich durch Güte auszeichnen und so den hohen Preis, welchen die Verbraucher zu zahlen genöthigt werden, wieder ausgleichen [1]).

Zur Besorgung der Handelsgeschäfte bei den Hütten sind nach der neuesten Dienst-Organisation vier erste und drei zweite Handelsbeamte, sowie ein Handelsreisender angestellt. Der Vertrieb der Eisenwaaren geschieht hier im Königreiche regelmäßig durch (Land-) Factoren, welche dafür eine Provision erhalten, und im Auslande durch einige Handlungshäuser, die den Verkauf der Waaren auf eigene Rechnung zu betreiben pflegen. In neuerer Zeit ist die Einrichtung eines großen Magazins in Clausthal oder Zellerfeld, was alle verkäuflichen Eisenwaaren-Gattungen neben einander darbiete, wiederholt in Frage gekommen, doch hat, abgesehen von andren dawider erhobenen Bedenken, noch kein geeignetes Gebäude dazu sich verfügbar machen lassen.

Die jährlichen Gesammt-Einnahmen und Ausgaben der Eisenhütten-Cassen beliefen sich

	von $18^{18}/_{26}$	1834	1850
die Einnahmen auf	268,000 ℛ	290,000 ℛ	408,000 ℛ
die Ausgaben auf	266,000 „	285,000 „	357,000 „
die Ueberschüsse auf	2,000 ℛ	5,000 ℛ	51,000 ℛ

Dabei ist jedoch, was die erste 9jährige Periode betrifft, zu bemerken, daß nur die Jahre 1818, 1819, 1825 und 1826 Ueberschüsse

[1]) Ueber die durch viele Versuche nachgewiesene vorzügliche Beschaffenheit des Harzer Stabeisens giebt nähere Nachricht Hausmann a. a. O. S. 361.

Digitized by Google

von überhaupt 138,000 ℔ gaben, dagegen die 5 dazwiſchen liegenden Jahre einen Zuſchuß von 120,000 ℔ forderten.

Die Einnahmen erfolgten

	1834		1850	
1) für Gußwerk.....	61,000 ℔		138,000 ℔	
2) für Roh-, Granulir- u. Waſcheiſen	64,000 „		66,000 „	
3) für Stabeiſen.....	120,000 „		136,000 „	
4) für Zain- u. Schneideeiſen	24,000 „		37,000 „	
5) für Draht	4,500 „		7,400 „	
6) für Wagenachſen	800 „		6,800 „	
7) für Stahl	3,700 „		7,800 „	
8) für Blech	2,000 „		— „	
9) für verkaufte Materialien und Aehnliches..	10,000 „		9,000 „	
		290,000 ℔		408,000 ℔

Die Ausgaben betrugen für

1) den Eiſenſtein-Bergbau		35,500 ℔		41,000 ℔
2) den Hoh- und Cupoloofen-Betrieb.....	44,000 ℔		75,100 ℔	
3) die Friſchfeuer	33,000 „		68,100 „	
4) die Zain-, Reck- und Schneidewerke	2,000 „		2,850 „	
5) die Achſenſchmiederei ..	100 „		1,000 „	
6) die Drahtwerke	1,600 „		2,200 „	
7) die Stahlwerke	1,500 „		7,300 „	
8) die Bohr- und Drehwerke ..	500 „		400 „	
9) das Emaillirwerk	700 „		1,115 „	
10) die Blechfabrication	300 „		— „	
		83,700 „		158,100 „
11) Brennſtoffe		100,000 „		79,000 „
12) ſonſtige Materialien .		13,500 „		16,500 „
		= 232,700 ℔		= 294,600 ℔

Digitized by Google

	1834		1850	
	= 290,000 ℛ			= 408,000 ℛ
	= 232,700 ℛ		= 294,600 ℛ	
13) Bauwerke	10,500 „		7,900 „	
14) Besoldungen u. Löhne	13,000 „		17,200 „	
15) die Factoreien (mit Einschluß des Rabatts von etwa 14,000 ℛ im Jahre 1834, und von 24,000 ℛ im Jahre 1850)	20,000 „		27,200 „	
16) sonstige Gegenstände .	8,800 „		10,100 „	
		285,000 „		357,000 „
Ueberschuß		5,000 ℛ		51,000 ℛ
Davon lieferte			1834	1850
a. die Rothehütter Administration etwa			3,700 ℛ	38,600 ℛ
b. „ Königshütter „ „			— „	1,800 „
c. „ Altenau-Lerbacher „ „			1,300 „	16,800 „
Dagegen hatte Schaden			= — ℛ	57,200 ℛ
d. „ Sollinger Administration „			— „	6,200 „
also blieb Ueberschuß			5,000 ℛ	51,000 ℛ

Die Ueberschüsse der Eisenhütten-Cassen fließen nicht unmittelbar in die General-Casse, sondern in die Oberharzische Zehnt-Casse und erscheinen daher nicht im Einnahme-Budget.

Uebrigens wird man die Wichtigkeit der Eisenhütten des Harzes ebenso wie die des Silberbergbaues, nicht lediglich nach dem Gewinn beurtheilen dürfen, den sie unmittelbar für die Staats-Casse abwerfen, sondern dabei vornämlich ihren volkswirthschaftlichen Nutzen in Anschlag zu bringen haben, der außerordentlich bedeutend ist [1]). Abgesehen von der Menge werthvoller Erzeugnisse, welche die Hütten schaffen und die zu neuer Production Stoff und Mittel gewähren, ist besonders zu berücksichtigen, daß der Eisensteins-Bergbau und Hütten-Betrieb etwa 1200 Arbeiter (davon jener fast 400, dieser fast 800) regelmäßig beschäftigt und mit ihren Familien ernährt [2]).

[1]) Hausmann a. a. O. S. 357, 375.

[2]) Die Fuhrleute sind in jenen Zahlen nicht inbegriffen.

Digitized by Google

Wie wohlthätig aber ein auch nur mäßiger Aufschwung des Eisenhüttenwesens zu wirken im Stande ist, davon giebt der Harzort Lerbach ein auffallendes erfreuliches Zeugniß. Ehemals durch seine Unzugänglichkeit, Oede, Unreinlichkeit und Armuth, wegen seiner körperlich und geistig verwahrloseten (mit Kröpfen behafteten und zum Theil den Kretins ähnlichen) Einwohner wahrhaft verrufen [1]), bietet dieser Ort jetzt, nachdem die dortige Eisenhütte [2]) und in Folge davon der Eisensteins-Bergbau wieder emporgebracht ist, einen erfreulichen Anblick dar. Gut gebauete, reinliche Häuser reihen sich längs der trefflichen Chaussee, die das enge Thal durchzieht; Kröpfe und Kretinbildung sind verschwunden; die Lerbacher stehen an kräftigem gesunden Aussehen den andren Harzbewohnern nicht mehr nach, und Alles rings umher zeugt davon, daß sie, wenn auch in beschränkten, doch genügenden Verhältnissen leben.

3. Der Forst-Haushalt.

Die Forst-Verwaltung auf dem Harze hat, aus ähnlichen Gründen wie die Landforst-Verwaltung, im Jahre $18^{50}/_{51}$ eine neue Organisation erhalten, welche derjenigen für die Landforsten, so weit die Verschiedenheit der Verhältnisse es zuläßt, ähnlich gemacht ist [3]). Unter dem Berg- und Forstamte, als Centralstelle, stehen 6 Forstmeister als Vorstände einer gleichen Zahl von Inspectionen, welche in 25 Reviere getheilt sind, denen eben so viele Revier-Förster vorstehen. Diesen wiederum sind 10 Förster, 15 Unter-Förster und 15 Forst-Aufseher untergeben. Die frühere Einrichtung, wonach die Stellen der Forst-Inspectionschefs in der Regel, ja fast ohne Ausnahme, mit den Forstamts-Assessoren, den Referenten der Berg-

---

1) Gatterer: Anleitung den Harz zu bereisen, Thl. V. S. 109.

2) Die durch Mangel an Aufschlagewasser zu manchen Zeiten gefährdete Sicherheit ihres Betriebes ist durch Aufstellung einer Dampfmaschine jetzt gewährleistet.

3) Actenstücke XI. 1. S. 1261. 1853 und XI. 2. S. 407. 1185.

Digitized by Google

hauptmannſchaft und des Berg- und Forſtamts, beſetzt wurden, iſt beſeitigt.

Eine Harzforſt-Inſpection umfaßt zwar durchſchnittlich 35,000 Morgen, allein dieſe liegen auf weniger als 2 Quadratmeilen und in faſt ununterbrochenem Zuſammenhange. Auch giebt es auf dem Harze keine (oder doch nur höchſt ausnahmsweiſe) wahre Forſt-Servituten, und die vorkommenden Berechtigungen haben faſt lediglich Holzbezug zum Gegenſtande.

Die Geſchäfte der Harzforſt-Beamten ſind jedoch in ſofern umfaſſender und mühſamer wie die der Landforſt-Beamten, als ſie auch die Köhlerei, den Sägemühlen-Betrieb und den größten Theil des Fuhrweſens und des Wegbaues zu beſorgen haben. Andrerſeits aber ſind ſie dadurch erleichtert, daß für das Caſſen- und Rechnungsweſen beſondere Rechnungsführer angeſtellt ſind [1]), was wegen des Umfangs und der Verwickelung deſſelben nöthig iſt, da das Geſchäft nicht nur die Materialien- und Geldrechnung, ſondern auch die Rechnung über die Sägemühlen, die Köhlerei, über die Fuhrkoſten und über die Wegearbeiten begreift.

Die Harzforſten halten 200,958 Morgen culturbaren und
12,022 „ unculturbaren Grundes,
alſo mehr wie $^5/_6$ der ganzen Bodenfläche [2]). Die culturbaren Blößen betragen 11,333 Morgen, wovon zufolge des Betriebsſyſtems 6572 Morgen als normal zu betrachten ſind [3]). Auch hier haben die Culturen, beſonders ſeit den letzten 35—40 Jahren, mehr wie das Normalmäßige befaßt. Es kamen nämlich durch Abtrieb an Blößen hinzu im Durchſchnitte der Jahre $18^{14}/_{23}$ jährlich 1975 und von $18^{24}/_{33}$ jährlich 1955 Morgen; dagegen wurden in der erſten

---

1) Jetzt 4 Hauptbeamte und 3 Gehülfen. Actenſtücke XI. 4. S. 394. 924.

2) Anlage 13. Der Harz hält, einſchließlich des $1^1/_2$ Quadratmeile großen Amts Elbingerode, $111^1/_2$ Quadratmeilen. Auf die Quadratmeile kommen durchſchnittlich 18.463 Morgen culturbaren Forſtgrundes.

3) Im Durchſchnitte der Jahre $18^{14}/_{23}$ hielten die Blößen 19.035 Morgen und $18^{24}/_{33}$ 15.730 Morgen.

Digitized by Google

Periode im Durchschnitte jährlich 2607 Morgen, und in der zweiten 3035 Morgen mit einem jährlichen Aufwande von etwa 20,000 ℛ cultivirt. Dies Ergebniß liefern auch die Bestände. Es gehören nämlich in runder Summe 164,300 Morgen dem Fichtenwalde an, wobei ein hundertjähriger Abtrieb die Regel bildet. Es werden davon also im Durchschnitte jährlich 1643 Morgen abgeholzt, in 20 Jahren müßten mithin 32,860 Morgen wieder cultivirt werden. Die Bestände von 20 oder weniger Jahren umfassen aber 44,230 Morgen. Der Unterschied der Harz- und der Landforsten hinsichtlich der Bestands- und Betriebs-Verhältnisse stellt sich am deutlichsten heraus, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in runden Zahlen

	auf dem Harze:	in den Landforsten:
die Nadelholz-Flächen.....	82 Procent	..... 41 Procent
die Buchenhochwald-Flächen...	16 "	..... 30 "
alle übrigen Betriebsarten.....	2 "	..... 29 "

des gesammten culturbaren Forstgrundes einnehmen.

Der Material-Ertrag der Harzforsten war noch 1831 und 1832 dem Ertrage der an Fläche 5 bis 6 mal größeren Landforsten fast gleich [1]). Seitdem hat der letztere sich verhältnißmäßig stärker gehoben, obgleich auch jener gewachsen und relativ immer noch sehr viel höher ist [2]). Im Durchschnitte der Jahre $18^{46}/_{49}$ (und fast eben so in der ganzen Periode der letzten 20 Jahre) hat der Material-Ertrag jährlich in 134,330 Normalklaftern (zu 100 Cubikfuß) fester Holzmasse bestanden, mithin — die ganze Fläche zu 200,000 Morgen gerechnet — in 66 Cubikfuß vom Morgen, also im Dreifachen des Ertrages der Landforsten. Die Gründe hiervon sind (nach Drechsler a. a. O. S. 45) die Bodenform (Gebirgsland); die Holzart, indem der Fichtenwald, welcher 82 Procent ausmacht [3]), bei angemessenem

[1]) Ubbelohde: Finanzen S. 154.

[2]) In Maltern von 80 Cubikfuß war der Material-Ertrag im Durchschnitte von $18^{14}/_{23}$ jährlich 275,000, von $18^{24}/_{33}$ jährlich 295,000, von $18^{34}/_{35}$: 295,000, 1850: 376,000.

[3]) Von den 41 Procent Nadelholz-Fläche der Landforsten sind $^7/_8$ mit Kiefern meistens nur auf mittelmäßigem Boden bestanden.

Digitized by Google

Standorte den größten Massen-Ertrag von allen Holzarten liefert; die Betriebsart, indem auf dem Harze kaum 1 Procent, in den Landforsten aber gegen 15 Procent Pflanz- und Niederwald vorhanden sind; die geringere Standorts- und Bestandesgüte der Landforsten, letztere hauptsächlich in Folge des Uebermaßes landwirthschaftlicher Nutzung, des Laubrechens, der Weide ꝛc., so wie der häufig ungenügenden Zuschlagsquote; endlich die größere Ausnutzung des Waldes am Harze. Die Stukennutzung giebt jährlich gegen 25,000 Normalklafter, also etwa 19 Procent der ganzen Holzabgabe. Außerdem kommt das geringe Durchforstungsholz zur Verkohlung. Diese beiden Umstände schon geben dem Harze ein Uebergewicht von etwa 25 Procent.

Daß nichts desto weniger der Geld-Ertrag der Harzforsten keineswegs in gleichem Verhältnisse höher, vielmehr geringer ist, hat seinen Grund in andren Verhältnissen, darin, daß die Harzforsten Bergwerksforsten sind. Zur Casse kam im Durchschnitte der Jahre $18^{46}/_{49}$:

für	12,600 Norm.-Klftr.	verkauftes Holz	113,080 ℔
„	43,800 „	Berechtigungsholz	7,090 „
„	77,930 „	Bergwerks- u. Hüttenhölzer ...	8,375 „
=	134,330 Norm.-Klftr.		= 128,545 ℔

Das verkaufte Holz ist also zu dem hohen Preise von fast 9 ℔ für 1 Normalklafter ausgebracht, was sich nur daraus erklärt, daß dasselbe fast lediglich in (Fichten-) Bauholz und Sägemühlen-Materiale (Dielen) bestanden hat. Die verkaufte Holzmasse betrug etwa $9,_4$ Procent, der dafür gelösete Preis aber 88 Procent des Ganzen. Den Werth des in den Jahren $18^{46}/_{49}$ an Berechtigte, mit Ausschluß der Bergwerks- und Hütten-Verwaltung, im Durchschnitte jährlich abgegebenen Holzes berechnet Drechsler (a. a. O. S. 67) für 1 Normalklafter zu $4^1/_2$ ℔, insgesammt auf 198,925 ℔ und, da für dasselbe nur 7090 ℔ bezahlt sind, die der Casse entgangene Summe auf mehr als 191,000 ℔. Den Werth der in derselben Periode jährlich abgegebenen Bergwerks- und Hüttenhölzer veranschlagt Drechsler im

Digitized by Google

Durchschnitte zu $1^5/_6$ ℔ für 1 Normalklafter, also insgesammt zu 142,165 ℔ [1]) und die der Casse zu wenig gezahlte Summe auf etwa 134,000 ℔. Unter den Bergwerks- (Grubenbau-) und Hüttenhölzern befanden sich jedoch etwa 34,330 Normalklafter Brenn- und Kohlholz der geringsten Gattung, welche nur für den Hüttenbetrieb genutzt werden können, da sie beim Verkaufe selbst unter den jetzigen Verhältnissen kaum die Bereitelöhne decken würden. Indeß auch hiervon abgesehen, verliert doch der Staat durch Abgabe der Berechtigungs-, so wie der Bergwerks- und Hüttenhölzer in Wahrheit keine 325,000 ℔, weil, wenn kein Bergwerksbetrieb stattfände, das Holz schwerlich zu den berechneten Preisen zu verwerthen wäre. Allein selbst das Gegentheil angenommen, so ist nicht zu vergessen, daß die Holzabgabe, namentlich an die Bergwerks- und Hütten-Verwaltung, Bedingung des Bergbaues und Hüttenbetriebes, also einer jährlichen Metallproduction von $1^1/_2$ Millionen Thaler, ja der Existenz des Harzes mit 30,000 Einwohnern ist, und daß, wenn das Berechtigungsholz, was zum großen Theile an die Harzarbeiter gegeben wird, diesen nicht verabfolgt würde, denselben höhere Löhne würden gezahlt werden müssen.

Die Abgabe von Feuer- und zum Theil auch von Bauholz an die Harzbewohner, so wie die Abgabe der Bergwerks- und Hüttenhölzer forstzinsfrei und nur gegen Erlegung einer sehr geringen Gebühr (Accidenz), beruht auf den Bergfreiheiten von 1554 und 1556 [2]). An die Silberhütten werden Kohlen und Rösteholz zu einem Preise, der aus Anrechnung der Productionskosten entsprungen ist, und an die Eisenhütten Kohlen gegen Bezahlung eines Forstzinses und der Productionskosten abgegeben [3]). An Nichtberechtigte, besonders an die Bewohner der dem Harze benachbarten Gegenden, namentlich des Eichsfeldes, wird das abkömmliche Brennholz in der Regel gegen

---

[1]) Der Masse nach 58 Procent, dem Preise nach 6,5 Procent des Ganzen.

[2]) Gatterer: Anleitung den Harz zu bereisen. Thl. III. S. 134. 148.

[3]) Verkohlt werden durchschnittlich in jedem Jahre 50,000 Normalklafter.

Digitized by Google

eine Taxe und nur ausnahmsweise gegen Meistgebot verkauft. Bauhölzer von Laubholz kommen vom Harze nicht in den Handel. Laubholz-Nutzhölzer, von denen, zumal feineren, es überhaupt nur wenige giebt, werden meist berechtigungs- oder begünstigungsweise abgesetzt; die Fichten-Bauhölzer und Dielen dagegen gewöhnlich öffentlich meistbietend verkauft. Die Sägemühlen-Materialien liefern etwa 70 Procent des Gesammt-Erlöses für Holz, was an Nichtberechtigte verkauft wird. Der Sägemühlen sind neun vorhanden; 1849 betrugen ihre Einnahmen 107,000 ℛ und ihre Ausgaben 48,000 ℛ.

Die übrigen Einnahmen — außer denen für Holz — sind unerheblich [1]), für Lohborke [2]) einige hundert und für Torf einige tausend Thaler jährlich. Von dem Torfstiche auf den ausgedehnten Moorflächen des Rothen- und Bruchberges glaubte man sich früher größere Hoffnungen machen zu dürfen als der Erfolg gerechtfertigt hat, indem man theils für den Hüttenbetrieb, theils für die Bewohner des Eichsfeldes Brennmaterial gewinnen zu können glaubte. Allein abgesehen davon, daß die letzteren aus Mangel an dazu erforderlichen Einrichtungen und zum Theil auch wohl aus Vorurtheil der Torfbenutzung sehr abgeneigt sind, ist auch die Gewinnung zumal in größeren Massen theils wegen der klimatischen Verhältnisse zu unsicher, theils zu kostbar. Doch gewinnt jetzt seit Anlegung von Puddlingsöfen, die mit Gas, aus Torf erzeugt, betrieben werden, der Torfstich wieder größere Wichtigkeit (S. 150). Die Gras-, Weide- und Mastgelder, welche keine 1000 ℛ betragen, würden allerdings bedeutend sein, wenn sie dem vollen Werthe der Nutzung entsprächen; doch ist dies nicht der Fall und kann es auch nach Beschaffenheit dieser Nutzungen nicht sein. Den wirklichen Werth veranschlagt Drechsler (a. a. O. Anl. M.)

---

[1]) Die Einnahme an Hauer- und Bereitelöhnen ist nur Erstattung.

[2]) Die Versuche, Fichtenzapfen statt der Borke beim Gerben anzuwenden, sollen nicht befriedigend gewesen sein.

Digitized by Google

für die Baumfrüchte (Maſt u. ſ. w.) zu jährlich ..... 3,170 ℔
„ „ Waldſtreu ..... 1,500 „
„ „ Waldweide und Gräſerei[1]) ..... 67,820 „
= 72,490 ℔.

Den Ertrag der geſammelten Waldbeeren berechnet derſelbe zu jährlich 5000 ℔.

Die Strafgelder ſind von geringem Betrage, weil Frevel wenig vorkommen, zu denen wegen der Holzberechtigungen auf dem Harze ſelbſt kaum Anlaß geboten iſt[2]).

Die Mieth- und Pachtgelder (etwa 4100 ℔), welche unter den Forſt-Einnahmen berechnet werden, rühren von Grundſtücken her, die aus der Forſt entnommen ſind. Daß auch Weggelder (zum Betrage von etwa 4500 ℔) darunter erſcheinen, hat ſeinen Grund darin, daß die Wege, für welche jene Einnahme aufkommt, auf Koſten der Forſt-Caſſe gebauet ſind.

Unter den Forſt-Ausgaben, deren Geſammtbetrag ſich auf etwa 130,000 bis 135,000 ℔ beläuft, machen die Koſten für Bereitung und Benutzung der Forſtproducte (18,000 bis 20,000 ℔) ungefähr 14 Procent[3]), die Culturkoſten (etwa 14,000 ℔) faſt 10 Procent, die Ausgaben zur Vertilgung ſchädlicher Waldinſecten ꝛc. (2500 bis

[1]) Sehr beherzigenswerth iſt, was Drechsler S. 82 flgd. einerſeits über den außerordentlich großen Nutzen und andrerſeits über die Unſchädlichkeit der Weide und Grasnutzung in den Fichtenwaldungen des Harzes ſagt. — In dem Theuerungs-Jahre $18^{46}/_{47}$ beſchäftigten ſich Hunderte von Menſchen auf und an dem Harze mit Sammeln ꝛc. der in außerordentlich großer Menge vorhandenen Baumfrüchte (Bucheln, Fichtenzapfen u. ſ. w.) und wurden dadurch vor Mangel und Begehung von Freveln bewahrt. Verhandlungen des Harzer Forſtvereins, Jahrg. 1847, S. 12, 13, 21. Drechsler S. 75.

[2]) Ein zu Zeiten in großer Ausdehnung und zum erheblichen Nachtheile für die Forſt betriebener Frevel iſt das Harzſcharren.

[3]) Die Bereitekoſten und Köhlerlöhne insgeſammt (ohne Fuhrlöhne) belaufen ſich auf etwa 150.000 ℔; der größte Theil wird jedoch direct von den Hütten u. ſ. w. bezahlt. Drechsler a. a. O. Anl. L. Die Zahl der beſchäftigten Arbeiter beträgt 1900 bis 2000.

3500 ℛ) gegen 2 Procent aus. Die Besoldungen und Löhne [1]) der Forstbeamten, welche $18^{51}/_{52}$ neu geregelt sind, nehmen etwa 25 Procent und die sonstigen Löhne 3—4 Procent in Anspruch. Daß die Ausgabe für Wege und dergleichen bisher ganz unverhältnißmäßig groß (20 bis 25,000 ℛ) war und jetzt allmälig vermindert wird, dagegen die sonst nicht vorgekommene Ausgabe für Beförderung der Auswanderung von Waldarbeitern vorübergehend hinzugekommen ist, wurde oben schon erwähnt [2]). Sodann verdient von den Ausgaben noch die für Vermessung und Taxation der Forsten (6400 ℛ) hervorgehoben zu werden. Diese um das Jahr 1844 begonnene Arbeit, welche außer einer genauen und sehr speciellen Vermessung und Kartirung zugleich eine vollständige Betriebs-Regulirung umfaßt, war 1851 zu etwa zwei Drittheilen vollendet und hatte einen Aufwand von mehr als 40,000 ℛ veranlaßt [3]). Endlich die Ausgabe (von etwa 3000 ℛ) an Beihülfen zu Massivbauten, zur Beseitigung der Schindeldächer ꝛc. findet ihre Erklärung und Rechtfertigung in dem mittelbaren aber großen Interesse, was die Harz-Forstverwaltung bei Verminderung der Feuersgefahr, die bei der dortigen Bauart ꝛc. sehr bedeutend ist, wegen der ausgedehnten Berechtigungen der Harzbewohner auf Bauholz hat. Der Erfolg jener Ausgaben für den beabsichtigten Zweck soll ein sehr günstiger gewesen sein.

Die Ueberschüsse der General-Forstcasse [4]) wurden zur Zeit der ersten Cassen-Vereinigung auf 8500 ℛ, zur Zeit der zweiten aber auf etwa 25,000 ℛ veranschlagt. Sie haben sich jedoch damals

---

[1]) Weshalb auf dem Harze ein Theil der untern Forstbeamten nicht in Besoldung, sondern in Wochenlohn steht, erläutern die Actenstücke XI. 1. S. 1316.

[2]) S. 105 und Actenstücke XI. 1. S. 135; XI. 2. S. 406. Die Gesammt-Verwendung für Wege aus den verschiedenen Harz-Cassen betrug noch $18^{50}/_{51}$ über 35,000 ℛ.

[3]) Actenstücke XI. 1. S. 1315 und XI. 2. S. 406. Nach diesen Messungen ist die kürzlich erschienene, von Sachkundigen sehr gelobte Karte vom nordwestlichen Harze von C. Prediger entworfen.

[4]) Die Gründe ihrer Entstehung s. oben S. 102. Da diese hinweggefallen sind, so ist ihre Aufhebung beschlossen. Actenstücke XI. 1. S. 1315.

Digitized by Google

wie später etwas höher belaufen, in jener ersten Periode auf 13,000 ℔, im Jahre 1849 hingegen auf 41,300 ℔. Im Jahre 1850 sind sie sogar auf 64,000 ℔ gestiegen. Insgesammt betrugen

	1849	1850
die Einnahmen	210,000 ℔	202,000 ℔
die Ausgaben	168,700 "	138,000 "

Anhang 1.

Die Wasserwirthschaft.

Für den Oberharzischen Haushalt ist das Wasser von außerordentlicher Bedeutung, sowohl hindernd und schadend, als fördernd und nützend, sowohl wegen seiner mittelbaren und unmittelbaren Gebrauchszwecke, als auch weil seine Ansammlung, Leitung, Vertheilung und Wegschaffung ein Gegenstand ausgedehnter und fortdauernder Sorge ist. Die Wasserwirthschaft des Oberharzes hat von jeher eine sehr allgemeine und große Anerkennung gefunden, verdient aber hier um so mehr eine nähere Betrachtung als sie auch finanziell sehr wichtig ist.

Der Bergwerks-, der Hütten- und zum Theil selbst der Forst-Haushalt bedürfen einer großen Menge bewegender Kräfte, und diese bietet ihnen fast sämmtlich [1]) und in so genügender Menge das Wasser dar, daß nur in sehr trockenen Zeiten ein theilweiser Stillstand oder bei den unverschieblichen Treibarbeiten vorübergehende Hülfe durch Menschenkraft einzutreten braucht.

Was zunächst die Gruben betrifft, so müssen sie sich von den Wassern befreien, die in ihnen sich sammeln. Dies kann schon längst nicht mehr lediglich durch Stollen geschehen, sondern die unter denselben zusammenfließenden Wasser müssen durch künstliche Mittel (Pumpen) auf die Stollen gehoben werden. Als solche sind ausschließlich Radkünste, in neuerer Zeit auch Wassersäulen-Maschinen angewandt worden. Aber nicht allein zur Bewegung der Pumpen bedürfen die Gruben der Wasserkräfte, sondern auch zur Bewegung

1) Die Dampfmaschine zu Lerbach ist S. 158 Note 2 erwähnt.

Digitized by Google

der Kehrräder, um aus den Gruben zu fördern und in dieſelben einzuhängen, auf- und abwärts zu treiben, und ſchwächerer Räder zur Bewegung von Wettermaſchinen, um den Arbeitsorten friſche Luft, wo es daran fehlt, zuzuführen. Außerdem müſſen ſie das Waſſer ſelbſt nutzen, um die Zimmerung mancher Schächte, Strecken und Stollen durch beſtändige Bewäſſerung gegen das Verſtocken, den Trockenmoder, zu ſchützen.

Die Aufbereitungs-Anſtalten bedürfen des Waſſers theils ebenfalls zur Bewegung der Räder für die Pochſtempel, Walzwerke ꝛc., theils zu den wichtigen Setz- und Schlämmarbeiten, ſo wie zur Beſeitigung der unhaltigen Aſter (oben S. 126 — 128).

Bei den Hütten wird die Waſſerkraft benutzt, um die Stufferz-, Krätz-, Schlacken-, Eiſenſteins-, Thonſchiefer- und Mergel-Pochwerke, die Gebläſe der Treib- und Hohöfen, der Friſchfeuer ꝛc., die Hammer-, Walz- und Schneidewerke, die Drahtzüge und andre Maſchinen in Bewegung zu ſetzen.

Der Forſt-Haushalt endlich bedient ſich der Waſſerkräfte vornämlich zur Bewegung der Sägemühlen.

Auch noch ſonſtige Triebwerke bei Anſtalten, die einigen oder allen Haushaltszweigen dienſtbar ſind, werden durch Waſſerkräfte bewegt, z. B. bei der Pulvermühle zu Lautenthal, auf dem Bauhofe ꝛc.

Die Aufgabe der Harz-Verwaltung iſt nun, einerſeits die hinderlichen und ſchädlichen Waſſer fortzuſchaffen, andrerſeits die zur Benutzung erforderlichen Waſſer aufzufangen, zu ſammeln, nach den Gebrauchsplätzen hin- und nachmals von da fortzuleiten. Von jenen erſteren iſt oben ſchon bei andern Gelegenheiten (S. 123—126) das Nöthige angeführt; hier ſoll daher noch von dieſen letztern Maßregeln die Rede ſein.

Alle größern Harzflüſſe verdanken die Nachhaltigkeit ihrer Quellen den Brüchen und Mooren, welche die höhere Mitte des Gebirges einnehmen. Von dieſen hangt daher zunächſt die Menge und Beſtändigkeit des Waſſers in den Flüſſen, folgeweiſe aber die Möglichkeit

Digitized by Google

eines langen und ununterbrochenen Betriebes der Bergwerke und Hütten ab. Es ist also höchst wichtig, daß die Moore mit großer Umsicht behandelt und daß, falls man sie etwa behuf des Torfstichs in ausgedehnter Maße entwässern will, gleichzeitig neue Teiche zur Wasserſammlung angelegt werden.

Die hauptsächlichsten Mittel, durch welche die Verwendung der Wasserkräfte an den verschiedenen Puncten, wo sie benutzt werden sollen, möglich gemacht wird, sind die Hauptzuleitungen aus den Gebirgshöhen; die Gräben zur Auffangung des Wassers an den Abhängen; die Teiche, welche dasselbe aus diesen Gräben aufnehmen und ansammeln; die zur Verbindung zweier Wasserleitungen oder Gräben durch einen Berg geführten Wasserläufe; die Gräben, welche das Wasser den Betriebspuncten zuführen und nach dem Gebrauche wieder abnehmen; endlich diejenigen Gräben oder Stollen, durch welche zuletzt der Abfluß aus den Bergen erfolgt.

Teiche sind über 70 vorhanden, und die Gräben, Leitungen und Läufe haben zusammen mehr als 30 Meilen Länge. Die jährlichen Ausgaben dafür betragen 25,000 bis 35,000 ℛ.

Von den beschriebenen Mooren und Brüchen ergießen sich die Gewässer nach drei Hauptrichtungen und bilden dadurch eben so viele Bezirke für die Wasserwirthschaft: den Bezirk diesseits des Bruchberges, den jenseits des Bruchberges und den Bezirk des Amts Elbingerode.

Der Bezirk diesseits des Bruchberges umfaßt die Gegend von Altenau, Clausthal, Zellerfeld, Wildemann und Lautenthal mit der Oker, Innerste und Söse und deren Nebengewässern. Es befinden sich in demselben 63 Teiche, zu deren Kräften noch bei Lerbach und Gittelde die Zugänge von den benachbarten Bergen als selbstständige Betriebsmittel hinzukommen. Der Bezirk scheidet sich in zwei Abtheilungen, die Clausthaler und die Zellerfelder, von denen jede wiederum nach Lage der Werke in mehrere Reviere zerfällt. In der Clausthaler Abtheilung lassen sich vier Reviere unterscheiden: für den Burgstädter Zug, für den Rosenhöfer Zug, für die Pochwerke im Poch-

und Innerſte-Thale und für die Silberhütte, und endlich für die Polſterthaler Pochwerke. Die dauerndſten Zuflüſſe erhält dieſe Abtheilung durch den mehr als zwei Meilen langen Dammgraben, welcher die am Abhange des Bruchberges, ſüdlich von Altenau ſich anſammelnden Waſſer mittelſt des 200 Ruthen langen und mehr als 50 Fuß hohen Sperberheier Dammes zum Tränkeberge und von da in den oberen Hausherzberger Teich führt. Dieſe in den Jahren $17^{32}/_{34}$ ausgeführte großartige Anlage hat in neuerer Zeit Verbeſſerungen erhalten, durch die der regelmäßige Waſſerzufluß noch bedeutend verſtärkt iſt. Außer dieſer Hauptleitung und ihren unterirdiſchen Verbindungen führen noch mehr als 30 ſ. g. Fluthgräben, von denen einzelne über 1300 Ruthen lang ſind, das angeſammelte Waſſer in die Teiche oder unmittelbar in die Aufſchlagegräben oder an die Betriebspuncte. In der Zellerfelder Abtheilung bilden die Teiche und Gräben kein ſo zuſammenhangendes Ganze, wie in der Clausthaler Abtheilung; ſie ſcheiden ſich in die ſechs Reviere: für den Schulenberger Zug, für den Zellerfelder Hauptzug, für die Pochwerke des Zellerfelder Thals, für den Spiegelthaler Zug, für den Verſuchsbergbau der Zellerfelder Hoffnung, für den Bockswieſer und für die Lautenthaler Werke. Die Waſſer der Clausthaler Abtheilung treiben mehr als 100 Räder und die beiden Waſſerſäulen-Maſchinen in dem Silberſegener Schachte; die der Zellerfelder Abtheilung aber 60 Räder und die Lautenthaler Waſſerſäulen-Maſchine.

Der Bezirk jenſeits des Bruchberges begreift die Gegend um Andreasberg, die Steinrenner Hütte und die Werke bei Lauterberg, mit der Oder, Sieber, Sperrlutter und geraden Lutter nebſt ihren Zuflüſſen. Die Werke bei Andreasberg werden mit dem erforderlichen Waſſer aus den, zwiſchen dem Brockenfelde und dem Bruchberge entſpringenden Quellen der Oder verſorgt, welche dem Oberteiche zugeführt werden. Dieſer Teich, deſſen Damm 65 Lachter lang und 9 und 10 Lachter hoch iſt, nimmt eine Fläche von $84^1/_2$ Morgen ein. Seine Waſſer führt erſt 1600 Ruthen weit der Rehberger Graben und dann, verſtärkt durch eigene Zugänge und die Waſſer des Sonnenberger Gra-

Digitized by Google

bens, ein 400 Ruthen langer Wasserlauf zunächst nach der Andreasberger Sägemühle, von wo sie in zwei Abtheilungen einerseits dem inwendigen, andrerseits dem auswendigen Zuge zufließen. Im Ganzen bewegen sie 45 Räder. — Die Steinrenner Hütte nutzt die Wasser der Sieber, und die Königshütte, so wie die Oberthaler Sägemühle die Wasser der Oder.

Im Bezirke des Amts Elbingerode ist es die kalte Bode, mit deren Hülfe die dortigen Eisenwerke und die auf dem höchsten Gefälle belegene Elender Sägemühle betrieben werden. Die Bode nimmt die Niederschläge des Brockengebirges an dessen Südseite auf; zur Ansammlung und Verstärkung derselben dient ein Teich im Wormkethale. Unterhalb Rothehütte vereinigt sich die kalte Bode mit der noch mehr südlich am Brocken entspringenden warmen Bode, in welche unterhalb Elbingerode das Mühlthal herabgeht. In dem letzteren werden 7, überhaupt aber in diesem Bezirke 10 Mühlräder bewegt, und außerdem werden mittelst der etwa 2800 Ruthen langen Gräben 20 Räder für die Hütten, eins für eine Kunst und eins für die Sägemühle getrieben.

Anhang 2.

Der Bauhof.

Der zwischen Clausthal und Zellerfeld belegene s. g. Bauhof ist allmälig zu seinem jetzigen Umfange herangewachsen. Ursprünglich war er eine Anstalt zur Anfertigung von (Kunst-) Wasserrädern, zum Ausbohren von eisernen und hölzernen Röhren und zum Ziehen von Bleiröhren und Bleidraht. Alle diese Arbeiten werden noch jetzt dort betrieben; außerdem aber ist der Bauhof seit 1838 zu einer Maschinenfabrik eingerichtet. Zunächst war und ist der Bauhof für die Bedürfnisse des Harz-Haushalts bestimmt; doch werden auch Privat-Bestellungen angenommen. Letztere haben sich in neuerer Zeit vermehrt und mögen etwa ein Drittheil der gesammten Arbeiten betragen [1]).

[1]) Daß zum Bauhofe auch 3 Badehäuser gehören, welche auf dessen Rechnung gehalten werden, hat nur in zufälligen Umständen seine Veranlassung.

Digitized by Google

Dem Bauhofe steht ein Maschinenmeister vor. Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Maßgabe der Arbeiten, welche ausgeführt werden, nothwendiger Weise von sehr wechselndem Betrage. Vom 1. Januar 1850 bis 30. Juni 1851 haben jene sich auf 30,500 ℔ und diese auf 21,500 ℔ belaufen.

Anhang 3.

Die Bergschule.

In früherer Zeit wurde von den Betriebsbeamten (Bergbedienten vom Leder) irgend eine Art wissenschaftlicher Ausbildung nicht verlangt. Die dem Bergbaue angehörten, wurden regelmäßig aus den Steigern, und aus ihnen wurden wieder die Bergmeister gewählt. Die Hüttenbeamten, welche ebenfalls die practischen Arbeiten durchmachen mußten, pflegten daneben einigen Unterricht in der Chemie zu nehmen. Schon seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts hatten jedoch die Bemühungen der Berghauptleute von Reden I., v. Trebra und v. Meding einem besseren Streben Bahn gebrochen, als die französische Invasion zwei in sehr verschiedener Art thätige französische Bergbeamte, Villefosse und Beurard, nach dem Harze führte. Ersterer war in statistischen und sonstigen wissenschaftlichen Anforderungen unermüdlich thätig, wodurch manche jüngere Beamte und Andre angeregt wurden. Die folgende kurze Preußische Occupation gab unter dem Ober-Bergrathe Gerhard ebenfalls Anlaß zu manchen neuen Arbeiten. So fand die Westphälische Bergwerks-Verwaltung den Harz für die Absicht nicht ganz unvorbereitet, eine Bergschule in Clausthal zu errichten. Da diese Stadt der Mittelpunct der durch ihre Wichtigkeit überwiegenden Harz-Division war, welche außer dem ganzen, auch nicht-hannoverschen Harze die Gegenden zwischen Oker und Weser umfaßte, so erstreckte sich die Wirksamkeit der dortigen Bergschule auf einen bedeutenden Kreis. Der gute Einfluß, den sie geübt hatte, fand nach Auflösung des Königreichs Westphalen verdiente Anerkennung, und es ward deshalb die Erhaltung der Anstalt beschlossen. Ein Gebäude für die Schule war

Digitized by Google

bereits 1811 erworben; 1822 wurde die Mineraliensammlung des Bergprobirers Bauersachs, welche, wenngleich zu einem andren Zwecke angelegt und für eine Lehranstalt wie die Bergschule nicht ganz passend, doch dem dringendsten Bedürfnisse abhalf und eine Grundlage für die spätere bedeutende Sammlung bildete, so wie 1824 von dem Hüttenschreiber Klingsöhr eine Sammlung hüttenmännischer Modelle angekauft, welche der Stamm für die nachmals sehr vervollständigte und schöne Modellsammlung geworden ist. Im Jahre 1821 erlitt die Bergschule dadurch eine wesentliche Veränderung, daß mit ihr eine Forstschule verbunden und, da letztere mit dem Feldjäger-Corps in genauestem Zusammenhange stand, auch dieses mit ihr in gewisse Beziehung gesetzt wurde. Hierdurch wurden ihre Hülfsmittel und ihr Ansehen allerdings vermehrt, allein ihre eigentliche Wirksamkeit nicht sehr gefördert, weil Zwecke und Verhältnisse der Berg- und der Forstschüler, ungeachtet mancher Uebereinstimmung in den Lehrstunden, doch zu ungleich waren. Indeß entstanden gerade bei der Forst-Verwaltung zunächst erhebliche Zweifel über die Zweckmäßigkeit der Verbindung beider Lehranstalten, welche 1844 zur Verlegung der Forstschule nach Münden führten. Die Bergschule aber blieb der Hauptsache nach in bisheriger Weise bestehen, und wenngleich während der folgenden Jahre ihr Lehrplan etwas erweitert ward, und Manches sonst noch für ihre Verbesserung geschah [1]), so ward doch immer als Zweck der Schule festgehalten, daß sie für den Bergwerks-Haushalt tüchtige Steiger und Aufseher und fähige Betriebsbeamte bilden solle. Eine größere wissenschaftliche Ausbildung, wie sie den höheren Beamten erforderlich ist, ward auch ferner der Universität überlassen. Die Erfahrung hat, wie man wohl annehmen darf, die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung bestätigt, da für den eben so bedeutenden als wohlthätigen Einfluß der Bergschule auf den Bergwerks- und Hütten-

[1]) Das 1841 erbaute chemische Laboratorium, wo die Betriebsproben durch den Bergprobirer und Gegenprobirer angestellt werden, dient auch zum Unterrichte der Bergschule.

Digitized by Google

Betrieb nicht nur gewichtige Zeugniſſe [1]), ſondern auch der Zuſtand der Werke und ihre Leiſtungen deutlich ſprechen. Uebrigens bildet die Bergſchule nicht bloß die Betriebsbeamten für den Oberharz und zum Theil für den Communion-Unterharz, ſondern der Regel nach auch für die Kohlenbergwerke und in manchen Fällen für die Salinen.

Die weitere ſowohl wiſſenſchaftliche als practiſche Ausbildung Einzelner, die zu höhern Stellen ſich zu eignen ſcheinen, wird Seitens der Harzverwaltung durch Beihülfen zum Beſuche höherer Lehranſtalten oder vorzüglicher Werke, ſo wie zu belehrenden Reiſen gefördert. Sehr erfreulich iſt, daß dies nach Abſicht der Regierung künftig noch mehr als bisher geſchehen ſoll. Der Erfolg wird den dadurch erwachſenden verhältnißmäßig geringen Aufwand gewiß reichlich erſetzen [2]).

Für theoretiſche Fortbildung, zumal der höhern Betriebsbeamten, wird von der Verwaltung durch Anſchaffung und Darleihung literariſcher Werke geſorgt.

Die Bergſchule ſteht unter Aufſicht und Leitung des Berg- und Forſtamtes. Sie hat zwei Klaſſen, von denen die untere als Vorbereitungsſtufe dient und daher von Schülern mit genügenden Vorkenntniſſen übergangen werden kann. Die erſte zählt gewöhnlich 30, die zweite 12 bis 15 Schüler. Der Unterricht umfaßt einen zweijährigen Curſus, und wird jetzt von 11 Lehrern ertheilt. Für die Theilnahme daran haben die Harzangehörigen nichts, mit Ausnahme der Koſten für analytiſche Chemie, Andre dagegen ein mäßiges Honorar zu bezahlen. Dieſes, wie auch der früher der Bergſchule überwieſene Erlös für verkaufte Mineralien zu Sammlungen (jährlich etwa 300 bis 350 ℛ), fließt in die Zehnt-Caſſe; doch iſt eine Abänderung dieſer Einrichtung vom Miniſterium in Erwägung gezogen [3]). Die Koſten der Bergſchule belaufen ſich auf nicht völlig 3000 ℛ, wovon die Beſol-

---

[1]) Hausmann S. 123. Karſten: Vorwort zu Albert. Die Bergwerks-Verwaltung.

[2]) Actenſtücke XI. 2. S. 399. Nr. 7 und XI. 4. S. 380.

[3]) Actenſtücke XI. 2. S. 399.

Digitized by Google

dungen ꝛc. noch nicht $^2/_3$ ausmachen, was nur daraus sich erklärt, daß die Lehrer fast ohne Ausnahme zugleich anderweit angestellt, namentlich meistens Betriebsbeamte sind, eine Verbindung, welche nach dem Zwecke der Bergschule für den Unterricht großen Vortheil gewährt.

Capitel 2.

Der Communion-Unterharz.

Der Receß vom 4. October 1788 über die Theilung des Communion-Harzes ließ in Gemeinschaft das Rammelsbergsche Bergwerk bei Goslar, das jus metallisodinarum in der (unter Braunschweigscher Hoheit stehenden) Goslarschen Forst, die sämmtlichen Unterharzischen Hütten nebst Zubehörungen; ferner die Eisenhütte zu Gittelde mit den dazu bestimmten Eisensteinsgruben, so wie vorläufig auch das Salzwerk Juliushalle bei Harzburg [1]), sammt den zu diesen Werken gehörigen Bezirken, den dabei angestellten Beamten und den Einwohnern in dem Communion-Gebiete. Die Aufsicht und Direction des Bergbaues und Hüttenbetriebes wurde den beiderseitigen Berghauptmannschaften [2]) und dem Communion-Bergamte zu Goslar, welchen auch die Jurisdiction verblieb, übertragen. In den letzteren Jahren sind Verhandlungen zur Beseitigung der Communion-Hoheit eingeleitet, aber noch nicht zum Schlusse gediehen.

Das Communion-Gebiet befaßt jetzt noch 69 Wohnhäuser (darunter den Zehnten zu Goslar, Sitz des Bergamtes und Dienstwohnung des Zehntners) mit 706 Einwohnern.

---

1) Dasselbe ist 1849 niedergelegt und der Herzoglichen Regierung völlig abgetreten.

2) Die Direction in den Jahren mit geraden Zahlen hat Hannover, mit ungeraden Braunschweig. Die Wahrnehmung der Geschäfte für den diesseitigen Antheil ist seit März 1851 dem Berghauptmanne zu Clausthal zugewiesen. Verordnung vom 9. August 1850 § 28.

Digitized by Google

Bei Theilung der Communion-Forſten wurde (§§ 30, 31) beſtimmt, daß die für die gemeinſchaftlichen Werke erforderliche Holz- und Kohlenlieferung aus den einſeitigen Forſten zu beziehungsweiſe $^4/_7$ und $^3/_7$ erfolgen ſolle. Die Communion-Forſtbeamten haben nur das Holz anzunehmen, zu bereiten und an den Beſtimmungsort ſchaffen zu laſſen. Uebrigens beſtehen ihre Geſchäfte in Leitung der Holzflöße auf der Oker u. ſ. w., ſo wie in Wegbau- und ähnlichen Arbeiten.

I. Rammelsberger Bergbau.

Der uralte Bergbau im Rammelsberge iſt gegenwärtig alleiniges Eigenthum der Communion-Herrſchaften, ſeit dieſen der ſtädtiſche Antheil 1820 verkauft wurde [1]). Die Gewinnung der Erze (beſonders Kupfererze und Bleierze) geſchieht wegen der feſten Lagermaſſe durch Feuerſetzen und Sprengarbeit, wozu jährlich gegen 4000 Malter (zu faſt 25 Cubikfuß) Holz verbraucht werden. Außer den Erzen gewinnt man auch Brandſtaub und Kupferrauch, einen mit Vitrioltheilen angeſchwängerten ſogenannten Altenmann. Der Bergbau beſchäftigt gegen 200 Arbeiter und Aufſeher. Die jährliche Geſammtproduction beträgt etwa

46,000 Scherben (zu $3^1/_2$ bis 4 Ctnr. von 123 Pfd.) Bleierze,
17,000 " " " Kupfererze,
4500 " " " Kupferrauch,
8000 " " " Brandſtaub.

Die Erze ſind im Ganzen ſehr arm, indem durchſchnittlich im Centner

die Kupfererze nur 4 Pfd. Kupfer und $^3/_{16}$ Loth Silber,
" Bleierze " 7 " Blei " $^3/_8$ " "

enthalten.

Die Rammelsbergiſchen Erze laſſen wegen inniger Verbindung ihrer Theile keine ſolche mechaniſche Aufbereitung zu wie die Ober-

[1]) Urſprünglich war Bergbau und Hüttenbetrieb gewerkſchaftlich. Wie beides allmälig in die Hände der Braunſchweigſchen Herzöge kam, erzählt J. H. F. Lohmann im Braunſchw. Magazine von 1838, S. 256 flgd.

Digitized by Google

harziſchen. Die Scheidung, ſo weit ſie thunlich iſt, geſchieht größtentheils ſchon in der Grube, ſonſt auf dem Erzplatze. Dargeſtellt wird aus ihnen Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zink, Schwefel, Vitriol von mancherlei Art, und Alaun. Wegen der Mannigfaltigkeit und Innigkeit des Erzgemenges iſt der Hüttenproceß äußerſt zuſammengeſetzt, das Product aber dennoch zum Theil nicht ſehr rein. Es ſind 3 Hütten vorhanden: die Juliushütte bei Aſtfeld, die Sophienhütte bei Langelsheim und die Frau-Marien-Saigerhütte zur Oker. Die Zugutemachung der Bleierze geſchieht auf allen drei Hütten; die Verſchmelzung der Kupfererze nur auf der letzteren, wo auch die Goldſcheidung ſtattfindet. Das bei der Treibarbeit erfolgende Silber (güldiſches Blickſilber) enthält nämlich eine geringe Menge Gold (1 Theil in 400 Theilen Silber oder in 5 Millionen Theilen Erz), welches ſeit 1832 durch Anwendung von Schwefelſäure abgeſchieden wird. Bei Röſtung der Blei- und Kupfererze wird Rohſchwefel gewonnen, der auf der Juliushütte zu gelbem Schwefel geläutert wird, wobei grauer Schwefel fällt. Von den Vitriolarten wird in der Vitriolſiederei zu Goslar der grüne (unreine Eiſenvitriol) aus Kupferrauch, der blaue (mit Eiſen verbundene Kupfervitriol) aus geröſteten Kupfererzen [1]), und Salzburger Vitriol (Verbindung von Eiſen- und Kupfervitriol); auf der Juliushütte dagegen der (weiße) Zinkvitriol gewonnen. Aus der Kupferrauch-Mutterlauge ſtellt man Alaun dar.

Die Schwefelſäure-Fabrik zur Oker, welche auch etwas Glauberſalz bereitet, wurde 1840 angelegt [2]) und $18^{49}/_{51}$ ſehr erweitert und verbeſſert, indem namentlich ſtatt der bis dahin angewandten Röſteöfen nach und nach 8 Röſteſchachtöfen von der in England üblichen Art

---

[1]) Blauer Vitriol wird jetzt nicht bereitet.

[2]) Die Anregung dazu ging 1834 von dem Vitriolmeiſter Benecke in Goslar aus, und die Fabrik wurde nicht nur unter ſeiner Leitung, ſondern auch, wenngleich auf Koſten der Communion-Herrſchaften angelegt, in Gemeinſchaft mit ihm betrieben. Vom Reingewinn war ihm $^1/_3$ und ſeiner Wittwe $^1/_8$ zugeſichert. Nach ſeinem Tode iſt $18^{46}/_{47}$ ſeiner Wittwe ſtatt dieſes Antheils eine feſte jährliche Zahlung bewilligt.

Digitized by Google

und 3 große Bleikammern gebauet wurden. Von jetzt an können 9 bis 10,000 Ctr. Schwefelsäure zu 66° jährlich erzeugt werden, während früher nur 2000 bis 2500 Ctr., wovon ohnehin die Hälfte in unreiner Schwefelsäure bestand, producirt wurden. Ferner werden aus 100 Pfd. Kupfererz, statt früher 48 Pfd., jetzt $78^{9}/_{10}$ Pfd. Schwefelsäure gewonnen; und während die sonst übliche Haufenröstung nur $7,_{02}$ Procent Schwefel gab, giebt die Röstung in den Schachtöfen $26,_{3}$ Procent; überdies aber werden dabei, weil sie ohne Brennmaterial geschieht, wöchentlich 11 ℛ gespart. In Goslar wird auch aus dem von den Rammelsbergschen Gruben ablaufenden kupferhaltigen Wasser eine gelbe Farbe und Buddenschlamm gewonnen.

Die ganze Jahresproduction betrug im Durchschnitte von

	$18^{14}/_{25}$	$18^{26}/_{30}$	$18^{31}/_{35}$	1849
Gold	8 Mrk. 14 Lth.	11 Mrk.	10 Mrk. 6 Lth.	10 Mrk. 9 Lth.
Silber	3276 „	4192 „	3798 „	3700 „
Blei	4919 Ctr.	6163 Ctr.	6242 Ctr.	7303 Ctr.
Glötte	4209 „	5735 „	6114 „	2964 „
Kupfer	1884 „	2973 „	3875 „	4591 „
Zink	40 „	74 „	98 „	123 „
Schwefel	1480 „	1955 „	1710 „	1953 „
Vitriol	2225 „	3890 „	5058 „	8566 „
Alaun	105 „	63 „	343 „	151 „
Schwefelsäure	— „	— „	— „	6445 „
Glauberſalz	— „	— „	— „	226 „
Gelbe Farbe	— „	— „	— „	140 „

Die Zahl der Aufseher und Arbeiter bei den Hütten und den damit verbundenen Werken beläuft sich gegen 230.

Die Betriebskosten beliefen sich in runden Summen

	um 1834	1849
bei dem Grubenbau auf	30,000 ℛ	27,000 ℛ
„ den Schmelzhütten „	110,000 „	110,000 „
„ der Goldscheidung „	700 „	360 „
„ „ Schwefelhütte „	800 „	800 „
„ den Vitriolhütten „	2000 „	1400 „

Digitized by Google

Von den diesseitigen $^4/_7$ der Bergwerksproducte wird das Silber hier vermünzt; die übrigen Bergwaaren (mit Ausnahme des Alauns, den das Communion-Bergamt unmittelbar absetzt) werden von der Berghandlung vertrieben, die dafür — der Hauptsache nach im Jahre 1835 bestimmte — feste Preise zahlt, nämlich für den Centner Blei 3 ℛ, Glötte 2 ℛ 18 ggr, Kupfer 24 ℛ 12 ggr, Zink 2 ℛ 18 ggr, Schwefel 2 ℛ 8 ggr, Vitriol nach Verschiedenheit der Sorten 15 ggr bis 2 ℛ 8 ggr.

Die höhern Preise, welche die Berghandlung beim Wiederverkauf erhält, bilden den Ueberschuß, welchen sie nach Abzug der Kosten an die Königliche General-Casse abliefert. Er ist bis zum Jahre 1850 in dem Gesammt-Ueberschusse, den die Berghandlung vom Verkaufe aller Ober- und Unterharzischen Bergwaaren hatte, mitenthalten; in Folge der wegen Bezahlung der Oberharzischen Waaren seitdem getroffenen Anordnung wird er vom Jahre $18^{50}/_{51}$ an abgesondert berechnet und ist für dieses Jahr zu 8000 ℛ veranschlagt.

Die Preise, welche die Berghandlung zahlt, erhält die Communion-Zehnt-Casse zu Goslar, welche — ähnlich wie bis auf die neueste Zeit die Zehnt-Casse zu Clausthal — gleichzeitig die General-Casse für die Communion-Verwaltung und die Special-Casse für den Rammelsbergschen Bergwerks- und Hütten-Haushalt ist. Ihre gesammten Einnahmen, die mit unbedeutender Ausnahme nur in den Productenpreisen bestehen, betrugen

	1849	1850
rund...	217,000 ℛ	209,000 ℛ
die gesammten Ausgaben dagegen	168,000 „	166,000 „
so daß ein Ueberschuß von	49,000 ℛ	43,000 ℛ
blieb, wovon $^4/_7$ den diesseitigen Antheil mit	28,000 „	25,000 „

bildeten. Zur Zeit der ersten Cassen-Vereinigung belief sich der Ueberschuß $18^{34}/_{35}$, weil zum Theil der Werth der Producte mehrerer Jahre zur Casse kam, auf etwa 17,000 ℛ, im Jahre $18^{35}/_{36}$ aber auf 14,500 ℛ.

Digitized by Google

II. Gittelder Eisenhütte.

Dem Theilungsrecesse zufolge (§§ 42, 43) befaßt die Communion außer dem Hohofen bei Gittelde (die Teichhütte) und dem Frischfeuer bei Badenhausen (Neuehütte) auch, unbeschadet der Landeshoheit, die dazu gehörigen in den einseitigen Gebieten belegenen Eisensteinsgruben innerhalb gewisser Grenzen des Iberges und des Gegenthals, so wie des Schweinsrückens, des Schwarzenberges und des Kopfs und Berges über dem Gegenthale. Der Eisensteins-Bergbau wird hauptsächlich am Iberge und zwar von Eigenlöhnern betrieben und ist eben so unregelmäßig als die Eisensteinsnester, auf denen er betrieben wird. Die gewonnenen Eisenminern bestehen vornämlich aus Spath- und Brauneisenstein, welcher ein stahlartiges Roheisen giebt, das sich zu Gußwaaren nicht, zur Darstellung von Stabeisen und Stahl aber vorzüglich eignet. Das Gittelder Stabeisen wird besonders zur Drahtseil-Fabrikation für den Harz-Bergbau (S. 136, Note 2) angewandt und zu Radbeschlägen, Hufeisen, Achsen und dergleichen sehr gesucht.

Die Roheisenproduction war schon früher und ist besonders seit 1824 in den einzelnen Jahren von sehr ungleichem Umfange gewesen, weil die zum Betriebe erforderlichen Kohlen, welche recesmäßig von beiden Communion-Herrschaften zu $^4/_7$ und $^3/_7$ geliefert werden müssen, nicht immer in der dem Bedürfnisse entsprechenden Menge erfolgen können. Es wurden z. B. erzeugt an Roheisen in runden Zahlen

1824	10,200 Ctr.	1830	16,000 Ctr.
1825	3,200 "	1831	2,200 "
1826	13,000 "	1832	11,000 "
1827	2,000 "	1833	925 "
1828	14,000 "	1834	14,500 "
1829	500 "	1835	8,500 " u. s. w.,

so daß fast regelmäßig abwechselnd in dem einen Jahre 11—16,000, in dem andren 1000 bis 2500 Centner dargestellt wurden. Dagegen war die Stabeisenproduction weit weniger schwankend und hielt sich in jener Periode jährlich zwischen 1500 und 2000 Centner. Das Roh-

Digitized by Google

eisen, welches nicht auf der Gittelder Hütte selbst verarbeitet wird, lassen die Communion-Herrschaften an ihre einseitigen Hütten abgeben.

Daß unter solchen Umständen die Betriebs-Einnahmen und Ausgaben in den einzelnen Jahren ebenfalls sehr ungleich sein müssen, liegt auf der Hand. Wenn der Hohofen und das Frischfeuer in vollem Betriebe und die Eisenpreise einigermaßen günstig sind, so können jene zu 25 bis 30,000 ℔, diese zu 20 bis 25,000 ℔ jährlich angeschlagen werden. Der Ueberschuß hat im Jahre 1849 gegen 10,000 ℔ und davon der diesseitige Antheil nahe an 6000 ℔ betragen; dagegen hat ersterer im Jahre 1850 sich nur auf 1750 ℔ belaufen.

III. Die Okerschen Fabriken.

Die Fabriken zur Oker befassen

1) einen Kupferhammer in sehr baufälligem und ungenügendem Zustande [1]);
2) eine Messinghütte, zu welcher eine Gießhütte, zwei Walzhütten, eine Kesselhütte und eine Drahthütte gehören [2]).

Seit einer Reihe von Jahren sind für diese Werke mehrere bedeutende Anlagen gemacht worden, namentlich ist seit 1847, außer dem Bau einer Wohnung für den zweiten Betriebsbeamten, der Neubau der zweiten Walzhütte mit den Glühöfen und drei neuen Walzenpaaren für verschiedene Zwecke, nebst einer Walz- und Kreisscheere, so wie ein Röhren- und Kettenzug ausgeführt worden. Die Kosten dafür haben jährlich gegen 7000 ℔ betragen und den Ertrag der Fabriken verzehrt, indem die jährlichen Brutto-Einnahmen etwa 86,000 bis 90,000 ℔, die Ausgaben aber ungefähr eben so hoch gewesen sind. Im Jahre 1850 hat sich jedoch, nachdem die Bauten aufgehört haben, ein Ueberschuß von 2865 ℔ herausgestellt.

---

[1]) Derselbe lieferte 1849: 385 Centner Kessel, 576 Centner Bleche, und 84 Centner sonstige Waaren.

[2]) Dargestellt wurden 1849: 20 Centner Gußwaaren, 21 Centner Stückmessing, 234 Centner Laiton, 13 Centner Rollenmessing, 483 Centner Kessel, 623 Centner Draht, 1891 Centner Rollenblei.

Digitized by Google

Capitel 3.

Die Kohlenbergwerke.

Die Kohlenbergwerke des Kronguts ſind theils Steinkohlen-, theils Braunkohlenwerke. Letztere ſind unbedeutend, erſtere dagegen nicht ohne Wichtigkeit ſowohl für die Bewohner der Gegenden, in denen ſie liegen, wo zum Theil andres Feuerungsmaterial ſelten iſt, als auch wegen der Einnahme, die ſie der General-Caſſe gewähren [1]).

Das Recht der Kohlengewinnung ſcheint in den alten Provinzen des Königreichs dem Herkommen nach immer als ein Ausfluß des Grundeigenthums betrachtet worden zu ſein, wahrſcheinlich weil, als der Begriff des Bergwerksregals ſich ausbildete, Kohlen noch wenig geſchätzt und gewonnen wurden. Zwar ward im Calenbergſchen einmal einem Privatmann eine Conceſſion zum Kohlenbergbaue ertheilt; da dies aber mit der herrſchenden Rechtstheorie nicht übereinſtimmte, ſo ſuchten die Rechtslehrer es als eine Ausnahme darzuſtellen, welche darin ihren Grund gehabt, daß die Kohlengewinnung auf klöſterlichen Grundſtücken habe geſchehen ſollen [2]). Anders wird man dagegen das Verhältniß im Osnabrückſchen zu beurtheilen haben, wo die Kohlengewinnung von älteſter Zeit her als Theil des Bergbaues und daher wie dieſer überhaupt als Regal behandelt worden zu ſein ſcheint [3]).

---

[1]) Ob nicht dieſe Einnahme, nach Vereinigung Hannovers mit dem Zollvereine, ſobald die abgabenfreie Ein- und Durchfuhr der Weſtphäliſchen und Märkiſchen Kohlen möglich iſt, ſich ſehr vermindern werde, iſt eine Frage, die von den Betheiligten verſchieden beantwortet und deren Löſung mit Sicherheit erſt die Erfahrung bringen wird. — Die Zahl der beſchäftigten Arbeiter betrug 1849 bei den Werken am Oſterwalde 370, am Deiſter 88, zu Rehburg 27, zu Borgloh 100, am Steinberge 10.

[2]) Struve, Rechtl. Bed. II. 77; vergl. Hugemann, Landwirthſchaftsrecht § 140, und v. Berg, Beobachtungen II. 28.

[3]) Das Bergwerksregal in Bezug auf edle Metalle, welches auch im Osnabrückſchen ſchon im 12ten Jahrhundert vom Kaiſer in Anſpruch genommen war, wurde 1235 dem Biſchofe und der Kirche zu Osnabrück verliehen. Möſer, Osnabr. Geſchichte III. Urk. 168.

Digitized by Google

Am Ende des 15. Jahrhunderts war dort die Feuerung mit Kohlen, welche wahrscheinlich in den Kirchspielen Borgloh und Oesede gewonnen wurden, schon im Gebrauche; 1527 gab der Bischof den Schmieden zu Osnabrück gegen eine Geldabgabe zuerst auf 4 Jahre und nachher wiederholt die Concession, Kohlen auf der Kaltenbecke zu gewinnen. Im Kirchspiele Oesede gewannen 1540 die Klöster Iburg und Oesede auf landesherrliche Concession Kohlen; späterhin das erstere allein. 1604 verlieh der Bischof seinem Drosten v. Cappel die Concession,

„im Amte Iburg (welches damals die nachmaligen beiden Aemter Osnabrück und Iburg umfaßte) in dessen Hoheit und gemeinen Marken Steinkohlen zu gewinnen und, wenn dieselben in Jemandes Wälden (d. h. Wrechten, Privat-Grundstücken) zu finden, mit des Eigenthums Herrn Bewilligung nach Kohlenbergsrecht zu verfolgen u. s. w., jedoch ohne daß Jemand muthwilliger Schaden zugefügt werde.“

Der Drost v. Cappel oder dessen Wittwe überließ die auf 20 Jahre lautende Concession an die Osnabrückschen Schmiede, wodurch Streithändel entstanden, aus deren Verhandlungen sich ergiebt, daß zu jener Zeit auch dem Fürstlichen Canzler eine ähnliche Concession ertheilt war, welche derselbe an Lübbert von Wendt zu Holtfeld übertragen hatte, der auf dem Lewenberge arbeiten ließ, und dabei gegen die Wittwe v. Cappel Fürstlicher Seits geschützt ward. Zu diesen Concessionen hatte das Domcapitel seinen Consens gegeben, was beweiset, daß man dieselben nicht als bloße Nutzungsverträge, sondern als wichtige Regierungshandlungen ansah. Ein gewisser Theil der gewonnenen Kohlen mußte an den Landesherrn in recognitionem regaliam abgeliefert; aber auch dem Gutsherrn und Colon, auf deren Gründen etwa das Bergwerk betrieben wurde, mußte nicht nur für den Grund und Boden, sondern außerdem noch eine Vergütung gegeben werden. Hierbei berief man sich von allen Seiten auf die Regalität des Bergbaues und auf die bekannte Stelle des Sachsenspiegels, woraus die Regalität des Bergbaues abgeleitet zu werden pflegte. — Während

Digitized by Google

des 30jährigen Krieges scheint dieser Bergbau, dessen Betrieb verpachtet wurde, wieder verfallen zu sein. Erst Bischof Ernst August II. nahm ihn wieder auf und ließ namentlich zu Lintorf auf Kohlen bauen. Das Vorgloher Kohlenbergwerk wurde durch die von ihm angelegte Rothenfelder Saline gehoben, welche demselben einen früher fehlenden ausgedehnten Absatz verschaffte. Unbezweifelt fußte man dabei auf die Regalität, von der man auch ausging, als 1782 einer Gewerkschaft die Verleihung auf das Lintorfer Kohlenbergwerk ertheilt wurde, durch welche nach geläuterten Grundsätzen ein erbliches Recht an die Stelle der verderblichen temporairen Concessionen gesetzt wurde. Allerdings stellte zu jener Zeit der zu Osnabrück geborne Helmstädter Professor Lodtmann auch für sein Heimathland den Satz auf, daß die Kohlengewinnung kein Regal sei[1]), und das Kloster Oesede verlieh den auf seinen Wrechten wiederaufgenommenen Kohlenbruch 1794 an zwei Colonen zu Oesede. Indeß wenn deren Arbeiten auch nicht gestört wurden, so erkannte die Regierung jene Verleihung doch auch nicht an und bestritt sie, als 1825 ein Andrer in dieselbe eintreten wollte. Auch gab sie späterhin und noch in den letzten 3 Jahren ihrerseits ausdrückliche Concessionen. Abweichend hiervon beruht dagegen das Recht der Stadt Osnabrück, auf dem Piesberge Kohlen zu graben, nicht auf landesherrlicher Concession, sondern ist neben den erstterwähnten landesherrlichen Concessionen, wiewohl dieselben sich auch auf das Amt Osnabrück erstreckten und durch das Domcapitel genehmigt waren, von letzterem 1568 ausdrücklich anerkannt.

I. Die Steinkohlenwerke.

Sie liegen bis auf eins sämmtlich im Calenbergschen: am Osterwalde (im Amte Coppenbrügge, sonst Lauenstein) und an dessen nordwestlicher Forsetzung, am Nesselberge bei Brünnighausen, Amts Coppenbrügge; ferner am Deister in den Aemtern Wennigsen und

[1]) Lodtmann, Delineatio jur. publ. Osnabrug. lib. III. c. V. § 35.

Lauenau; am Daberge im Amte Springe [1]) und bei Rehburg. Jenes eine aber liegt bei Borgloh im Osnabrückſchen Amte Diſſen, ſonſt Iburg.

Sie werden unmittelbar unter dem Finanz-Miniſterium, von drei Vorſtänden (Bergmeiſtern) für die drei Hauptbezirke (Oſterwald, am Deiſter und Borgloh) mit zwei nachgeſetzten Betriebsbeamten und einigen nicht feſt angeſtellten jüngeren Gehülfen verwaltet. Für das Caſſen- und Rechnungsweſen ſind drei beſondere Beamte angeſtellt. Der Beſoldungs-Etat iſt 1852 feſtgeſtellt. Actenſtücke XI. 4. S. 252, 924.

Die geſammte Förderung [2]) beträgt jetzt jährlich über $2^1/_2$ Millionen Cubikfuß Kohlen und kann nöthigenfalls noch anſehnlich geſteigert werden, beſonders am Oſterwalde, wo vor einigen Jahren der größte Theil der Elzer-Mehler (ehemals v. Brabeck'ſchen) Felder angekauft iſt, womit man den ausgedehnten und zweckmäßigen Betrieb der Oſterwalder Werke geſichert hat, welcher beſonders nach Vollendung der Südbahn wichtig und einträglich zu werden verſpricht.

Von der ganzen Production und dem Ueberſchuſſe für die Caſſe (für $18^{51}/_{52}$ zu 38,000 ℔ und für $18^{52}/_{53}$ zu 45,000 ℔ veranſchlagt) liefern die Werke

1) am Oſterwalde ...	$45,_4$ Proc.	der Kohlen,	$42,_1$ Proc.	des Geldes
2) „ Deiſter	$22,_6$ „	„ „	$34,_1$ „	„ „
3) bei Borgloh	$19,_5$ „	„ „	$18,_3$ „	„ „
4) „ Brünnighauſen	$9,_2$ „	„ „	$4,_4$ „	„ „
5) „ Rehburg	$3,_3$ „	„ „	$1,_1$ „	„ „
	= 100 Proc.		= 100 Proc.	

[1]) Im Amte Springe am Süntel, wo früher von einem Privatmanne auf Grund einer Regierungs-Conceſſion Kohlenbergbau ohne Erfolg betrieben wurde, findet ſeit 1847, nachdem die Landesherrſchaft das Bergbaurecht zurückerworben hat, ein Verſuchsbau ſtatt, welcher bis jetzt zwar von günſtigen Ergebniſſen nicht begleitet worden, aber doch nicht hoffnungslos iſt. Von $18^{47}/_{52}$ ſind darauf etwa 9200 ℔ verwandt, davon jedoch etwa 2200 ℔ durch den Erlös aus gewonnenen Kohlen gedeckt.

[2]) Anlage 15; der Anſchlag für $18^{52}/_{53}$ geht auf 2,677,000 Cubikfuß. Actenſtücke X. 4. S. 402.

Digitized by Google

Zur Zeit der ersten Cassen-Vereinigung wurden die Ueberschüsse veranschlagt:

1)	von den Werken am Deister zu	2,000 ℔
2)	„ „ „ „ Osterwalde zu	5,000 „
3)	„ „ „ bei Borgloh zu	8,000 „
	insgesammt zu....	15,000 ℔.

Das Brünnighäuser Werk war damals noch aus der Zeit der Oranischen Herrschaft her verpachtet, und das Rehburger gab keine Ausbeute. Indeß war der Anschlag doch noch für mehrere Jahre zu hoch, indem zuerst lediglich das Borgloher Werk einen Rein-Ertrag gab, und die Ueberschüsse nur betrugen:

$18^{34}/_{35}$	11,122 ℔
$18^{35}/_{36}$	7,337 „
$18^{36}/_{37}$	8,650 „

dann aber kamen sie

$18^{37}/_{38}$ auf	17,012 „
$18^{38}/_{39}$	17,948 „

und stiegen nun fortwährend bis

$18^{48}/_{49}$ auf	32,700 „
$18^{49}/_{50}$	36,600 „
$18^{50}/_{51}$	36,300 „

Der Ertrag aller einzelnen Werke aber schritt nicht so stätig und noch weniger gleichförmig fort, was theils in Abnahme der Production, theils in zeitweiliger Vermehrung der Betriebskosten z. B. für Anlage von Stollen, Wegen u. dergl. hauptsächlich seinen Grund hat, wie aus den folgenden Nachrichten über die Werke erhellen wird[1]).

1. Osterwalder Bergwerke.

Die Flötze des Osterwaldes setzen in einem Schieferthone auf, der mit Hastingssandstein in unmittelbarer Verbindung steht. Von

[1]) Diese Nachrichten sind fast sämmtlich aus den anziehenden und belehrenden handschriftlichen Aufsätzen des Herrn Finanzrathes Stach entnommen, deren Benutzung dem Verfasser, wie er mit Dank erkennt, bereitwilligst gestattet wurde.

Digitized by Google

den bekannten 10 Flötzen sind 5 bauwürdig. Davon werden 2 im östlichen und 3 im westlichen (Hohenwarter) Reviere bebauet; doch ist eins der letzteren jetzt nicht im Betriebe.

Im östlichen Reviere ist das hangende Flötz 18″, das nur theilweise bauwürdige s. g. liegende Flötz aber 15″ mächtig; doch enthält jenes nur 14″, und dieses nur 10″ Kohlen. Der Abbau (Strebbau) ist durch geringe Haltbarkeit des Dachs, in Folge deren das Flötz nicht selten sehr zusammengedrückt wird, bedeutend erschwert.

Durch den Bau im westlichen Reviere sind die drei Flötze im Liegenden der eben genannten beiden Flötze aufgeschlossen. Das Oberflötz, 40″ mächtig, besteht aus drei Kohlenbänken von 12, 5 und 6″ Mächtigkeit. Die geringe Haltbarkeit des Dachs macht Pfeilerbau nöthig. Aus 1 Quadratlachter werden etwa 50 Balgen (125 Cubikfuß) Kohlen gewonnen. Das Mittelflötz, 4 L. unter dem vorigen, 20″ mächtig, hat zwei Bänke, die aber nur 9 und 5″ Kohlen halten. Die starke Zerklüftung des Dachs erfordert Verwahrung der Arbeitsräume mit Stempeln und daher viel Holzverbrauch. Das Unterflötz endlich, was nur Kohlen von geringer Güte führt, ist das, welches jetzt nicht im Betriebe steht.

Die Kohlenförderung betrug in runden Zahlen 1814: 62,000 Balgen (zu $2^1/_2$ Cubikfuß); 1816: 126,500 Balgen, stieg bis 1823 auf 190,000 Balgen, fiel dann bis 1826 auf 123,000 Balgen, hob sich bis 1830 wieder auf 168,000 Balgen, sank bis 1835 abermals auf 109,000 Balgen, stieg dann aber nach und nach, bis sie 1842 die größte Menge mit 460,000 Balgen erreichte, von der sie nachher nur wenig zurückgegangen ist (1847: 447,000 Balgen). Der Ueberschuß, welcher 1814 etwa 4000 ℔ betrug, belief sich 1849 auf 23,000 ℔.

2. Werke am Nesselberge bei Brünnighausen.

Das jüngere Kohlengebirge der Wälderthon-Formation durchsetzt schräg in nordwestlicher Richtung den Osterwald, gewinnt aber erst in seiner westlichen Fortsetzung am südlichen Einhange des Nesselberges mehr Mächtigkeit und erlangt seine größte Ausdehnung am

Digitized by Google

westlichen Einhange des Nesselberges. Von den Flötzen dieser Gruppe ist der bei weitem größere Theil noch nicht untersucht; von den bekannten sind nur zwei bauwürdig. Eins derselben ist das im Hangenden gelagerte Schelenholzer Flötz, dessen in den letztern Jahren versuchsweise wieder getriebener Bau jetzt eingestellt ist, weil die technischen und Absatz-Verhältnisse für denselben ungünstig waren. Dagegen läßt der Bergbau auf dem andren, dem liegenden oder Nesselberger Flötze, bessern Erfolg hoffen. Zwar ist dieses Flötz nicht nur durch eine fast beispiellose Zahl von Störungen getheilt und in den verschiedensten Richtungen verschoben, sondern auch durch eine Hauptverwerfung in zwei ziemlich weit von einander getrennte Abtheilungen geschieden. Auch haben sich, wie es scheint, alle Schwierigkeiten, welche hinsichtlich der Lagerungs-Verhältnisse bei einem Flötz-Bergbau stattfinden können, bei dem Betriebe am Nesselberge vereinigt. Allein während dieser sich bis zur neuesten Zeit auf den vorzugsweise unregelmäßig gelagerten Flötztheil (die hangende Abtheilung) vor der erwähnten Hauptverwerfung beschränkte, ist seit 1849 durch einen 180 Lachter langen Querschlag das verworfene Kohlenfeld hinter der Verwerfung wieder ausgerichtet, und hier zeigt dasselbe eine viel regelmäßigere Lagerung und eine größere Festigkeit des Dachgesteins, welche statt des in der hangenden Abtheilung erforderlichen kostspieligen Pfeilerbaues den vortheilhafteren Strebbau gestattet. Auch ist das Flötz auf bedeutende Ausdehnung ziemlich ruhig abgelagert und sichert dem Bergbaue lange Dauer. Es besteht aus drei Lagen, wovon die oberste 14 bis 16″ reine Kohle, die zweite von gleicher Höhe aber nur mit Kohlenstreifen durchgezogenen Schiefer, und die unterste von 6″ Mächtigkeit wieder reine Kohle enthält. Die sehr magere Kohle der obersten Lage muß durch die bitumenreiche der untersten Lage veredelt, und außerdem muß der eingelagerte Brandschiefer sorgfältig entfernt werden, um das Product verkäuflich zu machen. Es hat einen starken Mitbewerb der Stadt Münderschen Kohlen zu bestehen, welcher die Preise sehr drückt; doch hat seit dem Baue des Kohlenfeldes auf der liegenden Abtheilung der Absatz sich

Digitized by Google

anſehnlich vermehrt und verſpricht, von jetzt durchſchnittlich 80,000 Balgen auf 115,000 bis 120,000 Balgen ſich zu heben. Hauptabnehmer iſt die Weſer-Dampfſchifffahrts-Geſellſchaft. Der Bergbau am Neſſelberge war bis 1837 verpachtet; ſeitdem er auf Rechnung der General-Caſſe betrieben wird, hat er zwar ſehr bedeutende Geldverwendungen in Anſpruch genommen, iſt aber auch auf einen günſtigern Standpunct wie jemals vorher gebracht, ſteht jetzt vor einem ausgedehnten Kohlenfelde und iſt mit allen Betriebs-Vorrichtungen, mit Abfuhrwegen u. ſ. w. gut verſehen. Er ſteht unter Verwaltung der Oſterwalder Adminiſtration und beſchäftigt außer 1 Steiger 90 Arbeiter.

3. Die Werke am Deiſter.

Die der Wälderthon-Formation angehörigen Flötze ſind den untern Gliedern des Haſtingsſandſteins eingelagert, welcher 300 bis 400 Fuß mächtig, in dicke Bänke abgeſondert und in große Quader zerklüftet, 8 Flötze umſchließt, von denen drei bauwürdig ſind. Der herrſchaftliche Bergbau findet an 5 Puncten ſtatt: am Daberge bei Völkſen, Amts Springe, am Süerßer Brinke über Wennigſen, am Bohlwege über Egeſtorf, bei Hohenboſtel, Amts Wennigſen, und bei Feggendorf, Amts Lauenau. Die vier erſteren liegen am nordöſtlichen, letzteres am ſüdweſtlichen Abhange des Deiſters.

Am Daberge war ein Flötz ſchon ſeit 1728 bekannt, deſſen Abbau zu verſchiedenen Zeiten mit vielen und langen Unterbrechungen und mit ſehr wechſelndem Erfolge bis 1830 verſucht iſt. Bald mußte derſelbe wegen Mangels an bauwürdiger Kohle, bald wegen Wettermangels, bald wegen Verrückung, bald wegen Schwierigkeit und Koſtſpieligkeit der Waſſergewältigung aufgegeben werden. Im Jahre 1819 hatte man 2 Flötze an der Weſtſeite des Daberges entdeckt. Nun ward eine Stollenröſche in der Grund, wo bis zum Jahre 1797 ein 300 Lachter langer Stollen ohne Erfolg getrieben war, angeſetzt und nach Oſten, in entgegengeſetzter Richtung wie früher, fortgetrieben. Das liegende Flötz wurde bauwürdig gefunden, und es fand bis 1825 eine Förderung auf dem tiefern Flötze ſtatt.

Digitized by Google

Sollte nun aber der Betrieb am Daberge nicht ganz aufgegeben werden, ſo blieb nichts übrig als die Anlage eines tiefern Stollens, der denn auch 9 Lachter unter dem ältern von $18^{26}/_{29}$ in einer Länge von $173^{3}/_{4}$ Lachter getrieben wurde. Die damit getroffenen Flötze waren aber nicht bauwürdig. Dennoch fand eine mäßige Förderung auf dem erſten Flötze bis 1838 ſtatt. Die Verſuche auf dem zweiten (hangenden oder Daberger Haupt-) Flötze hatten noch weniger günſtigen Erfolg. Als die nach Norden zu getriebene Grundſtrecke eine Länge von 134 Lachter erreicht hatte, mußte wegen Wettermangels ein Lichtſchacht von 18 Lachter Teufe niedergebracht werden, mit welchem 3 Flötze durchſunken wurden, die 18″, 18″ und 12″ mächtig ſind und von denen die beiden erſteren je 8″ Kohlen halten. Nach Abſinkung eines zweiten Lichtſchachts wurde ein regelmäßiger Abbau des erſten und zweiten Flötzes (das dritte iſt nicht bauwürdig) eingerichtet, welcher noch fortgeht und für den, bei einer jährlichen Förderung von 13—14,000 Balgen das aufgeſchloſſene Feld noch 8—10 Jahre hinreichen wird. Da indeß die Kohle höchſt mittelmäßig iſt, ſo wäre der Betrieb längſt zum Erliegen gekommen, wenn nicht der Pächter der herrſchaftlichen Kalkſteinbrüche am Breitenholze contractlich verpflichtet wäre, ſeinen Kohlenbedarf für die dortige erpachtete (Egeſtorffſche) Ziegelei vom Daberge zu beziehen. Als dieſe in den Jahren $18^{42}/_{47}$ ſtärker betrieben wurde, ſtieg der, früher höchſtens 17,000 Balgen betragende Kohlenabſatz auf 22—23,000 Balgen, ſank aber in den beiden folgenden Jahren und hat ſich $18^{50}/_{51}$ nur wenig gebeſſert [1]). Der Ueberſchuß belief ſich von 1814—1825 jährlich auf 1200 ℛ, hörte dann ganz auf und hat die Summe von 1000 ℛ nicht wieder erreicht.

Das Kohlenbergwerk am Süerßer Brinke wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts aufgenommen, beſchränkte ſich aber auf ein ſchwaches Flötz von 6—8″ Mächtigkeit. Als um das Jahr 1817

[1]) Die Förderung betrug rund 1814: 15,000 Balgen, 1822: 8400 Balgen, 1830: 16.700 Balgen, 1833: 6460 Balgen, jetzt etwa 14.000 Balgen.

Digitized by Google

die Abſatzgelegenheit ſich mehrte, und einerſeits jenes Flötz nur noch kurze Dauer verſprach, andrerſeits aber ſich ergab, daß ein Flötz, was auf dem Bröhn, einem benachbarten Berge, ſchon längere Zeit von einem Privatmanne gebauet wurde [1]), ſich auf das herrſchaftliche Territorium erſtrecke, ſo wurde im weſtlichen Grenzthale ein Stollen 1822 angeſetzt und 1823 (mit 109½ Lachter Länge) vollendet. Das hierdurch angehauene Flötz iſt 14″ mächtig, nimmt auf der Südſeite bis 8″ ab, auf der Nordſeite einige Zoll zu, und liefert eine backende Würfelkohle, welche, obwohl der Hohenboſteler nachſtehend, doch zu den beſten des Deiſters gehört. Die Kohle vom liegenden Flötze iſt ſehr rein und ſowohl zur Stuben- als zur Dampfkeſſelheizung geeignet; die vom hangenden Flötze aber führt erdige Theile und Schwefelkies. Das Feld, welches mit den jetzigen Vorrichtungen abgebauet werden kann, enthält etwa 400,000 Quadratlachter und, da 1 Quadratlachter ungefähr 70 Cubikfuß Kohlen giebt, ungefähr 14 Millionen Cubikfuß Kohlen, iſt mithin bei einer jährlichen Förderung von 15,000 Balgen für etwa 100 Jahre ausreichend. Der Abſatz, welcher in die Aemter Wennigſen und Calenberg und nach der Stadt Hannover ſtattfindet [2]), wird durch die von 18²³/₂₆ angelegte, etwa 1 Meile lange Kohlenſtraße ſehr erleichtert, deren erſte (680 Ruthen lange) Abtheilung von Wennigſen bis zum Lichtenbergskopfe an jährlicher Unterhaltung etwa 1000 ℔ koſtet, die durch Weggeld aufgebracht werden; deren zweite Abtheilung (bis zum Bergwerke) aber mit einem jährlichen Aufwande von 2—300 ℔ aus der Bergwerks-Caſſe unterhalten wird. Die Kohlenförderung hat von 1814 bis 1829 zwiſchen 28,000 und 44,000 Balgen geſchwankt; 1830

[1]) Joh. Egeſtorff, Vater des durch ſeine zahlreichen und großen Fabrik- und andern gewerblichen Anſtalten (Salzwerk, Maſchinenfabrik, Eiſengießerei, Fabrik chemiſcher Producte, Zuckerraffinerie, Kalk- und Bauſtein-Brüche, Steinkohlenbergwerke u. ſ. w.) um die Induſtrie unſers Landes und beſonders der Stadt Hannover und ihrer Umgegend ſehr verdienten Commerzien-Commiſſairs Georg Egeſtorff.

[2]) Die Verſuche, den Süerßerbrinker Kohlen einen Abſatz nach Peine und Braunſchweig mittelſt der Eiſenbahn zu eröffnen, ſind nicht gelungen.

Digitized by Google

betrug sie 80,000 Balgen, ging dann etwas zurück, stieg aber 1839 auf etwa 117,000 Balgen und 1845 auf 132,000 Balgen. Beim hangenden Bane sind seit 1843 keine Kohlen mehr verkauft. Nach dieser Zeit ist, da die Kohle hauptsächlich von Fabriken, Ziegeleien ꝛc. gebraucht wird und in Folge der Concurrenz andrer Werke, der Absatz (1850) bis auf 125,000 Himten gesunken, scheint sich aber jetzt wieder heben zu wollen.

Das Bergwerk am Bohlwege über Egestorf bauet auf der Fortsetzung des Süerßerbrinker liegenden Flötzes. Es wurde 1845 aufgenommen, als die damaligen Absatzverhältnisse und die Anlage eines Weges von Egestorf über den Deister in das Amt Lauenau dazu aufforderten. Der Stollen, welchen man $18^{45}/_{46}$ trieb, traf bei 92 Lachter Länge das Flötz, welches 7—8″ Kohlen, dann 2—3″ Bergmittel und oben wieder 5—6″ Kohlen führt. Das Dach ist Schieferthon und darüber liegt eine mächtige Sandsteinmasse, die zwei nicht bauwürdige Flötze von 3—4″ Mächtigkeit führt. Die Kohle ist wie die Süerßerbrinker, nur ist die vom südlichen Flügel durch Oker gelblich gefärbt, was jedoch ihrer Güte nicht schadet. Die 1846 mit 3000 Balgen begonnene Förderung ist bis 1850 auf etwa 18,000 Balgen gestiegen. Auf weitere Ausdehnung des Betriebes wird erst nach Vollendung der Lauenauer Landstraße zu rechnen sein.

Gleichfalls eine Fortsetzung des Süerßerbrinker liegenden (Haupt-) Flötzes ist das, welches bei Hohendostel in Angriff genommen ist. In einem über diesem Dorfe sich hinaufziehenden Thale — welchen Punct man wegen Nähe der Nenndorfer Chaussee wählte — wurde von Ende $18^{39}/_{40}$ ein Stollen von $571^{1}/_{2}$ Lachter Länge getrieben. Beim Anhiebe fand man das Flötz sehr regelmäßig, bald aber eine Verrückung, die dasselbe 15 Fuß saiger in die Höhe wirft, hinter welcher jedoch das Flötz durchaus ruhig abgelagert ist. Dasselbe hat einschließlich der Bergmittel 40″ Mächtigkeit und besteht aus 3 Kohlenbänken, die 12, 9 und 8″ mächtig sind. Das Hangende des Flötzes ist harter Sandstein, das Liegende Schieferthon, der aufquillt, wenn die Kohlen darüber abgebauet sind. Sehr starke

Wasserzugänge, zumal im Frühjahre und Herbste, erschweren die Förderung. Dem früheren Wettermangel ist 1845 durch Absinkung eines 45 Lachter tiefen Lichtschachtes abgeholfen. Die Kohle ist von vortrefflicher Beschaffenheit, die beste am Deister, sehr rein, brennt leicht, backt stark und giebt helles offenes Flammfeuer. Eine für den Absatz höchst wichtige 518 Ruthen lange treffliche Straße vom Bergwerke bis zur Nenndorfer Chaussee ist $18^{41}/_{43}$ von der Bergwerks-Verwaltung erbauet und wird von dieser unterhalten, was jährlich 3—500 ℔ kostet. Weggeld wird nicht erhoben. Der Absatz findet hauptsächlich in das Amt Blumenau, in die Voigteien Goltern und Gehrden des Amts Wennigsen und nach Hannover statt, wo allein das Gaswerk jährlich 20—25,000 Balgen bezieht, da die Hohenbosteler Kohle zur Gasbereitung besser als die Schaumburger, und ein Zusatz von dieser letzteren dabei nur zur gleichzeitigen Darstellung von Coke erforderlich ist [1]). Eine Vermehrung des Absatzes in die benachbarte Kurhessische Grafschaft Schaumburg läßt sich nach Anschluß Hannovers an den Zollverein erwarten.

Die Förderung, mit welcher 1841 begonnen wurde und die damals 12,000 Balgen betrug, schon im nächsten Jahre aber auf das Doppelte sich hob, ist jetzt auf mehr als 100,000 Balgen gestiegen und noch immer im Wachsen.

Das Werk bei Feggendorf bauet auf dem oberen Theile des Hohenbosteler Flötzes, welches dort eine Mächtigkeit von 50″ hat und aus 3 Bänken besteht, von denen die oberste 9—12″, die zweite 8″, die dritte 12″ mächtig ist, und die mittlere Bank Schmiedekohlen enthält. Das bauwürdige Feld mißt 20,000 Quadratlachter und hält nach annähernder Schätzung $1^1/_2$ Millionen Balgen Kohlen, also bei Förderung von 25,000 Balgen Vorrath für 60 Jahre. Für den im Ganzen einfachen Abbau liegt eine Schwierigkeit in dem starken Drucke des hangenden Gebirges auf das Flötz und die abgebaueten Räume, in Folge zahlreicher Klüfte. Sehr nachtheilig ist auch eine

[1]) Diese Cokes gehen großentheils nach dem Harze. oben S. 134.

Digitized by Google

Verrückung, die nicht nur das Flötz 3 Lachter in die Höhe wirft, und mit der Grundſtrecke convergirend ſich fortzieht, ſondern auch die Kohle bis zur Unbauwürdigkeit verſchlechtert. In weiterer Entfernung von der Verrückung wird jedoch die Kohle wieder beſſer.

Eine in den Jahren 1831 und 1832 begonnene Wegeanlage zur Verbindung des Bergwerks mit der Lauenau-Nodenberger Landſtraße iſt damals nur bis 133 Ruthen Länge geführt, 1848 aber fortgeſetzt, und wird bis zu dieſer Landſtraße noch 282 Ruthen Länge erhalten müſſen. Zur Chauſſirung der Landſtraße hat die Bergwerks-Verwaltung einen Beitrag geleiſtet.

Die im Jahre 1832 mit 6400 Balgen anhebende Förderung betrug im folgenden Jahre faſt 17,000 Balgen und ſtieg bis 1838 auf 22,000 Balgen, fiel dann bis 1845 auf 7800 Balgen und vermehrte ſich ſeitdem (1850) wieder auf 12,500 Balgen. Schmiedekohlen ſind faſt nicht mehr da. Bei Hinderung des Abſatzes in das Heſſiſche Schaumburg geht derſelbe faſt nur noch in die weſtlichen Theile des Amts Lauenau, wo beſonders einige Ziegeleien (zu Altenhagen) in neuerer Zeit nicht unbedeutende Mengen bezogen haben.

4. Das Werk am Rehburger Berge.

Das Steinkohlenbergwerk am Rehburger Berge, einer iſolirten Erhebung des Wälderthon-Gebirges, iſt nur zum Theil Eigenthum des Domaniums, zum andren Theil Eigenthum des Kloſters Loccum. Dieſer letztere aber iſt ſeit 1818 der Landesherrſchaft auf 50 Jahre für jährlich 100 ℔ Gold verpachtet. Es ſind 2 Flötze vorhanden, von denen das liegende bebauet wird, was, wiewohl es nur 7″ mächtig iſt, doch mit Vortheil geſchehen kann, da die Förderung wegen des feſten Dachs, des ſehr milden Sohlgeſteins und ſonſtiger günſtigen Umſtände, verhältnißmäßig wohlfeil iſt und die großentheils gute (Pech-) Kohle zu angemeſſenen Preiſen ſich verwerthen läßt. Die Geſammtförderung beläuft ſich auf 28—30,000 Balgen, wovon etwa $^2/_5$ Schmiede- und $^3/_5$ Brandkohlen ſind. Der Abſatz geht großentheils nach der Weſer ins Preußiſche, zum Uebrigen aber vor-

nämlich an benachbarte Ziegeleien und Branntweinbrennereien, ſo wie an das Bad zu Rehburg. Die Verwaltung wird ſeit 1849 unter der Adminiſtration der Werke am Deiſter durch einen Oberſteiger geführt, und beſchäftigt regelmäßig 24—28 Arbeiter. Nach dem Durchſchnitte der letzten 4 Jahre haben jährlich die Einnahmen 3700—3900 ℔, die Ausgaben 3300—3400 ℔ betragen, ſo daß ein Ueberſchuß von 400—500 ℔ geblieben iſt.

5. Die Borgloher Werke.

Das Borgloher Kohlengebirge gehört zur Formation des Wälderthons; es erſtreckt ſich von Südoſt nach Nordweſt, von Borgloh bis zum Oſterberge bei Malbergen. Der 30 Lachter mächtige Wälderthon umſchließt 4 mächtige Flötze, welche ſämmtlich in Abbau ſtehen. Der Betrieb umfaßt 2 Reviere: am Strubberge und am Geersberge, von denen das erſtere weit das wichtigſte iſt.

Am Strubberge werden alle 4 Flötze abgebauet:

1) Das oberſte (Dickebank genannt) liefert die beſte und meiſte Kohle, aus 1 Quadratlachter 200 Cubikfuß. Außer in der Mitte ſind die übrigen Theile von Schiefer und Schwefelkies durchzogen.

2) Die Schmalebank, $2\frac{1}{2}$ Lachter unter dem vorigen Flötze, hält 14″ Kohlen; doch iſt nur der mittlere Streifen frei von Schwefelkies. Ein Lachter giebt 100 Cubikfuß Kohlen. Im Jahre 1849 waren die Dicke- und Schmalebank höchſtens noch auf 3 Jahre ausreichend; äußerſt wichtig iſt daher die damals gelungene Wiederausrichtung (Wiederauffindung) eines Theils jener Flötze auf dem Schachte Elſter. Die Ausdehnung des dort aufgeſchloſſenen Kohlenfeldes beträgt 16,000 Quadratlachter und, da 1 Quadratlachter etwa 80 Cubikfuß Kohlen giebt, der ganze Vorrath 1,280,000 Balgen, wovon die Hälfte aus Schmiedekohlen, die Hälfte aus Brandkohlen beſteht, und die von ſo guter Beſchaffenheit ſind, daß ſie die Concurrenz mit den Weſtphäliſch-Märkiſchen Kohlen beſtehen können. Ein eben ſo großes Feld ſteht von der Schmalebank an, die aber erſt noch durch einen 26 Lachter langen Querſchlag gelöſet werden muß.

Digitized by Google

3) Das 23 Lachter unter der Schmalebank liegende dritte Flötz, Oberbank, iſt 40″ und an einigen Stellen bis 1 Lachter mächtig, mit zwei Bergmitteln durchſetzt, mit vielem Schieferthon und Schwefelkies gemengt, und giebt zwar viele Kohlen (1 Quadratlachter 280 Cubikfuß), aber nur von geringer Güte. Endlich

4) die Unterbank, wieder $2^1/_2$ Lachter tiefer und 24″ mächtig, liefert nächſt der Dickebank die beſte Kohle.

Der Abbau geſchieht mittelſt Pfeilerbaues; zur Waſſerabführung dient der, mit allen Querſchlägen faſt 2000 Lachter lange Oeſeder Stollen, welcher auf dem Schachte Adolph Friedrich eine Teufe von 21 Lachter einbringt. Die Löſung der Werke in größerer Tiefe und die Aufſchließung der Felder in ihrer Fortſetzung bis zum Oſterberge ſoll der Malberger Stollen bewirken, welcher bis zum Strubberge 3220 Lachter erreichen und 7,7 Lachter unter dem Oeſeder Stollen einbringen wird. Daneben hat er die Beſtimmung, eine Kohlenförderung im Dütethale oberhalb Oeſede zu eröffnen.

Im Reviere am Geersberge, wo die Gebirgsſchichten mit denen am Strubberge übereinſtimmen, werden nur die liegenden Flötze (Ober- und Unterbank) bebauet, da die hangenden durch Sprünge zu ſtark verworfen und zerriſſen ſind. Der Abbau iſt dem am Strubberge gleich. Die Förderung geſchieht durch einen 32 L. tiefen Förderſchacht mittelſt eines Pferdegöpels, wobei mit gutem Erfolge ein Albertſches Drahtſeil angewandt wird [1]). Gelöſet werden die Baue durch einen beſonderen Stollen, der am nördlichen Fuße des Geersberges angeſetzt iſt.

Die Gegenflügel des Borgloher Flötzes im Lohn- und Haßberge ſind durch Verſuche aufgeſchloſſen. Die Aufſuchung neuer Flötze in der Gegend von Borgloh iſt, wenngleich man ſich Erfolg davon verſprechen darf, ausgeſetzt, weil die jetzt ſchon aufgeſchloſſenen Kohlenfelder, mit Einſchluß desjenigen über der Malberger Stollenſohle, für

1) Siehe oben S. 136 Note 2 zu Nr. 15.

Digitized by Google

eine lange Reihe von Jahren den Bedarf decken werden, selbst wenn dieser auf das Vierfache des jetzigen Absatzes steigen sollte.

Das Borgloher Werk lieferte 1814 in runder Summe 188,800 Balgen; in den folgenden Jahren bis 1817 stieg die Förderung bis zu 241,800 Balgen, ging aber bis 1829, wo sie den niedrigsten Stand erreichte, auf 92,000 Balgen zurück, und hob sich von da an wieder, so daß sie jetzt etwa 182,000 Balgen beträgt. Der Geld-Ueberschuß betrug 1814: 6500 ℔; 1817: 9600 ℔; 1829: 8200 ℔. Jetzt ist er nur zu 7000 ℔ veranschlagt, weil der Bau des Malberger Stollens schon seit einigen Jahren namhafte Verwendungen nöthig gemacht hat und noch eine Zeitlang erfordern wird.

II. Die Braunkohlenwerke.

Der Braunkohlenwerke werden zwei auf Rechnung der General-Casse betrieben, das eine am Steinberge im Kauffunger Walde, Amts Münden, und das andre im Weenzer Bruche bei Wallensen im Amte Lauenstein. Sie werden mehr aus volkswirthschaftlichen Rücksichten und in Hoffnung auf dereinstigen größeren Nutzen als wegen Gewinnes für die General-Casse betrieben; denn sie liefern keinen Ueberschuß. Das Werk am Steinberge fördert jährlich etwa 1250 bis 1300 Fuder zum Werthe von 1800 bis 1900 ℔, und beschäftigt 10 bis 12 Bergleute und eine gleiche Zahl andrer Arbeiter. Von dem Werke im Weenzer Bruche sind 1851 etwa 33,000 Balgen abgesetzt und 5 Arbeiter beschäftigt.

Um dies letztere Werk nutzbringender zu machen, hat man die Gründung von Fabrik-Unternehmungen in dortiger Gegend zu fördern gesucht; auch ist wiederholt in Frage gekommen, ob es nicht vortheilhaft sein würde, dort die bei Lautenthal gewonnene Zinkblende zu Gute zu machen. Indeß haben sich dagegen immer noch überwiegende Bedenken erhoben. Unter diesen Umständen ist wenig Aussicht vorhanden, daß die Braunkohlenwerke sich bald und wesentlich heben werden.

Digitized by Google

Capitel 4.

Der Kalkberg bei Lüneburg.

Der Kalkbruch in dem kegelförmigen Gypsberge bei Lüneburg und die Bereitung von Kalk und Gypsmehl aus dem gewonnenen Materiale verschafft der General-Casse zwar einige Einnahme; doch wird der Betrieb nicht sowohl aus diesem Grunde, wie vielmehr hauptsächlich zur Beschäftigung der in der dortigen Kettenstrafanstalt verwahrten Sträflinge geführt [1]).

Er war bis Ende 1837 verpachtet. Es wurde ein Pachtgeld nach Zahl der gebrannten Oefen (zuletzt 770 ℛ für jeden Ofen) und daneben ein Pachtgeld für die Gebäude, welches zuletzt 850 ℛ betrug, entrichtet. Nach Abzug der Administrationskosten blieb für Einen Ofen der reine Ueberschuß etwa 650 ℛ. Die Ueberschüsse für die General-Casse betrugen in den Calenderjahren

1835 . . . . . 7511 ℛ
1836 . . . . . 8401 „
1837 . . . . . 9792 „

Als 1838 der Betrieb auf Rechnung der General-Casse beginnen sollte, berechnete man den reinen Ueberschuß von jedem Ofen auf 822 ℛ und, unter Voraussetzung eines jährlichen Absatzes von 20 Oefen, auf überhaupt 16,400 ℛ. Das Rechnungsjahr von $18^{38}/_{39}$ entsprach ziemlich dieser Erwartung, indem es einen Ueberschuß von 14,434 ℛ gab. Fast ganz so ist derselbe bis jetzt geblieben, da die bedeutende Steigerung in den Jahren $18^{42}/_{46}$ nur der zeitweiligen starken Absatz-Vermehrung in Folge des Wiederaufbaues von Hamburg zuzuschreiben ist. Die Ueberschüsse betrugen nämlich:

$18^{42}/_{43}$	20,429 ℛ	$18^{46}/_{47}$	13,769 ℛ
$18^{43}/_{44}$	19,773 „	$18^{47}/_{48}$	15,605 „
$18^{44}/_{45}$	23,628 „	$18^{48}/_{49}$	17,156 „
$18^{45}/_{46}$	24,161 „	$18^{49}/_{50}$	14,326 „

1) Warum die Einnahme vom Kalkberge als ständische Intrade behandelt wurde, s. bei Ubbelohde S. 312.

Digitized by Google

Die Hauptfabrikation besteht in Bereitung von gebranntem Gyps (Kalk); doch wird seit 1849, zum Theil in Folge eines ständischen Antrages [1]) und des Wunsches, mehr Sträflinge zu beschäftigen, auch rohes Gypsmehl dargestellt, was indeß wegen mangelnder Absatzgelegenheit nur in beschränkter Maße geschehen kann. Wenn es geschieht, so beschäftigt es überhaupt je 22 Mann.

Die Brutto-Einnahmen betrugen ($18^{50}/_{51}$) rund..... 33,400 ℛ
„ Ausgaben..... 16,600 „

Der Ueberschuß..... 16,800 ℛ.

Die jährliche Mehrausgabe lediglich wegen Beschäftigung von Sträflingen ist auf 500 bis 1300 ℛ anzuschlagen.

Abschnitt II.

Die Salinen.

Das Königreich Hannover ist reich an Salzquellen, von denen schon die früher bekannten nicht nur den Salzbedarf für das hiesige Land, sondern noch weit mehr zu liefern vermochten. Dazu sind nun in neuerer Zeit noch mehrere Quellen, die gesättigte Soole enthalten, erbohrt, namentlich bei Bornum, Amts Wennigsen (Egestorffshall), so wie bei Sülbeck in der Nähe der dortigen älteren Quelle; und ihre noch weitere Vermehrung läßt sich erwarten, wenn die Bohrversuche fortgesetzt werden. Dies wird aber voraussichtlich geschehen, weil die schon länger bekannten Quellen mit Ausnahme der Lüneburger keine gesättigte und theilweise nur schwache Soole haben, deren Versiedung zu kostbar ist, als daß das Erzeugniß den Mitbewerb des aus gesättigter Soole gewonnenen Salzes auf die Dauer mit Erfolg sollte bestehen können.

---

[1]) Actenstücke VIII. 3. S. 1242.

Digitized by Google

Im Jahre $18^{48}/_{49}$ waren 18 Salzwerke im Betriebe [1]), von denen 9 im Calenbergſchen, 4 im Hildesheimſchen, 2 im Grubenhagenſchen, 2 im Lüneburgſchen und 1 im Osnabrückſchen liegen. Funfzehn derſelben ſind Privatwerke [2]); drei gehören zum Krongute. Dieſem ſtehen außerdem nicht nur noch jetzt Antheile an der gewerkſchaftlichen Saline zu Lüneburg zu, ſondern es gehörten ihm damals auch Antheile (etwa $^1/_4$ bis $^1/_3$ des Ganzen) des Salzwerkes zu Salzhemmendorf, ſo wie $^4/_7$ der Saline Juliushall. Endlich hatte es derzeit auch die gewerkſchaftliche Saline zu Salzderhelden in Pacht.

Die Production aller 18 Salinen in dem angegebenen Jahre betrug in runden Zahlen 517,300 Centner. Davon lieferten

die Privat-Salinen .... 428,800 Centner oder faſt 83 Procent,
„ Königl. Salinen [3]) .. 88,500 „ „ reichlich 17 „

Abgeſetzt wurden

von den	im Inlande	im Auslande
Privat-Salinen	251,000 Ctr. od. 74 Proc.,	177,800 Ctr. od. $99,_6$ Proc.
Königl. Salinen	87,800 „ „ 26 „	700 „ „ $0,_4$ „
	= 338,800 Ctr. od. $65,_5$ Pr.,	178,500 Ctr. od. $34,_5$ Proc.

Die dem Krongute angehörigen drei Salzwerke ſind Sülbeck, Sülze und Rothenfelde.

---

[1]) Im Königreiche; ein 19tes war das im Communion-Gebiete belegene am Schluſſe des Jahres 1848 niedergelegte Salzwerk Juliushall bei Harzburg, deſſen ſchon oben beim Communion-Harze Erwähnung geſchehen iſt. Dagegen ſind ſeitdem zwei in Lüneburg hinzugekommen, deren Zuläſſigkeit aber beſtritten wird.

[2]) Unter dieſer Zahl befindet ſich auch das zum Altfürſtlich-Braunſchweigſchen Allodio gehörige Salzwerk Liebenhalle, deſſen Ueberſchüſſe jetzt, nachdem die Schulden des Herzogs Friedrich Ulrich getilgt ſind, von der Königlichen und Herzoglichen Linie bezogen werden. Die Rechtsverhältniſſe dieſes ſ. g. Allodiums ſind höchſt dunkel und einer Aufklärung ſehr bedürftig.

[3]) Ohne Salzderhelden, welches den Privat-Salinen zugerechnet iſt. Von $18^{14}/_{33}$ betrug der Abſatz der Saline Sülbeck, Rothenfelde und Sülze im Durchſchnitt jährlich ziemlich genau 63.000 Centner (zu 100 Pfund).

Digitized by Google

1. Saline Sülbeck.

Dieſes in der Nähe von Einbeck im gleichnamigen Amte belegene Salzwerk hatte ſonſt zwar eine große Menge, aber nur ſchwacher Soole, und würde die Concurrenz mit der dicht benachbarten, günſtiger ausgeſtatteten gewerkſchaftlichen Saline Salzderhelden ſchwer beſtanden haben, wenn letztere nicht ſchon ſeit 1757 von der Landesherrſchaft erpachtet und betrieben wäre. In der neueſten Zeit machten aber Aenderungen in den Verhältniſſen eine Fortdauer dieſes Zuſtandes unthunlich. Weniger lag der Grund darin, daß der zuletzt auf 30 Jahre geſchloſſene Pacht-Contract 1847 ablief, und bei dem geſchmälerten Abſatze und den geſunkenen Salzpreiſen ſelbſt unter übrigens unveränderten Umſtänden eine neue Einigung ſchwer zu erreichen geweſen wäre; vielmehr war der Hauptgrund die Auffindung eines mächtigen Steinſalzlagers, welches die herrſchaftliche Salzwerks-Verwaltung zu Sülbeck dicht neben den bisherigen Soolbrunnen nach mehrjähriger ausdauernder Arbeit im Jahre 1849 in einer Tiefe von 1375 Fuß erbohrt hatte [1]). Da aus demſelben völlig geſättigte Soole in jeder beliebigen Menge gefördert werden kann, ſo mußte der Betrieb von Sülbeck weſentlich umgeſtaltet werden, und es würde nicht nur für die General-Caſſe unvortheilhaft, ſondern auch für die Gewerkſchaft der Saline Salzderhelden ſelbſt nachtheilig geweſen ſein, wenn man herrſchaftlicher Seits dieſes Salzwerk noch ferner hätte erpachten und betreiben wollen. Die neuen Einrichtungen, welche die Saline Sülbeck erhalten muß, ſind noch nicht vollendet, aber auch aus andren Gründen läßt ſich der Umfang, welchen ihre Production demnächſt muthmaßlich gewinnen wird, noch nicht überſehen, weil darauf manche Umſtände, namentlich die Erbauung der Hannover-Göttinger Eiſenbahn (Südbahn) einwirken werden, deren Folgen noch nicht genau zu berechnen ſind. Der jährliche Abſatz betrug im Durchſchnitte der Jahre

---

1) Die mit dem Kindſchen Bohrverfahren betriebenen Arbeiten wurden mit eben ſo viel Ausdauer als Geſchick von dem Einfahrer Wetzel geleitet.

Digitized by Google

	bei Sülbeck	bei Salzderhelden
$18^{14}/_{23}$	15,350 Ctr. zu 100 Pfd.	12,300 Ctr.
$18^{24}/_{33}$	12,500 „ „ „ „	10,250 „
$18^{48}/_{49}$	16,400 „ „ „ „	15,000 „
Der Geld-Ueberſchuß dagegen		
$18^{14}/_{23}$	13,200 ℔ Cv.-Mze.	13,350 ℔ Cv.-Mze. [1]
$18^{24}/_{33}$	16,600 „ „	14,250 „ „
$18^{48}/_{49}$	2,494 „ Courant	1,408 „ Courant

In dem Budget für $18^{51}/_{52}$ [2] iſt für Sülbeck veranſchlagt die Geſammtſumme der Production zu 18,000 Centnern,

„ Einnahmen „ 13,000 ℔

„ Ausgaben „ 9,400 „

des Ueberſchuſſes „ 3,600 „

Es beſchäftigt 12 Arbeiter.

2. Saline Sülze.

Das in dem Lüneburgſchen Amte Bergen belegene unbedeutende Salzwerk Sülze wird hauptſächlich zur Benutzung der ihm überwieſenen ausgedehnten Torfmoore, zu deren angemeſſenen Verwerthung ſonſt keine Gelegenheit iſt, betrieben. Es beſchäftigt 5 Arbeiter. Seine Production hat ſeit 1814 ziemlich gleichförmig alle Jahr zwiſchen 4000 und 5000 Centner betragen; zu einem größern Abſatze findet ſich keine Gelegenheit, da nordwärts die Lüneburger und ſüdlich die Calenbergſchen Salinen den Markt beſchränken. Ob es rathſam ſein werde, den Verſuch zur Erbohrung reicherer Soole zu machen, iſt zweifelhaft und muß ſich erſt bei Entwickelung der Verhältniſſe des Salzhandels überhaupt und der Lüneburger Saline insbeſonders ergeben. Der jährliche Ueberſchuß, welcher 1814 noch etwa 4400 ℔ betrug, war um die Zeit der erſten Caſſen-Vereinigung auf weniger als die Hälfte geſunken, beſtand $18^{48}/_{49}$ in 1000 ℔ und iſt für $18^{51}/_{52}$ wieder eben ſo veranſchlagt [3].

[1] Ohne Abſatz des Pachtgeldes von jährlich 5400 ℔ Geld.

[2] Actenſtücke XI. 2. S. 416.

[3] Actenſtücke XI. 2. S. 416.

Digitized by Google

3. Saline Rothenfelde.

Die von dem Osnabrückſchen Biſchofe Ernſt Auguſt II. 1723 angelegte Saline Rothenfelde im Amte Diſſen zu Iburg verſiedet eine Soole, die in längſt nicht geſättigtem Zuſtande an die Oberfläche kommt und daher gradirt wird, zu welchem Zwecke zwei Gradirhäuſer vorhanden ſind. Das neuere iſt von $18^{17}/_{22}$ gebaut und hat eine weſentliche Verbeſſerung des Salzwerkes zu Wege gebracht, indem es bewirkte, daß die Soole in dreifach ſtärkerem Gehalte verſotten werden konnte, wodurch eine namhafte Koſten-Erſparung, beſonders für Feuerung, erreicht ward [1]). Auch würde nun eine weit größere Menge Salz haben dargeſtellt werden können, wenn es nicht an Gelegenheit zum Abſatze gefehlt hätte. Der Markt, zumal für den Verkauf im Auslande, beſchränkte ſich vielmehr, und man ſuchte daher den Markt im Inlande durch neue Einrichtungen zur Erleichterung des Abſatzes zu ſichern. Zu dieſem Ende wurde das Syſtem des alleinigen Debits durch Factoreien für gleiche Preiſe im ganzen Landdroſtei-Bezirke Osnabrück eingeführt [2]), welches bis 1850 beſtanden hat, wo es wegen Freigebung des Handels mit inländiſchem Salze aufgegeben werden mußte [3]). Auch wurde dadurch der bisherige Abſatz ungefähr erhalten. Derſelbe betrug 1814 etwa 41,000 Centner (zu 100 Pfd.), 1823, wo er am geringſten war, 36,300 Centner, und 1825 reichlich 45,000 Centner. In dieſer Höhe hielt er ſich mehrere Jahre hindurch bis zu und nach der erſten Caſſen-Vereinigung [4]). Später ſtieg er auf 65,000 Centner ($18^{48}/_{49}$) und iſt zu dieſem Betrage

---

1) 1816 betrug der Kohlenverbrauch auf 1 Meter (200 Pfund) $3^5/_7$ Ringel (zu 4 Cubikfuß) Kohlen; 1823 nur 1 Ringel.

2) Bekanntmachung der Landdroſtei zu Osnabrück vom 29. Septbr. 1824 (Geſetzſamml. Abth. III. S. 261) und vom 4. Juli 1836 (daſ. III. S. 75).

3) Actenſtücke XI. 2. S. 418; ſ. auch unten S. 207.

4) Der Abſatz betrug im Durchſchnitte der 10 Jahre $18^{14}/_{23}$ jährlich 42,800 Centner und von $18^{24}/_{33}$ jährlich 45,600 Centner.

Digitized by Google

auch für $18^{50}/_{51}$ veranſchlagt [1]). In den Betriebs-Einrichtungen wurde Manches verbeſſert, unter andrem noch neuerlich durch Aufſtellung einer Dampfmaſchine zur Hebung der Soole aus dem Brunnen und auf das Gradirhaus eine anſehnliche Erſparung bewerkſtelligt. Nichtsdeſtoweniger gingen in Folge des Sinkens der Salzpreiſe die Ueberſchüſſe — abgeſehen auch von ihrer zeitweiligen ſtarken Minderung während des neuen Gradirhaus-Baues — fortwährend zurück. Sie betrugen 1814 über 50,000 ℛ, 1824: 45,000 ℛ, 1833: 40,000 ℛ, $18^{48}/_{49}$ nur noch 28,000 ℛ [2]). Die Arbeiterzahl beläuft ſich gegen 50.

Uebrigens mag hier noch die Bemerkung Platz finden, daß die Rothenfelder Soole, wegen ihrer außerordentlichen Heilkraft, zu Bädern vielfach benutzt wird, und wahrſcheinlich noch weit mehr benutzt werden würde, wenn genügende Einrichtungen dazu vorhanden wären. Im Jahre 1850 empfahlen daher die Stände der Regierung die Begründung einer Soolbadeanſtalt nach Möglichkeit, beſonders durch unentgeltliche Abgabe von Soole und angemeſſene Unterſtützung von Privat-Unternehmungen zu fördern, wozu die Regierung auch ſich bereit erklärte [3]). In Folge hiervon wird jetzt ein Badehaus auf Actien erbauet, was bis Mitte Sommer 1853 vollendet werden ſoll.

4. Die Saline zu Lüneburg.

Die gewerkſchaftliche Saline zu Lüneburg wird für gemeinſame Rechnung aller Intereſſenten ſchon ſeit 1799 unter landesherrlicher Ober-Aufſicht von einer Salin-Direction, unter Mitwirkung einer, von den Hauptintereſſenten ernannten Salin-Commiſſion nach den im

1) Actenſtücke XI. 2. S. 416.

2) Es betrug	die Production	die Brutto-Einnahme	die Ausgabe
1814	41,000 Centner	95,000 ℛ	45,000 ℛ
1849	65,000 „	55,000 „	33,000 „

3) Actenſtücke XI. 1. S. 1854 und XI. 2. S. 294.

Digitized by Google

Jahre 1848 getroffenen Vorschriften verwaltet. An dem Ertrage derselben hat das Krongut theils als Miteigenthümer, theils aus verschiedenen sonstigen Gründen Antheil.

1) Das Eigenthum des Salzwerks gehört den Pfannenherrn der 54 Sülzhäuser von je 4 Pfannen, überhaupt also 216 Pfannen, deren $42\frac{1}{8}$ auf den Antheil des Kronguts fallen, die meistens von eingezogenen Klöstern ꝛc. herrühren.. Auf den verschiedenen Pfannen ruhen aus Schenkungen und sonstigen Titeln s. g. Chorusgefälle oder Chorusgüter (beständige Renten), deren es überhaupt 810 giebt, von welchen der Landesherrschaft $153\frac{101/4}{12}$ zustehen. Sie zerfallen in freie und unfreie, so wie in leichte und schwere. Diese Unterscheidungen rühren daher, daß ein Theil der Choralisten in älterer Zeit von gewissen Schulden durch Abtrag sich befreiete, ein andrer Theil die Zahlung der Chorusgefälle in leichterer Münzsorte empfing. Sie sind noch jetzt auf die Theilung der Einkünfte von Einfluß. Der Unterschied zwischen frei und unfrei findet auch bei den Pfannen statt. Von den Antheilen des Kronguts sind nur Eine Pfanne und $30\frac{20}{24}$ Chor unfrei, und nur $24\frac{1}{4}$ Chore gehören zu den leichten. Bei Vertheilung der Ausbeute kommen etwa $\frac{2}{5}$ auf die Pfannen-Inhaber und $\frac{3}{5}$ auf die Choralisten. Die übrigen Einnahmen des Salin-Intrade-Registers sind jetzt nicht mehr von Erheblichkeit. Bis vor Kurzem gehörten dazu auch die Zinsen von dem Vermögen des im Jahre 1799 aufgehobenen Salz-Comtoirs, welches den Salzhandel besorgt hatte. Wegen eines Processes über das Eigenthum, den die Stadt Lüneburg erhob, war das gegen 145,000 ℛ Cassen-Münze betragende Vermögen zinslich belegt, und ist, nachdem jener Rechtsstreit vor einigen Jahren vergleichsweise erledigt worden, jetzt unter den Interessenten vertheilt, wobei das Krongut für $\frac{10}{54}$ Antheile 23,623 ℛ erhalten hat [1]). Die Ausgaben des Salin-Intrade-Registers entsprechen fast durchgängig den Einnahmen, zum Beispiel für Chorus-

[1]) Actenstücke XI. 2. S. 839.

gefälle u. ſ. w. [1]). Der Antheil des Krongut's betrug in runden Summen jährlich im Durchſchnitte der Jahre

	$18^{14}/_{24}$	$18^{25}/_{48}$	1848
an den Einnahmen.....	29,500 ℔	19,800 ℔	18,750 ℔
„ „ Ausgaben.....	2,180 „	1,445 „	1,320 „
an dem Ueberſchuſſe....	27,320 ℔	17,355 ℔	17,430 ℔.

2) Außer den durch das Salin-Intrade-Regiſter laufenden Einnahmen bezieht das Krongut noch einige Einkünfte von der Lüneburger Saline, die theils in die Lüner Amts-Caſſe fließen, theils unmittelbar an die General-Caſſe gezahlt werden. Jene betragen jährlich 3914 ℔ 2 ßß 9 ₰, dieſe hingegen 575 ℔ 14 ßß 8 ₰. Unter den erſtern ſind die erheblichſten für den Sülzzoll, für Küchenſalz und das annuum principis wohl als altfürſtliche Einkünfte zu betrachten, wogegen die übrigen in höchſt verſchiedenartigen Verhältniſſen ihre Entſtehung haben.

Die Rein-Einnahmen von den Salinen für die General-Caſſe haben jährlich betragen

von $18^{14}/_{23}$ . . 108,500 ℔ Cv.-Mze. $18^{39}/_{40}$ . . 70,100 ℔ Cour.
„ $18^{24}/_{35}$ . . 76,900 „ Cour. $18^{48}/_{49}$ . . 51,100 „ „
„ $18^{37}/_{38}$ . . 81,950 „ „ $18^{49}/_{50}$ . . 47,900 „ „

Der Grund liegt nicht in Verminderung des Abſatzes, denn dieſer iſt von 1814 bis 1848 bei den Salinen Sülbeck, Rothenfelde und Sülze von 100 auf 136 geſtiegen, vielmehr liegt er darin, daß theils die Salinen Salzderhelden, Salzhemmendorf und Juliushall, welche in den frühern Perioden Ueberſchüſſe lieferten, ſpäterhin ſolchen nicht mehr gaben und nach und nach ganz ausgefallen ſind, theils daß die Lüneburger Einnahmen ſich bedeutend vermindert haben. Der haupt-

[1]) Als außerordentliche Ausgabe wurde daraus die Hälfte des Schadens, welcher aus der beim Salzwerke betriebenen Soolbadeanſtalt bis 1839 erwachſen war, beſtritten.

sächlichste Grund, der aber freilich auf die eben berührten Verhältnisse auch wesentlich eingewirkt hat, ist in dem Sinken der Salzpreise zu suchen. Es kostete nämlich der Centner von 100 Pfd. in Courant, abgerundet, auf der Saline

	1815	1832	1848
Sülbeck	2 ℔ 2 ggr 10 ₰	1 ℔ 17 ggr 3 ₰	1 ℔ — ggr — ₰ [1]
Rothenfelde .	2 „ 1 „ 10 „	2 „ 1 „ 10 „ [2]	1 „ 6 „ — „
Sülze	2 „ 7 „ — „	1 „ 6 „ 6 „	1 „ — „ — „ [3]

Im Jahre $18^{51}/_{52}$ betrug der Preis nur: in Sülbeck 15 bis 18 ggr nebst einem Natural-Rabatt von 4 bis 8 Procent, in Rothenfelde 1 ℔ 4 ggr und jenseits Fürstenau 1 ℔ 2 ggr; dagegen war er in Sülze 1 ℔ geblieben, jedoch mit Rabatt-Verwilligung von 10—30 Proc.

Diese Preis-Erniedrigung ist bis 1850 theils in Folge der Productionskosten-Ermäßigung, theils und besonders in Folge des außerordentlich verstärkten Mitbewerbes der Privat-Salinen eingetreten. Nach jener Zeit hat darauf auch noch die (außer vorerst im Fürstenthume Lüneburg) seit dem 1. Juli 1850 eingeführte Freiheit des Verkehrs mit inländischem Salze eingewirkt [4]). Bis dahin hatte die Lüneburger Saline ein Recht zum alleinigen Salzhandel nicht nur im Fürstenthume Lüneburg (abgesehen von einigen Beschränkungen durch die Saline Sülze und im südöstlichen Theile des Fürstenthums) behauptet, sondern auch dasselbe in den Grafschaften Hoya und Diepholz in Anspruch genommen, wenngleich in neuerer Zeit nicht mehr geltend machen können. Außerdem stand ihr vermöge einer Verordnung von 1748 jenes Recht im Landdrostei-Bezirke Stade zu,

---

1) Dazu 1848 noch 4 bis 20 Procent Rabatt.

2) 1836 wurde der Preis auf 1 ℔ 17 ggr herabgesetzt. Bekanntmachung vom 4. Juli (Gesetzsamml. von 1836, Abth. III. S. 75.)

3) Dazu 10 bis 20 Procent Rabatt.

4) Gesetz vom 22. Juni 1850. Actenstücke XI. 1. S. 342 und 1767. — Stände beantragten, das wegen des Anspruchs der Lüneburger Saline auf alleinigen Salzhandel entgegenstehende Hinderniß durch Unterhandlung und eventuell durch Entschädigung zu beseitigen.

Digitized by Google

und daneben war ihr in Oſtfriesland, wo Regalität des Salzhandels galt, ein gleiches Recht von der Landesherrſchaft gegen Zahlung einer Recognition überlaſſen [1]). Endlich im Landdroſtei-Bezirke Osnabrück war ein Monopol der Saline Rothenfelde jedenfalls factiſch geübt. Auf ſtändiſchen Antrag [2]) ward dies aufgegeben, die Verordnung von 1748 außer Kraft geſetzt und die Regalität in Oſtfriesland aufgehoben. Als Folge hiervon mußte auch, wie ſchon oben erwähnt ward, eine völlig veränderte Einrichtung hinſichtlich des Salzhandels der Saline Rothenfelde getroffen werden, wobei zwar die bisherigen Transportkoſten erſpart, aber neue ſonſtige Handlungs-Ausgaben erforderlich wurden [3]). Die Maßregeln haben ſich als zweckmäßig bewährt und der Ausfall am Gewinn iſt nicht ſo groß geworden, wie man vorher fürchten zu müſſen glaubte [4]).

Um übrigens den großen Salzreichthum des Königreichs, der als Kochſalz längſt nicht verbraucht werden kann, nutzbarer zu machen und namentlich die bis jetzt äußerſt beſchränkte Verwendung des Salzes zu landwirthſchaftlichen und gewerblichen Zwecken möglichſt zu erleichtern, iſt durch das Geſetz vom 7. Juni 1850 alles zu dieſen Zwecken beſtimmte inländiſche Salz von der Salzſteuer befreiet worden [5]). Indeß hat ſich die Hoffnung einer ſtarken Vermehrung des Verbrauchs, namentlich zur Soda-Fabrikation, bis jetzt nicht erfüllt, dagegen iſt eine ſolche wohl nicht ohne Grund nach der Vereinigung Hannovers

---

[1]) Für die Laſt (4200 Pfund) 8 ℛ. Dadurch bezog die General-Caſſe im Durchſchnitte von $18^{32}/_{48}$ jährlich 5575 ℛ, $18^{48}/_{49}$: 6650 ℛ. Der jährliche reine Gewinn der Saline von $18^{38}/_{48}$ war 6275 ℛ; davon betrug der Antheil des Domaniums als Mitintereſſenten der Saline etwa 1250 ℛ. Actenſtücke XI. 1. S. 342.

[2]) Actenſtücke XI. 1. 1023.

[3]) Actenſtücke XI. 2. S. 417, 418.

[4]) Der Salzabſatz von Rothenfelde und die Einnahmen dafür haben betragen:

1849	62,140 Centner	und	79,274 ℛ
1850	63,768 „	„	73,479 „
1851	75,251 „	„	87,695 „

[5]) Actenſtücke X 1. S. 695 und XI. 1. S. 1183.

Digitized by Google

mit dem Zollvereine zu erwarten, da die jetzige Eingangssteuer für Soda nur 0 ℔, der künftige Eingangszoll aber 1 ℔ beträgt.

Die Dienst-Einnahmen der Königlichen Salin-Betriebsbeamten sind 1851 neu bestimmt; doch hat dies noch nicht definitiv geschehen können, weil der Umfang des Betriebes der Königlichen Salinen und folgeweise das Bedürfniß an Arbeitskräften und der dauernd erforderliche Gehaltsbetrag sich noch nicht übersehen läßt [1]).

[1]) Actenstücke XI. 2. S. 419.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Wasserzoll- und Schifffahrts-Gefälle.

Unter dieser Bezeichnung werden jetzt noch die Einnahmen vom

1) Brunshäuser oder Stader Zoll an der Unterelbe,

2) die Oberelbeschen Flußzölle,

3) die Weserzölle,

4) der Jeetzelzoll, und

5) das Lastengeld, welches in den Ostfriesischen Häfen erhoben wird, berechnet.

Sonst gehörten dazu auch verschiedene andre Zollgefälle, die theils durch die Verordnung über die veränderte Einrichtung des Zollwesens vom 9. September 1825 aufgehoben sind, wie namentlich die Aller-, Leine-, Luhe- und Ostezölle, der Zoll zu Münden für den diesen Ort berührenden Verkehr auf der Weser, Werra und Fulda u. s. w. [1]), theils für jetzt, soweit sie noch bestehen geblieben sind, nicht gehoben werden. Zu diesen suspendirten Wasserzöllen gehört der Emszoll und der Wümmezoll. Endlich wurden bis $18^{50}/_{51}$ unter den Schifffahrts-Abgaben auch 7000 Fl. Holländisch berechnet, welche vertragsmäßig die Königlich Niederländische Regierung als Beitrag zu den Kosten der Seebeleuchtung auf der Ostfriesischen Insel Borkum zahlt und die jetzt unter den unmittelbaren Einnahmen der Königlichen General-Casse ihre Stelle erhalten haben [2]).

[1]) Ein Verzeichniß der aufgehobenen Zollgefälle enthält Anlage B. zur cit. Verordnung von 1825, womit jedoch zu vergleichen Actenstücke II. 6. S. 508.

[2]) Actenstücke XI. 1. S. 1201. Die Hafengelder für Benutzung des Har-

Digitized by Google

Die Waſſerzoll- und Schifffahrts-Gefälle ſind Einnahmen des Kronguts. Ihre Verwaltung ſtand bis 1823 unter der Rent-Cammer, von da an bis 1835 unter einer beſondern Oberzoll-Direction und den dieſer untergebenen Zoll-Directionen; als aber in Folge der Steuer-Vereinigung mit Braunſchweig die Landzölle mit den neuen Grenzabgaben verſchmolzen und die beſondern Zollbehörden aufgehoben wurden, ward die Verwaltung der Waſſerzölle und Schifffahrts-Gefälle an die neugebildete General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle verwieſen, und wie auch dieſe bei Herſtellung der Caſſen-Trennung und des Schatz-Collegiums wieder beſeitigt wurde, trat an ihre Stelle zur Verwaltung der Waſſerzölle an Elbe und Weſer eine General-Direction der Waſſerzölle, als Abtheilung des damals errichteten Oberſteuer-Collegiums [1]). Die übrigen Waſſerzölle und Schifffahrts-Gefälle dagegen wurden als Zubehör der Landzölle betrachtet und blieben daher wie dieſe letztern mit den Grenzſteuern vereinigt. Dies beruhet darauf, daß ſchon zur Zeit der Steuer-Vereinigung mit Braunſchweig auf Grund der Zoll-Verordnung vom 9. September 1825 die Ems-, Jeetzel- und Wümmezölle nur als Durchgangs-Abgaben erhoben, die Oſtfrieſiſchen Schifffahrts-Gefälle aber als zuſammenhangend mit dem Emszolle behandelt wurden. Unter den Einnahmen der Königlichen General-Caſſe von Waſſerzöllen ſind daher in den Jahren $18^{34}/_{50}$ nur die Einnahmen von dem Brunshäuſer, den Oberelbeſchen und den Weſerzöllen zu verſtehen; erſt im Budget für $18^{50}/_{51}$ ſind ſämmtliche in die General-Caſſe fließende Waſſerzoll- und Schifffahrts-Gefälle, mit Ausſchluß jedoch der hierher nicht gehörenden vorhin erwähnten 7000 Fl. Holländiſch, wieder unter Einer Rubrik berechnet [2]). Eine Folge des früheren Verhältniſſes iſt noch darin ſtehen geblieben, daß die Beſol-

burger Hafens fließen in die dortige Hafen-Caſſe und werden zur Unterhaltung des Hafens verwendet. Actenſtücke XI. 2. S. 279. 1203.

[1]) Verordnung vom 30. Juni 1841.

[2]) Actenſtücke XI. 1. S. 1201.

dung Eines Angeſtellten bei der General-Direction der indirecten Abgaben und die Remunerationen, welche die Subalternen dieſer Behörde für Wahrnehmung der Waſſerzollſachen erhalten, aus den Waſſerzoll-Caſſen gezahlt werden [1]).

Für die Waſſerzoll-Verwaltung beſtehen jetzt noch

1) das Elbzoll-Amt zu Brunshauſen, welches theils das dortige Hauptcomtoir, theils das Controle-Comtoir zu Hamburg mit der Hauptcaſſe daſelbſt und der Nebencaſſe zu Harburg begreift;
2) die Elbzoll-Aemter zu Bleckede und Schnakenburg, ſo wie das mit Dänemark und Mecklenburg gemeinſchaftliche Elbzoll-Commiſſariat zu Wittenberge;
3) die Weſerzoll-Aemter zu Dreye und Hameln mit der Weſerzoll-Controle zu Münden.

Das jetzt nicht beſetzte Zollamt zu Hitzacker iſt durch die Elbſchifffahrtsacte Hannover vorbehalten; auch ſind die früheren Weſerzoll-Aemter zur Lauenförde und Stolzenau nur einſtweilen eingezogen. Die in Gemäßheit der Vertrags-Beſtimmungen angeordneten Waſſerzoll-Gerichte ſind, als unverträglich mit der neuen Gerichts-Organiſation, durch das Geſetz vom 4. Mai 1852 aufgehoben.

Die Waſſerzoll-Verwaltung und insbeſondere die Verwaltung des Brunshäuſer Zolls wird ihrer Beſchaffenheit nach kaum jemals ſo einfach und wohlfeil als eine andre ähnliche Verwaltung ſein können, indeß iſt ſie doch wohl koſtſpieliger als nothwendig. Die gegen andre Dienſtzweige unverhältnißmäßige Höhe der Beſoldungen der Waſſerzoll-Beamten gab daher 1850 den Ständen Anlaß, die Regierung um Vorlegung eines neuen Beſoldungs-Etats zu erſuchen; doch ſtanden ſie vorerſt davon wieder ab, als die Regierung ihnen die Gründe, weshalb ſolches für jetzt nicht zweckmäßig ſein würde, mittheilte und zugleich die Anzeige machte, daß ſie der von Ständen ertheilten Ermächtigung gemäß nicht nur eine zweckmäßige Vereinfachung der Weſerzoll-Verwaltung und eine Ermäßigung der Beſoldun-

[1]) Actenſtücke XI. 2. S. 423.

Digitized by Google

gen zum jährlichen Belaufe von etwa 2550 ℛ schon habe eintreten lassen, sondern auch eine weitere Ersparung bei eintretenden Erledigungsfällen noch beabsichtige [1]).

Die Ueberschüsse der Wasserzölle (an Elbe und Weser) haben betragen

$18^{34}/_{35}$	388,863 ℛ	4 ggr	2 ₰
$18^{35}/_{36}$	406,509 „	23 „	2 „
$18^{36}/_{37}$	432,249 „	5 „	5 „
$18^{37}/_{38}$	478,340 „	1 „	9 „
$18^{38}/_{39}$	551,826 „	19 „	— „ [2])
$18^{39}/_{40}$	542,065 „	11 „	5 „
$18^{40}/_{41}$	514,377 „	9 „	8 „
$18^{41}/_{42}$	631,733 „	23 „	7 „
$18^{42}/_{43}$	557,905 „	19 „	10 „
$18^{43}/_{44}$	559,108 „	11 „	4 „
$18^{44}/_{45}$	540,816 „	23 „	6 „
$18^{45}/_{46}$	502,333 „	6 „	11 „
$18^{46}/_{47}$	415,194 „	3 „	1 „ [3])
$18^{47}/_{48}$	377,041 „	17 „	2 „
$18^{48}/_{49}$	337,264 „	20 „	2 „
$18^{49}/_{50}$	383,795 „	10 „	9 „
$18^{50}/_{51}$	328,056 „	6 „	11 „

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1854 und XI. 2. S. 294. 1186.

[2]) Bei der Cassen-Trennung im Jahre 1840 wollte die Regierung die Einnahmen von den Wasserzöllen der Königlichen General-Casse nur zu 400.000 ℛ anrechnen; die Stände fanden diesen Anschlag zu gering, setzten ihn aber doch nur auf 430.000 ℛ, weil der sehr hohe Ertrag von $18^{38}/_{39}$ nur durch ganz außerordentliche Getreide-Ausfuhr bewirkt sein sollte. Hierdurch erhielt die Königliche Casse in der 6jährigen Periode von $18^{41}/_{47}$, für welche die erstmalige Einnahmen- und Ausgaben-Vertheilung festgesetzt war, an Einnahmen 627.000 ℛ oder jährlich 104.000 ℛ mehr, als sie nach den übernommenen Ausgaben erhalten sollte.

[3]) Das Sinken der Einnahme im Jahre $18^{46}/_{47}$ rührt vornämlich von dem ungewöhnlich niedrigen Wasserstande des Jahres 1846 her, in den späteren Jahren von der Abnahme des Schifffahrts-Verkehrs, in Folge der Unruhen,

Digitized by Google

Die Brutto-Einnahmen waren in den Jahren $18^{35}/_{36}$ und $18^{49}/_{50}$ faſt ganz gleich, nämlich 448,850 und 448,064 ℛ; dagegen betrugen die Ausgaben der Waſſerzoll-Caſſen in dem erſteren Jahre $9,_4$, im letzteren $14,_3$ Procent des Roh-Ertrages, nämlich:

	$18^{35}/_{36}$	$18^{49}/_{50}$
Beſoldungen	26,950 ℛ	36,900 ℛ
Zollabfindungen	760 „	7,000 „
Remiſſionen und Reſtitutionen	4,630 „	920 „
Allgemeine Verwaltungs-Ausgaben, Bau- und ſonſtige Koſten	10,000 „	19,450 „
	= 42,340 ℛ	64,270 ℛ

Das Nähere wird ſich bei den einzelnen Zöllen ergeben.

Die unter den indirecten Abgaben (alſo von $18^{41}/_{49}$ unter den Einnahmen der General-Steuer-Caſſe) berechneten Waſſerzoll- und Schifffahrts-Gefälle haben nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungs-Koſten [1]) betragen:

$18^{41}/_{42}$	12,010 ℛ	20 ßß	7 ₰
$18^{42}/_{43}$	8,518 „	20 „	5 „
$18^{43}/_{44}$	17,876 „	10 „	5 „
$18^{44}/_{45}$	13,412 „	12 „	3 „
$18^{45}/_{46}$	14,371 „	8 „	8 „
$18^{46}/_{47}$	13,436 „	14 „	3 „
$18^{47}/_{48}$	12,639 „	10 „	7 „
$18^{48}/_{49}$	13,483 „	18 „	11 „
$18^{49}/_{50}$	15,541 „	20 „	11 „
$18^{50}/_{51}$	6,024 „	22 „	11 „

Nach ſehr bedeutender Herabſetzung der Oſtfrieſiſchen Schifffahrts-Gefälle, nach Suspenſion des Emszolls und nach Ausſcheidung des

---

des Krieges und der Concurrenz der Eiſenbahnen, ſo wie von Ermäßigung der Elbzölle im Jahre 1848.

[1]) Dieſe Ausgaben haben von $18^{41}/_{44}$ jährlich 800 bis 1250 ℛ, ſpäter 300 bis 400 ℛ betragen.

Digitized by Google

Niederländiſchen Beitrags zu den Seebeleuchtungs-Koſten ſind ſie jetzt nur noch auf etwa 4250 ℔ jährlich zu veranſchlagen [1]), nämlich das Oſtfrieſiſche Laſtengeld zu 3400 ℔ und der Jeetzelzoll zu 850 ℔.

1. Der Brunshäuſer Zoll [2]).

Die langen und unangenehmen Streitigkeiten über den Brunshäuſer Zoll, über ſeine Rechtmäßigkeit, ſeine Eigenſchaft als See- oder Flußzoll, den Tarif u. ſ. w. wurden endlich durch den bei Gelegenheit der zweiten Reviſion der Elbſchifffahrtsacte zu Dresden am 13. April 1844 zwiſchen den Elbuferſtaaten geſchloſſenen Vertrag, ſo wie durch den Handels- und Schifffahrts-Vertrag der hieſigen mit der Großbritanniſchen Regierung vom 22. Juli 1844 gütlich zu allſeitigem Vortheile geſchlichtet [3]). Hannover verlor zwar, wenn auch nicht ganz ſo viel als gefürchtet war, an ſeiner bisherigen Einnahme, gewann dagegen Anerkennung und Sicherung dieſer wichtigen Einnahme-Quelle; die übrigen Staaten aber erreichten das wichtige vertragsmäßige Recht, die Verhältniſſe des Brunshäuſer Zolls in Zukunft in derſelben Art und Form wie diejenigen der Oberelbeſchen Zölle zur Erörterung zu ziehen, ferner eine klare und billige Feſtſtellung, zum Theil auch anſehnliche Ermäßigung des Tarifs, Erleichterungen bei der Zollerhebung und Controle u. ſ. w. Nach dem mit dem 1. Januar 1845 in Wirkſamkeit getretenen neuen Reglement wird ſtatt aller bisherigen Geld- und Natural-Abgaben, wer ſie auch bezogen haben mag (K. Zoll, K. Schiffszoll, Ruderzoll der Stadt Stade und mehrerer andrer) ein einziger mäßiger Gewichtszoll von allen, nicht etwa beſonders befreieten Waaren erhoben, welche aus der Nordſee kommend bei der Auffahrt die Zolllinie bei Brunshauſen

---

[1]) Actenſtücke XI. 4. S. 411.

[2]) Geſchichtliches in Rau und Hanſſen Archiv. Neue Folge III. S. 275.

[3]) Geſetzſamml. von 1844, Abth. I. S. 177 und 313. Actenſtücke VIII. 3. S. 923.

Digitized by Google

passiren [1]). Die aus einem Privilegio von 1189 herstammende Zollfreiheit des Hamburgschen Bürgerguts in Hamburgschen Bürgerschiffen ist aufrecht erhalten und daneben noch einigen andren Gütern aus oder nach gewissen Bestimmungsorten, so wie mehreren Waaren überhaupt Zollfreiheit zugestanden. Die an sich niedrigen Tarifsätze (2 Pf. bis 6 Ggr. für 100 Pfd.) sind außerdem bei mehreren Positionen zu Gunsten der Schiffe und Waaren nicht nur aller Deutschen, sondern auch mehrerer andren Staaten ermäßigt [2]). Endlich ist noch auf ständischen Antrag seit August 1850 allen aus See nach Harburg geführten und dort ausgeladenen Gütern bis auf Weiteres Zollfreiheit bewilligt worden [3]).

Die Ueberschüsse des Brunshäuser Zolls haben betragen

$18^{34}/_{35}$	153,285 ℔	$18^{42}/_{43}$	238,601 ℔
$18^{35}/_{36}$	158,792 „	$18^{43}/_{44}$	229,718 „
$18^{36}/_{37}$	166,213 „	$18^{44}/_{45}$	193,158 „
$18^{37}/_{38}$	189,343 „	$18^{45}/_{46}$	142,654 „
$18^{38}/_{39}$	201,875 „	$18^{46}/_{47}$	119,251 „
$18^{39}/_{40}$	206,407 „	$18^{47}/_{48}$	140,231 „
$18^{40}/_{41}$	188,500 „	$18^{48}/_{49}$	102,714 „
$18^{41}/_{42}$	250,040 „	$18^{49}/_{50}$	180,657 „

Es betrugen

	die Brutto-Einnahmen	die Ausgaben
$18^{34}/_{35}$	175,731 ℔	22,445 ℔
$18^{43}/_{44}$	255,490 „	25,771 „
$18^{45}/_{46}$	187,938 „	45,284 „
$18^{49}/_{50}$	221,101 „	40,414 „

Von $18^{34}/_{35}$ bis $18^{45}/_{46}$ ist nämlich die Gesammtsumme der

[1]) Nur wenn die Zoll-Verwaltung auf Verlangen der Schiffer Boot und Mannschaft zur Hülfe stellt, muß dafür eine vertragsmäßige kleine Gebühr, und wenn der Zoll über die gesetzliche Zahlungsfrist hinaus creditirt wird, eine Provision von 2 Procent bezahlt werden.

[2]) Gesetzsamml. von 1844. Abth. I. S. 184, 237, 299, 457.

[3]) Gesetzsamml. von 1850. Abth. I. S. 123. Actenstücke XI. 1. S. 1646. — Die Casse hat dadurch $18^{50}/_{51}$: 1910 ℔ eingebüßt.

Digitized by Google

Besoldungen von 14,326 auf 22,445 ℛ, der Rabatt, welchen die Hamburger und Altonaer Makler an dem durch sie gezahlten Zolle erhalten, auf mehr als 5000 ℛ gestiegen [1]), und neuerlich eine bedeutende Zollabfindung hinzugekommen. In Gemäßheit nämlich des Vertrages von 1844 ist für Aufhebung des Stader Ruderzolls und der damit verbundenen Nebenabgaben an Entschädigungs-Rente bewilligt

1) der Cämmerei der Stadt Stade..... ..... 6620 ℛ
2) der dortigen Kaufleute- und Schiffergesellschaft-Brüderschaft ..... 380 „
= 7000 ℛ.

Die Besoldungen sind jedoch bis $18^{48}/_{49}$ schon wieder auf 21,762 ℛ herabgebracht, seitdem auch durch Einziehung der, nach Veräußerung des Wachtschiffes entbehrlich erachteten Schiffscapitainstelle noch weiter um 1300 bis 1400 ℛ vermindert, und sollen nach Absicht der Regierung bei eintretender Erledigung der obersten Stellen noch mehr ermäßigt werden. Stände haben aber eine noch etwas weiter gehende Herabsetzung zur Erwägung der Regierung verstellt.

2. Die Oberelbeschen Zölle [2]).

Die Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 beschränkte die damals noch vorhandenen 35 Zollstätten auf 14 und setzte den Zoll für die ganze Strecke von Melnik bis Hamburg im vollen Betrage auf 27 ggr 6 ₰ Conventions-Münze vom Hamburgschen Centner zu 112 Pfd. (= 116 Pfd. Cölnisch) fest. Daneben wurde noch eine Recognitions-Gebühr von den Schiffen eingeführt, die nach Größe derselben $3^2/_3$ bis $14^2/_3$ ℛ betrug [3]). Für eine große Zahl von

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1325, 1855. Dieser Rabatt von 3 Procent beruht auf einem Vertrage der hiesigen mit der Hamburgschen Regierung, welcher bis 1854 in Kraft bleibt.

[2]) Eine übersichtliche und vollständige Darstellung der Oberelbeschen Schifffahrts- und Zollverhältnisse in Rau und Hanssen Archiv a. a. O. S. 235.

[3]) Von der Aufhebung aller übrigen bisherigen Abgaben wurden ausgenommen: Manthen-, Krahn-, Waage- und Niederlage-Gebühren, so wie

Digitized by Google

Waaren ward jedoch eine Ermäßigung des vollen Zollsatzes auf $^1/_4$, $^1/_5$, $^1/_{10}$, $^1/_{20}$ und $^1/_{40}$ bewilligt. Beim vollen Zollsatze erhielt Hannover, wenn seine drei Hebestellen Bleckede, Hitzacker und Schnakenburg passirt wurden, 2 *ggr* 6 ₰, von der Recognitions-Gebühr $^1/_3$ bis $1^1/_3$ ₰.

Einige ergänzende und den Verkehr erleichternde Bestimmungen, über welche die zu Hamburg von $18^{23}/_{24}$ versammelte erste Revisions-Commission sich geeinigt hatte[1]), sind durch die Additionalacte vom 13. April 1844 wieder aufgehoben[2]). Diese war das Ergebniß der zweiten Revisions-Commission, welche vom August 1842 bis April 1844 zu Dresden gehalten wurde. Sie trat mit dem 1. Januar 1845 in Kraft und traf viele neue Anordnungen, namentlich hinsichtlich des Zolls: der volle Satz desselben wurde auf 1 ₰ 3 *sgr* 11 ₰ Cour. für 1 Centner Zollgewicht (= 50 Kilogramm = $103_{,03}$ Pfd. Hamb.) bestimmt, dagegen die Recognitions-Gebühr aufgehoben[3]). Diese letztere Maßregel kam besonders den, vorzugsweise Personen befördernden Dampfschiffen zu Gute, welchen dann durch die Bekanntmachung vom 29. November 1844 (Gesetzsammlung III. S. 255) noch wesentliche Erleichterungen bei der Zollabfertigung bewilligt wurden. Beim vollen Zollsatze erhält jetzt Hannover für Berührung der Zollstätte (des Geleits) von Schnakenburg 1 *sgr* 1 ₰, von Hitzacker 1 *sgr* und von Bleckede 1 *sgr* 1 ₰, überhaupt also 3 *sgr* 2 ₰ oder 2 *ggr* $6^2/_5$ ₰ Courant.

Seitdem sind weitere, auf gemeinsamer Uebereinkunft aller betheiligten Elbuferstaaten beruhende Tarif-Ermäßigungen nicht eingetreten.

Brücken-Aufzugs- und Schleusengelder. Auch die besondere Vergütung, welche die Dampfschiffe für die ihnen nachgelassene Erlegung des Zolls zu Wittenberge statt an den unterhalb belegenen Zollämtern bezahlen müssen, ward für nicht ausgeschlossen erklärt (s. unten S. 224 u. 225).

[1]) Für Hannover veröffentlicht durch die Verordnung vom 11. Octbr. 1825.

[2]) Für Hannover veröffentlicht durch die Verordnung vom 13. Novbr. 1844.

[3]) Die für Ausfertigung der Schiffs- und Schiffer-Patente zugelassene Gebühr ward durch die Verordnung vom 13. Novbr. 1844 auf 12 *ggr* festgesetzt.

Digitized by Google

Durch besondere Abreden und Anordnungen einiger jener Staaten aber sind zum Theil schon früher, zum Theil später ansehnliche Herabsetzungen und Zollnachlasse verfügt. Am wichtigsten ist der Vertrag vom 30. März 1833 zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen, wodurch nicht nur die Ein- und Ausfuhr auf der Elbe nach und von diesen beiden Staaten vom Elbzolle befreit, letzterer also lediglich zu einem Durchgangszolle gemacht, sondern auch (hauptsächlich zur Begünstigung von Magdeburg und mittelbar von Stettin) der Transit im Elbzolle erleichtert ist [1]).

Hierauf ward, besonders in Folge der Anträge auf allgemeine bedeutende Herabsetzung der Elbzölle, welche im Jahre 1847 sowohl von den Handels-Vorständen der beim Elbhandel vornämlich betheiligten Städte, als auch von verschiedenen Regierungen gemacht wurden, aber den bezweckten Erfolg nicht herbeiführten, zwischen Hannover, Mecklenburg und Dänemark für Lauenburg eine Verständigung getroffen, der gemäß im März 1848 für etwa 12 meist wichtige Artikel des Elbverkehrs der volle Zollsatz auf $^1/_4$, $^1/_5$ und $^1/_{10}$ herabgesetzt ward. Diesem Vorgange schlossen die Zollvereins-Elbuferstaaten im Laufe desselben Jahrs sich an.

Diese Maßregel wurde vom 1. Januar 1852 an noch bedeutend weiter ausgedehnt, indem bei Gelegenheit der dritten allgemeinen Elbschifffahrts-Revisions-Commission, die im Winter $18^{50}/_{51}$ zu Magdeburg gehalten ward und die, weil man von einigen Seiten hinsichtlich der Zollherabsetzungen zu viel erreichen wollte, fast ganz fruchtlos geblieben wäre, die betheiligten Uferstaaten zur Ermäßigung des Zolls auf eine Reihe, zum Theil sehr wichtiger Artikel im Wege der Verwaltung und mit Vorbehalt des Widerrufs sich einigten [2]).

Auch hatte schon im Mai 1850 die Oesterreichsche Regierung eine theilweise Aufhebung der Böhmischen Elbzölle verfügt, welche

---

1) Ein gleicher Vertrag zwischen Preußen und Anhalt war schon am 17. Juni 1828 geschlossen, dagegen ist ein solcher zwischen Sachsen und Anhalt, wiewohl versucht, nicht zu Stande gekommen.

2) Actenstücke XI. 4. S. 253. 408. 924.

Digitized by Google

anfangs aber nur den Oesterreichschen Schiffen und Flößen zugestanden wurde und auf die Ausfuhr von Holz und Kohlen sich nicht erstreckte, so daß diese — mit den Erklärungen der bekannten Oesterreichschen Denkschrift vom 30. December 1849 in schroffem Widerspruche stehende — Maßregel nicht sowohl eine Erleichterung des Elbverkehrs zu Wege brachte, wie vielmehr als Schutz- und Differenzialzoll und als Erschwerung des nachbarlichen Verkehrs zu betrachten und wesentlich gegen die Preußische und Sächsische Schifffahrt und Fabrik-Industrie gerichtet war [1]).

Die Brutto-Einnahmen der Hannoverschen Oberelbzölle betrugen beim Elbzollamte

vom	Bleckede	Schnakenburg	Zusammen
1. Juli $18^{43}/_{44}$			321,118 ℛ
1. Jan. bis 30. Juni 1844	97,087 ℛ	52,566 ℛ	337,237 „
1. Juli bis 31. Dec. 1844	123,590 „	63,994 „	
1. Jan. bis 30. Juni 1845 [2])	113,413 „	48,012 „	359,230 „
1. Juli bis 31. Dec. 1845	139,998 „	57,807 „	
1. „ $18^{45}/_{46}$			361,274 „
1. „ $18^{46}/_{47}$	204,738 ℛ	91,855 ℛ	296,433 „
1. „ $18^{47}/_{48}$	151,485 „	82,390 „	233,875 „
1. „ $18^{48}/_{49}$	109,896 „	127,770 „	237,666 „
1. „ $18^{49}/_{50}$	100,046 „	90,567 „	190,613 „
1. „ $18^{50}/_{51}$	88,572 „	85,002 „	173,574 „

Unter diesen Einnahmen sind nach einem 5jährigen Durchschnitte von $18^{43}/_{47}$ an Zoll für Ein- und Ausladungen im Hannoverschen Gebiete 3293 ℛ enthalten. Die bis 1845 erhobene Schiffs- (Recognitions-) Gebühr hat im Jahre $18^{43}/_{44}$ 6690 ℛ und vom 1. Juli bis 31. December 1844, wo sie zuletzt gehoben wurde, 4047 ℛ betragen.

1) Hannoversche Zeitung vom 22. Juni 1850. № 147. Späterhin sind die Oesterreichschen Elbzölle allgemein aufgehoben.

2) Vom 1. Januar bis 30. Juni 1843 hatten die Oberelbschen Zölle Brutto aufgebracht 163.737 ℛ.

Digitized by Google

Die Verwaltungskoſten haben ſich in der angegebenen 5jährigen Periode durchſchnittlich im Jahre belaufen auf ... 12,846 ℔

$18^{49}/_{50}$ aber auf ..... 14,944 „

und $18^{50}/_{51}$ auf ..... 15,558 „

Die Steigerung liegt hauptſächlich in den Beſoldungen, welche ſeit $18^{34}/_{35}$ bis $18^{50}/_{51}$ von 8614 ℔ auf 10,500 ℔ oder vielmehr, da auch die Beſoldung, welche ein Angeſtellter der General-Direction der indirecten Abgaben, ſo wie die Remunerationen, welche die Subalternen dieſer Behörde für Wahrnehmung der Waſſerzollſachen aus den Zoll-Caſſen erhalten, mit etwa 2050 ℔ hinzugerechnet werden müſſen, auf 12,550 ℔ geſtiegen ſind, und zwar theils durch Beſoldungs-Zulagen, theils durch Perſonal-Vermehrung, welche durch Arbeitszunahme nöthig geworden iſt, da ſchon ſeit Jahren das Bedürfniß vorliegt, fortwährend genaue ſtatiſtiſche Nachrichten über den Elbverkehr, über die finanziellen und ſonſtigen Ergebniſſe der beſtehenden Tarifſätze, ſo wie über die Einwirkungen der Concurrenz andrer Verkehrswege und der Maßnahmen andrer Staaten herbeizuſchaffen [1]).

Die Tarif-Aenderungen der Additionalacte von 1844 haben auf die Zoll-Einnahmen keinen erheblichen Einfluß geäußert; dagegen iſt durch die Ermäßigungen von 1848, wenngleich die Menge der damals im Zollſatze ermäßigten, auf der Elbe verſchifften Güter 1848 und 1849 ſich ſehr bedeutend, von 193,862 auf 567,669 Centner vermehrt hat, doch den hieſigen Zoll-Caſſen ein Ausfall von 7865 ℔ zu Wege gebracht [2]). Auch iſt keineswegs zu erwarten, daß lediglich wegen der Zoll-Herabſetzung noch ferner eine ſo bedeutende Vermehrung des Verkehrs eintreten werde, daß dadurch für die Zukunft jener Verluſt ausgeglichen werden würde; um ſo weniger als die 1848 im Zolle herabgeſetzten Artikel eben diejenigen ſind, bei denen die Erniedrigung des Zolls eine Zunahme des Transports auf der Elbe am

[1]) Actenſtücke XI. 2. S. 294.

[2]) Die im Beiblatte der Hamburger Börſenhalle vom 6. April 1850 mitgetheilte ausführliche Berechnung, welche das Gegentheil und ſogar eine Mehr-Einnahme darthun ſoll, trifft alſo nicht zu.

Digitized by Google

wahrscheinlichsten machte. Dennoch hat Hannover noch neuerlich zu weiteren Zoll-Ermäßigungen sich bereit finden lassen [1]), aber die ihm wiederholt gestellte Anmuthung, bei allen Waaren, für welche der Zoll mehr als $^1/_{20}$ des vollen Satzes beträgt, diesen bis auf die Hälfte herunterzusetzen, gewiß mit Recht abgelehnt. Denn ungeachtet das von den Elbuferstaaten hierdurch zu bringende Opfer dem Wortlaute nach für alle gleich wäre, so würde es doch die untern Elbuferstaaten und vorzugsweise Hannover ganz unverhältnißmäßig treffen, da dieses an der Oberelbeschen Schifffahrt nur einen unbedeutenden Antheil nimmt, durchaus nicht das gleiche Interesse wie die weiter stromaufwärts gelegenen Staaten hat, seine Zufuhren wohlfeiler zu machen, und von den Zöllen weit den größten Theil bezieht. Dies letzte rührt theils daher, daß naturgemäß stromaufwärts die transitirenden Waarenmengen und folgeweise die Zoll-Erträge abnehmen, theils daher, daß Preußen und Sachsen den Elbzoll nur vom Transitgute und selbst dann nicht unbedingt erheben, und die andren oberhalb gelegenen Staaten auch einen größeren oder geringeren Nachlaß daran eintreten lassen [2]).

---

[1]) Der Erfolg dieser Maßregel im Jahre 1852 ist günstig gewesen. Es betrug bei Wittenberge im 3. Quartale

	1) die Schiffszahl		2) die Gütermenge	
	1851	1852	1851	1852
in der Thalfahrt	901	1338	904.429 Ctr.	906.610 Ctr.
„ „ Bergfahrt	877	1778	1.337.369 „	1,589.426 „

Von im Zolle ermäßigten Artikeln wurden 1852 mehr als 1851 verfahren: in der Bergfahrt Baumwolle 19.327 Ctr., Südfrüchte 18.251 Ctr., Reis 8588 Ctr., fremde Nutzhölzer 3725 Ctr.; in der Thalfahrt Rüböl 4588 Ctr., Oelkuchen 1383 Ctr.

[2]) Die jährliche Elbzoll-Brutto-Einnahme betrug für Hannover im Durchschnitte von $18^{16}/_{49}$: 256.000 ℛ: für Preußen nach den 1849 in Frankfurt gemachten amtlichen Angaben 114.000 ℛ. Für Oesterreich ward nach den 1844 veröffentlichten Ermittelungen die gesammte Einnahme von $18^{31}/_{40}$ nach dem bis 1844 gültigen Tarife auf jährlich 10.271 ℛ, nach dem damals vereinbarten neuen Tarife aber nur auf 9320 ℛ berechnet. Indeß muß sie sich höher belaufen haben, da bei Gelegenheit der Ermäßigung von 1850 die davon zu erwartende Einbuße amtlich auf etwa 20.000 ℛ angeschlagen ward. Sachsens und Anhalts Einnahmen mögen sich auf je 15 bis 20.000 ℛ belaufen haben. Endlich

Digitized by Google

Der Belegenheit am Strome gemäß hebt die Zollstätte zu Bleckede hauptsächlich die Abgaben für die aufwärts, und Schnakenburg die für die abwärts gehenden Transporte. Da nun in den verschiedenen Jahren von den auf der Elbe vorzugsweise verschifften Gütern bald jene bald diese überwiegen, so stellen sich darnach auch die Zoll-Einnahmen bald bei jenem bald bei diesem Amte höher. Die am meisten ins Gewicht fallenden Artikel bei der Auffahrt sind Steinkohlen, wovon 1849 fast 3,300,000 Centner stromaufwärts gingen [1]); bei der Niederfahrt Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien (1849 über 2,000,000 Centner) und Holz (gegen 700,000 Centner). Es ist einleuchtend, daß die Verschiffung namentlich von Getreide, Hülsenfrüchten u. dergl. in den einzelnen Jahren höchst ungleich ist, und man darf daher, wenn die Gesammt-Transporte des einen Jahrs gegen die des vorhergehenden Jahrs um hunderttausend, ja eine Million Centner zurückblieben, nicht gleich auf ein Darniederliegen des Elbverkehrs schließen. Allerdings hat dieser seit 1846 abgenommen; allein nichts destoweniger ist er noch immer mehr als doppelt so groß wie 1826, und man wird nicht ohne Grund hoffen dürfen, daß er trotz der Eisenbahn-Concurrenz bestehen, ja zeitenweise auch noch sich wieder heben wird. Die gesammte Gütermenge, welche 1849 vom Schnakenburger bis zum Lauenburger Geleite, letzteres eingeschlossen, stromauf- und abwärts sich bewegte, betrug in runden Summen

	in der Auffahrt	Niederfahrt	überhaupt
1) Durchfuhr....	3,811,000 Ctr.	3,313,000 Ctr.	7,124,000 Ctr.
2) Einfuhr	363,000 „	96,000 „	459,000 „
3) Ausfuhr	56,000 „	977,000 „	1,033,000 „
4) Binnenverkehr.	64,000 „	89,000 „	153,000 „
überhaupt..	4,294,000 Ctr.	4,475,000 Ctr.	8,769,000 Ctr.

Mecklenburgs Antheil ist auf ungefähr die Hälfte und Lauenburgs auf ein Drittheil der Hannoverschen Einnahmen zu berechnen.

[1]) Die sonst bedeutende Verschiffung von Eisenbahnschienen hat neuerlich nachgelassen.

Digitized by Google

Von den dem vollen Zollsatze unterworfenen Gütern waren die größten Mengen

1) bei der Durchfuhr aufwärts: Baumwolle 74,000 Ctr., Baumwollengarn 32,000 Ctr., Caffee 215,000 Ctr., Rohzucker 93,000 Ctr., Reis 28,000 Ctr., Rosinen 25,000 Ctr., Wein 21,000 Ctr., Häute 13,000 Ctr., Salpeter 14,000 Ctr., niederwärts: Zink 292,000 Ctr., Spiritus 36,000 Ctr., Leinen 14,000 Ctr.;

2) bei der Einfuhr aufwärts: Caffee 20,000 Ctr., Candis 7000 Ctr., Raffinade 44,500 Ctr., Rohzucker 6800 Ctr., Syrup 10,000 Ctr., Reis 9000 Ctr., Rum 7000 Ctr., niederwärts: geschmiedetes Eisen 2700 Ctr., Sensen über 1000 Ctr., Spiritus 2000 Ctr.;

3) bei der Ausfuhr aufwärts: keine Waare in einer Quantität von 1000 Ctr., niederwärts: Leinen 7800 Ctr., Tauwerke 14,000 Ctr., Lumpen 8300 Ctr.;

4) beim Binnenverkehr in der Auffahrt: grüne Seife 2000 Ctr., in der Niederfahrt: kein Gut in einer Menge von 1000 Ctr. Dagegen wurden von den $^1/_4$, $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ des Zollsatzes unterliegenden Gütern aufwärts 28,000 Ctr. Kochsalz, niederwärts gegen 60,000 Ctr. Holz und Busch im Binnenverkehr verfahren.

Schließlich ist hier noch zu erwähnen, daß zur Erleichterung der Schifffahrt auf der Oberelbe und ihren Nebenflüssen gleichzeitig mit der Elbschifffahrtsacte und der Additionalacte von 1844 einige besondere Verträge zwischen allen oder einigen der Elbuferstaaten geschlossen wurden[1]); nämlich:

1) über die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe;

2) über die Schifffahrt zwischen den Hannoverschen und Hamburg-

[1]) So weit diese Verträge nicht in der Gesetzsammlung von 1844 (Abth. I. S. 442. 471 und Abth. III. S. 255. 256) verkündet sind, finden sie sich abgedruckt Actenstücke VIII. 3. S. 925. 1288.

Digitized by Google

ſchen Elbuferplätzen, ſo wie über die regelmäßige Dampfſchifffahrt zwiſchen Harburg und Hamburg [1]);

3) über die Fahrt auf der Stecknitz, Delvenau und Trave bis Lübeck;
4) über das Reviſions-Verfahren an der Oberelbe;
5) über das gemeinſchaftliche Elbzoll-Commiſſariat zu Wittenberge;
6) über die von den Dampfſchiffen der Preußiſchen Seehandlung und der Hamburg-Magdeburger Geſellſchaft für deren beſondere Zollabfertigung bei Wittenberge zu zahlende Averſional-Vergütung.

Durch die den zweiten Vertrag verkündende Verordnung vom 21. December 1844 ward das Harburger Schiffer-Reglement außer Kraft geſetzt. Auch das den Harburger Schiffergilden (der ſ. g. großen und kleinen Fähre) am 16. Januar 1709 ertheilte ausſchließliche Recht, Reiſende und Waaren von Harburg aus über die Elbe zu führen, wurde durch die unter Nr. 2 erwähnten Verträge beſeitigt, wenn es nicht etwa ſchon durch die Elbſchifffahrtsacte aufgehoben war. Doch hatte die Regierung bis dahin es aufrecht erhalten. Deshalb und aus Billigkeitsrückſichten wurden der großen Fähre, beſtehend aus 9 Evern und 27 Gerechtigkeiten, ſo wie der kleinen Fähre, 8 Ever und 16 Gerechtigkeiten zählend, Entſchädigungen von beziehungsweiſe 13,500 und 8000 ℛ bewilligt.

Die ausſchließlichen Berechtigungen der ſ. g. Fährſchiffer an einigen Orten der diesſeitigen Unterelbe zur Ueberfahrt von Perſonen und Gütern nach Hamburg und Altona waren gleichfalls wohl ſchon durch die Elbſchifffahrtsacte von 1821 rechtlich beſeitigt, hatten ſich aber zum Theil noch eine Zeitlang erhalten; namentlich das Recht der Stader Fährſchiffer, bis es neuerlich durch gerichtliche Erkenntniſſe für aufgehoben erklärt ward. Die Betheiligten nahmen deshalb 1851 bei der Stände-Verſammlung eine Entſchädigung in Anſpruch, erreichten jedoch ihren Zweck nicht.

[1]) Ein Vertrag mit Dänemark zur Beförderung des Schiffsverkehrs zwiſchen den Hannoverſchen und Holſteinſchen Elbufern war ſchon 1843 geſchloſſen (Geſetzſamml. Abth. I. S. 227).

Digitized by Google

Durch den unter 4 aufgeführten Vertrag, welcher einen älteren im Wesentlichen erneuerte, verzichteten Hannover, Dänemark für Lauenburg, und Mecklenburg-Schwerin bedingungsweise einstweilen auf die specielle Revision der Schiffe und Flöße, welche bei Wittenberge einer solchen unterworfen gewesen sind; wogegen Preußen ihnen die Befugniß zugestand, zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinschaftlichen Commissair zu Wittenberge anzustellen. Ueber die Ernennung und Dienstverhältnisse dieses Commissairs enthält der unter 5 erwähnte Staatsvertrag die näheren Bestimmungen.

Der 6te Vertrag ist nicht mehr in Kraft; denn obwohl die besondere Abfertigung der Dampfschiffe bei Wittenberge noch fortdauert, so wird doch dafür schon seit 1848, wo die Seehandlung ihre Dampfschifffahrt auf der Elbe einstellte, von den noch fahrenden Dampfschiffen der Hamburg-Magdeburger Gesellschaft, dem Wunsche derselben und einer Einigung unter den betheiligten Regierungen gemäß, nicht mehr die 1844 festgesetzte jährliche Aversionalvergütung, sondern eine Gebühr von $1^1/_3$ ₰ für jede Fahrt gezahlt.

3. Die Weser-Zölle.

Die Weserschifffahrtsacte vom 10. September 1823 beendigte die im Februar 1821 zu Minden begonnenen Verhandlungen über die Regelung der Weserschifffahrts-Verhältnisse und trat mit dem 1. Mai 1824 in Kraft [1]). Sie setzte, hierin wie in fast allen wesentlichen Puncten mit der Elbschifffahrtsacte übereinstimmend, an die Stelle aller bisherigen verschiedenartigen Schifffahrts-Abgaben auf der ganzen Stromstrecke von Münden bis Bremen [2]) eine einzige Abgabe, Weserzoll, dessen Höhe zum vollen Satze auf (315 ₰) 1 ₰ 2 ßß 3 ₰ Conv.-Münze für das Schiffpfund (= 300 Pfd. Bremisch oder 281,46

1) Verordnungen vom 12., 13., 14. Februar und 15., 16. März 1824.

2) Auf der Strecke von Bremen bis ins Meer darf keine Abgabe erhoben werden. Eine Recognitions- (Schiffs-) Gebühr ward nicht angeordnet. Ein-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, so wie Hafen-, Krahn-, Waage- und Niederlage-Gebühren sind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen, wohl aber Brücken-Aufzugs- und Schleusengelder.

Digitized by Google

Pfund Cölnisch) bestimmt wurde. Für viele Waaren aber ward der Zoll auf $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_{24}$ des vollen Satzes ermäßigt. Von dem vollen Satze erhielt Hannover 10 ggr 6 ₰. Die Zahl der Hebestellen wurde auf 11 vermindert, von denen 4, Dreye, Stolzenau, Hameln und Lauenförde, Hannoversche sind. Durch die von der ersten Revisions-Commission zu Bremen am 21. December 1825 vereinbarten ergänzenden Bestimmungen [1]) wurde der volle Satz auf $^3/_4$ seines Betrages, also auf 19 ggr $8^1/_4$ ₰, und folgeweise der Antheil Hannovers auf 7 ggr $10^1/_2$ ₰ herabgesetzt, auch für gewisse Waaren auf $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_{24}$ ermäßigt. Diese Anordnungen, welche vom 1. März 1826 an Gültigkeit erhielten, blieben bis 1. März 1840 in Wirksamkeit, wurden dann aber theilweise, was namentlich die Ermäßigungen betrifft, durch die von der zweiten Revisions-Commission zu Münden und Nenndorf am 16. August 1839 getroffenen Verabredungen modificirt [2]). Eine dritte Revisions-Commission ist 1847 zu Brake versammelt gewesen, aber erfolglos geblieben, da die von ihr verfolgte Hauptabsicht, alle Weserzoll-Hebestätten auf Einem Puncte zu concentriren, an dem Widerspruche der Kurhessischen Regierung scheiterte. In den letztern Jahren ist die Abhaltung einer ferneren Revisions-Commission mehrmals beantragt, aber nicht zu Stande gekommen. Jetzt wird jedoch wahrscheinlich bald dazu geschritten werden, da der Separatart. 4 zu Art. 7 des Zolleinigungs-Vertrags zwischen Hannover und Preußen vom 7. September 1851 bestimmt, daß die Contrahenten nicht nur über eine für die Uferstaaten gemeinsame Erhebung der Weserzölle, sondern auch über eine Ermäßigung oder Suspension dieser Zölle, falls dadurch zweckmäßige Abrundungen des Zollgebiets und wesentliche Hülfsmittel zur Sicherung der gemeinsamen Grenzabgaben erreicht werden können [3]), baldthunlichst Verhandlung einleiten wollen.

---

1) Verordnung vom 18. April 1826.

2) Verordnung vom 28. Februar 1840.

3) Hierbei ist allem Anscheine nach besonders an den Anschluß der Stadt Bremen an den Zollverein gedacht.

Digitized by Google

Von den über die Schifffahrt selbst erlassenen Bestimmungen der Acte von 1823 und ihrer Ergänzungen [1]) ist noch hervorzuheben, daß es mit nur Einer Ausnahme hinsichtlich der Theilnahme Hannoverscher und Bremenscher Unterthanen bei der Vorspannleistung zwischen Bremen und Stolzenau gänzlich der freien Wahl der Schiffer überlassen ist, an und bis zu welchen Orten und von den Unterthanen welchen Staates sie ihre Linienzugkräfte an Pferden oder Menschen, in freier Vereinigung über den Gestellungspreis, dingen wollen und können. Dabei ist zum Ermessen jeder Regierung verstellt, die Schiffslinienzüge zur Verhütung oder eventuell zur Abschätzung vorkommender Beschädigungen durch Achtsleute begleiten zu lassen, ohne daß jedoch diese Begleitung den Schiffern irgendwie Kosten oder Aufenthalt veranlassen darf [2]). Diese Vorschriften bringen noch jetzt der General-Casse jährlich eine nicht unerhebliche Ausgabe zu Wege, indem die Regierung sich genöthigt gesehen hat, an die zahlreichen Schiffszieher, welche durch Gestattung des Linienzugs mit Pferden zum größten Theile ihren Erwerb verloren, ansehnliche Unterstützungen, welche sich 1830 noch auf etwa 550 ℛ beliefen, verabfolgen zu lassen [3]) und, da die Begleitung der Schiffszüge durch Achtsleute sich als nothwendig darstellte, die Kosten dafür zu übernehmen, wodurch 1850 eine Verwendung von etwa 2600 ℛ veranlaßt wurde [4]).

Der Schifffahrts-Verkehr auf der Oberweser (von Bremen bis Münden), welcher $18^{30}/_{32}$ seine größte Höhe erreichte, hat seitdem fast

---

[1]) Ein Reglement wegen der Dampfschifffahrt auf der Hannoverschen Oberweser ist am 24. Juni 1844 erlassen. Gesetzsamml. von 1844. Abth. I. S. 133.

[2]) Für die Begleitung der den Linienpfad begehenden losen Pferde ist eine Gebühr, welche der Schiffer zu erlegen hat, gestattet. Gesetzsamml. von 1843, Abth. III. S. 18.

[3]) Die Geschichte der Entstehung und Aufrechthaltung jener Bestimmungen, deren Abänderung Stände 1832 und 1834 beantragten, die Regierung aber ablehnte, findet sich in den Actenstücken V. 2. S. 679. womit zu vergleichen: Beiträge zur Kenntniß des Königreichs Hannover, Jahrg. 1831, S. 113.

[4]) Actenstücke XI. 1. S. 1325.

Digitized by Google

immer abgenommen [1]); was vornämlich theils von Schifffahrts-Hindernissen, theils von der veränderten Richtung der Handelszüge, theils von der Concurrenz andrer Wasser- und Landwege, besonders auch der Eisenbahnen herrührt. Die Beseitigung der Schifffahrts-Hindernisse, obwohl dafür viel geschehen ist und noch immer geschieht, wird schwerlich jemals in genügender Weise gelingen, da das Hauptübel darin besteht, daß regelmäßig eine geraume Zeit des Jahres hindurch bald ein zu niedriger, bald ein zu hoher Wasserstand herrscht. Auch der Mitbewerb andrer Straßen wird voraussichtlich noch ferner wachsen und namentlich die Hannoversche Südbahn wahrscheinlich einen bedeutenden Theil der jetzt noch auf der Weser gehenden Transporte an sich ziehen [2]). Ob aber der Transithandel nach Thüringen, Franken und dem Südwesten von Deutschland, der ehemals über die Weser ging, diese jedoch jetzt zum Theil verlassen hat, nach Vereinigung Hannovers mit den Zollverbands-Staaten seinen alten Weg wieder einschlagen werde, steht sehr dahin. Von Ermäßigung und selbst völliger Aufhebung des Weserzolls kann man einen erheblichen Aufschwung des Weserschifffahrts-Verkehrs mit Wahrscheinlichkeit nicht hoffen. Durch die Abnahme desselben hat besonders die Stadt Münden gelitten und zwar dergestalt, daß Regierung und Stände für nöthig gehalten haben, ihr vorläufig von $18^{51}/_{54}$ eine jährliche Beihülfe von 2500 ℛ zu gewähren, um sie dadurch in Stand zu setzen, die den Speditionshandel belastenden und die Concurrenz der Stadt Münden mit Carlshafen höchst erschwerenden städtischen Platzkosten aufzuheben [3]).

Die Einnahmen von den Weserzöllen [4]) haben sehr geschwankt,

---

[1]) Zu vergleichen v. Reden: Das Königreich Hannover. Abth. 2. S. 154 und Actenstücke XI. 1. S. 1585, 1607. Die verschifften Gütermengen verhielten sich $18^{30}/_{31}$ und $18^{46}/_{47}$ wie 100 : 33 (1,267,000 und 411,000 Centner).

[2]) Actenstücke XI. 1. S. 1587.

[3]) Actenstücke XI. 2. S. 43, 656.

[4]) Hannover hebt von den an einem steuervereinsländischen Orte oberhalb Bremen ein- oder ausgeladenen Gütern keinen Weserzoll; doch ist diese Be-

Digitized by Google

im Ganzen jedoch ſich vermindert, wenn auch nicht ganz in dem Verhältniſſe, wie der Schifffahrts-Verkehr abgenommen hat. Die Ueberſchüſſe betrugen

$18^{34}/_{35}$	20,244 ₰	
$18^{35}/_{36}$	13,810 „	
$18^{36}/_{37}$	16,147 „	
$18^{37}/_{38}$	15,042 „	
$18^{38}/_{39}$	10,999 „	
$18^{39}/_{40}$	12,484 „	
$18^{43}/_{47}$	14,556 „	(5jähriger Durchſchnitt)
$18^{46}/_{47}$	16,309 „	
$18^{47}/_{48}$	18,237 „	
$18^{48}/_{49}$	12,575 „	
$18^{49}/_{50}$	12,525 „	
$18^{50}/_{51}$	14,494 „	

Die Ausgaben beliefen ſich

$18^{34}/_{35}$ auf	11,060 ₰	
$18^{43}/_{47}$ „	8,892 „	(5jähriger Durchſchnitt)
$18^{46}/_{47}$ „	10,900 „	
$18^{47}/_{48}$ „	10,167 „	
$18^{48}/_{49}$ „	8,320 „	
$18^{49}/_{50}$ „	8,879 „	
$18^{50}/_{51}$ „	8,186 „	

Ihr hoher Betrag entſpringt zum großen Theile aus den oben erwähnten Verwendungen für die frühern Schiffszieher und für die Schiffsbegleitung durch Achtsleute. Außerdem lagen $18^{34}/_{35}$ auf den Zollcaſſen noch 2665 ₰ Penſionen und Unterſtützungen, die im folgenden Jahre auf das Ausgabe-Budget übertragen wurden, ſo wie die der Kriegscaſſe nach der Verordnung vom 9. September 1825 wegen ehemaliger Commandantur-Gefälle gebührenden Zollabfindungs-Gelder

günſtigung, welche zum Nachtheile Mündens durch Umgehung gemißbraucht wurde, ſeit Auguſt 1850 beſchränkt. Geſetzſamml. von 1850, Abth. I. S. 167.

Digitized by Google

von 750 ℛ, welche die Stände $18^{36}/_{37}$ direct auf die General-Casse übernahmen und dem ordentlichen Beitrage zum Militair-Etat hinzusetzten [1]). Die Besoldungen betrugen $18^{34}/_{35}$ 4100 ℛ und $18^{49}/_{50}$ 4465 ℛ; sind aber von $18^{51}/_{52}$ an durch Aufhebung der Zollämter Stolzenau und Lauenförde, so wie der Central-Casse zu Hameln auf 3500 ℛ herabgebracht.

4. Der Jeetzel-Zoll.

Die Zollverordnung vom 9. September 1825, § 20, beschränkt die Hebung des Jeetzelzolls auf den Fall, daß auf diesem Flusse in seinem Laufe durch das Königreich Waaren, ohne den Fluß innerhalb des Königreichs zu verlassen, durchgeführt werden. Da dies, ungeachtet der nicht ganz unerheblichen Schifffahrt auf der Jeetzel, doch nur verhältnißmäßig selten der Fall ist, so ist auch der Zollertrag nicht bedeutend. Derselbe betrug $18^{34}/_{35}$ 944 ℛ, im Durchschnitt der 5 Jahre vom 1. Januar 1843 bis 31. December 1847 990 ℛ, $18^{50}/_{51}$ 844 ℛ, ist aber für $18^{51}/_{52}$ nur noch zu 550 ℛ veranschlagt. Verwaltungskosten veranlaßt die Hebung übrigens nicht, da sie von den Steuerbehörden geschieht.

5. Der Ems-Zoll.

Obwohl der Emszoll jetzt nicht gehoben wird, so darf derselbe doch hier nicht übergangen werden, da nicht nur seine Wiedererhebung unter Umständen eintreten kann, sondern auch die Vorgänge in Bezug auf die Ems Manches enthalten, was für die Finanzgeschichte Interesse haben möchte.

Der Vertrag vom 29. Mai 1815 zwischen Hannover und Preußen [2]), welcher nachher in die Wiener Congreßacte Art. 27 und 30 aufgenommen wurde, legte der hiesigen Regierung die Pflicht zur Schiffbarmachung der Ems auf, stellte hinsichtlich der Schifffahrt auf diesem

---

1) Actenstücke V. 4. S. 346. 552.

2) Actenstücke II. 1. S. 305.

Digitized by Google

Flusse die Hannoverschen und Preußischen Unterthanen gleich und bestimmte, daß die Schifffahrts-Abgaben von beiden Staaten durch Vertrag festgesetzt werden sollten. Die nähern Anordnungen über die Schiffbarmachung wurden durch den Staatsvertrag vom 26. April 1820 getroffen [1]). Die Schiffbarmachung selbst war 1819 in Angriff genommen und sollte 1824 vollendet sein, indeß zog sich die Arbeit, wenn sie auch in der bestimmten Zeit der Hauptsache nach beschafft wurde, doch bis zur völligen Ausführung noch eine Reihe von Jahren hin. Das Hauptwerk ist der etwa $3\frac{1}{2}$ Meilen lange Canal mit 6 Schleusen, welcher oberhalb Lingen beginnt und unterhalb Meppen in die Haase mündet; außerdem aber sind zur Herstellung und Erhaltung der vertragsmäßigen Tiefe des Fahrwassers, so wie behuf des Leinpfades eine Menge andrer Anlagen und Arbeiten gemacht [2]). Die Kosten waren ursprünglich zu 700,000 bis 800,000 ℛ veranschlagt, haben sich aber schließlich um die Hälfte höher (auf 1,215,000 ℛ) belaufen. Bald nach dem Beginne der Unternehmung beantragte die Regierung bei den Ständen Uebernahme von Dreiviertel der Kosten auf die Landes-Casse; diese bewilligten jedoch nur als Aversum die Summe von 400,000 ℛ, zahlbar in 3 Raten durch vierprocentige neue Landes-Obligationen, indem sie zugleich gegen den vom Ministerium angeführten Grund, daß Stände sich der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, welche der König lediglich zum Besten der Unterthanen durch Verträge mit auswärtigen Mächten übernommen habe, nicht entziehen könnten, Verwahrung einlegten. Diese Bewilligung nahm die Regierung an, vorbehältlich eines Antrages auf Nachbewilligung, gegen die nun wiederum die Stände protestirten. Darin

---

1) Actenstücke II. 2. S. 99.

2) Die durch diese Anlagen und durch die zu ihrem Schutze getroffenen polizeilichen Vorschriften herbeigeführten Beschränkungen der Anlieger haben häufige Beschwerden derselben, auch bei Ständen veranlaßt, welche deshalb eine Untersuchung des Sachverhalts bei der Regierung beantragten (Actenstücke XI. 1. S. 1698). Ihre gütliche Erledigung steht bevor; die Kosten, welche zu solchem Zwecke aufgewandt werden müssen, sollen aus dem Wasserbaukosten-Etat für $18^{52}/_{53}$ bestritten werden.

Digitized by Google

fand das Miniſterium eine unſtatthafte Beſchränkung des landesherrlichen Rechts auf Stellung von Anträgen; indeß erklärten Stände, welche übrigens bei ihrem Beſchluſſe blieben, eine ſolche Beſchränkung nicht beabſichtigt zu haben [1]).

Außer den Zinſen des Anlage-Capitals erfordert die Unterhaltung der Schiffbarmachungs-Anlagen einen jährlichen Aufwand von etwa 10,000 ℔ [2]).

Durch die Zoll- und ſonſtigen Schifffahrts-Gefälle hat dieſer niemals gedeckt werden können.

Bis 1825 wurden beſondere Zölle an der Oberems in der Niedergrafſchaft Lingen, ſo wie in den Kreiſen Meppen und Emsbühren, daneben aber an der Unterems zu Emden der Emszoll, der Ruderzoll und das Laſt-, Tonnen-, Baaken- und Feuergeld erhoben. Dieſe Abgaben an der Unterems bezog bis zur Vereinigung Oſtfrieslands mit Holland die Stadt Emden, welche dagegen auch mancherlei Schifffahrts-Anlagen zu machen und zu unterhalten hatte. Als die Preußiſche Regierung wieder in Beſitz des Landes kam, ſtellte ſie zwar die alten Abgaben, an deren Stelle die Holländiſche Regierung andre geſetzt hatte, wieder her, zog ſie jedoch zur Staats-Caſſe, aus welcher aber nicht nur der Stadt eine Entſchädigung gezahlt, ſondern auch die der letzteren früher obgelegenen Seebaukoſten beſtritten wurden. Dies Verhältniß behielt die Hannoverſche Regierung im Weſentlichen vorerſt bei [3]); durch die Zollverordnung vom 9. September 1825 aber wurden die Oberemſiſchen Zölle beſeitigt, der Unterems-Zoll einſtweilen ſuspendirt und anſtatt desſelben neben dem Ruderzoll und den übrigen genannten Schifffahrts-Gefällen, welche beibehalten wurden, der neue allgemeine Grenz-, Ein- und Ausgangs-Zoll, ſo wie ein beſonderer Ausgangszoll von gewiſſen Gegenſtänden, wenn ſie auf der Ems verfahren wurden, und ein neues Laſtengeld angeordnet. An die Stelle

1) Actenſtücke II. 2. S. 99. 261; II. 3. S. 103. 277 und II. 4. S. 236. 387.

2) Actenſtücke VI. 1. S. 250.

3) Emdener Stadtverfaſſungs-Urkunde vom 23. Juni 1818, § 37.

Digitized by Google

der allgemeinen und besondern Ein- und Ausgangszölle trat bei Vereinigung des Königreichs mit dem Herzogthume Braunschweig zu einem gemeinsamen Steuergebiete die allgemeine Durchgangs-Abgabe, welche bis zum 28. Juni 1843 bestehen blieb. Von dieser Zeit an ward sie durch den Emszoll ersetzt, den der mit der Krone Preußen endlich zu Stande gebrachte Vertrag über die Emsschifffahrts-Verhältnisse vom 13. März 1843 feststellte. Der Zoll sollte zum vollen Satze 3 ₰ für die Last zu 4000 Pfd. betragen, an 5 Hebestellen je zu $^1/_5$ erhoben werden und zu $^4/_5$ Hannover zufallen. Für viele Waaren wurde der Zoll auf $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_6$, $^1/_{12}$ und $^1/_{18}$ des vollen Satzes ermäßigt. Außer dem Zolle sollte ein Schleusengeld von 4 ₰ für jedes Fahrzeug oder Floß bei jeder Schleuse erlegt werden [1]). Beide Staaten kamen jedoch gleichzeitig überein, den Zoll in den ersten 6 Jahren nur zu $^2/_3$ seines Betrages erheben zu lassen, eine Verabredung, welche nachmals bis zum Beginne der Schifffahrt im Jahre 1852 verlängert wurde [2]). Zur mehreren Begünstigung des eben sich entwickelnden einheimischen Schiffsverkehrs auf der Ems beschränkte die hiesige Regierung überdies die Hebung des Emszolls lediglich auf den Transit, was Stände ausdrücklich billigten, wobei sie die Erwartung aussprachen, daß der inländische Verkehr auch demnächst nicht ohne die dringendste Veranlassung werde mit Abgaben belastet werden [3]). Diese der Emsschifffahrt zugewandte Gunst bethätigte sich ferner nicht

---

1) Auch wurde gestattet, daß Hannover von Holzflößen ferner die bisherige Durchgangs-Abgabe erhebe. Die oben erwähnten Schifffahrts-Gefälle auf der Unterems blieben gleichfalls vorbehalten.

2) Actenstücke X. 1. S. 151, 492.

3) Actenstücke VIII. 2. S. 565, 887. Der Vertrag vom 13. März 1843 ist im Wesentlichen der Elb- und Weser-Schifffahrtsacte nachgebildet. Bemerkenswerth ist noch, daß die hiesige Regierung, welche durch eine besondere Uebereinkunft versprochen hatte, die Aufhebung der an zwei Stellen des diesseitigen Stromgebiets vorkommenden Berechtigung von Privatpersonen zur Erhebung einer Gebühr für Niederlassung der Fährlinien erwirken zu wollen, die Beseitigung dieser Berechtigung auf Grund des § 35 des Landes-Verfassungsgesetzes für zulässig hielt, und daß Stände hiermit sich einverstanden erklärten.

Digitized by Google

nur durch Aufhebung des Ruderzolls im Jahre 1848 [1]), sondern noch mehr durch Suspendirung des Emszolls überhaupt, welche nach vorgängiger vertraulicher Verhandlung mit den Ständen im Frühjahre 1851 von der hiesigen Regierung, in Uebereinstimmung mit der Preußischen, verfügt ward.

Die Durchgangs-Abgabe, welche von $18^{25}/_{35}$ erhoben wurde, brachte jährlich etwa 800 ℛ auf; der Emszoll dagegen im Durchschnitte der Jahre $18^{43}/_{48}$ jährlich 1870 ℛ Brutto, oder nach Abzug der Hebungskosten, Restitutionen u. s. w. etwa 1525 ℛ. Außerdem kamen von dem Schleusengelde, während derselben 5jährigen Periode durchschnittlich 360 ℛ im Jahre auf.

Es ruhete aber auf dem Emszoll-Ertrage zunächst die Entschädigung der Stadt Emden, welche vertragsmäßig auf jährlich 6600 ℛ Conventions-Münze (6783 1/3 ℛ Courant) festgesetzt war, und daneben die mit dem Emszolle auf die General-Casse übergegangene Last zur Unterhaltung der Hafendelfte, des alten Fahrwassers und der mit diesen Werken in Verbindung stehenden Schifffahrts-Anlagen der Stadt Emden. Als diese nun ein neues Fahrwasser anlegte, so traf die Regierung ein nachmals von Ständen genehmigtes Uebereinkommen mit ihr, kraft dessen sie gegen Empfang einer Summe von 29,326 ℛ und einer jährlichen Rente von 1500 ℛ vom 1. Juli 1848 an jene Last selbst übernahm [2]).

---

[1]) Actenstücke IX. 1. S. 9, 462.

[2]) Actenstücke IX. 1. S. 336, 1035. Die Kosten, welche die fragliche Last verursacht, und von $18^{48}/_{50}$ die an ihre Stelle getretene Rente wurden bis 1850 wie alle Ostfriesischen Seebaukosten unter den Steuer-Verwaltungskosten berechnet. Das Gleiche war mit jener Entschädigung von 6783 1/3 ℛ der Fall. Seitdem aber wird die ganze Entschädigungssumme von 8283 1/3 ℛ im Ausgabe-Budget unter Renten berechnet.

Die Anlegung des neuen Fahrwassers, verbunden mit Erbauung einer Schutzschleuse und einer besseren Abwässerung der benachbarten Sielachten, ist $18^{45}/_{50}$ mit einem Aufwande von mehr als 300,000 ℛ zur Ausführung gebracht. Bei der Wichtigkeit dieser — in den Actenstücken VIII. 2. S. 1026 näher beschriebenen — Werke und ihrer, die Kräfte der Stadt Emden übersteigenden Kostspieligkeit sind dazu in drei Malen aus der General-Casse 130.000 ℛ

Digitized by Google

6. Die Schifffahrts-Gefälle.

Die einzigen Schifffahrts-Gefälle, welche unmittelbar in die General-Caſſe fließen, ſind diejenigen, welche in den Oſtfrieſiſchen Hafenplätzen erhoben werden und deren eben ſchon bei Gelegenheit des Emszolls gedacht worden iſt. Das 1825 eingeführte neue Laſtengeld wurde, weil es nur die Emsſchifffahrt traf, 1837 wieder aufgehoben [1]), ſo daß nur die in allen Oſtfrieſiſchen Häfen zur Hebung kommenden älteren Abgaben und eine durch Verordnung vom 30. Juni 1824 eingeführte extraordinaire Schiffsabgabe von allen über 2 Commerzlaſt haltenden Fahrzeugen derjenigen Nationen, in deren Häfen die Hannoverſche Flagge als eine nicht begünſtigte behandelt wird, beſtehen blieben. Letztere beſteht noch jetzt, kommt aber ſelten zur Erhebung, weil nach den Oſtfrieſiſchen Häfen nur Schiffe begünſtigter Nationen zu kommen pflegen [2]). Die ältern Abgaben aber führten durch die Art, wie ſie beſtimmt waren und erhoben wurden, ſo erhebliche Mißſtände herbei, daß die Regierung dieſelben völlig umzugeſtalten für nöthig fand und dazu die ſtändiſche Genehmigung bei Verhandlung über das Budget für $18^{50}/_{51}$ erwirkte [3]). Demnach wurde vom 1ſten Auguſt 1850 an das Feuergeld von Gütern und das Portofranco-Feuergeld zu Emden ganz aufgehoben, ſtatt des Feuergeldes von Schiffen und des ordentlichen (alten) Laſten- (auch Tonnen- oder Baaken-)

---

bewilligt, außer dem Beitrage, welchen das Krongut wegen Eindeichung eines Polders dazu zu leiſten gehabt hat, und außer den im Texte angeführten 29,326 ℛ. Actenſtücke V. 4. S. 649; VIII. 2. S. 1083 und IX. 1. S. 1036.

[1]) Actenſtücke V. 4. S. 215, 542.

[2]) Eben ſo verhält es ſich mit der durch Verordnung vom 30. Juni 1824 für die Häfen des Herzogthums Bremen eingeführten außerordentlichen Schiffsabgabe.

[3]) Die Anträge der Regierung ſind nur mündlich gemacht, und die Genehmigung der Stände iſt nur durch Bewilligung der Regierungsvorſchläge über die Einnahmen von den Schifffahrts-Gefällen ertheilt. Von beiden Seiten wollte man aus Rückſicht auf die Vergangenheit ſchriftliche und ſelbſt nur ausdrückliche Erklärungen über dieſen Gegenſtand vermeiden.

Digitized by Google

Geldes aber eine einzige Abgabe unter dem Namen Laſtengeld eingeführt. Unabhängig hiervon und daher beſtehen geblieben iſt jedoch die Portofranco-Miethe zu Emden, welche urſprünglich für die Lagerung der auf Portofranco declarirten Güter in dem öffentlichen Packhauſe mit $^1/_4$ Procent vom Werthe entrichtet werden mußte, jetzt aber nur noch $^1/_8$ Procent beträgt, indeß von allen auf Portofranco declarirten Gütern, auch wenn ſie in Privatpackhäuſern gelagert werden, zu zahlen iſt. Sie hat im Durchſchnitte der Jahre $18^{47}/_{50}$ jährlich 78 ℔ aufgebracht. Jene ältern Abgaben hatten nach 5jährigem Durchſchnitte von $18^{43}/_{48}$ jährlich 5570 ℔ aufgebracht; das jetzige Laſtengeld aber hat vom 1. Auguſt bis 31. December 1850 1659 ℔, und im Calenderjahre 1851 2846 ℔ ertragen.

Daſſelbe wird in allen Oſtfrieſiſchen Häfen und Sielen erhoben. Sein Normalſatz beträgt 1 *ggr* 4 ₰ für jede Laſt (zu 4000 Pfd.) der Tragfähigkeit. Dieſer muß aber zum vollen Betrage nur von beladenen Seeſchiffen beim Eingange bezahlt werden, wogegen alle übrigen Fahrzeuge, in ſofern ſie nicht ganz befreit ſind, nur $^1/_2$, $^1/_4$ oder $^1/_8$ deſſelben zu entrichten haben. Ganz frei ſind alle Fahrzeuge von weniger als 5 Laſt, alle Schiffe, welche ausſchließlich mit Fiſchfang, Torfhandel oder Schill- und Muſchelfang beſchäftigt ſind, oder nur von einem Oſtfrieſiſchen Hafen zum andern fahren, die Emsdampfſchiffe und manche andre.

Die vorhin erwähnten 1824 eingeführten außerordentlichen Schiffs-Abgaben [1]) und die, den Flaggen oder Waaren einiger Nationen beim Brunshäuſer Zoll zugeſtandenen Begünſtigungen ſind wohl die einzigen Beiſpiele von Differenzial-Belaſtungen, welchen man hieſiger Seits fremde Schiffe oder deren Ladungen entweder im Wege der Retorſion oder zur Begünſtigung der inländiſchen Rhederei und des überſeeiſchen Handels oder zum Zwecke des Abſchluſſes günſtiger Handels- und Schifffahrts-Verträge unterworfen hat. Allerdings

[1]) Geſetzſamml. von 1824, Abth. III. S. 150, 151.

Digitized by Google

gab es einmal eine Zeit, wo die Stände eine entgegengesetzte Handelspolitik herbeizuführen suchten, und die Regierung auch derselben nicht abgeneigt war; indeß blieben die Schritte, welche damals zu diesem Zwecke geschahen, ohne Erfolg, und schon die nächste Zeit bewies, daß man dies nicht zu bedauern hat. Im Jahre 1844 nämlich ersuchten Stände die Regierung, zur Förderung der Industrie, der Schifffahrt und des Großhandels bei überseeischen Unternehmungen diesseitiger Unterthanen eine Ermäßigung der Eingangssteuer auf directe Importe eintreten zu lassen oder zur Erleichterung des Abschlusses von Verträgen mit fremden Mächten solche Schutzmaßregeln anzuordnen, welche eine theilweise Erhöhung einzelner Tarifsätze der Eingangssteuer zur Folge haben. Die Regierung fand die Absicht, welche die Stände hierbei hegten, mit ihrer eigenen Ansicht übereinstimmend, erkannte jedoch, daß sich Hannover allein, wegen seines geringen Umfangs und seiner Verhältnisse zu Bremen und Hamburg, nicht in der Lage befände, durch unterscheidende Erhöhung oder Ermäßigung von Abgaben die überseeischen Länder zu erheblichen Zugeständnissen zu veranlassen, und daß ihm also auch das wirksamste Mittel zur Erreichung günstiger Schifffahrts- und Handels-Verträge fehlte. Da dasselbe aber auch bei den übrigen Deutschen, namentlich den Zollvereins-Staaten wegen ihrer Trennung von den wichtigsten Ein- und Ausfuhrhäfen der Fall war, und man voraussetzen zu können glaubte, daß sie gleichfalls das Bedürfniß einer Vereinbarung über gemeinsame handelspolitische Maßregeln fühlen würden: so wandte sich die hiesige Regierung, nachdem sie sich der Zustimmung von Oldenburg, Bremen und Hamburg versichert hatte, an das Preußische Ministerium; indeß fand die Sache dort keinen Anklang, wenn auch der angeführte Ablehnungsgrund wohl zu widerlegen gewesen wäre, daß nämlich der Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen England und Hannover vom 22. Juli 1844 der hiesigen Regierung ein unübersteigliches Hinderniß gegen die beabsichtigten Maßregeln in den Weg lege. Man sah daher einstweilen davon ab, und nachher ward die Frage zuerst durch die Ereignisse des Jahrs 1848 in den Hintergrund gedrängt, dann aber durch die neue

Digitized by Google

Schifffahrts-Gesetzgebung Großbritanniens und der Niederlande im Grunde unpractisch gemacht [1]).

Ungeachtet des Mangels wirksamer Mittel zur Erreichung von günstigen Verträgen hielt die Regierung dennoch den Versuch für nöthig, Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Mächten abzuschließen, und dies gelang ihr auch in mehreren Fällen. Mit einigen Staaten bestanden schon mehr oder minder förmliche Verträge, welche theils nur die Gleichstellung der Hannoverschen Flagge mit derjenigen des andren contrahirenden Staats hinsichtlich der Schiffsabgaben festsetzten, theils die Regelung der Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse der beiden vertragschließenden Staaten überhaupt zum Gegenstande hatten. Zu den Conventionen der ersteren Art gehören die mit der Preußischen [2]), der Niederländischen [3]), der Oesterreichschen [4]) und der Russischen Regierung [5]); so wie auch die in dem Steuer-Vereinigungs-Vertrage mit Oldenburg Art. 12 enthaltene Bestimmung hierher zu rechnen ist [6]). Umfassende Handels- und Schifffahrts-Verträge dagegen waren mit Schweden und Norwegen [7]), mit den Nordamerikanischen Freistaaten [8]), mit Belgien [9]), mit Lübeck [10]),

---

[1]) Ständische Schreiben vom 23. und 25. Juli 1844; Regierungsschreiben an die Stände vom 24. Februar 1846; ständische Erwiederung vom 26. Juni 1846 (in den veröffentlichten Actenstücken nicht abgedruckt)

[2]) Gesetzsamml. von 1822, III. S. 200.

[3]) Gesetzsamml. von 1823, III. S. 249 und von 1826, III. S. 148.

[4]) Gesetzsamml. von 1832, I. S. 71.

[5]) Gesetzsamml. von 1845, I. S. 555.

[6]) Gesetzsamml. von 1836, I. S. 75.

[7]) Vom 28. November 1837 (Gesetzsamml. I. S. 91).

[8]) Vom 20. Mai 1840. Dieser ist durch den späteren Vertrag von 1846 aufgehoben.

[9]) Vom 15. Januar 1842 (Gesetzsamml. I. S. 19).

[10]) Vom 14. Februar 1844 (Gesetzsamml. I. S. 239).

Digitized by Google

mit Dänemark [1]) und mit Großbritannien [2]) geſchloſſen. Nach Preußens Ablehnung einer Verſtändigung über gemeinſames Handeln ſchloß die hieſige Regierung noch ſolche Verträge mit Mecklenburg-Schwerin [3]), Sardinien [4]), Griechenland [5]) und den Nordamerikaniſchen Freiſtaaten [6]). Alle dieſe Verträge, mit drei Ausnahmen, ſtipulirten eine völlige Gleichſtellung der Schiffe der contrahirenden Staaten ſowohl hinſichtlich der Schiffsabgaben, als auch bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr. Der Vertrag mit Belgien dagegen, obwohl übrigens auf denſelben Grundſätzen beruhend, begünſtigte einige Artikel belgiſchen Urſprungs bei der Einfuhr auf Belgiſchen oder Hannoverſchen Schiffen hinſichtlich des Brunshäuſer Zolls; der Vertrag mit England ſtellte in Gemäßheit der bekannten Engliſchen Navigationsgeſetze in mehrfacher Hinſicht nur eine nominelle Gleichbehandlung her, und endlich der Vertrag mit den Vereinigten Staaten räumte einigen Artikeln unter Bedingungen, welche die Stipulationen thatſächlich zu Begünſtigungen der Nordamerikaniſchen Erzeugniſſe machten, theils Freiheit von der Eingangsſteuer, theils Ermäßigung der Durchgangs-Abgabe ein [7]). Ob dieſe Verträge für Hannovers Schifffahrt und Handel jemals erhebliche Vortheile gewährt haben, unterliegt großem Zweifel; der einzige faſt, von dem man dies wohl annehmen darf, der Vertrag mit Großbritannien, hat mit Aufhebung der dortigen Navigationsacte, in Folge deren eine wirkliche Gleichſtellung der hieſigen mit der Engliſchen Flagge eingetreten iſt, als

---

[1]) Vom 13. April 1844 (Geſetzſamml. I. S. 453).

[2]) Vom 22. Juli 1844 (Geſetzſamml. I. S. 177).

[3]) Vom 22. Mai 1845 (Geſetzſamml. I. S. 497).

[4]) Vom 11. Aug. 1845 (Geſetzſamml. I. S. 557).

[5]) Vom $\frac{29.\ \text{Jan.}}{11.\ \text{Febr.}}$ 1846 (Geſetzſamml. I. S. 97).

[6]) Vom 10. Juni 1846 (Geſetzſamml. von 1847. I. S. 65).

[7]) Regierungsſchreiben vom 25. Februar und ſtändiſche Erwiederung vom 4. März 1847 (vertraulich).

Digitized by Google

Handels- und Schifffahrts-Vertrag ſeine Bedeutung verloren; der Vertrag mit Belgien aber iſt wegen der Begünſtigungen in Bezug auf den Brunshäuſer Zoll geradezu nachtheilig geworden, indem er dadurch die Gleichſtellung der Hannoverſchen Flagge mit der Niederländiſchen in den dortigen Häfen hindert, welche ſonſt nach eingetretener Aenderung der Niederländiſchen Schifffahrts-Geſetzgebung erfolgt ſein würde.

Vierte Abtheilung.

Die Posten.

Hannoversche Postanstalten, für welche die Hannoverschen Gesetze gelten, befinden sich nicht nur im Königreiche selbst, sondern auch in Bremen, Vegesack und Bremerhafen, in Hamburg und Ritzebüttel, so wie in dem Lippe-Schaumburgschen Orte Hagenburg. Die Postanstalten zu Vegesack, Bremerhafen und Ritzebüttel sind jedoch nur, wegen des Verhältnisses zu andren Post-Verwaltungen, dem Namen nach ausschließlich Hannoversche Postanstalten, in Wahrheit aber gemeinschaftliche Anstalten Hannovers und der freien Städte Bremen und Hamburg [1]). Dagegen ist die frühere Hannover-Hamburgsche Communion-Fahr- (Personen- und Güter-) Post zwischen Hamburg und Bremen, an deren Ertrage auch die Stadt Bremen Antheil hatte, seit 1. Juni 1851 aufgehoben und an ihre Stelle eine einseitig-Hannoversche Fahrpost getreten [2]).

Die Braunschweigschen Fürsten haben sich der Reichsposten immer erwehrt und etwa seit Mitte des 17. Jahrhunderts schon eigne Posten gehabt. Im Jahre 1678 ward der Freiherr v. Stechinelli mit dem Erb-Postmeisteramte investirt und als derselbe bald darauf mit lehnsherrlicher Einwilligung seine Rechte an den Freiherrn v. Platen

1) Staatsverträge mit Bremen vom 28. Februar 1846 und 15. November 1851, mit Hamburg vom 28. November 1851.

2) Actenstücke XI. 2. S. 433. Uebereinkommen mit Hamburg vom $^{24}/_{27}$. Mai und mit Bremen vom $^{23}/_{26}$. April 1851. Die Briefpost zwischen Hamburg und Bremen ist nicht Hannoversch, wird aber beim Durchgange durch das hiesige Land von der hiesigen Postanstalt befördert.

Digitized by Google

abtrat, 1682 dieſer letztere damit, ſo wie auch mit dem landesherrlichen Poſtrechte im Hochſtifte Osnabrück als einem feudo nobili et promiscuo beliehen. König Georg II. aber brachte es wieder an das Fürſtliche Haus zurück und verordnete am 23. October 1736, daß das mit vieler Mühe und großen Koſten wieder beigebrachte Poſtregal in ſeinen Deutſchen und den Osnabrückſchen Landen ſeinen Deutſchen Domainen unwiderruflich beigelegt und einverleibt, zu ewigen Zeiten bei ſeinen Nachfolgern in der Regierung und bei dem Kurfürſtenthume und Landen als ein demſelben anklebendes hohes Recht und Regal verbleiben und auf keine Weiſe, weder ganz noch zum Theil, veräußert werden ſolle.

Im Osnabrückſchen beſtand ehemals, neben den v. Platen'ſchen und nachher landesherrlichen Poſten, noch eine Privatpoſt. Eine dortige Familie Pagenſtecher war nämlich im Beſitze einer Fahrpoſt von Osnabrück über Lengerich nach Münſter und über Bentheim nach Holland. Ihr Recht, was ſie auf unvordenkliche Verjährung ſtützte, ward von der Regierung nicht anerkannt, und deshalb ein Proceß erhoben [1]). Dieſer wurde jedoch durch Vergleich erledigt, und in Folge deſſen jenes Verhältniß vom 1. Juli 1828 an aufgehoben.

Ein ausſchließliches Recht der Poſtanſtalten (Poſtzwang) zur Beförderung von Perſonen und Sachen, wie es in andren Deutſchen Ländern geltend gemacht iſt und noch beſteht, ſcheint hier nie in Anſpruch genommen worden zu ſein oder ward wenigſtens nicht durchgeführt, wenn man auch landesfürſtlicher Seits das Poſtregal durch einſeitig erlaſſene Poſtordnungen und auf ähnliche Weiſe auszudehnen ſuchen mochte [2]). Die Städte- und Gildeboten, welche ſchon früher als die ſeit der Regierung Heinrichs des Jüngern (1514—1568)

---

[1]) Das Miniſterium wollte die Pagenſtecherſche Familie thatſächlich aus dem Beſitze ſetzen; der König Georg IV. befahl ihm jedoch, wenn es das angebliche Privat-Poſtrecht beſtreiten wolle, dies im gerichtlichen Wege zu thun.

[2]) Des Verſuchs, bei Gelegenheit der Feſtſtellung des Verhältniſſes der Eiſenbahn- zur Poſt-Verwaltung die ſtändiſche Anerkennung eines Poſtzwanges zu erreichen, wird unten in der 5ten Abtheil. noch erwähnt werden.

Digitized by Google

vorkommenden landesfürſtlichen reitenden Boten, aus denen die Poſtanſtalten ſich entwickelten, vorhanden waren, concurrirten mit dieſen letzteren, und noch die Poſtordnung vom 4. September 1755 geſtand ihnen dies zu, wenngleich ſie dieſelben in der Zeit des Abganges und der Mitnahme von Sachen und Perſonen beſchränkte. Dagegen erklärte jene Poſtordnung, daß außer den erwähnten Boten an den Orten, wo Poſten eingerichtet ſeien, Botenläufer, die ſich deſſen auf gewiſſe Tage und Stunden anmaßten, nicht geduldet, ſondern mit willkürlicher Strafe belegt werden ſollten. Auch wurde dadurch das ſchon in der Poſtordnung vom 9. Auguſt 1682 und nachmals öfter verbotene Nebenpoſtiren unterſagt, und dadurch zum Beſten der ordinairen, beſonders aber der Extraposten dem Lohnfuhrgewerbe eine erhebliche Beſchränkung auferlegt. Die Verordnung vom 16. October 1796 führte das Stationsgeld ein, welches alle Miethfuhrleute zu entrichten hatten, die auf mehr als 2 Meilen Entfernung Reiſende fortſchafften. Daſſelbe fiel zur Hälfte den Poſthaltern als Entſchädigung, zur Hälfte der Poſt-Hülfscaſſe zu, aus welcher die untern Angeſtellten bei der Poſt-Verwaltung unterſtützt wurden. Die Verordnungen über das Nebenpoſtiren wurden, angeblich um die Reiſenden vor den läſtigen Zudringlichkeiten der Miethfuhrleute zu ſichern und den Poſtanſtalten den unentbehrlichen Schutz zu verleihen, am 12. April 1821 und 25. Juni 1822 erneuert und theilweiſe verſchärft. Dies rief ſeit 1831 wiederholte Beſchwerden der Stände hervor, in Folge deren einige Erleichterung zwar durch die Verordnung vom 14. Januar 1833, genügende Abhülfe aber erſt 1847 gewährt ward. Damals nämlich ſetzte die Regierung jene Verordnungen, mit Ausnahme des Verbots Miethpferde vor die eigenen Wagen der Reiſenden zu legen, und unter der Bedingung, daß keine Briefe mit befördert würden, vorerſt thatſächlich außer Kraft, wobei Stände ſich beruhigten [1]). Die von Ständen ebenfalls wiederholt beantragte Aufhebung des Stationsgeldes aber wurde von der Regierung entſchieden abge-

[1]) Actenſtücke X. 1. S. 470.

Digitized by Google

lehnt. Daſſelbe war während der Fremdherrſchaft erhöhet, in dieſem Betrage bis 1821 beibehalten, dann aber etwas ermäßigt und 1833 wieder auf den urſprünglichen Satz herabgebracht. Da es aber auch ſo noch immerfort ſtändiſche Beſchwerden und wohl mit Recht veranlaßte, ſo hob die Regierung es vom 1. October 1848 an auf (Verordnung vom 19. Auguſt 1848), und entſchädigte die Poſthalter und die Poſt-Hülfscaſſe, letztere durch eine fortlaufende Zahlung von jährlich 4000 ℔[1]). Was die Poſttaxen betrifft[2]), ſo gab die Aenderung des Landesmünzfußes in den Jahren 1817 und 1834 auch zu neuen Feſtſtellungen des Portos Anlaß. Die mit der Poſtordnung vom 4. September 1755 eingeführte Taxe war am 19. März 1814 durch eine neue Taxordnung erſetzt. An ihre Stelle trat nach Annahme des Conventions-Münzfußes die Taxe vom 6. Juli 1818, welche nicht nur durch ihre Sätze, ſondern auch dadurch etwas höher war, daß die Verordnung vom 1. Juli 1818 die kleinere geographiſche Meile als Poſtmaß eingeführt hatte. Als nun 1834 der Vierzehnthalerfuß eingeführt werden ſollte, wurde die Taxe abermals, und zwar zum erſten Male unter ſtändiſcher Mitwirkung, neu beſtimmt und dieſe Gelegenheit wiederum zu einer Erhöhung benutzt, wiewohl man angeblich nur Verluſt von der Poſt-Caſſe abwenden wollte[3]). Beſonders läſtig wirkte die Feſtſtellung eines zu geringen Gewichts für den einfachen Brief ($^3/_4$ Loth), die Erhöhung der Actentaxe und die Abſchaffung der beſondern Päckereitaxe für geringere Sachen. Die Abſtellung der aus dieſen beiden letzten Umſtänden entſpringenden Beſchwerden beantragten Stände ſchon 1836 und nachher auch Ermäßigung andrer Portoſätze. Hierauf ging die Regierung

---

1) Actenſtücke III. 6. S. 638; IV. 1. S. 743, 937; V. 2. S. 952; V. 5. S. 149; VIII. 3. S. 1200; IX. 1. S. 883; X. 1. S. 470, 811.

2) In dem Folgenden iſt nur von den Taxen des in die Poſt-Caſſe fließenden Portos die Rede. Die Taxe für Couriere, Eſtafetten und Extraposten iſt zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 1834 feſtgeſtellt. Das Reglement über Beförderung derſelben vom 12. April 1821 gilt noch jetzt, ſo weit es nicht durch die eben erwähnte Verordnung geändert iſt.

3) Actenſtücke V. 2. S. 193, 675.

Digitized by Google

theilweiſe ein, durch Herabſetzung der Actentaxe (Verordnung vom 19. Juni 1841), des Portos für Papiergeldſendungen (Verordnung vom 28. Juli 1847) und des Perſonenfahrgeldes (Verordnung vom 7. October 1843 und ſpätere Vorſchriften an die Poſt-Verwaltung); auch erklärte ſie ſich 1849 bereit, auf dieſem Wege zum Theil noch weiterzugehen [1]). Indeß kam es dazu nicht, da durchgreifendere Maßregeln ſich nöthig machten und ergriffen wurden. Die Mängel, woran der Poſtverkehr litt, lagen nur zum Theil in den Verhältniſſen im Königreiche ſelbſt, zum größten Theil in den Verhältniſſen zu den auswärtigen, zunächſt Deutſchen Poſt-Verwaltungen, namentlich in den zahlreichen und bedeutenden Verſchiedenheiten der bei den einzelnen Verwaltungen zur Anwendung kommenden Beſtimmungen über die Taxen, das Gewicht eines einfachen Briefes, über Gewichtsprogreſſion, Behandlung der Poſtgegenſtände u. ſ. w. Zur Beſeitigung dieſer Uebelſtände hatten Bevollmächtigte ſämmtlicher Deutſchen Poſt-Verwaltungen im Herbſte 1847 zu Dresden ſich zu einigen geſucht; die Bewegungen des Jahrs 1848 hinderten zwar, daß die gefaßten Beſchlüſſe zur Ausführung kamen, doch waren die Verhandlungen nicht fruchtlos geweſen. Ungefähr 2 Jahre ſpäter wünſchte Oeſterreich die Dresdener Conferenzen wieder aufzunehmen; allein Preußen hatte mittlerweile die Regelung der Verhältniſſe in etwas veränderter Art unternommen und lehnte daher die Theilnahme ab. Mußte die hieſige Regierung unter dieſen Umſtänden auf ihren Wunſch, die Poſtverhältniſſe in ganz Deutſchland geregelt zu ſehen, einſtweilen verzichten, ſo ergriff ſie dagegen gern die ihr gebotene Gelegenheit, vorerſt in einem engern Kreiſe zur Beſeitigung der fühlbarſten Mängel des Deutſchen Poſtweſens mitzuwirken. Zu dem Ende ſchloß ſie im Anfange des Jahrs 1850 mit Preußen einen Vertrag, deſſen Beſtimmungen ſich thunlichſt den Vorſchlägen der Dresdener Conferenz anſchloſſen, und zu dem der Beitritt allen Deutſchen Poſt-Verwaltungen freigeſtellt ward. Bevor derſelbe aber ratificirt und von den hieſigen

[1]) Actenſtücke X. 1. S. 471.

Ständen genehmigt wurde, kam unterm 6. April 1850 der Postvereins-Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen zu Stande, dem beizutreten gleichfalls alle Deutschen Post-Verwaltungen eingeladen wurden, und welchem mit ständischer Ermächtigung die hiesige Regierung vom 1. Juni 1851 angerechnet beitrat[1]). Die übrigen Deutschen Regierungen fast ohne Ausnahme waren ihr darin theils schon vorangegangen, theils folgten sie nach, so daß am Schlusse des Jahrs 1851 nur Lauenburg und die beiden Lippe dem Vereine noch nicht angehörten[2]). Der im Vereinsvertrage selbst getroffenen Bestimmung gemäß, daß zeitweise zusammentretende Conferenzen die Vereins-Bestimmungen weiter ausbilden sollten, trat im Herbste 1851 in Berlin die erste Conferenz zusammen, deren Ergebniß der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 war, welcher den Ständen mitgetheilt und von diesen genehmigt mit dem 1. Juli 1852 hier in Kraft trat[3]).

Der Anschluß an den großen Postverein hatte aber noch eine Reihe von Vereinbarungen der hiesigen Regierung mit fremden Post-Verwaltungen nöthig gemacht[4]), die freilich auch ohnehin meistens dringendes Bedürfniß waren, weil die bestehenden ältern Verträge in Folge der Eisenbahnanlagen und der Veränderung vieler andren Verhältnisse, ungeachtet mancher Modificationen, die sie im Laufe der

---

[1]) Derselbe trat zugleich an die Stelle der kurz zuvor zwischen fast allen Deutschen Staaten über die Behandlung der Zeitungen und den Postaufschlag getroffenen Einigung. Actenstücke XI. 1. S. 13, 366. Zwischen Hannover und Braunschweig hatte ein ähnliches Verhältniß wie zwischen den Gliedern des Postvereins schon seit 1843 vermöge Vertrags vom 3. December 1842 bestanden, nachdem die auf dem Vertrage vom 5. April 1835 beruhende noch engere Vereinigung beider Staaten hinsichtlich der Post-Verwaltung erloschen war.

[2]) Dänemark erklärte jedoch, nicht nur wegen Lauenburg nicht beitreten, sondern auch Holstein wiederum aus dem Vereine ziehen zu wollen.

[3]) Actenstücke XI. 1. S. 1078, 2047 und XI. 4. S. 795, 907. Die durch den Vereinsvertrag für den internationalen Verkehr zugelassenen baaren Zahlungen an und durch die Post sind durch das Gesetz vom 25. November 1852 auch für den inländischen Verkehr eingeführt. Actenstücke XI. 4. S. 801, 829, 1018.

[4]) Sie sind aufgezählt und dem wesentlichen Inhalte nach angegeben Actenstücke XI. 4. S. 798.

Digitized by Google

Zeit erhalten hatten, nach dem Stande der Posteinrichtungen durchaus nicht mehr genügten. Für Hannover boten diese Verträge auch ein erhebliches finanzielles Interesse, besonders wegen des Transitportos dar. Nach seiner geographischen Lage hat Hannover sehr bedeutende Transitporto-Zahlungen von andern Post-Verwaltungen zu empfangen, dagegen verhältnißmäßig wenige zu leisten. Bis 1850 waren die Transitportosätze zum Theil sehr hoch gewesen und mußten ermäßigt werden. Durch unbedingte Anwendung der Postvereins-Grundsätze aber würde vorzugsweise Hannover große Nachtheile erlitten haben, und es kam also darauf an, diese wenigstens zum Theil abzuwenden. Dies gelang durch besondere Verträge mit den betheiligten fremden Post-Verwaltungen und Regierungen, wenngleich der Verlust der hiesigen General-Casse an Transitporto noch immer gegen 11,000 ℛ jährlich blieb [1]).

Während und theilweise schon vor diesen Verhandlungen über die Regelung der Postverhältnisse des Königreichs zu den fremden Post-Verwaltungen hatte die Regierung auch auf eine Reform derselben im Innern des Landes Bedacht genommen. Obwohl der Postbetrieb in den letzten 30 Jahren sehr verbessert war und dem der benachbarten Verwaltungen im Wesentlichen wohl gleichgestellt werden konnte, so bedurfte er doch in einigen Theilen dringend einer bessernden Aenderung. Dahin gehörten besonders die Portotaxen und die Besoldungsverhältnisse der Postbeamten, so wie einige mit diesen beiden Gegenständen zusammenhangende Einrichtungen.

Die Taxe von 1834 war in einzelnen Sätzen so hoch, daß sie auf den Verkehr lähmend wirkte und manche Gegenstände dem Post-

1) Actenstücke XI. 4, S. 717, 800. Für die Beförderung der Preußischen Postwagen auf der Braunschweig-Mindener Bahn, so weit sie unter Hannoverscher Verwaltung steht, bezahlt die Preußische Regierung, außer einer Recognition an die Kurhessische und Lippe-Schaumburgsche Regierung für die gestattete Durchführung der Postwagen, an Hannover eine nach Wagen- und Meilenzahl bestimmte Vergütung, welche etwa 15,000 ℛ jährlich beträgt und von der ungefähr 10,700 ℛ der Post-, 4300 ℛ aber der Eisenbahn-Verwaltung zufallen. Actenstücke XI. 1. S. 1092.

Digitized by Google

verkehre entzog, die ihm bei einer mäßigeren Taxe zugefallen sein würden. Indem daher die Regierung eine Herabsetzung des Portos eintreten zu lassen wünschte, ging sie einerseits von der Ansicht aus, daß nur eine fühlbare Ermäßigung dem Verkehre die gewünschte Erleichterung verschaffen und zugleich die Hoffnung begründen könne, daß eine wesentlich vermehrte Benutzung der Posten zur Deckung des unvermeidlichen Einnahme-Ausfalles mitwirken werde; andrerseits aber hielt sie es aus Rücksicht auf den Zustand der General-Casse und auf die Steuerpflichtigen weder für zulässig noch gerathen, die Ueberschüsse der Post ganz oder fast ganz aufzugeben, zumal diese Ueberschüsse großentheils nur scheinbar sind und ziemlich verschwinden würden, wenn die Post, welche andre wichtige Staatsanstalten, namentlich Eisenbahnen und Chausseen unentgeltlich benutzt, dafür eine Vergütung leisten müßte [1]). Der damals eben abgeschlossene Postvertrag mit Preußen bot nun einen nahen Anlaß, die für den internationalen Verkehr festgesetzte Taxe auch für den inländischen Verkehr anzunehmen. Allein die Regierung that dies nicht, theils weil die außerordentlich niedrige Vereinstaxe für Päckerei- und Geldsendungen voraussichtlich einen zu hohen Einnahme-Ausfall befürchten ließ, theils weil in Bezug auf den Briefverkehr ein Tarifsatz, nämlich von 1 *ggr* für alle Entfernungen, gefunden war, der bei der besondern Beschaffenheit des inländischen Verkehrs selbst bei unveränderter Zahl der Briefe keinen erheblich größern Ausfall als die dreigliedrige Vereins-Brieftaxe erwarten ließ, dagegen durch seine Einfachheit und leichte Anwendbarkeit erhebliche Vorzüge hat und daneben eine weit stärkere Vermehrung der den Posten zufallenden Correspondenz herbeizuführen versprach. Die vorgeschlagenen Ermäßigungen waren bei dem Briefporto am bedeutendsten, theils durch Einführung eines einzigen geringen Porto-

[1]) Zwar müßte dann der Post-Verwaltung auch für die Leistungen, welche sie behuf andrer Staatsanstalten jetzt unentgeltlich beschafft, z. B. die Beförderung der Correspondenz fast aller Behörden, Vergütung gegeben werden, indeß möchte diese bei weitem nicht so groß sein, als die Vergütung, welche sie zu leisten hätte.

Digitized by Google

ſatzes für den einfachen Brief auf alle Entfernungen, theils durch Beſtimmung des Gewichts für den einfachen Brief auf $1\frac{1}{9}$ Loth Cölniſch oder 1 Loth Zollgewicht, welches letztere als Poſtgewicht allgemein eingeführt werden ſollte, theils endlich durch ſehr mäßige Gewichts- und Portoſteigerung bei ſchwereren Briefen [1]). Die Ermäßigungen erſtreckten ſich aber auch auf andre Poſtſendungen. Die Actentaxe wurde ganz abgeſchafft; die Päckereitaxe, beſonders für die kleinern Stücke bis 15 Pfd., ſo wie die Taxe für Werthgegenſtände bedeutend herabgeſetzt, und ſelbſt das Perſonenfahrgeld, vornämlich durch Abſchaffung der Einſchreibegebühr vermindert [2]). Der Zeitungsaufſchlag für inländiſche im Inlande verbleibende Blätter ward, unter Beſtimmung eines geringſten und höchſten Satzes, auf 25 Procent des Nettopreiſes, alſo dem gleich geſetzt, was die Poſt-Verwaltung für auswärtige Blätter erhält, ungeachtet jene weit größere Mühewaltung veranlaſſen. Der durch alle dieſe Ermäßigungen entſtehende Einnahme-Ausfall ward für die erſte Zeit auf 100,000 ℛ, für die Dauer aber in Folge ſtärkerer Benutzung der Poſten auf 80,000 ℛ jährlich geſchätzt, abgeſehen von der Verminderung, die durch Herabſetzung des Geldportos an den Ausgaben der öffentlichen Caſſen, welche für ihre Geldſendungen Porto bezahlen, eintreten mußte. Auch ward auf eine weitere Verminderung deshalb gerechnet, weil für die Zukunft nicht nur die geſammte Correſpondenz mit den öffentlichen Behörden in Privatangelegenheiten portopflichtig gemacht werden ſollte [3]), ſondern auch die Beſeitigung der perſönlichen Portofreiheiten beabſichtigt wurde. Letztere waren im Laufe von mehr als 100 Jahren immer häufiger ertheilt, ohne daß in den meiſten Fällen irgend ein dienſtliches Bedürfniß, was ſie hätte rechtfertigen können, vorhanden geweſen wäre, und dadurch nicht bloß

1) Auch ward das ſ. g. Schreibgeld in Bremen aufgehoben, in Hamburg aber vorerſt noch auf Antrag der Stände beibehalten. Actenſtücke X. 1. S. 479; XI. 1. S. 1618 und XI. 2. S. 295. 1187.

2) Ermäßigt war dieſelbe ſchon zwei Jahre früher. Actenſtücke X. 1. S. 472.

3) Dieſe Maßregel ward zwar verfügt, noch vor der Ausführung aber auf dringende Einſprache faſt aller obern Verwaltungs-Behörden zurückgenommen. Geſetzſamml. von 1850, Abth. I. S. 147, 191.

Digitized by Google

für die Caſſe, ſondern auch für die Poſt-Verwaltung nachtheilig und läſtig geworden. Außerdem brachten ſie durch Begünſtigung Einzelner, z. B. einiger Buchhandlungen, ſelbſt Ungerechtigkeiten hervor. Schon ſeit 1834 hatten daher die Stände ihre Beſchränkung beantragt; jetzt ſchlug die Regierung vor, alle perſönliche Portofreiheiten aufzuheben [1]), neue aber nur ausnahmsweiſe innerhalb gewiſſer Schranken wieder zu bewilligen, und wenn es geſchehe, dieſelben ſtets öffentlich bekannt zu machen. Wer ein wohlerworbenes Recht auf die Portofreiheit habe, die das Geſetz ihm entziehe, ſolle entſchädigt werden [2]). Die Stände erklärten ſich mit allen Reformvorſchlägen der Regierung faſt ohne irgend eine Abweichung einverſtanden, und ſo wurden dieſelben, die Poſttaxe vom 1. October 1850 an [3]), die Aufhebung der Portofreiheiten vom 15. Februar 1851 an [4]), in Kraft geſetzt.

Der andre Gegenſtand, welcher einer Verbeſſerung dringend bedurfte, waren die Beſoldungsverhältniſſe der Poſtbeamten, die ſich zum Theil noch in Folge der urſprünglichen Einrichtung, wonach in der Regel nur die Poſtmeiſter wirkliche Angeſtellte, die übrigen Beamten aber ihre Privatgehülfen geweſen waren, allmälig ſo geſtaltet hatten, daß ſie ohne den größten Nachtheil für den Dienſt ſo nicht bleiben durften. Eine Erhöhung der Dienſteinnahmen im Ganzen war allerdings auch erforderlich [5]), mehr noch aber eine andre Regelung und Vertheilung derſelben. Ein ſehr erheblicher Theil des Dienſteinkommens beſtand nämlich in Gebühren verſchiedener Art. jährlich etwa 30,000 ℔,

---

1) Nur die auf Vertrag beruhenden perſönlichen Portofreiheiten und die des Landesherrn und der Königlichen Familie blieben beſtehen. Vertragsmäßige Freiheit genießen, in Folge des früheren Erbpoſtlehns, zwei Hannoverſche Familien.

2) Entſchädigungs-Anſprüche ſind innerhalb der zu ihrer Anmeldung geſetzten Friſt nur von zwei Perſonen erhoben, aber als gegründet nicht anerkannt.

3) Geſetz vom 9. Auguſt 1850. Actenſtücke XI. 1. S. 1114. 2046.

4) Geſetz vom 25. Januar 1851. Actenſtücke X. 1. S. 474; XI. 1. S. 2048. Bekanntmachungen über ertheilte neue Portofreiheiten: Geſetzſamml. von 1851, Abth. I. S. 16; von 1852, Abth. I. S. 127.

5) Die nachher vorgenommene Erhöhung hat 11 bis 12 Procent betragen.

Digitized by Google

alſo in mehr wie dem dritten Theile aller Beſoldungen. Dieſe Accidenzien fielen, mit wenigen Ausnahmen, bei den Poſtämtern nur den Poſtmeiſtern, bei den Spedition en aber den Spediteuren zu. Dieſelben hatten davon einige dienſtliche Ausgaben zu beſtreiten, und die Poſtmeiſter ließen einen Theil der Accidenzien den ihnen Hülfe leiſtenden Comtoirbeamten zufließen, jedoch lediglich nach eigenem Ermeſſen, ohne daß der Beſtallungsbehörde ein wirkſamer Einfluß dabei zuſtand. Es mußten daher unerläßlich die Nebeneinnahmen zur Caſſe gezogen, dagegen die Beſoldungen zweckmäßig geordnet und theils vorübergehend zur Entſchädigung für den Accidenzienverluſt, theils dauernd, in ſo weit ſie ungenügend waren, erhöhet werden [1]). Die Stände kamen den Vorſchlägen der Regierung bereitwilligſt entgegen, ſo daß dieſelben im Weſentlichen mit dem 1. Juli 1850 zur Ausführung gebracht werden konnten [2]). Dagegen gingen Stände auf den ſpätern Antrag der Regierung zu einer erheblichen Verbeſſerung des Dienſteinkommens der Poſtſpediteure nur theilweiſe ein, weil ſie dieſelbe in dem vorgeſchlagenen Umfange nicht für erforderlich hielten [3]).

Die Poſt-Verwaltung wird unter dem Finanz- und Handels-Miniſterium von dem General-Poſt-Directorium nach dem Etat von 1850 durch 26 Poſtämter mit einer gleichen Zahl von Vorſtänden (Poſtmeiſtern), 105 Comtoirbeamten (Poſtſecretairen) und 26 Comtoirgehülfen, ſo wie durch etwa 200 Speditionen geführt. Die von Ständen wiederholt angeregte Umgeſtaltung des General-Poſt-Directoriums wird beabſichtigt, iſt aber noch nicht bis zur Ausführung vorbereitet [4]). Sie hangt mit der, ſtändiſcher Seits ebenfalls mehrmals empfohlenen nähern Verbindung der Poſt- und der Eiſenbahn-Verwaltung zuſammen, welche, was die obere Inſtanz betrifft, abgeſehen

1) Nur die unbedeutenden Eſtafettenpaß-, die Conto- und bei den Speditionen, wo keine Briefträger angeſtellt ſind, auch die Beſtellgebühren ließ man aus Zweckmäßigkeitsgründen vorerſt den Angeſtellten.

2) Actenſtücke X. 1. S. 477 und XI. 1. S. 1618, 1855.

3) Actenſtücke XI. 4. S. 254, 926.

4) Actenſtücke XI. 1. S. 1856 und XI. 2. S. 433.

Digitized by Google

von sachlichen Hindernissen, formell besonders darin Schwierigkeit findet, daß die Post-Verwaltung unter dem Finanz-Ministerium, die Eisenbahn-Verwaltung aber unter dem Ministerium des Innern steht, was ohne eine Reihe andrer wichtiger Aenderungen in den Competenzverhältnissen jener beiden Ministerien nicht wohl abgestellt werden kann. In der untersten Instanz hat man seit den letzten Jahren eine nähere Verbindung angebahnt, indem nicht nur an mehreren Orten der Postdienst ganz oder großentheils nach den Bahnhöfen verlegt ist und bei fortschreitendem Eisenbahnbaue noch verlegt werden soll, sondern auch einzelne Postdienststellen mit Eisenbahndienststellen verbunden sind [1]).

Eine damit zusammenhangende Einrichtung sind die sogenannten ambulanten Eisenbahn-Postbüreaux, welche nach dem Vorgange anderer Post-Verwaltungen auch hier im Laufe des Jahrs 1853 ins Leben treten sollen. Sie bestehen darin, daß die Hauptzüge von Postbeamten begleitet werden, welche während der Fahrt in besonders dazu eingerichteten Wagenräumen die sonst erst an den Bestimmungsorten auszuführende postmäßige Behandlung der Correspondenz vornehmen. Wie bedeutend aber auch die dadurch zu erreichende Beschleunigung der Correspondenzbeförderung sein mag, so sind doch die daraus entstehenden Kosten ebenfalls sehr bedeutend. Für die hiesige Post-Verwaltung werden sie von der Regierung im Ganzen, nach Vollendung der Süd- und Westbahn, zu jährlich nahe an 38,000 ℛ oder, nach Absatz einiger vielleicht zu machenden Ersparungen, im günstigsten Falle auf 25,000 bis 30,000 ℛ angeschlagen. Die Stände haben jedoch, obwohl die Einrichtung als nöthig anerkennend und die zur Bezahlung der vorläufig aufzuwendenden Kosten erforderlichen Mittel für $18^{52}/_{53}$ bewilligend, doch eine weitere Kostenverminderung, insbesondere durch Verwendung subalternerer Angestellten, der Regierung nochmals zur Erwägung empfohlen [2]).

---

[1]) Actenstücke XI. 2. S. 433 und XI. 4. S. 425, 926.

[2]) Actenstücke XI. 4. S. 422, 925.

Digitized by Google

Als Einnahmen von der Post erscheinen im Budget nur die reinen Ueberschüsse, welche in die General-Casse von der General-Post-Casse abgeliefert werden.

Die General-Post-Casse ist die Betriebs-Hauptcasse, deren Einnahmen, abgesehen von einigen zufälligen und regelmäßig unbedeutenden Zuflüssen, theils in den Ueberschüssen der Postämter, theils in den Zahlungen von fremden Post-Verwaltungen an und statt Transitporto bestehen. Ihre Ausgaben dagegen bestehen in den Kosten des General-Post-Directoriums und den zunächst nicht für örtliche Zwecke bestimmten Verwendungen.

Die Postämter haben die unmittelbaren Betriebs-Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise zu empfangen und zu leisten. Es haben dieselben betragen:

I. Die Einnahmen	$18^{49}/_{50}$. ₰	$18^{50}/_{51}$. ₰	$18^{51}/_{52}$. ₰
1) an Porto für Briefe, Acten, Päckereien und Gelder	501288	475285	463691
2) „ Personen-Fahrgeld und Ueberfracht-Porto	124008	135819	149441
3) „ Zeitungsaufschlag	10359	16376	15387
4) „ Procura-Gebühren	—	7536	8358
5) „ Scheingeldern (auch Schreibgeld zu Hamburg)	—	9568	9931
6) „ Bestellgeldern, hauptsächlich in Hamburg und Bremen	—	10866	13723
7) „ Miethe für Wohnungen in Postgebäuden	—	2170	1798
8) Insgemein	4020	3184	3903
	639675	660804	666232

Digitized by Google

II. Die Ausgaben.	$18^{49}/_{50}$. ℔	$18^{50}/_{51}$ ℔	$18^{51}/_{52}$. ℔
1) Besoldungen für die Postämter und Postspeditionen, mit Einschluß der Remunerationen für Comtoirgehülfen und der künftig wegfallenden Besoldungszulagen wegen früherer höherer Diensteinnahme, desgl. Besoldungen des Unterpersonals, als Briefträger, Wagen-, Schirr-, Packmeister, Boten ꝛc.	123790	168521	169022
2) Comtoir- (Büreau-) Kosten	7686	11453	11625
3) Mieth-Entschädigungen u. Miethe für Dienstlocale	8662	7225	6991
4) Reit- und Botenposten	17563	15733	12324
5) Fahrposten und Wassertransporte	224103	223034	221564
6) Postwagen.....	38350	39288	37512
7) Sonstige feste Ausgaben, für Transporte zwischen den Posthäusern und dergleichen	16784	15335	15830
8) Nebenwagen und Vorspannpferde	25600	27548	35764
9) Außerordentliche Begleitung....	335	361	361
10) Baukosten	3187	3063	4922
11) Felleisen, Briefbeutel u. s. w...	1032	2654	1903
12) Insgemein, als außerordentliche Beförderung bei gehemmter Communication und dergleichen	10674	8728	8605
Ueberhaupt...	477766	522943	526423
also von der Brutto-Einnahme Procente.....	fast 75	79	79,1

Digitized by Google

Die General-Post-Casse hatte:	$18^{49}/_{50}$.	$18^{50}/_{51}$.	$18^{51}/_{52}$.
	℔	℔	℔
I. Einnahmen.			
1) Ueberschüsse von den Postämtern	161909	137861	139809
2) Zahlungen von fremden Post-Verwaltungen an und statt Transito-Porto (s. oben S. 247.)	79763	82161	62580
3) Außerordentlich	3387	3724	1191
Ueberhaupt	245059	223746	203580
II. Ausgaben.			
1) Besoldungen des General-Post-Directoriums	13879	14429	14854
2) Büreau- und Commissionskosten desselben	4582	5172	4955
3) Unterstützungen an die Post-Hülfscasse und temporäre	4230	4470	4450
4) Druckkosten, Stempel, Siegel ꝛc.	9773	12056	16599
5) Monturen für Unterbediente und Postillons	4753	4310	4355
6) Transito-Porto an fremde Post-Verwaltungen	13030	14187	13740
7) Erstattungen wegen abhanden gekommener Postgüter	3863	86	1389
8) Baukosten	10571	14000	10903
9) Sonstige Verwaltungsausgaben	3639	3197	3381
Ueberhaupt	68320	71907	74626
Es betrug demnach			
1) die Gesammt-Einnahme von den Posten	722825	746689	730003
2) die Gesammt-Ausgabe für dieselben	546086	594850	601049
3) die Gesammt-Ausgabe von der Gesammt-Einnahme, Procente	75,5	79,6	82,3

Digitized by Google

Die Ueberſchüſſe von den Poſten [1]) wurden bei der erſten Caſſen-Vereinigung auf 142,300 ℔, bei der Caſſen-Trennung im Jahre 1840 von der Regierung zu 140,000 ℔, von den Ständen zu 145,000 ℔ jährlich angeſchlagen.

Sie haben betragen:

$18^{34}/_{35}$....	150,362 ℔	$18^{43}/_{44}$....	154,567 ℔
$18^{35}/_{36}$....	138,100 "	$18^{44}/_{45}$....	147,649 "
$18^{36}/_{37}$....	142,302 "	$18^{45}/_{46}$....	168,917 "
$18^{37}/_{38}$....	151,642 "	$18^{46}/_{47}$....	165,718 "
$18^{38}/_{39}$....	167,436 "	$18^{47}/_{48}$....	166,858 "
$18^{39}/_{40}$....	150,163 "	$18^{48}/_{49}$....	153,275 "
$18^{40}/_{41}$....	167,199 "	$18^{49}/_{50}$....	175,739 "
$18^{41}/_{42}$....	172,620 "	$18^{50}/_{51}$....	151,839 "
$18^{42}/_{43}$....	165,875 "	$18^{51}/_{52}$....	128,954 "

Während alſo der Anſchlag von 1834 ziemlich zutreffend war, blieb der von 1840 immer, und 6 Jahre lang ſogar 20,000—27,000 ℔ jährlich, hinter der Wirklichkeit zurück. Auch ſanken die Ueberſchüſſe nicht nach Eröffnung des Eiſenbahnbetriebes, wie 1842 befürchtet und worauf der damalige Anſpruch auf Entſchädigung der Königlichen Caſſe gegründet wurde. Eben ſo haben die Reformen und Taxherabſetzungen durch das Geſetz von 1850 und den Anſchluß an den Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtverein keinen ſo großen Ausfall bewirkt, wie befürchtet ward.

---

1) Unter den Einnahmen und Ausgaben befanden ſich bis 1849 zwei Poſte, die mit der damaligen Caſſen-Vereinigung weggefallen ſind: unter den Einnahmen eine Zahlung der General-Steuer-Caſſe, für die Portofreiheit der Briefe und Acten in Steuerſachen, von 2500 ℔ Conv.-Münze (Actenſtücke III. 2. S. 221, 326 und III. 3. S. 18), und unter den Ausgaben eine Zahlung von etwa 4900 ℔ an die General-Wegbau-Caſſe ſtatt Chauſſeegeldes. Außerdem ſind ſeit 1. Juli 1849 der General-Poſt-Caſſe abgenommen und auf das Ausgabe-Budget gelegt die Entſchädigungsrente für die Pagenſtecherſche Poſt (oben S. 242) mit 1500 ℔ Conv.-Münze, ſo wie an Penſionen etwa 12,200 ℔ und an Unterſtützungen 525 ℔, zuſammen etwa 13,250 ℔; dagegen ſind ihr ſeit 1. Juli 1850 an neuen Einnahmen durch Einziehung der Dienſtaccidenzien der Poſtbeamten mittelbar etwa 25,000 ℔ jährlich zugefallen.

Digitized by Google

Der Verlust ward 1850 veranschlagt

1) in Folge des Vertrags mit Preußen zu	25,000 ℔
2) in Folge des Gesetzes von 1850	
an inländischem Briefporto	39,000 „
an inländischem Geldporto	30,000 „
an Personenfahrgeld (Einschreibegebühr)	6,000 „
=	100,000 ℔

Um die Mitte des Jahres 1852 dagegen berechnete die Regierung nach den bis dahin gemachten Erfahrungen den wahrscheinlichen Verlust für Ein Jahr [1])

an inländischem Brief-, Geld- und Päckereiporto auf	40,000 ℔
an vereinsländisch. „ „ „ „	10—12,000 „
an Transitoporto	10,750 „
zusammen auf	60,750—62,750 ℔

Vermuthlich aber wird der Erfolg noch etwas günstiger sein [2]), obwohl sogar, wenn der Ausfallberechnung von 1850 die richtige Stückzahl von Briefen, welche damals bereits mit der Post befördert wurde, zum Grunde gelegt wäre, der Verlust statt auf 39,000 ℔, vielmehr auf 59,348 ℔, also um noch 20,348 ℔ höher hätte veranschlagt werden müssen. Denn man hatte 1850 die Zahl der Briefe nach einer schon im December 1847 vorgenommenen Zählung auf jährlich 2,468,600 berechnet; sie hätte aber zufolge einer im September 1850 angestellten Zählung zu 3,020,900, also um 552,300 Stück größer angenommen werden müssen. Für diese Zahl war an Porto 197,808 ℔ aufgekommen, nach der neuen Taxe aber würden dafür unter Hinzurechnung von 10 Procent wegen der mehr als 1 Loth schweren Briefe

---

[1]) Actenstücke XI. 4. S. 714.

[2]) Denn die Porto-Einnahme für inländische und vereinsländische Brief-, Acten-, Päckerei- und Geldsendungen betrug (s. oben S. 253)

$18^{49}/_{50}$	501,288 ℔,
$18^{51}/_{52}$	463,690 „
der Ausfall also	37,598 ℔.

Digitized by Google

nur 138,460 ℔ zu erheben gewesen sein, also der Ausfall 59,348 ℔ betragen haben. Die Porto-Einnahme für rein inländische Briefe hat aber betragen [1])

$18^{50}/_{51}$ für 3,418,115 St. 164,500 ℔, also der Verlust nur 33,300 ℔
$18^{51}/_{52}$ „ 3,773,501 „ 159,300 „ „ „ „ „ 38,500 „

Der Verlust an inländischem Briefporto wird also, wenn die Porto-Einnahme auch nur auf ihrer Höhe von $18^{51}/_{52}$ sich hält, nicht einmal so groß sein, als er 1850 unrichtig zu gering veranschlagt wurde; der Ausfall in Folge des Anschlusses an den Postverein und der bedeutenden Verringerung des Transitoportos aber wahrscheinlich noch wenigstens 3000—5000 ℔ unter dem, im Jahre 1850 als Folge des Vertrages mit Preußen allein veranschlagten jährlichen Ausfalle von 25,000 ℔ bleiben. Auch der durch Aufhebung der Einschreibegebühren erwartete Verlust am Personenfahrgelde und Ueberfrachtporto ist nicht eingetreten, vielmehr eine bedeutende Mehr-Einnahme, die jedoch zum Theil der Einrichtung neuer Postcourse zuzuschreiben und daher nicht ohne bedeutende Steigerung der Ausgaben für den Transportdienst erreicht ist. Endlich haben auch die zur Casse gezogenen Neben-Einnahmen der Postbeamten im Jahre $18^{50}/_{51}$ etwa 4000 ℔ über den Anschlag aufgebracht; indeß sind die in den Jahren $18^{48}/_{50}$ sehr beträchtlichen Zeitungsaufschlag-Gebühren fortwährend wieder im Abnehmen begriffen.

---

[1]) In den Monaten Juli und August 1850 sind die Briefe nicht gezählt, sondern auf andre Weise möglichst genau ermittelt. — Uebrigens ist die Briefzahl und die Porto-Einnahme dafür noch immer im Steigen. Während der 5 Monate Juli bis November betrug

	die Briefzahl	die Porto-Einnahme dafür
1851	1,521,506	64,952 ℔.
1852	1,711,049	71,949 „
1852 also mehr	189,543	6,997 ℔.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Die Eisenbahnen.

Als im Anfange der 1830er Jahre in Deutschland die Lust zum Bau von Eisenbahnen sich regte, tauchten Pläne dazu auch in und für Hannover auf. Hier wie an manchen andren Orten war es zunächst eine Englische Gesellschaft, die sich damit abgab, und insbesondere eine Bahnanlage zur Verbindung von Hamburg (Harburg) und Hannover projectirte. Die Regierung zeigte sich der Sache geneigt, indem sie nicht nur $18^{34}/_{35}$ zur Prüfung derselben eine Commission niedersetzte, sondern auch viele Vorarbeiten, Nivellements, Verkehrsermittelungen und dergleichen vornehmen ließ. Die Commission gewann jedoch die Ansicht, daß die Pläne jener Gesellschaft nur auf Gewinn speculirten und für das Landesinteresse drückend sein würden. Bei der einmal erwachten Neigung für Eisenbahnen entstand nun aber vielfach der Wunsch nach einem vaterländischen Unternehmen. Zur Beförderung desselben bildete sich darauf in Hannover mit Unterstützung der Regierung eine Committee, welche anfänglich aber ebenfalls zu der Ansicht gelangte, daß Eisenbahnen dem Lande schädlich sein würden und daß nicht anders dazu geschritten werden dürfe, als wenn äußere Verhältnisse dazu zwängen. Allein sei es nun, daß man solche äußere zwingende Verhältnisse als vorhanden ansah oder durch die Richtung der Zeit fortgezogen wurde: nicht nur die Committee entwarf einen Plan nach dem andren und verhandelte auch darüber, insbesondere wegen einer Bahn von Hannover und Braunschweig auf Harburg, mit einer Committee in Braunschweig, sondern die Regierung selbst entschloß

Digitized by Google

sich weitere Schritte zu thun, und wandte sich deshalb an die Stände. Theils wurden zu den Kosten der Vorarbeiten 4000 ℔ in das Budget von $18^{36}/_{37}$ aufgenommen, theils legte die Regierung den Entwurf zu einem Gesetze über die Veräußerungs-Verpflichtung zu Eisenbahnanlagen vor [1]). Sie erklärte zwar ausdrücklich, daß die Erbauung von Eisenbahnen auf Staatskosten ihre Absicht nicht sei; da aber Eisenbahnen in den Nachbarländern angelegt und projectirt würden, so könne daraus für das hiesige Land, wenn es nicht seinen wichtigen Transithandel verlieren oder sehr geschmälert sehen wolle, ebenfalls und vielleicht schon sehr bald die Nothwendigkeit zur Nachfolge eintreten. Um nun darauf gerüstet zu sein, müsse die Regierung durch ein Expropriationsgesetz einer Actiengesellschaft die Möglichkeit der Ausführung einer Eisenbahnunternehmung gewähren können. In den Ständen, bei denen kurz vorher schon der Gegenstand durch Petitionen einige Male zur Sprache gekommen war und die Gemüther aufgeregt hatte, rief die Regierungsvorlage einen lebhaften Kampf hervor. Während die erste Cammer sich ihr geneigt bewies, wenigstens eine Commission zur Prüfung niedersetzen wollte, fand diese Maßregel in zweiter Cammer heftigen Widerspruch, der freilich auch in so weit guten Grund hatte, als die höchst ungenügend vorbereitete Regierungsvorlage unmittelbar vor der Vertagung einlief. Die Sache blieb daher bis zur Wiederversammlung der Stände im Jahre 1837 auf sich beruhen. Dann wurde eine gemeinschaftliche Commission bestellt, auf deren vorläufigen Antrag die Cammern nun zunächst die Regierung um weitere Auskunft, insbesondere über zwei entscheidende Puncte ersuchten, ob nämlich die Regierung ein umfassendes Eisenbahnsystem sich gebildet und etwa mit Nachbarstaaten darüber verhandelt habe, so wie welche Concessionsbedingungen man einer etwaigen Actiengesellschaft zu stellen beabsichtige. Die Regierung kam diesen Anträgen nach, so weit sie vermochte; doch befriedigte sie damit wenig die Erwartungen der Stände. Da sie noch fortdauernd keinen Bau auf Staatskosten

[1]) Actenstücke V. 4. S. 628.

Digitized by Google

beabsichtige, — lautete die Antwort — so habe sie auch nicht ein umfassendes Eisenbahnsystem entwerfen oder über ein solches mit fremden Staaten unterhandeln können, sondern auf Prüfung der ihr vorgelegten einzelnen Projecte, namentlich zu Bahnen von Braunschweig und Hannover über Celle nach Harburg, von Hannover nach Bremen, von Braunschweig durch das Hildesheimsche nach Harzburg und von Lüneburg nach der Elbe in der Richtung auf Boitzenburg sich beschränken müssen. Der Entwurf zu Concessionsbedingungen für ein Actienunternehmen ward mitgetheilt, welcher den Sächsischen für die Leipzig-Dresdener Bahn nachgebildet zu sein schien [1]). Die ständische Commission unterzog hierauf nicht nur die Fragen einer genauen Erörterung, ob Eisenbahnen zu bauen, in welchen Richtungen und ob etwa auf Staatskosten, was von einigen Seiten schon damals aus den nachher als entscheidend angesehenen Gründen sehr dringend empfohlen wurde; sondern stellte auch, da die Regierungsentwürfe ganz ungenügend schienen, neue Entwürfe zu einem Expropriationsgesetze und zu Concessionsbedingungen für Actienunternehmungen auf. Die verhängnißvolle Vertagung vom 29. Juni 1837 unterbrach jedoch ihre Arbeiten vor deren Beendigung. Die Verhandlungen der hiesigen mit der Braunschweigschen Regierung über Durchführung der Harzburger Bahn durch das Hannoversche waren mittlerweile liegen geblieben, wurden nun aber wieder aufgenommen und führten zu dem Vertrage vom 13. November 1837, nebst Separatartikel, wodurch der diesseitigen Regierung die Durchführung einer Bahn von Vienenburg nach Goslar und von Hannover in oder durch die südlichen Provinzen des Königreichs durch das Braunschweigsche Territorium gestattet wurde [2]). Bald nachher legte die Regierung den Ständen auch den Entwurf zu einem Expropriationsgesetze wieder vor, welchem in der Hauptsache die Arbeit der

---

[1]) Actenstücke V. 4. S. 666 und V. 5. S. 134, 349.

[2]) Gesetzsamml. von 1838, Abth. 1. S. 23, 32. Der Separatartikel enthält auch Verabredungen über Bahnanlagen von Braunschweig nach dem Süden des Königreichs und vom Oberharze dorthin über Langelsheim und im Okerthale.

Digitized by Google

ständischen Commission von 1837 zum Grunde lag, durch den jedoch die Entscheidung darüber, ob und in welcher Richtung Eisenbahnen anzulegen seien, lediglich der Regierung vorbehalten wurde. Ueber die Frage, welche Bahnen zu bauen und auf welche Art der Bau zu beschaffen sei, hatte die Regierung noch immer keine Entschließung gefaßt. Die ständische Erklärung über das Expropriationsgesetz, durch die Verfassungsstreitigkeiten verzögert, wurde erst am 4. Juli 1840 abgegeben und war im Ganzen beistimmend, machte aber die Anwendung des Gesetzes von der ständischen Zustimmung für die einzelne Eisenbahnanlage abhängig [1]), schärfte — da man noch immer vorzugsweise den Bau durch Actionaire im Auge hatte — die Entschädigungsgrundsätze zum Besten der Abtretenden [2]) und beantragte den Erlaß allgemeiner Vorschriften über die bei jeder Eisenbahnanlage den Unternehmern aufzulegenden Bedingungen [3]). Neigung zum Bau auf Staatskosten war auch bei den Ständen noch nicht herrschend geworden; denn als die Regierung zur Ausführung der Bahn von Goslar nach Vienenburg vorläufig eine Bewilligung von 130,000 ℛ beantragte, erklärten sich Stände nur zu einem Zuschusse von 40,000 ℛ bereit, dessen Bewilligung sie ohnedies mittelbar wieder vereitelten, indem sie dieselbe an die Bedingung knüpften, daß die Regierung den Betrieb dieser kurzen isolirten Bahnstrecke in der Hand behalte [4]).

Als das Gesetz über die Veräußerungspflicht unterm 8. September 1840 verkündet war, schritt die Regierung weiter vor. Die Vorarbeiten für die früher schon zur Sprache gekommenen hauptsächlichsten

---

[1]) Aus diesem Grunde mußte nachmals, als die Anlegung der Westbahn beschlossen war, das Gesetz auf die westlichen Landestheile ausgedehnt werden. Gesetz vom 31. Juli 1850.

[2]) Späterhin, als der Bau von Staatswegen ausgeführt wurde, ward das Gesetz in einigen Puncten geändert. Actenstücke VIII. 2. S. 939. 1090. Vergl. XI. 1. S. 1057.

[3]) Actenstücke VI. 1. S. 367 und VI. 3. S. 335.

[4]) Die Zweckwidrigkeit dieser Bedingung ward später von Ständen selbst anerkannt und dieselbe daher zurückgenommen. Vertrauliches Schreiben vom 24. Juni 1842.

Digitized by Google

und nothwendigſten Eiſenbahnen wurden fortgeſetzt. Der Gedanke, daß der Bau mindeſtens dieſer Bahnen von der Regierung ſelbſt würde ausgeführt werden müſſen, hatte ſich je länger deſto mehr aufgedrungen und befeſtigt, theils weil man die überwiegenden Gründe für den Staatsbau immer mehr anerkannte, theils aber auch ſich hatte überzeugen müſſen, daß ein Actienunternehmen unter angemeſſenen Bedingungen ſchwerlich zu erreichen ſein werde. Noch immer aber hoffte man, wie es ſcheint, auf ein ſolches, als man am 22. Februar 1841 den Vertrag mit Braunſchweig wegen der Kreuzbahn (der Bahn von Hannover nach Braunſchweig und von Hildesheim nach Celle mit der Kreuzung bei Lehrte), ſo wie am 10. April 1841 den Vertrag mit Preußen und Braunſchweig wegen der Bahn von Magdeburg über Braunſchweig und Hannover nach Minden ſchloß [1]). Je unabweislicher nun aber der Bau wurde, deſto unvermeidlicher ward ſeine Ausführung auf Staatskoſten, ungeachtet die Regierung gegen Anerkennung dieſer Nothwendigkeit ſich noch fortwährend ſträubte. Am 27. Juni 1841 machte ſie den Ständen (vertraulich) eine ausführliche Mittheilung, worin ſie unter Darlegung des Standes der Sache ihre Ueberzeugung ausſprach, daß im Intereſſe des einheimiſchen Handels und Verkehrs, wenn die Anlegung von Eiſenbahnen zwiſchen Cöln und Halle ſüdlich vom Harze und zwiſchen Hamburg, Berlin und Magdeburg am rechten Elbufer verhütet werden ſolle, jetzt ohne weitern Verzug zunächſt eine Eiſenbahnverbindung des Königreichs mit ſeinen öſtlichen und weſtlichen Nachbarländern, ſo wie mit den Hanſeſtädten bewirkt werden müſſe, und daß dieſer Zweck durch ein unmittelbares Auftreten der Regierung am ſicherſten erreicht werden könne. Dieſelbe beabſichtige daher zunächſt Eiſenbahnanlagen zur Verbindung von Hannover, Hildesheim, Braunſchweig und Celle (mittelſt der Kreuzbahn), von Celle über Telmer und Lüneburg nach Harburg und von Hannover über Verden nach Bremen. Was die Ausführung betreffe, ſo ſei die Regierung zu der Ueberzeugung

[1]) Actenſtücke VII. 1. S. 352. 325.

gelangt, daß von den drei möglichen Wegen, sie entweder lediglich einer Gesellschaft von Privatpersonen zu überlassen, oder sie ausschließlich auf Kosten einer öffentlichen Casse zu bewerkstelligen, oder aber als Regierungsunternehmen mit Zuziehung der Privatspeculation ins Leben zu rufen, der dritte Weg den Vorzug verdiene. Dieser sollte nun darin bestehen, daß die Regierung die Bahnen bauete und die Mittel dazu durch Anleihen herbeischaffte, für deren Zinsen zu 3 oder höchstens $3\frac{1}{2}$ Procent die General-Steuer-Casse Garantie übernähme. Den Darleihern aber sollte die Wahl gelassen werden, ob sie $3\frac{1}{2}$ Procent garantirter Zinsen haben oder sich mit der Garantie von 3 Procent begnügen und daneben Aussicht auf eine höchstens 3 Procent betragende Dividende aus dem Rein-Ertrage der Bahnen erhalten wollten. In welchem Verhältniß übrigens die Darleiher zu dem Eisenbahnunternehmen stehen sollten, war nicht gesagt. Sollten sie — wie nach der Aeußerung, daß die ganze Leitung der Sache in der Hand der Regierung bleiben müsse, anzunehmen war — lediglich als Darlehnsgläubiger behandelt werden, so war der angeblich dritte Weg augenscheinlich kein andrer, als der zweite, nämlich Bau von Staatswegen, indem die hinzugefügte Modalität nur die Anleihe-Bedingungen, also etwas betraf, was den Charakter des Unternehmens als Staatssache nicht änderte. Die einzige Gefahr des Plans sah die Regierung in der Möglichkeit, daß die öffentliche Casse für die Zinsen aufkommen müsse; doch schlug sie dieselbe nicht hoch an, da nach ihrer Meinung selbst im ungünstigsten Falle, wenn die Bahnen gar keinen Ertrag geben sollten, in Einem Jahre höchstens 260,000 ℔, bei einem Rein-Ertrage von nur 2 Procent aber, der bis dahin bei allen Bahnen das Geringste gewesen sei, nicht mehr als etwa 100,000 ℔ würden zugeschossen werden müssen. Bei dieser Voraussetzung war das Anlage-Capital auf 9,550,000 ℔ berechnet, wovon 3 Millionen auf die Bremer Bahn fielen, welche die Stadt Bremen mindestens zur Hälfte übernehmen sollte. Darnach hoffte man einen Rein-Ertrag von $4\frac{1}{2}$ bis $6\frac{2}{3}$ Procent sich versprechen zu dürfen.

Digitized by Google

Die Auflöſung der Stände am 30. Juni 1841 hinderte die Berathung der Regierungsvorlage. Als dieſe aber bei Wiederverſammlung des neuen Landtags am 11. December deſſelben Jahrs mit der Abänderung, daß die Celle-Harburger Bahn über Uelzen und Lüneburg geführt werden ſolle, erneuert war, wurde ſie unverzüglich in Angriff genommen. Eine ſtändiſche Commiſſion, welcher die Regierung Commiſſarien zuordnete, ward niedergeſetzt. Sie erſtattete vorläufig ſchon am 11. Januar 1842 einen Bericht, und wenngleich derſelbe nur erſt einen Theil der Aufgabe befaßte, ſo wurde doch durch den darauf in beiden Cammern mit großer Stimmenmehrheit gefaßten Beſchluß die Sache im Grundſatze entſchieden und dem Weſen nach erledigt. Uebereinſtimmend mit der Commiſſion ſprachen ſich nämlich Stände durch ein vertrauliches Schreiben vom 24. Januar 1842 dahin aus, daß auch nach ihrer Anſicht im hieſigen Königreiche die Anlegung von Eiſenbahnen nicht nur nicht mehr vermieden werden könne, wenn von dem Lande der durch die Eiſenbahnunternehmungen des Auslandes drohende Nachtheil für den Verkehr abgewendet werden ſolle, ſondern daß auch ſo raſch als möglich die Hand ans Werk gelegt werden müſſe. Als Bahnzüge, welche dem Lande Nutzen ſchaffen und die dafür zu bringenden Opfer rechtfertigen würden, bezeichneten Stände ſolche, welche entweder den bisherigen Reiſe- und Güterverkehr aus dem Auslande dem Königreiche für die Zukunft ſicherten und weſentlich vermehrten, oder aber neue Verkehrsverbindungen dem Lande zuführten, oder die bedeutendern Städte des Landes ſo viel möglich unter einander und mit bedeutenden Handelsplätzen des Auslandes in Verbindung brächten. Zu Bahnen der zweiten Art gehöre vor allen, erklärten Stände, diejenige zwiſchen Cöln und Magdeburg, welche man eben jetzt durch unſer Land zu leiten eine Gelegenheit habe, die, wenn man ſie ungenützt vorübergehen laſſe, für immer verloren gehen dürfte. Da aber außerdem dieſe Bahn in der Strecke von Hannover auf Braunſchweig bis zur Landesgrenze jedenfalls, wenn man überhaupt Eiſenbahnen haben wolle, nothwendig ſein würde, und der möglichſt baldige Anfang mit dem Bau hochwichtig ſei, ſo wollten

Digitized by Google

Stände, mit Vorbehalt ihrer freien Entschließung auf den übrigen Theil der Regierungsvorlage, einstweilen genehmigen, daß jene Bahnstrecke sofort in Angriff genommen und die dazu erforderlichen Geldmittel bis zur Summe von 1,230,000 ℔ aus der General-Steuer-Casse vorschußweise gezahlt und nöthigenfalls angeliehen würden. Der weitere und Hauptbeschluß erfolgte 5 Monate später (vertrauliches Schreiben vom 24. Juni), war aber im Grunde nur eine Consequenz des frühern. Die Stände erklärten nämlich nicht nur mit dem Bau der Kreuzbahn, der Celle-Harburger und der Hannover-Bremer Bahn, wenn zu den Kosten der letztern die Stadt Bremen mindestens die Hälfte beitrage und einige andre Bedingungen erfülle, sich einverstanden, sondern ermächtigten auch die Regierung, in Gemäßheit eines vertraulichen Antrags derselben vom 24. Februar 1842, der Preußischen Regierung die Zusicherung zu geben, daß Hannoverscher Seits für Ausführung einer Bahn von Hannover nach Minden Sorge getragen werden solle, wenn die Preußische Regierung eine gleiche Verpflichtung in Bezug auf eine Bahn von Minden nach dem Rheine und nach der Preußisch-Lippe-Schaumburgschen Grenze übernehme. Die nähere Bestimmung der Bahnrichtungen überließen die Stände fast durchweg der Regierung, nur hinsichtlich der Celle-Harburger Bahn bevorworteten sie, daß eine directe Eisenbahnanlage nach Magdeburg, so wie überhaupt eine andre Einmündung von Eisenbahnzügen in jene Bahn nur mit Zustimmung der Stände solle geschehen dürfen. Hierdurch wollte man eine unmittelbare Verbindung zwischen Uelzen und Magdeburg, so wie zwischen Hamburg und Lüneburg verhindern. Als aber die Regierung nachher (vertrauliches Schreiben 11 vom 21. März 1844) den Ständen das theils Vergebliche, theils Verkehrte einer solchen Absicht vorstellte, nahmen sie die Bedingung zurück. Andrerseits ersuchten die Stände aber auch schon damals die Regierung, auf Verständigung mit der Preußischen Regierung wegen Einmündung einer Bahn von Minden nach Osnabrück und Ostfriesland in die Cöln-Mindener Bahn hinzuwirken. Mit dem Bau von Staatswegen waren Stände vollkommen einver-

Digitized by Google

ſtänden, und ſchloſſen jede Einmiſchung der Darlehnsgläubiger in die Benutzung und Verwaltung der Bahnen beſtimmt aus. Dagegen erklärten ſie das ganze Eiſenbahnunternehmen für ein eigentliches Landesunternehmen und lehnten deswegen nicht nur die von der Regierung angebotene bedingungsweiſe Mithaft der Königlichen General-Caſſe für die Zinſen der Anleihen ab, ſondern leiteten daraus auch eine Reihe practiſcher Conſequenzen her, von denen oben ſchon (S. 17 flgd.) die Rede geweſen iſt[1]). Den Gedanken, zur Erleichterung der Anleihen den Gläubigern einen Antheil am Rein-Ertrage der Bahnen zuzuſichern, hielten ſie feſt, knüpften ihn aber, indem ſie die Art der Ausführung im Einzelnen beſtimmten, an ſolche Bedingungen, daß zum Vortheile der Sache — wie ſich ſpäterhin erwies — ſeine Verwirklichung vereitelt wurde. Aber auch die Ausführung des ganzen Eiſenbahnunternehmens hätten ſie, abgeſehen von dem Zwieſpalt, in welchen ſie mit der Regierung geriethen, durch das Beſtreben, die Intereſſen der Landes-Caſſe zu ſichern, faſt unmöglich gemacht, indem ſie unter andrem als Anleihebedingungen vorſchrieben, daß nicht unter dem Nennwerthe der Schuldverſchreibungen angeliehen werden und der Zinsfuß während der erſten 3 (Bau-) Jahre höchſtens $3\frac{1}{2}$, nachher aber nicht über 3 Procent betragen ſolle. Zum Glück war die Aufnahme von Anleihen nicht gleich nothwendig, da die Stände zugleich die vorſchüſſige Verwendung aller verfügbaren Vorräthe der General-Steuer-Caſſe zum Baue der Eiſenbahnen bewilligten und dieſe Mittel bis dahin genügten, daß die Stände wieder zuſammenkamen und jene Bedingung zurücknehmen konnten[2]).

Gleichzeitig wurde auch über die Verhältniſſe der Poſt- zur Eiſenbahn-Verwaltung eine Verſtändigung getroffen. Durch ein (vertrauliches) Schreiben vom 15. Februar 1842 hatte die Regierung

---

[1]) Auf das Einzelne derſelben und des Streits, der ſich darüber zwiſchen Regierung und Ständen entſpann, hier noch einzugehen, wird nicht nöthig ſein, da die Caſſen-Vereinigung dieſen wie ſo manchen andren Gegenſtand des Zwiſts beſeitigt hat.

[2]) Actenſtücke VIII. 1. S. 859 und VIII. 2. S. 98, 782.

Digitized by Google

den Ständen auf deren Wunsch die Grundsätze, nach welchen dasselbe festgesetzt werden sollte, mitgetheilt. Diese gingen von der Annahme aus, daß einerseits kraft der Regalität der Posten die Verwaltung derselben alle Anstalten verbieten könne, wodurch Personen oder Sachen stationsweise oder doch mit öffentlich bekannt gemachter regelmäßiger Abgangs- und Ankunftszeit fortgeschafft werden, und daß andrerseits die Eisenbahn-Verwaltung, zu deren Gunsten ein wenigstens theilweiser Verzicht auf jenes Verbietungsrecht eintreten müsse, die Post-Casse für den hieraus ihr erwachsenden Nachtheil zu entschädigen verpflichtet sei. Demgemäß wollte die Regierung der Eisenbahn-Verwaltung die Beförderung von Personen und von Packeten über 20 Pfd. freigeben, dagegen die Beförderung der Briefe, Schriften, Zeitungen, Gelder (gemünzter und in Papier), so wie der kleinern Packete für sich behalten, und verlangte für jenes Zugeständniß, daß die Eisenbahn-Verwaltung Briefe und Zeitungen unentgeltlich, Fahrpost-Gegenstände aber für $^3/_4$ der Eisenbahntaxe in besondern Wagen befördere und außerdem an die Post-Casse eine von 5 zu 5 Jahren festzusetzende jährliche Geld-Abgabe entrichte, welche für die nächste Periode auf 8000 ℛ für die Kreuzbahn, auf 8000 ℛ für die Celle-Harburger und auf 5000 ℛ für die Hannover-Bremer Bahn berechnet war[1]). Stände erkannten zwar das aus der Regalität hergeleitete Verbietungsrecht der Post-Verwaltung, namentlich in Hinsicht der Beförderung von Packeten und Geldern nicht an, erklärten sich aber doch zur Entschädigung bereit, da bei der Cassen-Trennung 1840 der Rein-Ertrag der Posten der Königlichen Casse in Anrechnung gebracht sei. Dagegen fanden sie die Entschädigungs-Forderung zu hoch, und erboten sich, wenn neben einigen minder wichtigen Aenderungen der

[1]) Die Erfahrung hat nachher die Befürchtung aller vermeintlichen Nachtheile widerlegt. Diese stützte sich hauptsächlich mit darauf, daß der Postbeförderung durch die Eisenbahnen ungeachtet, die kostspieligen Reitposten nicht entbehrt werden könnten, indem man berechnet hatte, daß, wenn erst von Berlin ganz nach Paris Eisenbahnen vorhanden wären, die Beförderung der Correspondenz auf denselben zwischen jenen beiden Orten 24 Stunden mehr als mit den Reitposten erfordern würde!

Digitized by Google

Regierungsvorſchläge der Eiſenbahn-Verwaltung die Beförderung der Packete von 10 Pfd. und mehr, ſo wie gemünzten Geldes in Summen von 1000 ℛ oder darüber geſtattet würde, die Briefpoſten unentgeltlich, die Fahrpoſt-Gegenſtände aber gegen Bezahlung der Eilfrachttaxe auf den Eiſenbahnen befördern, daneben auch eine von 6 zu 6 Jahren feſtzuſetzende Geld-Entſchädigung, welche bis 1. Juli 1853 für die Kreuzbahn 4571¾, für die Celle-Harburger Bahn eben ſo viel und für die Hannover-Mindener Bahn 2857⅐ ℛ betragen ſolle, zahlen zu laſſen. Wegen der Bremer Bahn ſolle nach gleichen Grundſätzen eine Entſchädigung geleiſtet werden, wenn nicht etwa die Stadt Bremen ſie übernehme. Für den Fall aber, daß die Regierung mit dieſen Erbietungen nicht zufrieden ſei, boten Stände an, daß die Eiſenbahn-Verwaltung alle Poſtſendungen unentgeltlich fortſchaffe [1]), wenn ihr die Beförderung von Packeten über 15 Pfd. geſtattet und keine Geld-Entſchädigung auferlegt, die Poſt-Verwaltung aber verpflichtet werde, auf Courſen, wo Eiſenbahnen im Betriebe ſeien, die Poſttaxe nicht unter das Doppelte der Eiſenbahntaxe herabzuſetzen. Dieſen eventuellen Vorſchlag nahm die Regierung an [2]). Gleiche Beſtimmungen wurden ſpäter auch wegen der Bremer Bahn getroffen, neben der unentgeltlichen Fortſchaffung der Poſtgegenſtände durch die Eiſenbahn-Verwaltung aber noch eine jährliche Geld-Entſchädigung von 2000 ℛ für die Poſt-Caſſe bedungen, deren eine Hälfte die Stadt Bremen übernahm, während die zweite Hälfte, welche der Eiſenbahn-Caſſe hätte angeſonnen werden müſſen, erlaſſen wurde (Sep.-Art. 14 des Vertrages vom 14. April 1845 und dazu gehörige beſondere Vereinbarung II. 3) [3]).

---

[1]) Ueber die Frage, ob die Eiſenbahn-Verwaltung auch fremde Poſtwagen deren Beförderung die hieſige Poſt-Verwaltung übernehme und ſich bezahlen laſſe, unentgeltlich fortſchaffen müſſe, entſtand ſpäter ein ſcharfer Streit zwiſchen Regierung und Ständen, den auch erſt das Jahr 1848 und die Caſſen-Vereinigung ſchlichtete. Actenſtücke VIII. 2. S. 1058 und VIII. 3. S. 286, 1382, 1566, 1591.

[2]) Actenſtücke VIII. 2. S. 51, 60.

[3]) Die Beſtimmungen über das Verhältniß zwiſchen den Poſt- und Eiſenbahn-

Hierauf wurden von dem Miniſterium die Verhandlungen wegen der Mindener und der Bremer Bahn mit den betheiligten andren Staaten eingeleitet und nach Beſeitigung vieler Schwierigkeiten — über welche die Regierung den Ständen mittelſt vertraulichen Schreibens vom 21. März 1844 Mittheilung machte und dieſe in ihrer Erwiederung vom 1. Juli deſſelben Jahrs ſich ausſprachen — im Jahre 1845 zum Schluſſe geführt. Mit Bremen wurde am 14. April, mit Preußen, Kurheſſen und Lippe-Schaumburg am 4. December 1845 abgeſchloſſen [1]). Durch den erſtern Vertrag wurde feſtgeſetzt, daß die Bahn zur Verbindung von Hannover und Bremen — nach Ermeſſen der hieſigen Regierung entweder von Hannover oder von einem paßlichen Puncte der Hannover-Mindener Bahn, etwa von Wunſtorf ab — auf gemeinſchaftliche Rechnung beider Staaten gebauet [2]) und demnächſt betrieben werden ſolle. Jeder Regierung ward die Befugniß gegeben, 15 Jahre nach Eröffnung des Betriebes den Vertrag zu kündigen und den in ihrem Gebiete belegenen Bahntheil durch Erſtattung des darauf verwendeten Anlage-Capitals, nach gewiſſen Abzügen, für ſich zu erwerben. Für einen ſolchen Fall ward Verſtändigung über eine zweckmäßige Einrichtung des Betriebs auf der ganzen Bahn vorbehalten. Dies der Stadt Bremen eingeräumte Kündigungsrecht gab in den Ständen zu großen Bedenken Anlaß, welche die Genehmigung des Vertrags ernſtlich in Frage ſtellten und zuletzt eine Bevorwortung zur Sicherung der ſtändiſchen Rechte hervorriefen [3]).

Verwaltungen hinſichtlich der Weſt- und Südbahnen, ſo weit dieſe im Auslande liegen oder von ausländiſchen Verwaltungen betrieben werden, enthalten die Staatsverträge mit Preußen und mit Kurheſſen vom 27. Januar und 7. Mai 1852 (Actenſtücke XI. 4. S. 527—537, 1002—1005, 830—839, 928).

1) Den Ständen wurden dieſe Verträge mitgetheilt durch die (vertrauliche) Nachſchrift 2. vom 24. Februar 1846.

2) Von Bremen ſollte der Bahnhof zu Bremen allein gebauet und zu den Baukoſten des Bahnhofs bei Hannover, wenn die gemeinſchaftliche Bahn hier ihren Anfang nehme, ein entſprechender Beitrag, ſonſt aber zu den Baukoſten des Wunſtorfer Bahnhofes die Hälfte hergegeben werden.

3) Neben dem Eiſenbahnvertrage ward, in Folge des ſtändiſchen Antrages

Digitized by Google

Hinsichtlich der Mindener Bahn kamen die vier Regierungen überein, daß der Bau im diesseitigen Gebiete auf Kosten der Eisenbahn-Casse, im Hessischen und Lippe-Schaumburgschen Gebiete auf Kosten der dortigen Regierungen, von Minden bis zur Preußischen Grenze aber von der Cöln-Mindener Actiengesellschaft ausgeführt, und daß der Betrieb auf der ganzen Strecke der Hannoverschen Verwaltung überlassen werden solle.

Während nun der Bau der im Jahre 1842 beschlossenen sogenannten ältern Landeseisenbahnen vorrückte, wurde auch die Fortsetzung derselben in den südlichen und westlichen Landestheilen vorbereitet. Hier war der Wunsch nach Eisenbahnverbindungen sehr lebhaft geworden und hatte sich auf mehrfache Weise Erfüllung zu schaffen, unter andrem auch die Theilnahme der Stände dafür rege zu machen gesucht. Diese hatten denn auch mittelst (vertraulichen) Schreibens vom 1. Juli 1844 die Regierung um Untersuchung des Terrains und der sonstigen einschlagenden Verhältnisse in jenen Gegenden ersucht und die dazu erforderlichen Geldmittel zur Verfügung gestellt, auch die Anwendung des Expropriationsgesetzes genehmigt; wenngleich mit der Verwahrung, daß daraus keineswegs gefolgert werden solle, als ob sie den Bau solcher Eisenbahnen aus der Landes-Casse demnächst bewilligen würden. Die Regierung aber war nicht nur hierauf eingegangen, sondern hatte auch theils, schon bei den Verhandlungen mit Kurhessen über die Hannover-Mindener Bahn durch einen Separatartikel zum Vertrage vom 4. December 1845, die Befugniß zur Anlegung einer Eisenbahn von Hannover über Münden nach Cassel bedungen, theils am 3. März 1846 einen Vertrag mit Preußen geschlossen [1]), wodurch die Zulassung und Beförderung des Baues von Eisenbahnen einerseits von Emden nach Münster zum Anschlusse an die Bahn von da nach Hamm, und andrerseits von der Cöln-Mindener

vom 24. Juni 1842, noch ein andrer Vertrag mit Bremen gleichfalls unterm 14. April 1845 über die Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs geschlossen.

1) Den Ständen mitgetheilt durch ein (vertrauliches) Schreiben vom 24sten Mai 1846.

Eisenbahn in der Gegend von Löhne nach Osnabrück und bis Rheine versprochen war. Schon ehe aber dieser letztere Vertrag unterzeichnet und den Ständen vorgelegt worden, hatte die Regierung am 24. Februar 1846 [1]) bei den Ständen die Erbauung von Eisenbahnen erstlich von Emden nach Lingen und von da auf Münster bis zur Grenze einerseits, so wie über Osnabrück auf Herford bis zur Grenze andrerseits (Westbahn); und zweitens von Hannover und von Hildesheim nach Münden auf Cassel bis zur Grenze (Südbahn) beantragt. Die Ausführung des Baues sollte auf Landeskosten bewerkstelligt und das Verhältniß dieser beiden neuen Bahnen demjenigen der ältern Landeseisenbahnen im Wesentlichen gleichgestellt werden. In der Stände-Versammlung aber brachte diese Vorlage, in Verbindung mit der ersterwähnten über den Vertrag vom 3. März 1846, die größte Aufregung hervor. Einerseits nämlich erweckten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages schwere Bedenken, und besonders die Zusage, welche neben demselben die hiesige Regierung der Preußischen ertheilt hatte, um die von der letztern dringend verlangte Zulassung einer Eisenbahn von Minden direct auf Nienburg zu verhindern, daß nämlich für den Verkehr von Minden nach Bremen und umgekehrt die Fahr- und Frachtpreise auf der Eisenbahn über Wunstorf um den Betrag des Tarifsatzes von 2 Meilen ermäßigt werden sollten. Dazu kam der theilweise Widerstreit der Interessen in den westlichen Landestheilen selbst. Denn während die Stadt und der südliche Theil des Fürstenthums Osnabrück vorzugsweise auf die Verlängerung der Bahn nach den Niederlanden in möglichst gerader Richtung Gewicht legte, fürchteten die nordwestlichen Theile des Osnabrücker Landdrostei-Bezirks und zum Theil auch die Ostfriesen eine solche und wünschten daher die Abzweigung der Bahn nach Osnabrück von Lingen ab, welche jene Verbindung erschwerte. Andrerseits glaubte man in den Ständen, obwohl die West- und die Südbahn als früher oder später unvermeidlich betrachtend, doch in Hinblick auf das große Anlage-Capital

[1]) Actenstücke VIII. 3. S. 288.

Digitized by Google

von faſt 20 Millionen Thaler aus finanziellen Gründen nicht beide gleichzeitig unternehmen zu dürfen; und nun entſtand der Kampf um die Priorität. Zu demſelben geſellte ſich noch der Streit, von welchem nördlichen Puncte, ob von Hannover oder Hildesheim aus die Bahn ihren Anfang nehmen ſolle, da der Regierungsvorſchlag, ſie von beiden Städten aus zu erbauen, keinen Anklang fand. Auch im Uebrigen gab die Regierungsſeitig beabſichtigte Richtung der Südbahn, namentlich der Umſtand, daß ſie die Stadt Göttingen nicht berühren ſollte, ſo wie der für ſie entworfene Bauplan und Koſtenanſchlag zu vielen Bedenken Anlaß. Das Endergebniß dieſer zwieſpältigen Anſichten war, daß Stände (mittelſt vertraulichen Schreibens vom 6ten Auguſt 1846) ſich zwar im Allgemeinen für die Nothwendigkeit und Nützlichkeit beider Bahnen, ſo wie auch für ihre Erbauung auf Landeskoſten ausſprachen, zunächſt jedoch nur die Koſten für die Weſtbahn und zwar ebenfalls nur unter Beſchränkungen und mit mehreren weſentlichen Bedingungen bewilligten, hinſichtlich der Südbahn aber nur Bereitwilligkeit zu demnächſtiger Bewilligung erklärten und daneben um weitere Ausmittelung der für die ſchließliche Entſcheidung wichtigſten Verhältniſſe erſuchten. Die Bedingungen, von welchen die Zuſtimmung zu dem Vertrage vom 3. März 1846 und die Bewilligung für die Weſtbahn abhängig gemacht wurde, waren, daß von Lingen (nicht von Rheine ab) auf Osnabrück gebauet, und Bahnfortſetzungen nicht nur bis Münſter und Löhne, ſondern auch von Lingen über Nordhorn zum Anſchluſſe an eine Bahn durch die Niederländiſche Provinz Overyſſel geſichert würden. Die Regierung ließ darauf die Vorarbeiten, welche auch für die Weſtbahn längſt noch nicht vollendet waren, eifrig und umfaſſend fortführen und ſuchte dieſen ſtändiſchen Bedingungen Genüge zu verſchaffen, indeß vergeblich. Wahrſcheinlich hätte ſie nun ſchon 1848 ſich veranlaßt geſehen, den Ständen das Aufgeben derſelben und die Genehmigung des Baues beider Bahnen zu empfehlen, wenn nicht die Zeitumſtände, vornämlich die vorausſichtlich großen Schwierigkeiten und Opfer bei Anſchaffung der erforderlichen Geldmittel einen Aufſchub nöthig gemacht hätten. Auch die Stände waren

Digitized by Google

hiervon so sehr überzeugt, daß sie selbst nicht einmal die noch rückständigen Vorarbeiten in dem Umfange, wie die Regierung sie beabsichtigte, vollenden lassen wollten [1]). Kaum aber hatten die Verhältnisse sich wieder etwas günstiger gestaltet, als im April 1850 die Regierung, obwohl die Bedenken und selbst die möglichen Gefahren des Unternehmens durchaus nicht verhehlend, doch in Ueberzeugung von der Nothwendigkeit nicht nur der Ausführung jener beiden Bahnen überhaupt, sondern auch ihrer möglichst baldigen Ausführung bei den Ständen den Bau derselben auf Staatskosten von neuem beantragte [2]). Dabei schlug sie vor, die Südbahn mit den beiden Armen von Hannover und Hildesheim aus durch das Leinethal über Göttingen in einer von der Regierung noch zu bestimmenden Richtung zwischen dieser Stadt und Münden, die Westbahn aber vorläufig in der Strecke von Emden nach Papenburg [3]) ausführen zu lassen, da ein gleichzeitiger vollständiger Bau aus technischen, finanziellen und sonstigen Rücksichten für unmöglich gehalten ward, der sofortige Bau der Südbahn aber, des einzigen noch fehlenden Mittelgliedes der Verbindung der Hansestädte mit dem mittlern und südlichen Deutschland, unerläßlich erschien, wenn die Gefahr der Umgehung des hiesigen Landes auf neuen Verkehrswegen und die Schmälerung der Ertragsfähigkeit der älteren Landeseisenbahnen, so weit dies überhaupt möglich, verhütet werden sollte. Außerdem empfahl die Regierung den Ständen, die im Jahre 1846 gestellten, erst angegebenen Bedingungen hinsichtlich der Westbahn fallen zu lassen, da zum Anschlusse der Westbahn an Niederländische Bahnen, vollends in der von Ständen gewünschten Richtung, keine Aussicht vorhanden sei, und der vornämlichste Grund, dessentwegen die Zustimmung zum Vertrage vom 3. März 1846 nicht

---

[1]) Actenstücke IX. 1. S. 621, 1127.

[2]) Actenstücke XI. 1. S. 1553.

[3]) Der Angriff zunächst dieser Strecke findet neben andren Gründen seine Rechtfertigung besonders darin, daß dadurch eine Chausseeanlage in derselben Richtung, welche ohne die Eisenbahn nothwendig sein und 758,000 ℛ kosten würde, gespart ist. Actenstücke XI. 1. 1616, 2056.

Digitized by Google

unbedingt ertheilt worden, längst seine Bedeutung verloren habe, indem von der Regierung zufolge der ihr allgemein ertheilten Ermächtigung die Tarifermäßigung für den Verkehr zwischen Bremen und Minden schon seit Eröffnung des Bahnbetriebs in selbst noch ausgedehnterem Umfange, als sie durch den Vertrag zugesagt worden, verfügt sei. Die Stände erklärten sich den Regierungsanträgen in allen Hauptpuncten durchweg zustimmend, ja gingen in der Geldbewilligung in so fern noch über diese hinaus, als sie für die Westbahn schon jetzt die ganze im Jahre 1846 dazu bewilligte Summe von etwa 7¼ Millionen Thaler der Regierung zur Verfügung stellten. Auch nahmen sie die hinsichtlich des Vertrages vom 3. März 1846 und der Westbahn früher gemachten Bedingungen zurück. Zugleich empfahlen sie dringend die thunlichste Beförderung der Anlegung einer Bahn von Goslar nach Vienenburg [1]). Für die Bahnrichtung zwischen Göttingen und Münden, deren Festsetzung die Stände der Regierung überlassen hatten, wurde hiernächst statt der früher beabsichtigten Linie über Mariengarten und Hedemünden, in der ein Tunnel von großer Längenausdehnung hätte gebauet werden müssen, die Linie über Dransfeld gewählt, bei welcher, wenn sie auch größere Betriebsschwierigkeiten bietet, doch ein Tunnel ganz zu vermeiden oder nur in einer Länge von etwa 60 Ruthen herzustellen sein wird [2]). Bei dieser Wahl ist es verblieben, ungeachtet nachher auf ständischen Antrag [3]) nochmals erwogen worden, ob nicht die Mariengartner Linie den Vorzug verdiene.

Im Jahre 1852 kamen nach langen mühsamen Verhandlungen auch die noch erforderlichen Verträge mit Preußen wegen der Westbahn und mit Kurhessen wegen der Südbahn zu Stande [4]). Jener

---

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 2050 und oben S. 261.

[2]) Gesetzsamml. von 1851. Abth. I. S. 5.

[3]) Actenstücke XI. 2. S. 1010. 1257.

[4]) Die mit Braunschweig hinsichtlich der Südbahn zur Ausführung des Separatartikels vom 13. November 1837 nöthige weitere Verständigung ist bis jetzt (Ende 1852) nicht erreicht, dem Vernehmen nach aber dem Abschlusse nahe.

Digitized by Google

wurde am 27. Januar, dieser am 7. Mai 1852 geschlossen. Dem erstern Vertrage zufolge [1]) werden 3 Bahnen gebauet und innerhalb angemessener Frist gleichzeitig vollendet: die erste von Emden über Rheine nach Münster zum Anschlusse an die Münster-Hammer-Bahn, die zweite von Rheine über Ibbenbühren nach Osnabrück, und die dritte von Osnabrück über Bünde und Löhne zum Anschlusse an die Cöln-Mindener Bahn. Die Emden-Münstersche Bahn wird von jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets, dagegen die Rheine-Osnabrücker Bahn ganz von der Preußischen, und die Osnabrück-Löhner Bahn ganz von der Hannoverschen Regierung erbauet. Der Betrieb auf den Bahnen von Emden bis Rheine und von da über Osnabrück bis Löhne soll von Eröffnung desselben an auf 21 Jahre der Hannoverschen Regierung ausschließlich überlassen und derselben zugleich, behuf Herstellung einer unmittelbaren Verbindung der Osnabrück-Löhner mit der Hannover-Mindener Bahn, eine Mitbenutzung der Cöln-Mindener Bahn, so wie der auf Kosten der Hannoverschen Regierung auszuführenden baulichen Anlagen auf und bei dem Bahnhofe zu Minden gestattet werden. Auch wird die Preußische Regierung für denselben Zeitraum den Staatsvertrag mit Hannover u. s. w. wegen der Hannover-Mindener Bahn vom 4. December 1845 nicht kündigen. Dagegen verzichtet Hannover für 21 Jahre auf Herstellung einer directen Eisenbahnverbindung zwischen Lingen und Osnabrück. Endlich ist noch bestimmt, daß, sobald nach Sicherung einer Anschlußbahn im Königlich Niederländischen Gebiete zur westlichen Verlängerung der Osnabrück-Rheiner Bahn durch die Grafschaft Bentheim in Gemäßheit des Vertrages vom 3. März 1846 geschritten werde, jede der beiden Regierungen die in ihrem Gebiete liegende Bahnstrecke herstellen, der Preußischen Regierung aber der Betrieb so lange überlassen werden solle, als die hiesige Regierung den Betrieb der Rheine-Osnabrücker Bahn habe.

[1]) Den Ständen mitgetheilt am 19. Mai und von denselben genehmigt den 14. Juli 1852. Actenstücke XI. 4. S. 522, 1002.

Digitized by Google

Durch den Vertrag vom 7. Mai 1852 [1]) verpflichtet ſich die Hannoverſche Regierung, die Südbahnſtrecke von der Hannover-Heſſiſchen Grenze bis Caſſel und die für ihren Betrieb ausſchließlich nothwendigen Bauanlagen auf dem Caſſeler Bahnhofe auf ihre Koſten für die Kurfürſtliche Regierung als Eigenthümerin auszuführen, wogegen ſie den ausſchließlichen Beſitz und die alleinige Nutznießung erhält und mindeſtens 10 Jahre lang von Eröffnung des Betriebes angerechnet, dann aber noch jedenfalls ſo lange behält, bis ſie wegen ihrer Aufwendungen nach gewiſſen näheren Beſtimmungen von der Kurheſſiſchen Regierung Erſatz erhalten hat. Sollte jedoch die Kurfürſtliche Regierung nicht in der Lage ſein, die Genehmigung der dortigen Landesvertretung zu dem Vertrage binnen Jahresfriſt beizubringen, ſo wird die Hannoverſche Regierung ſofort Eigenthümerin der auf ihre Koſten erbaueten Bahnſtrecke nebſt Zubehör und erhält den Betrieb in verabredeter Maße auf 10 Jahre, nach deren Ablaufe jede der beiden Regierungen das Verhältniß kündigen kann und, wenn gekündigt wird, die Kurheſſiſche Regierung gegen Erſtattung der Anlagekoſten das Eigenthum der fraglichen Bahnſtrecke nebſt Zubehör erwirbt, über den Betrieb aber eine weitere Vereinbarung getroffen und hierbei von der Grundlage ausgegangen werden ſoll, daß der Betrieb zwiſchen Münden und Caſſel ſtets in Einer Hand vereinigt bleiben müſſe.

Bau und Betrieb der Eiſenbahnen.

Die Verwaltung der Eiſenbahnen wird von einer, unmittelbar unter dem Miniſterium des Innern ſtehenden Direction geleitet, welcher wieder Bau- und Betriebs-Inſpectionen, Verwaltungen für das Material und die Werkſtätten, für das Maſchinenweſen u. ſ. w. untergeordnet ſind. Die in Folge der ſtändiſchen Beſchlüſſe von 1848

[1]) Den Ständen vorgelegt am 14. Juni und von denſelben genehmigt den 14. Juli 1852. Actenſtücke XI. 4. S. 830, 928.

Digitized by Google

dabei stattfindende Wirksamkeit zweier ständischen Commissarien für die ältern Landeseisenbahnen ist durch das Gesetz vom 4. Mai 1843 geordnet und auf die Süd- und Westbahn durch das Gesetz vom 31. Juli 1850 ausgedehnt [1]).

I. Bau der Eisenbahnen.

1. Aeltere Landeseisenbahnen.

Am 18. Juli 1842 wurde an der ersten Eisenbahn im hiesigen Lande, an der Strecke von Hannover über Lehrte nach Braunschweig, die Erdarbeit in Angriff genommen, und am 12. December 1847 wurde die letzte von den im Jahre 1842 beschlossenen Landeseisenbahnen, die Bremer, dem Betriebe übergeben. In kaum $5\frac{1}{2}$ Jahren waren daher

von Hannover zur Braunschweigschen Grenze	$5_{,670}$	Meilen
„ Lehrte nach Hildesheim	$3_{,340}$	„
„ „ „ Harburg	$20_{,799}$	„
„ Hannover bis zur Hessischen Grenze hinter Wunstorf	$3_{,409}$	„
„ Wunstorf bis Bremen	$13_{,610}$	„
überhaupt	$46_{,828}$	Meilen

erbauet.

Daneben waren die im Kurhessischen und im Lippe-Schaumburgschen belegenen Strecken der Hannover-Mindener Bahn von $1_{,419}$ und $3_{,279}$ Meilen Länge durch Hannoversche Techniker oder unter deren oberer Leitung und Einwirkung, mit Hinzurechnung derselben also $51_{,526}$ Meilen ausgeführt. Die Hannover-Braunschweiger und die Hannover-Mindener Bahn (davon im Hannoverschen Gebiete $9_{,079}$ Meilen) sind mit doppeltem Gleise versehen. Außerdem sind an Nebensträngen auf den Bahnhöfen und Haltestellen der Hannoverschen Bahnen und der Wunstorf-Bremer Bahn $7_{,87}$ Meilen vorhanden, so daß der Oberbau insgesammt $63_{,777}$ Meilen Länge mißt.

[1]) Actenstücke VIII. 3. S. 1346 u. XI. 1. 1564, 2057.

Digitized by Google

Der tiefſte Punct der Bahnen liegt auf dem Bremer Bahnhofe, der höchſte in der Celle-Harburger Bahn bei Unterlüß auf der Waſſerſcheide zwiſchen Elbe und Weſer; jener $13_{,62}$ und dieſer $342_{,28}$ Fuß über dem Nullpuncte des Elbpegels der alten Schleuſe zu Harburg, der etwa 4 Fuß über dem mittlern Nordſeeſpiegel liegt.

Faſt $^1/_4$ der ganzen Bahnlänge läuft horizontal und nur $^1/_8$ hat die ſtärkſte Steigung, welche hier überhaupt vorkommt, nämlich 1 : 300; wogegen $^1/_3$ in Steigungen von 1 : 301 bis 600 liegt.

Ferner liegen etwa $^3/_4$ der ganzen Länge in geraden Linien. Von den Curven aber, in denen $^1/_4$ liegt, haben $^{11}/_{12}$ einen Radius von mehr als 200 Ruthen, und nur $^1/_{12}$ Radien von 150 bis 200 Ruthen.

Der Oberbau beſteht durchgängig aus breitbaſigen Schienen, deren Gewicht 65 Pfd. per Yard oder $21_{,643}$ Pfd. per laufenden Fuß beträgt. Die Schwellen ſind von Eichenholz und haben

eine Länge von $7_{,445}$ bis $8_{,376}$ Fuß,
„ Breite „ $11_{,163}$ Zoll,
„ Höhe „ $5_{,582}$ „

Auf den unter Hannoverſcher Betriebs-Verwaltung ſtehenden (überhaupt $52_{,1}$ Meilen langen) Bahnen befanden ſich am 1. Juli 1849

		davon auf Hannoverſchem Gebiet
Bahnhöfe	28	22
mit Hauptgebäuden	24	18
„ Nebengebäuden	37	27
„ Güterſchoppen	23	17
„ Maſchinenhäuſern	11	9
„ Waſſerſtationen	31	27
„ Coksſchoppen	7	4
„ Wagenſchoppen	23	15
„ größeren Reparaturwerkſtätten	3	2
„ Drehwagen	3	1

Digitized by Google

Dieſelben ſind in 491 Wärterſtationen getheilt. Darauf befinden ſich

Wärter-Wohnungen	133	durchſchnittlich auf jeder Längenmeile	9,3
„ Wachthäuſer	358		
Optiſche Telegraphen	400	„ „ „ „	7,6
Brücken	150	„ „ „ „	9
kleinere Durchläſſe ..	269		
Uebergangswerke, Brückthore	39	„ „ „ „	13,6
desgl. Wegebrücken	14		
Uebergänge im Niveau	665		

Unter den Bahnhöfen[1]) ſind der Centralbahnhof zu Hannover und der Harburger Bahnhof hervorzuheben. Jener wurde, ungeachtet nach der Idee, welche bei Projectirung der Kreuzbahn vorgeſchwebt haben mochte, der Bahnhof bei Lehrte als Centrum hätte behandelt werden müſſen, mit Recht von Anfang an zum Mittelpuncte des hier zuſammentreffenden, vorausſichtlich höchſt bedeutenden Verkehrs beſtimmt und demgemäß räumlich wie in den Einrichtungen nach großartigem Maßſtabe angelegt. Es befinden ſich dort, außer den für den Betrieb beſtimmten Bauwerken, die Geſchäftsräume der Eiſenbahn-Direction, die Telegraphen-Büreaux, ausgedehnte Werkſtätten, die fortwährend 400 bis 500 Arbeiter beſchäftigen (Schmiede-, Dreh-, Stellmacher- und Maſchinenreparatur-Werkſtatt, Wagenbauanſtalt, Eiſengießerei, Keſſelſchmiede, Schloſſerei u. ſ. w.), eine Leuchtgas-Bereitungsanſtalt und das Poſtamt. Bei dem immer und über Erwartung gewachſenen Verkehre haben aber dennoch wiederholt mehrere dieſer Anſtalten und neuerlich insbeſondere noch die Werkſtätten anſehnlich erweitert, letztere namentlich durch ein großes Magazingebäude vermehrt werden müſſen.

[1]) Ein Atlas der Riſſe und Pläne unſrer ſämmtlichen Bahnhöfe, gezeichnet von den Bauinſpectoren Haſe und Debo (Lehrern an der polytechniſchen Schule zu Hannover), bildet eine Beilage der in Wien erſcheinenden Förſter'ſchen Allgemeinen Bauzeitung.

Digitized by Google

Aus der Wagenbauanſtalt iſt die größte Zahl der Perſonen- und der bedeckten Güterwagen hervorgegangen (unten S. 283). Die Gasanſtalt erzeugte $18^{50}/_{51}$ über 4 Millionen Cubikfuß Gas; die höchſte Zahl der gleichzeitig brennenden Flammen betrug in jenem Jahre 600. Die Ausgaben dafür beliefen ſich auf faſt 4900 ℔, und die Koſten für 1000 Cubikfuß Gas (je nachdem man die Zinſen des Anlage-Capitals mit rechnet oder nicht) auf 1 ℔ 12 *ggr* oder 1 ℔ 4 *ggr* [1]).

Der Bahnhof zu Harburg bildet eine mit dem dortigen Hafen aufs genaueſte zuſammenhangende Anlage, ſo daß unmittelbar aus den Schiffen in die Eiſenbahnwagen und umgekehrt verladen werden kann. Außer den für den Hafenverkehr und Eiſenbahnbetrieb erforderlichen Vorkehrungen befindet ſich dort eine Cokesbrennerei von 3 Oefen, welche im Jahre $18^{50}/_{51}$ faſt $^1/_4$ des ganzen Bedarfs, nämlich gegen 7,200,000 Pfd. Locomotivcokes, und außerdem gegen 800,000 Pfd. Cokes 2ter Claſſe und Abfall producirte, wofür die Ausgaben etwas über 25,000 ℔ oder die Koſten für 100 Pfd. Locomotivcokes 7 *ggr* $8_{,8}$ ₰ betrugen [2]). In Hinblick auf dieſen günſtigen Erfolg iſt 1852 die Erweiterung der Anſtalt um 20 Oefen beſchloſſen [3]).

Die Anlegung electromagnetiſcher Telegraphen wurde zuerſt 1846 verſuchsweiſe auf der Hannover-Lehrter Bahnſtrecke, 1848 aber auf allen ältern Landeseiſenbahnen, mit Ausnahme der Strecke von

[1]) Koſtenanſchläge und Bewilligungen für den Centralbahnhof ſiehe Actenſtücke VIII. 3. S. 238, 1078; IX. 1. S. 928, 950, 1128; XI. 1. S. 143, 1550; XI. 2. S. 995, 1248; XI. 4. S. 858, 860, 1008.

[2]) Beim Beginne der Brennerei im Jahre $18^{47}/_{48}$, als die Production wenig über die Hälfte der jetzigen betrug, beliefen ſich die Productionskoſten für 100 Pfd. auf faſt 12 *ggr*. Die erſten Verhandlungen über den Harburger Bahnhof, welche mit denen über die Hafenanlage verbunden waren, ſind vertraulich geführt. Regierungsſchreiben vom 13. Mai und ſtändiſche Erwiederung vom 9. Juli 1844. Die ferneren Verhandlungen enthalten die Actenſtücke VIII. 3. S. 239, 1348; IX. 1. S. 928, 950, 1128; XI. 1. S. 174, u. XI. 2. S. 45.

[3]) Actenſtücke XI. 4. S. 859, 862, 1008.

Digitized by Google

Lehrte nach Hildesheim, beſchloſſen und in den folgenden Jahren ausgeführt [1]). Ihre Länge innerhalb des Hannoverſchen Gebiets beträgt 43,49 Meilen, zu welchen noch 5,27 Meilen an der Wunſtorf-Mindener Bahn auf fremdem Gebiete kommen, welche mit unter Hannoverſcher Verwaltung ſtehen. Die Zahl der Stationen beträgt überhaupt 23, wovon 19 im Hannoverſchen. Die Linien an den Bahnen von Hannover nach Harburg und nach Bremen haben zwei Drahtleitungen mit den nöthigen Apparaten, weil ſie auf Wunſch der Stände auch dem Privatgebrauche ſeit 1. Juli 1852 eröffnet ſind [2]). Größere Bedeutung hat dies, nachdem die hieſige Regierung dem Deutſch-Oeſterreichiſchen Telegraphen-Vereine beigetreten iſt [3]). Den darauf bezüglichen Staatsvertrag hat die Regierung am 14. Juni 1852 der Stände-Verſammlung zur Kenntniß gebracht und dieſe am 14. Juli 1852 genehmigt [4]).

Neben dem electromagnetiſchen Telegraphen von Braunſchweig nach Minden, welchen die Hannoverſche Regierung angelegt hat, iſt noch ein zweiter von der Preußiſchen Regierung zur Verbindung von Berlin und Cöln angelegt, deſſen Mitbenutzung für die Zwecke der hieſigen Regierung und Eiſenbahn-Verwaltung der darüber abgeſchloſſene Staatsvertrag vom 11. September 1848 ſichert, durch welchen zugleich die Befugniß der diesſeitigen Regierung zur demnächſtigen Anlegung eines electromagnetiſchen Telegraphen von Minden nach Osnabrück durch Preußiſches Gebiet feſtgeſtellt iſt. Ebenſo iſt durch einen Separatartikel zu dem Vertrage mit Kurheſſen vom 7. Mai 1852 der hieſigen Regierung die Befugniß ertheilt, einen Telegraphen von der Grenze bis Caſſel und eine Telegraphenſtation an letzterem Orte an-

---

[1]) Actenſtücke VIII. 3. S. 257, 1167 u. IX. 1. S. 142, 1550.

[2]) Von Braunſchweig nach Minden genügt der Preußiſche Staatstelegraph, welcher gleichfalls zum Privatgebrauche benutzt werden kann.

[3]) Die Beſtimmungen deſſelben über Annahme und Beförderung der Depeſchen, ſo wie über die Gebühren enthält die Bekanntmachung vom 3. Juni 1852 (Geſetzſamml. Abtheil. I. S. 129).

[4]) Actenſtücke XI. 4. S. 841, 1007.

Digitized by Google

zulegen und, so lange als der Betrieb dieser Strecke der Südbahn von Seiten Hannovers geführt werden wird, zu betreiben [1]).

Zu den Anlagekosten der Eisenbahnen sind auch die Kosten der ersten Anschaffung des Betriebsmaterials und der ersten Einrichtung des Betriebs zu rechnen.

Das Betriebsmaterial befaßte am 1. Juli 1851

71 Locomotiven [2]),

53 Tender [3]),

183	Personenwagen auf...	549	Achsen, mit	7620	Plätzen [4]),
328	bedeckte Güterwagen auf	1037	"	von 49,100 [5])	Centner Ladungsfähigkeit,
750	offene " "	1536	"	" 62,160 [6])	
194	Kieswagen "	388	"	" 15,520	
1455		3510	Achsen von	126,780	

146 Sätze hoher Wagenbords zum Viehtransporte.

Die anschlagsmäßige Ausführung des Baues der älteren Landeseisenbahnen und der im Laufe desselben zu verschiedenen Zeiten bewilligten Ergänzungsbauten ist jetzt als vollendet anzusehen; und wenngleich einige Erweiterungen und Verbesserungen bei dem fortwährend steigenden Verkehre u. s. w. immer noch vorkommen werden, so soll doch die Baurechnung mit dem 1. Juli 1851 abgeschlossen, und es sollen die Kosten für später bewilligte Anlagen, wie z. B. die 110,660 ℛ für mehrere Ergänzungsbauten, welche im Sommer 1852 auf Antrag der Regierung von Ständen bewilligt sind, in eine neue Rechnung aufgenommen werden. Man kann also den 1. Juli 1851 vorläufig als

---

1) Actenstücke XI. 1. S. 169 u. XI. 4. S. 837.

2) Davon hat die Egestorffsche Fabrik 17 Stück, also fast 1/4 geliefert, die erste im Juni 1846. Von Januar 1849 bis 1. Juli 1851 sind nur aus dieser Fabrik Locomotiven bezogen worden.

3) Davon aus der Egestorffschen Fabrik 35.

4) Davon 424 Plätze 1ster, 2336 Plätze 2ter und 4860 Plätze 3ter Classe.

5) Darunter 5 Postwagen.

6) Aus den hiesigen Bahnhofs-Werkstätten sind 169 Personenwagen, 187 bedeckte und 170 unbedeckte Güterwagen hervorgegangen.

Digitized by Google

den Endpunct für die Uebersicht der Verwendungen betrachten. Dieselben betrugen bis dahin in abgerundeten Summen [1]) für

1)	die Hannover-Braunschweiger Bahn	1,138,800 ℔
2)	die Hildesheim-Celler Bahn	1,480,600 „
3)	die Celle-Harburger Bahn	3,568,000 „
4)	die Wunstorf-Bremer Bahn	2,917,100 „
5)	die Hannover-Mindener Bahn	914,000 „
6)	den Centralbahnhof zu Hannover	803,400 „
7)	den Bahnhof zu Harburg	541,000 „
8)	die electrischen Telegraphen	34,200 „
9)	das Betriebsmaterial	2,316,700 „
10)	allgemeine Zwecke, als Vorarbeiten, Direction, technische Aufsicht u. s. w.	352,900 „
		= 14,066,800 ℔
	Dazu kommen noch:	
11)	die Zinsen des Anlage-Capitals während der Bauzeit	499,300 „
12)	das in den Vorräthen der Material-Verwaltung steckende Betriebs-Capital [2]) im Bestande am 1. Juli 1851	385,700 „
		= 14,951,800 ℔
	Andrerseits aber sind abzurechnen:	
a.	die Summe, welche die Stadt Bremen wegen der Wunstorf-Bremer Bahn, des Betriebsmaterials u. s. w. zu erstatten hat, etwa	1,885,800 ℔
b.	der Erlös für wieder verkaufte Landstücke, Materialien u. s. w.	141,000 „
		2,026,800 „
	so daß die Hannover zur Last fallenden Anlagekosten bleiben	12,925,000 ℔

1) Actenstücke XI. 4. S. 853.

2) Dies Betriebs-Capital besteht in Vorräthen von Materialien, welche entweder für den Betrieb selbst im Voraus angeschafft werden müssen, z. B. Brennmaterial, oder für Reparaturen von Locomotiven und Wagen in Bereit-

Digitized by Google

Zur Erläuterung mag hier noch bemerkt werden, daß die Kosten der ersten Einrichtung des Betriebes (für Inventarienstücke aller Art — fast 100,000 ℔) mit in den Baukosten stecken;

daß die Stadt Bremen nicht nur die Hälfte der Kosten für den Bau der Bahn von Wunstorf nach Bremen und für das Betriebsmaterial, sondern auch einen entsprechenden Antheil von den Kosten des Wunstorfer Bahnhofes, von den Ausgaben für allgemeine Zwecke u. s. w. zu tragen hat;

daß die Kosten des Wunstorfer Bahnhofes (176,300 ℔) in obiger Berechnung noch nicht von den Baukosten der Mindener Bahn gesondert sind; und

daß das für die Bremer Bahn erforderliche Betriebsmaterial zwar in Bezug auf die Berechnung der Anschaffungskosten, nicht aber im Gebrauche von dem Betriebsmaterial für die übrigen Bahnen getrennt ist.

Die zur Bestreitung der oben nachgewiesenen Ausgaben aufgenommenen Anleihen betrugen am 1. Januar 1852 [1])

zu 5	Procent verzinslich	4,606,000	℔
„ 3½	„ „	7,786,000	„
„ 3¼	„ „	500,000	„
„ 3	„ „	28,000	„
	=	12,920,000	℔
Davon waren jedoch schon wieder getilgt		892,000	„
also noch geblieben		12,028,000	℔

Von dieser Summe sind aus dem Ablösungsfonds 1 Million Thaler, aus der vormaligen General-Steuer-Casse und deren Capi-

schaft zu halten sind. Das Ministerium wünschte 1848 als Betriebs-Capital die Summe von 420,000 ℔ zur Verfügung zu erhalten; Stände bewilligten jedoch statt derselben den durch das Bedürfniß, unter Beobachtung möglichster Sparsamkeit, sich herausstellenden Betrag. Actenstücke IX. 1. S. 863. 1130.

[1]) Actenstücke XI. 4. S. 471.

talienfonds 773,000 ℔ und aus den Mitteln der Schuldentilgungs-Caſſen 1,646,000 ℔, zuſammen alſo 3,419,000 ℔ vorgeſtreckt, und außerdem beſitzt die General-Caſſe noch aus verſchiedenen Titeln Eiſenbahnſchuld-Obligationen über mehr als $^1/_4$ Million Thaler, ſo daß die noch nicht wieder abgetragene wahre Schuld keine volle $8^1/_2$ Millionen Thaler beträgt.

2. Die Süd- und Weſtbahn.

Die Koſten der Südbahn bis zur Hannover-Heſſiſchen Grenze, einſchließlich der Ausgaben für Betriebsmaterial und erſte Einrichtung des Betriebes, ſowie eines Betriebs-Capitals, aber ohne Zinſen während der Bauzeit, waren in der Regierungsvorlage von 1850 auf 11,105,000 ℔ veranſchlagt, ſind aber nachmals in Folge Veränderung der Baulinie zwiſchen Göttingen und Münden, wobei der früher beabſichtigte zu 1,442,000 ℔ veranſchlagte Tunnel wegfällt, auf 10,442,000 ℔ ermäßigt [1]). Ihnen kommen in Folge des Vertrags vom 7. Mai 1852 die Koſten der Bahnſtrecke im Heſſiſchen Gebiete von der Grenze bis Caſſel und auf dem Bahnhofe zu Caſſel noch hiezu, die noch erſt ſpeciell veranſchlagt werden müſſen. Nach vorläufiger Ueberſchlagung ſollen ſie 800,000 ℔ betragen, worauf Stände vorerſt 400,000 ℔ bewilligt haben [2]).

Die Koſten der Weſtbahn ſehen ihrer ſchließlichen Feſtſtellung noch entgegen. Die Regierung hat ſie zu 9,763,700 ℔ veranſchlagt. Stände aber haben definitiv 10,000 ℔ und außerdem vorerſt an den Koſten für die Bahnhöfe zu Emden, Leer und Papenburg 297,100 ℔ abgeſetzt, vorläufig alſo nur 9,466,600 ℔ bewilligt [3]).

Die Richtung der Süd- und Weſtbahn iſt vom Miniſterium des Innern feſtgeſtellt und vorſchriftsmäßig durch Bekanntmachungen zur öffentlichen Kunde gebracht, für die Bahnſtrecke von Hannover und

---

1) Actenſtücke XI. 2. S. 1015.

2) Actenſtücke XI. 4. S. 830. 1005.

3) Actenſtücke XI. 2. S. 1016 und XI. 4. S. 522, 1002.

Digitized by Google

von Hildesheim bis zum Vereinigungspuncte bei Nordſtemmen und von da bis Göttingen am 20. September 1850, für die Strecke von Göttingen über Münden bis zur Heſſiſchen Grenze bei Kragenhof am 5. Januar 1851, und für die Strecke von Emden bis Papenburg am 20. September 1850.

Die Länge der Südbahn wird, einſchließlich der $1\frac{1}{2}$ Meilen langen Verbindungsbahn von Hildesheim nach Nordſtemmen,

im Hannoverſchen Gebiete	20,86	Meilen,
im Braunſchweigſchen Gebiete . . .	1,5	"
im Heſſiſchen Gebiete	1,12	"
überhaupt	23,5	Meilen,

die Länge der Weſtbahn dagegen

von Emden bis Rheine	18,93	Meilen,
von Rheine bis Osnabrück	6,00	"
von Osnabrück bis Löhne	6,35	"
zuſammen	31,28	Meilen

halten, wovon im Hannoverſchen etwa . . . 23,5 "
und im Preußiſchen etwa . . . . . 7,8 "
liegen.

Die Expropriationen haben bei der Südbahn im März und bei der Weſtbahn im April 1851, die Erdarbeiten aber bei jener im Mai und bei dieſer im Juni 1851 den Anfang genommen. Seitdem ſind ſie kräftig weiter geführt, und können, nachdem durch Verträge mit Preußen und Heſſen die Anſchlüſſe und Bahnfortführungen geſichert ſind, faſt auf allen Puncten erforderlichen Falls in Angriff genommen werden. Für die Vollendung beider Bahnen iſt ein ſechsjähriger Zeitraum (bis 1856) beſtimmt [1]).

[1]) Actenſtücke XI. 1. S. 1557. Der Vertrag mit Preußen vom 27. Januar 1852 enthält keine Friſtbeſtimmung; der Vertrag mit Kurheſſen vom 7. Mai 1852 aber ſetzt feſt, daß die Bahnſtrecke im Kurheſſiſchen Gebiete bis zum Schluſſe des Jahres 1854 vollendet ſein ſolle.

Digitized by Google

II. Betrieb der Eisenbahnen.

Der Betrieb der hiesigen Eisenbahn-Verwaltung erstreckt sich (1852) nicht allein auf die im Hannoverschen, sondern vertragsmäßig auch auf den im Stadt Bremenschen Gebiete belegenen Theil der Bremer Bahn, so wie auch auf die im Preußischen, Lippe-Schaumburgschen und Kurhessischen gelegenen Strecken der Hannover-Mindener Bahn [1]). Der Betrieb der Bremer Bahn wird auf gemeinschaftliche und gleiche Rechnung beider Staaten geführt; die Aufkünfte derselben dienen zunächst zur Bestreitung der Kosten der Verwaltung, des Betriebes, der gewöhnlichen Unterhaltung und Ergänzungen der Bahn und ihrer Beiwerke, so wie des Betriebsmaterials; auch werden die Kosten der baulichen Unterhaltung des Hannoverschen Bahnhofes zu $^1/_4$, die des Bremer Bahnhofes zum vollen Betrage, imgleichen die Kosten der Central-Verwaltung des Betriebes der Eisenbahnen nach Verhältniß der gefahrenen Nutzmeilen der combinirten Bahnen davon bestritten. Der bleibende Rein-Ertrag wird zu gleichen Hälften getheilt, und eben so der etwaige Zuschuß getragen. Die Lippe-Schaumburgschen und Kurhessischen Antheile an der Mindener Bahn und ihre Beiwerke müssen von Hannover unterhalten werden. Zur Bestreitung der außerordentlichen Unterhaltungskosten dient ein Reservefonds, welcher aus $^1/_2$ Procent der Anlagekosten jener Bahnstrecken und ihrer Beiwerke besteht und der Hannoverschen Regierung zur Verfügung und Verwaltung überlassen ist. Der Antheil der Fürstlichen und Kurfürstlichen Regierungen an den Bahnaufkünften richtet sich nach Verhältniß der gemessenen Länge ihrer Bahnstrecken zur ganzen Bahnlänge. Hiervon wird zunächst das halbe Procent für den Reservefonds abgezogen: von dem Uebrigbleibenden erhält Hannover zum Ersatze für

---

[1]) Vertrag mit Bremen vom 14. April 1845; Verträge mit Preußen, Lippe-Schaumburg und Kurhessen vom 4. December 1845 (den Ständen mitgetheilt als Anlage zur vertraulichen Nachschrift 2. vom 24. Februar 1846) und mit der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft vom $^{22}/_{30}$. September 1847 (Actenstücke IX. 1. S. 694). — Ueber den künftigen Betrieb der Süd- und Westbahn s. oben S. 276 u. 277.

Digitized by Google

die Unterhaltungs- und Betriebskosten eine Vergütung, welche für die ersten 5 Jahre auf 50 Procent festgesetzt ist. Auch die Bahnstrecke von Minden bis zur Preußischen Grenze hat die Hannoversche Eisenbahn-Verwaltung, von Zeit der Betriebseröffnung an, zu unterhalten, desgleichen die Zubehörungen und die auf dem Bahnhofe zu Minden ihr zur ausschließlichen Benutzung überwiesenen Anlagen. Einen etwaigen Neubau hat die Cöln-Mindener Gesellschaft zu beschaffen; doch muß die Hannoversche Verwaltung den Neubau des Oberbaues in so weit auf ihre Kosten ausführen, als sie nur Schienen und Schwellen vergütet erhält. Als Bahngeld bezahlt sie jährlich 5 Procent des Anlage-Capitals. Der Vertrag mit Bremen kann nach 15 Jahren, von Eröffnung des Betriebes (12. December 1847) angerechnet, gekündigt werden, und tritt dann 1 Jahr nachher außer Kraft; die Verträge mit Lippe, Kurhessen und der Cöln-Mindener Gesellschaft sind nach Ablauf von 10 Jahren, von Eröffnung des Betriebes (15. October 1847) angerechnet, kündbar und dauern nach der Kündigung noch 2 Jahre [1]).

Früherhin hatte die Hannoversche Verwaltung auch den Betrieb auf der Braunschweigschen Strecke der Hannover-Braunschweiger Bahn. Jeder Theil bezog von den Bahnaufkünften einen, der Bahnlänge in seinem Gebiete entsprechenden Antheil, und für die Betriebskosten zahlte Braunschweig ein Fahrgeld an Hannover [2]). Seit 1. Juni 1850 aber ist statt dieses Verhältnisses ein gemeinschaftlicher Fahrbetrieb eingerichtet, bei welchem jede Verwaltung einen Theil der Züge mit ihren Locomotiven und Fahrbeamten befördert [3]). Doch hat eine dieser Einrichtung entsprechende Berechnungsweise, welche die Transportmengen und Einnahmen der diesseitigen Bahnen ausschließlich der Braun-

[1]) Durch den Vertrag mit Preußen über die Westbahn vom 27. Januar 1852, Art. 12, und das Schlußprotocoll zum Art. 12 hat dies Kündigungsrecht eine Modification erlitten, so daß es vor Ablauf von 21 Jahren nach Eröffnung der Westbahn wahrscheinlich hinsichtlich der ganzen Hannover-Mindener Bahn nicht wird ausgeübt werden können.

[2]) Actenstücke VIII. 2. S. 849.

[3]) Actenstücke XI. 2. S. 48.

Digitized by Google

schweigschen Bahnstrecke gesondert darstellt, nicht früher als vom 1sten Juli 1851 an eingeführt werden können.

Die gesammte Länge der unter Hannoverscher Verwaltung stehenden Bahnen betrug bis 1. Juli 1850 $54_{,6}$ Meilen, seitdem $52_{,1}$.

Der Eisenbahnverkehr hat sich hier wie fast überall weit über jede Erwartung rasch und großartig entwickelt. Dies gilt sowohl vom Personenverkehr, wie auch und ganz besonders von der Güterbeförderung. Vor allem hat der Binnenverkehr, im Gegensatze des durchgehenden Reise- und Güterverkehrs, alle früher gehegten Voraussetzungen übertroffen. Als $18^{41}/_{42}$ der Eisenbahnbau beschlossen wurde, glaubte man höchstens annehmen zu können, daß jährlich 5,208,000 Personen je Eine Meile weit die Bahnen befahren würden; auch kam man zu dieser Zahl nur dadurch, daß man ganz unzutreffend mehr als $^1/_4$ derselben (1,358,400) für den Personenverkehr zwischen Bremen und Hannover voraussetzte. Im Jahre $18^{50}/_{51}$ aber hat die Eine Meile weit beförderte Personenzahl, Auswanderer und Truppentransporte ungerechnet, 7,097,370 betragen. Die Gütermenge, welche jährlich Eine Meile durchfahren würde, ward $18^{41}/_{42}$ auf 39 Millionen Centner geschätzt, wobei wiederum der Verkehr zwischen Hannover und Bremen verhältnißmäßig weit überschätzt, nämlich zu 12,827,000 Centner angenommen wurde. Die im Jahre $18^{50}/_{51}$ beförderte Gütermenge hat, wenn man voraussetzt, daß sie nur Eine Meile weit fortgeschafft wäre, über $72^1/_2$ Millionen Centner betragen.

Der Betrieb ward, so wie die einzelnen Bahnen oder Bahnstrecken vollendet wurden, nach und nach eröffnet

von Hannover	nach Lehrte	am	23. Octbr.	1843,
" "	" Peine	"	1. Decbr.	1843,
" "	" Braunschweig	"	19. Mai	1844,
" Lehrte	nach Celle ($3_{,77}$ Meilen)	"	15. Octbr.	1845,
" "	" Hildesheim ($3_{,34}$ Meilen)	"	12. Juli	1846,
" Celle	" Harburg ($17_{,03}$ Meilen)	"	1. Mai	1847,
" Hannover	nach Minden ($8_{,68}$ Meilen)	"	15. Octbr.	1847,
" Wunstorf	" Bremen ($13_{,60}$ Meilen)	"	12. Decbr.	1847.

Digitized by Google

Bis Mitte October 1845 erſtreckte ſich der Betrieb nur oder doch vorzugsweiſe auf Beförderung von Perſonen und deren Gepäck; die Eröffnung des regelmäßigen Güterfrachtverkehrs fand im Mangel theils der nöthigen Gebäude und Fuhrwerke, theils der erforderlichen Verſtändigung mit benachbarten Eiſenbahn-Verwaltungen noch Hinderniſſe. Als dieſe der Hauptſache nach beſeitigt waren, wurde am 15ten October 1845 die Betriebsordnung, d. h. eine Zuſammenſtellung der Bedingungen, unter welchen die Beförderung von Perſonen und Sachen auf den hieſigen Eiſenbahnen geſchehen ſoll, veröffentlicht und der regelmäßige Güterfrachttransport begonnen. Einen lebhafteren Aufſchwung nahm derſelbe, als 1847 eine große Zahl Deutſcher Eiſenbahn-Verwaltungen Verabredungen zu dem Zwecke trafen, um den von einer Bahn zur andren übergehenden Transport von Perſonen und Sachen nach übereinſtimmenden Grundſätzen zu behandeln. Aus dieſen Verabredungen iſt dann noch weiter ein beſonderer Verein Norddeutſcher Eiſenbahn-Verwaltungen (Hannover, Cöln-Minden, Braunſchweig-Magdeburg-Halberſtadt, Magdeburg-Leipzig, Berlin-Potsdam-Magdeburg) hervorgegangen, welcher namentlich den durchgehenden Güterverkehr durch Herſtellung regelmäßiger, pünktlich in einander greifender und möglichſt wohlfeiler Beförderung zu erleichtern beabſichtigt. Durch das von den vereinten Verwaltungen getroffene Uebereinkommen machte ſich jede anheiſchig, das feſtgeſtellte Reglement für den Güterverkehr vom 1. Mai 1848 an zur Ausführung zu bringen, und die daneben feſtgeſtellten Normal-Beſtimmungen über die Perſonen-, Gepäck-, Equipagen- und Viehbeförderung zu befolgen. Auch ward ein gemeinſames Reglement über Freikarten für die dem Vereine angehörigen Eiſenbahnen angenommen. Der Verein Deutſcher Eiſenbahn-Verwaltungen hat eine geſchäftsführende Direction und eine gemeinſchaftliche Caſſe zur Beſtreitung der Büreaukoſten; der Norddeutſche Verein aber hat auch Vereinsbeamte für gemeinſchaftlichen Dienſt und ein gemeinſchaftliches Abrechnungsbüreau. Die zu dieſen Zwecken zu leiſtenden Ausgaben der hieſigen Verwaltung wurden 1848

Digitized by Google

von Ständen bewilligt und die jährliche Verwendung von etwa 200 ℔ und 5000 ℔ genehmigt [1]).

Als Eisenbahngewicht ist auf den Bahnen aller vereinigten Verwaltungen, hier durch das Gesetz vom 6. Juni 1847 seit dem 15ten April 1848, der Zollcentner zu 100 Zollpfunden (= 50 Kilogramme = $106^{29}/_{32}$ Hannoversche Pfunde) eingeführt [2]).

Sowohl die Betriebsordnung von 1845 als das Reglement der vereinten Eisenbahn-Verwaltungen enthält (jene für den innern, dieses für den durchgehenden Verkehr) die Grundsätze über Art und Umfang der für Verlust und Beschädigung des Reisegepäcks und des Frachtguts zu übernehmenden Gewährleistung. Dieselben sind nachmals von Ständen ausdrücklich gebilligt [3]).

Allgemeine gesetzliche Vorschriften über die Entschädigungsverpflichtung hinsichtlich der durch Dampfwagen entstehenden Brandschäden wurden von Ständen (im vertraulichen Schreiben vom 24. Juni 1842) zwar zur Erwägung der Regierung verstellt, von dieser aber nicht für erforderlich gehalten. Anwendung von Vorsichtsmaßregeln versprach sie dagegen und bethätigte diese unter andrem auch dadurch, daß sie die Militair-Pulvermagazine bei Hannover, deren Verlegung längst gewünscht und verhandelt war, meist auf Kosten der Eisenbahn-Casse verlegen ließ, wofür diese der Kriegs-Verwaltung 4000 ℔ zahlen mußte und noch jetzt eine jährliche Rente von 1000 ℔ zu entrichten hat, welche mit 25,000 ℔ abgelöset werden kann [4]).

Zur definitiven Feststellung des Fahr- und Frachttarifs behielten Stände durch das vertrauliche Schreiben vom 24. Juni 1842 sich die Genehmigung vor, gestatteten jedoch der Regierung einstweilige

---

[1]) Actenstücke IX. 1. S. 839. 929. 1130.

[2]) Actenstücke VIII. 3. S. 284. 998.

[3]) Actenstücke IX. 1. S. 809. 1126. Auf die Süd- und Westbahn ausgedehnt XI. 1. S. 1568. 2055.

[4]) Actenstücke VIII. 2. S. 51. 67. An Vergütung für Brandschäden hat erst einmal (wegen eines durch die Locomotive verursachten Waldbrandes) eine erhebliche Vergütung, von etwa 7400 ℔, bezahlt werden müssen. Actenstücke XI. 1. S. 1167.

Digitized by Google

Abweichungen davon nach Anhörung der ständischen Eisenbahn-Commissarien. Demgemäß wurden 1844 und 1846 provisorisch die Fahr- und Frachtpreise bestimmt; 1848 aber ward ein neuer Tarif, so wie ein Reglement über Freifahrten nach den für den Eisenbahnverein angenommenen übereinstimmenden Grundsätzen festgestellt, welcher 1850 in den Sätzen für Auswanderer, für Viehtransporte und für gewöhnliches Frachtgut (temporair auch für Militairtransporte) ermäßigt, dagegen 1852 für den Personentransport mit den kostspieligeren Schnellzügen zwischen Berlin und Cöln etwas erhöhet wurde [1]).

I. Eisenbahn-Einnahmen.

Die Eisenbahn-Einnahmen bestehen fast ganz aus den Betriebsaufkünften, denen die Pacht- und Miethgelder für Dienstwohnungen, Restaurationslocale auf den Bahnhöfen u. s. w. hinzugerechnet werden können. Außerdem kommen nur zufällige, meist unerhebliche Einnahmen vor, als Agiogewinn, Erlös von verkauften alten Geräthen und dergleichen. Ein Voranschlag aller Einnahmen ist zuerst für $18^{49}/_{50}$ den Ständen vorgelegt. Er umfaßte eben so wie der Anschlag für $18^{50}/_{51}$ die Betriebsaufkünfte sämmtlicher Bahnen unter Hannoverscher Verwaltung, seitdem aber begreift er nur dieselben nach Abzug der Brutto-Einnahme für die Braunschweigsche Strecke der Kreuzbahn. Wenn man letztere von den Gesammtaufkünften der Jahre $18^{48}/_{51}$ abzieht, dagegen ihnen die von Braunschweig an Hannover gezahlte Fahrvergütung wieder hinzurechnet, so war für die noch jetzt unter Hannoverscher Verwaltung stehenden Eisenbahnen

	$18^{48}/_{49}$	$18^{49}/_{50}$	$18^{50}/_{51}$
der Voranschlag	— ℔	1,620,000 ℔	1,567,000 ℔
die wirkliche Brutto-Einnahme	1,504,000 „	1,580,000 „	1,666,000 „
also letztere gegen den Anschlag		— 40,000 ℔	+ 99,000 ℔

und die Brutto-Einnahme von $18^{50}/_{51}$ übertraf die von $18^{48}/_{49}$ um

1) Actenstücke VIII. 2. S. 111, 597; VIII. 3. S. 284. 998. 1355; IX. 1. S. 809. 1104; XI. 1. S. 173, 368, 1021, 1552; XI. 4. S. 866, 1008.

Digitized by Google

162,000 ℔ und die von $18^{49}/_{50}$ um 86,000 ℔. Der Anschlag für $18^{51}/_{52}$ geht auf 1,575,000 und der für $18^{52}/_{53}$ auf 1,700,000 ℔.

Von den Einnahmen werden die Betriebsaufkünfte noch einer nähern Erörterung bedürfen, womit die Betrachtung des Eisenbahnverkehrs zu verbinden sein wird. Dabei muß man im Auge behalten, daß die Bahnlängen nach der für den Tarif angenommenen Meilenzahl betrugen

vom	20. Mai	1844 an ...	8 Meilen
„	15. Octbr.	1845 „ ...	$11^1/_2$ „
„	12. Juli	1846 „ ..	15 „
„	1. Mai	1847 „ ...	30 „
„	15. Octbr.	1847 „ ...	$38^1/_2$ „
„	12. Decbr.	1847 „ ...	$51^1/_2$ „

so wie ferner berücksichtigen, daß der Güterverkehr in einiger Bedeutung erst vom 15. October 1845 begann, und daß mit dem 1. Juli 1848 der Norddeutsche Eisenbahnverein ins Leben trat. Nun hat aber eine Steigerung des Verkehrs nicht nur so lange und in dem Verhältnisse, wie die dem Betriebe übergebenen Bahnstrecken wuchsen, sondern fortwährend und in ungleich größerem Maße stattgefunden. Die Anlagen 16, 17 und 18 weisen dies näher nach. Aus ihnen ergiebt sich

a. in Bezug auf den Personen-Verkehr,

	daß zu den Tarifsätzen befördert sind			und daß die Geld-Einnahme dafür betragen hat			durchschnittlich	
	Personen	überhaupt	jede Person durchschn.	überhaupt	für jede Person		für jede Person u. Meile	
		Meilen	Meilen	℔	ℊr	₰	ℊr	₰
$18^{44}/_{45}$ ..	177,362	791,131	4,46	82,116	11	1,34	2	5,91
$18^{45}/_{46}$ ..	274,444	1,236,202	4,50	125,380	10	11,57	2	5,21
$18^{46}/_{47}$ ..	458,599	2,240,708	4,89	220,713	11	6,60	2	4,37
$18^{47}/_{48}$ ..	853,271	5,382,795	6,31	521,832	14	8,13	2	3,91
$18^{48}/_{49}$ ..	996,983	6,538,374	6,56	631,523	15	2,43	2	3,81
$18^{49}/_{50}$ ..	997,306	6,756,967	7,78	671,510	16	1,92	2	4,62
$18^{50}/_{51}$ ..	1,023,108	7,097,370	6,94	715,782	16	9,49	2	5,04

Digitized by Google

Von der nach dem Tarif beförderten Perſonenzahl und der dafür aufgekommenen Geld-Einnahme fallen auf

	die 1. Claſſe		die 2. Claſſe		die 3. u. 4. Claſſe	
	von der Perſonenzahl Proc.	von der Geld-Einnahme Proc.	von der Perſonenzahl Proc.	von der Geld-Einnahme Proc.	von der Perſonenzahl Proc.	von der Geld-Einnahme Proc.
$18^{44}/_{45}$	1,26	3,94	25,40	45,29	73,70	30,77
$18^{45}/_{46}$	1,01	3,09	25,04	42,70	73,95	54,21
$18^{46}/_{47}$	0,87	2,86	21,79	37,25	77,34	59,89
$18^{47}/_{48}$	0,93	—	20,20	—	78,87	—
$18^{48}/_{49}$	0,76	2,95	17,97	33,77	81,27	63,28
$18^{49}/_{50}$	1,05	3,91	19,70	37,18	79,25	58,91
$18^{50}/_{51}$	1,14	4,18	19,86	38,08	79,00	57,84

Hieraus ergiebt ſich, von zeitweiligen Schwankungen abgeſehen, ein ziemlich conſtantes Verhältniß in Benutzung der verſchiedenen Claſſen; denn während es hinſichtlich der 1. Claſſe faſt unverändert geblieben iſt, hat es bei der 2. Claſſe 6—7 Procent ab- und bei der dritten etwa eben ſo viel zugenommen.

Der durchgehende Perſonenverkehr des Norddeutſchen Eiſenbahnverbandes hat $18^{50}/_{51}$ überhaupt 99,054 Köpfe betragen. Der erheblichſte Theil deſſelben wird mit den ſeit 1. Mai 1851 eingerichteten Schnellzügen zwiſchen Berlin und Cöln befördert.

b. in Bezug auf den Güter-Verkehr.

An Reiſegepäck mit Einſchluß des Freigewichts, an Eilgut, Frachtgut und Producten ſind

	überhaupt befördert Centner	überhaupt gefahren Meilen	durchſchnittl. jeder Ctr. Meilen	dafür ſind im Ganzen aufgekommen ℔	durchſchnittl. Ertrag für Einen Centner ℳ	ℌ	für Einen Ctr. auf Eine Meile ℳ	ℌ
$18^{44}/_{45}$	374,825	2,407,766	6,42	33,114	2	1,44	—	3,96
$18^{45}/_{46}$	762,545	4,408,322	5,78	58,015	1	9,27	—	3,68
$18^{46}/_{47}$	1,835,696	11,106,447	6,05	136,170	1	8,87	—	3,45
$18^{47}/_{48}$	3,396,485	31,367,028	9,24	401,048	2	8,52	—	3,52
$18^{48}/_{49}$	4,348,290	56,809,535	13,07	732,624	4	0,25	—	3,69
$18^{49}/_{50}$	4,904,365	64,905,333	13,23	841,496	4	1,14	—	3,71
$18^{50}/_{51}$	5,709,518	72,573,547	12,71	878,690	3	8,10	—	3 47

Digitized by Google

Die Geld-Einnahme für Beförderung des Reisegepäcks, des Eilguts, des Frachtguts und der Producte betrug demnach von der gesammten Geld-Einnahme für die genannten Frachtgegenstände und für die nach dem Tarif beförderten Personen:

$18^{44}/_{45}$	28,65 Procent	$18^{48}/_{49}$	54,44 Procent
$18^{45}/_{46}$	31,63 "	$18^{49}/_{50}$	56,27 "
$18^{46}/_{47}$	37,84 "	$18^{50}/_{51}$	55,09 "
$18^{47}/_{48}$	43,47 "		

Neben diesem Steigen des Güterverkehrs überhaupt ist besonders die Zunahme des innern Güterverkehrs bemerkenswerth; denn während der durchgehende Verkehr anfangs der weit überwiegende war und absolut ebenfalls fortwährend, insbesondere seit 1. Juli 1848 außerordentlich zugenommen hat [1]), so ist doch der innere Verkehr noch stärker angewachsen. Jener betrug nämlich:

	überhaupt	also von der ganzen Transportmenge	von der Fracht-Einnahme
$18^{44}/_{45}$ ...	242,522 Centner	65 Procent	72 Procent
$18^{48}/_{49}$ ...	1,125,427 "	25,90 "	42,60 "
$18^{49}/_{50}$ ...	1,568,662 "	31,98 "	50,54 "
$18^{50}/_{51}$ ...	1,868,415 "	32,72 "	52,09 "

Von der Fracht-Einnahme für Reisegepäck, Güter und Producte aber haben aufgebracht:

	das Reisegepäck	das Eilgut	das Frachtgut	die Producte 1. Classe	2. Classe
$18^{45}/_{46}$ ..	9,20 Proc.	7,00 Proc.	21,30 Proc.	62,50 Proc.	
$18^{46}/_{47}$ ..	6,80 "	2,75 "	21,90 "	68,55 "	
$18^{47}/_{48}$ ..	6,52 "	5,34 "	43,84 "	35,55 Proc.	8,75 Proc.
$18^{48}/_{49}$ ..	4,00 "	4,68 "	60,10 "	27,20 "	4,02 "
$18^{49}/_{50}$ ..	4,00 "	5,84 "	66,76 "	17,70 "	5,70 "
$18^{50}/_{51}$ ..	4,08 "	6,05 "	65,43 "	16,44 "	8,20 "

[1]) Derselbe hat $18^{50}/_{51}$ etwa $^3/_5$ des gesammten durchgangssteuerpflichtigen Transitguts betragen. An Durchgangs-Abgabe nämlich sind aufgekommen: 111,623 ℔; davon hat die Eisenbahn-Verwaltung erhoben: 67,113 ℔, also etwa 60 Procent.

Digitized by Google

Der Geldtransport ist, wenigstens seit der bedeutenden Tax-Ermäßigung von 1848, nicht unbeträchtlich gewesen, hat aber doch im Ganzen wenig aufgebracht, weil die an sich geringe Frachtgebühr (2 ₰ für 100 ℔ auf eine Meile) noch um die Hälfte ermäßigt wird, wenn der Absender keine Gewähr verlangt, was immer mehr Regel zu werden scheint. Es wurden befördert:

$18^{45}/_{46}$....	13,300 ℔,	dafür kamen	auf	5 ℔
$18^{46}/_{47}$....	281,953 „	„	„	„	153 „
$18^{47}/_{48}$...	1,922,803 „	„	„	„	1830 „
$18^{48}/_{49}$....	4,764,533 „	„	„	„	3639 „
$18^{49}/_{50}$....	4,663,891 „	„	„	„	3061 „
$18^{50}/_{51}$...	4,276,709 „	„	„	„	1968 „

Von den einzelnen Bahnen sind die Hannover-Braunschweiger und die Hannover-Mindener am einträglichsten. Nach der von der Eisenbahn-Direction aufgestellten Berechnung [1]) fallen nämlich von der Gesammt-Einnahme

durchschnittlich auf die Meile

	überhaupt	Hannover-Braunschw.	Hannover-Minden	Lehrte-Hildesheim	Lehrte-Celle	Celle-Harburg	Wunstorf-Bremen
	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔
$18^{48}/_{49}$ ...	28,473	45,781	38,864	14,386	28,756	22,470	22,352
$18^{49}/_{50}$ ..	29,903	51,729	44,735	13,865	26,179	21,127	23,294
$18^{50}/_{51}$ ...	31,992	56,967	50,185	15,772	27,633	21,716	23,447

Es haben also nur die Bahnen von Hannover nach Braunschweig und nach Minden mehr als den Durchschnitt, die vier übrigen aber weniger, und zwar die Lehrte-Hildesheimer sehr viel weniger (unter der Hälfte des Durchschnitts) aufgebracht. Ein ähnliches Verhältniß stellt sich auch hinsichtlich der Verzinsung des Anlage-Capitals heraus. Denn wird solches nach Berechnung der Eisenbahn-Direction [2]) angeschlagen für die

[1]) In der veröffentlichten Nachweisung über den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen von $18^{50}/_{51}$ S. 8.

[2]) Nachweisung S. 12. 13.

Digitized by Google

			so verzinset sich 1850/51 dasselbe mit
Hannover-Braunschweiger Bahn zu		2,170,000 ℔	21,4 Procent,
Hannover-Mindener	" "	3,220,000 "	13,5 "
Hildesheim-Celler	" "	1,938,000 "	8,05 "
Celle-Harburger	" "	5,436,000 "	6,8 "
Wunstorf-Bremer	" "	4,413,000 "	7,2 "
	überhaupt....	17,177,000 ℔	10,2 Procent.

2. Eisenbahn-Ausgaben.

Als Ausgaben der Eisenbahn-Verwaltung kommen hier nur diejenigen in Betracht, welche von den Aufkünften geleistet werden, bevor der Ueberschuß der letztern an die General-Casse abgeliefert wird. Dieselben befassen jetzt nur noch die Betriebskosten und die Herauszahlungen wegen der unter Hannoverscher Verwaltung stehenden Eisenbahnstrecken. Bis 1850 begriffen sie auch die Kosten der Eisenbahn-Hauptcasse und deren Verwaltung durch das Schatz-Collegium.

Was nun zunächst

a. die Betriebskosten

anlangt, so hatten Stände bei der ersten Genehmigung des Baues von Eisenbahnen im Jahre 1842 die demnächstige Vorlegung eines Bedürfniß-Anschlages, so wie dessen Prüfung und Bewilligung vorbehalten. So lange der Bau währte, und Erfahrungen noch erst gemacht werden mußten, konnte ein solcher Bedürfniß-Anschlag nicht aufgestellt werden. Die Regierung verlangte deshalb von den Ständen Ermächtigung, bis dahin, daß die Eisenbahnen einige Jahre im Betriebe gestanden haben würden, zu den Betriebskosten nöthigenfalls nicht nur sämmtliche Betriebs-Einnahmen, sondern auch noch ferner bis zu 5 Procent des Anlage-Capitals aller Landeseisenbahnen zu verwenden. Dies lehnten Stände zwar ab, bewilligten aber vorerst für $18^{44}/_{46}$ (und späterhin noch periodisch bis 1850) das wirkliche Bedürfniß, welches zunächst aus den Aufkünften und eventuell durch

Anleihen gedeckt werden sollte[1]). Für das Jahr $18^{49}/_{50}$ legte die Regierung den Ständen zwar einen Bedürfniß-Anschlag vor, doch konnte derselbe aus Zeitmangel nicht im Einzelnen geprüft und bewilligt werden und wurde daher nur im Ganzen genehmigt[2]). Dagegen kam es für $18^{50}/_{51}$ zur Feststellung eines vollständigen Ausgabe-Etats, welcher bis jetzt bestehen geblieben ist, wenngleich er 1851 und 1852 einige Aenderungen, namentlich bei den Besoldungen eine Erhöhung von fast 9000 ℛ, erhalten hat[3]).

Die Betriebskosten werden zu 3 Hauptzwecken verwendet und sind für $18^{52}/_{53}$ folgendermaßen veranschlagt:

die Kosten	Besoldungen und Emolumente der Beamten ℛ	Proc.	Sonstige Kosten ℛ	Proc.	zusammen ℛ
I. der Bahn-Verwaltung	97,232	44,9	119,400	55,1	216,632
II. „ Transport- „	123,064	21,3	454,500	78,7	577,564
III. „ allgemeinen „	47,187	74,0	16,617	26,0	63,804
überhaupt.....	267,483	31,2	590,517	68,8	858,000

Die Besoldungen machen daher fast $^1/_3$ der Gesammtkosten aus; indeß beläuft sich die Zahl der Dienststellen auch auf mehr als 1200, worunter allein über 720 Bahn- und Weichenwärter nebst Gehülfen sich befinden. Natürlich kann die Zahl eines solchen Personals, zumal auf den untern Stufen, als feststehend nicht behandelt werden und Stände haben daher auch die Bestimmung derselben dem Ermessen der Regierung mit Zuziehung der ständischen Eisenbahn-Commissarien überlassen[4]).

---

[1]) Actenstücke VIII. 2. S. 69. 931; VIII. 3. S. 260. 1179; IX. 1. S. 1130.

[2]) Actenstücke XI. 1. S. 531. 1398.

[3]) Actenstücke XI. 1. S. 1201. 1335. 1372. 2061; XI. 2. S. 435. 1187; XI. 4. S. 427. 926.

[4]) Actenstücke XI. 2. S. 2062. Im Jahre 1845 ward eine Unterstützungs-Casse für die Angestellten der Eisenbahn-Verwaltung errichtet, jedoch nur provisorisch, weil das beabsichtigte Staatsdienergesetz dafür in verschiedener Beziehung maßgebend sein mußte. Für jenen Fonds stellten Stände der Regierung vorerst jährlich 1500 ℛ zur Verfügung und überwiesen dahin 1851 auch die Einnahme von den Gräsereien an den Böschungen der Eisenbahnen. Actenstücke IX. 1. S. 308. 1127; XI. 1. S. 174. 369; XI. 2. S. 46. 239.

Digitized by Google

Wirklich verwandt sind an Betriebs-Ausgaben:

Für

I. Bahn-Verwaltung.

1) Instandhaltung der Bahnen, Gebäude, Geräthe und optischen Telegraphen . . . . .

2) Bahndienst:
   a. Besoldungen der Bahnmeister und Bahnwärter . . . . .
   b. Sonstige Kosten . . . . .

3) Electromagnetische Telegraphen . . . . .

II. Transport-Verwaltung.

1) Transport-Dienst:
   a. Besoldungen des Bahnhofs-Personals . . . . .
   b. Sonstige Kosten . . . . .

2) Locomotiv-Dienst:
   a. Reparatur der Locomotiven ꝛc. . . . . .
   b. Speisung der Locomotiven, Putzmaterial . . . . .
   c. Besoldungen ꝛc. des Maschinen-Personals . . . . .
   d. Lohn der Putzer und Pumper . . . . .
   e. Sonstige Kosten . . . . .

3) Wagen-Dienst:
   a. Reparatur der Wagen . . . . .
   b. Besoldungen ꝛc. des Fahr-Personals . . . . .
   c. Lohn der Arbeiter . . . . .
   d. Sonstige Kosten . . . . .
   e. Durchgehender Güterverkehr . . . . .

III. Allgemeine Verwaltung.

1) Direction:
   a. Besoldungen ꝛc. . . . . .
   b. Sonstige Kosten . . . . .

2) Betriebs-Inspectionen:
   a. Besoldungen . . . . .
   b. Sonstige Kosten . . . . .

3) Material-Verwaltung . . . . .

4) Casse-Verwaltung . . . . .

5) Insgemein (Lasten, Restitutionen, Unterstützungen) . . . . .

Insgesammt . . .

Digitized by Google

Vom 1. Juli 18$^{49}/_{50}$.			Vom 1. Juli 18$^{50}/_{51}$.		
℔	℔	℔	℔	℔	℔
—	98887		—	90848	
97531	—		100063	—	
—	7878	204295	—	5016	
—	—	—	—	1208	197135
44418	—		38034	—	
—	18057	62475	—	24466	62500
—	109567		—	85379	
—	151233		—	139108	
36448	—		38804	—	
—	22072		—	19988	
—	753	320073	—	754	284033
—	95666		—	93487	
29010	—		29306	—	
—	28831		—	38533	
—	7778		—	7158	
—	11368	172653	—	10564	179048
19456	—		19383	—	
—	6914		—	5413	
8575	—		8548	—	
—	4870		—	4258	
3682	—		4579	—	
2876	595		2938	408	
—	2539	49508	—	3973	49502
241996	567008	809004	240656	530562	771218

Digitized by Google

Zur genaueren Beurtheilung der Kosten des Locomotiv- und Wagendienstes werden folgende Angaben dienen können[1]):

Die Kosten des Locomotivdienstes (der Zugkraft) haben betragen:

	Zahl der Locomotiven.	Durchschnittliche Achsenzahl Eines Zuges	Kostenbetrag im Ganzen pro Meile[2])			pro Wagenachsen-Meile		Hierunter für Unterhaltung der Locomotiven, Tender und deren Utensilien pro Meile		Coles pro Meile		
			℔	ℊℊ	₰	ℊℊ	₰	ℊℊ	₰	℔	ℊℊ	₰
$18^{47}/_{48}$	65	27,95	1	14	10,68	1	4,70	8	5,14	147,72	17	8,56
$18^{48}/_{49}$	67	32,25	1	19	4,82	1	4,15	14	3,35	160,18	17	4,90
$18^{49}/_{50}$	69	31,39	1	16	3,00	1	3,39	13	6,71	162,72	15	10,29
$18^{50}/_{51}$	71	33,28	1	13	11,56	1	1,69	10	9,52	163,41	15	8,45

Die Kosten des Wagendienstes haben betragen:

	Zahl der Achsenmeilen	im Ganzen pro Locomotiv-Achsen-Meile	Hierunter für Wagenreparatur pro Achsenmeile
$18^{48}/_{49}$ ...	6,273,447	8 ℊℊ 0,513 ₰	— ℊℊ 2,992 ₰
$18^{49}/_{50}$ ...	5,990,093	13 " 9,232 "	— " 5,264 "
$18^{50}/_{51}$ ...	5,945,316	14 " 3,111 "	— " 5,140 "

Unter der Achsenmeilenzahl ist eine sehr beträchtliche von fremden Wagen auf hiesigen Bahnen zurückgelegt:

$18^{49}/_{50}$ ..... 1,006,312 Achsenmeilen

$18^{50}/_{51}$ ..... 1,003,474 "

---

[1]) Aus den veröffentlichten Nachweisungen über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen entnommen.

[2]) Für $18^{43}/_{44}$ ..... 1 ℔ 9 ℊℊ 5,28 ₰.
" $18^{44}/_{45}$ ..... 1 " 9 " 8,86 "
" $18^{45}/_{46}$ ..... 1 " 10 " 7,17 "
" $18^{46}/_{47}$ ..... 1 " 11 " 2,14 "

Digitized by Google

wogegen freilich die hiesigen Wagen eine noch größere Meilenzahl auf fremden Bahnen durchlaufen sind. Dies ist besonders in Folge des Norddeutschen Eisenbahnvereins bei den Güterwagen der Fall, was von der Belegenheit unsrer Bahnen, mit den Anfangspuncten Bremen, Harburg u. s. w., herrührt und nach Vollendung der Südbahn wahrscheinlich noch weiter zunehmen wird. Es haben beladene Wagen zurückgelegt:

	fremde auf hiesigen Bahnen	dafür bezahlt			hiesige auf fremden Bahnen	dafür bezahlt		
	Achsenmeilen	ℳ	ℊℊ	₰	Achsenmeilen	ℳ	ℊℊ	₰
$18^{49}/_{50}$	678,542	33,951	3	5	814,801	40,859	3	6
$18^{50}/_{51}$	784,948	39,562	—	8	1,277,296	65,230	11	2

Vergleicht man nun die Betriebs-Einnahmen mit den Betriebs-Kosten[1]), so machen die letztern von den erstern:

$18^{47}/_{48}$	51,54	Procent
$18^{48}/_{49}$	48,01	"
$18^{49}/_{50}$	46,98	"
$18^{50}/_{51}$	43,85	"

Auf jede Locomotivmeile aber fallen von

	der reinen (Güter- und Personen-) Fracht-Einnahme				den Betriebs-Kosten			
$18^{48}/_{49}$	8	ℳ	9	ℊℊ	7 ₰	4	ℳ	8 ℊℊ 5 ₰
$18^{49}/_{50}$	8	"	18	"	4 "	4	"	7 " 4 "
$18^{50}/_{51}$	9	"	7	"	10 "	4	"	7 " 5 "

b. Herauszahlungen.

Unter den Herauszahlungen werden hier nicht sowohl die von der hiesigen Eisenbahn-Verwaltung für fremde Verwaltungen erhobenen Summen, namentlich nicht die für die Braunschweigsche und Cöln-Mindener Verwaltung auf Anlaß des durchgehenden Verkehrs

[1]) Anlage 18.

erhobenen Beträge, auch nicht die für die hiesige Steuer-Verwaltung erhobenen Durchgangs-Abgaben, als vielmehr nur diejenigen aus den Betriebsaufkünften zu leistenden Vergütungen für die Benutzung fremder Bahnstrecken und für die mit Bremen gemeinschaftliche Eisenbahn, so wie das dem Reservefonds der Kurhessischen und Lippe-Schaumburgschen Bahnstrecken gebührende $^1/_2$ Procent des Baucapitals verstanden. Diese Herauszahlungen

	haben betragen			sind veranschlagt
1) an Braunschweig $18^{48}/_{50}$, nach Abzug der Fahrvergütung, (siehe Anlage 17)	$18^{48}/_{49}$ ℔	$18^{49}/_{50}$ ℔	$18^{50}/_{51}$ ℔	$18^{52}/_{53}$ ℔
	65,270	78,927	132,562	—
2) an Bremen	60,124	67,651	69,756	71,000
3) „ Kurhessen	24,419	28,809	33,195	35,000
4) „ Lippe-Schaumburg	53,652	64,221	76,585	80,000
5) „ den Reservefonds der Kurhessischen und Lippe-Schaumb. Bahnen	6,174	6,484	6,849	7,000
6) an die Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft	12,426	13,358	13,200	14,000
überhaupt	222,065	259,450	332,147	207,000

Hierbei ist der an Bremen zu zahlende Antheil dergestalt berechnet, daß er sich als reiner Betriebsüberschuß darstellt, mithin alle Betriebskosten von Hannover zu tragen sind.

Aus den Betriebsüberschüssen, wie sie Anlage 18 nachgewiesen sind, und aus den zufälligen und unerheblichen sonstigen Eisenbahnaufkünften müssen nach gesetzlicher Vorschrift [1]) die Zinsen der Eisenbahnschulden und das an die Tilgungs-Casse zu zahlende $^1/_2$ Procent des Gesammtbetrages der letztern, $18^{50}/_{51}$ zum Belaufe von beziehungsweise 520,760 ℔ 8 ggr 10 ₰ und 64,696 ℔ 2 ggr 2 ₰, zusammen 585,456 ℔ 11 ggr, bezahlt werden. Außerdem hätten bis 1850 nach den im Cassenwesen damals bestehenden Einrichtungen auch die Kosten

[1]) Gesetze vom 4. Mai 1843, 20. Januar 1845 und 16. December 1849.

Digitized by Google

für Verwaltung der Eisenbahn-Hauptcasse und einige ähnliche Ausgaben davon bestritten werden sollen. Da aber die Ueberschüsse hierzu nicht hinreichten, so mußte die General-Steuer-Casse das Fehlende zuschießen. Dies betrug:

bis 1. Juli 1847.....	47,099	℔	15 ggr	2 ₰
vom 1. " $18^{47}/_{48}$...	216,804	"	5 "	6 "
" 1. " $18^{48}/_{49}$...	30,099	"	17 "	9 "
" 1. " $18^{49}/_{50}$...	5,208	"	6 "	4 "
zusammen....	299,211	℔	20 ggr	9 ₰

Da indeß unter den Betriebs-Ausgaben der Jahre $18^{43}/_{45}$ an Kosten für die erste Einrichtung des Betriebes, welche in allen folgenden Jahren auf die Baurechnung gelegt sind, sich befinden.... 12,300 ℔ — ggr
und der Betriebsfonds der Eisenbahn-Hauptcasse bei ihrer Aufhebung am 1. Juli 1849 einen der General-Casse zugefallenen Ueberschuß besaß von..... 22,929 " 22 "
so sind von jenem Zuschusse abzurechnen..... 35,229 " 22 " — "

wonach derselbe verbleibt.... 263,981 ℔ 22 ggr 9 ₰

Dagegen ist für $18^{50}/_{51}$ nach Bestreitung aller jener Ausgaben ein Ueberschuß von 108,712 ℔ 19 ggr 5 ₰ geblieben. Hiervon hätte zunächst nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1843 ein halbes Procent, also etwa 64,000 ℔, der Eisenbahn-Reservecasse zufallen müssen. Nachdem aber sowohl jenes Gesetz, mit Ausnahme der auf die Sicherstellung und Tilgung der Eisenbahnschulden bezüglichen Vorschriften, als auch die Reservecasse aufgehoben worden ist[1]),

[1]) Gesetz vom 16. December 1849.

Digitized by Google

wird nach einer zwischen Regierung und Ständen 1850 getroffenen Vereinbarung jenes halbe Procent in den Capitalienfonds der General-Casse fließen, um vorkommenden Falls zu etwaigen außerordentlichen Anlagen bei den ältern Eisenbahnen verwendet zu werden [1]). Von dem Rest zu etwa 44,000 ℔ gebührt die eine Hälfte wiederum der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse, die andre fällt der General-Casse zu [2]).

Der Rein-Ertrag des Eisenbahnunternehmens würde höher sein, wenn die Post-Verwaltung die von der Eisenbahn-Verwaltung für sie unentgeltlich zu beschaffenden Leistungen bezahlen müßte. Nach den von der Eisenbahn-Direction alljährlich veröffentlichten Nachweisungen über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen berechnet sich der Werth jener Leistungen, wenn man die Vergütung für Fortschaffung eines Grädrigen Postwagens auf die Meile zu 1 ℔ und die Einräumung der Hälfte eines solchen zu 16 ℊ, also etwa zur Hälfte des Tarifsatzes für Befrachtung ganzer Wagen anschlägt,

$18^{48}/_{49}$	auf	98,236 ℔	8 ℊ	9 ₰
$18^{49}/_{50}$	„	90,882 „	13 „	2 „
$18^{50}/_{51}$	„	91,855 „	8 „	11 „

Mag nun auch immer diese Berechnung etwas zu hoch sein, da beide Verwaltungen Staatsanstalten sind, und daher als Schadloshaltung, welche die Post-Verwaltung an die Eisenbahn-Verwaltung zu leisten haben möchte, wohl auf keinen Fall mehr wie der wirkliche Aufwand, den diese zum Besten der erstern zu machen hat, in Ansatz gebracht werden kann, so läßt sich doch durchaus nicht leugnen, daß der Rein-Ertrag des Eisenbahnunternehmens durch die unentgeltlichen Leistungen für die Post-Verwaltung erheblich geschmälert wird.

Je nachdem man nun den Werth dieser Leistungen, nach obiger Veranschlagung derselben, berücksichtigt oder nicht, liefert der Betriebs-Ueberschuß folgenden Zinsfuß für das Anlage-Capital:

---

[1]) Actenstücke XI. 1. S. 1197. 1841; Anlage 6. B. I. 6.

[2]) Gesetz vom 20. Januar 1845. § 1. № 2.

Digitized by Google

	für den alleinigen Hannoverschen Antheil		für das ganze unter Hannoverscher Verwaltung stehende Bahnsystem	
	ohne Rücksicht auf die Leistungen	mit Rücksicht für die Post	ohne Rücksicht auf die Leistungen	mit Rücksicht für die Post
$18^{48}/_{49}$ . . .	4,31 Proc.	5,08 Proc.	4,45 Proc.	5,02 Proc.
$18^{49}/_{50}$ . .	4,46 "	5,15 "	4,76 "	5,27 "
$18^{50}/_{51}$ . . .	5,37 "	6,09 "	5,28 "	5,82 "

Digitized by Google

Sechste Abtheilung.

Chauſſee- und Brückengelder

der Chauſſeebau-Verwaltung.

Bis auf die neueſte Zeit floſſen die Einnahmen von den Chauſſeen in eine, neben den übrigen Hauptcaſſen ſtehende General-Wegbau-Caſſe. Zwar hätte ſie nach den Vorſchriften des Grundgeſetzes mit der Caſſen-Vereinigung von $18^{34}/_{35}$ aufhören ſollen, auch wurde ihre Vereinigung mit der neuen General-Caſſe damals ausgeſprochen, doch wurde ſie nichts deſto weniger erhalten und das Verfaſſungsgeſetz von 1840 erklärte ihre Fortdauer für zuläſſig, worauf ſie denn auch bis zur zweiten Caſſen-Vereinigung beſtand, in Folge deren ſie aufgehoben wurde [1]).

Die Chauſſeegeldshebung beruht auf dem Geſetze vom 4. December 1834, welches durch das Geſetz vom 7. März 1848 einige, die Weggeldsfreiheiten erweiternde Abänderungen erlitten hat [2]).

Neben dem allgemeinen Chauſſeegelde, welches dieſe Geſetze beſtimmen, laſſen ſie auch beſondere Brückengelder für größere und koſtbarere Brückenanlagen zu. Abgaben dieſer Art, welche zu ſtändiſchen Verhandlungen Anlaß gegeben haben, ſind z. B. das Brücken-

---

[1]) Geſetzſamml. von 1849, Abth. I. S. 207.

[2]) Actenſtücke V. 2. S. 646. 836; VIII. 3. S. 1576. Der im Jahre 1817 beſtehende Weggeldstarif wurde auf ſtändiſchen Antrag erhöhet. Actenſtücke der proviſ. St.-V. Bd. II. S. 78. 84. Eine fernere Erhöhung und Regelung ward von 1824 an durch das Geſetz vom 19. Auguſt 1823 für die im Baue völlig vollendeten Chauſſeen angeordnet. Actenſtücke II. 4. S. 312. 495.

Digitized by Google

geld für die Rhumebrücke bei Northeim, deſſen Erlös bis auf die neueſte Zeit einen ſpeciellen Fonds zur Verzinſung und Tilgung der für den dortigen Brückenbau gemachten Schulden bildete[1]); das Brückengeld für die Kettenbrücke bei Hameln, welches 1844 auf ſtändiſchen Antrag ermäßigt ward[2]), und das Brückengeld an der Emsbrücke bei Lingen, deſſen Herabſetzung Stände ebenfalls, jedoch ohne gleichen Erfolg, beantragten[3]). Dagegen hätte das erhöhete Weggeld, was mit ſtändiſcher Genehmigung ſeit 1. November 1827 zur Deckung der Koſten des Serpentinenbaues über die Lutterberger Höhe auf der Chauſſee von Münden nach Caſſel erhoben wurde[4]), nach den Vorſchriften des Geſetzes von 1834 eigentlich aufhören müſſen; indeß wurde nicht nur von der Regierung, ſondern auch von den Ständen das Gegentheil angenommen, und letztere wünſchten nur 1846 zu Gunſten des ohnehin ſehr leidenden Durchfuhrhandels der Stadt Münden die Aufhebung der Abgabe, welche denn auch von der Regierung verfügt wurde[5]).

Bis zur neueſten Caſſen-Vereinigung bezog die General-Wegbau-Caſſe von der Poſt-Verwaltung ſtatt des Chauſſee- und Brückengeldes für die ordentlichen Poſten eine Averſionalvergütung von jährlich (4600 ℔ Conventions-Münze)[6]) 4727 ℔ 18 ggr 8 ₰ Courant, welche, ſo lange das höhere Lutterberger Chauſſeegeld beſtand, und wegen des

---

[1]) Actenſtücke VI. 3. S. 285 und XI. 1. S. 1037.

[2]) Das ehemals ſtädtiſche Brückengeld kam 1833 an die General-Caſſe, als an die Stelle der alten Brücke die jetzige Kettenbrücke auf Koſten der General-Wegbau-Caſſe erbauet ward. Actenſtücke VIII. 1. S. 529 und VIII. 2. S. 12.

[3]) Actenſtücke VIII. 1. S. 941.

[4]) Actenſtücke III. 1. S. 173, 278.

[5]) Actenſtücke VIII. 3. S. 1385 und XI. 1. S. 1037.

[6]) Dieſe Summe ward ſeit 1824 bezahlt, vorher von $18^{17}/_{24}$ nur jährlich $3077^{3}/_{4}$ ℔. Im Jahre 1831 ſchon hätte es 18.000 bis 20.000 ℔ betragen ſollen (Actenſtücke IV. 1. S. 469). Das Chauſſee- und Brückengeld für Extraposten muß bei deren Bezahlung zum Voraus mit entrichtet werden. Geſetzſamml. von 1834, Abth. 1. S. 414.

Digitized by Google

Rhumebrückengeldes um 182 ℛ 10 ggr 4 ₰ und 190 ℛ erhöhet war [1]). Während dieſe Zahlung jetzt weggefallen iſt, hat dagegen die Chauſſeebau-Verwaltung für einige Brücken u. ſ. w. innerhalb der Chauſſeelinien die Brückengelds-Einnahme, welche bis dahin in die Amts-Caſſen floß, indeß auch die Laſt zur Unterhaltung dieſer Bauwerke, welche ſonſt dem Domanium oblag, erhalten.

Eine Erhöhung der jetzigen Chauſſeegeldsſätze wird für die Zeit nach dem 1. Januar 1854 durch Art. 6 des Vertrages vom 7. September 1851 über die Vereinigung des Steuer- und Zollvereins ausgeſchloſſen; dagegen iſt die Uebernahme der bei den frühern Verhandlungen über den Zollanſchluß ſehr gefürchteten Verpflichtung, die Chauſſeegeldsſätze mindeſtens auf den Betrag der Preußiſchen zu ermäßigen, welche die übrigen Staaten durch die Zollvereinigungs-Verträge übernommen haben, vermieden worden [2]).

Die Chauſſee- und Brückengelds-Einnahme der Wegbau-Caſſe hat, mit Einſchluß der Pauſchzahlung aus der General-Poſt-Caſſe, bei einer Länge der Chauſſeeſteinbahnen, worin die in den Städten belegenen und von dieſen zu unterhaltenden Chauſſeeſtrecken nicht eingerechnet, dagegen die Steinbahnen auf den ihrer ganzen Länge nach noch nicht beſteinten Chauſſeen mitgerechnet ſind, betragen:

Länge der Steinbahn am Ende des Calenderjahrs		Einnahmen im Calenderjahre	
1817 ..	94 Meilen	1817 ...	53,000 ℛ Cv.-Mze.
1822 ..	112 „	1822 ...	92,400 „ „
1824 ..	122 „	1824 ...	140,100 „ „
1835 ..	207½ „		
		im Rechnungsjahre	
		$18^{34}/_{35}$ ..	202,800 „ Courant [3])

[1]) Actenſtücke VIII. 1. S. 602.

[2]) Actenſtücke XI. 3. S. 18. 53. Den Verluſt, welchen man durch eine ſolche Ermäßigung hier erleiden würde, berechnete man 1842 auf jährlich 44,800 ℛ.

[3]) Seit 1827 waren die bis dahin abgeſondert berechneten Chauſſeegelder aus dem Osnabrückſchen mit jährlich 6000 bis 8000 ℛ in die Wegbau-Caſſe gefloſſen.

Digitized by Google

			$18^{35}/_{36}$..	196,500 ℔	Courant
1837..	$221^{1}/_{4}$	Meilen	$18^{36}/_{37}$..	197,800 „	„
			$18^{37}/_{38}$..	209,500 „	„
			$18^{38}/_{39}$..	218,200 „	„
			$18^{39}/_{40}$..	219,000 „	„
1841..	260	„	$18^{40}/_{41}$..	224,000 „	„
			$18^{41}/_{42}$..	250,400 „	„
1843..	$278^{1}/_{3}$	„	$18^{42}/_{43}$..	242,200 „	„
			$18^{43}/_{44}$..	251,500 „	„
am 30. Juni 1845..	$289^{2}/_{3}$	„	$18^{44}/_{45}$..	255,700 „	„
			$18^{45}/_{46}$..	264,600 „	„
„ „ „ 1847..	306	„	$18^{46}/_{47}$..	246,300 „	„
„ „ „ 1848..	312	„	$18^{47}/_{48}$.	212,000 „	„
„ „ „ 1849..	315	„	$18^{48}/_{49}$.	182,600 „	„
„ „ „ 1850..	317	„	$18^{49}/_{50}$..	196,600 „	„ [1]
„ „ „ 1851..	$323^{1}/_{2}$	„	$18^{50}/_{51}$..	202,800 „	„

Es ergiebt sich hieraus, daß die Einnahme nicht nur von $18^{45}/_{49}$ absolut, sondern auch von $18^{34}/_{49}$ relativ abgenommen hat. Denn es kam an Chaussee- und Brückengeld bei durchschnittlicher Steinbahnlänge von

215	Meilen	im	Jahre	$18^{34}/_{35}$	durchschnittlich	auf	die	Meile 960 ℔
270	„	„	„	$18^{40}/_{41}$	„	„	„	„ 925 „
298	„	„	„	$18^{45}/_{46}$	„	„	„	„ 895 „
310	„	„	„	$18^{46}/_{47}$	„	„	„	„ 795 „
314	„	„	„	$18^{47}/_{48}$	„	„	„	„ 675 „
316	„	„	„	$18^{48}/_{49}$	„	„	„	„ 578 „

Dagegen hat sich nachher die Einnahme wieder gehoben, indem, wenn man derselben eine der frühern Pauschzahlung aus der Post-Casse gleiche Summe zurechnet, durchschnittlich auf die Meile im Jahre $18^{49}/_{50}$ 636 ℔ und $18^{50}/_{51}$ 642 ℔ fallen.

---

[1] Ohne die Pauschzahlung aus der General-Post-Casse.

Digitized by Google

Die Abnahme hat ihren Grund theils im Mitbewerbe der vermehrten Chausseen selbst und der immer mehr verbesserten Landstraßen und Gemeindewege, theils und vornämlich aber im Mitbewerbe der Eisenbahnen, welche namentlich den Frachtverkehr je länger desto überwiegender an sich ziehen. Daß in dem letztern Umstande vornämlich die Einnahme-Verminderung beruhe, zeigt sich aus einer Vergleichung der Chausseegelds-Einnahme, welche auf den Straßen zwischen den durch Eisenbahnen verbundenen Orten vor und nach Erbauung derselben stattgefunden hat.

Es betrug z. B. die Einnahme auf der Chaussee:

	$18^{43}/_{44}$	$18^{44}/_{45}$	$18^{46}/_{47}$	$18^{47}/_{48}$	$18^{48}/_{49}$
	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ
Hannover-Hildesheim	12,440	10,416	8,358	7,098	5,794
Hildesheim-Braunschweig	5,872	3,918	5,009	4,484	2,672
Celle-Braunschweig	6,300	5,986	3,927	2,554	2,485
Hannover-Celle	10,460	10,700	6,259	4,563	4,310
Celle-Harburg			19,856	10,998	10,116
Lüneburg-Braunschweig			11,196	7,071	6,583
Celle-Braunschweig			3,927	2,554	2,485
Hannover-Minden			14,140	12,284	9,886
Hannover-Nienburg			8,575	6,488	4,341
Nienburg-Bremen			12,677	10,481	7,251
Nienburg-Verden			1,481	1,357	961

wobei zu bemerken ist, daß der Betrieb auf der Bahn von Hannover nach Braunschweig am 19. Mai 1844, von Lehrte nach Celle am 15. October 1845, von Lehrte nach Hildesheim am 12. Juli 1846, von Celle nach Harburg am 1. Mai 1846, von Hannover nach Minden am 15. October 1847 und von Wunstorf nach Bremen am 12. December 1847 eröffnet wurde.

Die Kosten der Chaussee- und Brückengeldshebung bestehen in den Besoldungen und Büreaukosten der Einnehmer, so wie in den Ausgaben für Miethe oder Unterhaltung der Weghäuser. Sie betrugen in runden Summen:

Digitized by Google

		oder etwa		bei ungefähr
$18^{34}/_{35}$ ...	15,000 ℔	8 — 9 Proc. der Brutto-Einnahme		200 Recepturen
$18^{40}/_{41}$ ...	16,000 „	7 — 8 „ „ „ „		250 „
$18^{49}/_{50}$ ...	30,000 „	15 — 16 „ „ „ „		320 „

Die absolute Steigerung ist Folge der Vermehrung der Recepturen, und die relative hat ihren Grund darin, daß durchschnittlich die Einnahmen einer Receptur geringer geworden, die Ausgaben dafür aber gleich geblieben sind.

Digitized by Google

Siebente Abtheilung.

Ueberschüsse von den Lotterien.

Die Rein-Einnahmen von den beiden Staatslotterien zu Hannover und Osnabrück wurden bei der ersten Cassen-Vereinigung zu jährlich im Durchschnitte 34,000 ℛ veranschlagt, wobei die Voraussetzung zum Grunde lag, daß in zwei Jahren sowohl die Hannoversche als die Osnabrücksche Lotterie je dreimal gezogen werden würde. Indeß suchte man die Ueberschüsse zu steigern, indem man von 1834 theils den Preis der Loose durch alle Classen etwas erhöhete, theils die Zeitdauer Einer Lotterie von etwa $8\frac{1}{2}$ Monat um einige Wochen abkürzte. Beide Maßregeln wiederholte man 1838 und 1844, indem man zugleich die Zahl der Loose vermehrte und die Classenzahl verminderte. So erreichte man, daß jährlich jede Lotterie zweimal beendet werden konnte. Allein der Erfolg entsprach den gehegten Erwartungen nicht, da ziemlich viel Loose unabgesetzt blieben, und man verringerte daher $18\frac{46}{47}$ wieder ihre Zahl, zumal auch in den Ständen Stimmen gegen jenes Verfahren laut wurden. Bei den Verhandlungen über die Cassen-Trennung im Jahre 1840 hatte nämlich die Regierung die Einnahme von den Lotterien nur zu jährlich $37{,}333\frac{1}{3}$ ℛ für die Königliche Casse angeschlagen, und wenn gleich die Stände sie auf 46,000 ℛ erhöhet hatten, so war sie doch in den Jahren $18\frac{40}{46}$ immerfort und zum Theil beträchtlich größer gewesen, so daß die Stände um so mehr auf Wiederabstellung jener Maßregeln, wodurch die Einnahmesteigerung bewirkt war, zu dringen ein Recht gehabt haben würden. Seitdem hat die Einnahme noch einmal im Jahre $18\frac{48}{49}$

Digitized by Google

einen ungewöhnlichen Betrag erreicht, was indeß nur in dem zufälligen Umstande seinen Grund hat, daß auf die nicht abgesetzten und daher auf Rechnung der Casse spielenden Loose viele und ansehnliche Gewinne fielen.

Die Einnahme wird dadurch erzielt [1]), daß von allen Gewinnen unter 1000 ℛ 10 Procent und von größern bei der Osnabrücker Lotterie 11, bei der Hannoverschen 12 Procent für die General-Casse abgezogen werden. Darnach würde die Brutto-Einnahme, wenn in einem Jahre jede Lotterie zweimal abgespielt wird, gegen 124,000 ℛ betragen; allein sie bleibt regelmäßig etwas unter dieser Summe, da längst nicht alle Loose abgesetzt zu werden pflegen. Die Kosten jeder Osnabrückschen Lotterie betragen 13,000—14,000 ℛ und die jeder Hannoverschen 17,000—18,000 ℛ, wovon die Procentgelder der Collecteure bei jener 9000—10,000 ℛ, bei dieser 12,000—13,000 ℛ ausmachen. Die Ueberschüsse haben sich belaufen:

$18^{34}/_{35}$	auf . . . 52,000 ℛ	$18^{42}/_{43}$	auf . . . 51,500 ℛ
$18^{35}/_{36}$	" . . . 27,800 "	$18^{43}/_{44}$	" . . . 82,000 "
$18^{36}/_{37}$	" . . . 25,900 "	$18^{44}/_{45}$	" . . . 59,300 "
$18^{37}/_{38}$	" . . . 53,500 "	$18^{45}/_{46}$	" . . . 45,000 "
$18^{38}/_{39}$	" . . . 67,500 "	$18^{46}/_{47}$	" . . . 41,400 "
$18^{39}/_{40}$	" . . . 41,900 "	$18^{47}/_{48}$	" . . . 55,400 "
$18^{40}/_{41}$	" . . . 68,900 "	$18^{48}/_{49}$	" . . . 74,000 "
$18^{41}/_{42}$	" . . . 67,000 "	$18^{49}/_{50}$	" . . . 56,100 "

[1]) Die Hannoversche Lotterie-Casse bezieht außerdem von belegten Capitalien eine jährliche Zinsen-Einnahme von 315 bis 320 ℛ.

Digitized by Google

Achte Abtheilung.

Sporteln der Oberbehörden.

Die Sporteln der Unterbehörden, so weit sie in die General-Casse fließen, werden, wie oben Seite 76 erwähnt ist, bei den Amts-Cassen, die Sporteln der Oberbehörden aber, mit Ausnahme der Cammer-, Fisci- und Verpachtungsgebühren, unmittelbar bei der General-Casse berechnet, nachdem die 1824 eingerichtete General-Salarien-Casse bei der Cassen-Vereinigung von $18^{34}/_{35}$ aufgehoben worden ist [1]). Von den Behörden, deren Sporteln damals in die General-Casse gezogen wurden, sind seitdem die Ober-Zoll-Direction und die Pupillen-Collegien weggefallen. Das jetzige Schatz-Collegium erhebt gleich der früheren Behörde dieses Namens und der Eisenbahn-Direction keine Gebühren. Dagegen ist der ständische Antrag von 1834, daß die beim Ober-Appellations-Gerichte aufkommenden Sporteln-Ueberschüsse nicht mehr in die Wittwen-Casse desselben, sondern in die General-Casse fließen möchten, bis jetzt nicht erfüllt, sondern soll erst bei Einführung der im Jahre 1850 vereinbarten neuen Justizverfassung erfüllt werden [2]).

Für das Ministerium, die Kloster-Cammer und die an die Stelle der Provinzial-Regierung zu Hannover getretenen Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim und Lüneburg gilt noch die Gebührentaxe vom

---

1) Die Sporteln, welche ehemals die Landdrosteien in Domanialsachen erhoben, wurden seit 1836 unter den Amtssporteln berechnet. Actenstücke V. 5. S. 197.

2) Actenstücke V. 2. S. 868 und X. 1. S. 368.

Digitized by Google

5. Juli 1822. **Auch die andren oberen Verwaltungsbehörden haben** die bei ihnen hergebrachten Taxſätze noch fortdauernd zu befolgen. Die Gebühren der Obergerichte aber ſind durch die Geſetze vom 13. December 1834 und ſeit dem Eintritte des neuen Gerichtsverfahrens durch die Geſetze vom 8. November 1850 geordnet [1]).

Im Jahre $18^{34}/_{35}$ betrugen die hier in Frage ſtehenden Sporteln gegen 104,000 ₰, fielen aber im nächſten Rechnungsjahre beſonders in Folge der neuen Sportelntaxe auf 85,000 ₰ und im dann folgenden Jahre auf 74,300 ₰. Das Jahr $18^{38}/_{39}$ brachte zwar einen Ertrag von 94,000 ₰, allein bald ſank die Einnahme abermals $18^{40}/_{41}$ auf 67,000 ₰, $18^{41}/_{42}$ auf 61,000 ₰, in welcher Höhe ſie ſich ziemlich unverändert bis $18^{45}/_{46}$ erhielt. Allmälig aber ging ſie wieder herab, $18^{46}/_{47}$ auf 57,000 ₰, $18^{47}/_{48}$ auf 52,000 ₰, $18^{48}/_{49}$ auf 46,000 ₰ und $18^{49}/_{50}$ auf 41,000 ₰. Der Grund liegt hauptſächlich in Abnahme gebührenpflichtiger Sachen bei den Verwaltungsbehörden und in Verminderung der Proceſſe bei den Obergerichten in Folge der Aufhebung des befreieten Gerichtsſtandes, indeß mag er auch zum Theil in größerer Nachſicht der Verwaltungsbehörden bei Anſetzung und Einziehung der Gebühren beruhen.

---

[1]) Actenſtücke V. 2. S. 533 und XI. 1. S. 1712. 2167. 1760. 2170.

Digitized by Google

Neunte Abtheilung.

Zinsen von Activ-Capitalien.

Zur Zeit der Cassen-Vereinigung von $18^{34}/_{35}$ besaß sowohl die Königliche General- als die General-Steuer-Casse Activ-Capitalien, die zum größten Theil Zinsen trugen, zum Theil aber auch unverzinslich waren.

Die verzinslichen Activ-Capitalien der Königlichen General-Casse beliefen sich, ohne die von der General-Steuer-Casse zu gewährende Vergütung für die aufgehobene Grundsteuerexemtion der Domainen, in runder Summe auf 4,650,000 ℔ Conv.-Münze. Die jährlichen Zinsen betrugen fast 154,000 ℔, ungerechnet diejenigen auf die Exemtionsentschädigung, welche zu 20,200 ℔ angeschlagen wurden. Den Haupttheil der Capitalien bildeten die (in jener Gesammtsumme der Capitalien zu 3,600,000 ℔ Conv.-Münze berechneten) in den Englischen Stocks belegten 600,000 Liv. St., welche durch das Staatsgrundgesetz zur Kron-Dotation bestimmt wurden und deren Zinsen dem gleichen Zwecke auch durch das Verfassungsgesetz vom 5. September 1848 wieder zugewiesen sind. So wie sie daher vom 1. Juli 1834 an aus den Einnahmen der General-Casse wegfielen, so wurden von diesem Zeitpuncte an auch die Zinsen auf die Grundsteuerexemtions-Vergütungen nicht weiter in Einnahme gestellt [1]). Einen andren

[1]) Bei der Cassen-Trennung im Jahre 1840 wurde der General-Steuer-Casse die Zahlung dieser Zinsen, deren Betrag jedoch mittelst Reduction des Zinsfußes von 4 auf $3^1/_2$ Procent auf 17,675 ℔ ermäßigt ward, wieder auferlegt; sie kamen aber nicht unter Zinsen, sondern unter den Zahlungen- beziehungsweise an die General-Casse und von andren Cassen zur Berechnung.

Digitized by Google

bedeutenden Theil der Capitalien bildete die Schuld der General-Steuer-Caſſe an die General-Caſſe, welche als Beitrag zu den Koſten der Emsſchiffbarmachung (oben S. 231) und zur Erwerbung der Grafſchaft Spiegelberg [1]) von jener übernommen war. Sie betrug 1834 noch 502,550 ℔ Courant, erloſch durch die Caſſen-Vereinigung, ward 1840 hergeſtellt, und erloſch nochmals durch die Caſſen-Vereinigung von 1849. Die übrigen zinstragenden Capitalien beſtanden in einigen Activis des ſupprimirten Domcapitels zu Osnabrück zum Geſammtbetrage von etwa 5600 ℔ Courant, welche jetzt alle erloſchen ſind, in den Capitalien der vormaligen Manufactur-Caſſe, von welcher noch die Rede ſein wird, und in verſchiedenen ſonſtigen Capitalien von überhaupt 445,600 ℔ Courant, welche ſich unter keine gemeinſchaftliche Benennung bringen laſſen. Das größte darunter iſt die auf dem Bunder-Polder radicirte Schuld der Oſtfrieſiſchen Provinziallandſchaft, welches dem Haupttheile nach noch beſteht; auf daſſelbe folgte die Schuld des Fürſten von Bentheim von rund 158,000 ℔, die durch den Vertrag zwiſchen der Regierung und dem Fürſten über die Regelung der ſtandesherrlichen Verhältniſſe des letzteren vom 10. Juli 1848 erlaſſen worden iſt [2]). Das ebenfalls hierher gehörige Darlehn an die Wegbau-Caſſe zum Bau der Rhumebrücke von 12,000 ℔ Conv.-Münze hat neuerlich durch die Vereinigung dieſer ſchuldenden Caſſe mit der General-Caſſe ſeine Erledigung gefunden (oben S. 309). Auch die übrigen meiſt ganz unbedeutenden Capitalien ſind jetzt alle bis auf zwei Forderungen an die Stadt Lüneburg von 500 ℔ Gold getilgt.

Von den unverzinslichen Capitalien gehörten 1834 etwa 70,000 ℔ der Manufactur-Caſſe und 51,000 ℔ der General-Caſſe unmittelbar. Von letztern ſchuldete die Wegbau-Caſſe reichlich 40,000 ℔. Sie ſind in den Rechnungen großentheils noch bis auf die jüngſte Zeit fortgeführt, in Folge der neueſten Caſſen-Vereinigung aber ſämmtlich niedergeſchlagen.

---

[1]) Actenſtücke II. 6. S. 167, 602; unten Abth. 11.

[2]) Actenſtücke XI. 1. S. 137. Wegen des Bunder-Polder-Capitals ſ. unten S. 324.

Digitized by Google

Die Capitalien der General-Steuer-Caſſe beſtanden in den Activis des ſogenannten Deichhülfs-Fonds. Zur Herſtellung der durch die Sturmfluthen vom $^3/_4$. Februar 1825 beſchädigten Deiche und Schleuſen, ſo wie zur Aufhöhung und Verſtärkung der Deiche hatte die Regierung von Ständen die Ermächtigung bekommen, eine Anleihe bis zum Belaufe von $1^1/_2$ Millionen aufzunehmen und daraus den Betheiligten Vorſchüſſe und Unterſtützungen zu bewilligen. Von dieſer Befugniß war, wenn auch nicht bis zu den geſteckten äußerſten Grenzen, doch ein ausgedehnter Gebrauch gemacht. Am 1. Februar 1834 waren

1) überhaupt vorgeſchoſſen . . . . . 775,000 ℔ Conv.-Münze,
2) darauf erlaſſen . . . . . 300,000 „ „ „

alſo geblieben . . . . . 475,000 ℔ Conv.-Münze,
3) zurückgezahlt . . . . . 106,000 „ „ „

mithin noch Schuld . . 369,000 ℔ Conv.-Münze.

Die bedungenen jährlichen Zinſen für dieſelbe betrugen zur Zeit der erſten Caſſen-Vereinigung gegen 13,000 ℔, wurden aber nur zum geringen Theile entrichtet.

Späterhin im Jahre 1836 erließen die Stände an der Capital- und Zinſenſchuld anfangs 120,000 ℔, dann noch etwa 36,000 ℔, um die möglichſt baldige Abwickelung dieſer Schuldverhältniſſe herbeizuführen. Darauf wurden alljährlich von den Schuldnern abſchlägliche Zahlungen auf das Capital geleiſtet und die Zinſen entrichtet. Jene floſſen in den zur Tilgung von Landesſchulden beſtimmten Capitalien-Fonds, letztere in den Current-Fonds der General-Steuer-Caſſe. Bei der Caſſen-Trennung am 1. Juli 1841 waren an Capital noch rückſtändig $73{,}316^2/_3$ ℔, deren größter Theil in den beiden nächſten Jahren zurückgezahlt und deren Reſt $18^{18}/_{49}$ getilgt wurde [1]).

Seit dem 1. Juli 1849 werden die der General-Caſſe gebührenden Zinſen im Budget unter 3 Abtheilungen berechnet:

---

1) Actenſtücke II. 6. S. 191, 522, 617; V. 2. S. 320, 761; V. 4. S. 467, 661; VIII. 2. S. 354; XI. 1. S. 1040.

Digitized by Google

1) von Activis des Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds;
2) „ „ „ Commerz-Capitalien-Fonds;
3) „ sonstigen Activis.

1. Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds [1]).

Mit der Cassen-Trennung fiel auch der Anlaß zu Mißhelligkeiten zwischen Regierung und Ständen weg, welchen bis dahin die Verwendung der Mittel des Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds gegeben hatte. Am 1. Februar 1849 legte die Regierung den Ständen die Grundsätze in dieser Beziehung dar, welche sie während der letzten Zeit befolgt hatte, so wie ferner zu befolgen beabsichtigte, und mit denen Stände sich völlig einverstanden erklärten [2]). Darnach soll der Ankauf von Grundeigenthum für das Domanium künftig nur ausnahmsweise da stattfinden, wo örtliche Verhältnisse den Erwerb eines Grundstücks besonders wünschenswerth erscheinen lassen und derselbe übrigens unbedenklich ist; die bei Privaten und außerhalb des Königreichs belegten Capitalien sollen, so weit es bedingungsmäßig und ohne Härte gegen die inländischen Schuldner geschehen kann, eingezogen und die solchergestalt, so wie die aus fernern Ablösungen und Veräußerungen eingehenden Capitalien zu Vorschüssen und Darlehnen an die General-Casse behuf des Eisenbahnbaues und ähnlicher Zwecke, demnächst aber behuf rascherer Schuldentilgung verwandt werden.

Am 1. Juli 1850 betrugen die Capitalien des Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds 8,790,000 ℛ Courant. Davon standen 4,704,650 ℛ bei der General-Casse, auf welche keine Zinsen erhoben wurden [3]); 1,000,000 ℛ bei der Landes-Credit-Casse, wofür

---

1) Vergl. oben S. 27. 45. 50 und Anlage 6. B. III.

2) Actenstücke X. 1. S. 130 und XI. 1. S. 1548. 1563.

3) Bei zwei Capitalien finden scheinbare Ausnahmen statt, die aus den abnormen Verhältnissen während der Cassen-Trennung herstammen, und darin beruhen, daß der Domanial-Ablösungs-Fonds durch Vermittlung von Banquiers Darlehne an die Eisenbahn-Casse machte. Eine Berechnung der Zinsen, welche die General-Casse zu zahlen haben würde, wenn nicht sie selbst sie wieder zu

Digitized by Google

die Jahrszinsen zu $3^1/_2$ Procent 35,000 ℔ ausmachten; bei der Seebadeanstalt auf Norderney 23,760 ℔, welche mit 3 Procent verzinset werden [1]), und bei zwei ritterschaftlichen Creditinstituten noch kleine Reste größerer Darlehen, die $18^{48}/_{50}$ getilgt wurden. Bei nicht Hannoverschen Creditanstalten und Cassen waren zu jener Zeit 754,000 ℔ belegt, welche durchschnittlich mit $3^1/_2$ Procent verzinset wurden. Die bei Privatpersonen auf Grundhypothek belegten Capitalien betrugen 1,783,500 ℔ und ihr Zinsfuß durchschnittlich $3^1/_3$ Procent. Endlich gehörten zu den Capitalien des Ablösungs-Fonds noch ein auf kurze Zeit bewilligter Vorschuß von etwa 3000 ℔ und ein während der Cassen-Trennung der Kriegs-Casse zu baulichen Zwecken gegebener unverzinslicher Vorschuß von damals noch 18,000 ℔, auf welchen jährlich 6000 ℔ abgetragen werden mußten. Die Zinsen auf sämmtliche, nicht bei der General-Casse selbst stehende Capitalien zum Gesammtbelaufe von 3,586,000 ℔ betrugen fast 122,000 ℔; ihr Zinsfuß stellte sich also durchschnittlich auf 3,4 Procent.

2. Commerz-Capitalien-Fonds.

Derselbe hieß sonst Manufactur-Casse und bestand ursprünglich aus Bewilligungen, welche von verschiedenen Landschaften im vorigen Jahrhunderte zur Emporbringung von Manufacturen und zur Unterstützung von Gewerbtreibenden gemacht wurden. Daraus wurden zinsfreie oder gering verzinsliche Vorschüsse gegeben. Die vielen Verluste, welche der so gebildete Fonds litt, wurden zum Theil dadurch ersetzt, daß seit 1774 der Landesherr jährlich 4000 ℔ in die Manufactur-Casse zahlen ließ und mitunter überdies ähnliche Darlehne an Gewerbtreibende gab, welche mit jenen Vorschüssen als Manufactur-

empfangen hätte, geben die Actenstücke XI. 1. S. 1038. Seitdem haben sich jedoch die Darlehne an die General-Casse behuf der außerordentlichen Bedürfnisse der Jahre $18^{48}/_{50}$, so wie des Eisenbahnbaues bedeutend vermehrt. Actenstücke XI. 1. S. 163.

[1]) Ursprünglich 18.000 ℔, dann 24.000 ℔. Dies Darlehn wurde aus dem Ablösungs-Fonds gegeben, als Stände seine Bewilligung aus der General-Casse abgelehnt hatten. Actenstücke VI. 1. S. 127, 302 und VII. 1. S. 150.

Digitized by Google

Caſſe zuſammengefaßt wurden. Als man dieſelbe 1824 mit der General-Caſſe vereinigte, betrug ihr Vermögen etwa 154,000 ℛ. Eine weſentliche Aenderung erlitt dieſer Fonds ſeit 1830. Damals nämlich kam das Miniſterium mit den Ständen über die Gründung von Gewerbſchulen überein, deren erſte Einrichtungskoſten aus den einzuziehenden Manufactur-Caſſe-Capitalien beſtritten werden ſollten. Zu dieſer Zeit betrugen die ausſtehenden Capitalien 130,500 ℛ und die jährlichen Zinſen etwa 700 ℛ [1]). Hiervon wurden für die Gewerbſchulen in den nächſten 4 Jahren ungefähr 20,000 ℛ verwandt. Dann beantragte und erhielt das Miniſterium die ſtändiſche Genehmigung, ein Gebäude für die höhere Gewerbſchule des Königreichs aus den Mitteln des Commerz-Capitalien-Fonds erbauen zu laſſen. Derſelbe hatte damals etwa 32,500 ℛ baaren Caſſenvorrath und 76,000 ℛ an ausſtehenden Forderungen [2]). Der Baukoſtenanſchlag von 52,000 ℛ wurde aber anſehnlich überſchritten, ſo daß der Commerz-Capitalien-Fonds am 30. Juni 1840 nur noch 44,000 ℛ an Vermögen beſaß. Dies und die Zinſeneinnahmen davon — etwa 992 ℛ jährlich — wurden bei der Caſſen-Trennung im Jahre 1840 der General-Steuer-Caſſe überwieſen; indeß erklärten Stände im Jahre 1842 ſich damit einverſtanden, daß die Verwaltung des Fonds vom Finanz-Miniſterium geführt werde, wobei ſie nur bevorworteten, daß die Vorſchüſſe möglichſt angemeſſen verzinſet und den Empfängern nicht länger gelaſſen werden möchten, als ſie derſelben zur Aufhülfe ihres Gewerbes wirklich bedürften [3]). Einige Jahre nachher wurden bei Erweiterung der höhern Gewerbſchule die Einrichtungskoſten mit etwa 1300 ℛ abermals aus dem Commerz-Capitalien-Fonds beſtritten [4]).

---

1) Actenſtücke III. 5. S. 139.

2) Actenſtücke V. 2. S. 736, 865.

3) Actenſtücke VI. 3. S. 220; VIII. 1. S. 951. In Bezug auf zwei unverzinsliche Vorſchüſſe, die der Seebadeanſtalt zu Norderney und der Bleichanſtalt zu Sohlingen gegeben worden, ſtellten die Stände Erinnerungen, welche die Regierung in der folgenden Diät beantwortete, wobei jene ſich beruhigten. VIII. 2. S. 494.

4) Actenſtücke VIII. 3. S. 834, 1074.

Digitized by Google

Bei Wiedervereinigung der Caſſen am 1. Januar 1850 befaßte der Commerz-Capitalien-Fonds außer dem im Capitalien-Fonds ſteckenden Caſſenvorrathe noch überhaupt 27,000 ℔ verzinsliche und 7600 ℔ unverzinsliche Vorſchüſſe. An Jahreszinſen ſollten 416 ℔ aufkommen. Unter den zinstragenden Capitalien befinden ſich Landesſchuld-Obligationen zum Betrage von 8000 ℔, 10 Actien der Weſer-Dampfſchifffahrt, 10 Actien der Weſer- und Hunte-Dampfſchifffahrt und ähnliche; weit die meiſten Forderungen ſind jedoch Vorſchüſſe an Gewerbtreibende.

3. Sonſtige Capitalien der Königlichen General-Caſſe.

Dieſe betrugen am 1. Januar 1850, ohne die niedergeſchlagenen Schulden der Wegbau-Caſſe und des Armen- und Werkhauſes zu Celle, faſt 312,000 ℔. Davon ſind 94,186⅔ ℔ durch Eiſenbahncaſſe- und Landesſchuld-Verſchreibungen verbrieft, welche theils aus den Mitteln des Capitalien-Fonds der vormaligen General-Steuer-Caſſe, um dieſelben einſtweilen nutzbar zu machen, angekauft, theils aus der Theilung des Lüneburger Salzcomtoir-Vermögens (oben S. 204) der General-Caſſe zugefallen ſind. Außerdem verdient noch die auf dem Bunder-Polder ruhende Schuld der Oſtfrieſiſchen Landſchaft Erwähnung. Jener Polder ward 1756 vom Könige von Preußen der Oſtfrieſiſchen Landſchaft gegen Uebernahme eines darauf radicirten Capitals von 240,000 ℔ überlaſſen. Vermöge des Liquidationstractats zwiſchen der hieſigen und der Preußiſchen Regierung vom 23. März 1830 über die gegenſeitigen Forderungen wurden die Rechte der Krone Preußen der Krone Hannover überwieſen [1]). Nach dem Grundſatze, daß mit Vereinigung aller Provinzialſchulden in Eine Maſſe alles bis dahin von den Provinziallandſchaften erworbene Vermögen an die Landes-Caſſe übergegangen ſei, hätte auch der Bunder-Polder mit dem übrigen Vermögen der Oſtfrieſiſchen Landſchaft an die General-Caſſe fallen müſſen; indeß überließen die allgemeinen Stände der Oſtfrieſiſchen Landſchaft vorläufig, mit Vorbehalt der Anſprüche der

[1]) Actenſtücke III. 6. S. 560.

Digitized by Google

Landes-Caſſe und unbeſchadet des vorhin erwähnten Grundſatzes, die Benutzung ihres frühern Vermögens und namentlich auch des Bunder-Polders, wogegen die Landſchaft die auf letzterm haftende Schuld ferner zu tragen hat [1]). Seit jener Zeit ſind darauf Abträge geleiſtet, ſo daß am 1. Juli 1851 das Capital noch 176,000 ℳ betrug. Daſſelbe wird jährlich mit $3\frac{1}{2}$ vom Hundert verzinſet.

Die ſämmtlichen Zinſen von den hier in Rede ſtehenden Activis, ohne die Schulden der Eiſenbahn-Haupt- und der General-Steuer-Caſſe, worauf jetzt keine Zinſen erhoben werden, waren für $18^{50}/_{51}$ zu 7570 ℳ veranſchlagt [2]).

---

[1]) Actenſtücke II. 2. S. 79. 255.

[2]) Die in den Rechnungen unter dieſer Rubrik ſtehende Zinſen-Einnahme iſt in der Regel höher, weil gewöhnlich noch Zinſen auf Vorſchüſſe, die den Provinzial-Brandcaſſen aus der General-Caſſe gegeben werden, hinzukommen.

Digitized by Google

Zehnte Abtheilung.

Uebrige unmittelbare Einnahmen.

I. Renten.

Diese setzen sich aus 3 verschiedenen Pösten zusammen:

1. Von der Krone Preußen zu zahlende Entschädigungsrente.

Durch den in die Wiener Congreßacte Art. 26 № 4 übergegangenen Staatsvertrag zwischen Hannover und Preußen vom 29sten Mai 1815 versprach letzteres dem erstern die Niedergrafschaft Lingen und einen Theil des Münsterschen mit einer Bevölkerung von 22,000 Seelen abzutreten. Auch erfolgte die Ueberweisung, jedoch so, daß Hannover 1654 Seelen zu wenig erhielt. Dafür verpflichtete sich Preußen, durch eine bei Gelegenheit der Verhandlungen über die gegenseitigen Forderungen beider Kronen getroffene Vereinbarung vom 23. März 1830, vorläufig eine jährliche Rente von 5789 ℛ an Hannover zu zahlen. Hierauf ward am 17. November 1837 ein neuer Territorial-Ausgleichungs-Vertrag geschlossen, wodurch im Art. 3 Preußen 46 Seelen an Hannover abtrat, statt Ueberweisung der dann noch fehlenden 1608 Seelen aber eine jährliche Rente von $3\frac{1}{2}$ ℛ für den Kopf, im Ganzen also von 5628 ℛ zu zahlen versprach [1]). Die Rente kommt jedoch nicht ihrem vollen Betrage nach zur Zahlung, weil daran eine Entschädigungsrente von 254 ℛ 9 ßß gekürzt wird,

[1]) Actenstücke II. 1. S. 305. Gesetzsamml. von 1838, Abth. III. S. 106.

Digitized by Google

welche der Krone Preußen für die ihr zuſtändig geweſenen ehemaligen Zölle zu Ehra und Wiswedel im Gerichte Brome gebührt [1]).

Der Anſpruch, welchen die Stände 1846 auf dieſe zur Königlichen Caſſe gezogene Rente machten, ward durch die Caſſen-Vereinigung erledigt [2]).

2. Canon wegen der St. Johannishütte.

Mit dieſem im Stiftsamte Ilfeld belegenen Eiſenhüttenwerke war von den Calenbergſchen Herzögen urſprünglich eine Familie Balke beliehen, für welche es nachher die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung betrieb, die noch jetzt im Beſitze iſt. Von der Hütte wird an die General-Caſſe ein jährlicher Canon von 85 ℛ 15 ßß 7 ₰ Courant bezahlt.

3. Lehnsallodificationsrenten.

Dieſe an die Stelle ehemaliger lehnsherrlicher Gefälle des Landesherrn nach Maßgabe der Lehnsallodificationsgeſetze von 1836 und 1848 getretenen Renten ſind, als die lehnsherrlichen Einkünfte auf Grund der verfaſſungsgeſetzlichen Beſtimmungen vom 5. September 1848 der vereinigten General-Caſſe überwieſen wurden, ſeit 1. Juli 1849 unter den Einnahmen derſelben berechnet. Sie betrugen 1851 ungefähr 540 ℛ.

Die übrigen der General-Caſſe zufallenden Lehnsrevenüen gehören zu den Einnahmen der Amts-Caſſen.

II. Strafgelder,

welche von den Oberbehörden erkannt werden.

Sie wurden bis zur neueſten Caſſen-Vereinigung unter den zu den unmittelbaren Einnahmen der General-Caſſe gehörenden Hoheits-Einnahmen berechnet und betrugen gewöhnlich 1000 bis 2000 ℛ. Seit Aufhebung des befreieten Gerichtsſtandes, auch in Polizeiſachen, im

---

[1]) Actenſtücke XI. 2. S. 335.

[2]) Actenſtücke VIII. 3. S. 1335 und IX. 1. S. 220.

Digitized by Google

Jahre 1848 ist ihr Betrag auf etwa 500 ℔ gesunken. Die Hälfte der wirklich aufkommenden Strafgelder gebührt nach der Verordnung vom 13. December 1709 der Militair-Hospital- und Invaliden-Casse.

III. Vom Intelligenz-Comtoir zu Hannover.

Die Hannoverschen Anzeigen waren ehemals das amtliche Blatt für den Bezirk der frühern Provinzialregierung zu Hannover, also für die Bezirke der drei Landdrosteien Hannover, Lüneburg und Hildesheim; wurden deshalb viel auch zu Privatbekanntmachungen benutzt, häufig gehalten und brachten dadurch eine ziemlich bedeutende Einnahme zu Wege. Bis 1824 war ihr Ueberschuß zu milden Zwecken bestimmt; damals aber, als die Regierung die übergroße Zahl von Special-Cassen verminderte, wurde er der General-Casse überwiesen. In der Periode der ersten Cassen-Vereinigung betrug die jährliche Rein-Einnahme 3000 bis 4000 ℔. Nachher aber und namentlich in der neuesten Zeit minderte sich dieselbe dadurch, theils daß jede Landdrostei, in so weit es nicht schon der Fall gewesen war, ihr besonderes Amtsblatt erhielt, theils daß die Anzeigen täglich ausgegeben wurden.

Bis 1851 war mit den Anzeigen das Hannoversche Magazin verbunden, ein Blatt für gemeinnützige belehrende und unterhaltende Aufsätze, was um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begründet war. Obwohl zu jener Zeit und selbst noch später die Herausgabe eines solchen Blattes auf öffentliche Kosten angemessen gewesen sein mochte, und das Magazin gewiß seinen Zweck sehr wohl erfüllt hatte, so schien doch gegenwärtig seine Fortsetzung auf Rechnung der General-Casse kaum gerechtfertigt werden zu können, und die Regierung ließ dasselbe daher auf ständische Anheimgabe eingehen. Dadurch ist der Ueberschuß des Intelligenz-Comtoirs wieder auf etwa 4500 ℔ gebracht.

Die Ueberschüsse der andren amtlichen Anzeigeblätter fließen nicht in die General-Casse, sondern sind den Landdrosteien zur Verwendung für milde und gemeinnützige Zwecke überlassen.

Digitized by Google

Von den im Budget außer obigen noch vorkommenden unmittelbaren Einnahmen der Königlichen General-Caſſe, nämlich dem Beitrage der Niederländiſchen Regierung zu den Seebeleuchtungskoſten auf Borkum, ſo wie von den Zahlungen aus andren Caſſen iſt oben ſchon die Rede geweſen und daher hier nur wegen jenes Beitrages auf S. 209 und wegen dieſer letzteren auf S. 63, 91 und 82 zu verweiſen.

Digitized by Google

Elfte Abtheilung.

Die Steuern [1]).

Die Geſchichte des Steuerweſens von $18^{14}/_{33}$ iſt die Geſchichte der Stände. Die Verhandlungen darüber zwiſchen Regierung und Ständen zeigen am deutlichſten, wie jene ſowohl als dieſe damals das Weſen der Stände, ihre Rechte, ihre Stellung zur Regierung u. ſ. w. auffaßten. Anfangs war die allgemeine Ständeverſammlung trotz der bekannten Erklärung, daß ſie für Hannover ſein ſolle, was das Parlament für England ſei, wenig andres als eine Vereinigung von Ausſchüſſen der Provinzialſtände; erſt nach und nach entwickelten ſich die Begriffe und Grundſätze der Neuzeit, welchen das Grundgeſetz von 1833 wenigſtens theilweiſe Ausdruck gab, und die daſſelbe überdauerten. Schwerlich wollte die Regierung $18^{37}/_{40}$ wirklich die Verfaſſung von 1819 herſtellen; aber hätte ſie es auch gewollt und die äußere Form derſelben vollſtändig zurückgeführt: die alte Verfaſſung wäre damit nicht hergeſtellt. Das Verfaſſungsgeſetz von 1840 ſtellte ſie vollends nicht her. Doch die Verfolgung dieſer Entwickelungen liegt größtentheils dem Zwecke dieſes Werkes zu fern, und es kann daher nur hin und wieder, wo die Gelegenheit dazu auffordert, eine Andeutung darüber gemacht werden.

---

[1]) Ein reichhaltiges und lehrreiches Material zur Beurtheilung des Hannoverſchen Steuerweſens liefern die aus dem ſtatiſtiſchen Büreau hervorgegangenen Beiträge zur Statiſtik, beſonders das 1ſte und die 2te Abth. des 2ten Hefts, als deren Ergänzung die in der Anlage 19. enthaltene, vom ſtatiſtiſchen Büreau angefertigte überſichtliche Zuſammenſtellung der Hauptergebniſſe angeſehen werden kann.

Digitized by Google

Nach Beendigung der Fremdherrſchaft hatte die Regierung einſtweilen die zuletzt erhobenen Steuern mit einigen Aenderungen forterheben laſſen. Als aber die Kurlande mit den neuen Erwerbungen zu Einem Königreiche vereinigt, und durch die Proclamation vom 12ten Auguſt 1814 die allgemeinen Stände einberufen waren, da wurde die neue Ordnung des Steuerweſens ihnen als der nächſte Hauptgegenſtand ihrer Thätigkeit bezeichnet. Das Miniſterium forderte ſie auf, die Vereinigung aller Schulden und Laſten der einzelnen Provinzen zu Einem Ganzen und die Einführung Eines allgemeinen Auflageſyſtems zu beſchließen [1]). Dies geſchah in der Sitzung vom 17. Januar 1815, welche die Stände ſelbſt als eine denkwürdige bezeichneten.

Zugleich verlangte die Regierung Vorſchläge von den Ständen zu einem möglichſt gleichförmigen neuen allgemeinen Steuerſyſteme, indem ſie vorläufig ihre Anſichten darüber mittheilte. Die Stände gingen hierauf auch ein, berechneten nach ungefähren Ueberſchlägen, welche ihnen die Regierung zur kurzen Hand mittheilte, das muthmaßliche Steuerbedürfniß auf 2,400,000 ℔ Caſſenmünze und ſtellten darnach das neue Steuerſyſtem auf [2]). Daſſelbe umfaßte directe und indirecte Steuern; doch waren jene weit überwiegend. Den Kern derſelben bildete die Grund- und Häuſerſteuer, welche nach gleichen billigen Grundſätzen im ganzen Königreiche neu veranlagt, bis dies geſchehen ſein würde, aber nach proviſoriſcher Anordnung des Miniſteriums erhoben werden ſollte. In den vorzüglich gewerbtreibenden Städten ſollte jedoch ſtatt

[1]) Durch das für den Fall dieſer Vereinigung gemachte Erbieten der Regierung, von den Domainen auf näher zu beſtimmende Art zu den geſammten Bedürfniſſen beitragen zu wollen, ließen Stände — welche daſſelbe, wie ſie ſich ausdrückten, mit dankbarer Rührung anerkannten — ſich zu der für das Land während der Caſſen-Trennung ſo nachtheilig gewordenen Aufgebung des reichs- und landesverfaſſungsmäßigen Rechtes und Zuſtandes verleiten, daß die Bedürfniſſe zunächſt aus den Domainenaufkünften und nur, wenn und ſo weit dieſe nicht hinreichen, durch Steuern gedeckt werden müſſen. Actenſtücke I. Bd. 1. S. 14, 19.

[2]) Actenſtücke I. Bd. 3. S. 51.

Digitized by Google

der Grund- und Häuſerſteuer eine Mahl- und Schlachtſteuer erhoben werden. Neben dieſen Steuern ſtand eine combinirte Einkommen- und Perſonenſteuer; ferner eine Fabrikationsabgabe von Branntwein, Bier und Salz, eine Stempelſteuer und endlich eine Eingangsſteuer. Die ſtändiſchen Vorſchläge fanden mit nicht ſehr weſentlichen Modificationen die Genehmigung der Regierung, und durch eine Reihe von Verordnungen vom 22. Juli 1817 ward das neue Steuerſyſtem vom 1. November deſſelben Jahrs an eingeführt.

Einigen Städten, welche wie z. B. Goslar als freie Reichsſtadt oder wegen beſonderer Vorrechte bis 1803 Steuereinnahmen bezogen und allgemeine Laſten für ſich getragen hatten, wurde für den Verluſt der erſtern Entſchädigung durch Capital- oder Rentezahlungen aus der Landes-Caſſe bewilligt, namentlich Goslar [1]), Hildesheim [2]), Peine [3]) und Osnabrück [4]). Der Stadt Lingen ward für Aufhebung des Bierzwangs und der Braugerechtſame eine Entſchädigung halb aus der Königlichen General-Caſſe, halb aus der General-Steuer-Caſſe zugeſtanden, die Fortzahlung der ſ. g. Acciſecompetenzgelder aber von den Ständen abgeſchlagen [5]). Eben das geſchah hinſichtlich der Acciſecompetenzgelder der Stadt Freren [6]). Dagegen wurde den Bentheimſchen Städten für den Verluſt des Landgeldes eine Entſchädigung bewilligt [7]). Ueber die Aufhebung ſteuerartiger Abgaben, welche die Königliche General-Caſſe bezog und die von Regierung und Ständen oder von letztern allein für unvereinbar mit dem neuen Steuerſyſteme

---

[1]) Actenſtücke II. 3. S. 255. 338.

[2]) Actenſtücke II. 3. S. 295 und II. 4. S. 421.

[3]) Actenſtücke II. 3. S. 313 und II. 4. S. 302.

[4]) Actenſtücke III. 2. S. 328.

[5]) Actenſtücke II. 2. S. 253; III. 1. S. 280; III. 2. S. 27 und VIII. 2. S. 788, 1097.

[6]) Actenſtücke II. 2. S. 60, 253.

[7]) Actenſtücke IV. 1. S. 318, 771. Ein Antrag der Regierung auf eine gleiche Entſchädigung des Fleckens Bentheim kam bei Ständen nicht zur Erledigung. Actenſtücke VIII. 2. S. 911.

Digitized by Google

gehalten wurden, entstand viel Streit, der zum Theil noch fortgeht. Einige persönliche Abgaben dieser Art wurden aufgehoben; andre wollte die Regierung nur aufgeben, wenn das Domanium dafür entschädigt würde (oben S. 74). In Bezug auf Grundabgaben beschlossen Stände die Aufhebung aller, als wahre Grundsteuern anzusehenden ältern Abgaben, sowohl derer, welche in die Landes-Casse, als auch derer, welche in die Königliche General-Casse gezahlt worden, vorbehältlich einer Verhandlung mit dem Domanium über dessen Entschädigung. Die Regierung versagte jedoch diesem Beschlusse ihre Genehmigung hinsichtlich der Domanialabgaben, erbot sich aber, in einzelnen Fällen deren Aufhebung gegen Entschädigung zu bewilligen. Nun faßten Stände den Beschluß, daß, wenn bei Einführung der neuen Grundsteuer sich Fälle ergeben sollten, wo diese mit andren in die Domanial-Casse fließenden Grundabgaben concurrire, und Landesherr und Stände sich überzeugten, daß diese Grundabgaben den Charakter einer wahren, zur Bestreitung öffentlicher Landeslasten auferlegten Grundsteuer hätten und nicht auf guts- und gerichtsherrlichen Verhältnissen beruhten, die in die Domanial-Casse fließenden Grundabgaben aufgehoben und das Domanium dafür entschädigt werden sollte [1]). Dieser kaum zu verstehende Beschluß, welcher die Genehmigung der Regierung fand, entschied in Wahrheit nichts, sondern machte alles von der übereinstimmenden Ansicht der Regierung und Stände in jedem einzelnen Falle abhängig. Nichts desto weniger hat er wichtige Folgen gehabt und seine Einwirkung auch noch nicht verloren. Auf Grund desselben wurde nämlich die Aufhebung einer ziemlich großen Menge von Grundabgaben in Anspruch genommen, und diese Aufhebung denn auch, da man principlos in jedem Falle darüber beschloß, bald bewilligt, bald abgelehnt. Wenn letzteres geschah, so pflegten die Verhandlungen von Zeit zu Zeit sich zu erneuern und über einige Gefälle haben sie viele Jahre hindurch großen Zeit- und Arbeitsaufwand fruchtlos verursacht. Dies ist namentlich über die

1) Actenstücke II. 6. S. 611 und III. 1. S. 179.

ſ. g. ſuspendirten Gefälle in Oſtfriesland und im Harlingerlande [1]), das Herrenkorn im Lande Wurſten [2]) und den Landſchatz im Calenbergſchen und Hildesheimſchen [3]) geſchehen. Aufgehoben aber wurden — außer einem Theile der ſuspendirten Gefälle und dem Guldenſchatze im alten Lande Wurſten, deren Aufhebung nicht ſowohl vermöge jenes Beſchluſſes als im Widerſpruche mit demſelben erfolgte — der Landſchatz im Lande Hadeln [4]), die alte Contribution und der Viehſchatz zu Stillhorn im Amte Wilhelmsburg [5]), der Viehſchatz in den Aemtern Harburg und Moisburg [6]), die Küchenſteuer im Amte Uchte [6]) und das Großherrnwochengeld im Amte Freudenberg [6]).

Die Grundſteuern wurden einſtweilen provinziell geordnet; die übrigen Steuern erſtreckten ſich über das ganze Königreich, nur mit Ausnahme des Harzes und der Grafſchaft Spiegelberg [7]). Der Ertrag der Steuern vom 1. November $18^{17}/_{18}$ belief ſich, nach Abzug der Verwaltungskoſten, auf 2,590,000 ℛ Conv.-Münze, blieb alſo mehr als 70,000 ℛ unter dem Anſchlage. Allein wenn er dieſen auch völlig erreicht hätte, ſo würde er doch nicht hingereicht haben, da die Bedürfniſſe viel größer waren, wie man vorausgeſetzt hatte. Schon 1819 erkannten Stände die Nothwendigkeit an, den Brutto-Ertrag der Steuern auf mindeſtens 3 Millionen zu bringen; das Miniſterium aber berechnete den Bedarf für $18^{21}/_{22}$ auf 3,450,000 ℛ und beantragte nicht nur eine Erhöhung, ſondern auch eine theilweiſe Abänderung der 1817 eingeführten Steuern, da dieſelben weder hinſichtlich

[1]) Actenſtücke II. 4. S. 105; II. 6. S. 213; III. 1. S. 183; III. 2. S. 319, 320; III. 3. S. 130, 200; IV. 1. S. 349.

[2]) Actenſtücke II. 4. S. 123; II. 5. S. 143; III. 1. S. 188, 262; III. 2. S. 315; III. 3. S. 131; IV. 1. S. 946; V. 1. S. 378.

[3]) Actenſtücke III. 6. S. 528; X. 1. S. 213; XI. 2. S. 235.

[4]) Actenſtücke III. 1. S. 186; III. 2. S. 315.

[5]) Actenſtücke II. 6. S. 614.

[6]) Actenſtücke VIII. 2. S. 825, 1081 und XI. 1. S. 128, 2086.

[7]) Die von dem allgemeinen Steuerſyſtem bis dahin auch ausgeſchloſſene Grafſchaft Hohnſtein (Actenſtücke I. Bd. 3. S. 144) ward ihm nun unterworfen.

Digitized by Google

der Einträglichkeit noch auch alle in ihren sonstigen Wirkungen den gehegten Erwartungen entsprochen hatten. Es schlug nämlich vor, die Mahl- und Schlachtsteuer (den Licent) und die Einkommensteuer aufzuheben und an ihre Stelle eine Häuser-, Besoldungs- und Gewerbesteuer zu setzen, bis zu deren Einführung aber zeitweilig die Grund- und Personensteuer zu erhöhen. Auf eine Erhöhung der Grundsteuer wollten sich jedoch Stände (erste Cammer) nicht einlassen, und verlangten selbst Herabsetzung der die Landwirthschaft und Viehzucht bedrückenden Branntweinsteuer, bewilligten dagegen, unter Vorbehalt ihrer Erklärung im Uebrigen, die beantragten Modificationen der Eingangssteuer und auch auf 1 Jahr eine noch etwas beträchtlichere Erhöhung der Personensteuer als die Regierung sie vorgeschlagen hatte. Dabei überließen sie sich der Hoffnung, indem sie den muthmaßlichen Brutto-Ertrag der Steuern auf 3,350,000 ₰, den Bedarf mit Einschluß der Steuerverwaltungskosten aber um etwa 47,000 ₰ höher berechneten, daß dies Deficit wohl durch Ersparungen an den Ausgaben zu decken sein werde [1]). Der Hauptgrund, weshalb Stände ihre definitive Erklärung über das von der Regierung empfohlene neue Steuersystem aussetzten, lag darin, daß sie sich über die einzuführende Grundsteuer und die von ihnen damit zusammengebrachte Häusersteuer nicht einigen konnten; und dies lag wiederum hauptsächlich an den verschiedenen Ansichten über die Aufhebung der Exemtionen, besonders des Grundeigenthums, von allgemeinen Staatslasten. Zwar stimmten Regierung und Stände soweit überein, daß die alten Befreiungen nicht aufrecht erhalten werden könnten, und daß namentlich die Exemtionen von der Grundsteuer, von den Chausseedienſten und der durch das Gesetz von 1820 geordneten Militair-Einquartierungslast aufhören müßten. Allein wie und in welchem Maße die früher Exemten herbeizuziehen

[1]) Characteristisch für die Auffassung der Stellung des Schatz-Collegiums ist die Aeußerung der Stände bei dieser Gelegenheit: sie erwarteten mit festem Vertrauen, das Schatz-Collegium werde sich solche Ersparungen auf jede zulässige Weise angelegen sein lassen, und hofften, das Ministerium werde seine geneigte Mitwirkung zu möglichster Verminderung der Ausgaben nicht versagen. Actenstücke II. 2. S. 554.

Digitized by Google

sein [1]), ob namentlich die Exemtion von der Cavallerie-Bequartierungslast und von sonstigen Hoheitsdiensten beseitigt oder gar erstere auf die neuen Provinzen ausgedehnt, und welche Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuerexemtionen gegeben werden solle, war Gegenstand heftigen und hartnäckigen Streites zwischen beiden Cammern. Die Regierung hatte Entschädigung für den Verlust der Grundsteuerexemtion durch Capitalisirung eines Viertheils der neuen Grundsteuer, Fortdauer der Exemtionen von der Cavallerie-Bequartierung und den Hoheitsdiensten außer beim Chausseebau, unter Ausdehnung jener erstern Befreiung auf die neuen Provinzen, vorgeschlagen, und die erste Cammer diesen Vorschlag unbedingt, die zweite aber nur unter der Bedingung des Wegfalls der Exemtion von der Cavallerie-Bequartierungslast angenommen. Außer Stande sich zu einigen, aber im Gefühle, daß ein Ende werden müsse, überließen Stände die Entscheidung dem Könige, und dieser entschied durch das in unsrer Steuer- und Verfassungsgeschichte bedeutsam gewordene Rescript vom 18. Januar 1822 ganz den frühern Vorschlägen der Regierung gemäß [2]). Nachdem dies Hinderniß gegen die Regelung des Steuerwesens beseitigt war, kam die Regierung auf ihre unerledigten Anträge zurück; indeß konnten Stände sich wiederum, namentlich über den Betrag der Grundsteuer und über die Häusersteuer nicht einigen. Endlich gelang es jedoch unter Mitwirkung eines landesherrlichen Commissarius, indem beide Cammern sich entschlossen, statt der regierungsseitig geforderten 1,450,000 ℛ Grundsteuer und 150,000 ℛ Häusersteuer, eine Grundsteuer von 1,350,000 ℛ und eine Häusersteuer von 50,000 ℛ zu übernehmen. Nun fand auch eine Verständigung über die statt der bisherigen Einkommensteuer einzuführende Besoldungs-, Gewerbe-

[1]) Als die allgemeinen Stände sich nicht einigen konnten, baten sie die Regierung, sie möge die Frage, wie viel von den Exemten aufzubringen sei, auf verfassungsmäßigem Wege in jeder Provinz zur definitiven Bestimmung befördern; dies erklärte jedoch die Regierung für unvereinbar mit der erfolgten Vereinigung der Provinzen zu Einem Ganzen und namentlich zu einer allgemeinen Stände-Versammlung. Actenstücke I. Bd. 3. S. 209. 213.

[2]) Actenstücke II. 2. S. 435. 573 und II. 3. S. 1.

Digitized by Google

und Einkommensteuer keine weitere Schwierigkeiten, und nachdem die modificirte Eingangssteuer schon mit dem 1. August 1821 eingetreten war, wurden diese neuen persönlichen directen Steuern vom 1. Juli 1822 an in Hebung gesetzt. Gleiches konnte dagegen mit der neuen Grund- und Häusersteuer noch nicht geschehen, weshalb einstweilen die bisherigen Steuern von Grund und Boden fortdauern mußten. Auf den Harz wurde das allgemeine Steuersystem auch damals nicht ausgedehnt, vielmehr aus Rücksicht auf seine geographischen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse unterm 18. Juni 1823 verordnet, daß zwar die neue Grundsteuer, sobald sie im übrigen Königreiche in Hebung gesetzt werde, und die Salzsteuer auch auf dem Harze erhoben, statt aller übrigen Steuern aber eine feste jährliche Zahlung von 5000 ℔ geleistet werden solle [1]). Dagegen ward die Grafschaft Spiegelberg (das Amt Coppenbrügge) auf den Antrag der Stände, welchen besonders der Ausschluß dieses Landestheils von dem indirecten Steuersysteme hervorrief, den für das übrige Königreich bestehenden Steuern unterworfen; doch mußte dafür der 25fache Betrag der muthmaßlichen jährlichen reinen Steuereinnahme von der Landes-Casse an die Königliche Casse (rund 114,000 ℔ Conv.-Münze) vergütet werden [2]). Der Ertrag der neuen Steuern entsprach den davon gehegten Erwartungen; die gesammte reine Steuereinnahme von $18^{22}/_{23}$ überstieg den Anschlag von 3,385,000 ℔ um etwa 30,000 ℔ und reichte zur

[1]) Dabei ward der Harz hinsichtlich der indirecten Steuern als Ausland behandelt: doch durften die Bergproducte frei ins Königreich eingeführt werden. Actenstücke II. 4. S. 226. 350.

[2]) Die Grafschaft Spiegelberg gehörte hinsichtlich der Hoheit zwar zum Fürstenthume Calenberg, befand sich aber im Besitze auswärtiger Landesherrn und war von den Calenbergschen Steuern receßmäßig exemt. Georg IV. erwarb die Grafschaft vom Hause Nassau für rund 437,000 ℔ Conv.-Münze. Den Anspruch auf Entschädigung der Königlichen General-Casse für Unterwerfung der Grafschaft unter das allgemeine Steuersystem stützte die Regierung auf diesen onerosen Erwerb und auf den Umstand, daß nach den frühern Verhältnissen zwar der Landesherrschaft die Herbeiziehung der Spiegelbergschen Unterthanen zu außerordentlichen Bedürfnissen freigestanden, die Landschaft aber hierauf überall kein Recht gehabt habe. Actenstücke II. 6. S. 167. 602.

Digitized by Google

Deckung der Bedürfnisse hin, obwohl sie wegen Wegfalls der im vorhergehenden Jahre erhobenen außerordentlichen Personensteuerzulage fast 100,000 ℛ geringer als damals war. Mit dem 1. Juli 1825 hätte endlich, den Vorarbeiten nach, die neue Grund- und Häusersteuer in Hebung gesetzt werden können; aber die Deichbrüche vom 3.—4. Februar 1825 und die in Folge derselben eingetretenen verheerenden Ueberschwemmungen der Küstengegenden erforderten nicht nur zeitweilige Schonung der betreffenden Bezirke und große Ausgaben zur Herstellung der Deiche, sondern droheten außerdem eine umfassende Aenderung in der Grundsteuer-Veranlagung nothwendig zu machen. Es wurden daher abermals die bisherigen Grundabgaben forterhoben, und zur Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse die Eingangssteuern auf mehrere Artikel, so wie durch bessere Fassung des Gesetzes etwas auch die Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer erhöhet, und auf 1 Jahr eine außerordentliche Steuer von decorirten Zimmern und Vorplätzen eingeführt [1]). Letztere erfüllte ihren Zweck durchaus nicht, indem sie statt der gehofften 60,000 ℛ nur 18,000 ℛ aufbrachte; da indeß die übrigen Steuern, abgesehen von den augenblicklichen Ausfällen an den Grundabgaben, fortdauernd etwas im Steigen begriffen waren, so entstand kein Deficit, vielmehr konnte, als endlich mit dem 1. Juli 1826 die neue Grund- und die Häusersteuer zur Hebung gebracht wurden, den durch die Zeitumstände bedrängten Grundbesitzern ein zweimonatlicher Erlaß an der neuen Abgabe (von etwa 233,000 ℛ) bewilligt werden [2]). Auch in den folgenden Jahren hob sich der Ertrag der Steuern allmälig immerfort, so daß man es für zulässig hielt, vom 1. Juli 1830 an die Ackerlandsgrundsteuer um $^1/_{10}$ (etwa 90,000 ℛ) herabzusetzen, vom Jahre $18^{31}/_{32}$ an die Mahl- und Schlachtsteuer theilweise aufzuheben, theilweise aber zu ermäßigen (um etwa 40,000 ℛ) und durch eine verbesserte Classification der Personensteuer die dadurch am unverhältnißmäßigsten Getroffenen (durch

[1]) Actenstücke II. 6. S. 9. 560. Verordnung vom 2. Juni 1825.

[2]) Actenstücke III. 1. S. 18. 290. Verordnung vom 19. Juni 1827.

Digitized by Google

Verminderung der Steuer um etwa 60,000 ℔) zu erleichtern. Aber die Hoffnung, daß nichts desto weniger die Steuereinnahmen zur Deckung der Bedürfnisse hinreichend bleiben würden, ging nicht in Erfüllung; vielmehr blieben sie $18^{31}/_{32}$ ungefähr 165,000 und $18^{32}/_{33}$ ungefähr 172,000 ℔ hinter dem Anschlage zurück. Man mußte daher zu einer Wiedererhöhung schreiten und that dies durch die ohnehin zweckmäßige Ersetzung der bisherigen Branntwein-Fabrikationsabgabe durch eine Maischbottigsteuer, welche im ersten Jahre ($18^{33}/_{34}$) 130,000 ℔ mehr aufbrachte. Da nun auch der Ertrag der übrigen Steuern sich etwas wieder besserte, so würde man wahrscheinlich noch eine geraume Weile ohne Neuerungen haben fortgehen können, wenn nicht die Cassen-Vereinigung von 1834 und einige andre Einrichtungen, welche in Folge des neuen Grundgesetzes und gleichzeitig eintretender sonstigen Umstände getroffen wurden, eine neue Regelung des Steuerwesens nöthig gemacht hätten [1]). Dies geschah hinsichtlich der Grund- und der Häuser-, der Mahl- und Schlacht-, der Personen-, Gewerbe-, Besoldungs- und Einkommen-, der Salz- und der Stempelsteuer durch die Gesetze vom 21. October 1834; und nach dem Steuervereinigungs-Vertrage mit Braunschweig hinsichtlich der Grenz- (Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-), so wie der Bier- und Branntwein-Fabrikationsabgaben durch die Gesetze vom 21. April 1835 [2]). Das dadurch eingeführte Steuersystem besteht, wenn auch mit einzelnen Aenderungen, noch jetzt; namentlich sind die Gesetze vom 21. October 1834 fortwährend in Kraft, mit Ausnahme dessen über die Mahl- und Schlachtsteuer, welche vom 1. Juli 1848 an aufgehoben und durch die Grund- und Häusersteuer ersetzt ist; so wie des Stempelsteuergesetzes, an dessen Stelle die Gesetze vom 4. September 1844, 1. August 1848 und 24. Januar 1851 getreten sind. Statt des Gesetzes vom 21. April 1835 über die Grenzabgaben ist nach dem Ausscheiden Braunschweigs aus dem

[1]) Siehe oben S. 1 und Actenstücke V. 2. S. 95.

[2]) Das Gesetz über die Mahl- und Schlachtsteuer vom 21. April 1835 ist nur eine Zusammenstellung der frühern vereinzelten Bestimmungen.

Digitized by Google

Steuervereine zwar ein neues Geſetz, vom 7. März 1845, erlaſſen; doch ruhet es weſentlich auf derſelben Grundlage wie das frühere. Auch in Bezug auf die Fabrikationsabgabe vom Branntwein hat das Geſetz vom 9. Februar 1849 nur den Steuerſatz und die Bonificationsgrundſätze geändert.

Mit Einführung des neuen Steuerſyſtems wurde nun auch der Harz demſelben unterworfen, jedoch ſo, daß die Grundſtücke und Häuſer der Privatperſonen von der Grund- und Häuſerſteuer, und die Steuerpflichtigen in den beiden letzten Claſſen der Perſonen- und Gewerbeſteuer von dieſen Steuern frei blieben. Stände hatten gewollt, daß dies ſchon vom 1. Juli 1833 an geſchehen ſollte; doch hatte die Ausführung noch Bedenken gefunden, die aber nach der Steuervereinigung mit Braunſchweig und nach den Beſtimmungen des Grundgeſetzes nicht mehr gelten konnten. [1])

Nach dieſem allgemeinen Ueberblicke wird noch Einiges über die einzelnen Steuern zu ſagen ſein:

1. Grund- und Häuſerſteuer, auch Mahl- und Schlachtſteuer.

a. Grundſteuer [2]).

Der Geſammtbetrag der Grundſteuer von jährlich 1,350,000 ₰ Conventions-Münze, über welchen zuletzt Regierung und Stände ſich geeinigt hatten, ſollte nach Beſchluß der letztern dergeſtalt vertheilt werden, daß jede Provinz ihre, auf 20 Jahre feſt beſtimmte Quote aufbrächte, alſo auch die etwaigen Ausfälle daran trüge. Hinſichtlich der Subrepartition ſollte jedoch den Provinziallandſchaften überlaſſen bleiben, Aenderungen in Vorſchlag zu bringen, welche ſich indeß nicht von dem Hauptgrundſatze entfernen dürften, daß alle im Grundſteuergeſetze von 1822 genannten Gegenſtände, aber auch nur dieſe, und

---

[1]) Actenſtücke IV. 1. S. 923. Geſetz vom 23. April 1835.

[2]) Verhandlungen über die Grundſteuer. Actenſtücke II. 2. S. 1, 447; II. 3. S. 489; II. 4. S. 87, 257; II. 5. S. 89; II. 6. S. 333, 603; III. 1. S. 57, 92, 289; III. 5. S. 223. Geſetze vom 9. Auguſt 1822 und 3. Juni 1826.

Digitized by Google

zwar unter beſonderer Veranlagung der einzelnen Grundſtücke, getroffen werden müßten [1]). Als nun die Provinzialſtände von dieſer Befugniß einen ſehr ausgedehnten Gebrauch machten, bei welchem ſelbſt jene Hauptgrundſätze nicht feſtgehalten wurden, und das Miniſterium die beantragten Aenderungen den allgemeinen Ständen vorlegte, entſtand bei dieſen zwieſpältige Anſicht, indem erſte Cammer die provinziallandſchaftlichen Anträge lediglich in Bezug auf ihre Uebereinſtimmung mit den angegebenen Hauptgrundſätzen zu prüfen ſich berechtigt hielt, zweite Cammer aber das Recht ihrer unbeſchränkten Prüfung in Anſpruch nahm. In Ermangelung einer Einigung über die Sache ſelbſt beſchloſſen endlich Stände, die Entſcheidung bis nach Einführung der neuen Grundſteuer auszuſetzen und den Provinziallandſchaften nachzulaſſen, noch binnen einer, ſpäter bis 1. Januar 1829 verlängerten Friſt Anträge auf Modificationen der Grundſteuergeſetze anzubringen. Solche Anträge wurden denn nachmals wirklich wieder in großer Zahl und Ausdehnung gemacht und gaben auch, wenngleich nicht zu den vorgeſchlagenen, doch zu mehreren bedeutenden Aenderungen, unter andrem zur Ermäßigung der Ackerlandsgrundſteuer Anlaß [2]). Die Wiederauflegung (Reimpoſition) der Ausfälle auf die Provinzialquoten unterblieb indeß, zuerſt weil ſie, ſo lange die Reclamationen noch nicht erledigt waren, zu immer neuen nutzloſen Aenderungen geführt haben würde; dann weil man das Zweckwidrige der ganzen Einrichtung allmälig erkannte. Es wurde daher die Reimpoſition zuerſt, von 1831 an, hinſichtlich der Remiſſionen, und darauf, vom 1. Juli 1834 an, völlig, zugleich mit dem Quotenſyſteme überhaupt beſeitigt, deſſen Aufrechthaltung, ſtatt die gehoffte Gleichmäßigkeit der Steuervertheilung zu ſichern, vielmehr zu den größten Ungleichheiten führen mußte [3]).

---

[1]) Actenſtücke II. 3. S. 594 und III. 1. S. 57, 289.

[2]) Actenſtücke II. 6. S. 414, 629; III. 1. S. 390; III. 4. S. 237 und III. 5. S. 223. Geſetz vom 5. Juli 1830.

[3]) Actenſtücke III. 5. S. 237; III. 6. S. 279 und V. 2. S. 103, 798. Geſetz vom 21. October 1834.

Digitized by Google

Die Zahl der Grundsteuerpflichtigen betrug $18^{48}/_{49}$ (einschließlich des Domaniums und der bis dahin Befreieten) 292,460; das Steuercapital im Ganzen 12,473,753 ₰; der Absatz für Wasserbaukosten 418,845 ₰, und die Grundsteuer, jedoch ohne die Steuer des Domaniums und der bisher Befreieten, 1,291,762 ₰. Ueber die weitere Vertheilung geben die Anlagen 13 und 19 Auskunft. Die Zahl der Grundsteuer-Contribuenten (ohne das Domanium, den Harz und die Licentstädte) war $18^{48}/_{49}$ (abweichend von der Zahl der Grundbesitzer, weil viele Contribuenten mehrfach in den Rollen aufgeführt sind):

271,684	mit	einer	jährlichen	Steuerzahlung	von	weniger als 20 ₰
5,712	„	„	„	„	„	20 bis 30 „
2,386	„	„	„	„	„	30 „ 40 „
1,127	„	„	„	„	„	40 „ 50 „
1,495	„	„	„	„	„	50 „ 100 „
330	„	„	„	„	„	100 „ 200 „
76	„	„	„	„	„	200 „ 300 „
10	„	„	„	„	„	300 „ 400 „
25	„	„	„	„	„	400 ₰ und darüber
= 282,845						

Die Grundsteuer bestand ursprünglich in $10^1/_4$ Procent des als Rein-Ertrag der Grundstücke ermittelten Grundsteuercapitals. Dies Procentverhältniß änderte sich zuerst durch den Erlaß von $^1/_{10}$ der Ackerlandsgrundsteuer im Jahre 1830 und würde, wenn unter Beibehaltung des Quotensystems die Ausfälle den Provinzen reimponirt wären, in den einzelnen Landestheilen ganz verschieden geworden sein. Als aber nach der Cassen-Vereinigung und der Einführung des Vierzehnthalerfußes im Jahre 1834 das Quotensystem abgeschafft, und die ganze Grundsteuersumme, mit Einschluß der Domainengrundsteuer, auf 1,300,000 ₰ Courant, welche nach gleichen Verhältnissen auf das ganze Königreich vertheilt werden sollten, bestimmt, das in den Mutterrollen nach Conventions-Münze verzeichnete Steuercapital aber nicht, wie die Regierung beabsichtigt hatte, auf Courant umgerechnet wurde, so erhöheten sich die Procente wiederum etwas und mögen

Digitized by Google

ſich jetzt beim Ackerlande auf etwa 10 und bei den übrigen Grundſtücken auf 11 Procent des Steuercapitals belaufen. Indeß hat die Procentzahl wenig Bedeutung für die Beurtheilung des Verhältniſſes der Steuer zum Rein-Ertrage der Grundſtücke, weil das Steuercapital dieſen letztern keineswegs genau ausdrückt, was aber für die Brauchbarkeit der Steuerveranlagung ohne Nachtheil iſt[1]). Zwar war es von Beginn derſelben an ausgeſprochener Zweck, den Rein-Ertrag der Grundſtücke zu ſchätzen und als Steuercapital zum Grunde zu legen; doch lag es theils an den Grundſätzen und an der Ausführung der Schätzung, theils an den Reclamations-Ergebniſſen, welche den Anſatz der meiſtens nur relativ zu hoch, in Wirklichkeit aber oft ſchon zu gering veranlagten Grundſtücke noch weiter herabdrückten, daß das Steuercapital im Durchſchnitte keineswegs dem wahren Rein-Ertrage gleich kam. Verhältnißmäßig am höchſten iſt das Ackerland, beſonders in Gegenden alter Cultur, geſchätzt, und dies war auch Urſache, daß man 1830 gerade die Ackerlandsgrundſteuer um $^1/_{10}$ ermäßigte[2]). Nichts deſto weniger darf man, geſtützt auf vielfältige Beobachtungen und Schätzungen, die z. B. behuf der Zehntablöſungen und bei Gelegenheit der Bearbeitung neuer geſetzlicher Vorſchriften über die Remiſſionen an den Meiergefällen im Calenbergſchen und Hildesheimſchen ſtattgefunden haben, ohne Gefahr eines erheblichen Irrthums wohl annehmen, daß auch das Steuercapital des Ackerlandes ſelbſt in jenen Gegenden um $^1/_4$ bis $^1/_3$ geringer als der durchſchnittliche Rein-Ertrag ſteht. Noch geringer iſt meiſt das Grünland veranlagt, und das Steuercapital der Forſten vollends iſt faſt durchweg ſo unbedeutend, daß es kaum als Ausdruck des Rein-Ertrages betrachtet werden kann. Aehnliches gilt von der Veranlagung der gemeinen Viehweiden und Torfmoore. Für Waſſerbau- (Deich- und Siel-) Laſten iſt ein Abſatz gemacht, bei Ausführung der desfallſigen geſetzlichen Vor-

1) Zur Statiſtik des Königreichs Hannover. Heft 2. Abthl. 2. S. VI.; desgl. Anl. 19.

2) Actenſtücke III. 5. S. 224.

ſchriften aber ſo verſchieden verfahren, daß dadurch die geſetzlich angeordnete Reviſion und Berichtigung nach 20 Jahren ſehr erſchwert worden iſt, weshalb ſie auch wohl bis jetzt nicht ſtattgefunden hat [1]). Dagegen iſt bei Ermittelung des Ertrages der Grundſtücke auf etwaige Belaſtung derſelben mit Dienſten, Zehnten [2]), Meier- und ähnlichen Gefällen keine Rückſicht genommen. Als nun $18^{30}/_{31}$ die Grundbeſitzer in große Bedrängniß geriethen, beantragte das Miniſterium, die pflichtigen Grundbeſitzer aus Rückſicht auf jene Laſten dadurch zu erleichtern, daß ihnen auf 6 Jahre von $18^{31}/_{37}$ geſtattet würde, bei Abtragung ihrer Leiſtungen den Berechtigten einen Abzug zu machen oder beziehungsweiſe von dieſen eine Rückvergütung in Anſpruch zu nehmen. In den Ständen aber entſtand zwieſpältige Anſicht, indem erſte Cammer den Vorſchlag als unvereinbar mit der Gerechtigkeit und Billigkeit ablehnte, zweite Cammer aber die vom Miniſterium vorgeſchlagenen Vergütungsſätze (etwa 1 *ggr* vom Thaler) verdoppeln wollte; und da die Regierung auf das Geſuch der Stände um Zuordnung eines landesherrlichen Commiſſarius nicht einging, ſo blieb die Sache auf ſich beruhen [3]).

Die Geſammtkoſten für Veranlagung der Grundſteuer haben ſich auf 783,536 ℛ belaufen [4]). Für Erhaltung und Berichtigung der Mutterrollen iſt im Budget der Steuerverwaltungskoſten eine Summe ausgeworfen, deren Mitverwendung zur Anfertigung von Abſchriften der Meßmannale für die Obrigkeiten Stände genehmigt haben. Auch ſind von dieſen neuerlich mehrere Maßregeln zur Sicherung und Vervollſtändigung der Rollen beantragt, deren Berückſichtigung die Regierung ſich hat angelegen ſein laſſen [5]).

---

[1]) Geſetz vom 3. Juni 1826. §§ 17—19. — Zur Statiſtik des Königreichs Hannover Heft 2. Abthl. 2. S. V.

[2]) Eine Ausnahme beſtimmt § 35 der Verordnung vom 9. Auguſt 1822.

[3]) Actenſtücke III. 6. S. 547, 713, 730.

[4]) Actenſtücke III. 2. S. 187.

[5]) Actenſtücke IX. 1. S. 1044; XI. 2. S. 1181 und XI. 4. S. 248.

Digitized by Google

Die für die vormaligen Grundsteuerexemtionen zu leistende Entschädigung wurde durch das Gesetz vom 3. Juni 1826 festgestellt [1]). Da die bisherige Befreiung ein dem Grundeigenthum anklebendes Recht gewesen war, so wurden durch § 18 jenes Gesetzes auch die für Aufhebung derselben bewilligten Vergütungen oder vielmehr die über deren Betrag ausgestellten Landesschuld-Verschreibungen denselben Dispositionsbeschränkungen unterworfen, welchen das sonst exemte Grundeigenthum unterlag. Bei der Ausführung dieser Vorschrift stieß man aber auf solche Schwierigkeiten, daß sie wieder beseitigt ward [2]). Die gesammte, mit 4 Procent zu capitalisirende jährliche Entschädigung belief sich für das Domanium auf rund 20,200 ℛ und für die übrigen Exemten auf 35,500 ℛ. Dafür ward letztern der 25fache Betrag als Capitalentschädigung gegeben, und zwar, in sofern derselbe für den Einzelnen weniger als 200 ℛ betrug, durch baare Zahlung, im entgegengesetzten Falle aber durch Landesschuld-Verbriefungen, auf welche anfangs 4 Procent, nachher $3\frac{1}{2}$ Procent Zinsen gezahlt wurden [3]). Auf diese Weise sind etwa 212,000 ℛ durch baare Zahlung und 684,000 ℛ durch Ausstellung von Obligationen abgetragen [4]).

Das Grundsteuergesetz vom 9. August 1822 hatte übrigens, wenngleich es die Exemtion der Regel nach aufhob, doch nicht nur die Befreiung der Königlichen Schloßgärten, der Festungswerke und der zu Staats- und Communalzwecken bestimmten, keinen Rein-Ertrag gewährenden Grundstücke bestehen lassen, sondern auch eine völlige Befreiung von aller Grundsteuer den damaligen Officialgrundstücken

1) Die Entscheidung über die Exemtions-Entschädigungsansprüche war einer besondern Commission anvertraut, welche von $18^{26}/_{37}$ bestand.

2) Gesetz vom 21. September 1836. Actenstücke V. 4. S. 176, 518.

3) Im Ganzen wurden 810 Verbriefungen ausgestellt, von denen 401 auf weniger als 500 ℛ, 225 auf 500—1000 ℛ, 134 auf 1000—2000 ℛ und 50 auf mehr als 2000 ℛ lauteten. Actenstücke V. 4. S. 178. Wegen der Zinsreduction wurde die Vergütung für das Domanium bei der Cassen-Trennung von 1840 auf 17,675 ℛ herabgesetzt. Actenstücke VI. 3. S. 475.

4) Actenstücke VI. 2. S. 302, vergl. mit VII. 1. S. 189.

Digitized by Google

der Geiſtlichkeit, den Kirchengütern, den Pfarrwitthümern und den Grundſtücken der öffentlichen Schulen und Bildungsanſtalten, inſofern letztere ausſchließlich dem Unterrichte gewidmet ſind, zugeſprochen. Als nun das Verfaſſungsgeſetz vom 5. September 1848 § 8 dieſe letztern Befreiungen beſeitigte, ſo ſtellten Stände zur Unterſuchung der Regierung, in wie weit den Berechtigten dafür Entſchädigung zuzubilligen ſein möchte. Darauf ſchlug die Regierung vor, den Berechtigten volle Entſchädigung und zwar durch eine Rente, die dem Betrage der von den bisher befreieten Grundſtücken zu zahlenden Grundſteuer gleich komme, zu bewilligen [1]). Stände glaubten indeß, daß dadurch die verfaſſungsgeſetzliche Aufhebung der Exemtionen gewiſſermaßen illuſoriſch gemacht werden würde; da ſie aber doch anerkannten, daß den größtentheils nach früheren Bedürfniſſen bemeſſenen, ohnehin in den meiſten Fällen beſchränkten Dotationen der Geiſtlichkeit u. ſ. w. die bei Aufhebung der Exemtionen in Ausſicht geſtellte Entſchädigung in thunlichſt ausgedehntem Maße zugewandt werden müſſe, ſo wählten ſie einen Ausweg, welcher die aufkommende Grundſteuer, ohne alle Bereicherung der General-Caſſe, den Kirchen und Schulen, geiſtlichen und Schulſtellen u. ſ. w. entweder unmittelbar oder mittelbar wieder zu Gute kommen läßt und zugleich die Mittel gewährt, eine größere Gleichmäßigkeit bei Ausſtattung der Prediger- und ſonſtigen Stellen herbeizuführen [2]).

b. Häuſerſteuer [3]).

Als 1834 die Bedürfniſſe eine Steuererhöhung nothwendig machten und die Grundſteuer von neuem feſtgeſetzt ward, ſchlug das Miniſterium den Ständen vor, die Häuſerſteuer, welche nach frühern

---

[1]) Jährlich 33.765 ℛ. Für Aufhebung der Befreiung von der Häuſerſteuer (zu 6035 ℛ 12 gr beſchrieben), ſo wie von ſonſtigen allgemeinen Staatslaſten ſollte dagegen keine Entſchädigung gegeben werden.

[2]) Actenſtücke X. 1. S. 690 und XI. 2. S. 1018. Geſetz vom 28. Juni 1851.

[3]) Actenſtücke II. 2. S. 332. 349; II. 3 S. 480; II. 4. S. 94 und III. 1. S. 16. 189. Hauſſen, die Häuſerſteuer im Königreiche Hannover (Archiv für polit. Oeconomie. Neue Folge. Bd. 9. S. 390).

Digitized by Google

Beſchlüſſen in engſter Verbindung mit der Grundſteuer ſtand, ſo daß keine allein ohne die andre je ſollte erhöhet oder vermindert werden dürfen[1]), von dieſer Verbindung zu löſen und auf mehr als das Doppelte (von etwa 53,000 auf 132,000 ℔) zu erhöhen. Stände gingen hierauf ein, doch ſo daß die Steuer $^1/_6$ geringer als nach dem Vorſchlage des Miniſteriums ſein ſolle. Wäre nun ſchon dieſem letztern zufolge die Steuer nicht bedeutend geweſen, ſo war ſie nach dem ſtändiſchen Beſchluſſe vollends faſt unbedeutend zu nennen. Sie wird allein von den Wohnhäuſern entrichtet, deren Zahl im Jahre 1834 rund 198,000 betrug. Dieſe wurden nach ihrem ſehr mäßig angeſchlagenen Capitalwerthe in 26 Claſſen getheilt, und die nach eben ſo vielen Abſtufungen zu entrichtende jährliche Steuer auf 5 ßß bis höchſtens 20 ℔ beſtimmt. Von ſämmtlichen Wohngebäuden kamen aber etwa 96 Procent in die 4 unterſten Claſſen, deren jährlicher Steuerſatz 5 ßß bis $1^2/_3$ ℔ beträgt, und weitere $1^1/_4$ Procent in die 5. Claſſe mit einem jährlichen Steuerſatze von 3 ℔, ſo daß für alle höhern Claſſen kaum $2^3/_4$ Procent übrigblieben[2]). Der Hauptgrund, weshalb Stände die Steuer möglichſt niedrig zu halten ſuchten, war, daß ſonſt die großen Ungleichheiten ihrer Veranlagung in den verſchiedenen Gegenden nur um ſo ſchreiender hervortreten würden. Große Ungleichheiten ſind allerdings vorhanden und beruhen in der mangelhaften urſprünglichen Geſetzgebung (vom 20. December 1822 und 3. Juli 1826), welche durch manche nachträgliche Anordnungen noch verworrener geworden iſt, und beſonders in dem Mangel feſter geſetzlicher Anhaltspuncte für die Schätzung und Claſſification. Die bereits 1834 als ſehr wünſchenswerth, aber nicht ſofort ausführbar betrachtete Reviſion der Geſetzgebung iſt im Laufe der Zeit und namentlich ſeit Erſetzung der Mahl- und Schlacht- durch die Grund- und Häuſerſteuer immer dringenderes Bedürfniß geworden, und deshalb 1851 von Ständen wieder in Antrag gebracht. Auch hat die

1) Actenſtücke II. 3. S. 482.

2) Actenſtücke V. 2. S. 114. 954.

Regierung ihre Nothwendigkeit anerkannt und mit den Vorarbeiten sich beschäftigt, weitere Schritte aber aus Rücksicht auf die durch den Zollvertrag vom 7. September 1851 und durch die neuen Organisationen bevorstehenden großen Aenderungen in den Einnahmen und Bedürfnissen vorerst ausgesetzt, womit Stände sich zufrieden erklärt haben [1]).

Im Jahre $18^{48}/_{49}$ ergaben die Rollen 250,516 steuerpflichtige Häuser (mit Einschluß der bis dahin befreieten, seitdem aber herangezogenen Gebäude); einen Capitalwerth derselben von 110,166,165 ₰ [2]), von welchem bei den theilweise für den Ackerbau bestimmten Gebäuden $^1/_3$ ihres Werthes mit 21,895,916 ₰ abgesetzt werden muß, und einen jährlichen Steuerbetrag (ohne die Häusersteuer des Domaniums und der bis 1848 Exemten) von 165,540 ₰.

c. Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Mahl- und Schlachtsteuer, gewöhnlich Licent genannt, bewährte sich von Anfang an nicht als zweckmäßig, und eine Aenderung derselben ward schon 1819 von Regierung und Ständen als nöthig anerkannt; allein während das Ministerium diese Steuer ganz aufheben und durch eine andre ersetzen wollte, wünschten Stände sie nur zu modificiren und namentlich den betheiligten Städten Zahlung einer festen Summe statt des Licents (Fixirung) nachzulassen, worauf indeß die Regierung lange Zeit nicht eingehen wollte. Endlich geschah es aber doch, und es wurden nach und nach von den licentpflichtigen 22 Städten 12 fixirt; auch änderte man an den Besteuerungsgrundsätzen vielfältig und führte namentlich 1834 große Erleichterungen ein. Nichts desto weniger und obwohl manche Städte aus Rücksicht auf ihre Communalbesteuerung, auf die Art wie der Licent zum Theil von Nichtstädtischen getragen wurde, und auf die

1) Actenstücke XI. 2. S. 248. 921.

2) Die Brandversicherungssummen betrugen zu derselben Zeit über 200 Millionen Thaler. Zur Statistik Heft 2. Abthl. 2. S. 60.

Digitized by Google

Beläſtigung durch Einführung neuer directer Steuern die Fortdauer des Licents zu wünſchen hatten, ſo glaubten Stände doch 1844 es nicht mehr unterlaſſen zu dürfen, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtſteuer, ihrer ungleichmäßigen Vertheilung wegen und wegen der Hinderniſſe, die ſie dem Verkehre bereitete, zur Erwägung der Regierung zu verſtellen. Dieſe war auch der Aufhebung ſelbſt nicht entgegen, wünſchte aber ſie nach Ermeſſen bei den einzelnen Städten durchzuführen. Dabei fanden jedoch Stände Bedenken und beſchloſſen die Aufhebung der Mahl- und Schlachtſteuer auf einmal vom 1. Juli 1848 an und die gleichzeitige Einführung der vollen Grund- und der Häuſerſteuer. Dabei machten ſie zuerſt die Bedingung, daß die Beſchränkung der Häuſerſteuer auf den höchſten Satz von 20 ₰ wegfalle, gaben dieſe aber auf Gegenvorſtellung des Miniſteriums nachher auf. Der Ausfall für die Caſſe wurde dabei auf 28,000 ₰ veranſchlagt, war aber viel größer. Denn der Licent hatte von $18^{43}/_{46}$ jährlich faſt 124,000 ₰ oder nach Abzug der künftig zu erſparenden Verwaltungskoſten rein über 96,600 ₰ aufgebracht. Der Zugang an Grundſteuer betrug aber nur 9800 ₰ und die Häuſerſteuer 33,500 ₰, der Erſatz überhaupt alſo nur 43,300 ₰, und der Verluſt 53,300 ₰. Dieſer ſtarke Ausfall rührt großentheils von mangelhafter Veranlagung der Häuſerſteuer in den ehemaligen Licentſtädten her, indem z. B. die Stadt Hannover, welche jährlich über 36,000 ₰ Licent zahlte, an Erſatz-Grund- und an Häuſerſteuer nur etwa 6400 ₰ aufbringt [1]). Indeß iſt die Maßregel ſelbſt nicht zu bereuen, ſondern nur eine beſſere Vertheilung der Häuſerſteuer noch nothwendiger geworden.

2. Perſonen-, Beſoldungs-, Gewerbe- und Einkommenſteuer [2]).

Dieſe vier, gewöhnlich mit dem gemeinſamen Namen perſönliche directe Steuern bezeichneten Abgaben bilden nach Abſicht der

---

[1]) Actenſtücke VIII. 3. S. 839. 1227. 1446. 1565; IX. 1. S. 967.

[2]) Hanſſen, die Hannoverſche Geſetzgebung über die perſönlichen directen Steuern (Archiv für polit. Oeconomie. Neue Folge. Bd. 10. S. 122).

Digitized by Google

Gesetzgebung nur Eine Steuer, deren Hauptstamm die Personensteuer ist, deren zwei Hauptäste die Besoldungs- und Gewerbesteuer sind, und zu denen die Einkommensteuer sich wesentlich nur als Ergänzungssteuer verhält. Die Namen bestehen seit 1822, zum Theil selbst schon länger, die jetzige Bedeutung aber haben sie erst durch das Gesetz vom 21. October 1834 erhalten, was im Wesentlichen unverändert geblieben ist und sich fast durchweg als zweckmäßig bewährt hat[1]).

Die Personensteuer war bis dahin vorherrschend Köpfsteuer, wurde nun aber mehr Familiensteuer und mehr nach dem Einkommen, zumal bei den Besoldeten, Gewerbtreibenden und Grundbesitzern bemessen, so wie auch durch Bildung von 12 Classen und zweckmäßigere Vertheilung der Steuerpflichtigen in dieselben besser abgestuft[2]).

Hinsichtlich der Gewerbesteuer behielt das Gesetz von 1834 der Hauptsache nach die im Jahre 1822 aufgestellten Grundsätze bei, wonach diese Steuer in der Regel classenweise nach dem muthmaßlichen Einkommen, wie es vornämlich aus der Zahl der Gehülfen, aber auch aus andren Erkennungszeichen sich beurtheilen läßt, veranlagt werden soll. Die höhern Classen, so wie auch zum Theil die außer den Classen zur Steuer anzusetzenden Gewerbtreibenden wurden 1834 etwas stärker herangezogen.

Ueber die Grundsätze für die Besoldungs- und Einkommensteuer waren Regierung und Stände verschiedener Meinung. Erstere wollte einen mit der Größe der Einnahme steigenden, und zwar bei der

---

[1]) Wegen der von auswärtigen Handels- und Gewerbtreibenden zu erlegende Gewerbsteuer ist am 29. Mai 1844 ein declaratorisches Gesetz erlassen, worüber die Verhandlungen in den Ständen vertraulich geführt sind (vergl. jedoch Actenstücke XI. 4. S. 357). Ueber die Grundsätze hinsichtlich der Besoldungssteuer der Geistlichkeit für Revenüen aus Grundstücken haben Stände sich erklärt Actenstücke XI. 2. S. 1020.

[2]) Die Steuersätze für Mann, Frau und Kind betrugen

	1817	1831	1834
in der höchsten Classe.....	12 ₰	36 ₰	56 ₰
„ „ niedrigsten „	$2^1/_3$ „	$12/_3$ „	$1^1/_6$ „

für Unverheirathete 1834 etwa $1/_7$ weniger und für Knechte, Mägde ꝛc. noch geringer.

Digitized by Google

Beſoldungsſteuer von $^1/_4$ und bei der Einkommenſteuer von $^1/_2$ bis zu 5 Procent ſteigenden Steuerſatz, ſo jedoch, daß Einnahmen unter 100 ₰ ſteuerfrei blieben. Erſte Cammer wollte keine ſteigende Scala, zweite Cammer dagegen eine noch größere Steigerung, wenigſtens bei der Beſoldungsſteuer. Endlich einigten ſich beide dahin, daß die Beſoldungsſteuer, unter Freilaſſung eines Dienſteinkommens von weniger als 100 ₰, nach Größe deſſelben $^1/_4$ bis 3 Procent betragen, die Einkommenſteuer aber, mit Verſchonung allen Einkommens unter 150 ₰, das Mehr mit einem feſten Satze von $2^1/_2$ Procent treffen ſolle. Der Beſoldungsſteuer wurde auch das Einkommen von einer Wiſſenſchaft oder einer Anſtellung im Privatdienſte, welches das Miniſterium mit der Einkommenſteuer hatte belegen wollen, überwieſen; die Einkommenſteuer aber, welche überhaupt nur das nicht ſchon durch die Beſoldungs-, Gewerbe-, Grund- und Häuſerſteuer unmittelbar getroffene Einkommen heranziehen ſoll, als Regel auf das vererbliche Einkommen beſchränkt. Ausnahmsweiſe ward jedoch dieſer Steuer das Einkommen von Branntweinbrennereien und Bierbrauereien unterworfen [1]). Statt dieſer unzweckmäßigen Beſtimmung, welche ſchon 1844 aufgehoben werden ſollte, ſind vom 1. Januar 1852 an Branntweinbrenner und Bierbrauer der Gewerbeſteuer unterworfen [2]). Bei den Vorlagen zur Reviſion des Geſetzes von 1834, welche das Miniſterium 1844 den Ständen machte, ſchlug daſſelbe nicht nur ſtatt der Beſoldungsſteuer für diejenigen Perſonen, welche, ohne beſoldet zu ſein, dieſer Steuer bisher unterworfen waren, eine Erwerbſteuer vor, ſondern auch eine Gleichſtellung der Beſoldungs- und Einkommenſteuer in ſo fern, daß auch für jene hinfort ein feſter Procentſatz und zwar von nur 1 Procent gegeben werden ſolle. Erſte Cammer nahm dieſen Vorſchlag an, zweite Cammer wollte die ſteigende Scala bei der Beſoldungsſteuer nicht aufgeben, und über dieſe Meinungsverſchiedenheit ſcheiterte die ganze Reviſion des Geſetzes. Das Miniſterium begründete ſeinen Vorſchlag hauptſächlich damit,

[1]) Actenſtücke V. 2. S. 369. 1008.
[2]) Actenſtücke XI. 2. S. 1182.

Digitized by Google

daß bei den der Besoldungssteuer unterworfenen Einnahmen ein Princip zur Anwendung komme, welches in dem ganzen Steuersysteme eine Ausnahme bilde und dadurch gegen den verfassungsmäßigen Grundsatz einer gleichmäßigen Besteuerung verstoße. Von Seiten zweiter Cammer wurde aber nicht nur diese Folgerung, sondern auch ihre thatsächliche Unterlage bestritten [1]). Eine ganz sichere Entscheidung der Streitfrage ist kaum möglich, da die Veranlagungsprincipien für die persönlichen directen Steuern weder aus dem Gesetze von 1834 noch aus den ihm vorangegangenen Verhandlungen mit völliger Bestimmtheit zu entnehmen sind; doch möchten die Gründe, welche dafür sprechen, daß sowohl die Besoldungs- als die Gewerbsteuer vom Brutto-Einkommen, die Einkommensteuer aber vom Netto-Einkommen erhoben werden solle, wohl überwiegen. Das Steuersystem von 1817 kannte neben der Personen- nur die Einkommensteuer, welche von allem reinen Einkommen entrichtet werden mußte, d. h. gesetzlicher Erklärung zufolge vom Brutto-Einkommen nach Abzug der zur Erwerbung des Einkommens erforderlich gewesenen Kosten, jedoch mit Ausschluß der Ausgaben für Erhaltung der Familien und für den Haushalt. Als 1822 an die Stelle dieser Einkommensteuer eine Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommensteuer trat, wurde wiederum bei der Besoldungssteuer die ganze Dienst-Einnahme und bei der Gewerbesteuer das gesammte muthmaßliche Einkommen, welches das Gewerbe liefere, ohne Rücksicht auf Schulden, für das steuerbare Object erklärt. Hinsichtlich der Gewerbesteuer aber ward ausdrücklich bestimmt, daß, wenn ein Pflichtiger außer den Classen zu steuern habe, seine Steuer in Ermangelung eines andren Maßstabes zu $1\frac{1}{2}$ Procent des Brutto-Einkommens nach Abzug der Gewerb-Betriebskosten, von welchen jedoch die Ausgaben für Haushalt, Wohnung ꝛc. ausgeschlossen wurden, angesetzt werden solle. Bei der Einkommensteuer aber ward der Abzug der Zinsen auf Passiv-Capitalien zugelassen. Das System von 1834 behielt die Vorschriften wegen Nichtabzuges der Schulden bei der Besoldungs- und Gewerbe-

[1]) Actenstücke VIII. 2. S. 697 und VIII. 1. S. 1401.

Digitized by Google

ſteuer, ſo wie wegen Abſatzes derſelben, der Witthümer und Apanagen bei der Einkommenſteuer, imgleichen die Heranziehung der Gewerbtreibenden nach Claſſen, die dem muthmaßlichen Einkommen aus dem Gewerbe entſprechen ſollten, und endlich auch die Vorſchrift hinſichtlich der außer den Claſſen ſteuernden Gewerbtreibenden bei, nur daß der Steuerſatz auf $2\frac{1}{2}$ Procent des Brutto-Einkommens erhöhet wurde. Auch ward hierbei wieder zwar der Abzug der Betriebskoſten, aber nicht der Abzug der Koſten für Unterhalt, Wohnung u. ſ. w. geſtattet. Es ſcheint hieraus ſich zu ergeben, daß man in Bezug auf das Steuerobject die Beſoldungs- und die Gewerbeſteuer gleichſtellte, indem man der letztern weder ein völliges Brutto- noch ein völliges Netto-Einkommen unterzog, ſondern den Abzug von Productionskoſten nur ſo weit zuließ, als ſie nicht in dem Lebensunterhalte des Erwerbers beſtehen, deren Kürzung man auch bei der Beſoldungsſteuer nicht erlaubte. Allerdings wurde dadurch die Beſoldungs- und die Gewerbeſteuer nicht ganz gleichgeſetzt, weil man bei erſterer gar keinen Abzug von Productionskoſten, bei letzterer aber wenigſtens einen theilweiſen Abſatz zuließ. Indeß ſo viel läßt ſich doch nicht leugnen, daß wenigſtens weder bei der Beſoldungs- noch bei der Gewerbeſteuer die wirkliche Rein-Einnahme herangezogen werden ſollte. Andrerſeits aber folgt daraus, daß man den Abzug der Unterhaltskoſten des Steuerpflichtigen auch bei der Einkommenſteuer unterſagte, keine Gleichſtellung dieſer letzteren Steuer mit der Beſoldungs- und Gewerbeſteuer, indem bei der grundſätzlichen Beſchränkung der Einkommenſteuer auf vererbliches Einkommen der Erwerb deſſelben nicht als bedingt durch die Perſon und Thätigkeit des Steuerpflichtigen angeſehen werden kann. Vielmehr ward durch Geſtattung des Abzuges der Schulden, Witthümer ꝛc. das reine Einkommen zum Steuerobjecte gemacht.

Hat nun gleich das Geſetz von 1834, wie erwähnt, in den Haupttheilen ſich als zweckmäßig erwieſen[1]), ſo wurden doch ſchon

[1]) Dies haben auch Stände namentlich dadurch anerkannt, daß ſie die Reviſion der beſtehenden Geſetzgebung ausdrücklich nur mit Beibehaltung ihrer weſentlichen Grundlagen beantragten. Actenſtücke XI. 1. S. 1846.

Digitized by Google

bald nach ſeiner Erlaſſung einige Unzuträglichkeiten und Härten bemerklich, weshalb Stände die Regierung ermächtigten, im Wege der Verwaltung für ſolche Fälle Erleichterung zu gewähren. Dieſem faſt alljährlich, und 1842 mit der ausdrücklichen Erklärung, daß Stände in Folge dieſer Maßregel auf einen Ausfall von 50,000 ℔ ſich gefaßt hielten, wiederholten und nachmals noch erweiterten Antrage iſt die Regierung ſtets bereitwillig nachgekommen. In neueſter Zeit aber glaubten Stände, daß auf Grund deſſelben mitunter zu weit gegangen werde und beſchränkten daher die bewilligten Erleichterungen auf Fälle wirklichen Bedürfniſſes [1]).

An Perſonenſteuer wurde einſchließlich der defraudirten Gefälle und der Rückſtände aus Vorjahren von 9000 bis 10,000 ℔ erhoben:

in der Claſſe	Steuerſatz [2]). ℔	1845/46 Steuerbetrag. ℔	1845/46 Zahl der Steuernden [3]).	1848/49 Steuerbetrag. ℔	1848/49 Zahl der Steuernden [3]).	Im Durchſchnitte Procente der Steuer.	Im Durchſchnitte Procente der Perſonen.
1	56 . 48	2.312	44	2.464	47	0_3	$0_{.001}$
2	$37\frac{1}{2}$. 27	3.349	95	3.093	86	0_4	$0_{.002}$
3	28 . 24	7.677	285	7.800	390	1_0	$0_{.070}$
4	21 . 18	9.813	487	9.348	465	1_2	$0_{.121}$
5	$17\frac{1}{2}$. 15	7.262	436	7.143	434	0_9	$0_{.095}$
6	14 . 12	18.986	1.415	19.016	1.431	2_4	$0_{.305}$
7	$10\frac{1}{2}$. 9	29.918	2.969	31.447	3.135	4_0	$0_{.655}$
8	$7\frac{3}{4}$. $6\frac{2}{3}$	78.993	10.522	77.410	10.385	9_8	$2_{.242}$
9	$4\frac{1}{2}$. $3\frac{5}{6}$	95.000	21.938	93.124	21.616	11_8	$4_{.671}$
10	$3\frac{1}{12}$. $2\frac{2}{3}$	116.795	39.513	114.728	38.863	14_5	$8_{.406}$
11	$2\frac{1}{3}$. 2	114.770	51.124	112.700	50.302	14_3	$10_{.878}$
12	$1\frac{1}{6}$. 1	328.128	346.923	311.047	329.441	39_4	$72_{.544}$
Ueberhaupt...		813.003	475.751	789.320	456.595	—	—

[1]) Der dadurch entſtandene Ausfall betrug gegen 35,000 ℔. Actenſtücke V. 3. S. 321; VIII. 1. S. 945; VIII. 2. S. 697, 1092; XI. 1. S. 1199 und XI. 2. S. 1182.

[2]) Die vordere Zahl iſt der Steuerſatz für einen Verheiratheten, die hintere der für einen Unverheiratheten.

[3]) Die angegebene Zahl iſt die Zahl derer, welche, ſei es für ſich allein oder auch zugleich für Andre, Perſonenſteuer wirklich zahlten.

Digitized by Google

	$18^{45}/_{46}$	$18^{48}/_{49}$
Als schuldig für sich oder auch zugleich für Andre (Ehefrauen, Kinder, Dienstboten ꝛc.), Steuer zu entrichten, waren beschrieben Personen	593,348	583,710
Darunter befanden sich Zahlungsunfähige .	117,597	127,115
blieben Zahlende . . .	475,751	456,595

Unter diesen befanden sich $18^{45}/_{46}$:

Grundbesitzer	82,512
Gehülfen und Gesellen	23,189
Häuslinge	28,200
Knechte	77,447
Mägde	91,473
Tagelöhner	29,971
Sonstige Pflichtige	112,959
	475,751.

Bei der großen Zahl von Nonvalenten — $18^{45}/_{46}$ fast $^1/_5$ ($19_{,8}$ Procent) und $18^{48}/_{49}$ sogar über $^1/_5$ (22 Procent) der Gesammtzahl — ist indeß nicht zu vergessen, was oben über die Erleichterungen im Verwaltungswege gesagt ist, welche besonders im Jahre $18^{48}/_{49}$, mit in Folge der damaligen Zeitverhältnisse, eine solche Ausdehnung gewannen, daß die Stände selbst ihre Zurückführung auf das nothwendige Maß beantragten.

An Gewerbesteuer, einschließlich der defraudirten Gefälle und der Rückstände aus Vorjahren von 1000 bis 1500 ₰, wurden entrichtet:

In der Classe	Steuersatz ₰	$18^{45}/_{46}$ Zahl der Steuernden.	$18^{45}/_{46}$ Steuerbetrag. ₰	$18^{48}/_{49}$ Zahl der Steuernden.	$18^{48}/_{49}$ Steuerbetrag. ₰	Im Durchschnitte Procente der Personen.	Procente der Steuer.
1—5	50—100	74	4 384	77	4.679	$0_{,093}$	$4_{,2}$
6	27—45	247	7,552	249	7.712	$0_{,305}$	$7_{,1}$
7	12—24	994	14.002	984	14.189	$1_{,214}$	$13_{,7}$
8	$3^1/_2$—10	3,632	18,908	3.447	18.343	$4_{,343}$	$17_{,5}$
9	$2^1/_2$	8.380	20,950	8.008	20.020	$10_{,056}$	$19_{,2}$
10	1	15.104	5.104	14.017	14.017	$17_{,868}$	$13_{,6}$
11 und 12	$^1/_2$	54.749	26 869	53.022	25.990	$66_{,121}$	$24_{,8}$
=	—	83.180	107,769	79.804	104,950	$93_{,993}$	$86_{,5}$
Außer den Classen	$2^1/_2$—150	2.248	17,000	2.155	16,105	$2_{,540}$	$13_{,5}$
Dazu Zahlungsunf.	—	2,470	—	3.559	—	$3_{,467}$	—
Ueberhaupt	—	87,898	124,769	85.518	121,055	—	—

1) von der Gesammtzahl.

Digitized by Google

Die Gewerbesteuer der Ausländer hat seit dem Gesetze vom 29sten Mai 1844 jährlich 14,000 bis 19,000 ℔ aufgebracht, wovon 12,000 bis 16,000 ℔ durch Handlungsreisende erlegt sind.

Die Besoldungssteuer, welche von $^1/_4$ Procent beginnend und classenweise mit $^1/_4$ bis 3 Procent steigend, alle Besoldungen von 100 ℔ und mehr trifft, ist beinahe fortwährend, in den letzten Jahren besonders durch die hinzugekommenen Eisenbahn-Angestellten, gestiegen und noch immer im Steigen begriffen. Sie betrug

$18^{34}/_{35}$	52,968 ℔
$18^{41}/_{42}$	72,273 „
$18^{45}/_{46}$	74,620 „
$18^{48}/_{49}$	76,600 „
$18^{50}/_{51}$	80,690 „

Die Zahl der Pflichtigen belief sich $18^{45}/_{46}$ auf

12,509 Angestellte mit einem Steuerbetrage von ...	64,794 ℔
und 4080 sonstige Contribuenten mit einem Steuerbetrage von	6,399 „
überhaupt auf 16,609 Beitragende mit einem Steuerbetrage von	71,193 ℔

Davon fielen rund auf die letzte (10.) Classe nur 1050 ℔, und auf die beiden letzten Classen 5600 ℔, auf den Steuerdirectionsbezirk Hannover allein aber etwa 32,000 ℔, also fast 42 Procent des Gesammtbetrages.

Die Einkommensteuer hat $18^{34}/_{35}$ etwa 28,000 ℔, seitdem aber jährlich ziemlich unverändert ungefähr 30,000 ℔ betragen; erst $18^{50}/_{51}$ ist sie auf 33,670 ℔ gestiegen. Da die Steuer $2^1/_2$ Procent vom Rein-Einkommen beträgt, so stellen 30,000 ℔ Steuer ein jährliches reines Einkommen von 1,200,000 ℔, und 33,000 ℔ Steuer ein solches von 1,320,000 ℔ dar. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß alle Rein-Einnahmen bis 150 ℔ jährlich steuerfrei sind. Auch läßt sich wohl nicht bezweifeln, daß die fast lediglich auf eigene Angabe der Steuerpflichtigen gestützte Beschreibung der Einkommensteuer keineswegs alles gesetzlich pflichtige Einkommen trifft. Ueber

Digitized by Google

die Unzulänglichkeit der Beschreibung ist oft geklagt und gewiß mit Recht; allein gewiß ebenfalls mit Recht hat man Seitens der Gesetzgebung sich gescheut, Controlemaßregeln vorzuschreiben, die leicht größere Nachtheile haben möchten, als der dadurch zu erzielende höhere Steuerertrag aufwiegen würde.

Im Jahre $18^{45}/_{46}$ trugen zur Einkommensteuer bei:

Angestellte	9,450 ℛ,
Gewerbtreibende	3,060 „
Grundbesitzer	1,914 „
andre Pflichtige	14,923 „
zusammen 3354 Personen	29,347 ℛ,

wovon etwa $^2/_5$ auf den Directionsbezirk Hannover kamen.

Dem Vorstehenden nach tragen also im Durchschnitte etwa bei die Steuerpflichtigen:

	in der 1sten bis (einschl.) 9ten Classe.	in der 10—12ten Classe.	in der 1sten bis (einschl.) 10ten Classe.	in der 11ten und 12ten Classe.
1) zur Personensteuer	$31,_8$ Proc.	$68,_2$ Proc.	$46,_3$ Proc.	$53,_7$ Proc.
2) „ Gewerbesteuer [1]	$66,_6$ „	$33,_4$ „	$78,_5$ „	$21,_5$ „
3) „ Besoldungssteuer [2]	$92,_3$ „	$7,_7$ „	$98,_9$ „	$1,_1$ „
4) „ Personen-, Besoldungs- und Gewerbesteuer	40 „	60 „	$53,_3$ „	$46,_7$ „

3. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangssteuer.

Neben den mit dem allgemeinen Steuersysteme 1817 eingeführten Eingangssteuern wurden bis 1. Juni 1835 die Landzölle erhoben, deren Ertrag in die Königliche General-Casse floß. Sie waren nach Art und Größe höchst verschieden und besonders durch Vereinigung der

[1] Die außer den Classen Steuernden sind den höhern Classen zugerechnet.

[2] Die Angestellten, welche in der 9. Classe der Besoldungssteuer beitragen, stehen in der 10. Classe der Personensteuer; die geringer Steuernden (10. Classe) mindestens in der 11. Classe der Personensteuer.

Digitized by Google

einzelnen Landestheile zu Einem Ganzen faſt durchweg Binnenzölle geworden. Wegen der großen Beläſtigung, die ſie hierdurch für den Verkehr erzeugten, ſprachen Stände ſchon 1816, als ſie zur Einführung eines allgemeinen Steuerſyſtems Vorſchläge machten, und nachher wiederholt den Wunſch aus, daß die Binnen-Landzölle in Grenzzölle möchten verwandelt und ihre Erhebung mit der Erhebung der Eingangsſteuern verbunden werden. Obwohl nun die Regierung dieſen Wunſch ebenfalls für gerechtfertigt erklärte, ſo brachte ſie ihn doch erſt vom 1. October 1825 an zur Ausführung, bei welcher Gelegenheit zugleich alle Privatzölle gegen Entſchädigung der Berechtigten aufgehoben wurden [1]). Damit waren zwar viele Uebel gehoben, das eine große aber nicht, daß Eingangsſteuer und Zoll von denſelben Gegenſtänden nebeneinander gehoben wurde. Stände wünſchten auch dies zu beſeitigen und beantragten daher, bei Gelegenheit ihrer Erklärung über den Einbecker Steuer- und Zolleinigungsvertrag vom 27. März 1830, daß der Landes-Caſſe gegen Entſchädigung der Königlichen General-Caſſe die Landzölle abgetreten werden möchten. Dazu war denn die Regierung für den Fall des Zuſtandekommens jener Vereinigung bereit, wenn die Landes-Caſſe eine nach dem Netto-Ertrage der drei letzten Jahre auszumittelnde Entſchädigung zahle; doch ward ausdrücklich bevorwortet, daß nicht die Landzölle ſelbſt, ſondern nur ihr Ertrag an die Landes-Caſſe überlaſſen werden ſollte [2]). Allein der Einbecker Vertrag kam nicht zu Stande, und ſo würde auch die Verſchmelzung der Eingangsſteuern und Zölle vielleicht nicht zu Stande

[1]) Verordnung vom 9. September 1825. Actenſtücke I. Bd. 3. S. 60 und II. 6. S. 508, 620. Die Entſchädigungsrenten werden ſo viel thunlich von der General-Caſſe abgelöſet. Actenſtücke V. 5. S. 537 und XI. 4. S. 554.

[2]) Actenſtücke III. 6. S. 289. Als Grund wurde angeführt, daß der König die Abtretung des Zollregals ſelbſt mit ſeinen Pflichten für unvereinbar halte, weil daſſelbe, in Bezug auf den Handel des Auslandes, mancherlei Communicationen mit Nachbarſtaaten veranlaſſe und in Folge von Verfügungen fremder Regierungen Gegenverfügungen nothwendig machen könne, über welche Deliberationen mit den Ständen nicht anwendbar ſeien, welche ohnehin vermöge ihrer Stellung ꝛc. mit fremden Regierungen niemals ſelbſt unterhandeln könnten.

Digitized by Google

gekommen sein, wenn nicht 1834 die Cassen-Vereinigung und 1835 die Steuer-Vereinigung mit Braunschweig eingetreten wäre. Die letztere machte den Binnenzöllen und die erstere der Entschädigungsfrage ein Ende. Als aber das Landes-Verfassungsgesetz von 1840 die Cassen-Trennung herstellte, erkannte man doch die Herstellung der Landzölle für unthunlich, und kam nun auf die Entschädigung der Königlichen General-Casse aus der General-Steuer-Casse zurück, welche auf jährlich 230,000 ℛ bestimmt ward und bis zur zweiten Cassen-Vereinigung im Jahre 1849 gezahlt ist [1]).

Die 1817 auf ständischen Vorschlag nach Berathung mit Abgeordneten des Handelsstandes eingeführte Eingangssteuer bestand in einer Abgabe von 8 *ggr* vom Centner des Brutto-Gewichts; Ausnahmen von diesem Satze waren nur bei Flüssigkeiten und einigen trockenen Gegenständen gemacht. Allein die Hoffnungen, welche man sich von der Einträglichkeit und wenigen Belästigung dieser Steuer für den Verkehr gemacht hatte, gingen durchaus nicht in Erfüllung [2]); ja das Ministerium bezeichnete die Wirkungen des bestehenden Systems geradezu als verderblich und sah darin dringenden Anlaß, baldmöglichst an die Stelle der Gewichtsteuer eine Werthsteuer zu setzen [3]). Als

---

1) Actenstücke VI. 3. S. 474. Diese Entschädigung war mehr als 30.000 ℛ zu groß, auch wenn man den bei Aufhebung der Landzölle von der Regierung selbst angegebenen Rein-Ertrag derselben zum Grunde legt. Sie war aber um so mehr zu hoch, als der Ertrag in Folge der neuen Einrichtungen von 1825 ansehnlich gewachsen war und Stände, als sie sich mit denselben im Wesentlichen einverstanden bezeugten, ausdrücklich erklärt hatten, daß sie sich des Einverständnisses der Regierung versichert halten zu können glaubten, wenn sie den Wunsch äußerten, daß der neue Tarif ermäßigt werden möge, wenn der künftige Zoll-Ertrag den bisherigen bedeutend übersteige. Actenstücke II. 6. S. 620 und VIII. 2. S. 967.

2) Stände veranschlagten den Ertrag auf 300.000 ℛ, und dafür übernahmen die Deputirten des Kaufmannsstandes förmlich die Garantie. Actenstücke I. Bd. 3. S. 60. 82. Die Steuer brachte aber nur etwa 264.000 ℛ: daf. S. 251.

3) Als einen Grund dafür hob das Ministerium hervor, daß in dem neuen Preußischen Steuersystem eine Prämie für die Ausfuhr liege, welcher von hiesiger Seite nur durch zweckmäßige Belastung der Einfuhr entgegengewirkt werden könne. Actenstücke I. Bd. 3. S. 303.

Digitized by Google

nun aber die Stände auf dieſe Andeutung bereitwillig eingingen und namentlich mit der Regierung als nothwendig anerkannten, daß bei Entwerfung des Tarifs das Intereſſe einheimiſcher Fabrikanten und Manufacturiſten ſorgfältig berückſichtigt werde, ſo fand doch hinterher die Regierung Bedenken gegen Einführung einer Werthſteuer, theils weil die Verlegung der Binnenzölle an die Grenzen noch nicht thunlich ſei, theils und beſonders aber weil die nothwendige große Verſchiedenheit der Tarifſätze Schwierigkeiten bei der Erhebung und in Bezug auf den Tranſitohandel — deſſen Wichtigkeit für das Königreich man immer weit über die Wichtigkeit jedes andren Verkehrs zu ſetzen ſchien und deſſen Beeinträchtigung man daher vor allem fürchtete — beſorgen laſſe. Indeß ſchlug das Miniſterium doch, um den erforderlichen Mehrertrag zu erlangen, eine Erhöhung des Normalſatzes für 100 Pfd. Brutto-Gewicht von 8 auf 12 *ggr* und eine Werthſteuer auf mehrere Gegenſtände, namentlich auf Galanterie-, manche Manufactur-, auf Glas- und Colonialwaaren, ſo wie eine beſſere Controle vor, womit Stände vorerſt ſich zufrieden ſtellen ließen [1]). Dabei blieb es einige Jahre; dann ging man auf dem zuletzt betretenen Wege weiter, und kam ſo, ohne es ausdrücklich anzuerkennen, ſchon ziemlich zu dem Ziele, was man früher für bedenklich gehalten hatte. Als nämlich die Bedürfniſſe in Folge der Deichbrüche 1825 eine Steuererhöhung nothwendig machten, ſchlug das Miniſterium vor, den Normalſatz der Eingangsſteuer auf 16 *ggr* zu beſtimmen, davon aber für eine Reihe der wichtigſten Artikel Ausnahmen mit Rückſicht auf den Werth derſelben zu machen. Bemerkenswerth iſt der Grund, welcher für die gewählte Tarifirung angeführt und von Ständen gebilligt ward, daß nämlich dadurch den inländiſchen Producenten und Gewerbtreibenden die Concurrenz mit dem Auslande erleichtert, größerer Abſatz verſchafft und neue Erwerbsquellen eröffnet werden ſollten, ſoweit dies nach Lage des Landes ohne zu große Erſchwerung

[1]) Actenſtücke I. Bd. 3. S. 303. 309 und II. 2. S. 341. 548. Verordnung vom 8. Juli 1819 und vom 26. Juli 1821.

Digitized by Google

der Controle ausführbar wäre [1]). Begreiflicherweise mehrten sich nun die Gesuche der Gewerbtreibenden um Schutz durch Veränderung des Eingangssteuer-Tarifs, und Regierung wie Stände zeigten sich zur Berücksichtigung derselben sehr geneigt. Erstere hoffte durch den Einbecker Vertrag die Entwickelung der einheimischen Gewerbe wesentlich fördern zu können. Als aber dessen Ausführung auf Hindernisse stieß, glaubte sie, wenigstens die ungeachtet der Unausführbarkeit einer scharfen Grenzcontrole möglichen Erhöhungen der Eingangssteuer zum Schutze der einheimischen Gewerbe nicht ins Unbestimmte verschieben zu dürfen. Die darauf gerichteten Vorschläge genehmigten Stände nicht nur ohne Anstand, sondern erklärten ausdrücklich, daß es ihnen zu nicht geringer Beruhigung gereicht habe, daraus zu entnehmen, daß des Ministeriums preiswürdiges Streben fortwährend dahin gerichtet sei, die der Entwickelung des inländischen Gewerbfleißes entgegenstehenden Hindernisse, welche allerdings in dem bestehenden Zoll- und Eingangssteuersysteme ruheten, thunlichst zu beseitigen. Sie erkannten daneben jedoch an, daß durch solche Begünstigung einiger Gewerbe die Klagen der andren nur noch mehr hervorgerufen würden, und daß einzelne Tarifverbesserungen den Mangel zweckmäßiger Einheit und eines gehörig motivirten Systems nur um so fühlbarer machten. Sie wünschten daher vorzugsweise eine Beseitigung der vielen Zoll- und Eingangssteuersysteme in Deutschland durch Vereinigung, und dadurch Herbeiführung größerer Handelsfreiheit, welche allein dem Sinken des Verkehrs und Wohlstandes abhelfen könne; wenn indeß wider Verhoffen Hannover in seiner isolirten Lage verbleiben müsse, so würden mindestens die bestehenden Steuer- und Zolltarife einer allgemeinen Verbesserung, welcher sie wohl fähig sein möchten, unterzogen werden müssen [2]). Der neue Tarif trat mit dem 15ten Juli 1831 in Kraft. Die Verhandlungen von 1832 und 1833 über die Besteuerung der Bergwerksproducte und Fabrikate, besonders über

[1]) Actenstücke II. 6. S. 9. 21. 525.

[2]) Actenstücke III. 6. S. 291. 624. Verordnung vom 6. Juli 1831.

Digitized by Google

Erhöhung der Eisensteuer blieben zwar zunächst ohne Erfolg (vergl. oben S. 153); doch sind sie in andrer Beziehung interessant, nicht nur weil die Wichtigkeit der Eisenwerke des Harzes und die Nothwendigkeit, selbst mit Opfern ihr Bestehen zu sichern, von Regierung und Ständen unumwunden anerkannt wurde, sondern weil auch Stände die Bewilligung der Schutzsteuer für die Eisenwerke an die Voraussetzung knüpften, daß das Eingangssteuer- und Zollsystem einer allgemeinen Revision werde unterzogen und dabei auf hinreichenden Schutz für die gesammte inländische Fabrikation und für sämmtliche Gewerbe, insbesondere auch auf möglichsten Schutz des Ackerbaues, vorzugsweise werde Bedacht genommen werden [1]).

Daß jene Grundsätze über die Besteuerung der Bergwerksproducte vorerst unausgeführt blieben, lag darin, daß endlich die Unterhandlungen mit einigen Nachbarstaaten über eine Zoll- und Steuereinigung zum Ziele führten.

Die in fast allen Deutschen Staaten bald nach Beendigung der Fremdherrschaft hergestellten oder eingeführten Grenzzölle waren, wie unsre Stände im Jahre 1831 sehr richtig bemerklich machten, eins der bedeutendsten Hindernisse für Entwickelung der Gewerbthätigkeit und des Handels. Preußen betrat, durch seine geographischen und commerciellen Verhältnisse angetrieben, zuerst die Bahn, das Uebel durch Verträge mit Nachbarstaaten zu bessern, doch nahm es bis 1828 nur Enclaven in sein Zollgebiet auf. Aus gleichem Grunde unterhandelten die Süddeutschen Staaten unter sich und mit Darmstadt über eine vollständige Zolleinigung und waren dem Abschlusse nahe, als Darmstadt von Preußen zum Rücktritte und zur Eingehung eines Zolleinigungsvertrages mit ihm bewogen wurde (14. Februar 1828). Dadurch war im Grunde der Gang und das Schicksal der Zolleinigungen entschieden; denn der Preußisch-Darmstädter Vertrag band Kurhessen und ermöglichte damit die Absperrung Süd- und Norddeutschlands. Zwischen Baiern und Würtemberg war ein Zolleini-

[1]) Actenstücke IV. 1. S. 487, 1004.

Digitized by Google

gungsvertrag am 13. Januar 1828 zu Stande gekommen. Etwa um dieſelbe Zeit machte Preußen auch in Hannover Anträge auf Abſchluß eines Handelsvertrags, der jedoch keine völlige Einigung, ſondern nur Erleichterungen für beiderſeitige Erzeugniſſe bewirken ſollte. Hier glaubte man aber in einem ſolchen Vertrage nur Laſt ohne entſprechenden Vortheil erblicken zu müſſen. Indeß konnte man ſich nicht bloß ablehnend verhalten; denn da Preußen gleichzeitig in Caſſel auf einen vollſtändigen Einigungsvertrag drang, ſo mußte man ſich gegen die daraus entſpringende Abſperrung des Nordens zu ſchützen ſuchen, wozu ſich eben eine paſſende Gelegenheit zu bieten ſchien. Kurz vorher nämlich hatte Sachſen, aus Beſorgniß zwiſchen dem Preußiſchen und Bairiſch-Würtembergſchen Zollgebiete in ſchwierige Lage zu gerathen, mit Weimar und Coburg einen Neutralitätsverein zu gründen verſucht, dem Kurheſſen beizutreten wahrſcheinlich durch Oeſterreichiſchen Einfluß bewogen war. Ihm ſchloß ſich am 21. Mai 1828 auch Hannover an, und als noch mehrere Nord- und Mitteldeutſche Staaten ſich zu gleichem Schritte bereit zeigten, wurde zu Caſſel am 24. September 1828 der ſ. g. Mitteldeutſche Handelsverein geſchloſſen, deſſen ausgeſprochener Zweck die Beförderung eines möglichſt freien Verkehrs und ausgebreiteten Handels war, durch den aber die Vertragstheilnehmer zugleich ſich verpflichteten, ohne ausdrückliche Beiſtimmung des ganzen Vereins mit keinem Nichtvereinsſtaate in einen Zoll- oder Mauthverband zu treten. (Geſetzſammlung von 1828 Abtheilung I., S. 127.) Nun eröffnete auch Hannover der Preußiſchen Regierung das ungünſtige Ergebniß der angeſtellten Unterſuchungen über deren Vorſchläge zu einem Handelsvertrage, erklärte ſich aber zu weiteren Verhandlungen bereit. Darauf ging Preußen jedoch nicht ein, nahm vielmehr den Caſſeler Vertrag als eine Feindſeligkeit gegen ſein Syſtem ſehr übel auf und erklärte, mit den beigetretenen Staaten durchaus keinen Handelsvertrag eingehen zu wollen. Nichts deſto weniger ließ es ſich mit einzelnen kleinen Staaten in Unterhandlungen ein, welche den Zweck hatten, den Mitteldeutſchen Verein zu ſprengen, und ſchloß auch am 27. Mai 1829 einen Handelsvertrag

Digitized by Google

mit Baiern und Würtemberg, wodurch Sachsen in Bedrängniß gerieth. Da übrigens der Mitteldeutsche Handelsverein nach seiner räumlichen Ausdehnung und seinem vorzugsweise negativen Zwecke keinen bedeutenden Erfolg haben konnte, so schloß Hannover mit Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg am 27. März 1830 zu Einbeck einen Vertrag zu vollständiger Einigung. In Folge desselben würde, wenn er zur Ausführung gekommen wäre, sich ein ziemlich zusammenhangendes Handelsgebiet im Norden gebildet, und Hannover namentlich durch die Verbindung mit Kurhessen die freie Handelsstraße nach Frankfurt und Baiern gewonnen haben, worauf es nach seiner damaligen Handelspolitik, welche fast ausschließlich den Transit berücksichtigte, das größte Gewicht legte. Für Hessen aber entstanden aus seiner Lage gegen Darmstadt und Baiern, namentlich in Fulda und Hanau, große Schwierigkeiten. Allein ehe der Vertrag in Wirksamkeit treten konnte, brachte das Jahr 1830 in Hessen einen großen Umschwung zu Wege, der das Streben Preußens nach Sprengung des Vertrags sehr förderte. Dieser wurde in Cassel als Werk der gestürzten Partei verhaßt gemacht; bei Hanau fielen im Herbste 1830 die Zollschranken; die Regierung fühlte sich nicht stark genug, die unentbehrlichen Zolleinnahmen wieder herzustellen; dem Wunsche des Kurfürsten, in Gemeinschaft mit Hannover, was dazu bereit war, mit Preußen zu unterhandeln, wurde von diesem der Grundsatz, nur mit dem Einzelnen zu unterhandeln, entgegengesetzt, und so kam (den 25. August 1831) fast gleichzeitig mit der Thronentsagung des Kurfürsten der Zolleinigungsvertrag Kurhessens mit Preußen zu Stande. Aehnliche Verträge mit andren Staaten waren theils schon kurz vorher (mit Waldeck den 16. April 1831), theils wurden sie bald darauf geschlossen (mit Sachsen 30. März, mit den Thüringenschen Ländern 10. Mai, mit Baiern und Würtemberg 27. Mai 1833). Dagegen führte in Hannover und Braunschweig die Unterhandlung nicht zu gleichem Ziele; vielmehr erhob Hannover mit sechs seiner Verbündeten gegen Kurhessen Klage beim Bunde wegen Verletzung des Vertrages vom 24. September 1828, und stellte gleichzeitig Anträge auf Ausführung des Art. 19

Digitized by Google

der Bundesacte. Zwar gelang es Preußen nicht, den Grundſatz, auf welchen es ſich berief, daß der Bund keine Cognition wegen verletzter Rechte habe, wenn dabei eine Colliſion des Staatsintereſſes eintrete, zur Geltung zu bringen; allein die Entſcheidung auf die Klage Hannovers am Bunde ward ſo lange hingehalten, bis mit dem 31. December 1834 der Endtermin des Mitteldeutſchen Handelsvereins eintrat, und damit der Klaggrund wegfiel [1]).

Mittlerweile waren die auf Grund des Einbecker Vertrags zwiſchen Hannover, Braunſchweig und Oldenburg eingeleiteten Verhandlungen zur Einführung eines gemeinſchaftlichen Grenz- und Verbrauchsabgaben-Syſtems fortgeſetzt, und als ſie nicht ſo ſchnell, wie gewünſcht wurde, zum Schluſſe gebracht werden konnten, zunächſt zwiſchen Hannover und Braunſchweig am 7. October 1831 eine Präliminarconvention geſchloſſen, durch welche neben wechſelſeitigen Zollerleichterungen die Aufnahme der im Hannoverſchen belegenen Braunſchweigſchen Enclaven, ſo wie der in der Stadt und Feldmark Goslar liegenden Communionbeſitzungen in das diesſeitige indirecte Abgabenſyſtem bedungen [2]) und die Verpflichtung des Caſſeler Vertrages, daß weder Hannover ohne Braunſchweig, noch dieſes ohne das erſtere einem fremden Zollſyſteme ſich anſchließen ſolle, erneuert war [3]). Am 1. Mai 1834 wurde darauf der vollſtändige Einigungsvertrag mit dem Herzogthume Braunſchweig abgeſchloſſen, wodurch im Weſentlichen nach den Beſtimmungen des Einbecker Vertrags [4]) ein gemeinſchaftliches Syſtem der Grenz- (Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-), ſo wie der Verbrauchs- (Branntwein- und Bierfabrikations-) Abgaben

---

[1]) Actenſtücke IV. 1. S. 238. Dort ſind auch die Gründe angegeben, weshalb von Hannover am Bunde nicht aus dem Einbecker, ſondern aus dem Caſſeler Vertrage geklagt wurde.

[2]) Näher geregelt zuerſt durch den Vertrag vom 7. December 1831 und darauf durch den Vertrag vom 16. October 1845 (Geſetzſamml. I. S. 596).

[3]) Actenſtücke IV. 1. S. 238.

[4]) Nach dem Einbecker Vertrage blieben die in jedem Staate zur Hebung kommenden Durchgangsabgaben für einſeitige Rechnung beſtehen.

Digitized by Google

in der Art begründet wurde, daß zwischen beiden Staaten ein völlig abgabenfreier Verkehr — außer mit Salz, Spielkarten und Calendern — eintreten, der Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben aber, nach Abzug der gemeinsam zu tragenden Verwaltungskosten, nach Verhältniß der Bevölkerung getheilt werden sollte. Der Harz, das Amt Elbingerode und die Grafschaft Hohnstein konnten nun dem neuen Abgabensysteme unterworfen werden, dagegen schien es rathsam, der Lage wegen, die Stadt und das Oberamt Münden, die Ortschaft Oberode, das Amt Wilhelmsburg und einige Amt-Harburgsche Elbinseln davon auszuschließen. Bei Festsetzung der einzelnen Tarifsätze für die Grenzabgaben hatte die Rücksicht theils auf eine höhere Einnahme, theils auf angemessene Beschützung der steuervereinsländischen Industrie vorgewaltet. Aus letzterem Grunde wurde den inländischen großen Weinhandlungen (d. h. seit 1845 allgemein denen, welche ein Lager von regelmäßig wenigstens 300 Ohm halten) beim Bezuge von rohem Weine direct aus dem Weinlande nicht nur ein Steuerrabatt von 25 Procent, sondern auch ihnen sowohl wie den Tabacksfabriken, Zuckersiedereien, Branntweinbrennereien und Bierbrauereien beim Absatze ihrer Gewerbserzeugnisse ins Ausland eine Bonification der Eingangsabgabe bewilligt [1]). Auch wurden, ständischen Wünschen gemäß, die bisherigen Ausgangsabgaben von inländischen Gewerbserzeugnissen aufgehoben, dagegen eine Ausgangsabgabe von einigen Rohstoffen, deren weitere Bearbeitung im Königreiche man wünschte, eingeführt. Hinsichtlich der Getreidezölle ward der Hannoverschen Regierung die Befugniß zugestanden, sie einseitig nach Convenienz an den nördlichen

---

[1]) Im Verwaltungswege wird solche auch wohl in einigen andren Fällen zugestanden. Im Durchschnitte der 5 Jahre $18^{44}/_{49}$ sind jährlich eingeführt 86,765 Ctnr. Wein, und zwar ohne Rabatt 23,263 Ctr., mit Rabatt 63,502 Ctr. Der Rabatt hat jährlich im Durchschnitt betragen 49,610 ℛ. Bonificirt sind im Durchschnitte von $18^{45}/_{50}$ jährlich: für Wein 1648 ℛ, für Tabak 1742 ℛ, für Zucker 10 ℛ. Außerdem wurden ($18^{50}/_{51}$) an Steuervergütungen gegeben für ausländisches, wiederausgeführtes Getreide 405 ℛ, für Branntwein 1071 ℛ, für Bier 156 ℛ, für verarbeitete Farbehölzer 248 ℛ und für Chinarinde 26 ℛ.

Digitized by Google

und westlichen Grenzen des Königreichs zu erhöhen [1]). Die Ausfuhr der Lumpen wurde gegen eine, in der Regel freilich einem Ausfuhrverbote gleichwirkenden Ausgangssteuer erlaubt [2]).

Mittelst (vertraulichen) Schreibens vom 12. Mai 1834 legte die Regierung den Vertrag nebst den Ausführungsgesetzen den Ständen zur Genehmigung vor, bei welchen er sehr günstige Aufnahme fand. Dagegen stieß er bei den Braunschweigschen Ständen auf unerwartete Hindernisse, und als die Herzogliche Regierung dadurch zu einer Vertagung der Stände bewogen ward, so schritt die hiesige Regierung im Einverständnisse mit den Ständen zu derselben Maßregel (vertrauliche Schreiben vom 1. und 16. September 1834). Nachdem aber etwas später die Braunschweigschen Stände den Vertrag genehmigt hatten, wurde auf Grund eines vertraulichen Regierungsschreibens vom 10. Januar 1835 auch hier die Verhandlung in den Ständen wieder aufgenommen, und ihr die Regierungsvorlagen genehmigendes Ergebniß durch ein vertrauliches Schreiben vom 30. März 1835 dem Ministerium angezeigt, worauf die Vollzugsgesetze am 21. April erlassen und mit dem 1. Juni 1835 in Ausführung gebracht wurden.

Die Unterhandlungen mit Oldenburg zogen sich mehr in die Länge und droheten selbst einige Male zu scheitern, was wohl hauptsächlich daher rührte, daß indirecte Steuern dort bisher fast unbekannt gewesen waren. Die Stände bezeugten wiederholt, bei den Erklärungen über den Braunschweiger Vertrag, ihre entschiedenste Bereitwilligkeit, die zur Erwirkung eines Anschlusses von Oldenburg Regierungsseitig zu ergreifenden Maßregeln auf jede Weise zu unterstützen.

---

[1]) Hiervon wurde gleich durch die Verordnung vom 7. März 1836 Gebrauch gemacht, als Braunschweig in die von Ständen beantragte Erhöhung nicht willigen wollte.

[2]) Der der Stadt Braunschweig zugestandene Meßrabatt von 33⅓ Procent gab Anlaß zu dem Versuche, auch in Lüneburg eine Messe zu gründen, der aber mißlang und, nachdem Braunschweig aus dem Steuervereine ausgetreten war, wieder aufgegeben wurde. Gesetzsamml. von 1839. I. S. 47 und 1844. I. S. 141.

Digitized by Google

Das Ministerium verdoppelte daher seine Bemühungen, und am 7. Mai 1836 kam es zum Abschlusse des Vertrages, durch welchen Oldenburg dem Hannover-Braunschweigschen Vereine beitrat [1]), und der, nebst den Vollzugsgesetzen den Ständen mittelst Regierungsschreibens vom 29. Juni vorgelegt, von ihnen durch die Erwiederung vom 16. Juli genehmigt und, mittelst Patents vom 20. desselben Monats verkündet, vom 1. August 1836 an in Wirksamkeit gesetzt wurde. Ausgeschlossen vom Steuervereinsgebiete wurde die Oldenburgsche Stadt Brake, welche schon bis dahin Freihafen gewesen war. Hiervon nahmen Stände zu dem Wunsche Anlaß, daß auch Hannover das Recht zur Errichtung von Freihäfen vorbehalten werden möge. Dies ward von Braunschweig und Oldenburg zugestanden, und hiesigerseits späterhin durch Gründung der Freihäfen Geestemünde (1847) und Harburg (1848) in Ausübung gebracht [2]).

Vom 1. Januar 1838 an trat auch das Fürstenthum Schaumburg-Lippe dem Steuervereine bei (Vertrag vom 11. November 1837, Gesetzsammlung I. S. 161), wozu der nächste Anlaß folgender war [3]). Preußen wünschte die Aufnahme der Stadt und des Oberamts Münden in den Steuerverein, weil die Grenzbewachung dieses Bezirks für den Zollverein große Schwierigkeiten hatte. Aus gleichem Grunde

---

[1]) Nur die Biersteuer führte Oldenburg bei sich nicht ein, nimmt also auch an deren Ertrage keinen Theil. Der Verkehr mit Bier von Hannover nach Oldenburg ist frei; für das aus Oldenburg nach Hannover gebrachte Bier aber muß die hiesige Fabrikationsabgabe entrichtet werden. Durch den Separat-Artikel 3 vom 29. November 1844 zum Vertrage über die Verlängerung des Steuervereins wurde bestimmt, daß, wenn Hannover die Biersteuer aufhebe, Oldenburg der Befugniß, eine solche aufzulegen, entsage.

[2]) Gesetze vom 19. Juni 1847 und 10. August 1848. Actenstücke X. 1. S. 153 und XI. 1. S. 1645. Die Verhandlungen über Errichtung der Freihäfen zu Geestemünde, Harburg und Emden (Regierungsschreiben vom 20. März und ständische Erwiederung vom 15. April 1847) sind vertraulich geführt. Wegen Emden s. jedoch auch Actenstücke XI. 2 S. 1260. Wegen Bestimmung des Steuerfixums für die beiden Freihäfen, das Amt Wilhelmsburg und die Elbinseln des Amts Harburg s. Actenstücke a. a. O. und XI. 2. S. 9, 11, 243.

[3]) Der große Zollverein und der Hannover-Oldenburgsche Steuerverein am 1. Januar 1844. Eine Staatsschrift, S. 6.

Digitized by Google

wünschte Hannover den Anschluß der zum Zollverein nicht gehörigen Kurhessischen Grafschaft Schaumburg an den Steuerverein, wogegen jedoch die Hessische Regierung deshalb Bedenken äußerte, weil die Grafschaft in ihren Verkehrsverhältnissen zu eng mit den beiden Lippeschen Fürstenthümern zusammenhange. Als aber die Fürstlich Lippe-Schaumburgsche Regierung sich zum Anschlusse an den Steuerverein geneigt finden ließ, lehnte die Kurhessische Regierung nichts desto weniger den Anschluß unter der Angabe ab, daß es hauptsächlich Lippe-Detmold sei, wohin der Verkehr von Schaumburg gehe.

Mit Preußen führten dagegen die Verhandlungen zum Abschlusse der Verträge vom 1. November 1837, die einen dreifachen Gegenstand haben: Zollcartel, Gebietsabrundungen und Verkehrserleichterungen [1]). In Gemäßheit derselben wurden nicht nur Stadt und Oberamt Münden, sondern auch mehrere kleine Preußische Gebietstheile dem Steuerverein, andrerseits aber das Amt Elbingerode, die Grafschaft Hohnstein und einige Braunschweigsche Gebietstheile dem Zollvereine angeschlossen. Um einigermaßen den Nachtheil zu beseitigen, der für den Verkehr der Stadt Münden aus deren Aufnahme in den Steuerverein entstand [2]), war dort von Seiten des Zollvereins ein Steueramt zur Vorabfertigung der nach dem Zollverein bestimmten Waaren errichtet. Die demselben ursprünglich ertheilte, für seinen Zweck unerläßliche Befugniß ward nachmals auf eine, durch den Vertrag nicht gerechtfertigte Weise beschränkt. Um dieser und ähnlichen Beschwerden abzuhelfen, wurden die Verträge von 1837 für das Ende des Jahrs 1841 von Seiten des Steuervereins gekündigt, zugleich jedoch die Bereitwilligkeit, wegen Erneuerung derselben in Verhandlung zu treten, ausgesprochen. Allein plötzlich nahm die Sache unerwartet eine andre Wendung. Die Steuervereins-Verträge liefen mit Ende des Jahrs 1841 ab; über ihre Verlängerung war zeitig unterhandelt

[1]) Gesetzsamml. von 1837. I. S. 131 flgd. und III. Nachträge.

[2]) Wegen der sonstigen Aufhülfe, welche Regierung und Stände der Stadt Münden zu schaffen gesucht haben, s. oben S. 228, 309.

Digitized by Google

und bereits am 21. December 1840 von den Bevollmächtigten ein Vertrag unterzeichnet, dem nur noch die förmliche Ratification fehlte, als Herzoglich Braunſchweigſcher Seits noch im letzten Augenblicke mehrere, mit der Steuervereinigung gar nicht zuſammenhangende Bedingungen geſtellt wurden, welche Hannover nicht einmal zugeſtehen konnte, deren nicht ſofortige Annahme aber Braunſchweig als Grund angab, den Steuerverein zu verlaſſen und über ſeinen Beitritt zum Zollverein in Unterhandlung zu treten, welche am 19. October 1841 zum Abſchluſſe führte. Indeß gelang es doch unter Vermittelung Preußens, die Braunſchweigſche Regierung zu bewegen, den dortigen Harz- und Weſerdiſtrict vorerſt noch für das Jahr 1842 im Steuerverein zu belaſſen, da deſſen Trennung von demſelben nach ſeiner Lage und ſeinen Verkehrsverhältniſſen mit beſonderen Schwierigkeiten und Uebeln verbunden war (Vertrag vom 16. December 1841). Auch wurden (17. December 1841) die Verträge von 1837 mit einigen, durch das Ausſcheiden der Braunſchweigſchen Hauptlande aus dem Steuervereine gebotenen und einigen andren Aenderungen auf das Jahr 1842 erneuert. Außer den ſchon früher dem Zollvereine angeſchloſſenen hieſigen Landestheilen ward ihm nun auch der ſüdliche Theil des Amts Fallersleben beigelegt [1]). Darauf gingen die Verhandlungen fort, zogen ſich aber in die Länge. Durch eine Uebereinkunft vom 24. December 1842 wurden die Verträge von 1841 zwar nochmals auf Ein Jahr (1843) verlängert [2]); für die folgende Zeit aber wollte das Gleiche nicht gelingen und noch weniger der Abſchluß eines neuen dauernden Vertrags. Selbſt ein Proviſorium, über welches bei Braunſchweigs Unwillfährigkeit die Hannoverſchen und Preußiſchen Bevollmächtigten am 16. December 1843 ſich einigten, zerfiel wieder, ſo weit es das Zollcartel und die Verkehrserleichterungen betraf, da die Preußiſche Regierung auf vertragsmäßiger Erneuerung des hier, ſeit dem Ausſcheiden des Braunſchweigſchen Harzdiſtricts, in der Gegenſeitigkeit für unausführbar erkannten Zoll-

[1]) Geſetzſamml. von 1841, I. S. 273 flgd.; vergl. jedoch unten S. 373, Note 1.
[2]) Geſetzſamml. von 1842, I. S. 263.

Digitized by Google

cartels bestand und die Unmöglichkeit erklärte, ohne Braunschweig über den Fortbestand der Verkehrserleichterungen auch nur ein Provisorium abzuschließen [1]). Hierdurch und aus der üblen Stimmung, die sich während der zweijährigen Verhandlungen erzeugt hatte, entsprangen die unangenehmsten Folgen. Die Gründe Braunschweigs zum Austritte aus dem Steuerverein lagen, selbst schon nach dem, was dortseitig amtlich darüber veröffentlicht ist, in andren Umständen, wie in den Verhältnissen des Steuervereins als solchen; und wie es scheint, that Braunschweig den unvermutheten Schritt wohl nur in der Erwartung, daß Hannover genöthigt folgen werde. Es machte daher auch die Zusage Hannovers zum Anschlusse an den Zollverein und, als diese abgelehnt wurde, die sofortige Eröffnung desfallsiger Verhandlungen zur Bedingung der vorerstigen Belassung seines Harz- und Weserdistricts im Steuervereine und der Erneuerung der Verträge von 1837. Die hiesige Regierung fand nun sowohl in der Rücksicht auf die wichtigen Ergebnisse des Zollvereins für die auch von ihr gewünschte größere politische und commercielle Einigung Deutschlands, wie in der Rücksicht auf Förderung der Industrie und des Verkehrs, und auf das bis dahin bestandene freundschaftliche Verhältniß zu seinen Nachbarstaaten die dringende Aufforderung, dem Zollvereine sich anzuschließen, sobald nicht mehr Gründe von überwiegender Wichtigkeit davon zurückhalten würden. Als Gründe dieser Art betrachtete das Ministerium nicht nur die dem Anschlusse sehr abgeneigte Ansicht des größten Theils der Bevölkerung, sondern auch hauptsächlich die Gefährdung hiesiger Interessen, welche aus manchen Vorschriften und Grundsätzen des Zollvereins und für verschiedene Einnahmen der hiesigen Cassen befürchtet wurden. Um in diesen Beziehungen zu einem möglichst sicheren Urtheile in Stand gesetzt zu werden, ließ das Ministerium die Anschlußfrage durch eine besondere Commission prüfen [2]), und theilte am 2. August 1842 der Preußischen Regierung

[1]) Angef. Staatsschrift, S. 37. Gesetzsamml. von 1844, I. S. 1. 67.

[2]) In dem nach 11monatlicher Arbeit am 1. October 1843 erstatteten Berichte sprachen von den 9 Commissionsmitgliedern 5 die Ansicht aus, daß, welche

Digitized by Google

8 Puncte mit, die man als präjudiciell für den Beitritt betrachtete [1]). Unter diesen befand sich auch der Anspruch auf ein Präcipuum zur Ausgleichung für die im Steuervereine bestehende größere Verzehrung zollbarer Verbrauchsartikel. Als aber nach mancherlei unangenehmen Zwischenverhandlungen die Preußische Regierung erklärte, auch dann nicht auf ein solches Präcipuum eingehen zu können, wenn sie sich überzeuge, daß in Hannover und Oldenburg die Consumtionsverhältnisse von der hier angegebenen Art seien, so sah die Hannoversche Regierung damit die Anschlußfrage als beseitigt an.

Der Braunschweigsche Harz- und Weserdistrict wurde nun zwar dem Namen nach, in der That aber nicht dem Zollvereine angeschlossen, vielmehr dort ein weit milderes Eingangszollsystem als im übrigen Zollvereine zur Anwendung gebracht. Hieraus und aus andren ähnlichen Maßregeln, so wie aus der Nichterneuerung des Zollcartels und der Verkehrserleichterungen mit Braunschweig entstand ein Zustand, der für beide Theile höchst nachtheilig war und unter Bundesstaaten nie hätte eintreten sollen. Die hiesige Regierung ergriff, wenn auch ungern und in den Schranken des Nothwendigsten sich haltend, die ihr zu Gebote stehenden Maßregeln, um die Belästigung des steuervereinsländischen Verkehrs zu verhüten oder doch zu mildern, und wiederum zu einem vertragsmäßigen freundlichen Nebeneinanderbestehen des Steuer- und Zollvereins zu gelangen; geraume Zeit jedoch vergeblich. Als sie (in einem vertraulichen Schreiben vom 21. März 1844) den Ständen Mittheilung von den bisherigen Vorgängen machte, billigten diese nicht nur, was sie gethan hatte, und ermächtigten sie, auf dem betretenen Wege fortzugehen, sondern sprachen ihr auch für die durch Abbruch der Zollanschlußverhandlungen dargelegte Wahrung und Vertretung der Interessen des Landes den aufrichtigsten Dank aus (Erwiederung vom 31. Mai 1844).

Zugeständnisse der Zollverein auch mache, Hannover doch besser thue, den Anschluß entschieden abzulehnen, weil es davon in politischer und volkswirthschaftlicher Beziehung große Nachtheile zu befürchten, in finanzieller und moralischer Beziehung aber keinen Vortheil zu hoffen habe.

[1]) Angef. Staatsschrift, Beilage XI. und XIa.

Digitized by Google

Sobald nun die Verhältnisse es gestatteten, eröffnete die hiesige Regierung neue Verhandlungen zum Zwecke einer festen Regelung der Verkehrsverhältnisse, welche denn auch am 16. October 1845 zu dem gewünschten Ziele führten, schon vorher aber den guten Erfolg hatten, daß die hiesige Regierung durch bereitwilliges Entgegenkommen Braunschweigs sich im Stande sah, die angeordneten Retorsionsmaßregeln zurückzunehmen. Die Verträge vom 16. October umfaßten wiederum, wie die von 1837, hauptsächlich drei Gegenstände: ein Zollcartel, Beilegung verschiedener Hannoverscher Landestheile zum Zollvereine [1]), so wie verschiedener Preußischer und Braunschweigscher Gebietstheile zum Steuervereine [2]), und Verkehrserleichterungen. Die Communion-Harz-Besitzungen wurden nach ihrer Belegenheit theils dem Steuervereine, theils dem Zollvereine angeschlossen. Von den Ständen wurden die Verträge, als das Ministerium sie ihnen zur Kenntniß brachte, so weit es dessen bedurfte, bereitwillig genehmigt [3]).

Das Gleiche geschah auch hinsichtlich des mit der Hansestadt Bremen am 14. April 1845 geschlossenen Vertrages, der theils Verkehrserleichterungen, theils Verhinderung des Schleichhandels und insonderheit eine bessere Controle auf der untern Weser zum Gegenstande hatte, und zu dessen Ausführung nachmals die beiden Gesetze

[1]) Außer Elbingerode, Hohnstein und dem 1843 aus dem Zollvereine zurückgezogenen südlichen Theile des Amts Fallersleben auch die Stadt Volle, das Amt Bodenwerder und einige Ortschaften der Aemter Gifhorn, Knesebeck, Wöltingerode, Peine und auf dem Oberharze. Den drei zuerst genannten Bezirken wurde wegen höherer Besteuerung in Folge ihres Anschlusses an den Zollverein einige Jahre hindurch eine Entschädigung aus der Landes-Casse bewilligt, welche man aber 1850 aufhören ließ, als die bedingende Voraussetzung weggefallen war. Actenstücke VIII. 1. S. 307, 730; VIII. 2. S. 820, 900; VIII. 3. S. 1175, 1216 und IX. 1. S. 1000, 1047. Dagegen dauert die Verwendung der aus den höheren Salzpreisen in der Grafschaft Hohnstein entstehenden Ueberschußgelder zum Besten der dortigen Einwohner noch fort. Actenstücke XI. 2. S. 136, 245.

[2]) 1848 kamen noch einige Braunschweigsche Gebietstheile hinzu, was Stände 1846 zum Voraus genehmigt hatten. Gesetzsamml. von 1848, I. S. 185.

[3]) Die Verträge, so weit sie nicht in der Gesetzsammlung von 1845, I. S. 571 abgedruckt sind, bilden Anlagen des vertraulichen Ministerialschreibens an die Stände vom 24. Februar 1846.

Digitized by Google

vom 31. December 1847 erlassen wurden. So wie die mit Bremen gemeinschaftliche Eisenbahnanlage die nächste Anregung zum Vertrage gegeben hatte, so veranlaßte dieselbe namentlich auch, daß ein steuervereinsländisches Steueramt auf dem Eisenbahnhofe zu Bremen errichtet ward [1]).

Die Verhandlungen über den Beitritt zum Zollvereine hatten in den Fortbestand des Steuervereins eine gewisse Unsicherheit gebracht, deren nächste Folge sich darin zeigte, daß zweimal die Verlängerung des Steuervereins nur auf je Ein Jahr (1842 und 1843) bedungen wurde [2]). Nach Beseitigung der Anschlußfrage aber kam es auch zu einer längere Begründung des Steuervereins [3]), indem durch den Vertrag von $^{23}/_{29}$. November 1843 seine Dauer, übereinstimmend mit der Dauer des Zollvereins, vorläufig bis zum Ende des Jahrs 1853 bestimmt ward [4]). Bei dieser Gelegenheit wurden auch verschiedene Aenderungen des Gesetzes über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangssteuern verabredet, auf Grund deren die neue Redaction zu Stande kam, welche in dem noch geltenden Gesetze vom 7. März 1845 enthalten ist [5]). Dasselbe hat bisher nur wenige Aenderungen erfahren. Auf ständischen Antrag ist nämlich die Eingangssteuer auf Französisches

---

[1]) Der Vertrag und die Vollzugsgesetze sind abgedruckt Gesetzsamml. von 1847. I. S. 573. Die Anlagen des Vertrages und die ständischen Verhandlungen über denselben von 1846 sind vertraulich geblieben.

[2]) Gesetzsamml. von 1842. I. S. 9. 263.

[3]) Ausgeschlossen sind von demselben, außer den dem Zollvereine beigetretenen Landestheilen, die Freihäfen von Geestemünde und Harburg, das Amt Wilhelmsburg und (vormalige) Gericht Neuhof, so wie die Elbinseln und die Voigtei Kirchwerder des Amts Harburg. Die Bewohner derselben zahlen statt der Grenz-, Branntwein-, Bier- und Salzsteuer ein Fixum. Gesetz vom 10. April 1851. Actenstücke XI. 2. S. 11, 243.

[4]) Anfangs war bei den ungewissen Verhältnissen zum Zollvereine und der eigenthümlichen Lage von Schaumburg-Lippe der Fürstlichen Regierung eine monatliche Kündigungsbefugniß zugestanden, die nach Consolidirung der Verhältnisse aufgegeben ward.

[5]) Gesetzsamml. I. S. 63. Vertrauliches Schreiben der Regierung an die Stände vom 20. April 1844 und ständische Erwiederung darauf. Wegen Declaration des § 74 f. Actenstücke VIII. 3. S. 1219, 1314.

Digitized by Google

Kartenpapier ermäßigt, und den zum einheimischen Schiffsbaue dienenden Gegenständen Erleichterung bei der Eingangs- und Freiheit von der Durchgangsabgabe bewilligt worden. Auch dem Strandgute, welches seewärts wieder ausgeführt wird, ist Freiheit von der Durchgangsabgabe zugestanden, und diese soll nach dem Wunsche der Stände auch dann eintreten, wenn Schiffe wegen schwerer Havarie in einen Nothhafen einlaufen und nachher ihre Ladung wieder seewärts ausführen [1]). Eine durchgreifende Aenderung aber hat die Durchgangsabgabe 1848 erlitten. Schon die Verträge mit den Zollvereinsstaaten von 1845, so wie der Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit den Nordamerikanischen Freistaaten von 1846 hatten Ermäßigungen derselben für gewisse Straßen und Waaren festgesetzt; solche Ermäßigungen anzuordnen gab außerdem das Gesetz vom 7. März 1845 § 8 dem Ministerium Ermächtigung. Von dieser machte es aus Rücksichten auf den Verkehr, zunächst auf den Landeseisenbahnen und dann auch auf einigen andren Straßen Gebrauch, sah aber bald, daß es damit weiter gehen müsse, als jene Ermächtigung zuließ, und beantragte daher die Genehmigung der Stände zur Gleichstellung aller Verkehrsstraßen, wenn und so weit das Bedürfniß sie demnächst fordere. Stände aber empfahlen dringend eine sofortige gleichmäßige Ausdehnung dieser Maßregel, und so ward am 28. Juni 1848 die Herabsetzung der Durchgangssteuer auf 1 *ggr* vom Centner, sofern nicht für einzelne Straßen und Gegenstände noch geringere Sätze bestehen, nebst noch weiteren Erleichterungen, namentlich für den Eisenbahnverkehr, verfügt [2]).

Erhöhet wurde dagegen durch das Gesetz vom 22. Juni 1851 [3]) die Eingangsabgabe von Rohzucker für den Gebrauch inländischer Siedereien. Diese letzteren haben sich von jeher und vorzüglich seit 1821 einer besonderen Sorge der Regierung und zeitenweise auch der Stände zu erfreuen gehabt. Bei Einführung des Steuersystems von

[1]) Strandungsordnung vom 24. Juni 1846. § 86. Actenstücke VIII. 3. S. 1194.

[2]) Actenstücke IX. 1. S. 623, 1043.

[3]) Erlassen auf vertraulichen Antrag der Stände vom 12. Juni 1851.

Digitized by Google

1817 wurden Raffinade und Rohzucker mit der gleichförmig allgemeinen Eingangsabgabe von 8 ßgr für 100 Pfd. belegt; aber schon 1819 bei Erhöhung des allgemeinen Eingangssteuersatzes auf 12 ßgr ward die Steuer auf Rohzucker für inländische Siedereien zu 6 ßgr bestimmt. Als darauf 1821 die Eingangssteuer für Raffinade auf 2 ℛ 2 ßgr gesetzt ward, wollte das Ministerium den Rohzucker nur mit 4 ßgr belegen; indeß wurde er auf ständischen Antrag mit 12 ßgr besteuert. Die Begünstigung war jedoch immer noch groß genug, um zur Anlegung von Siedereien zu reizen, deren bis dahin nur Eine im Lande gewesen war, deren Zahl aber bis 1824 auf 4 sich vermehrte. Bei der weiteren Steuererhöhung von 1825, durch welche die Eingangsabgabe für Raffinade auf $2^7/_9$ ℛ gesetzt ward, schlug das Ministerium vor, den Rohzucker für die Siedereien mit 1 ℛ zu belegen; Stände aber verlangten in richtiger Würdigung der Verhältnisse Erhöhung der Abgabe auf $1^1/_2$ ℛ, welche auch zugestanden ward. Allein obwohl selbst diese kaum genügend war, so beantragte doch das Ministerium bei der Tarifänderung von 1831, weil seit 1825 die Siedereien ihre Rechnung nicht mehr finden könnten, Herabsetzung auf 1 ℛ, und Stände gaben nach. Durch den Steuervereinstarif von 1833 wurde die Abgabe von Raffinade auf 3 ℛ 3 ßgr und von Rohzucker auf 1 ℛ 8 ßgr für die schon vorhandenen Siedereien, auf 1 ℛ 12 ßgr aber für neu entstehende Fabriken erhöhet; als jedoch bei den Tarifänderungen von 1845 nach den Verabredungen unter den Steuervereinsstaaten die Eingangssteuer für Raffinade auf 3 ℛ $11^1/_3$ ßgr und für Rohzucker zum Gebrauche der Siedereien allgemein auf $1^1/_2$ ℛ gesetzt werden sollte, beantragten Stände dringend, nicht nur den bisherigen Satz für Rohzucker beizubehalten oder äußersten Falls auf $1^5/_{12}$ ℛ zu erhöhen, sondern auch diese Steuerbegünstigung allen inländischen Siedereien zu Theil werden zu lassen. Das letztere geschah; dagegen kam es zur allgemeinen Erhöhung des Satzes auf $1^1/_2$ ℛ, weil Oldenburg, was keine Zuckersiedereien hat, mit Recht darauf bestand. In welcher Weise dies Schutzsystem gewirkt hat, zeigen folgende Zahlen. Es betrug:

Digitized by Google

	die Einfuhr von Raffinade Ctr.	die Einfuhr von Rohzucker Ctr.	die Eingangssteuer für Raffinade ℔	die Eingangssteuer für Rohzucker ℔	die Rohzuckereinfuhr von der ganzen Zuckereinfuhr Proc.	die Rohzuckersteuer von der ganzen Zuckersteuer Proc.
$18^{20}/_{21}$ } [1]	—	720	—	180		
$18^{21}/_{22}$ }	—	1,520	—	785		
$18^{25}/_{26}$ ..	18,800	8,720	52,100	11,600	$31,_{8}$	$18,_{2}$
$18^{31}/_{32}$ ..	17,800	18,750	49,500	18,750	$54,_{0}$	$27,_{5}$
$18^{35}/_{36}$ [2].	23,500	30,150	72,000	43,700	$56,_{2}$	$37,_{8}$
$18^{45}/_{46}$ ..	57,500	42,600	196,500	63,900	$42,_{5}$	$36,_{0}$
$18^{49}/_{50}$ ..	63,200	82,000	219,500	123,000	$56,_{5}$	$36,_{0}$
$18^{50}/_{51}$ ..	31,300	71,700	108,800	107,500	$69,_{8}$	$49,_{7}$

In den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ brachte also der Steuerverein zur Begünstigung der damals vorhandenen 6 Zuckersiedereien ein Opfer von etwa 130,000 und 114,000 ℔, wenn man, was gewiß mäßig ist, annimmt, daß statt der 82,000 Centner Rohzucker ungefähr 75 Procent Raffinade und 15 Procent Syrup eingeführt worden wären. Die im folgenden Jahre eingetretene Erhöhung der Eingangssteuer von $1^{1}/_{2}$ ℔ auf $1^{7}/_{8}$ ℔ war daher dringend nöthig, und ist auch erfahrungsmäßig für die Siedereien nicht zu schwer, für die Casse dagegen sehr vortheilhaft gewesen, indem $18^{51}/_{52}$ die Eingangssteuer für Raffinade 156,200 ℔ und für Rohzucker 122,800 ℔ betragen hat, letztere also auf $43,_{6}$ Procent der ganzen Zuckersteuer-Einnahme wieder zurückgegangen ist.

Bei der Ausfuhr von raffinirtem Zucker und von Candis haben die Zuckersieder auf eine Steuervergütung von 1 ℔ 12 ℊ für den Centner Anspruch; doch hat dieser Bonificationssatz, welcher 1835 bestimmt ward, durch die Steuererhöhung von 1845 seine Grundlage verloren, und ist seitdem keine irgend nennenswerthe Menge ausgeführt (s. oben Seite 366 Note 1).

---

[1] In den Jahren $18^{20}/_{22}$ ward die Einfuhr von Raffinade, Caffee, Thee u. s. w. unter Einem, nicht gesonderten Satze begriffen.

[2] Für das ganze Steuervereinsgebiet.

Digitized by Google

Die Eingangs-Abgaben sind seit Gründung des Steuervereins fast immerfort und sehr bedeutend gestiegen. Von $18^{35}/_{36}$ bis $18^{51}/_{52}$ haben sie sich im ganzen Steuervereinsgebiete von rund 1,097,000 ℔ auf 2,240,000 ℔, also über 104 Procent vermehrt, während die dem Steuervereine angehörige Bevölkerung in beiden Jahren fast gleich (1,980,000 und 1,996,000) gewesen ist. Den weit überwiegenden Theil aller Eingangssteuern bringen aber 11 Artikel auf.

Es lieferten nämlich im Steuervereinsgebiete:

	$18^{35}/_{36}$	$18^{37}/_{38}$	$18^{41}/_{42}$	$18^{44}/_{45}$	$18^{45}/_{46}$	$18^{50}/_{51}$	$18^{51}/_{52}$
bei einer Bevölkerung von	1980000	2151000	2122000	1999000	2016710	1995615	—
	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔
1) Branntwein	27994	57355	56610	36618	31994	32087	43858
2) Caffee und Surrogate.	119870	205484	317737	277459	282179	295844	329370
3) Reis und Reismehl...	22252	24828	34025	35486	27301	39800	55397
4) Taback.....	—	60648	74486	68076	73549	58531	96446
5) Thran.....	32774	35969	44273	39935	39167	20094	21914
6) Vieh	24635	21506	22994	24507	23666	19857	23361
7) Wein.....	185206	266018	217979	233928	203590	175675	305365
8) Manufacturwaaren zu $12^1/_2$ ℔ für den Ctr ..	162119	273863	360864	266505	282684	330490	320814
9) Zucker.....	71981	188411	263878	195375	196423	118861	196116
10) Rohzucker f. Siedereien	43686	36098	57372	64551	63887	99204	147811
11) Syrup und Melasse..	42712	41040	82782	40868	45374	37004	43614
=	823229	1211220	1533000	1283208	1269814	1227447	1584266
Die Eingangssteuern insgesammt haben aufgebracht	1097196	1378708	2062050	1802140	1834585	1775823	2240452
Die 11 Hauptartikel haben also von dem Gesammtertrage aufgebracht Proc.	$75_{.4}$	$74_{.51}$	$74_{.34}$	$71_{.20}$	$69_{.21}$	$69_{.12}$	$70_{.71}$
Caffee, Wein, Zucker und Syrup allein haben von den gesammten Eingangssteuern aufgebracht Proc.	$42_{.25}$	$44_{.65}$	$45_{.57}$	$45_{.09}$	$43_{.14}$	$50_{.57}$	$45_{.63}$

Digitized by Google

Im Durchschnitte der drei Calenderjahre 1847, 1848 und 1849 betrugen die Eingangsabgaben im Steuervereine ..... 1,824,155 ₰, davon fielen auf den Hannoverschen Antheil ..... 1,565,088 „ auf den Kopf der Bevölkerung (1,719,100) 21 sgr 10,2 ₰ = 27 sgr 3,7 ₰ Während derselben Periode kamen im Zollvereine an Eingangsabgaben und Rübenzuckersteuer auf den Kopf.. 24 „ 6,7 „

Die Durchgangs-Abgaben betrugen für den Hannoverschen Antheil im Jahre $18^{35}/_{36}$ 155,000 ₰, sanken dann jährlich bis $18^{40}/_{41}$ auf 127,000 ₰, stiegen aber wieder, bis sie $18^{44}/_{45}$ ihre größte Höhe mit 194,000 ₰ erreichten, und fielen dann bis $18^{48}/_{49}$ auf 77,000 ₰. Nach der allgemeinen Herabsetzung aber hoben sie sich wieder $18^{48}/_{49}$ auf fast 114,000 ₰ und $18^{50}/_{51}$ auf 112,000 ₰. Sie werden jetzt zum überwiegenden Theile von der Eisenbahn-Verwaltung erhoben (s. oben S. 296, Note 1).

Die Ausgangs-Abgaben schwanken zwischen 20,000 und 30,000 ₰ jährlich. Sie werden hauptsächlich erhoben für:

	Davon wurden von $18^{47}/_{50}$ im Durchschnitte jährlich ausgeführt:
Knochen	32,120 Centner
Brucheisen	3,273 „
Flachs und Hanf.....	4,496 „
Heede	17,826 „
rohe Schweinsborsten.....	1,175 „
Häute und Felle.....	11,306 „
Borke und Lohe.....	24,239 „
Lumpen.....	788 „
rohe Wolle.....	27,090 „

In dieser Periode von $18^{47}/_{50}$ wurden im Durchschnitte jährlich erhoben an Ausgangsabgaben für

nach dem Zollvereine ausgeführte Gegenstände	15,490 ₰
nach andren Orten	11,043 „
überhaupt....	26,452 ₰.

Digitized by Google

4. Branntwein-Fabrikationsabgabe.

Durch das Gesetz vom 1. Mai 1833, über dessen demnächstige Annahme auch von Seiten Braunschweigs man sich durch die Präliminarconvention vom 7. October 1831 geeinigt hatte, wurde an die Stelle der Branntwein-Fabrikationssteuer nach dem Rauminhalte der Destillirapparate und nach der Dauer ihres Gebrauchs die Besteuerung nach dem Rauminhalte der Maischbottiche gesetzt. Als demnächst die Steuervereinigung mit Braunschweig erfolgte, wurde das Gesetz in einigen Puncten geändert. Die beiden hauptsächlichsten Abweichungen des neuen Gesetzes vom 21. April 1835 waren, daß erstlich der Steuersatz, welcher bis dahin 9 ß Conv.-Münze für 24 Quartier Maischbottichraum betrug[1]), theils wegen der 1834 erfolgten Einführung des Vierzehnthalerfußes, theils weil Braunschweig schon eine höhere Steuer gehabt hatte, auf 10 ß erhöhet ward; und daß fürs andre die auf ständischen Antrag bereits gesetzlich ausgesprochene, aber noch nicht verwirklichte höhere Besteuerung des Kartoffelnbranntweins, in welche Braunschweig nicht willigen wollte, wieder aufgegeben ward[2]). Späterhin ist eine höhere Besteuerung der Kartoffeln- und der gemischten Maische zwar mehrmals wieder in Erwägung gekommen, indeß hat man darauf einzugehen nicht rathsam gehalten, weil nach öfteren Ermittelungen nicht angenommen werden zu können schien, daß zur Erzeugung eines gewissen Maßes von Branntwein bei gleich vollkommener Einrichtung der Apparate stets eine geringere Menge von Kartoffelnmaische genüge. So fand man z. B., daß $18^{48}/_{49}$ zu 1 Quartier Branntwein an Maischbottichraum erforderlich war:

---

[1]) Das Ministerium hatte 1832 einen gleichmäßigen Satz von 12 ß vorgeschlagen. — Unter Quartier ist hier immer das Steuerquartier zu 2 Pfd. destillirten Wassers an Gewicht zu verstehen.

[2]) Actenstücke IV. 1. S. 966; V. 1. S. 93; vertrauliches Regierungs-Schreiben vom 12. Mai 1834. — Durch das Gesetz vom 21. März 1837 wurden die Destillirapparate von der Fabrikationsabgabe wieder befreit. Actenstücke V. 5. S. 118. 121.

Digitized by Google

	im günſtigſten Falle	im ungünſtigſten Falle
bei Getreidebrennereien	7	29 Quartier
„ Kartoffelnbrennereien ...	8	19 „
„ gemiſchten	6	27,5 „

Dagegen war durchſchnittlich allerdings bei Kartoffelnbrennereien nur ein geringerer Maiſchbottichraum erforderlich, nämlich

	bei Getreidebrennereien	bei Kartoffelnbrennerein
$18^{43}/_{44}$	12,89	9,59
$18^{44}/_{45}$	13,99	9,89
$18^{45}/_{46}$	12,34	9,73
$18^{46}/_{47}$	12,28	8,88

Uebrigens belief ſich die Zahl der activen

	Getreidebrennereien	Kartoffeln- und gemiſchten Brennereien
$18^{43}/_{44}$	auf 809	341
$18^{45}/_{46}$	„ 613	371
$18^{48}/_{49}$	„ 726	231
$18^{49}/_{50}$	„ 695	248

Den landwirthſchaftlichen Brennereien, d. h. denen, welche vom 1. November bis 30. April[1]) innerhalb 12 Stunden mit Einer Blaſe nicht über 800 Quartier Maiſchbottichraum verbrauchen, ward eine ermäßigte Steuer (1835 von 9 ℌ für 24 Quartier) zugeſtanden. Auf Erhaltung dieſer kleinen Brennereien legte man ſehr großes — wohl zu großes — Gewicht. Ihre Zahl war und iſt noch jetzt bedeutend, obwohl ſie ſich immer vermindert hat und fortwährend abnimmt, da dieſe Brennereien bei ihrer unvollkommeneren Einrichtung mit den größeren trotz der Steuerbegünſtigung nicht concurriren können und ſich meiſtens ſogar nur durch den Kleinverkauf des Branntweins erhalten. Die Zahl der landwirthſchaftlichen Brennereien betrug:

$18^{32}/_{33}$ 447; $18^{43}/_{44}$ 386; $18^{45}/_{46}$ 348; $18^{46}/_{47}$ 322 und $18^{49}/_{50}$ 311.

[1]) Jetzt nach dem Geſetze vom 9. Februar 1849 — vom 1. November bis 16. Mai.

Digitized by Google

Von der überhaupt versteuerten Maischmenge gebrauchten sie $18^{49}/_{50}$ innerhalb der begünstigten (Winter-) Zeit etwa $9,_2$ Procent, und im Sommer $4,_1$ Procent.

Von der gesammten Brennsteuer aber zahlten sie $18^{45}/_{46}$ $12,_5$, $18^{46}/_{47}$ so wie $18^{49}/_{50}$ $11,_6$; und $18^{50}/_{51}$ fast 10 Procent.

Der Ertrag der Brennsteuer, welcher sich unter der Gesetzgebung von 1833 Anfangs sehr hob, wich dagegen von $18^{37}/_{38}$ an beständig; denn während er $18^{37}/_{38}$ über 518,000 ℔ betrug, war er $18^{43}/_{44}$ auf 376,000 ℔ gesunken, und zwar, wo nicht ausschließlich doch vorzugsweise in Folge der Fortschritte der Fabrikation. Das Ministerium beantragte daher bei den Ständen [1]) am 20. April 1844, den Steuersatz von 10 ₰ statt für 24 Quartier künftig schon für 20 Quartier Maischbottichraum erheben zu lassen. Allein Stände, bei welchen, zumal in erster Cammer, die Erhöhung der Brennsteuer immer auf großen Widerstand stieß, konnten sich darüber nicht einigen, und die Regierung, welche hierin — ohne dies ausdrücklich eingestehen zu wollen — den Widersprechenden wohl nicht ungern nachgab, sprach in der folgenden Diät den Wunsch aus, daß wegen der hohen Fruchtpreise die Sache einstweilen auf sich beruhen bleiben möge. Mittlerweile aber hatte in den Ständen die Ansicht von der Nothwendigkeit einer Erhöhung schon mehr Boden gewonnen und wurde dadurch noch verstärkt, daß der von der Regierung angeführte Grund zur Verschiebung nicht als der wahre betrachtet wurde. Indeß konnte sie doch vorerst nur die Erklärung bewirken, daß Stände eine Revision des Gesetzes von 1835 für durchaus nöthig und eine unbestimmte Verschiebung für bedenklich hielten. Die Regierung ließ nun, unter Zuziehung Sachverständiger, das Gesetz von 1835 genau prüfen und kam dadurch, zumal der Ertrag der Brennsteuer noch immer weiter, $18^{46}/_{47}$ bis auf 263,500 ℔ gesunken war [2]), 1848 zu dem Vor-

[1]) Die Verhandlungen über die Erhöhung der Branntweinsteuer von 1844—1850 sind vertraulich geführt.

[2]) Doch war freilich das Branntweinbrennen vom 8. Mai bis 15. August 1847 wegen Theuerung der Lebensmittel verboten.

Digitized by Google

schlage, den Steuersatz von 10 ₰ schon für 16 Quartier-Maischbottichraum zu erheben. Die Stände genehmigten diese ansehnliche Erhöhung nicht nur, sondern ermäßigten selbst noch die Begünstigungen, welche die Regierung den landwirthschaftlichen Brennereien zu Theil werden lassen wollte [1]). Nachdem Oldenburgscher Seits die Zustimmung hierzu gegeben war, wurde das neue Gesetz am 9. Februar 1849 erlassen und trat am 15ten des folgenden Monats in Kraft.

In Wahrheit wurde übrigens hierdurch der Steuersatz noch nicht wieder auf die Höhe gebracht, die er nach dem Gesetze von 1835 haben sollte. Damals war nämlich vorausgesetzt, daß zu 1 Quartier Branntwein von 48° nach Tralles im Durchschnitte 16 Quartier Maische erforderlich seien. Nach angestellten Ermittelungen wurden aber durchschnittlich nur verbraucht $18^{43}/_{44} = 11{,}_{12}$, $18^{46}/_{47} = 10{,}_{58}$, $18^{48}/_{49} = 10{,}_{68}$ Quartier, ja bei zweckmäßiger Einrichtung und rationellem Betriebe durchschnittlich keine 8 Quartier. Das Gesetz von 1835 wollte durchschnittlich das Quartier Branntwein mit $6^2/_3$ ₰ besteuern; $18^{48}/_{49}$ aber zahlten die am meisten fortgeschrittenen Brennereien nur $3{,}_{18}$ ₰ und selbst die auf der Mittelstufe stehenden, auch wenn sie nicht die Ermäßigung der landwirthschaftlichen Brennereien genossen, nur noch $4{,}_{41}$ ₰. Der Steuersatz von 1849 aber legt jenen nur eine Steuer von 5 ₰ und diesen von $6^1/_4$ ₰ auf. Auch hat der Erfolg die Maßregel gerechtfertigt; denn die Fabrikation ist nicht gesunken, die Steuer aber hat $18^{49}/_{50} = 586{,}000$ ℔ und $18^{50}/_{51} = 562{,}000$ ℔ aufgebracht. Nach der bisherigen Erfahrung wird jedoch die Industrie der Brennereibesitzer die Steuer bald wieder herabdrücken.

---

[1]) In einer andren Beziehung vermehrten sie jedoch dieselben. Die Regierung hatte einen Steuersatz von 8 ₰ für diejenigen Brennereien, welche in der Zeit vom 1. November bis 16. Mai bei einer höchstens 12ständigen Brennfrist nicht über 1100 Quartier Maische verarbeiten, vorgeschlagen. Diese Quartierzahl setzten Stände wieder auf 800 herab, erweiterten dagegen die Brennzeit auf 14 Stunden.

Digitized by Google

Durch das Gesetz von 1849 wurde auch die Bonification für Ausfuhr von Branntwein neu geregelt und zwar bei Branntwein von mindestens 48° Stärke nach Tralles auf $^1/_{10}$ ß für 1°, also auf etwa 5 ß für das Quartier, oder $2^2/_3$ ₰ für die Ohm bestimmt. Die bisherige Beschränkung, wornach nur der Fabrikant bei Ausfuhr seines eignen Fabrikats Anspruch auf die Vergütung hatte, ward aufgehoben. Die Ausfuhr — außer nach Oldenburg — ist jedoch nicht mehr von Bedeutung; sie betrug z. B. $18^{45}/_{46}$ nicht völlig 700 Ohm und $18^{50}/_{51}$ selbst nur noch etwa 400 Ohm.

5. Biersteuer.

Die durch das Gesetz vom 19. Juni 1827 auf 4 ggr Conv.-Münze für die Tonne von 40 Stübchen festgesetzte Biersteuer ward bei der Vereinigung mit Braunschweig auf 6 ggr Courant erhöhet [1]). Obwohl an sich gering, belästigt sie doch in Folge der nöthigen Controle und ist durch ihre Form der Erzeugung leichterer Biere verhältnißmäßig nachtheilig. Ihre Aufhebung ist daher mehrmals in Erwägung gezogen, schließlich aber immer — weil man eine im Grunde doch wenig drückende Abgabe, die jährlich gegen 40,000 ₰ einbringt, nicht gern aufgeben wollte — für nicht rathsam gehalten [2]). Im Jahre 1848 ersuchten die Stände das Ministerium, eine durchgreifende Veränderung der Biersteuer mit Rücksicht auf völlige Befreiung der leichteren Biersorten zu erwägen; indeß fand das Ministerium gegen eine solche Maßregel Bedenken, weil die Menge des schwereren Biers verhältnißmäßig gering ist, und wenn dasselbe allein die Steuer tragen sollte, dies einer Aufhebung der Steuer fast gleich kommen würde. Die Stände erneuerten zwar nachmals ihren Antrag; als aber die Regierung bei ihrer Ansicht blieb, so schlossen jene sich ihr an [3]).

---

[1]) Gesetz vom 21. April 1835. Von der Gemeinschaft mit Oldenburg ist die Biersteuer ausgeschlossen. S. oben S. 368. Note 1. Beim Exporte von Bier sichert das Gesetz zwar Vergütung der halben Steuer zu; es wird aber wenig ausgeführt (oben S. 366. Note 1).

[2]) Actenstücke VIII. 1. S. 949; VIII. 2. S. 494; VIII. 3. S. 1239.

[3]) Actenstücke X. 1. S. 715; XI. 2. S. 288, 1183. Von $18^{48}/_{50}$ sind durch-

6. Salzsteuer.

Die Salzsteuer beruht im Wesentlichen noch auf den Bestimmungen der Verordnung über die Consumtions- und Eingangssteuern vom 22. Juli 1817. Sie wurde bei ihrer allgemeinen Einführung auf 9 ggr Conv.-Münze vom Centner, wie er auf jeder Saline üblich war, bestimmt. Bei der Münzveränderung im Jahre 1834 wünschte das Ministerium, theils um eine selbst nur äußerst geringfügige Erhöhung dieser Steuer auf ein unentbehrliches Lebensmittel zu vermeiden, theils um den ohnehin schon gesunkenen Absatz der Königlichen Salinen nicht zu gefährden, den Satz von 9 ggr in Courant ohne Agio beizubehalten; Stände aber glaubten, daß die Erhöhung der Steuer weder den Consumenten fühlbar, noch dem Absatze der Salinen nachtheilig werden könne, und beschlossen daher eine Steuer von 9 ggr 3 ₰ Courant. Nach Einführung des leichtern Cölnischen Gewichts aber ward die Steuer durch Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 11. Juli 1836 für alle Salinen zu 8 ggr Courant für 100 Pfd. Cöln. einstweilen bis dahin festgestellt, daß die Verhältnisse der Salzsteuer durch allgemeine Anordnungen geregelt werden würden. Dem Ertrage der Salzsteuer that dies keinen Schaden; denn während dieselbe $18^{35}/_{36}$ nur 81,700 ℛ aufgebracht hatte, trug sie $18^{36}/_{37}$ 94,400 ℛ ein, was zum Theil allerdings von dem Anschlusse Oldenburgs an den Steuerverein und von besserer Grenzcontrole, zum großen Theile aber auch von Verminderung der Salzpreise, die neben der kleinen Steuerermäßigung eintraten, herrührte. Die Steuer wird sofort auf den Salinen selbst erhoben; jedoch nicht für das zum Exporte ins Ausland bestimmte Salz. Nur für das Salz, welches nach dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe geführt werden soll, wird die Steuer erhoben, aber der Fürstlichen Regierung ausgezahlt, die nach dem Steuervereinigungs-Vertrage vom 11. November 1837, Art. 8,

---

schnittlich alle Jahre 133,858 Ohm leichte und 21,872 Ohm schwere Biere zur Versteuerung gekommen; letztere betragen also nur etwa 14 Procent der Gesammtmenge.

Digitized by Google

verpflichtet ist, den Salzbedarf für das dortige Gebiet von Hannoverschen Salinen zu entnehmen. Die Salzverzehrung beträgt im Jahre auf den Kopf 18—19 Pfd. und die Steuer 1 ggr 5—6 ₰.

Das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz ist durch das Gesetz vom 7. Juni 1850 von der Steuer befreit.

Die Einfuhr von Salz in das Steuervereinsgebiet ist verboten; übrigens aber der Handel mit inländischem Salze, außer im Lüneburgschen, durch das Gesetz vom 22. Juni 1850 freigegeben (vergleiche oben S. 206).

7. Stempelsteuer.

Die Stempelsteuer hat, wie es nach ihrer Natur kaum anders sein kann, von 1817 bis auf die neueste Zeit viele Aenderungen erlitten. Dem Namen nach ist das Hauptgesetz zwar noch das vom 4. September 1844; doch ist es durch die Bestimmungen vom 24. Januar 1851, welche das neue Gerichtsverfahren herbeigeführt hat, in wesentlichen Theilen umgestaltet, und da letztere erst vom October 1852 an in Kraft getreten sind, so läßt sich über seine künftigen Wirkungen noch nichts sagen. Nachdem Erfahrungen gemacht sind, wird ein neues Gesetz erlassen werden müssen. Unter diesen Umständen hat daher die nähere Betrachtung der älteren Vorschriften wenig Interesse [1]). Bemerkenswerth möchte allenfalls sein, daß die Regierung, um das bei den vielen Zweifeln des Gesetzes erforderliche häufige Einschreiten der Gesetzgebung zu vermeiden, 1846 für die oberste Verwaltungsbehörde eine authentische Interpretationsbefugniß wünschte, deren Ertheilung Stände jedoch ablehnten [2]).

Die Bedeutsamkeit der Vorschriften von 1851 beruht vorzüglich darauf, daß der weit überwiegendste Theil der Stempelsteuereinnahme für Stempelpapier und zwar für das bei gerichtlichen Verhandlungen benutze aufkommt. Es hat nämlich ertragen

---

[1]) Actenstücke VIII. 1. S. 948; VIII. 2. S. 599. 1010; VIII. 3. S. 878. 1223; IX. 1. S. 1042; XI. 2. S. 1699. 2171.

[2]) Actenstücke VIII. 3. S. 1255.

Digitized by Google

	$18^{47}/_{48}$	$18^{48}/_{49}$	$18^{49}/_{50}$	$18^{50}/_{51}$
das Stempelpapier	143,341 ℔	129,337 ℔	131,852 ℔	137,438 ℔
die Spielkarten	20,374 „	21,849 „	23,172 „	24,421 „
der Calenderstempel	3,368 „	3,357 „	3,520 „	3,565 „
der Zeitungsstempel [1]	4,791 „	5,068 „	3,874 „	3,989 „

Von der Einnahme für Stempelpapier fallen auf das Papier zu 2 ℊℊ im Jahre $18^{49}/_{50}$ = 67,816 ℔ und $18^{50}/_{51}$ = 70,200 ℔.

Steuer-Verwaltung.

Als die Einführung eines allgemeinen Steuersystems für das ganze Königreich von der Regierung den Ständen vorgeschlagen wurde, versicherte dieselbe zugleich, daß die ständischen Rechte auch bei der Verwaltung der Steuern berücksichtigt, namentlich die Casse einer mit Theilnahme der Stände zu erwählenden Behörde übergeben werden solle, und der Graf v. Münster erklärte sogar in der Rede bei Eröffnung der ersten Ständeversammlung, daß die Erhebung der Steuern, die Bestimmung der Remissionen u. s. w. durch die Provinziallandschaften den Absichten des Prinz Regenten nicht entgegen sei. Die allgemeinen Stände zweifelten daher auch nicht, zumal die Steuerverwaltung jederzeit ein Geschäft der Provinziallandschaften gewesen, daß dies auch ferner so bleiben werde. Nachdem indeß schon das Ministerium erwiedert hatte, daß die Anordnung der Oberbehörden für die Steuerverwaltung und die Anstellung des Personals natürlich von der landesherrlichen Autorität abhangen müsse, wenngleich die Disposition über die Steuer-Casse demnächst einem ständischen Schatz-Collegium unter landesherrlicher Mitwirkung zustehen solle; so bestimmte dagegen das landesherrliche Rescript vom 29. Juli 1817, daß die Verwaltung des gesammten Steuerwesens und der Steuer-Casse einem Collegium demnächst übertragen werden solle, welches zwei Abtheilungen habe, von denen die eine die Aufsicht über die Landes-Casse in der Maße,

[1] Nur für ausländische Zeitungen; die inländischen sind stempelfrei.

Digitized by Google

wie vormals in einzelnen Provinzen besondere Schatz-Collegien die Cassen derselben verwaltet hätten, die andre aber die oberste Steuer-Verwaltung führe. Die Ernennung des Präsidenten behielt der Landesherr sich vor; neben ihm sollte die erste Abtheilung aus sieben von den Provinziallandschaften gewählten Schatzräthen, Einem landesherrlichen Rathe und den beiden General-Secretairen der allgemeinen Ständeversammlung; die zweite Abtheilung aber aus vier oder mehr landesherrlichen Räthen [1]) und zwei ständischen Schatzräthen bestehen. Damit erklärten sich Stände nicht nur einverstanden, sondern bezeugten auch, daß sie darin für Aufrechthaltung verfassungsmäßiger Verhältnisse zwischen Regenten und Unterthanen sichere Gewähr erblickten. Das Obersteuer- und Schatz-Collegium trat mit Anfang März 1820 ins Leben, doch hatte schon seit 1. November 1817 eine aus landesherrlichen und ständischen Mitgliedern zusammengesetzte Obersteuer- und Schatz-Commission bestanden, welche auf Wunsch der Stände eingerichtet worden war [2]). Mit Aufhebung des Schatz-Collegiums im Jahre 1834 hörte die Theilnahme ständischer Schatzräthe an der Steuer-Verwaltung auf; bei Erneuerung des Schatz-Collegiums 1841 wurde sie jedoch hergestellt und besteht auch nach der Umbildung des Schatz-Collegiums in Folge des Gesetzes vom 12. September 1848 fort. Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der ordentlichen Steuer-Verwaltungsbehörden waren Anfangs die Grundsteuersachen, welche nach der ursprünglichen Absicht ganz den Provinziallandschaften überlassen werden sollten, einstweilen aber besondern, aus landesherrlichen und ständischen Mitgliedern bestehenden Behörden aufgetragen waren. Für die Veranlagung der neuen Grundsteuer waren nämlich eine Central- und Provinzial-Commissionen, für die Verwaltung der provisorischen Grundsteuer aber interimistische Dienst-

---

[1]) Anfangs verlangten die Stände, daß nicht ohne ihre Zustimmung die Zahl der landesherrlichen Räthe vermehrt werden solle, was aber der Regent abschlug. Actenstücke I. Bd. 3. S. 237; vergleiche 245 und II. 1. S. 63.

[2]) Actenstücke I. Bd. 3. S. 167, 194, 213, 229; II. 1. S. 58. Verhandlungen über die Dienstanweisung. I. Bd. 3. S. 220, 228, 234, 237, 245.

Digitized by Google

ſtellen angeordnet [1]). Nach Beendigung des Veranlagungsgeſchäfts wurden jedoch, unter Aufhebung aller dieſer beſondern Behörden, die Grundſteuer-Angelegenheiten den Steuerbehörden überwieſen, den Steuer-Directionen indeß noch für einige Jahre (bis 1. Juli 1833) provinziallandſchaftliche Commiſſarien zur Theilnahme an den Reclamations- und Remiſſions-Entſcheidungen beigegeben [2]).

Neben dem Ober-Steuer-Collegium beſtand bis 1. Juni 1835 die Ober-Zolldirection, welche zur Verwaltung der landesherrlichen Zölle 1823 an die Stelle der Rentcammer getreten war. Bei Vereinigung der Landzölle mit den Grenzſteuern (oben S. 358) wurde ſie ſammt den ihr untergeordneten Zolldirectionen und Landzoll-Erhebungs- und Controleſtellen aufgehoben.

Dem Ober-Steuer-Collegium zunächſt untergeordnet und zur Beſorgung aller Steuerangelegenheiten beſtimmt waren die Steuer-Directionen, deren Zahl Anfangs 6 betrug. Bis zur Steuervereinigung mit Braunſchweig wurden directe und indirecte Steuern gemeinſchaftlich von dem Ober-Steuer-Collegium und den Steuer-Directionen verwaltet. Bei dem Steuervereinigungs-Vertrage aber ward ein Plan über die Verwaltung der gemeinſamen Abgaben und die darauf zu verwendenden Koſten verabredet, wornach jene von beſonderen Directionen unter Leitung einer oberſten Steuerbehörde verwaltet werden ſollten [3]). In dem Plane wurde auf 6 Directionen gerechnet; dem Ober-Steuer-Collegium ſollte die Verwaltung beider Steuergattungen bis dahin verbleiben, daß etwa die der directen Steuern — wie es bei den damaligen Organiſationsplänen des Civilſtaatsdienſtes beabſichtigt ward, — den Landdroſteien überwieſen werden würde. Aber es wurden nicht

---

[1]) Actenſtücke I. Bd. 3 S. 359, 242; II. 1. S. 472.

[2]) Actenſtücke III. 1. S. 92, 386; III. 5. S. 237; III. 6. S. 526; IV. 1. S. 764. Das Miniſterium wollte die Remiſſionsentſcheidungen an Ausſchüſſe der Provinziallandſchaften übertragen; Stände lehnten dies aber ab.

[3]) Braunſchweig ſowohl wie Oldenburg behielten, abgeſehen von Ueberweiſung einzelner Gebietstheile, die Verwaltung der gemeinſchaftlichen Abgaben innerhalb ihrer Grenzen, Schaumburg-Lippe dagegen überließ ſie an Hannover Geſetzſamml. von 1837. I. S. 165.

Digitized by Google

nur fünf besondere Directionen, sondern auch abweichend von dem Plane eine besondere General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle errichtet, neben welcher das Ober-Steuer-Collegium für die Verwaltung der directen Steuern einstweilen bestehen blieb. Stände sahen daher die ganze Einrichtung der obern Steuer-Verwaltungsbehörden nur als eine provisorische an; und als 1840 nicht allein die Cassen-Trennung und Herstellung des Schatz-Collegiums beschlossen, sondern auch die beabsichtigte neue Organisation des Civildienstes aufgegeben war, brachten Stände die Trennung der Verwaltung der directen und indirecten Steuern wieder zur Sprache, zogen die Nothwendigkeit und Räthlichkeit derselben in Zweifel und stellten die Wiedervereinigung beider Verwaltungen zur Erwägung der Regierung. Diese errichtete darauf ein neues Ober-Steuer-Collegium mit zwei Sectionen [1]), die unter einem gemeinschaftlichen Präsidenten jede aus einem Generaldirector, zwei Obersteuerräthen und einem Schatzrathe bestand. Den Ständen ward diese Einrichtung unter Hervorhebung des Grundes zur Kenntniß gebracht, daß eine zahlreich besetzte Oberbehörde die Verwaltung der indirecten Steuern nicht so schnell, als deren Beschaffenheit es fordre, besorgen könne. Damals konnten Stände wegen ihrer gleichzeitig erfolgenden Auflösung die Sache nicht in Berathung ziehen; in der folgenden Diät aber erneuerten sie ihre frühern Anträge, indem sie die verfügte, ohnehin auf die oberste Behörde sich beschränkende Vereinigung nur als eine formelle ansahen. In Folge hiervon legte die Regierung einen Plan zur Wiedervereinigung der Steuer-Directionen vor, welcher auch von Ständen genehmigt und vom 1. Juli 1847 an in Ausführung gebracht ward. Darnach bestehen 7 Directionen, von denen jede mit einem Director und zwei Inspectoren, so wie dem nöthigen Hülfs- und Unterpersonal besetzt ist [2]). Hinsichtlich des Ober-Steuer-Collegiums aber machte die

[1]) Eine dritte Section zur Verwaltung der Elb- und Weserzölle ward aus den der Abtheilung für die indirecten Steuern angehörigen Königlichen Obersteuerräthen gebildet.

[2]) Verordnung vom 14. Juni 1847. Actenstücke VIII. 3. S. 841. 1371.

Digitized by Google

Regierung die erbetenen Vorſchläge nicht, ſondern beantragte nur Gehaltserhöhung für die Oberſteuerräthe; Stände aber lehnten dieſe nicht nur ab, ſondern kürzten auch an den Steuer-Verwaltungskoſten die Beſoldung einer vacanten, völlig entbehrlichen Oberſteuerrathsſtelle und erſuchten die Regierung, die Stelle Eines Generaldirectors, wenn ſie zur Erledigung komme, nicht wieder zu beſetzen, dem übrig bleibenden Generaldirector aber und den drei Oberſteuerräthen bei neuer Ernennung die bisherigen hohen Beſoldungen nicht wieder beizulegen. Die Zuläſſigkeit dieſes Verfahrens beſtritt die Regierung, behielt ſich ihre Rechte vor, und beſetzte bald darauf auch die vacante Oberſteuerrathsſtelle, ohne ſie jedoch zu beſolden. Mit der den Ständen hiervon gemachten Anzeige verband ſie die Erklärung, daß zum Zwecke der definitiven Feſtſtellung eines Perſonal- und Beſoldungsetats den Ständen möglichſt bald Vorlagen gemacht werden würden. Dagegen vertheidigten die Stände ihr Verfahren und beharrten bei ihren Beſchlüſſen. Ehe nun aber die Regierung die in Ausſicht geſtellten Vorlagen machen konnte, traten die Ereigniſſe des Jahres 1848 ein, welche zur Caſſen-Vereinigung, Umgeſtaltung des Schatz-Collegiums u. ſ. w. führten und auch dieſe Angelegenheit in eine weſentlich andre Lage brachten. Die Regierung erkannte nunmehr das Erforderniß einer einfachern Einrichtung des Ober-Steuer-Collegiums an und fand nur in den damaligen Verhandlungen über eine größere Einigung Deutſchlands auch im Zollweſen Hinderniſſe zur ſofortigen Aufſtellung eines Plans. Dagegen wandten Stände nichts ein, wünſchten jedoch baldige Vorlegung des Plans und bezeichneten dabei von neuem das Ober-Steuer-Collegium und die General-Directionen als nur proviſoriſch beſtehend. Indeß hielt die Regierung auch in den nächſten Jahren eine durchgreifende Umgeſtaltung des Ober-Steuer-Collegiums nicht an der Zeit, erklärte ſich aber zur Verminderung der Stellen und der Beſoldungen im Weſentlichen nach den frühern ſtändiſchen

---

Die Inſpectoren heißen jetzt Oberinſpectoren, ſeitdem die Kreiscontroleure den Titel Inſpectoren erhalten haben.

Digitized by Google

Beschlüssen bereit. Damit waren diese vorerst zufrieden, indem sie nur die Vereinigung auch der Geschäfte des Präsidenten und des bleibenden Generaldirectors in Einer Person zur Erwägung stellten [1]).

Die dem Ober-Steuer-Collegium und den Steuer-Directionen untergebenen Stellen und Beamten sind theils für Verwaltung der directen und indirecten Steuern gemeinschaftlich, theils gehören sie der einen oder andren ausschließlich an. Ersteres ist namentlich mit den Kreis-Cassen und dem größten Theile der Einnehmerstellen der Fall. Von letzteren werden die erhobenen Steuern in die Kreis-Cassen abgeliefert, deren Zahl früher 31 betrug, jetzt aber in Folge eines auf ständischen Antrag 1844 festgestellten Plans auf 16 beschränkt ist, und deren jede einen Haupteinnehmer und einen Gehülfen hat [2]). Sie sind dem Plenum des Ober-Steuer-Collegiums untergeordnet. Die der General-Direction der directen Steuern angehörenden Beamten sind die Einnehmer an den Orten, wo nicht die Erhebestellen für die indirecten Abgaben die directen Steuern mitheben können ($18^{50}/_{51} = 17$), und die (77) Steuerdiener, besonders zur Eintreibung von Steuerrückständen bestimmt [3]). Der Verwaltung der indirecten Steuern gehören außer dem Commissair zu Oldenburg, den 38 Inspectoren und dem Personal für das Stempelpapiermagazin [4]) theils die Controlebeamten (2 Packhofs-Obercontroleure, 51 berittene und 15 unberittene Obercontroleure, etwa 950 Aufseher und die Wachtschiffer), theils die Erhebungsbeamten, 514 Grenz- und Steuer-

---

[1]) Actenstücke VIII. 3. S. 864, 1286, 1378, 1504, 1594; X. 1. S. 698; XI. 2. S. 289, 1183.

[2]) Actenstücke VIII. 2. S. 1030 und 1094; XI. 4. S. 342.

[3]) Das Verfahren ist durch die Verordnung vom 4. December 1834 geregelt. Die Ergänzungen derselben durch die Verordnung vom 16. November 1839, welche durch die Steuerverweigerungen in Folge der damaligen Verfassungskämpfe veranlaßt wurden, werden wohl kaum wieder zur Anwendung kommen.

[4]) Die Stempelsteuer, welche seit 1835 der Verwaltung der directen Steuern angehört hatte, ward 1850 der General-Direction der indirecten Abgaben überwiesen. XI. 1. S. 1199, 1847.

Digitized by Google

ämter und Anmeldeposten, 8 Packhofsbuchhalter und einige besondere Salzsteuererheber an.

Ein Besoldungsetat für die Mitglieder des Ober-Steuer-Collegiums steht aus den vorhin erwähnten Ursachen noch nicht fest, für das Subalternpersonal desselben aber ist er 1850 vereinbart [1]). Für die Steuer-Directionen und die Kreis-Cassen ist er 1846 und 1844 festgesetzt [2]). Für die untern Steuerbeamten, deren Gehalte zuerst 1819 geregelt wurden, legte das Ministerium auf den Wunsch der Stände im folgenden Jahre und dann wiederum nach Einführung der neuen Grundsteuer 1828 einen Etat vor, welcher, wenngleich Stände darüber keine ausdrückliche Erklärung abgaben, doch lange Zeit als Grundlage gedient und seine Bedeutung noch jetzt nicht ganz verloren hat [3]). Bei der Steuervereinigung mit Braunschweig wurde durch die Uebereinkunft, welche die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben regelte, zugleich ein Besoldungsetat für das Controle- und Hebungspersonal vereinbart, der nachher mehrere Aenderungen zum Besten der Angestellten erfahren hat. Dies war zunächst besonders bei den Einnehmerstellen der Fall, zu deren Verbesserung 1846 eine Summe von jährlich 20,000 ℛ bewilligt ward [4]), wobei Stände überdies die Einziehung kleiner Stellen, wo solche zweckmäßig sei, empfahlen und auch die dadurch vacant werdenden Geldmittel zur Verfügung der Regierung stellten [5]). In demselben Jahre ward auch zur Verbesserung des Diensteinkommens der Steuerdiener die Summe von jährlich 2500 ℛ

---

1) Actenstücke XI. 1. S. 1199, 1268, 1247.

2) Actenstücke VIII. 3. S. 841, 1371; und VIII. 2. 1030, 1094. Wegen der Büreaukosten der Steuer-Directionen s. Actenstücke XI. 4. S. 248, 921.

3) Actenstücke II. 1. S. 470, 528; III. 3. S. 41. Das Ministerium wünschte 1828 einen Dispositionsfonds von etwa 20.000 ℛ jährlich zur Verbesserung der untern Stellen zu erhalten, dessen Bewilligung Stände jedoch aus Rücksicht auf den Zustand der Casse ablehnten. Das. S. 19, 214.

4) Davon sind 700 ℛ der General-Direction der directen und 19,300 ℛ der General-Direction der indirecten Steuern überwiesen.

5) Actenstücke VIII. 3. S. 865, 1279; IX. 1. S. 1044; XI. 4. S. 922.

Digitized by Google

bewilligt [1]). Für das Controlepersonal der Verwaltung der indirecten Steuern hingegen ward 1848, als dasselbe seine jetzige Einrichtung erhielt, ein Kostenetat festgesetzt, welcher in den folgenden Jahren in einzelnen Puncten ergänzt ist [2]). Eine bedeutende Erhöhung erhielt er $18^{50}/_{51}$, indem Stände die Verschärfung der Grenzcontrole beantragten. Da sie die hierzu erforderlichen Kosten ohne Maßbestimmung bewilligt hatten, so machte die Regierung davon einen weit ausgedehnteren Gebrauch als in der Absicht der Stände gelegen haben mochte, weshalb diese denn die Ermächtigung ausdrücklich zurücknahmen [3]).

Eine besondere Einrichtung zum Besten der untern Steuerbeamten ist die Steuerstrafcasse, welche, nach dem Vorbilde der im Calenberg-Grubenhagenschen schon seit dem 17. Jahrhundert bestehenden Straflicentcasse errichtet, zu Unterstützungen der untern Steuerbeamten, besonders ihrer Witwen und Kinder bestimmt ist. Ihre Haupteinnahme sind die Steuerstrafgelder, nach Abzug der Denunciantenantheile [4]), und die Zinsen früher angesammelter Capitalien. Da letztere in neuerer Zeit durch mancherlei außerordentliche Bedürfnisse, namentlich durch Leistung der zur Aufnahme vieler untern Steuerbeamten in die Civildiener-Wittwencasse erforderlichen Zuschüsse sehr geschmälert sind, und auch die Strafgelder, besonders seit Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie durch Verbesserung der

---

1) Actenstücke VIII. 3. S. 869. 1281. Wegen Bewilligung von Mänteln für die Steuerdiener, das. S. 1241.

2) Actenstücke IX. 1. S. 596, 608, 1043; XI. 1. S. 1849; XI. 2. S. 290, 1184. Wegen Uniformirung und Bewaffnung der Steuerbeamten im Innern s. Actenstücke VII. 1. S. 314; VIII. 1. S. 76, 692 (für das Grenzcontrole-Personal waren die Bestimmungen darüber schon bei den Steuervereinigungs-Verträgen getroffen).

3) Actenstücke XI. 1. S. 1647, 1849; XI. 2. S. 1184.

4) Die Aufhebung des Bezuges der Denuncianten-Gebühren ward von Ständen zur Erwägung der Regierung verstellt. Actenstücke VIII. 3. S. 1238, und würde von dieser ohne die zu erwartenden Aenderungen im Steuer- und Zollwesen wahrscheinlich in Vorschlag gebracht sein.

Digitized by Google

Controle sehr abgenommen haben, so würde auf eine andre Einrichtung schon jetzt Bedacht genommen worden sein, wenn nicht die Aussicht auf die baldigen Aenderungen, welche die Vereinigung des Steuer- und des Zollvereins eröffnet hat, vorerst noch davon zurückgehalten hätte [1]). Außerdem haben Stände, um die von mehreren untern Steuerbeamten beabsichtigte Gründung einer Unterstützungs-Casse für hülfsbedürftige Waisen zu fördern, die Regierung ermächtigt, dazu dieselbe Summe, welche von den Vereinsmitgliedern beigetragen werde, jedoch nicht über 1000 ℛ jährlich zu verwenden [2]).

Die Voranschläge und Nachweisungen der gesammten Kosten der Steuerverwaltung sind seit $18^{50}/_{51}$ in eine neue Form gebracht, welche — unter Ausscheidung aller dazu nicht gehörigen, früher darunter berechneten, zum Theil sehr bedeutenden Ausgaben — eine leichtere Uebersicht der gleichartigen Ausgaben nach den davon einer jeden General-Direction zur Verfügung stehenden Summen gewährt [3]). Darnach begreifen sie drei Abtheilungen: Kosten

1) für das Ober-Steuer-Collegium, die Directionen und die Kreis-Cassen;

2) für Verwaltung der directen Steuern, und

3) für Verwaltung der indirecten Steuern.

Weit der überwiegendste Theil besteht in Besoldungen und verwandten Ausgaben für das Personal (fast 93 Procent), von denen meist schon die Rede gewesen ist und zu welchen hier nur noch eine Bemerkung hinzugefügt werden mag. Unter den Verwaltungskosten der directen Steuern befindet sich die Summe von 10,600 ℛ zur Bezahlung der Vergütung, welche den Obrigkeiten und deren Unterbedienten für Beschreibung der persönlichen directen Steuern verordnungsmäßig

---

[1]) Actenstücke I. Bd. 3. S. 149; II. 3. S. 91; III. 5. S. 120; XI. 4. S. 773.

[2]) Actenstücke XI. 1. S. 1850.

[3]) Actenstücke XI. 1. S. 1199, 1267, 1847. Zur Erleichterung der Vergleichung der neuern und ältern Nachweisungen sind der erstmaligen neuen Aufstellung die nöthigen Erläuterungen beigefügt. Daf. S. 1276, 1285.

Digitized by Google

gezahlt werden muß. Auf Wunsch der Stände, daß hieran gespart, jedenfalls die Vergütung besser vertheilt werden möge, machte die Regierung dazu Vorschläge. Allein Stände lehnten diese ab, weil sie fanden, daß dadurch die städtischen Obrigkeiten zu sehr benachtheiligt werden würden, und daß die höhere Vergütung ein stärkerer Antrieb zu sorgfältiger Beschreibung sei [1]). Den übrigen Theil der Verwaltungskosten bilden Ausgaben für Materialien, Utensilien, Porto, Weggelder und Aehnliches, Baukosten und Proceßkosten. Die Ausgaben für Materialien sind bei der Stempelsteuer-Verwaltung am höchsten, wo für Papier 15,000—20,000 ℛ jährlich verausgabt werden müssen. Die Baukosten umfassen regelmäßig nur die gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude [2]). Die Verwendung der dafür ausgesetzten Summen hat mehrmals zu Beschwerden der Stände geführt, wenn die Regierung die Position als unbeschränkte und namentlich als verfügbar zum Ankauf oder Neubau von Steueramtsgebäuden und Dienstwohnungen behandelte [3]).

Die in den Budgets und Nachweisungen über den Cassenhaushalt der Jahre $18^{35}/_{49}$ angegebenen Steuer-Verwaltungskosten erscheinen höher, wie sie sich wirklich belaufen haben, weil darunter mehrere gar nicht dazu gehörige und doch bedeutende Ausgaben stecken, insbesondere die den übrigen Steuervereinsstaaten gebührenden Beträge von den durch die Hannoversche Verwaltung erhobenen gemeinschaftlichen Abgaben, ferner die Ostfriesischen Seebaukosten (oben S. 234, Note 2) und die Abfindungsrenten für die aufgehobenen Zölle (S. 358). Setzt man diese drei Ausgabeposten ab, dagegen dem Steuerertrage für die Jahre $18^{41}/_{49}$ die davon abgezogene Entschädigung der Königlichen Casse für die Landzölle mit jährlich 230,000 ℛ hinzu, so erhält man folgende Zahlen. Es betrugen

[1]) Actenstücke X. 1. S. 692; XI. 1. S. 1848.

[2]) Zur Heizung der Steueramtsgebäude und Thorschreiberwohnungen in mehreren Städten mußten sonst von jedem einpassirenden Holz- und Torfwagen einige Stücke abgegeben werden. Dieser s. g. Thorabwurf ist seit 1850 aufgehoben. Actenstücke X. S. 697; XI. 1. S. 408.

[3]) Actenstücke VIII. 3. S. 1240; IX. 1. S. 1045; XI. 4. S. 922.

Digitized by Google

im Jahre	die Brutto-Einnahmen an Steuern, nach Abzug der Remissionen, Restitutionen und Bonificationen	die Steuer-Verwaltungskosten überhaupt	Procente der Brutto-Steuer-Einnahmen
1818	3,502,918 ₰	314,497 ₰	10,3 Proc.
$18^{21}/_{22}$	3,439,473 "	359,557 "	10,4 "
$18^{25}/_{26}$	3,563,086 "	351,826 "	9,9 "
$18^{28}/_{29}$	3,641,677 "	383,446 "	10,5 "
$18^{31}/_{32}$	3,250,027 "	382,165 "	11,4 "
$18^{35}/_{36}$	4,392,589 "	516,663 "	11,8 "
$18^{37}/_{38}$	4,698,366 "	506,759 "	12,4 "
$18^{41}/_{42}$	5,146,926 "	540,923 "	10,5 "
$18^{44}/_{45}$	5,023,643 "	589,533 "	13,3 "
$18^{46}/_{47}$	4,872,531 "	621,894 "	13,0 "
$18^{48}/_{49}$	5,006,218 "	599,879 "	11,9 "
$18^{50}/_{51}$	5,073,466 "	619,252 "	12,2 "

Von den Ausgaben des Jahres $18^{50}/_{51}$ fallen auf

1) das Ober-Steuer-Collegium, die Directionen und die Kreis-Cassen ..... 143,595 ₰
2) die Verwaltung der directen Steuern ..... 44,760 "
3) die Verwaltung der indirecten Steuern ..... 430,897 "

= 619,252 ₰

Rechnet man nun von den unter 1 aufgeführten Kosten die eine Hälfte den Ausgaben für die Verwaltung der directen und die zweite Hälfte den Ausgaben für die Verwaltung der indirecten Steuern hinzu, so stellen sich folgenden Verhältnißzahlen heraus:

Es betrugen		die Verwaltungskosten	also vom Brutto	von den gesammten Verwaltungskosten
die directen Steuern	2,452,931 ₰	116,558 ₰	0,5 Proc.	18,8 Proc.
die indirecten Steuern	2,620,535 "	502,694 "	19,2 "	81,2 "
die gesammt. Steuern	5,073,466 ₰	619,252 ₰.		

Allein das Ergebniß ist zur Beurtheilung des Kostenaufwandes für den einen und den andren Verwaltungszweig nicht völlig geeignet, sowohl weil die Theilung der Kosten unter 1 immer nur eine ungefähre sein kann, als auch weil ein Theil des Personals, der Gebäude,

Digitized by Google

Einrichtungen u. ſ. w., wenn gleich zunächſt für die eine Verwaltung beſtimmt, doch auch der andren Verwaltung dient, was namentlich im ausgedehnteſten Maße bei den Hebeſtellen der indirecten Steuern der Fall iſt.

Geſammtertrag der Steuern.

Der Bruttoertrag ſämmtlicher Steuern betrug $18^{17}/_{18}$ etwa 2,896,500 ℔ Caſſenmünze oder 3,380,000 ℔ Courant, im Jahre $18^{50}/_{51}$ aber faſt 5,100,000 ℔, hat ſich alſo gegen 52 Procent vermehrt. Näheres ergiebt die Anlage 20.

Auf den Kopf der Bevölkerung kamen ungefähr

	$18^{17}/_{18}$	$18^{35}/_{36}$	$18^{50}/_{51}$
an directen Steuern	1 ℔ 14 ggr 6 ₰ Cour.	1 ℔ 9 ggr	1 ℔ 9 ggr
an indirecten Steuern und Stempelſteuer	— „ 19 „ 6 „ „	1 „ 6 „	1 „ 12 „
zuſammen	2 ℔ 10 ggr — ₰ Cour.	2 ℔ 15 ggr	2 ℔ 21 ggr

Obwohl darnach auch der Kopfantheil gewachſen iſt, ſo wird doch die Laſt in Folge beſſerer Vertheilung und geſtiegenen Wohlſtandes jetzt noch leichter als $18^{17}/_{18}$ getragen. Ueberhaupt darf man wohl annehmen, daß ſie wenig drücke. Dafür ſpricht beſonders die Geringfügigkeit der Rückſtände und Remiſſionen. Bei den indirecten Abgaben kommen — abgeſehen von den hier nicht relevirenden Steuercrediten, welche für manche Gewerbtreibende, namentlich Weinhändler bewilligt zu werden pflegen — regelmäßig weder Rückſtände noch Erlaſſe vor. Bei den directen Steuern betrugen

I. die Rückſtände

$18^{35}/_{36}$	19,236 ℔	od.	0,77	Procent	der	Soll-Einnahme.
$18^{49}/_{50}$ [1].....	15,363 „	„	0,64	„	„	„ „
$18^{50}/_{51}$ [1].....	14,597 „	„	0,60	„	„	„ „

1) Nominell betrugen zwar die Rückſtände $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ 55.075 ℔ 39.662 ℔
doch ſind davon die Rückſtände an Grund- und Häuſerſteuer der Geiſtlichkeit, welche zwar beſchrieben, aber nicht zur Einziehung beſtimmt war (ſ. oben S. 346), abzuſetzen mit 39.712 „ 25.065 „
ſo daß nur bleiben... 15.363 ℔ 14.597 ℔

Digitized by Google

Ein Theil der Rückstände pflegt in den folgenden Jahren noch einzugehen, der größere Theil jedoch niedergeschlagen zu werden. Die Summe

II. der Niederschlagungen und Erlasse (Remissionen) betrug $18^{17}/_{18}$ ohne die bedeutenden Grundsteuer-Remissionen von fast 100,000 ₰, allein für die Personensteuer (682,000 ₰) gegen 16,600 ₰ oder 2,4 Procent; dagegen

	$18^{35}/_{36}$		$18^{50}/_{51}$	
	an Rückständen aus Vorjahren	aus dem laufenden Rechnungsjahre	aus den Vorjahren	aus dem laufenden Rechnungsjahre
Grundsteuer	6,315 ₰	657 ₰	14,124 ₰	9,868 ₰
Häusersteuer	132 „	182 „	3,912 „	230 „
Personensteuer ..	8,330 „	4,158 „	6,623 „	4,942 „
Gewerbesteuer ...	1,446 „	429 „	1,837 „	540 „
Einkommensteuer	485 „	142 „	835 „	130 „
Besoldungssteuer	530 „	400 „	2,522 „	856 „
	= 17,238 ₰	5,968 ₰ od. 0,36 Pc.	29,853 ₰	16,566 ₰ od. 0,68 Pc.

Dabei ist überdies zu beachten, daß die verhältnißmäßig hohen Grundsteuer-Remissionen im Jahre $18^{35}/_{36}$ aus der Vorzeit in den besondren Verhältnissen der Jahre $18^{30}/_{32}$ ihren Grund hatten, und im Jahre $18^{50}/_{51}$ zum weitaus überwiegenden Theile die beschriebene, aber auf ständischen Antrag nicht in Hebung gesetzte Grundsteuer der bis 1848 befreieten Grundstücke der Geistlichkeit u. s. w. trafen.

Auch die Summe der Gebühren, welche die Steuerdiener für Anmahnung und Beitreibung der directen Steuern zu beziehen haben, ist im Vergleich zu der ganzen Soll-Einnahme äußerst gering [1]) und fast beständig im Sinken. Im Jahre 1846 betrug ihr jährlicher Durchschnitt 5957 ₰; $18^{49}/_{50}$ nur noch 4925 ₰ und $18^{50}/_{51}$

für Anmahnung ..... 3442 ₰
für Beitreibung..... 1742 „
zusammen..... 5184 ₰.

[1]) Ueberdies lassen manche Steuerpflichtige absichtlich sich mahnen, um nicht die Steuer zum Einnehmer schicken zu müssen.

Digitized by Google

Schluß.

Den Schluß möge folgende vergleichende Betrachtung über die Einnahmen machen, wobei wegen der Zahlen auf Anlage 6 Bezug genommen wird.

Im Jahre $18^{50}/_{51}$ betrugen von den gesammten Netto-Einnahmen des Current-Fonds der Königlichen General-Casse zu rund

	8,058,500 ℛ		
1) die Steuern allein....	4,454,200 „	oder	55,3 Proc.
2) die Steuern, Wasserzölle, Chausseegelder und Sporteln der Ober- und Unterbehörden....	5,224,300 „	„	64,8 „
3) alle übrigen Einnahmen.....	2,834,200 „	„	35,2 „
Um die unter 2 genannten Einnahmen zu schaffen, sind Brutto aufgebracht.....	5,907,400 ℛ		
Hätten also die unter 3 genannten Einnahmen gleichfalls durch Steuern herbeigeschafft werden sollen, so würden nach gleichem Verhältnisse dazu Brutto haben aufgebracht werden müssen ...	3,204,800 ℛ		
Von 5,907,400 ℛ Brutto fielen auf den Kopf der Bevölkerung (rund 1,760,000 Einwohner).....	3 ℛ 8 ggr 6 ₰		
Von ferneren 3,204,800 ℛ Brutto würden also auf den Kopf gefallen sein	1 „ 19 „ 8 „		
überhaupt also.....	5 ℛ 4 ggr 2 ₰		

oder fast 0,44 mehr wie jetzt haben aufgebracht werden müssen.

Digitized by Google

Zwanzig Anlagen

zu Hannover's Staatshaushalt.

Digitized by Google

Haushalt vom

Rechnungs-jahr.	Einnahmen.			Ausgaben.			Ueberschuß.		
	℔	ggr	₰	℔	ggr	₰	℔	ggr	₰
$18^{34}/_{35}$	5668068	22	—	5719055	23	9	—	—	—
$18^{35}/_{36}$	6208635	17	10	5770489	13	7	438146	4	3
$18^{36}/_{37}$	6346729	15	2	5746635	—	6	600094	14	6
$18^{37}/_{38}$	6562144	5	4	5616334	10	3	945809	19	1
$18^{38}/_{39}$	6646138	14	1	5661850	7	4	984288	6	9
	—	—	—	—	—	—	60683	4	8
$18^{39}/_{40}$	6509858	5	5	5744913	3	1	764945	2	4
$18^{40}/_{41}$	6654494	2	11	5738956	20	7	915538	6	4
Summa...	44596069	11	3	39998234	5	1	4709505	9	11
				Davon abgezogen das Deficit...			50987	1	9
				bleibt Ueberschuß...			4658518	8	2

Damit sind folgende außerordentliche Ausgaben gedeckt:

1) Tilgung von Landesschulden .....
2) Zum Chausseebau .....
3) Zu einer Eisenbahn von Goslar nach Vienenburg .....
4) Zum Schloßbaue in Hannover .....
5) Zahlungsrückstände des vormaligen Königreichs Westphalen .....
6) Jahrgelder Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen .....
7) Zur Ausgleichung der Steuerverhältnisse von Hohnstein u. Elbingerode
8) Antheil der Landes-Casse an den der Königlichen Schatull-Casse gebührenden Zinsen für das der Hof- und Civildiener-Wittwencasse überwiesene Capital .....
9) Für die Kriegsrüstungen und Militair-Augmentation im Jahre 1840

Zusammen.....

Folglich ist vom Ueberschusse verfügbar geblieben.....

Digitized by Google

Anlage I.

1. Juli $18^{34}/_{41}$.

Deficit. ℛ	ggr	₰	Bemerkungen.
50987	1	9	Ohne die Einnahmen der Wegbau-Casse und ohne die Zahlungen an die Königliche Kron-Casse.
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	Durch nachträgliche Einnahme-Vermehrung und Ausgabe-Verminderung bis 1. Juli 1839 herbeigeführte Verbesserung im Haushalte.
—	—	—	
—	—	—	
50987	1	9	
2390266	16	—	
585190	—	—	
40000	—	—	Noch nicht verwendet, s. oben S. 262.
400000	—	—	Daneben aus den laufenden Mitteln von $18^{38}/_{47}$ = 530000 ℛ.
141000	—	—	
68000	—	—	
4300	—	—	
8300	—	—	
809184	3	7	
4446240	19	7	
211277	12	7	

Digitized by Google

Königliche Haushalt vom

Rechnungsjahr.	Einnahmen. ℛ	ggr	₰	Ausgaben. ℛ	ggr	₰	Ueberschuß. ℛ	ggr	₰
$18^{41}/_{42}$	2949283	17	10	2613661	18	7	335621	23	3
$18^{42}/_{43}$	2844916	11	10	2523122	22	6	321793	13	4
$18^{43}/_{44}$	2789804	21	2	2607077	4	4	182727	16	10
$18^{44}/_{45}$	2684626	20	3	2705920	19	1	—	—	—
$18^{45}/_{46}$	2858985	15	4	2725233	21	2	133751	18	2
$18^{46}/_{47}$	2659634	17	5	2772399	17	4	—	—	—
$18^{47}/_{48}$	2576545	18	2	2704467	19	5	—	—	—
$18^{48}/_{49}$	2454744	1	2	2632760	18	9	—	—	—
							973894	23	7
Durch spätere Einnahme-Verminderung und Ausgabe-Vermehrung hat der Ueberschuß sich noch verringert um							31773	1	—
						bleiben...	942121	22	7
Davon sind bis 1. Juli 1847 laut nachstehenden Verzeichnisses verwendet							745857	4	5
						Ueberschuß...	196264	18	2
						Diesen Ueberschuß vom Deficit abgesetzt...			
						bleibt Deficit am 1. Juli 1849			

Digitized by Google

General-Caſſe. Anlage 2.

1. Juli $18^{41}/_{49}$.

Deficit.			Bemerkungen.
fl.	kr.	hr.	
21293	22	10	
112764	23	11	
127922	1	3	
178016	17	7	
439997	17	7	
196264	18	2	
243732	23	5	

Nachweisung der

aus den Ueberschüssen der König

Gegenstand der Verwendung.	ℛ℔	ß	₰
1) Deficit der aufgehobenen Brennholzstöße-Casse [1]	4695	22	2
2) Deficit der General-Casse für $18^{40}/_{41}$ u. rückwärts [2]	46690	16	9
3) Zuschuß zu der neuen Formation des Heeres $18^{42}/_{43}$	60000	—	—
4) Neublirung des Cadettenhauses	20500	—	—
5) Außerordentlicher Schuldenabtrag	246294	10	8
6) Kaufpreis für das Samson'sche Haus zu Hannover [3]	38928	17	2
7) Kosten der Concentrirung des 10ten Bundes-Armee-Corps im Jahre 1843 [4]	42000	—	—
8) Für die Hafenanlage zu Geestemünde	30000	—	—
9) Ankauf und Herstellung eines Etablissements für Seine Königliche Hoheit den Kronprinzen	114705	8	5
10) Schloßbaukosten (Herstellung einer angemessenen Umgebung des Königlichen Schlosses zu Hannover)	20689	15	6
11) Zinsen zu $^1/_2$ Procent auf das bei Königlicher General-Casse belegte Königl. Schatullcasse-Capital von 1405000 ℛ℔ [5]	47170	—	—
12) Erstattung auf den $18^{34}/_{37}$ geleisteten Zuschuß aus der Königlichen Kron-Casse für die 10 Tage vom $^{20}/_{30}$. Juni 1837	4282	9	9
13) Für die Seebade-Anstalt zu Norderney	10000	—	—
14) Unterstützung Nothleidender in den überschwemmten Landestheilen	1300	—	—
15) Zum Hoftheaterbau	58000	—	—
Zusammen	745857	4	5

Verwendungen Fortsetzung der Anlage 2.

lichen General-Caſſe von $18^{41}/_{47}$.

	Anmerkungen.	
	[1]) Die Brennholzflöße-Anſtalt zu Hannover hatte ehemals ihre abgeſonderte Caſſe, welche bei ihrer Aufhebung 1850 einiges Vermögen beſaß, welches in die General-Caſſe gefloſſen iſt. Vergl. Actenſt. XI. 4. S. 569.	
	[2]) Die Königliche General-Caſſe hatte bei Theilung der Beſtände im Jahre 1840 zwar ein Betriebscapital von 400000 ℛ erhalten. Da in demſelben jedoch auch Einnahme-Rückſtände begriffen waren, welche damals nicht eingingen, die Caſſe aber von dem ohnehin kleinen Betriebscapitale nichts entbehren konnte: ſo ward daſſelbe bis auf den Betrag jener inexigiblen Rückſtände aus den Ueberſchüſſen ergänzt.	
	[3]) Angekauft zum Gebrauche der Miniſterien, während des Baues des Miniſterialgebäudes, jetzt von der Landdroſtei u. ſ. w. benutzt.	
	[4]) Die übrigen Koſten ſind aus den Ueberſchüſſen der General-Steuer-Caſſe beſtritten. Siehe Anlage 3., Ausgaben № 2.	
	[5]) Im Jahre 1843 wurden die bis dahin 3 Procent betragenden Zinſen dieſes Capitals auf $3^1/_2$ Procent erhöhet und der Auffatz von $^1/_2$ Procent für die Jahre $18^{37}/_{43}$ aus den Ueberſchüſſen der Königlichen General-Caſſe an die Königliche Schatull-Caſſe nachgezahlt.	

Haushalt vom

Rechnungs-jahr.	Einnahmen. ℔	ßß	₰	Ausgaben. ℔	ßß	₰	Ueberschuß. ℔	ßß	₰
$18^{41}/_{42}$	4513706	23	4	3582376	21	7	931330	1	9
$18^{42}/_{43}$	4216818	2	7	3813784	8	5	403033	18	2
$18^{43}/_{44}$	4316979	11	—	3948099	12	1	368879	22	11
$18^{44}/_{45}$	4309307	15	4	3994170	16	11	315136	22	5
$18^{45}/_{46}$	4300656	22	1	4078496	18	1	222160	4	—
$18^{46}/_{47}$	4190899	1	11	4328326	1	8	—	—	—
$18^{47}/_{48}$	4246351	7	3	4047174	12	11	199176	18	4
$18^{48}/_{49}$	4259709	15	10	4057727	7	1	201982	8	9
				Ueberschuß...			2641700	—	4
				Davon abgezogen das Deficit...			137426	23	9
				bleibt Ueberschuß...			2504273	—	7

Davon sind folgende außerordentliche Ausgaben bestritten:

1) Zum Eisenbahnbau
   a. Stammvermögen der Eisenbahnschulden-Tilgungscasse .....
   b. Darlehnsweise .....
   c. Subsidiärer Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschulden [1] .....
2) Zu den Kosten der Concentrirung des 10ten Bundes-Armee-Corps im Jahre 1843 [2] .....
3) Für die Hafenanlage zu Harburg (s. S. 24.) .....
4) Beihülfe für die Stadt Emden zum Baue einer Schutz- und Schifffahrtsschleuse (s. S. 234.) .....
5) Zur Correction der Este bei Buxtehude .....
6) Rest der Kosten der Hafenanlage bei Brunshausen [3] .....
7) Zuschuß zu den Baukosten der Chaussee von Goslar nach Clausthal [4] .....
8) Kaufpreis des Ständehauses .....
9) Zur Anschaffung eines Gebäudes für die Bremen- und Verdensche Landschaft .....
10) Zur Verbesserung des Leinengewerbes .....
11) Zu den in Folge des Malmöer Waffenstillstandes zu leistenden Zahlungen .....

Zusammen...
noch verbliebener Ueberschuß...

Digitized by Google

Steuer-Caſſe. Anlage 3.

1. Juli $18^{41}/_{49}$.

Bemerkungen.

Ohne die Einnahmen und Ausgaben der Wegbau-Caſſe.

Deficit von 137426 ℛ 23 ggr 9 ₰.

ℛ	ggr	₰	ℛ	ggr	₰
1000000	—	—			
352900	8	10			
266920	6	1			
			1619820	14	11
—	—	—	50000	—	—
—	—	—	459433	—	—
—	—	—	80000	—	—
—	—	—	26300	—	—
—	—	—	12000	—	—
—	—	—	40000	—	—
—	—	—	73666	16	—
—	—	—	12000	—	—
—	—	—	20000	—	—
—	—	—	10219	5	5
—	—	—	2403439	12	4
—	—	—	100833	12	3

Anmerkungen.

1) Die etwas abweichenden Angaben S. 305 enthalten das Ergebniß, wie es ſich ſchließlich herausgeſtellt hat.

2) Die übrigen Koſten ſind aus den Ueberſchüſſen der Königl. General-Caſſe beſtritten. Siehe Anlage 2, Ausg. №. 7.

3) Die ſonſtigen Koſten ſind mit 32000 ℛ unter den budgetmäßigen Ausgaben der General-Steuer-Caſſe und mit etwa 3000 ℛ aus der Königlichen General-Caſſe beſtritten.

4) Dieſe Chauſſee iſt übrigens auf Koſten der Harzverwaltung gebauet.

Digitized by Google

Königliche General-Casse

Zusammenstellung ihrer Einnahmen und Ausgaben, nach Absatz

Haushalt vom

Rechnungsjahr.	Einnahmen.			Ausgaben.		
	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰
$18^{41}/_{42}$	6944031	13	11	5677079	12	11
$18^{42}/_{43}$	6541645	4	5	5816817	20	11
$18^{43}/_{44}$	6586760	6	10	6035052	11	5
$18^{44}/_{45}$	6472126	10	4	6178283	10	9
$18^{45}/_{46}$	6636320	10	7	6520408	12	5
$18^{46}/_{47}$	6326824	10	8	6577017	10	—
$18^{47}/_{48}$	6394953	9	7	6323362	19	8
$18^{48}/_{49}$	6274809	11	9	6258242	19	7

Zusammen...

Davon abgezogen das Deficit...

bleibt Ueberschuß...

Die außerordentlichen Ausgaben beider Cassen...

also fehlen...

[1]) Abgesetzt sind

I. Von den Einnahmen der Königlichen General-Casse und den Ausgaben der General-Steuer-Casse:

1) die Aversional-Entschädigung für die Landzölle;
2) die Entschädigung wegen aufgehobener Domanialgefälle;
3) die Grundsteuer-Exemtions-Vergütung;
4) der subsidiäre Zuschuß von jährlich 100000 ℛ, jedoch nur von $18^{41}/_{47}$. Dagegen ist der, den Jahrgeldern Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen gleiche außerordentliche Zuschuß der General-Steuer-Casse zu den Regierungs-Ausgaben weder von den Einnahmen noch von den Ausgaben abgesetzt, weil, wenn die General-Steuer-Casse die Jahrgelder direct bezahlt hätte, die Königliche General-Casse an Ueberschüssen der Amts-Cassen, von welchen die Jahrgelder vorabgezogen wurden, eine ihrem Betrage gleiche Mehreinnahme gehabt haben würde.

Digitized by Google

und General-Steuer-Caſſe. Anlage 4.

der aus einer Caſſe in die andre geleiſteten Zahlungen [1]).

1. Juli $18^{41}/_{49}$.

Ueberſchuß.			Bemerkungen.
ℛ	ggr	₰	
1266952	1	—	Ohne die Zahlungen an die Kron-Caſſe und ohne die Einnahmen und Ausgaben der Wegbau-Caſſe.
724827	7	6	
551707	19	5	
293842	23	7	
115911	22	2	
—	—	—	Deficit von 250192 ℛ 23 ggr 4 ₰.
71590	13	11	
16566	16	2	
3041399	7	9	
250192	23	4	
2791206	8	5	
3149296	16	9	
358090	8	4	

II. Von den Einnahmen der General-Steuer-Caſſe und den Ausgaben der Königlichen General-Caſſe:

1) die Grund- und Häuſerſteuer von den Domainen;

2) die Zinſen und der Capitalabtrag auf die während der erſten Caſſen-Vereinigung aus Landesmitteln abgetragenen oder in Landesſchuld verwandelten Schulden der Königl. General-Caſſe. Obwohl zwar ein Theil dieſer Zahlung, etwa 9 bis 12000 ℛ, von der General-Steuer-Caſſe an Zinſen auf die in Landesſchuld verwandelten, noch nicht abgetragenen Schuldpoſten der Königlichen General-Caſſe hat wieder verausgabt werden müſſen: ſo hat ſich derſelbe doch nicht füglich abſondern laſſen, weshalb die Geſammtſumme hier abgeſetzt iſt.

Digitized by Google

Anlage 5.

Landesverfassungs-Gesetz

vom 5. September 1848.

§§ 78 bis 100 einschl. (Von den Finanzen.)

---

§ 78.

Sämmtliche zu dem Königlichen Domanium gehörenden Gegenstände, namentlich Schlösser, Gärten, Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen und Activcapitale machen das seinem Gesammtbestande nach stets zu erhaltende Krongut aus.

Dem Könige und dessen Nachfolgern in der Regierung verbleiben unter den folgenden Bestimmungen alle Rechte, welche dem Landesherrn daran bisher zugestanden haben.

§ 79.

Das Krongut und die Einkünfte aus den Regalen können ohne Zustimmung der Stände rechtsgültig nicht verpfändet werden, mit Ausnahme des im § 97 bezeichneten Falles einer außerordentlichen Anleihe.

Veräußerungen der Substanz können nur in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder wegen ihrer Nützlichkeit eintreten. Das Aequivalent soll mit dem Krongute wieder vereinigt und dessen Anlegung oder Verwendung, welche jedoch für die Dauer im Königreiche geschehen muß, auf eine sichere und einträgliche Art sofort beschafft werden.

Ueber Veränderungen dieser Art soll der allgemeinen Stände-Versammlung in jeder Diät eine Nachweisung mitgetheilt werden.

Digitized by Google

Freiwillige Veräußerungen ganzer Domanialgüter oder bedeutender Forſten dürfen nicht ohne Einwilligung der allgemeinen Stände-Verſammlung geſchehen, und es ſind ſofort Gegenſtände von möglichſt gleicher Einträglichkeit, vorzugsweiſe und ſo weit es zweckmäßig geſchehen kann, Landgüter oder Forſten, an deren Stelle zu ſetzen.

§ 80.

Die Auftünfte des Kronguts ſollen verwandt werden:

zur Bezahlung der Zinſen der auf dem Domanium haftenden Schulden und zum allmäligen Abtrage dieſer Schulden;

zum Unterhalte und zur Hofhaltung des Königs, der Königin, des minderjährigen Kronprinzen und der übrigen minderjährigen Prinzen und Prinzeſſinnen, Söhne und Töchter des Königs;

zu dem ſtandesmäßigen Auskommen der verwittweten Königin und der verwittweten Kronprinzeſſin, zu den Jahrgeldern, Apanagen und Ausſtattungskoſten für den Kronprinzen, die Prinzen und Prinzeſſinnen des Königlichen Hauſes, ſo wie auch zu dem ſtandesmäßigen Auskommen der Wittwen der Prinzen des Königlichen Hauſes (vergl. § 87);

endlich aber das Uebrige, ſo wie die bisher mit der Domanial-Verwaltung vereinigt geweſenen Einkünfte von den Regalen zur Beſtreitung anderweiter Staatsausgaben.

§ 81.

Zur Deckung der für den Unterhalt und die Hofhaltung des Königs, der Königin, ſo wie der minderjährigen Prinzen und Prinzeſſinnen, Söhne und Töchter des Königs, erforderlichen Ausgaben dienen als Kron-Dotation

1) die Zinſen eines in den Jahren 1784 bis 1790 in engliſchen dreiprocentigen Stocks belegten, aus Einkünften der Königlichen Cammer erwachſenen Capitals von £ 600,000, welches Capital unzertrennlich mit der Krone vereinigt und vererblich ſein ſoll;

2) eine Summe von 500,000 ℛ Conventions-Münze (513,888 ℛ 21 ßr 4 ₰ Courant), welche aus dem Ertrage des Kronguts jährlich zu bezahlen iſt.

Digitized by Google

§ 82.

Außerdem verbleiben dem Könige und seinen Nachfolgern in der Regierung die in einem der Stände-Versammlung mitzutheilenden Verzeichnisse aufgeführten Königlichen Schlösser und Gärten, die zur Hofhaltung bestimmten Königlichen Gebäude, Ameublements, das Silbergeräth nebst dem Silbercapitale und sonstigen Kostbarkeiten, alle zur Hofhaltung gehörenden Inventarien, die Bibliothek und die Königlichen Jagden im ganzen Umfange des Königreichs, wogegen derselbe die damit verbundenen Ausgaben übernimmt.

Vorgedachte Gegenstände dürfen niemals verpfändet und nur unter Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers veräußert werden.

§ 83.

Die im § 81 aufgeführten Einkünfte und die im § 82 genannten Gegenstände bleiben der eigenen Verwaltung des Königlichen Hauses vorbehalten.

§ 84.

Die aus der Kron-Dotation zu bestreitenden Ausgaben sind die Kosten des Hof-Etats, des Marstalls, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Hoftheaters, die Unterhaltung der Königlichen Schlösser und Gärten und die Kosten der Königlichen Orden.

§ 85.

Tritt eine Regentschaft ein, so müssen die mit derselben verbundenen Kosten aus der Kron-Dotation bestritten werden. Dasselbe findet wegen der Kosten einer etwaigen Stellvertretung des Königs Statt.

§ 86.

Alle aus dem Krongute und aus den Regalen aufkommenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der Einnahme aus den der unmittelbaren Verwaltung des Königlichen Hauses vorbehaltenen Gegenstände (§ 82) sollen mit den Landes-Abgaben, dem Ertrage der Eisenbahnen, den Chausseegeldern, Sporteln, Lehnsaufkünften und sonstigen Landes-Einnahmen in eine einzige General-Casse fließen,

Digitized by Google

aus welcher Casse alle Ausgaben bestritten werden, sofern dieselben nicht auf der Kron-Dotation ruhen.

§ 87.

Ueber Apanagen, Jahrgelder und Deputate der Prinzen und Prinzessinnen, über Mitgaben für Prinzessinnen, über Witthümer, über das Privatvermögen des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses, so wie über das Familien-Hausfideicommiß gelten die Bestimmungen des Königlichen Hausgesetzes vom 19. November 1836.

Das Witthum der Königin soll jedoch jährlich 60,000 ℔ Gold betragen und die geringste Apanage eines zur Apanage berechtigten volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses aus 6000 ℔ Gold bestehen.

§ 88.

Ueber die Verwendung der zur Kron-Dotation, zu Apanagen oder Witthümern der Mitglieder der Königlichen Familie ausgesetzten Einnahmen steht den Ständen keine Controle zu.

§ 89.

Das Vermögen der jetzigen Schatull-Casse bleibt getrennt von den Staats-Cassen und zur ausschließlichen Verfügung des Königs.

Das Privatvermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den ihnen zustehenden Einkünften erworben worden, verbleibt nach Maßgabe der Hausgesetze, oder so weit diese darüber nicht entscheiden, der Landesgesetze, der völlig freien Verfügung der Berechtigten.

§ 90.

Ueber die Ausgaben, welche die Verwaltung des Landes und dessen sonstige aus der General-Casse zu bestreitenden Bedürfnisse erforderlich machen, soll der allgemeinen Stände-Versammlung ein Budget vorgelegt und mit den nöthigen, auf Antrag der Stände zu vervollständigenden Etats und Erläuterungen begleitet werden.

Digitized by Google

§ 91.

Die allgemeine Stände-Versammlung hat die Verpflichtung, für die Deckung der für den öffentlichen Dienst nothwendigen Ausgaben in so weit zu sorgen, als sie aus den Einkünften des Kronguts und der Regale nicht bestritten werden können.

Dagegen steht ihr das Recht zu, das Budget zu prüfen und zu bewilligen.

Ausgaben, welche auf bestimmten bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, darf die allgemeine Stände-Versammlung nicht verweigern.

§ 92.

Die Ersparungen, welche bei dem Ausgabe-Etat des Kriegs-Ministeriums gemacht werden, sollen so lange baar in den Schatz niedergelegt werden, bis die gesammelten Summen die Hälfte des ganzen Militair-Etats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag, so soll über den weiteren Ueberschuß mit Einwilligung der Stände-Versammlung, welcher bei jeder Zusammenkunft eine Nachweise über den Bestand des Kriegsschatzes vorzulegen ist, anderweit verfügt werden.

Die Vorräthe dieses Kriegsschatzes sind für die Ausgaben des Kriegs-Ministeriums zu verwenden, sobald letztere die ordentlichen Mittel übersteigen.

§ 93.

Für außerordentliche, während der Vertagung der allgemeinen Stände-Versammlung eintretende Landesbedürfnisse, welche bei Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, und welche gleichwohl (namentlich im Falle eintretender Landes-Calamitäten, Kriegsrüstungen oder innerer Unruhen) schleunige Maßregeln oder Kostenverwendungen erfordern, soll ein in dem jährlichen Budget nicht besonders aufzuführender Reserve-Credit bestehen, welcher 5 Procent des ganzen Ausgabe-Budgets ausmacht.

Die Verfügung über diesen Reserve-Credit steht dem Gesammt-Ministerium auf dessen Verantwortung zu, die Verwendung aber soll

Digitized by Google

der allgemeinen Stände-Versammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft nachgewiesen werden.

§ 94.

Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll der allgemeinen Stände-Versammlung ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnahmen vorgelegt werden, welcher alle oben (§ 86) bezeichneten Einnahmen umfaßt.

§ 95.

Die zur Bestreitung der Landes-Ausgaben außer der Einnahme von dem Krongute und den Regalen erforderlichen Steuern und Abgaben bedürfen der Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung.

In dem erforderlichen Ausschreiben soll die ständische Bewilligung erwähnt werden.

§ 96.

Sollten die von der Regierung in Antrag gebrachten, zu den Bedürfnissen des Landes erforderlichen Steuern und Abgaben bei Auflösung einer Stände-Versammlung nicht bewilligt sein, so können die bestehenden Steuern und Abgaben, so weit sie nicht zu einem vorübergehenden, bereits erreichten Zwecke ausgeschrieben worden, noch sechs Monate vom Ablaufe der letzten Bewilligungszeit an unverändert forterhoben und zu dem Ende in Beziehung auf diesen Paragraphen ausgeschrieben werden.

§ 97.

Anleihen behuf der aus der General-Casse zu bestreitenden Ausgaben können nur nach erfolgter Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung gemacht werden.

Sollte jedoch wegen außerordentlicher Umstände die ordentliche Einnahme der Casse so bedeutende Ausfälle erleiden, daß die bewilligten Ausgaben nicht bestritten werden können, oder sollten schleunige Kriegsrüstungen nothwendig werden, der im § 92 festgesetzte Kriegs-

Digitized by Google

schatz aber in der erforderlichen Größe nicht vorhanden sein, oder sollte der oben § 93 bestimmte Reserve-Credit benutzt werden müssen und dazu die Vorräthe und Einnahmen der Cassen nicht hinreichen: so hat der König, wenn die Stände nicht versammelt sind, das Recht, auf den Bericht des Gesammt-Ministeriums, nach Anhörung der ständischen Commissarien (§ 100), zu bestimmen, daß eine Anleihe auf den Credit der General-Casse zur Deckung der bewilligten, oder aus dem Kriegsschatze zu bestreitenden, oder auf den Reserve-Credit anzuweisenden Ausgaben, höchstens bis zu dem Belaufe von Einer Million Thaler gemacht werden darf.

Insofern Anleihen für Kriegsrüstungen nöthig werden, ist der jedesmalige Bestand des Kriegsschatzes (§ 92) davon in Abzug zu bringen.

Die Verhandlungen über solche außerordentliche Anleihen sollen jedoch der allgemeinen Stände-Versammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt, und es soll derselben nachgewiesen werden, daß die gemachte Anleihe nothwendig gewesen und zum Besten des Landes verwandt ist. Der Betrag soll in die Landesschulden-Etats aufgenommen werden.

§ 98.

Ohne Einwilligung der allgemeinen Stände-Versammlung darf kein Papiergeld ausgegeben werden.

§ 99.

Die Rechnungen der General-Casse und aller dazu gehörigen Neben-Cassen sollen der allgemeinen Stände-Versammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 100.

Es sollen von der allgemeinen Stände-Versammlung zwei Commissarien auf Lebenszeit ernannt werden, welche gemeinschaftlich mit den General-Secretarien jeder Cammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten der obersten Steuer-Verwaltung,

die vorgedachten Rechnungen zu prüfen und den Gang des Staatshaushalts zu überwachen,

Digitized by Google

an der Verwaltung des Staatsschuldenwesens Theil zu nehmen,
und
bei der Verwaltung der Steuern mitzuwirken
haben.

Außerdem haben die Commissarien nebst den General-Secretarien diejenigen Befugnisse auszuüben, welche durch den § 181 des Landesverfassungs-Gesetzes dem Schatz-Collegium beigelegt sind.

Die Commissarien sollen als solche Mitglieder der Ständeversammlung sein.

Das bisherige Schatz-Collegium soll aufgehoben werden.

Haushalt

Budgetmäßige und

A. Current-Fonds der

Einnahmen.	Budget-Anschlag. ℔	Wirkliche Einnahmen. ℔
		I. Der Amts-
1) a. Gutsherrliche Gefälle	675268	672348
1) b. Pachtgefälle	785000	794745
1) c. Korngefälle	97700	132214
2) Hoheits-Einnahmen	36000	42256
3) Forst-Einnahmen	567000	661225
4) Sporteln und Accidenzien	107450	188756
5) Außerordentliche Einnahmen	12750	17146
Zusammen	2341168	2508890
Davon die Ausgaben	869035	839310
Ueberschuß	1472133	1669580
Dazu außerhalb des Anschlages auf Rückstände	—	13707
Gesammt-Ueberschuß	—	1683287

Digitized by Google

von $18^{50}/_{51}$. Anlage 6.

wirkliche Einnahmen.

Königl. General-Casse.

Ausgaben [1].	Budget-Anschlag.	Wirkliche Ausgaben.	
	ℛ	ℛ	ℛ
Cassen.			
1) Allgemeine Verwaltungsausgaben .	112100	—	106595
2) Abgaben und Lasten	75800	—	68756
3) Forstverwaltungskosten:			
a. Besoldungen	228135	216130	
b. Commissionskosten	14000	11294	
c. Forstculturen und Wege	45000	42748	
d. Bereitung und Benutzung der Producte	44500	43640	
e. Unterstützungen	10000	10003	
f. Allgemeine Forstausgaben	10000	12245	336060
4) Bau-Etat:			
a. Diäten ꝛc. der Landbaubeamten	25000	25017	
b. Baukosten:			
aa. für Neubaue und Haupt-Reparaturen	100000		
bb. gewöhnliche Unterhaltung ..	120000	249632	
cc. Reservefonds	30000		
dd. für Obergerichts-Locale ...	50000	49998	324647
5) Außerordentliche Ausgaben	4500	—	3252
Zusammen...	869035	—	839310

[1]) Diese Ausgaben werden von den Einnahmen vor deren Ablieferung an die General-Casse bestritten und erscheinen daher nicht im Ausgabe-Budget.

Digitized by Google

Einnahmen.	Budget-Anschlag. ℛ	Wirkliche Einnahmen. ℛ
II. Des Oberharzischen Berg		
1) Der Oberharzischen		
I. Des Silberbergwerks-Haushalts:		
1) Für Producte ..	1001798	913164
2) Von gewerkschaftlichen Gruben und Cassen .	186973	184516
3) Von herrschaftlichen Gruben und Werken, an Schmiedezins u. dgl., auch vom Bauhofe	29974	32048
4) Eingezogene Dienst-Emolumente	7511	7656
5) Erstattungen für Pulver, Unschlitt und Oel	53482	51190
6) Erstattungen der Bergbau-Casse	15000	15000
7) Sonstige Einnahmen (von den Bergfactoreien)	402	9704
Zusammen...	1295140	1213278
II. Ueberschüsse der Eisenhütten-Cassen	45115	51332
Dazu an Rückständen derselben	—	12220
	45115	63552
III. Sonstige Einnahmen:		
1) Pacht- und Miethgelder	1000	958
2) Agio und Zinsengewinn der Berghandlung [2]	3650	—
3) Zinsen von dem Reservefonds [2]	7754	—
4) Von der Bergschule	335	610
5) Außerordentliche Einnahme	506	858
	13245	2426
Gesammtbetrag der Einnahmen I., II. u. III.	1353500	1279256
Werden aber statt der Ueberschüsse der Eisenhütten-Cassen die Brutto-		
1) Die obigen Einnahmen I. u. II.	1308385	1215704
2) Die Brutto-Einnahmen der Eisenhütten-Cassen	433405	408312
Die Einnahmen überhaupt...	1741790	1624016

[1] Beim Budget-Anschlage sind die Handelskosten von den Brutto-Einnahmen vorabgezogen, in Wirklichkeit aber unter den Ausgaben berechnet.

[2] Dem neuen Schuldentilgungs-Fonds überwiesen.

[3] Das Deficit ist nur scheinbar, weil in Folge der Veränderungen im Rechnungs- und Cassenwesen der Berghandlung ein Theil des Preises für Producte (154000 ℛ) nicht für das Jahr $18^{50}/_{51}$ in Anrechnung gekommen ist.

Digitized by Google

Fortsetzung der Anlage 6.

Ausgaben.	Budget-Anschlag. ℛ	Wirkliche Ausgaben. ℛ
werks- und Forst-Haushalts.		
Zehnt-Casse.		
I. Für den Silberbergwerks-Haushalt:		
1) An gewerkschaftliche Gruben ꝛc. für Producte	470213	461696
2) Zubuße für Königliche Kuxtheile	61	58
3) Betriebskosten der Königlichen Werke, einschließlich der Aufbereitungs- und Hüttenkosten	754218	712380
4) Für Materialien	48080	38038
5) Zuschuß zum Magazinschaden	1920	1262
6) Beisteuern zu Unterstützungs-Cassen	806	596
7) Für den Wegbau	11643	9586
8) Besoldungen der Betriebsbeamten	29579	29112
9) Büreau- und ähnliche Ausgaben	1800	1438
10) Kosten der Berghandlung [1]	8800	47280
11) Pensionen und Unterstützungen	3020	2976
Zusammen	1330140	1304422
II. Für die allgemeine Harz-Verwaltung	66720	64340
Gesammtbetrag der Ausgaben I. u. II.	1396860	1368762
Davon die Einnahmen	1353500	1279256
Deficit [3]	43360	89506
Einnahmen und Ausgaben in Rechnung gestellt, so betragen:		
1) Die obigen Ausgaben I. u. II.	1396860	1368762
2) Die Ausgaben der Eisenhütten-Cassen	388290	356980
Zusammen	1785150	1725742
Davon die Einnahmen	1741790	1624016
giebt Deficit	43360	101726
oder nach Anrechnung der Rückstands-Einnahme	—	12220
bleibt Deficit	43360	89506

Digitized by Google

Einnahmen.	Budget-Anschlag. ℛ	Wirkliche Einnahmen. ℛ
2) Der Oberharzischen		
1) Zahlungen der Holzberechtigten	13585	11926
2) Für verkauftes Holz an Nichtberechtigte	43885	60970
3) Erstattete Hauer- und Bereitekosten	16700	22660
4) Für Kohlen	3620	3336
5) Für Rademacherholz aus den Niederlagen	400	416
6) Ueberschüsse der Sägemühlen	64727	84932
7) Für Lohborke	560	714
8) Für Torf	3545	1894
9) Weggelder	4435	4744
10) Forst- und Weg-Strafgelder	555	1094
11) Pacht- und Miethgelder	4243	2850
12) Weidegelder und ähnliche Einnahmen	2138	1982
13) Außerordentliche Einnahmen	447	4630
Zusammen	158840	202148
Davon die Ausgaben	135440	137814
Ueberschuß	23400	64334
Da aber, wegen Verlegung des Anfangstermins des Rechnungsjahres beim Oberharzischen Rechnungswesen, der General-Casse für $18^{50}/_{51}$ die Ueberschüsse eines $1\frac{1}{2}$jährigen Zeitraums zu Gute gekommen sind, und während desselben betragen haben		
1) die Einnahmen der Oberh. Forst-Cassen	—	303221
2) die Ausgaben " " "	—	206719
so hat die General-Casse erhalten	—	96502
also mehr	—	32168

Digitized by Google

Fortsetzung der Anlage 6.

Ausgaben.	Budget-Anschlag. ℔	Wirkliche Ausgaben. ℔
Forst-Cassen.		
1) Hauer- und Bereitekosten	18927	30276
2) Kosten des Torfstichs	2644	1540
3) Forstculturen	14070	13292
4) Vertilgung schädlicher Waldinsecten ꝛc.	2510	2830
5) Für Vermessungen	6326	5826
6) Für Grenzregulirungen	500	658
7) Für Unterhaltung der Forstgebäude	10434	6546
8) Für den Wegbau	23835	20046
9) Besoldungen und Löhne des Forstpersonals	33332	30554
10) Uebrige Besoldungen	4467	4390
11) Dienst-Ausgaben, Diäten und Reisekosten	1132	2280
12) Beisteuern ꝛc., auch zur Beförderung der Auswanderung	7470	8008
13) Pensionen	3554	3376
14) Beiträge zu anderen Cassen	858	736
15) Kosten der Weggeldshebung	560	636
16) Verschiedene Ausgaben	1291	2096
17) Außerordentliche Ausgaben	2530	4724
Zusammen...	135440	137814

Digitized by Google

Einnahmen.	Budget-Anschlag. ℛ	Wirkliche Einnahmen. ℛ
III. Des Communion-Unterharzischen Berg		
	1) Der Zehnt-Casse	
1) Für Producte, ohne die Producte der Schwefelsäure-Fabrik	197935	204478
2) Pacht-, Mieth-, Weggelder und Aehnliches	2489	3175
3) Außerordentliche Einnahmen	—	1289
Zusammen	200424	208942
Ueber Einnahme und Ausgabe der Schwefelsäure-Fabrik wird besondere Rechnung geführt. Im Jahre 1850 hat das Werk, wegen vieler Baukosten, ein Deficit von 2400 ℛ gehabt. Im Budget aber waren Einnahmen und Ausgaben mit veranschlagt. Die Einnahmen	10394	—
Zusammen	210818	208942
Davon betragen die Hannoverschen 4/7	120468	119394
Davon die Ausgaben zu 4/7	102468	94692
4/7 des Ueberschusses	18000	24698
Darauf hat Hannover sich kürzen lassen einen früher empfangenen Vorschuß	—	1313
folglich hat die General-Casse erhalten	—	23385
	2) Der Eisenhütte	
Sämmtliche Einnahmen	—	27201
Davon betragen die Hannoverschen 4/7	—	15543
Davon die Ausgaben zu 4/7	—	14543
4/7 des Ueberschusses	—	1000

Digitized by Google

Fortsetzung der Anlage 6.

Ausgaben.	Budget-Anschlag. ℛ	Wirkliche Ausgaben. ℛ
werks-Haushalts im Calenderjahre 1850.		
zu Goslar.		
1) Betriebskosten, ohne die Schwefelsäure-Fabrik	142649	134503
2) Baukosten	9791	3664
3) Forstausgaben	5640	6638
4) Besoldungen und Löhne	14313	12582
5) Pensionen	273	374
6) Diäten, Discretionen ꝛc.	1529	1852
7) Zuschuß zu andren Cassen	2091	1929
8) Allgemeine Verwaltungskosten ꝛc.	1385	4177
Zusammen...	177669	165719
Ausgaben der Schwefelsäure-Fabrik	6889	—
Zusammen...	186207	—
In Hoffnung günstiger Fruchtpreise waren im Budget abgesetzt	6889	—
Sämmtliche Ausgaben...	179318	165719
Davon betragen die Hannoverschen 4/7	102468	94696
zu Gittelde.		
Sämmtliche Ausgaben	—	25452
Davon betragen die Hannoverschen 4/7	—	14543

Digitized by Google

Einnahmen.	Budget-Anschlag. ℔	Wirkliche Einnahmen. ℔
		3) Der Berg
Gewinn beim Productenverkaufe	8000	— [1])
		4) Der Fabriken
Sämmtliche Einnahmen	—	85920
Davon die Ausgaben	—	83055
Ueberschuß, der aber nicht abgeliefert ist	—	2865
		IV. Der Kohlen
Sämmtliche Einnahmen	—	128908
Davon die Ausgaben	—	90304
Ueberschuß	36000	38604
		V. Der
1) Sämmtliche Einnahmen von Sülbeck, Sülze und Rothenfelde	—	103786
Davon die Ausgaben derselben	—	80390
Ueberschuß	—	23396
2) Antheil an den Ueberschüssen der Saline Lüneburg ꝛc.	—	15646
Insgesammt	40000	39042
		VI. Des Kalkberges
Sämmtliche Einnahmen	—	33397
Davon die Ausgaben	—	16628
Ueberschuß	15000	16769

Digitized by Google

Fortsetzung der Anlage 6.

Ausgaben.	Budget-Anschlag. ℳ	Wirkliche Ausgaben. ℳ
handlung.		
1) Für $18^{50}/_{51}$ ist kein Gewinn gemacht, da erst die älteren Vorräthe verkauft sind.	—	—
zur Oker.		
Sämmtliche Ausgaben	—	83055
bergwerke.		
Sämmtliche Ausgaben	—	90304
Salinen.		
Sämmtliche Ausgaben der genannten 3 Salinen	—	80390
bei Lüneburg.		
Sämmtliche Ausgaben	—	16628

Digitized by Google

Einnahmen.	Budget-Anschlag. ℛ	Wirkliche Einnahmen. ℛ
VII. Der Wasser		
1) Des Brunshäuser Zolles	180000	194978
2) Der Oberelbeschen Zölle	210000	173573
3) Der Weserzölle	20000	22680
4) Schifffahrts-Gefälle	8000	6399
Zusammen...	418000	397630
Davon die Ausgaben	65100	63800
Ueberschuß...	352900	333830
VIII. Der		
1) Einnahmen der Postämter (s. oben S. 253.)	541700	660804
2) Zahlungen fremder Postverwaltungen an und statt Transitporto's	76867	82161
3) Außerordentliche Einnahmen	3133	3724
Zusammen...	621700	746689
Davon die Ausgaben...	580650	594850
Ueberschuß...	41050	151839
IX. Der Eisen		
1) Verkehrs-Einnahmen [1]	1700000	17994972 [2]
2) Pacht- und Miethgelder		8904
3) Insgemein		1672
Zusammen...	1700000	1810073
Davon die Ausgaben...	1095945	1115904
Ueberschuß...	604055	694169

[1] Mit Einschluß derer für die Braunschweigsche Strecke der Hannover-Braunschweiger Bahn.

Fortsetzung der Anlage 6.

Ausgaben.	Budget-Anschlag. ℳ	Wirkliche Ausgaben. ℳ
zoll-Cassen.		
1) Besoldungen	36923	36124
2) Pensionen, Gratificationen ꝛc.	—	1000
3) Baukosten	2200	2095
4) Abfindungsgelder	7000	7000
5) Restitutionen und Remissionen	1600	982
6) Allgemeine Verwaltungskosten	6290	4889
7) Außerordentliche Ausgaben	11087	11710
Zusammen...	65100	63800
Post-Cassen.		
1) Ausgaben der Postämter (s. oben S. 254.)	512150	522943
2) Ausgaben des General-Post-Directoriums	68500	71907
Zusammen...	580650	594850
bahn-Casse.		
1) Betriebs-Ausgaben (s. oben S. 300.) [1]	859945	771221 [2]
2) Herauszahlungen an andre Eisenbahn-Verwaltungen	236000	277570
3) Für die Steuer-Verwaltung erhobene Durchgangs-Abgaben	—	67113
Zusammen...	1095945	1115904

[2] Die kleinen Abweichungen dieser Zahlen-Angaben von den in der Anlage 17. mitgetheilten beruhen theils auf etwas andrer Berechnungsweise, theils in der Weglassung der Gutegroschen und Pfennige.

Einnahmen.	Budget-Anschlag. ℛ	Wirkliche Einnahmen. ℛ
X. Der Chausseebau		
Chaussee- und Brückengelder	185000	202807
XI. Der Lotterie		
1) Der Hannoverschen Lotterie:		
Der 114ten	—	33063
Der 115ten	—	33139
2) Der Osnabrückschen Lotterie:		
Der 104ten	—	23510
Der 105ten	—	24740
Zusammen	—	114452
Davon die Ausgaben	—	62162
Ueberschuß	50000	52290
XII. Sporteln der		
Gesammt-Einnahme	45000	44681
XIII. Zinsen von		
1) Von Activis des Domanial-Ablösungs- und Veräußerungs-Fonds	127914	136828
2) Des Commerz-Capitalien-Fonds	416	513
3) Von sonstigen Activis der General-Casse	7570	18076
Zusammen	135900	155417

Digitized by Google

Fortsetzung der Anlage 6.

Ausgaben.	Budget-Anschlag. ℛ	Wirkliche Ausgaben. ℛ
Verwaltung.		
Im Einnahme-Budget kommen keine Ausgaben der Chausseebau-Verwaltung zur Berechnung.	—	—
Verwaltungen.		
1) Der Hannoverschen Lotterie:		
Der 114ten	—	17499
Der 115ten	—	16952
2) Der Osnabrückschen Lotterie:		
Der 104ten	—	12963
Der 105ten	—	13651
		61065
Agioverlust		1097
Zusammen	—	62162
Oberbehörden.		
	—	—
Activ-Capitalien.		
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—

Digitized by Google

Einnahmen.	Budget-Anschlag. ℔	Wirkliche Einnahmen. ℔
		XIV. Der Steuer
I. Directe Steuern:		
A. Rückstände aus der Zeit vor 1. Juli 1850	—	36984
B. Laufende Einnahmen (nach Absatz der Remissionen bei der wirklichen Einnahme) ...	2463200	
1) Grund-, Häuser-, Personen-, Gewerbe-, Einkommen- u. Besoldungs-Steuer (siehe Anlage 20.)	—	2438994
2) Fixirte directe Steuern	—	102
3) Unbestimmte und zufällige Einnahmen ..	1280	1512
Zusammen...	2464480	2477592
Davon Restitutionen und Remissionen.....	54000	24662
bleiben ..	2410480	2452930
II. Indirecte Steuern (s. Anlage 20.):		
1) Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs-, Branntwein- und Bier-Steuer.....	2300000	2314109
2) Salz-Steuer	110000	119065
3) Stempel-Steuer	160000	169410
4) Fixirte indirecte Steuern	6000	5800
5) Zettel-, Blei- und Siegel-Gebühren	5000	4724
6) Antheilszahlungen aus dem Zollvereine ..	31000	46892
7) Unbestimmte und zufällige Einnahmen ...	—	952
Zusammen...	2612000	2660952
Von der Eingangs-Steuer waren am 1. Juli 1851 gestundet	—	122664
bleiben...	2612000	2538288
Dazu an $18^{49}/_{50}$ gestundeten Abgaben	—	225254
wirkliche Einnahme...	2612000	2763542
Davon die Restitutionen, Bonificationen und Antheilszahlungen.....	123000	143007
bleiben indirecte Steuern...	2489000	2620535
Dazu directe Steuern	2410480	2452930
Sämmtliche Steuern...	4899480	5073465
Davon die Verwaltungskosten	610040	619252
Ueberschuß...	4289440	4454213

Digitized by Google

Fortsetzung der Anlage 6.

Ausgaben.	Budget-Anschlag. ℔	Wirkliche Ausgaben. ℔
Verwaltung.		
I. Auf directe Steuern		
1) Restitutionen	54000	24662
2) Remissionen (46419 ℔)		—
Zusammen	54000	24662
II. Auf indirecte Steuern		
1) Restitutionen	18000	18056
2) Bonificationen	15000	6163
3) Antheilszahlungen an die Vereins-Staaten	90000	118788
Zusammen	123000	143007
III. Verwaltungskosten.		
1) Ober-Steuer-Collegium, Directionen und Kreis-Cassen:		
A. Besoldungen und Remunerationen	128310	121221
B. Büreaukosten	12532	11792
E. Diäten, Reise- und Commissionskosten	3750	2783
H. Porto	6100	4819
I. Baukosten	400	181
L. Sonstige unbestimmte Ausgaben	507	2799
Zusammen	151600	143595
2) Verwaltung der directen Steuern:		
A. Besoldungen und Remunerationen	18384	16288
C. Gratificationen	500	497
D. Uniformirungskosten	900	408
E. Diäten, Reise-, Commissions-, Steuerbeschreibungskosten ꝛc.	17200	21321
F. Miethe und Mieth-Entschädigungen	150	116
G. Materialien und Utensilien	5150	5389
H. Porto und Botenlohn	600	238
K. Proceßkosten	500	385
L. Sonstige unbestimmte Ausgaben	116	118
Zusammen	46400	44760

Digitized by Google

Einnahmen.	Budget-Anschlag. ℔	Wirkliche Einnahmen. ℔
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
XV. Uebrige unmittelbare		
1) Renten	5572	6081
2) Strafgelder, welche von Oberbehörden erkannt werden	600	1039
3) Vom Intelligenz-Comtoir	3000	3900
4) Beitrag der Niederländischen Regierung zu den Seebeleuchtungskosten, 7000 fl.	3889	3948
5) Außerordentliche Einnahmen	3438	43444
Zusammen...	16500	58412
XVI. Zahlungen		
1) Aus der Haupt-Kloster-Casse Zuschuß zu den Besoldungen der Land-Forstbeamten	9867	10030
2) Zuschuß zu den Besoldungen der Land-Baubeamten	2200	2200
Zusammen...	12067	12230

Digitized by Google

Fortsetzung der Anlage 6.

Ausgaben.	Budget-Anschlag. ℳ	Wirkliche Ausgaben. ℳ
3) Verwaltung der indirecten Steuern;		
A. Besoldungen und Remunerationen	335200	359595
B. Büreaukosten	3800	4134
C. Gratifications-Fonds	2000	2257
D. Uniformirungskosten	14000	15288
E. Diäten, Reise-, Umzugskosten, auch Fourrage-Zulagen	5140	6884
F. Miethe und Mieth-Entschädigungen	2200	2643
G. Materialien und Utensilien	21500	21609
H. Porto, Wege-, Fähr- und Brückengelder	2800	2339
I. Baukosten	3000	8445
K. Proceßkosten	2400	1526
L. Sonstige unbestimmte Ausgaben	—	6177
Zusammen	412040	430897
Dazu 1) Ober-Steuer-Collegium ꝛc.	151600	143595
2) Verwaltung der directen Steuern	46400	44760
Sämmtliche Steuer-Verwaltungskosten	610040	619252

Einnahmen der General-Casse.

von andren Cassen.

A. Current-Fonds der Königlichen General-Casse.

I.	Der Amts-Cassen	
II.	Des Oberharzischen Bergwerks- und Forst-Haushalts:	
	1) Der Oberharzischen Zehnt-Casse	
	2) Der Oberharzischen Forst-Casse	
III.	Des Communion-Unterharzischen Bergwerks-Haushalts:	
	1) Der Zehnt-Casse zu Goslar	
	2) Der Eisenhütte zu Gittelde	
	3) Der Berghandlung	
IV.	Der Kohlenbergwerke	
V.	Der Salinen	
VI.	Des Kalkberges bei Lüneburg	
VII.	Der Wasserzoll-Cassen	
VIII.	Der Post-Cassen	
IX.	Der Eisenbahn-Verwaltung	
X.	Der Chausseebau-Verwaltung	
XI.	Der Lotterie-Verwaltungen	
XII.	Sporteln der Oberbehörden	
XIII.	Zinsen von Activ-Capitalien	
XIV.	Der Steuer-Verwaltung	
XV.	Uebrige unmittelbare Einnahmen der General-Casse	
XVI.	Zahlungen von andren Cassen	
	Sämmtliche Einnahmen	
	Sämmtliche Ausgaben der General-Casse im Jahre $18^{50}/_{51}$	
	Folglich { Mehrausgabe / Ueberschuß	

Digitized by Google

holung.

Fortsetzung der Anlage 6.

Budget-Anschlag. (Ueberschüsse.) ℔	Wirkliche Einnahmen. Brutto- ℔	Wirkliche Einnahmen. Netto- ℔	
1472133	2508890	1683287	
—	1624016	—	
23400	202148	64334 32168	
18000	119394	23385	
1300	15543	1000	
8000	—	—	
36000	128908	38604	
40000	103786	39042	
15000	33397	16769	
352900	397630	333830	
41050	746689	151839	
604055	1810073	694169	
185000	—	202807	
50000	114452	52290	
45000	—	44681	
135900	—	155417	
4289440	5073465	4454213	
16500	—	58412	
12067	—	12230	
7345745	12878391	8058477	
7754755	—	7695046	
409010	—	—	
—	—	363431	

Digitized by Google

B. Capitalien-

Einnahmen.	Soll-Betrag. ℔
I. Capitalien-Fonds der	
1) Ueberschuß aus dem Jahre $18^{49}/_{50}$	307897
2) Rückstände aus Vorjahren	2781
3) Eingezogene Capitalien	52867
4) Anleihen	820900
5) Auskünfte von Grundstücken, welche die Eisenbahn-Verwaltung im Wege der Expropriation erworben hat, aber nicht für ihre Zwecke benutzt	5358
6) Antheil an den Ueberschüssen der Eisenbahnen (siehe oben S. 306.)	64696
7) Außerordentliche Einnahmen	16589
8) Erstattete Vorschüsse	1915
Zusammen	1273003
Davon die Ausgaben	1097655
Ueberschuß	175348
II. Bau-Fonds für die	
1) Anleihen	2728760
2) Erstattete Zinsen auf ausgegebene Schuldverbriefungen	5696
3) Insgemein	27037
Zusammen	2761493
Davon die Ausgaben	228664
Ueberschuß	2532829
III. Fonds von verkauften	
1) Ueberschuß aus den Vorjahren	4572
2) Laufende Einnahmen	9423
Zusammen	13995
Davon die Ausgaben	12665
Ueberschuß	1330

Digitized by Google

Fonds.

Fortsetzung der Anlage 6.

Ausgaben.	Soll-Betrag. ℛ
Königlichen General-Casse.	
1) Rückstände aus Vorjahren	108770
2) Ausgeliehene Capitalien	133347
3) Capital-Abträge	573646
4) Für Ablösung von Renten	74256
5) Behuf des Baues der älteren Eisenbahnen	163450
6) Außerordentliche Ausgaben	42271
7) Ertheilte Vorschüsse	1915
Zusammen	1097655
Süd- und Westbahn.	
1) Baukosten:	
a. für die Südbahn	150000
b. für die Westbahn	40000
2) Kosten der Anleihe	5370
3) Zinsen während der Bauzeit	33294
Zusammen	228664
Domanial-Gebäuden und Inventarien.	
Laufende Ausgaben, darunter für ein Post- und ein Gerichtshaus	12665

Digitized by Google

Einnahmen.	Soll-Betrag. fl
IV. Commerz-	
1) Ueberschuß von $18^{49}/_{50}$	6356
2) Eingezogene Capitalien	4000
Zusammen	10356
Davon die Ausgaben	4000
Ueberschuß	6356

V. Domanial-Ablösungs-

	Bis 1. Juli 1850. fl	Vom 1. Juli $18^{50}/_{51}$. fl
1) Bestand am 1. Juli 1834	50933	—
2) Von verkauften Grundstücken und Gerechtigkeiten	440235	122137
3) Von Ablösungen	11855963	136924
4) Von Lehns-Allodificationen	111611	10447
5) Zurückgezahlte Darlehne	5702583	332120
6) Sonstige Einnahmen	68029	28822
Zusammen	18229354	620450
	18849804	
Davon die Ausgaben	18134781	
baarer Bestand	715023	

VI. Fonds von außerordentlichen

1) An Holzbestandsgeldern	568812	117762
2) An erstatteten Vorschüssen	—	11177
Zusammen	568812	128939
	697751	
Davon die Ausgaben	561166	
baarer Bestand	136585	

Digitized by Google

Fortsetzung der Anlage 6.

Ausgaben.	Soll-Betrag. ℳ
Capitalien-Fonds.	
Ausgeliehene Capitalien	4000

und Veräußerungs-Fonds.

	Bis 1. Juli 1850. ℳ	Vom 1. Juli 1850/51. ℳ
1) Für angekaufte Grundstücke	2430225	19085
2) Für Ablösung von Reallasten	279774	2158
3) Ausgeliehene Capitalien	14775816	623816
4) Außerordentliche Ausgaben	3629	170
5) Vorschüsse	—	108
Zusammen . . .	17489444	645337
	18134781	

Holzverkäufen (Holzgelder-Fonds).

1) Für Einpolderung von See-Anwüchsen	183436	—
2) Für außerordentliche Forstculturen . . .	237383	32488
3) Für außerordentliche Culturen u. Anlagen	22981	20683
4) Herausbezahlte Holzbestandsgelder . . .	37157	102
5) Vorschüsse	20017	6919
Zusammen . . .	501974	60192
	561166	

Digitized by Google

Ueber

der zur freien ständischen

I. Solcher, die im Ausgabe-Budget vorkommen.	
Laufende Nummer des Ausgabe-Budgets für $18^{51}/_{52}$.	Thlr.
3. Repräsentationskosten für Einen Minister	3000
4. Der größere Theil der Commissions- und ähnlichen Kosten des Gesammt-Ministeriums, namentlich für außerordentliche Remunerationen, Gratificationen u. s. w. an Beamte, Schriftsteller ꝛc., desgleichen für diplomatische Geschenke bei Vertrags-Abschlüssen, Diäten und Reisekosten in politischen Angelegenheiten ꝛc.	20000
5. Ausgaben auf Specialbefehl	10000
14. Remunerationen für Beamte	10000
17. Kosten (des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten) behuf Grenzberichtigungen u. s. w.	14000
33. Von den Büreau- und Commissionskosten des Justiz-Ministeriums die zu Remunerationen und Gratificationen bestimmten	7200
42 — 50. Für Schulen u. s. w. (so weit über die Positionen 42, 44, 45, 47, 48, 49, 50 zur Zeit der Bewilligung noch nicht verfügt ist) etwa	50000
51. Beihülfen zu Kirchen- und Schulbauten	5150
52. Commissions- und sonstige allgemeine Kosten des Ministeriums des Innern (mit Ausnahme der wenigen feststehenden Ausgaben dieser Rubrik) etwa	22000
53. Von den Wasserbaukosten die Beihülfen für Communen u. s. w., und Vorschüsse, etwa	8000
Zusammen . . .	149350

Digitized by Google

ſicht

Bewilligung ſtehenden Ausgaben.

II. Solcher, welche, weil ſie von den Brutto-Einnahmen abgeſetzt werden und daher in der General-Caſſe-Rechnung nicht erſcheinen, beim Einnahme-Budget vorkommen.

Buchſtaben und Nummern der Anlagen zum Einnahme-Budget für $18^{51}/_{52}$.	℔	℔
1. Ausgaben der Amts-Caſſen.		
I. Allgemeine Verwaltungsausgaben:		
c. Commiſſionskoſten der Dom.-Cammer	18000	
d. Unterſtützungen	2500	
e. Meliorationen	18000	38500
II. Koſten der Forſt-Verwaltung:		
b. Commiſſionskoſten		
1. für Vermeſſungen und Taxationen	5000	
3. für ſonſtige commiſſariſche Arbeiten	1500	
c. Forſtverbeſſerungskoſten	40000	
f. Allgemeine Forſtausgaben	9000	55500
IV. Bau-Etat:		
b. Baukoſten 1. für Neubaue, etwa . . .	—	75000
2. Steuer-Verwaltungskoſten:		
I. A. 2. Remunerationen ꝛc.	9800	
E. Diäten ꝛc.	3750	
II. A. 2. Remunerationen ꝛc.	1000	
C. Gratificationen	500	
III. A. 2. Remunerationen	2200	
C. Gratifications-Fonds	2000	
E. 1. Diäten	8780	28030
Zuſammen . . .	—	197030

Digitized by Google

Zu I. Ausgabe-Budget.

		ℛ
	Uebertrag . . .	149350
64.	Für die Badeanstalten zu Rehburg und Limmer . . .	2470
69.	Chaussee-Neubaukosten	300000
73.	Für Landstraßen und Gemeindewege	100000
77.	Prämien für Beschäler ꝛc.	300
81.	Unterstützungen in Gemeinheitstheilungssachen	11000
82.	Für Ackerbauschulen ꝛc. (soweit darüber noch nicht feste Verfügungen getroffen sind)	5000
84.	Für Moor-Culturen, so weit die Ausgaben nicht in Besoldungen bestehen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen, desgleichen für Obstbau, etwa . .	6000
90.	Unterstützungen zur Beförderung der Gewerbe	2000
91.	Für Manufacturen ꝛc. Insgemein	600
94.	Prämien für Häringsfischerei	4000
95.	Für See- und Fluß-Schifffahrt, so weit die Mittel nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen, z. B. für die Seebeleuchtung auf Borkum, verwandt werden müssen	4000
96.	Ungewisse Ausgaben des Handels-Ministeriums . . .	400
97.	Commissionskosten des Finanz-Ministeriums	6000
105.	Von den Büreau- und sonstigen Kosten der Haupt-Verwaltung der Domainen die Ausgaben für Remunerationen und Verehrungen, so wie die Commissionskosten, etwa	2000
122.	Für Unterstützungen, so weit darüber noch verfügt werden kann, etwa	10000
140.	Von den Ausgaben für die Provinzial-Landschaften die Versammlungskosten, etwa	2500
	Zusammen . . .	605620

Digitized by Google

Zu II. Anlagen des Einnahme-Budgets.

	ℳ	ℳ
Uebertrag . . .	—	197030
3. Harz-Bergwerks- und Forst-Haushalt.		
a. Ausgaben der Zehnt-Casse:		
I. Für den Silberbergwerks-Haushalt		
7. Für den Wegbau, etwa	10000	
II. Allgemeine Kosten:		
8. Außerordentliche Ausgaben	11000	21000
b. Ausgaben der Forst-Casse für		
B. 7. Forstculturen	13300	
9. Vermessungen ꝛc.	6400	
12. Wege ꝛc.	21000	
21. Allgemeine Ausgaben	3000	
22. Außerordentliche Ausgaben	4500	48200
4. Post-Verwaltung.		
E. Ausgaben der General-Post-Casse:		
III. Remunerationen und Commissionskosten	—	2500
5. Eisenbahn-Verwaltung:		
C. Allgemeine Verwaltung. Gratificationen. .	—	2000
Zusammen . . .	—	270730
Dazu aus Spalte I. . . .	—	605620
Ueberhaupt . . .	—	876350

Digitized by Google

Ueber

des culturbaren Areals im Königreiche überhaupt und des

mit den Berichtigungen

1. Landdrostei-Bezirk.	2. Garten- und Ackerland, Wiesen und als solche veranlagte privative Weiden überhaupt Morgen.	3. davon gehören dem Domanium Morgen.	4. Proc.
1) Hannover	960356	43234	4,5
2) Hildesheim und der Harz [2]	985692	60381	6,1
3) Lüneburg	1462128	46742	3,2
4) Stade	1053607	26756	2,5
5) Osnabrück	707579	5379	0,8
6) Aurich	666144	28249	4,3
Zusammen	5835506	210741	3,6

[1] An culturunfähigem Forstgrunde sind veranlagt 99680 Morgen.

[2] Der Harz, ohne das früher zum Hildesheimschen Landdrostei-Bezirke gehörige Amt Elbingerode, enthält nach jenen Aufnahmen 14450 Morgen Garten-, Acker- und Wiesenland und privative Weiden; 207322 Morgen Forstgrund, einschließlich der culturbaren Blößen, und 3989 Gemeine- und Koppelweiden. Von diesem Areale gehört der größte Theil, etwa $^9/_{10}$, dem Domanium.

Digitized by Google

ſicht

Anlage 8.

Domainuns insbeſondere, nach den Grundſteuer-Aufnahmen, bis zum Jahre 1825.

5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Forſtgrund, einſchließlich der cultur-baren Blößen [1])			Torfmoore,			Gemeine- und Koppel-Viehweiden,		
überhaupt	davon gehören dem Domanium		überhaupt	davon gehören dem Domanium		überhaupt	davon gehören dem Domanium	
Morgen.	Morgen.	Proc.	Fuder zu 2000 Soden.		Proc.	Kuhweiden.		Proc.
428395	279623	65,2	50614	527	1	142187	2893	2,0
701233	411169	58,6	—	—	—	122979	4716	3,8
731275	449908	61,5	35246	4256	12,1	219315	1611	0,8
93378	51845	55,5	156363	—	—	80096	503	0,6
281313	12212	4,3	40292	1000	2.5	61352	—	—
6989	4758	68,1	38466	1050	2,7	15667	349	2,2
2242583	1209515	53,9	321557	6833	2,2	641596	10072	1,6

Digitized by Google

Ueber

des Flächengehalts der unter Verwaltung der

Zusammengestellt

Provinz.	Zu Hauptpachtungen gehörig:				Einzeln verpachtete Grundstücke:			
	Garten- und Acker-land.	Wiesen.	Weiden.	Torf-moor.	Garten- und Acker-land.	Wiesen.	Weiden.	Torf-moor.
								Hannoversche
1) Calenberg ..	14519	2179	4584	—	2404	2001	726	6777
2) Göttingen ..	11602	1818	537	—	6062	957	1054	—
3) Grubenhagen	7276	1980	848	—	1820	694	416	—
4) Lüneburg ...	15367	4498	9678	145	11944	15249	10056	12586
5) Hoya u. Diepholz	4873	1728	1788	540	5813	6234	1236	601
6) Bremen, Verden u. Hadeln	5089	1772	1872	583	9267	13760	6665	13303
7) Hildesheim..	18056	2568	4875	—	3271	537	116	—
8) Osnabrück ..	—	—	—	—	2620	2051	327	683
9) Ostfriesland.	14031	5706	10862	137	3915	5588	47636	119771
Zusammen...	90813	22249	35044	1405	47116	47071	68232	153712
			149511				316140	
					465651			

Digitized by Google

sicht

Anlage 9.

Domainen-Cammer stehenden Domanial-Grundstücke.

im Jahre 1849.

Forstgrund			Ueberhaupt				
culturbarer		unculturbarer.	Garten- und Ackerland.	Wiesen.	Weiden.	Torfmoor.	Forstgrund.
bestandener.	unbestandener.						
Morgen.							
124860	14648	4418	16923	4180	5310	6777	143926
143099	12297	963	17664	2775	1591	—	156359
23382	1191	81	9096	2674	1264	—	24654
228930	54395	5738	27311	19747	19734	12731	289063
38579	25872	3656	10686	7962	3024	1141	68107
42303	4134	583	14356	15532	8537	13886	47020
20590	153	68	21327	3105	4991	—	20811
24237	1706	510	2620	2051	327	683	26453
3521	3079	86	17946	11294	58498	119908	6686
649501	117475	16103	137929	69320	103276	155126	783079
783079			1248730				

Digitized by Google

Ueber

der Ablösungen von

Rechnungsjahr	Zahl der Ablösungen.			Dafür		
	Zehnten.		Meiergefälle und Dienste.	Rente.		
	Frucht-	Schmal-		ℳ	ℊ	₰
$18^{32}/_{35}$	93	33	845	4021	15	11
$18^{35}/_{36}$	72	30	533	14372	12	2
$18^{36}/_{37}$	154	47	894	13938	12	3
$18^{37}/_{38}$	188	60	1049	27223	6	9
$18^{38}/_{39}$	171	24	1070	19760	2	2
$18^{39}/_{40}$	180	22	1204	34491	21	2
$18^{40}/_{41}$	212	46	1680	48957	5	1
$18^{41}/_{42}$	139	30	1667	12349	7	4
$18^{42}/_{43}$	160	29	2037	15810	11	3
$18^{43}/_{44}$	102	21	3077	12701	22	6
$18^{44}/_{45}$	99	21	2246	7278	2	—
$18^{45}/_{46}$	55	8	1450	4747	16	9
$18^{46}/_{47}$	54	12	1171	4202	22	2
$18^{47}/_{48}$	50	13	1393	2957	2	5
$18^{48}/_{49}$	40	7	867	4478	20	4
$18^{49}/_{50}$	23	6	467	1918	9	10
$18^{32}/_{50}$	1792	409	21650	229209	22	2

Digitized by Google

ſicht

Anlage 10.

Domanial-Gerechtſamen.

Capital.			Land.		Einnahme-Ausfall.		
℔	ßß	₰	Morgen.	□R.	℔	ßß	₰
226517	11	5	143	116	11222	11	6
223582	12	3	177	10	20342	20	7
404637	14	7	1143	14	28053	4	3
490734	7	6	30	107	40816	18	10
665765	5	6	103	72	41313	2	9
627628	19	9	368	98	53821	9	2
1271720	10	3	11	112	85345	4	9
1210098	7	3	—	—	53827	14	2
1445555	22	4	16	78	65702	2	9
1929475	10	10	—	—	79428	8	2
1344034	2	—	—	—	55796	8	—
647035	11	11	—	—	27273	16	—
486189	11	11	—	—	20712	9	1
553788	19	7	—	—	21703	16	1
285421	9	1	—	—	13997	4	9
101719	21	4	—	—	5105	6	8
11913905	5	6	2000	28	624461	13	6

Digitized by Google

Ueber

der gutsherrlichen Gefälle

Provinz.	Ständige Gefälle:		
	Meier- und Eigenthums-Gefälle.	Dienstgelder.	sonstige ständige Gefälle.
	℔	℔	℔
1) Calenberg	14414	49888	5210
2) Göttingen	7051	27271	6466
3) Grubenhagen	2758	26900	3210
4) Lüneburg	37016	55912	40699
5) Hoya und Diepholz	25022	35294	24900
6) Bremen, Verden und Hadeln	40307	13826	43591
7) Osnabrück u. Lingen	7007	6083	1863
8) Hildesheim	4814	41479	7530
9) Ostfriesland	80784	4461	7689
Zusammen	219173	270104	141158
	630435		

Digitized by Google

Anlage 11.

sicht

des Domaniums im Jahre $18^{49}/_{50}$.

Veränderliche Gefälle:			
Zinsvieh.	Weinkäufe ꝛc.	sonstige veränderliche Gefälle.	
℔	℔	℔	
302	284	2563	
106	436	442	
14	487	458	
638	1040	4512	
3830	963	1098	
13	2412	1304	
2068	259	2687	
72	228	3319	
513	3520	2830	
7556	9629	19203	
	36388		

Digitized by Google

Ueber

der Pachtgegenstände und Pachtgelder

1. Provinz.	2. Von Hauptpach: Zahl der Pachtungen, deren jährliches Pachtgeld beträgt Thaler					
	unter 500	bis 1000	bis 2000	bis 5000	bis 10000	über 10000
1) Calenberg	2	2	2	9	2	2
2) Göttingen	—	4	4	8	—	—
3) Grubenhagen	1	2	1	3	1	—
4) Lüneburg	6	11	9	4	—	—
5) Hoya und Diepholz	7	1	2	3	1	—
6) Bremen, Verden und Hadeln	5	16	3	—	—	—
7) Osnabrück und Lingen	—	—	—	—	—	—
8) Hildesheim	—	—	2	8	7	—
9) Ostfriesland	10	38	34	3	—	—
Zusammen	31	74	57	38	11	2
$18^{31}/_{32}$ waren da	75	60	30	29	11	2

Bemer

1) Die Anschläge des Jahres $18^{51}/_{52}$ sind unter Abrundung der Zahlen bei dieser Tabelle zum Grunde gelegt, weil von $18^{48}/_{51}$ mehrere Hauptpachtungen vereinzelt sind, und die Hauptpachtung Elbingerode an die Harzverwaltung abgetreten, auch durch Veräußerung von Mühlen, Schäfereien, Brauereien u. s. w. Vieles geändert ist.

2) Von den Hauptpachtungen liegen zwei im Auslande, das Gut Adersleben im Preußischen, welches den Calenbergschen Domainen, die jährlich über 10000 ℛ Pachtgeld ertragen, und das Gut Duttenstedt im Braunschweigschen, welches

Digitized by Google

ſicht **Anlage 12.**

des Domaniums im Jahre $18\,^{51}/_{52}$.

tungen.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Gesammt-		Von Grundſtücken andrer Art.	Von Zehnten.	Von Mühlen.	Von Fiſchereien.	Von Schäfereien.	Von Brauereien.	Von Forſtdienſtwohnungen.
Zahl.	Pachtgeld. ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ
19	72075	20930	1145	9050	120	1000	130	—
16	30775	13170	4280	4350	60	750	10	—
8	19690	14125	4375	4650	130	550	235	—
30	32600	84200	3035	16210	1480	300	855	—
14	21600	48595	7775	4900	235	365	85	—
24	15945	63000	2480	4715	245	180	45	—
—	—	16500	290	4225	65	—	—	—
17	76115	18385	220	5330	65	435	—	—
85	81710	57980	120	3470	130	600	—	—
213	350510	336890	23720	56900	2530	4180	1360	11210
207	687400		99900					
	787300 ℛ							

kungen.

den Hildesheimſchen Domainen mit einem Pachtgeldsertrage von 2000 bis 5000 ℛ beigezählt iſt.

3) Zwei als Hauptpachtungen mitaufgeführte Domainen werden auf Rechnung der General-Caſſe adminiſtrirt. Bei ihnen iſt die Rein-Einnahme als Pachtgeld angeſetzt. Die Eine, Rotenkirchen, iſt den Grubenhagenſchen Pachtungen mit einem jährlichen Pachtertrage von 5000 bis 10000 ℛ, die Andre aber, Riede, den Hoyaſchen Pachtungen mit einem Jahresertrage von 1000 bis 2000 ℛ hinzugerechnet.

Digitized by Google

Ueber

der Forstgrundflächen

1. Provinz.	2. Staatsforsten. Morgen.	3. Körperschaftsforsten der Kloster-Cammer. Morgen.	4. Körperschaftsforsten der Gemeinden. Morgen.	5. Privatforsten. Morgen.
1) Calenberg	124707	10874	62492	24764
2) Göttingen und Grubenhagen [1]	173953	14836	86681	89250
3) Lüneburg	294252	4199	127485	117037
4) Hoya und Diepholz	49293	—	20112	19710
5) Bremen, Verden und Hadeln	47177	1660	12534	12715
6) Osnabrück (Landdrosteibezirk)	30321	5230	7795	130537
7) Hildesheim	27203	7281	101547	17447
8) Ostfriesland	7059	—	283	1859
	753965	44080	418929	413319
9) Der Harz [2]	212980	—	5675	6202
Zusammen	966945	44080	424604	419521

[1] Mit Einschluß des Eichsfeldes, von Plesse und Hohnstein.

[2] Mit Einschluß des Amts Elbingerode.

[3] Die Gesammtfläche des Garten-, Acker- und Wiesenlandes ist angenommen zu 5832606 Morgen; die Hannoversche QMeile zu 21008.288 Hannov. Morgen zu 120 QRuthen.

[4] In der Spalte 4 sind außer den Forsten der Stadt- und Landgemeinden auch die der Kirchen, Pfarren und Schulen begriffen.

Digitized by Google

ſicht

Anlage 13.

im Königreiche 1850.

6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Summa	Davon ſind: culturbar	Davon ſind: unculturbar	Flächengehalt des Landestheils	Auf je Eine QMeile kommen culturbarer Forſtgrund	Der culturbare Forſtgrund bildet von der ganzen Bodenfläche	Auf je 100 Morgen Garten-Ackerland und Wieſen fallen culturbarer Forſtgrund
Morgen.	Morgen	Morgen	QMeilen.	Morgen.	Procente.	Morgen.
222837	214676	8161	48,705	4408	21,0	44,6
364720	357557	7163	47,121	7588	36,4	66,1
542973	495583	47390	204,446	2424	11,5	33,9
89115	85028	4087	61,040	1394	6,6	17,7
74086	72011	2075	123,600	583	2,8	6,8
173883	172529	1354	113,729	1517	7,2	24,4
153478	152019	1459	34,014	4469	21,2	36,0
9201	9089	112	54,476	167	0,8	1,4
1630293	1558492	71801	687,131	2268	10,7	26,8
224857	212770	12087	11,524	18463	89,	997,4
1855150	1771262	83888	698,655	2535	12,1	30,7

5) Von den in Spalte 8 aufgeführten unculturbaren Flächen fallen:
auf die Staatsforſten, ohne den Harz..... 49400 Morgen
auf die Körperſchaftsforſten..... 9000 „
auf die Gemeindeforſten..... 13400 „
= 71800 Morgen.

6) Die Grundſteuer beträgt für den Morgen Garten-, Ackerland und Wieſen von 3.4 bis 5 ggr, durchſchnittlich 4.4 ggr. für den Morgen Forſtgrund 0.2 bis 0.8 ggr, durchſchnittlich 0.6 ggr.

Digitized by Google

Ueber

der Betriebsverhältnisse der Oberharzischen

Gruben.	Metallproduction.		
	Brand-Silber.	Blei und Glötte.	Kupfer.
	Mark.	Centner.	
I. Clausthaler Grubenbezirk.			
1. Burgstädter Zug	17000	40800	800
2. Rösenhöfer Zug	2800	8600	30
II. Zellerfelder Grubenbezirk.			
1. Bergwerkswohlfahrt	5600	5600	25
2. Hülfe Gottes	3000	3000	6
3. Ring u. Silberschnur, Regenbogen	2200	4200	10
4. Herzog August und Johann Friedrich	2800	6800	25
5. Lautenthals Glück	1600	6000	200
6. Juliane Sophie	175	800	9
III. St. Andreasberger Grubenbezirk.			
1. Grube des inwendigen Zuges	5925	600	25
2. St. Andreaskreuz	580	400	20
Zusammen	41680	76800	1150
Zu dieser Production ist noch hinzuzufügen die (bei den Gruben nicht zur Berechnung kommende) Nebenproduction: a) durch Aufklauben und nachständige Aufarbeitung der den Knappschafts-Cassen überwiesenen Berghalden und Aster; b) auf den 4 Silberhütten, etwa	3320	10200	50
Gesammte Metallproduction[2]	45000	87000	1200

1) Mit Einschluß der Kosten für Versuche bei den Gruben Juliane Sophie, Herzog August und Joh. Friedrich, Hülfe Gottes und St. Andreaskreuz; so wie mit Einschluß der Aufbereitungs- und der Hüttenkosten.

2) Diese Metallmengen ergaben sich aus etwa 7800 Treiben = 1560000 Centn. Erz, oder 5888 Röste = 224000 Centn. Schlieh. — Außer den Metallen

Digitized by Google

sicht

Anlage 14.

Silberbergbau-Gruben im Jahre 1847.

Antheil der herrschaftlichen Gruben an der Production des Silbers	Antheil der herrschaftlichen Gruben an der Production des Bleies	Antheil der herrschaftlichen Gruben an der Production des Kupfers	Ungefährer Verkaufswerth der producirten Metalle. ℔	Antheil der Production der herrschaftl. Gruben. ℔	Betriebskosten [1]) überhaupt ℔	Betriebskosten [1]) Antheil der herrschaftlichen Gruben. ℔	Zahl der Aufseher.	Zahl der Arbeiter.
2/13	1/7	3/4	416000	74000	333000	81000	60	840
—	—	—	80000	80000	113000	113000	24	415
—	—	—	90000	—	60000	—	9	125
—	—	—	55000	55000	28000	28000	4	60
—	—	—	52000	52000	60000	60000	14	200
—	—	—	60000	60000	50000	50000	12	150
—	—	—	50000	50000	70000	70000	15	180
—	—	—	6000	6000	12000	12000	4	40
1/5	—	—	85000	20000	92000	26000	21	330
—	—	—	10500	10500	23000	23000	5	90
—	—	—	904500	407500	839000	463000	168	2420
—	—	—	—	—	—	—	—	—
4/10	1/2	1/5	1000000	—	—	—	—	—

werden auf einigen Gruben noch sonstige Gegenstände, nämlich Schwerspath (Bergwerkswohlfahrt), Zinkblende (Lautenthal), Arsenik (Andreasberg) und Mineralstufen für Sammlungen gewonnen, deren Werth jedoch einige hundert Thaler gewöhnlich nicht übersteigt.

Digitized by Google

Ueber

der Production und des Geldhaushaltes

Anſchlag für das Jahr

Bergwerke.	Kohlenförderung. Schmiede- Kohlen.	Brand- Barigen.[2])	überhaupt
I. Am Deiſter.			
1) Süerßer Brinker Revier	700	56300	
2) Egeſtorffer Revier	500	18500	
3) Hohenbosteler Revier	—	110000	
4) Daberger Revier	—	14000	
5) Feggendorfer Revier	300	9700	209500
II. Am Oſterwalde	10500	409500	420000
III. Zu Brünninghauſen	100	84900	85000
IV. Zu Rehburg	7000	23000	30000
V. Zu Borgloh[3])	—	—	181900
Zuſammen	—	—	926400
			= 2316000 Cub. Fuß.

[1]) Dies Jahr iſt hier zu Grunde gelegt, weil ſeit 1849 ſich Manches geändert hat, und die nachfolgende Periode, wegen Einführung des Rechnungsjahres von Juli zu Juli, ausnahmsweiſe $1\frac{1}{2}$ Jahre umfaßt.

[2]) Ein Barigen = $2\frac{1}{2}$ Cub. Fuß oder 2 Hannov. Himten.

[3]) Die Förderung zu Borgloh iſt veranſchlagt

			Davon erhält die Saline Rothenfelde
a. Oberbank			
am Strubberge	51400		18000
am Geersberge	21000	72400	9000 27000
b. Unterbank	—	4000	— 1500
c. Dickebank	—	87500	— 45100
d. Schmalebank	—	18000	— —
		181900	73600

ficht Anlage 15.

der Kohlenbergwerke des Domaniums.

vom 1. Juli 18$^{51}/_{52}$.[1])

Einnahme.	Ausgabe.	Ueberschuß.	Bemerkungen.
ℛ	ℛ	ℛ	
8225	5425	2800	
2570	1470	1100	
15000	6750	8250	
1320	700	620	
1360	1230	130	
28475	15575	12900	
53500	36850	16650	etwa 30500 B. werden als Rabatt, an Deputaten u. dgl. abgegeben. desgleichen 1920 Balgen.
8330	6630	1700	
4525	4090	435	
23950	16950	7000	
118780	80095	38685	

Digitized by Google

Ueber

des Personen- und Güterverkehrs auf den

Befördert wurden:	$18^{44}/_{45}$	$18^{45}/_{46}$	$18^{46}/_{47}$
I. Personen, nach dem Tarif[1] in der			
1. Classe	2232	2763	3996
2. Classe	44405	68714	99912
3. Classe	124027	195448	342061
4. Classe[2]	6698	7519	12630
Zusammen	177362	274444	458599
II. Auswanderer	—	—	—
III. Soldaten	—	—	—
Personen überhaupt	—	—	—
IV. Güter. Centner			
1) Reisegepäck[3]	—	40830	64791
2) Eilgut	—	17027	12063
3) Frachtgut	—	86548	196050
4) Producte 1. Classe	—	618140	1562792
5) Producte 2. Classe	—		
Güter überhaupt. Centner	374825	762545	1835696

1) Vom 20. Mai bis 30. Juni 1844 sind 31736 Personen nach dem Tarif befördert.
2) Nur zwischen Braunschweig und Vechelde.
3) Einschließlich des Freigewichts.

Digitized by Google

icht Anlage 16.

Eisenbahnen unter Hannoverscher Verwaltung.

$18^{47}/_{48}$	$18^{48}/_{49}$	$18^{49}/_{50}$	$18^{50}/_{51}$
7926	7613	10447	11622
172381	179171	196474	203229
665432	802463	782558	800754
7532	7736	7827	7503
853271	996983	997306	1023108
—	7718	12125	12664
—	123228	54785	65665
—	1127929	1064216	1101437
118067	145447	165137	179097
96928	70211	98508	112095
778059	1802437	2346063	2578863
1428856	1820039	1415976	1541487
974577	510156	878681	1297977
3396487	4348290	4904365	5709519

Digitized by Google

Ueber

der Einnahmen von den Eisenbahnen unter Han

Für	$18^{44}/_{45}$ ℛ	$18^{45}/_{46}$ ℛ
1) Personen, nach dem Tarif befördert.	82116	125380
2) Extrazüge [1])	—	1337
3) Auswanderer	—	—
4) Truppentransporte, Soldaten, Militair-Effecten, als Pferde, Geschütze ꝛc.	—	—
5) Reisegepäck, Eilgut, Frachtgut und Producte [2])	33114	58015
6) Geld	—	5
7) Equipagen	2718	3216
8) Vieh		783
9) Nebeneinnahmen vom Güterverkehre [3])	—	574
10) Posttransporte auf einzelnen Bahnstrecken [4])	—	—
11) Materialfuhren wegen des Bahnbaues ꝛc.	—	—
12) Pacht- und Miethgelder	—	—
13) Vergütung für Hülfe, welche auswärtigen Zügen von hiesigen Locomotiven geleistet ist	—	—
14) Herauszahlungen auswärtiger Verwaltungen für Benutzung hiesiger Wagen	—	—
15) Insgemein	857	794
Zusammen...	118805	190104
Davon beträgt der Hannoversche Antheil	—	146626
Dazu die Fahrvergütung v. Braunschweig	—	14769
Hannovers gesammte Betriebs-Einnahme	96071	161386

[1]) Die Einnahme für Extrazüge im Jahre $18^{44}/_{45}$ steckt unter № 15 Insgemein.

[2]) Einschließlich der Vergütung an Braunschweig wegen der dortigen Zollabfertigungskosten. Diese hat betragen $18^{45}/_{46} = 1710$ ℛ, $18^{46}/_{47} = 3076$ ℛ, $18^{47}/_{48} = 9380$ ℛ, $18^{48}/_{49} = 4103$ ℛ, $18^{49}/_{50} = 4739$ ℛ, $18^{50}/_{51} = 4430$ ℛ.

[3]) Versicherungsprämien vom innern Verkehre, Lager-, Stand-, Wagegeld, Auf- und Abladegebühr für Producte, Nachnahme-Provision u. dgl. Die Versicherungsprämien vom durchgehenden Verkehre sind in der Fracht mitenthalten.

Digitized by Google

ſicht Anlage 17.

noverſcher Verwaltung vom 1. Juli $18^{44}/_{51}$.

$18^{46}/_{47}$ ℔	$18^{47}/_{48}$ ℔	$18^{48}/_{49}$ ℔	$18^{49}/_{50}$ ℔	$18^{50}/_{51}$ ℔
220766	521833	631524	671510	715783
2961	3715	1284	381	1945
—	—	8033	12681	12960
—	23270	146818	64560	83235
136170	401048	732624	841496	878690
153	1830	3639	3061	1968
4593	9330	6099	7278	9974
4195	11791	15340	21595	29589
1727	3304	4104	5032	7285
76	1755	3553	4428	5088
—	—	5713	8620	16178
1456	4535	7640	7054	8904
—	—	—	—	236
1368	4910	630	8132	25668
185	590	2268	2616	1672
373648	987911	1569269	1658444	1799175 [5]
315479	852312	1310569	1350962	1465390
22406	28016	40793	41930	— [6]
337885	880328	1351362	1392892	1465390

[4] Vergütung für die Beförderung Preußiſcher Poſtſendungen auf den Kurheſſiſchen und Lippeſchen Strecken der Hannover-Mindener Bahn. Actenſt. XI. 1 S. 1094; XI. 4. S. 795.

[5] Einſchließlich der Betriebs-Einnahmen von der Braunſchweigſchen Strecke der Hannover-Braunſchweiger Bahn.

[6] Vom 1. Juni 1850 an hat der Hannoverſche Betrieb auf der Braunſchweiger Strecke der Hannover-Braunſchweiger Bahn aufgehört.

Digitized by Google

Ueber

der Betriebs-Einnahmen und Ausgaben der unter

vom 1. Juli

Jahr.	Gesammte Betriebs-Einnahme.			Hannover's Antheil an der Betriebs-Einnahme.			Gesammte Betriebs-Ausgabe.		
	℔	ggr	₰	℔	ggr	₰	℔	ggr	₰
$18^{43}/_{44}$	—	—	—	24961	16	—	36654	8	8
$18^{44}/_{45}$	118805	15	8	96071	1	8	58120	13	11
$18^{45}/_{46}$	190104	16	5	161386	2	1	100420	2	11
$18^{46}/_{47}$	373648	10	3	337885	8	7	177272	19	5
$18^{47}/_{48}$	987911	17	7	880327	17	3	533062	10	8
$18^{48}/_{49}$	1569269	1	1	1351362	12	—	790982	5	6
$18^{49}/_{50}$	1658447	17	9	1392892	11	—	809005	12	3
$18^{50}/_{51}$	1799177	6	1	1465389	21	2	771220	14	8

Digitized by Google

ſicht Anlage 18.

Hannoverſcher Verwaltung ſtehenden Eiſenbahnen 1843/51.

Hannover's Betriebs-Ueberſchuß. ℛ	ggr	₰	Bemerkungen.
—	—	—	Deficit von 11692 ℛ 16 ggr 8 ₰
			ſeit 23. Oct. 1843 von Hannover nach Lehrte,
			„ 1. Dec. 1843 „ „ „ Peine,
37950	11	9	„ 19. Mai 1844 „ „ „ Braunſchweig.
60865	23	2	ſeit 15. Oct. 1845 von Lehrte nach Celle.
160612	13	2	ſeit 12. Juli 1846 von Lehrte nach Hildesheim,
			„ 2. Mai 1847 „ „ „ Harburg.
347265	6	7	ſeit 15. Oct. 1847 von Hannover nach Minden,
			„ 12. Dec. 1847 „ Wunſtorf „ Bremen.
560380	6	6	
583886	22	9	
694169	6	5	Die geſammte Betriebs-Einnahme umfaßt auch die für die Braunſchweigſche Strecke; ohne dieſelbe beträgt ſie 1666615 ℛ 21 ggr 8 ₰.

Digitized by Google

Ueber

der Vertheilung der

(Ergebnisse der vom Statistischen Büreau veröffentlichten Nachrichten

Landdrostei-Bezirke.	An Steuercapital kamen auf 1 Morgen			Auf 1 Morgen des Gesammt-Areals kamen		Ein Grundsteuerpflichtiger zahlte durchschnittlich	Auf jedes Wohnhaus kamen durchschnittlich	Jedes Haus trug durchschnittlich an			
	Acker und Gartenland	Wiesen u. produktive Weiden	Fortgrund	Steuercapital	Grundsteuer			Steuerwerth	Steuerertrag	Brand-Versicherungswerth	Mobiliar-Versicherungswerth
	ggr	ggr	ggr	ggr	ggr	₰	Seelen.	₰	ggr	₰	₰
Hannover	46	33	8	23	2,5	5	7	474	17	881	382
Hildesheim	56	35	12	37	4	3,3	7	399	14	849	396
Lüneburg	36	20	5	14,5	1,5	6,5	8	531	20	969	376
Stade	54	26	7	20,5	2	5	6	354	13	760	161
Osnabrück	50	16	3	13	1,5	3,8	6	420	15	635	199
Aurich	51	37	10	30	3	4,5	6	402	16	829	445
Berghauptmsf. Clausthal	44	37	10	8	0,1	0,1	10,5	1095	2	1074	203
Königreich Hannover	48	26	7	20	2	4,4	7,5	439	16	826	325

Anmer

1) Unter den Angaben über das Grundsteuercapital ist der Domanialbesitz mit berücksichtigt; bei den Angaben über den Grundsteuerbetrag aber regelmäßig nicht; der Grundbesitz der bis 1848 Exemten ebenfalls ziemlich allgemein bei dem Grundsteuercapitale, aber überall nicht bei dem Grundsteuerbetrage.

Digitized by Google

sicht

Anlage 19.

Steuern im Jahre $18^{48}/_{49}$.

zur Statistik des Königreichs Hannover. Heft 2. Abthl. 2. — 1852.)

Je die xte Person war pflichtig zur					Es kamen auf den Kopf der Pflichtigen an				Es kamen auf den Kopf der Bevölkerung an						
Personensteuer	Gewerbesteuer	Einkommensteuer	Besoldungssteuer	Zahlungsunfähig	Personensteuer	Gewerbesteuer	Einkommensteuer	Besoldungssteuer	Grundsteuer	Häusersteuer	Personensteuer	Gewerbesteuer	Einkommensteuer	Besoldungssteuer	sämmtlichen directen Steuern
					ggr	ggr	₰	₰	ggr	ggr	ggr	ggr	ggr	ggr	ggr
2,8	23	369	81	11,4	32	42	12,5	5,3	17,6	2,4	11,7	1,8	0,8	1,8	36,1
3,2	20	618	92	10,6	31	30	8,6	3,6	18,7	2,2	9,7	1,5	0,3	1	33,4
2,1	20,6	582	97	17	27	31	9	4	20,4	2,5	12,9	1,5	0,4	1	38,7
2,6	19	520	149	16	30	28	5,5	4,2	20,6	2	11,5	1,5	0,3	0,7	36,6
2,6	23	504	132	10	27	34	8,3	3,2	13	2,4	10,1	1,4	0,4	0,6	27,9
3,3	19	389	96	7,6	35	56	7,3	3	18,7	2,4	10,6	3	0,5	0,7	35,9
16	44	901	79	1,9	54	40	5	3,8	0,5	0,2	3,4	0,9	0,1	1,2	6,3
2,7	21	492	97	10,6	30	35	9	4,1	17,9	2,3	11	1,7	0,4	1	34,3

kungen.

2) Auch bei den Angaben über die Zahl und den Werth der Häuser sind die bis 1848 freien fast durchgängig mit berücksichtigt, nicht aber bei den Angaben über den Häuserſteuerbetrag.

3) Bei den persönlichen directen Steuern sind als Pflichtige nicht bloß die wirklich zahlenden Personen, sondern alle Personen, für welche eine Steuerzahlung Statt findet, nicht aber die Zahlungsunfähigen und Befreieten in Anrechnung gebracht.

Digitized by Google

Uebe

des Brutto-Ertrage

	1) Procente der Soll-Einnahme, im Durchschnitte von				$18^{35}/_{36}$.		$18^{37}/_{38}$.	
	$18^{17}/_{21}$	$18^{21}/_{25}$	$18^{25}/_{30}$	$18^{30}/_{33}$	℔	Proc. der Gesammt-Einnahme	℔	Proc. der Gesammt-Einnahme
1) Grundsteuer .. (ohne die von den Domainen)	42,0	37,2	36,7	37,0	1194981	27,8	1189761	—
2) Häusersteuer .. (ohne die von den Domainen)	—	—	1,4	1,6	112123	2,6	114073	—
3) Personensteuer	21,3	19,6	18,9	18,1	770440	17,5	765650	—
4) Gewerbesteuer	—	3,3	3,5	3,7	128507	3,0	128413	—
5) Einkommensteuer	2	0,7	0,7	0,7	30646	0,8	29226	—
6) Besoldungssteuer	—	1,1	1	1,1	67525	1,6	65870	—
					(2304222)	(53,1)	(2292993)	(49,5)
7) Stempelsteuer.....	4,3	3,9	3,7	4,1	173715	4,0	172744	3,7
8) Eingangssteuer ... (Hannoverscher Antheil.5)	11,5	14,5	17,1	18,1	907044[4])	20,9	1202273[4])	—
9) Durchgangssteuer (Hannoverscher Antheil.5)	—	—	—	—	155083	3,6	128285	—
10) Ausgangssteuer .. (Hannoverscher Antheil.5)	—	—	—	—	21173	0,5	22718	—
					(1083300)	(25)	(1353276)	(29,2)
11) Branntweinsteuer. (Hannoverscher Antheil.5)	9,2	10,3	9,5	8,8	530265	12,2	551038	—
12) Biersteuer..... (Hannoverscher Antheil.5)	2,2	2,2	0,9	0,7	49836	1,1	46071	—
					(1663401)	(38,4)	(1950385)	(42,1)
Davon gehen ab die Antheilszahlungen an die Zoll- und Steuervereins-Staaten ..	—	—	—	—	—	—	—	—
13) Salzsteuer, ohne den Bückeburgschen Antheil.....	2,4	2,1	2,0	2,3	81684	1,9	98547	2,1
14) Mahl- u. Schlachtsteuer..	4,4	4,4	4,1	2,9	112352	2,6	117276	2,6
Ueberhaupt...	—	—	—	—	4335374	100	4631945	100
Die Antheilszahlungen des Zollvereins haben betragen	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Entnommen aus Ubbelohde: Finanzen, S. 305. Bei Ubbelohde sind außer den in obiger Tabelle aufgeführten Steuern auch noch „Verschiedene andre Steuer-Einnahmen“ mit in Rechnung gestellt, welche im Durchschnitte jährlich 0,6 bis 0,8 Proc. der sämmtlichen Steuer-Einnahmen betragen haben.

Digitized by Google

Anlage 20.

ſicht

der Steuern.

$18^{41}/_{42}$.		$18^{44}/_{45}$.		$18^{45}/_{46}$.		$18^{48}/_{49}$.		$18^{50}/_{51}$.	
℔	Proc. der Gesammt-Einnahme.	℔	Proc. der Gesammt-Einnahme.	℔	Proc. der Gesammt-Einnahme.	℔	Proc. der Gesammt-Einnahme.	℔	Proc. der Gesammt-Einnahme.
1197205	—	1193193	—	1187592	—	1206935	—	1207882	—
118133	—	121616	—	122603	—	159708[2]	—	169142[3]	—
805898	—	804926	—	801649	—	781499	—	806261	—
141336	—	150676	—	146887	—	134830	—	143468	—
30903	—	29924	—	29625	—	30444	—	33676	—
70353	—	73795	—	74619	—	75143	—	78565	—
(2363648)	(46,9)	(2374130)	(48,0)	(2362975)	(48,3)	(2388559)	(49,6)	(2438994)	(49,6)
177367	3,5	182949	3,7	184075	3,7	159868	3,3	169410	3,4
1648739	—	1595407	—	1649160	—	1637449	—	1571039	—
145035	—	194872	—	144713	—	77214	—	111629	—
22145	—	28124	—	29120	—	24483	—	29748	—
(1815919)	(36)	(1818403)	(37)	(1822993)	(37)	(1739146)	(36,1)	(1712416)	(35)
448680	—	386686	—	321675	—	452684	—	561779	—
44915	—	37246	—	34825	—	38908	—	39914	—
(2309514)	—	(2242335)	—	(2179493)	—	(2230738)	—	(2314109)	—
37423	—	83506	—	55850	—	76581	—	118789	—
(2272091)	(43,1)	(2158829)	(43,6)	(2124643)	(43,4)	(2154157)	(44,8)	(2195320)	(44,6)
109551	2,2	107275	2,2	109105	2,3	111545	2,3	119065	2,4
114143	2,3	123826	2,5	110197	2,3	—	—	—	—
5036800	100	4947009	100	4890995	100	4814129	100	4922789	100
14518	—	18734	—	15232	—	30891	—	46892	—

[2]) Heranziehung der Licentſtädte zur vollen Grund- und zur Häuſerſteuer.
[3]) Heranziehung der Geiſtlichkeit zur Häuſerſteuer. Die Grundſteuer derſelben iſt damals noch nicht erhoben.
[4]) Ohne die Nachſteuer bei Gründung und Erweiterung des Steuervereins.
[5]) Von $18^{41}/_{42}$ an ſind die Einnahmen im Hannoverſchen Verwaltungsbezirke angegeben.

Digitized by Google

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover.

Digitized by Google

HDI
HW 2FJ7 T

Digitized by Google

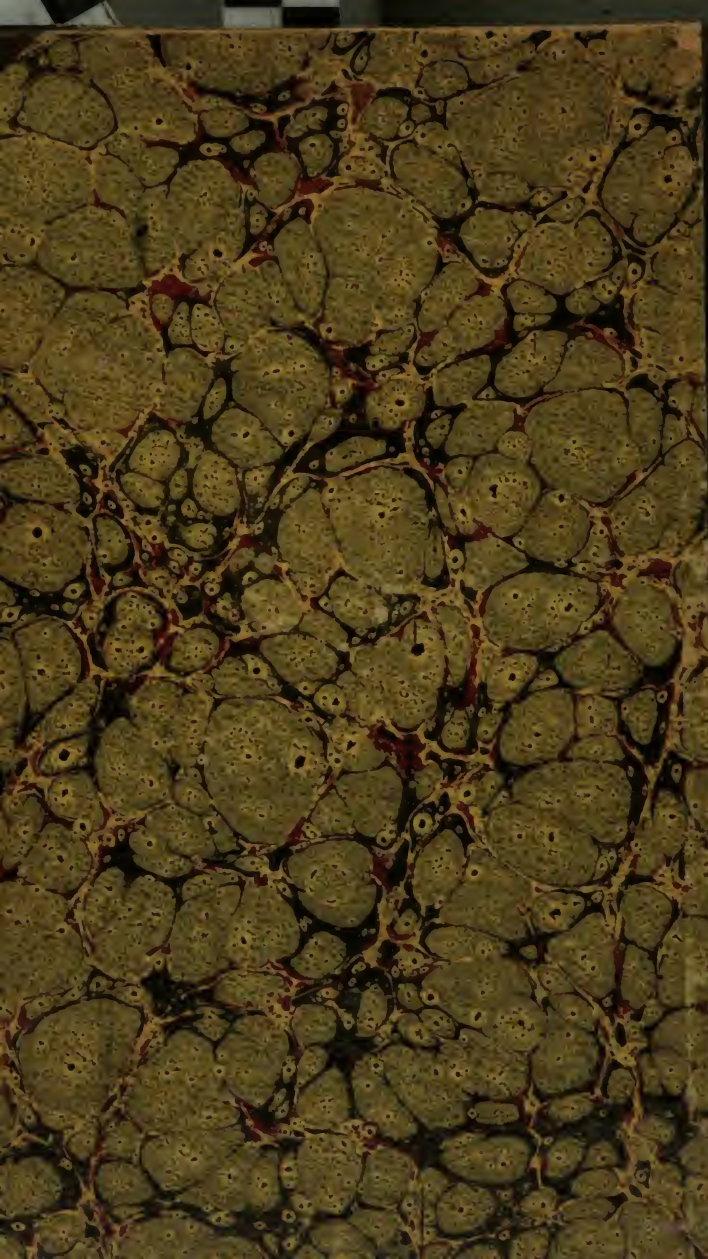
Digitized by Google